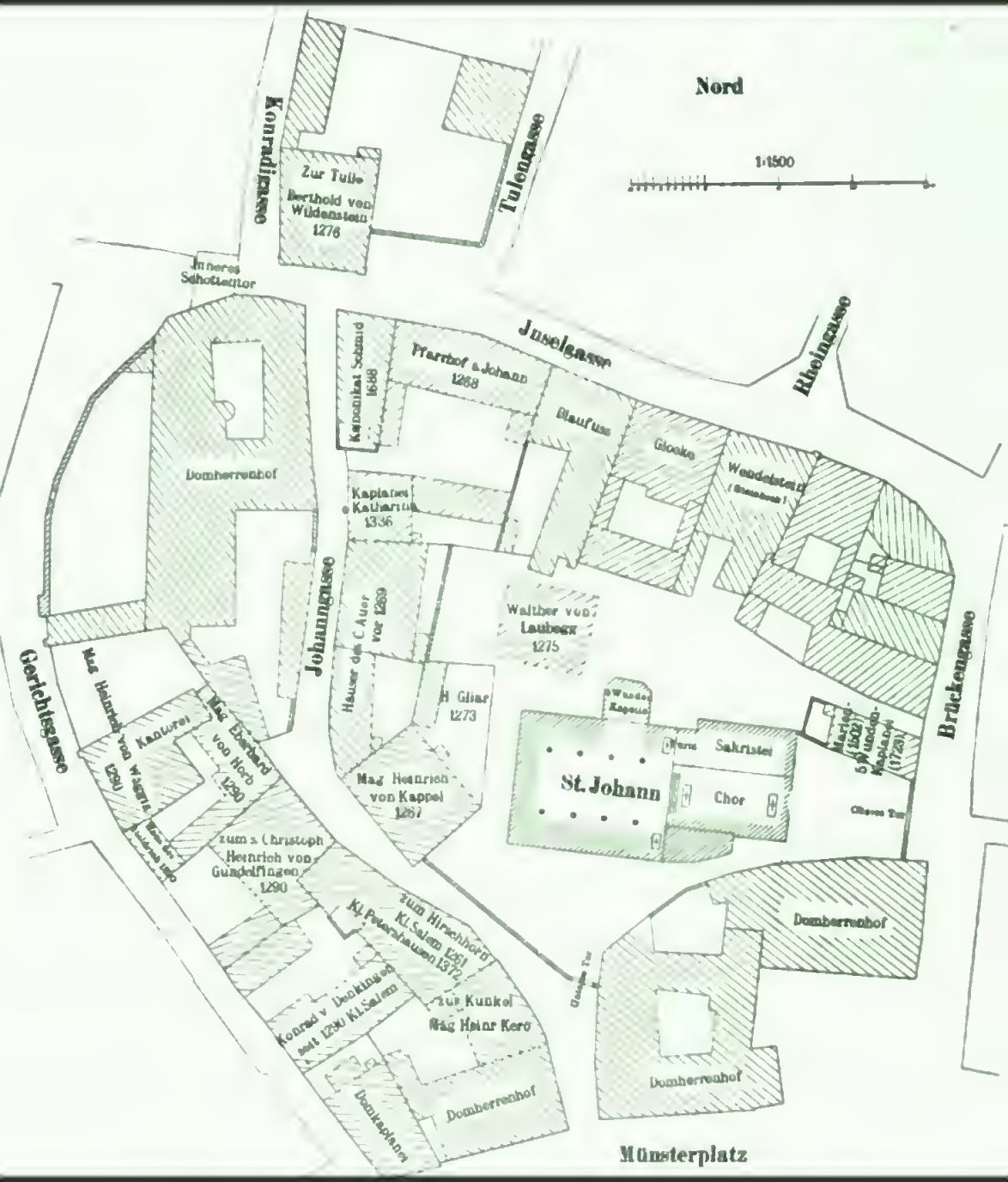

Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu ...

Konrad Beyerle

Die Gesänge des Chorbuchs und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz

Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz.

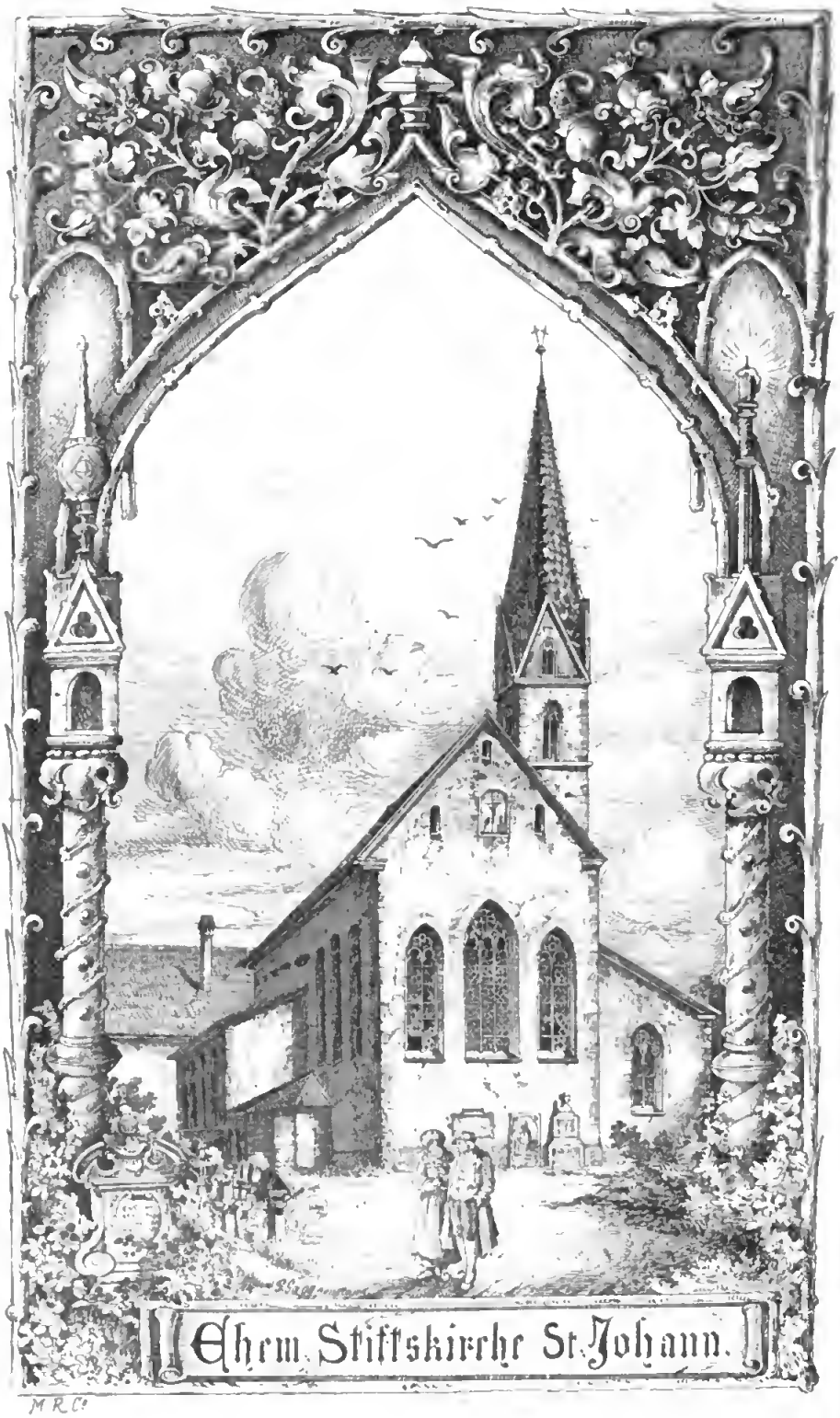
Ehem. Stiftskirche St. Johann.

Die Geſchichte des Chorſtifts und der Pfarrei St. Johann zu Konſtanz.

Von

Dr iur. Konrad Beyerle,

ord. Profeſſor in Göttingen.

Mit 39 Abbildungen.

Freiburg im Breisgau.

Herderſche Verlagshandlung.

1908.

Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Erweiterter Sonderabdruck aus dem freiburger Diözesan-Archiv.
Neue Folge Bd IV (1903), Bd V (1904), Bd IX (1908).

Alle Rechte vorbehalten.

Caritas-Druckerei zu Freiburg i. Br.

BX4630
C67B4

Den Erneuerern von St. Johann,

insonderheit seinem lieben Vater
Rechtsanwalt Karl Beyerle

und dem dankbaren Gedächtnis an
Gustav Brugier und Ferdinand Schober

widmet und weiht dieses Buch

der Verfasser.

Vorwort.

Mit der Herausgabe dieſes Buches, welches die drei, in den Jahren 1903, 1904 und 1908 im Freiburger Diözeſan-Archiv erſchienenen Teildrucke zu einer Sonderausgabe zuſammenfaßt, nimmt der Verfaſſer Abſchied von ſeinem hiſtoriſchen Erſtlingswerke. Mit jugendlich warmem Empfinden durfte er die Zurückgewinnung der alten profanierten Kirche St. Johann für edlere Zwecke ſchauen, konnte er an der Ausſchmückung des zum Feſtſaale gewandelten Kircheninnern mittätig ſein, ſah er dem Boden des alten Kirchhofes Trümmer der römiſchen Conſtantia entſteigen. Den Studenten im vierten Semeſter entſandten die ſelbſtloſen Männer, die das neue St. Johann ins Leben riefen, nach Karlsruhe, damit er aus den dort im badiſchen General-Landesarchiv beruhenden Urkunden und Akten des alten Stifts St. Johann deſſen Geſchichte erforſche und zur Darſtellung bringe. Die Arbeit war größer als vorhergeſehen werden konnte. Durch die Jahre des juriſtiſchen Vorbereitungsdienſtes und der Privatdozententätigkeit hin erſtreckte ſich mit Unterbrechungen die Sammlung des Stoffes. Endlich konnte an die Darſtellung gegangen werden, die durch die erweiterten Aufgaben des akademiſchen Lehramts und einen zweimaligen Wohnungswechſel inſofern verzögert wurden, als die Drucklegung in den erwähnten drei Abteilungen zwiſchen 1903 und 1908 erfolgte. Manche Unebenheit in der Darſtellung mag in dieſen Tatſachen ihre Erklärung finden. So war es z. B. dem Verfaſſer erſt nach der endgültigen Redaktion des zweiten biographiſchen Teiles möglich, die trefflichen Aufſchlüſſe des neueſten vatikaniſchen Quellenwerkes zur Konſtanzer Bistumsgeſchichte (von Dr. Karl Rieder) zu verwerten.

Wie die Darstellung ergibt, ist weiter der Druck von acht Beilagen (Statuten und ältestes Urbar des Stifts) sowie von Urkundenregesten geplant. Der gleichzeitigen Herausgabe dieser im Manuskript fertig vorliegenden Teile des Werkes haben sich unvorhergesehene Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Um jedoch die Ausgabe des darstellenden Teiles nicht länger hinauszuziehen, wird derselbe hiermit getrennt und selbständig veröffentlicht. Es steht jedoch zu hoffen, daß Beilagen und Regesten in absehbarer Zeit ihm nachfolgen werden.

Bei den Vorarbeiten zu diesem Buche hatte sich der Verfasser allseitiger freundlicher Unterstützung zu erfreuen. Er gedenkt dankbar des verewigten Geheimen Rates Archivdirektors Dr. Friedrich von Weech, welcher der Benützertätigkeit des Verfassers am Generallandesarchiv selbst sowie der ferneren Ausarbeitung des Werkes durch Versendung von Archivalien die weitestgehende Förderung zuteil werden ließ. Er weiß sich auch den übrigen Herren der Karlsruher Archivverwaltung zum Danke verbunden, insonderheit seinem inzwischen zu anderem Berufe übergegangenen Kollegen Professor Dr. Alexander Cartellieri in Jena. Zwei Freunde aus der Heimat, Stadtarchivar Otto Leiner in Konstanz und Professor Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld, waren bei Ausbeutung des Konstanzer Stadtarchives und des thurgauischen Kantonarchives behilflich. Der Direktor der erzbischöflichen Kanzlei in Freiburg gestattete die Benützung der im erzbischöflichen Archive beruhenden einschlägigen Akten. Die Direktion des württembergischen Staatsarchives hatte die Güte, die auf den schwäbischen Besitzstand des Stifts bezüglichen Urkunden zur Benutzung durch den Verfasser nach Breslau zu übersenden. Hier standen dem Verfasser die Benützerräume des fürstbischöflichen Diözesanarchives in liberalster Weise zur Verfügung, wofür dem verehrten Freunde des Verfassers, dem Honorarprofessor und fürstbischöflichen Archivdirektor Dr. Jungnitz der wärmste Dank gebührt. In gleicher Weise hatte schon vorher das Stadtarchiv zu Freiburg i. Br. dem Verfasser sein Benützerzimmer geöffnet und hatte sich Herr Stadtarchivrat Professor Dr. Albert um die Versendung der Archivalien

dorthin bemüht. Die Stadtverwaltung Konstanz ließ in dankenswerter Weise durch ihr Stadtbauamt den Situationsplan auf S. 80 anfertigen. Um die Abbildungen machten sich die Herren Heraldiker Fritz Held in Karlsruhe und Architekt Karl Grein, s. Z. in Konstanz, verdient. Besonderer Dank gebührt aber vor allem dem Kirchengeschichtlichen Verein für das Erzbistum Freiburg, der durch die Aufnahme dieser Arbeit in das Freiburger Diözesanarchiv ihre Veröffentlichung wesentlich erleichtert hat.

Möchten diesem Versuche, die Geschichte eines kirchlichen Instituts der alten Bischofsstadt Konstanz zum Gegenstand zusammenhängender Darstellung zu machen, da sein Verfasser nunmehr andern Arbeitswegen nachgehen muß, Erscheinungen verwandter Art aus der Feder weiterer Kenner der heimatlichen Geschichte nachfolgen. An Stoff und lohnender Archivausbeute fehlt es nicht!

Göttingen, 5. August 1908.

Konrad Beyerle.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Darstellung.

Seite

Einleitung. Älteste Nachrichten bis zur Gründung des Chorstifts 1

Erstes Kapitel. Die Gründung des Chorstifts St. Johann 12

Zweites Kapitel. Die Verfassung des Chorstifts St. Johann 43

Drittes Kapitel. Die Erwerbung der Stiftsgüter und ihre Verwaltung 68

1. Die Kanonikatshäuser 72. 2. Reallasten auf Konstanzer Liegenschaften 82. 3. Das alte Wittum der Kirche St. Johann (Untertheuringen, Bitzenhofen, Uhldingen) 88. 4. Ilhard und Langenhart 90. 5. Lellwangen 92. 6. Lippertsreute 94. 7. Langenargen 94. 8. Obergailingen 98. 9. Mötzingen und Thumlingen 100. 10. Mühlheim 105. 11. Hagnau 106. 12. Hard 107. 13. Fischenz bei Goldbach 108. 14. Brünnensbach 109. 15. Deisendorf 109. 16. Mittelstenweiler 110. 17. Weiler 111. 18. Steißlingen 114. 19. Kippenhausen 115. 20. Lippersweil 118. 21. Beurenhof 123. 22. Obertheuringen 125. 23. Engelsweilen 131. 24. Wolmatingen, Oberdorf, Litzelstetten 132. Verwaltung der Güter 136.

Viertes Kapitel. Schicksale des Stifts und der Pfarrei St. Johann vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation 143

1. Äußere Geschichte 146. 2. Verfassung und Rechtsverhältnisse des Kapitels und seiner Ämter 163. 3. Güterstand und Vermögensverwaltung 184. 4. Kaplaneien und Stiftungen insbesondere 223.

Fünftes Kapitel. Die Reformation 237

Sechstes Kapitel. Das Stift St. Johann von der Gegenreformation bis zur Aufhebung 282

1. Äußere Geschichte 284. 2. Verfassung des Kapitels 300. 3. Pründeinkommen und Vermögensverwaltung 315. 4. Die Dignitäre und Beamten des Stifts

Seite

323. 5. Pfarrer und Pfarrei St. Johann 338. 6. Neue Kanonikate, Kaplaneien, Stiftungen 350. 7. Gottesdienst. Kirchenbau 361.

Siebtes Kapitel. Die Aufhebung des Stifts und der Pfarrei St. Johann 376

Zweiter Teil.

Personalbestand des Chorstifts St. Johann.

A. Pröpste 394
B. Pfarrer 407
C. Chorherren 411
D. Kapläne 441
E. Stifts- und Fabrikpfleger 446

Orts- und Namenregister 447
Sachregister 468
Berichtigungen 472

Verzeichnis der angewandten Abkürzungen.

Druckwerke:

Beyerle, Urkk. = Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. II, die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. Heidelberg 1902.

Cod. dipl. Sal. = von Weech, Codex diplomaticus Salemitanus. 3 Bde. Karlsruhe 1883 ff.

FDA. = Freiburger Diözesan-Archiv.

Mon. Germ. = Monumenta Germaniae; — Necrol. = Necrologia Bd. I ed. Baumann; — Ss. = Scriptores.

REC. = Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Bd I u. II 1895 ff.

ZGO. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; — NF. = Neue Folge.

Archivalisches.

Altes Urbar = das aus dem Beginn des 14. Jahrh. stammende Urbar des Stifts (Beilage IV).

Dist. praeb. = Distinctio praebendarum des Stifts von 1276 (Beilage III).

GLA. = General-Landesarchiv zu Karlsruhe.

StAKz. = Stadtarchiv Konstanz.

II. Urbar = Urbar des Stifts aus dem 18. Jahrh.

Urkk. = Die als zweiter Band in Aussicht genommenen Regesten.

Einleitung.

Älteste Nachrichten bis zur Gründung des Chorstifts.

Die älteste Geschichte der Kirchen und kirchlichen Anstalten, welche das frühere Mittelalter in Konstanz entstehen sah, liegt beinahe völlig im Dunkeln. Der Urkundenbestand setzt erst im 12. Jahrhundert ein. Für die ältere Zeit kommen, wenn wir von Petershausen absehen, nur einige Andeutungen in den St. Galler Geschichtsquellen, die Lebensbeschreibungen des hl. Konrad und die deutschen Konstanzer Chroniken des spätern Mittelalters in Betracht. Aber gerade in den letzteren ist der vorhandene geschichtliche Kern zu sehr von dem Gestrüpp einer naiven und zügellosen Phantasie der Chronisten überwuchert. Hier gilt es, im einzelnen Spreu und Weizen zu trennen, die Ergebnisse durch Rückschlüsse aus den späteren Quellen und durch verwandte Erscheinungen in anderen Bischofsstädten zu stützen. Dazu fehlt es jedoch vorläufig an einer wesentlichen Voraussetzung. Noch immer fehlt es an einer kritischen Drucklegung der Konstanzer Chroniken. Indes wird auch diese für unsere Aufgabe, die Geschichte der St. Johanneskirche zu Konstanz, neue Ergebnisse kaum zu Tage fördern. Es würde sich nur darum handeln, genauer, als das bis jetzt möglich ist, festzustellen, wann zuerst in den Chroniken die sagenhafte Nachricht auftaucht, daß unter einem römischen Landpfleger Konstantin die in der Niederburg — dem ältesten Stadtteile von Konstanz — ansässigen Christen die Kirche St. Johann als erstes christliches Gotteshaus erbaut hätten.

Bis jetzt erscheint die Nachricht als Eigentum der Chronik Gebhard Dachers aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[1]; von ihr haben sie spätere wie namentlich Schulthaiß übernommen.

Es liegt mir fern, die ganze Erzählung vom „küng Constantinus", in welche sich diese Notiz eingestreut findet, als jeder historischen Tradition bar beiseite zu schieben. Ich glaube vielmehr, daß auch die römische Bevölkerung des kleinen Bodenseekastells in den letzten Zeiten der Römerherrschaft sich dem Christentum zugewandt, daß auch das Christentum hier wie anderswo die Stürme der Völkerwanderung überdauert hat. Ohne diese Annahmen bleibt die frühzeitig erfolgte Verlegung des Bistums von der Römerstadt Vindonissa (Windisch, Kt. Aargau) nach Konstanz, die wir in die Mitte des 6. Jahrhunderts setzen, schwer verständlich. Dann besaß aber auch die in Konstanz vorhandene Christengemeinschaft eine Kultstätte. Daß die letztere nicht an der Stelle des heutigen Konstanzer Münsters gestanden haben kann, leuchtet ein. Denn dieses ist mitten in das römische Kastell, nachdem die Römerherrschaft längst beseitigt war, hineingebaut worden. Nun dehnte sich aber die bürgerliche Ansiedelung des römischen Konstanz nördlich des Kastells bis an den Rhein aus, mithin liegt die Kirche St. Johann innerhalb derselben. So läßt sich die späte Nachricht der Chronik mit tatsächlichen Beweisen weder erhärten noch bestreiten[2].

Sei dem, wie ihm wolle, soviel ist gewiß, daß jene christliche Kultstätte der Römerzeit nichts mit der spätern Kirche St. Johann zu tun hat. Diese selbst ist eine Gründung des heiligen Bischofs Konrad (934—975). Mit der zuverlässigen Nachricht seiner Lebensbeschreibung, die uns hiervon Kunde gibt, betreten wir das Gebiet historisch beglaubigter Tatsachen. Die im Beginn des 12. Jahrhunderts entstandene ältere Fassung der Vita berichtet über Konrads Bautätigkeit, er habe in Konstanz drei Kirchen — zwei innerhalb, eine außerhalb der Stadtmauer —

---

[1] Vgl. den Text bei Ruppert, Konstanzer Chroniken S. 8; über die Chronik selbst Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert S. 102 ff.

[2] Gleiches gilt für die Nachricht der Bistumschronik des Christoph Schulthaiß (FDA. VIII, 8), daß Bischof Maximus, unter welchem das Bistum nach Konstanz verlegt worden sei, die St. Johanneskirche als Kathedralkirche benützt habe, „bis hernach das Münster gebuwen ward".

errichtet und mit Gütern reich beschenkt[1]. Sie fügt hinzu, daß er in der einen, dem hl. Mauritius geweihten Kirche ein heiliges Grab habe anbringen lassen und zu ihrer Versehung zwölf Kleriker bestimmte. Die nicht viel jüngere Überarbeitung der Vita nennt außerdem die Namen der beiden anderen Kirchen: St. Johann innerhalb der Mauern und St. Paul außerhalb der Mauern, und fügt ausdrücklich hinzu, daß St. Konrad dieselben von Grund auf erbaut habe[2]. Die deutschen Chroniken von Konstanz haben ihre damit übereinstimmenden Nachrichten wohl alle mittelbar oder unmittelbar aus dem in Konstanz bekannten Heiligenleben geschöpft[3]. Das Kirchlein des hl. Konrad stand bis zum gotischen Neubau, welcher gleichzeitig mit der Gründung des Chorstifts im 13. Jahrhundert in Angriff genommen wurde[4]. Ich möchte daher annehmen, daß im 15. Jahrhundert in Konstanz die Überlieferung von einer älteren und kleineren St. Johanneskirche noch wach war und daß diese Überlieferung dem Chronisten

---

[1] Mon. Germ. Ss. IV, 432: Tres insuper basilicas, unam foris murum civitatis, duas infra construxit et abundante dote dedicavit (REC. 353). Über die Vita vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (6. Aufl.) II, 63; REC. 720. Jul. Mayer, Der hl. Konrad S. 11 f. (Freiburg 1898).

[2] Mon. Germ. Ss. IV, 439.

[3] Vgl. Chronicon Const. (nach Ludwig) bei Ruppert a. a. O. S. 3: „Och ließ er zu sant Johans och fast bessren och den kor und die suln." Beinahe wörtlich ebenso bei Dacher, siehe Ruppert a. a. O. S. 17. Ich halte die Nachricht, die der Stuttgarter Kodex der Dacherschen Chronik enthält, daß ein sagenhafter „Alman von Stoffen" und ein Bayernherzog unter Bischof Theobald (7. Jahrhundert) zur Sühne für einen Überfall der Stadt Konstanz „gen s. Johans" „vil guts" gegeben hätten, für völlig fabelhaft. Wenn der Chronist hinzufügt, noch zu seinen Zeiten (15. Jahrhundert) begehe man deshalb die Jahrzeit jenes Bayernherzogs, so muß hier irgend eine gröbliche Verwechslung vorliegen, die beim Schweigen des Archivs von St. Johann ungeklärt bleibt. Vgl. die Stelle des Stuttgarter Kodex bei Ruppert a. a. O. S. 15 Note.

[4] Urkundlich wird die Kirche St. Johann vor der Gründung des Chorstifts nur zweimal erwähnt. Beidemal ist sie als capella s. Johannis aufgeführt. Gegen den Charakter der Kirche als Pfarrkirche spricht diese Bezeichnung durchaus nicht. Vgl. H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 55. Um 1230 stiftet der Subkustos Otto eine Seelenmesse in den verschiedenen Konstanzer Kirchen, dabei weist er dem Priester der St. Johanneskapelle einen Denar zu. Vgl. Beyerle, Urkk. No. 13. Die zweite Erwähnung zum Jahre 1261 ebenda No. 42.

unbewußt vorschwebte, wenn er den mutmaßlichen Bau aus der Römerzeit mit den Worten beschreibt: „es war aber numen ain gefierdt kilchli on absyten und on den chor“ [1].

Unsere Aufgabe ist es, dem Bau des hl. Konrad seine Stelle in der kirchlichen Verfassung des alten Konstanz zuzuweisen. Da ist uns der Titelheilige der Kirche der sicherste Pfadführer. Allenthalben in der christlichen Welt sind die Johanneskirchen Taufkirchen; Taufkirchen sind aber Pfarrkirchen [2]. Wir müssen daher die Johanneskirche des hl. Konrad mit der Entstehung besonderer Seelsorgebezirke in Konstanz in Zusammenhang bringen.

Das Christianisierungswerk Deutschlands fand seinen Abschluß mit der Durchführung des Pfarrsystems [3]. Jeder Christgläubige sollte seinem ordentlichen Pfarrer unterstehen. Für die kirchliche Verwaltung entsprang hieraus die Pflicht zur Abgrenzung der Pfarrsprengel. Dabei bildete in alter Zeit jede Gemeinde stets nur eine Pfarrei [4]. Ob das auch von den größeren Städten gilt, ist zuletzt verschieden beantwortet worden. Von der einen Seite wird die Frage bejaht. Mochten auch in den größeren Bischofstädten frühzeitig neben der Domkirche andere Kollegiatstifte emporblühen, besonders zugewiesene Pfarrsprengel besaßen sie nach dieser Ansicht nicht. Der Gläubige empfing da die Sakramente, wo ihn Neigung und Vertrauen hinzog. Als ältester Fall der Einteilung einer Stadt in mehrere Pfarrbezirke wird die Abgrenzung der Wormser Pfarreien durch Burchard I., den großen Organisator auf dem rheinischen Bischofstuhle genannt, die kurz vor 1016 erfolgte. Dieser Wormser Vorgang soll zunächst allein stehen, allgemein sei die Entstehung selbständiger städtischer Pfarreien erst in der Blütezeit deutschen Städtetums im 12. und 13. Jahrhundert erfolgt. Und zwar habe dabei die aufstrebende Bürgerschaft die Initiative ergriffen. Sie habe ihren besondern Leutpriester gefordert und erhalten.

[1] Ruppert a. a. O. S. 8.

[2] H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter S. 9 ff.

[3] Vgl. für das folgende die lichtvolle neueste Darstellung von A. Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands IV, 19 ff.

[4] Natürlich gab es zunächst allenthalben auch größere Pfarrsprengel, die sich über mehrere Gemeinden erstreckten und alten Hundertschaften entsprechen mochten.

Selbst ein an sich in das kirchenrechtliche System schlecht passendes Wahlrecht ihres Plebans habe die städtische Bürgerschaft erlangt, das erste Beispiel dafür sei der Freiburger Stiftungsbrief vom Jahre 1120[1].

Ich glaube, daß hier ein verfassungsgeschichtliches Moment nicht berücksichtigt ist. Die neuesten Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Städte ergeben immer deutlicher, daß die Bürgerschaft unserer Stadtgemeinden aus der Genossenschaft der Marktansiedler herausgewachsen ist, d. h. aus den Bewohnern des für die gewerbliche Ansiedelung ausgeschiedenen Marktgebietes. Überall steht nun aber diese Marktbewohnerschaft im Gegensatz zur schon vorher vorhandenen hörigen Hofgemeinde des Marktherrn. Die letztere stellte auch fortan das landwirtschaftliche Personal des Grundherrn, sie verblieb unter dem grundherrlichen Meier in ihrer hofrechtlichen Verfassung noch lange als selbständiger Körper neben der Marktbevölkerung bestehen. Schließlich saugte freilich überall die erstarkte Bürgerschaft, die dem Marktgebiet entsprossen war, jene hofrechtlichen Bezirke auf. In den größeren Städten ist der Abschluß dieser Entwicklung im 13. Jahrhundert erreicht worden. Daher kann folgerichtig erst von diesem Zeitpunkte ab von einer einheitlichen Stadtgemeinde gesprochen werden. Vorher bestehen verschiedene gemeindliche Verbände neben einander: die in der Hauptsache freie Marktbewohnerschaft und die unfreie hofhörige Gemeinde des Stadtherrn. In der geschichtlichen Topographie der Städte kommt diese Sonderung dadurch zum Ausdruck, daß die Stadtbefestigung zunächst nur das Marktgebiet mit dem Mauergürtel umzieht und daß jene Fronhofansiedlungen erst später bei Gelegenheit einer Stadterweiterung ebenfalls durch Ringmauer und Graben sicheren Schutz erhalten.

In den aus Römerkastellen hervorgegangenen rheinischen Bischofstädten geht die Scheidung noch weiter. Hier war eine ansehnliche Niederlassung schon vor der in das 9. oder 10. Jahr-

[1] Dies die Ansicht von Hauck. Durch die neuesten Untersuchungen von H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 3. H.) wird das höhere Alter der städtischen Pfarrsprengel in demselben Sinne erwiesen, wie ich im folgenden — vor Kenntnis der Schrift von Schaefer — Gegenbeweis für Konstanz zu führen unternommen habe. Vgl. besonders Schaefer S. 138 ff.

hundert fallenden Marktgründung vorhanden, die nun der Marktansiedlung als älteste Stadt gegenübertritt. Sie umschließt das römische Kastell, auf welchem Bischofskirche, Bischofspfalz und Klerikerwohnung sich erhoben hatten, sowie die römische Ansiedlung, soweit sie im früheren Mittelalter bewohnt geblieben ist. Da diese Altstadt überall lang vor der Ummauerung des Marktgebietes zur festen Burg geworden war, können wir sie geradezu Bischofsburg nennen. Daher sind zu trennen: die Bischofsburg als Altstadt im Umkreis des Römerkastells; die Marktansiedlung, aus welcher die städtische Bürgerschaft hervorgewachsen ist; endlich die Fronhofgemeinde des Stadtherrn draußen vor dem Tore[1].

Zieht man aus diesen Erwägungen für unsere Frage die Folgerungen, so erweist sich die Annahme, als sei die deutsche Bischofstadt von Hause aus eine einheitliche Gemeinde gewesen, als unzutreffend. Es waren vielmehr mehrere örtlich und standesrechtlich getrennte Glieder vorhanden. Wie nahe lag es da, daß gerade in den Bischofstädten als den Mittelpunkten des kirchlichen Lebens diese für sich bestehenden Laienbezirke auch frühzeitig ihre eigenen Seelsorger erhielten. Von solchem Standpunkte aus möchte ich die kirchlichen Gründungen des hl. Konrad betrachten, zumal sie sich von den verwandten Vorgängen in Worms zeitlich nur wenig entfernen.

Die Nachricht, daß der hl. Konrad vor seiner Wahl zum Bischofe von Konstanz Propst der Domkirche gewesen sei, halte ich für durchaus glaubwürdig[2]. Als solcher hatte er Kleriker und Seelsorge in der Bischofstadt zu überwachen[3]. An Kirchen fand er nur zwei vor: die Domkirche der hl. Maria[4] und die Kirche des hl. Stephanus. Die letztere ist sehr früh belegt. Mehrere Quellen berichten übereinstimmend, daß sie ehemals vor den Mauern der alten Bischofsburg gelegen habe. Damit stimmt der topographische Befund überein. Unmittelbar vor der Mauer,

---

[1] Vgl. z. B. die Wormser Urkunde von 979. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 2. Hier ist die Rede von „ductus nove et antique urbis“ sowie vom „suburbium vel villa adiacens“. Auch der Name des bischöflichen Fronhofes „Stadelhofen“ ist in Konstanz erhalten geblieben.

[2] Vita altera cap. 9; Jul. Mayer, Der hl. Konrad S. 6.

[3] Vgl. Schaefer a. a. O. S. 124, 174 ff.

[4] Vgl. z. B. REC. 339 z. J. 919.

welche den älteſten Stadtteil umgürtete, ſteht die St. Stephanskirche, ſie ſelbſt iſt im Marktareal der bürgerlichen Niederlaſſung gelegen. Frühzeitig erblühte im Anſchluß an dieſes Gotteshaus ein Kollegiatſtift, das einzige, welches das frühmittelalterliche Konſtanz neben dem Domkapitel hervorbrachte[1]. Eine gute Tradition des Stifts St. Stephan will wiſſen, daß die Einrichtung eines Kollegiatkapitels an dieſer zweiten Kirche um die Wende des neunten Jahrhunderts erfolgt ſei. Für das Jahr 1125 iſt das Kollegiatſtift St. Stephan urkundlich als ſeit langer Zeit beſtehend belegt[2]. Im ganzen ſpätern Mittelalter und darüber hinaus war die St. Stephanskirche die Pfarrkirche der Bürgerſchaft. In ihr beſchwor dieſelbe alljährlich ihre Satzungen. Der Leutprieſter von St. Stephan war der Pfarrer der Stadt Konſtanz im Rechtsſinne.

Was bedeuteten dieſen beiden Kapitelkirchen, dem Dome und St. Stephan, gegenüber die Neugründungen Konrads? Er ſchuf zunächſt eine an das Münſter angebaute dritte Kollegiatkirche, die des hl. Mauritius. Ihr war keine lange Dauer beſchieden. Im 12. Jahrhundert wird noch einmal ein einzelner Prieſter des hl. Mauritius erwähnt[3]. Von einem Chorſtift an dieſer Kirche iſt nach der Vita des Heiligen nirgends mehr die Rede. Für die kirchliche Verfaſſung von Konſtanz, insbeſondere für die Pfarreigeſchichte, ſpielt daher die Mauritiuskirche keine Rolle. Ganz anders die beiden Kirchen des hl. Johannes und des hl. Paulus. Zunächſt iſt für beide ſicher, daß ſie nicht als Kollegiatkirchen ins Leben traten. Weder behauptet das die Vita, noch geſtatten Rückſchlüſſe aus ſpäterer Zeit dieſe Annahme. Als die Johanneskirche im 13. Jahrhundert zu einer Kollegiatkirche erhoben wurde, da wird mit aller Deutlichkeit geſagt, daß ſie vorher nur durch einen einzigen Kleriker, nämlich den Leutprieſter verſehen wurde. Das gleiche war bezüglich der St. Paulskirche der Fall. Sie blieb ſtets eine kleine Pfarrkirche und wurde lediglich im ſpätern Mittelalter mit einigen Kaplaneien ausgeſtattet. Mithin waren St. Johann und St. Paul Pfarrkirchen, ſie beſaßen dann aber auch ihre Pfarrſprengel. Wie dieſe letztern

[1] Vgl. Vita s. Galli cap. 17; Mon. Germ. Ss. II, 13; St. Galler Urkundenbuch I No. 433 z. J. 854.

[2] REC. 736.

[3] Beyerle, Urk. No. 5.

beſchaffen waren, iſt unſchwer zu beſtimmen. Die St. Pauls-kirche hatte eine mit der St. Stephanskirche verwandte örtliche Lage. Sie befand ſich, wie ich an anderer Stelle zu erweiſen hoffe [1], unmittelbar vor dem Marktgebiet beim Eintritt in die biſchöfliche Villa Stadelhofen. Soll es nun Zufall ſein, oder iſt es nicht vielmehr bewußte Abſicht, daß Konrad die eine ſeiner Neu-gründungen, die Pfarr- und Taufkirche des hl. Johannes in die Altſtadt verlegte, wogegen er die St. Paulskirche im Gebiet des biſchöflichen Fronhofes erſtellte? Ich nehme daher den hl. Konrad als Organiſator der Konſtanzer Pfarrbezirke in Anſpruch, erblicke hierin mit einen Grund für den ihm zuteil gewordenen Ruf der Heiligkeit und verlege ſeine Bautätigkeit in die Zeit ſeiner Amtsführung als Dompropſt.

Von der Kirche der Marktgemeinde, St. Stephan, ſchweigt der Biograph des Heiligen ſehr erklärlicherweiſe. Konrad fand ſie bereits vor. So hatten die verſchiedenartigen Einwohner-kreiſe der alemanniſchen Biſchofsſtadt ihre geordneten Seelſorge-bezirke. Die ummauerte Altſtadt wurde der Plebanie der St. Johanneskirche zugewieſen: damit ſtimmen die noch in ſpäte Zeit überlieferten Grenzen der Pfarrei St. Johann. Die Lostren-nung einer beſondern Pfarrei der Altſtadt vom Münſter als der Kirche des Domkapitels mag hier wie andernorts ihren Grund in dem Beſtreben gehabt haben, die Kathedralkirche dem kano-niſchen Gottesdienſt der Domkleriker vorzubehalten und daher die denſelben ſtörenden pfarramtlichen Handlungen einem beſon-dern Gotteshauſe zu überweiſen [2]. St. Stephan wurde die Pfarrkirche der Marktbewohner und damit der ſpätern Bürger-ſchaft. St. Paul war die Pfarrkirche der hörigen Hofgemeinde des Biſchofs. Auch die letzteren Sätze finden in den Pfarrei-grenzen, wie ſie bis zur Zertrümmerung der kirchlichen Ver-faſſung am Beginn des 19. Jahrhunderts beſtanden, ihre Be-ſtätigung. Weshalb ſoll nicht, was kurz nach dem Jahre 1000 in Worms möglich war, wenige Jahrzehnte früher auch in

[1] Im zweiten Teile meiner „Grundeigentumsverhältniſſe und Bürger-recht im mittelalterlichen Konſtanz".

[2] Unter dieſem Geſichtspunkt reiht ſich die in unmittelbarer Nähe des Münſters erbaute St. Johanneskirche in ihrem Verhältnis zum Dome der geſchichtlichen Erſcheinung der ſog. Doppelkirchen ein. Vgl. darüber jetzt H. Schaefer a. a. O. S. 196 ff.

Konstanz möglich gewesen sein? Ich schließe daher mit dem Satze: Der heilige Konrad hat im 10. Jahrhundert die Kirche St. Johann als Pfarrkirche für die Altstadt Konstanz erbaut und mit entsprechenden Gütern ausgestattet[1]. Von dem letztgenannten Punkt wird gleich zu handeln sein.

Zunächst möchte ich kurz auf die Frage eingehen, ob auch die Konstanzer Bürgerschaft ein Wahlrecht ihrer Pfarrer besessen habe. Im Falle der Bejahung kann es sich nur um die Plebanie der St. Stephanskirche handeln. Ihre Träger erscheinen allerdings im ganzen spätern Mittelalter in besonders freier, vom Domstift unabhängiger Stellung. Sie gehören vielfach den angesehensten Geschlechtern der Bürgerschaft an. Von einem Einfluß des Dompropstes, des Domkapitels oder des Propstes und Kapitels von St. Stephan auf ihre Ernennung ist nirgends die Rede. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß die Konstanzer Bürgergemeinde auf die Besetzung der St. Stephansplebanie seit alter Zeit einen entscheidenden Einfluß gehabt habe. Es scheint mir wenig wahrscheinlich, daß das Zugeständnis der Pfarrwahl, welches Herzog Konrad von Zähringen den Ansiedlern seiner Gründung Freiburg i. Br. im Jahre 1120 machte, etwas völlig neues gewesen sein soll. Die Zusagen eines Städtegründers nahmen naturgemäß vorhandene Zustände zum Vorbilde. Straßburg, Basel und Konstanz waren aber die nächsten größeren Marktstädte.

Ganz anders verhält es sich mit der Pfarrei St. Johann.

[1] Die ältesten urkundlichen Belege für die einzelnen Plebanien sind freilich aus verhältnismäßig später Zeit, was jedoch bei dem schlechten Urkundenbestand nicht zu verwundern ist. Als ersten Pleban von St. Stephan finde ich Sifrid z. J. 1193, REC. 1133, 1134; als ersten Pleban von St. Paul den Domkanoniker Hiltebold von Schinen z. J. 1227; REC. 1417. Ebenda ist auch ein Domkanoniker Ulrich als Pleban von St. Peter, der bischöflichen Pfalzkapelle, aufgeführt. Aus dieser Plebanie scheint die spätere Dompfarrei hervorgegangen zu sein, die nur die Domgeistlichkeit, sowie ihre und des Bischofs Beamte und Diener umfaßte, die sog. exempten Personen. Einen örtlich abgegrenzten Pfarrsprengel besaß sie überhaupt nie. Sie war eine sog. Personalpfarrei, vgl. H. Schaefer a. a. O. S. 28 und unten Kap. 6. Der erste urkundlich zu belegende Pleban von St. Johann ist gar erst Mag. Ulrich von Überlingen, von dem die Gründung des Chorstifts im Jahre 1266 ausging. Und doch belehrt uns die Urkunde vom 1. Oktober 1267 (Urkk. No. 6), daß die Pfarrei St. Johann seit alters bestand.

Hierüber unterrichtet uns die noch öfters heranzuziehende Urkunde des Dompropstes Konrad Graf von Freiburg vom 1. Oktober 1267[1] in trefflicher Weise. Das Besetzungsrecht stand dem Dompropste zu. Er hatte das ‚Jus patronatus' über die Plebanie St. Johann, war der „Lehenherr" der Pfarrei. Und zwar verlieh der Dompropst gewohnheitsmäßig seit alters die Plebanie einem Konstanzer Domkanoniker, der an der Kirche St. Johann selbst nicht residierte[2]. Die Wahl des Plebans von St. Johann stand mithin im freien Belieben des Dompropstes. Eine hergebrachte Gewohnheit legte ihm lediglich die Beschränkung auf, seine Wahl innerhalb des zahlreichen Konstanzer Domkapitels zu treffen. Von Mitwirkung der Pfarrgemeinde findet sich keine Spur. Ebenso lagen die Verhältnisse bei der Plebanie St. Paul. Auch diese Leutpriesterpfründe mußte der Propst nach alter Gewohnheit einem der Domherren übertragen[3]. Sollte es nicht gestattet sein, auch diese Kollaturrechte des Dompropstes mit den Gründungen des hl. Konrad in Beziehung zu setzen?

Der letzte Punkt, der in diesem Zusammenhange unsere Aufmerksamkeit erheischt, ist das Pfründvermögen der alten Plebanie von St. Johann vor der Gründung des Chorstifts. Das regelmäßige Einkommen eines Pfarrers setzte sich im Mittelalter zusammen aus dem Wittum (dos ecclesiae) d. i. dem der Pfarrei zugeschriebenen Grundbesitz und aus dem Zehnten. Allmählich, namentlich in den Städten, traten die Stolgebühren und Jahrzeitpfennige in steigender Bedeutung hinzu. In Orten, die Sitz einer Markgenossenschaft waren, mithin auf dem Lande überall, hatte auch der Heilige der Kirche seine zu Sondereigen zugeschiedenen Liegenschaften, von deren Ertrag der Pfarrer lebte. Dazu gehört aber das alte Konstanz nicht. Es war nie der Sitz einer alemannischen Landgemeinde im strengen Sinn. Von Hufenordnung und Ackerzelgen ist nicht die Rede. Der Almendnutzen der ältesten Gemeinde, in den diese sich mit den Fronhofgenossen des Bischofs und später auch mit den Marktansiedlern zu teilen hatte, beschränkte sich auf Wiesen und Weideland. Bei solcher Lage der

[1] Urkk. No. 6.

[2] Hierin liegt ein weiteres Argument für die Abschichtung der Kirche St. Johann von der ursprünglich einzigen Pfarrkirche des Münsters.

[3] Vgl. Neugart-Mone, Ep. Const. II, 647 No. 60: Dompropsteistatuten Ziff. 1.

Dinge war es mit der liegenſchaftlichen Ausſtattung der Konſtanzer Pfarrkirchen, inſonderheit der Pfarrei St. Johann, ſchlecht beſtellt, ſoweit der Konſtanzer Boden ſelbſt in Betracht kam. Auch die Zehnterträgniſſe können bei dieſen wirtſchaftlichen Verhältniſſen nicht erheblich geweſen ſein. Nun wiſſen wir aber, daß der heilige Konrad die Kirche St. Johann mit reicher Ausſtattung verſehen habe (abundante dote dedicavit). Ich nehme hier dos wörtlich und denke dabei an Zuweiſung von Grundbeſitz aus dem Eigengute des Welfenbiſchofs. Zum Glück berichtet uns der Pfründbeſchrieb des Magiſters Heinrich von Kappel[1] vom Jahre 1276, wo die alten Beſitzungen der Plebanie St. Johann gelegen waren. Die Kirche beſaß vier Höfe in Niedertheuringen, einen Hof in Bitzenhofen und einen Hof in Uhldingen. Die erſtgenannten Orte liegen beieinander im württembergiſchen Oberamt Tettnang, alſo in der Heimat Konrads des Heiligen. Ich ſtehe nicht an, hierin eine Erhärtung der Angaben der Vita s. Conradi zu erblicken. Vielleicht war auch der Hof in Uhldingen (B.-A. Überlingen) ſchon eine Schenkung Konrads, Sicheres iſt darüber nicht zu ermitteln. Des weitern ſpricht die obenerwähnte Urkunde von 1267 davon, daß dem Pleban ‚Oblationes, remedia, obventiones' zufließen. Das ſind Abgaben der Gläubigen während des Gottesdienſtes, Ablaßgelder, zufällige Einkünfte, insbeſondere Stolgebühren. Dieſe Opfergaben der Pfarrſpielgenoſſen müſſen daher ſchon frühzeitig einen gewiſſen Umfang erreicht haben, ſie ſtellen das Geldeinkommen des Leutprieſters neben den Naturalgefällen der Wittumsgüter dar. Jahrzeitpfennige ſind nicht beſonders genannt, ſie haben ſicher in der Zeit vor dem 13. Jahrhundert keinen breiten Raum in den Pfründeinkünften angefüllt. So beruht das Pfründvermögen von St. Johann nicht auf dem Ackerlos einer Markungsgemeinde und dem Zehnten, ſondern beim Mangel ſolcher auf auswärtigen Liegenſchaftsſchenkungen des Stifters und auf den Reichniſſen der Pfarrgemeinde.

Das iſt alles, was ſich über unſere Kirche für die älteſte Zeit ermitteln läßt. So reich und vollſtändig das Urkundenmaterial ſeit der Gründung des Chorſtifts im 13. Jahrhundert fließt, ſo ſpärlich ſind wir über deſſen Vorgeſchichte unterrichtet.

[1] Näheres über dieſe wichtige Quelle ſiehe unten Kap. 1.

Immerhin wissen wir jetzt, daß die Gründer des Chorstifts eine vom hl. Konrad errichtete kleine Pfarrkirche der Altstadt vorfanden, deren Besetzung durch den Dompropst mit einem Konstanzer Domherrn erfolgte, deren Einkünfte in den Erträgnissen einiger auswärtiger Besitzungen und in freiwilligen Gaben der Kirchspielgenossen bestand.

Erstes Kapitel.

Die Gründung des Chorstifts St. Johann.

Stets hat das christliche Volk seinen kirchlichen Eifer durch Hingabe irdischen Besitzes um Gotteswillen betätigt. Will man daher die Frömmigkeit und das Glaubensleben eines Zeitabschnittes nach äußeren Erscheinungen bemessen, so geben die religiösen und charitativen Gründungen einen sicheren Maßstab ab. Und da ist es ja hinlänglich bekannt, daß das 13. Jahrhundert einen Höhepunkt der unter kirchlichem Einfluß entstandenen Schöpfungen des deutschen Mittelalters bedeutet. Der wirtschaftliche Aufschwung der Städte legte dem Gebefreudigen reiche Mittel in die Hand. Die ernste Predigt, welche die Jünger der heiligen Franziskus und Dominikus durch die Lande verkündeten, mahnte zur Abkehr von der Welt, zur religiösen Verinnerlichung, zu frommer Stiftung, zur Wohltat an Arme und Sieche. Mag auch der Wettbewerb, in welchen namentlich die Minderen Brüder des hl. Franziskus durch ihren Seelsorgseifer mit den Weltgeistlichen traten, zu unerfreulichen Entfremdungen zwischen Welt- und Ordensklerus geführt haben, den Nutzen in diesem Wetteifer trug das kirchliche Leben selbst, das bald in der deutschen Mystik den Gipfel der Innigkeit und Gefühlstiefe erklomm. Überall im deutschen Lande blühten Ordensniederlassungen auf, entstanden herrliche Kirchenbauten, wurden Siechenhäuser und Spitäler zur Linderung von Krankheit und Not dem Heiligen Geiste geweiht. Der Eifer für die Vermehrung und Verherrlichung des Gottesdienstes schuf Altäre und Kapellen, errichtete neue Pfründen und stattete sie mit Gütern reichlich aus.

Aus einfachen Lebensverhältnissen blühte auch die Bodenseestadt Konstanz im 13. Jahrhundert zu ungeahntem Wohlstand auf.

Ihr Leinwandhandel verschaffte ihr Reichtum und Weltruhm. Der rasch sich mehrenden Bevölkerung wurden die Ringmauern zu eng, eine beträchtliche Stadterweiterung mußte vorgenommen werden. Mit schnellen Schritten ging Konstanz damals dem Höhepunkt seiner mittelalterlichen Geschichte entgegen, erlangte es die örtliche Ausdehnung, in der es bis ins letzte Drittel des 19. Jahrh. verblieb. Die meisten kirchlichen Neugründungen, welche den geistlichen Charakter der Stadt Konstanz bedingten, sind im 13. Jahrhundert entstanden. Insbesondere hat die spätere Zeit den Bestand der Klöster nur noch um eine Niederlassung der Kapuziner sowie um das Jesuitenkolleg vermehrt. Es ist ganz erstaunlich, welche Fülle von kirchlichen Schöpfungen in der kurzen Zeit von 1225 bis 1270 zu Konstanz entstanden sind. Vorher besaß Konstanz nur das Münster mit der St. Mauritius-Rundkirche und der Pfalzkapelle des hl. Petrus; außerdem die Kollegiatkirche St. Stephan und die Pfarrkirchen St. Johann und St. Paul. Einige kleinere Kapellen, wie St. Lorenz und eine unermittelte St. Georgskapelle bestanden daneben. Jedoch gab es in der ganzen Stadt kein einziges Kloster. Denn die im 10. Jahrhundert gegründete Benediktinerabtei Petershausen lag jenseits des Rheins außerhalb der Stadt, das Augustiner-Chorstift Kreuzlingen war von Bischof Ulrich I. im Jahre 1125 als Fremdenhospiz ebenfalls außerhalb der Stadt errichtet worden, und auch das Schottenkloster, welches in den Urkunden seit 1220 begegnet, befand sich, auf sumpfiger Uferniederung des Rheines erbaut, außerhalb der Konstanzer Stadtmauern.

Das wurde nun rasch anders. Seitdem sich Bischof Heinrich von Tanne den Bettelmönchen günstig gesinnt erwiesen hatte, entstanden innerhalb weniger Jahre das Dominikanerkloster auf der Rheininsel (1236) und das Franziskanerkloster unweit der St. Stephanskirche (vor 1250). War das erstere durch die Schenkung des Bischofs ermöglicht worden, so beruhte das letztere ausschließlich auf der Wohltätigkeit der Konstanzer Bürgerschaft. Zwei oder drei angesehene Bürger, Mitglieder des Rates, traten alsbald als Pfleger des Barfüßerklosters auf und verwalteten als Vertreter des apostolischen Stuhles dessen auf die unmittelbaren Klosterbaulichkeiten, eine große dreischiffige Predigtkirche und den Klostergarten beschränkte Liegenschaften. Denn die Franziskanermönche führten das Gelübde der Armut so streng durch, daß

ſelbſt ihre Niederlaſſungen nicht einmal Eigentum des Ordens ſein durften. Ein weiteres Männerkloſter, das der Auguſtiner-Eremiten, entſtand ebenfalls in den ſechziger Jahren des 13. Jahrhunderts. Sein nicht viel jüngerer Kirchenbau beweiſt, daß auch dieſer Bettelorden ſich in der Einwohnerſchaft von Konſtanz raſch beliebt machte. Angeſehene Bürgerſöhne traten ihm bei.

Dem Beiſpiele der Männer folgten die Frauen als frommes Geſchlecht nach. Vor der Stadt treffen wir ſchon im Jahre 1250 ein Klariſſinnenkloſter, genannt zum Paradies. Noch heute trägt die weſtliche Vorſtadt von Konſtanz daher ihren Namen. Freilich wurde dieſes Kloſter bald darnach nach Schwarzach im Kanton Zürich verlegt, woſelbſt der ältere Graf Hartmann von Kiburg im Jahre 1253 den Boden geſchenkt hatte. Wenn wir weiter hören, daß auch ein zweites Frauenklöſterchen, genannt an der Brücke, im Jahre 1253 aus Konſtanz weg nach Feldbach bei Steckborn verpflanzt wurde, ſo möchten wir dieſe auffallenden Tatſachen mit dem damals heftig entbrannten Hoheitsſtreit zwiſchen Biſchof Eberhard II. und der Konſtanzer Bürgerſchaft in Zuſammenhang bringen. Denn der einflußreiche Förderer dieſer Kloſterverlegungen war der ältere Heinrich von Klingenberg, dem wir als erſtem Propſt von St. Johann noch begegnen werden. In ſeiner opferwilligen Liebe, die er namentlich dem Kloſter Feldbach entgegenbrachte, ſehen wir einen Beweis für ſeine echt kirchliche Geſinnung.

Indes traten an Stelle der Weggezogenen alsbald andere Konvente. Die frommen Inſaſſen eines Beghinenhauſes, das ſich beim Tulenbrunnen in der Niederburg zu Konſtanz befand, beſetzten das Klöſterchen an der Brücke, nahmen im Jahre 1267 die Regel des hl. Dominikus an und nannten ſich St. Peter an der Fahr. Jenſeits der Rheingaſſe, die zur Brücke führte, taten ſich um die Mitte des 13. Jahrhunderts fromme Frauen in einem an der Stadtmauer gelegenen Hauſe zuſammen. Man nannte ſie die Frauen an der Mauer; als beſondere Patronin verehrten ſie die hl. Katharina. Als ihnen der Konſtanzer Domſcholaſter Burkhard von Zofingen im Jahre 1266 ein geräumiges Haus am Tümpfel (heute Brückengaſſe) dazu ſchenkte, kam für dieſes Frauenkloſter bald der Name Zofingen auf. Seit 1267 unterſtand dasſelbe der Regel der Auguſtiner-Eremiten, Biſchof Gerhard unterſtellte es einige Jahrzehnte ſpäter, im Jahre 1318, dem

Dominikanerorden. Als einziges der vielen Klöster des alten Konstanz blüht es bis auf den heutigen Tag und schickt sich eben an, auch das Erbe des St. Petersklosters zurückzuerwerben.

Ein dritter Frauenkonvent führt den Namen Priorin und Schwestern im Steinhaus. Er kaufte im Jahre 1264 Güter in Lellwangen auf dem Heiligenberge. Möglicherweise ist dieses Klösterchen identisch mit demjenigen der Frauen in Wile, die als Konvent der Augustiner-Eremiten ebenfalls schon seit 1271 nachweisbar sind und bald die Dominikanerregel angenommen haben. Bevor das Barfüßerkloster errichtet war, bewohnten die Jünger des hl. Franziskus ein anderes Haus, das ihnen die Gutlat der Bürger eingeräumt hatte. In dieses zogen nachher fromme Frauen, die als Tertiarierinnen dem Franziskanerorden angegliedert waren. Sie nannten sich Meisterin und Schwestern „auf der alten Hofstätte der minderen Brüder" und sind schon 1256 nachweisbar. Ich glaube in ihnen den späteren Tertiarenkonvent in der Witengasse, die sogenannte Sammlung, wiedererkennen zu dürfen. Sie ist als solche seit 1309 urkundlich nachweisbar.

Die Pflege der Fremden, Armen und Kranken erfuhr im 13. Jahrhundert durch eine Reihe von selbständigen Anstalten ihre geordnete Durchführung. Diese verdankten ganz besonders der Konstanzer Bürgerschaft ihre Entstehung und unterstanden auch fernerhin der Verwaltung von Pflegern, hiezu Abgeordneten des Rates. Bekannt ist die Gründung des Heiliggeistspitals am Ende der Marktstätte durch die beiden Geschlechter Heinrich von Bizzenhofen und Ulrich Blarer. Sie erfolgte unter Mitwirkung des Bischofs Konrad II. im Jahre 1225. Von tiefer Frömmigkeit zeugt es, wenn die Stiftungsurkunde berichtet, daß die armen Leute, denen hier ein Obdach geschaffen werden sollte, die Grundstückschenkung als Stellvertreter des lieben Gottes entgegengenommen hätten. Ihre Ergänzung fand die Armenfürsorge durch die Raitepflege, wie sie seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar ist. An jeder der alten Pfarrkirchen St. Stephan, St. Johann, St. Paul und Kreuzlingen wurden von Zeit zu Zeit an die Armen bereitete Lebensmittel, besonders Brote ausgeteilt. Mehr und mehr war es Sitte geworden, bei Jahrzeitstiftungen zum Seelenheil Verstorbener nicht nur Seelmessen durch Ausrichtung von Meßstipendien anzuordnen, sondern auch Brotalmosen für

die Armen zu bestimmen. Die letzteren waren dadurch veranlaßt, im Jahrtagsgottesdienst zu erscheinen und zu Gott für denjenigen zu beten, aus dessen frommer Stiftung sie noch lange nach seinem Tode Almosen empfingen. Da diese Jahrzeitstiftungen größtenteils in Form von jährlichen am Todestag zahlbaren Renten erfolgten, mit deren Ausrichtung man die Häuser belastete, war eine geordnete Sammelstelle unentbehrlich, welche für die Einziehung dieser Seelpfennige und für die Beschaffung und Verteilung der Brote Sorge trug. Daß die Bürgerschaft selbst sich dieser Verwaltung annahm, ist leicht erklärlich, stammten doch die Almosen fast ausschließlich aus Jahrzeitstiftungen von Bürgergenossen. Die Ratsabgeordneten, denen die Aufgabe zufiel, nannte man Raitener. Im Siegel führte die Verwaltung dieses sich aus kleinen und kleinsten Einzelstiftungen zusammensetzenden Vermögensganzen mit eigener Rechtspersönlichkeit einen großen Korb, gefüllt mit Broten. Ungefähr um dieselbe Zeit, wie die Raitepflege tritt auch eine städtischerseits geordnete Fürsorge für eine Klasse Ärmster der Menschen, nämlich für die Aussätzigen, ein. Auch die Verwaltung des Konstanzer Leprosenhauses jenseits von Kreuzlingen, wo sich die Wege nach Oberhofen und Kurzrickenbach zweien, ruht seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Händen einer Ratsabordnung, der Pfleger der Armen auf dem Felde. Die entfernte Lage dieses Krankenhauses war durch die Ansteckungsgefahr bedingt. Man nannte die Kranken daher auch kurz Feldsiechen. Endlich ist noch einer Spitalstiftung von rein kirchlichem Charakter zu gedenken. Bischof Heinrich von Klingenberg errichtete in seinem Testament neben der Rheinbrücke ein kleines Spital für Kranke und Arme aus dem Kreis der Beamten und Dienerschaft des Bischofs und Domkapitels. Es war dem hl. Konrad geweiht und hieß im Volksmund im Gegensatz zum städtischen Spital auf der Marktstätte das Kleinspitäle[1].

Alle diese Anstalten traten im 13. Jahrhundert als Gotteshäuser ins Leben. Christliche Nächstenliebe schuf hier Einrichtungen, die zum Teil bis in die Gegenwart fortdauern. Die Vorfahren gaben um Gottes willen, in der Hoffnung auf eine Vergeltung

[1] Es stand an der Stelle des heutigen Dienstgebäudes des Großh. Landeskommissärs (alte Dompropstei).

im Jenseits. Nicht das Recht der Armen auf Unterstützung und die Pflicht eines öffentlichen Verbandes, diese zu leisten, waren die Triebfedern des Handelns.

In diese Jahrzehnte einer von religiösem Gründereifer getragenen Zeit fällt die Errichtung eines Kollegiatstifts an der alten Pfarrkirche des hl. Johannes. Dem Mittelalter galt es als ein Gott wohlgefälliges und dem Seelenheile förderliches Werk, den Gottesdienst zu vermehren, allenthalben neue Meßbenefizien zu stiften oder vorhandene Pfründen zu bereichern. Wie an allen Domkirchen, so setzt auch am Konstanzer Münster die Stiftung zahlreicher Altarpfründen und Kaplaneien im 13. Jahrhundert ein. Und wenn wir uns nach der Wurzel fragen, aus der die jetzt zu behandelnde Gründung hervorgesprossen ist, so reden die Urkunden eine zu deutliche Sprache, als daß sie verkannt werden könnte: es ist der Eifer, gerichtet auf die Verherrlichung des Gottesdienstes.

Es war um das Jahr 1260. Als Leutpriester der Kirche St. Johann waltete der damals schon bejahrte Magister Ulrich von Überlingen seines Amtes. Er entstammte einer angesehenen und vermöglichen Konstanzer Bürgerfamilie und hatte, wie sein Magistergrad bezeugt, seine theologischen Studien auf der Universität, wohl zu Bologna, gemacht. Über zwei Jahrhunderte hindurch war die berühmte italienische Stätte der Wissenschaft die Pflanzschule der Konstanzer Theologen, denen eigene Mittel oder entsprechende Pfründeinkommen das Studium ermöglichten.

Magister Ulrich von Überlingen faßte als Erster den Entschluß, seiner bis dahin „an der Zierde eines prunkvolleren Gottesdienstes armen Pfarrkirche" durch Erhebung derselben zu einem Chorstift größeren Glanz zu verleihen. Als einem weltgereisten Manne mußte ihm bekannt sein, daß die meisten Bischofsstädte eine ganze Reihe von Kollegiatstiften besaßen, während zu Konstanz bisher nur das eine St. Stephansstift außer dem Domstifte vorhanden war. Nunmehr sollte neben der Konstanzer Mutterkirche, „die schon durch die Zahl der ihr untergebenen Orden und Konvente in fruchtbarer Blüte prangt", „ein neues Glied nach ihrem eigenen Abbilde entstehen". Ulrich von Überlingen stellte zunächst sein eigenes Vermögen in den Dienst seines Gedankens. Bald gelang es ihm aber auch, die Kirchspielsgenossen

seiner Pfarrei dafür zu begeistern und Sammelgelder aufzubringen. Noch fehlten jedoch die Kanoniker. Er mußte gleichgesinnte Kleriker finden, die sein Vorhaben guthießen und durch persönlichen Eintritt in das neue Kapitel unterstützten. Dies war nur möglich, wenn dieselben ihre bisherigen Pfründen beibehalten konnten. In diesem Falle erwies sich die sonst so schädliche Häufung der Benefizien in einer Person als Vorbedingung des Gelingens. Es gelang dem Leutpriester in Kürze, eine Reihe von Geistlichen für seinen Plan zu gewinnen. Schon im Jahre 1266 traten ihm Magister Berthold, der Scholaster der Propstei Zürich, ebenfalls ein Konstanzer Bürgerssohn, ferner zwei Chorherren des württembergischen Stiftes Sindelfingen, nämlich Magister Heinrich von Kappel (B.-A. Meßkirch) und Magister Eberhard von Horb, bei. Wir sehen, lauter graduierte Kleriker sind es, die sich Ulrich von Überlingen zugesellten. Vielleicht verbanden sie alle gemeinsam die Studienjahre auf Italiens Erde. Magister Berthold der Scholaster bekleidete als erster die im Jahre 1271 errichtete Schulherrenpfründe der Propstei Zürich, der er sein Haus in Zürich und einen glossierten Psalter vermachte. Als Chorherr von St. Johann stattete er alsbald nach der Gründung die nach ihm genannte Priesterpfründe mit einem Pfründhaus sowie mit erheblichen Einkünften von Gütern in Hagnau (B.-A. Überlingen) und Müllheim (Kt. Thurgau) aus. Später gründete er noch die erste Kaplanei bei St. Johann und widmete sie der Züricher Patronin Verena. In seinen in flottem Latein geschriebenen Stiftungsurkunden bekundet er sich als gebildeter Schulmann.

Abbildung 1.
Siegel des Chorherrn Mag. Berthold, Scholaster von Zürich.
Umschrift: † S'. MAGRI. B'. SCOLAST. THVRICEN.
Siegelbild: Der hl. Johannes d. T.

Magister Eberhard von Horb entstammte einer Bürgersfamilie von Horb a. N. Er war im Jahre 1247 Kleriker des Grafen Gebhard von Freiburg, auf dessen Bitte er durch Papst Innocenz IV. dem Abte von Hirsau zur Verleihung einer dem Patronate dieses Klosters unterstellten Pfründe empfohlen wurde. An der Aus-

ſtattung des jungen Chorſtiftes beteiligte ſich Eberhard von Horb durch Güterſchenkungen in Mötzingen und Thumlingen (O.-A. Herrenberg bezw. Freudenſtadt). Er iſt bald nach der Gründung des Stifts St. Johann aus dem Leben geſchieden.

An die Spitze der Gründung trat jedoch ſofort Mag. Heinrich von Kappel. Er war das geiſtige Haupt ihrer Durchführung, er entwarf die Statuten, ſchrieb alle Urkunden, organiſierte das Ganze. Ulrich von Überlingen bleibt dabei das Verdienſt der erſten Anregung und Förderung ungeſchmälert. Unter den Genannten verfügte er vor allem über juriſtiſche Bildung, der wir die ſcharfe urkundliche Formulierung der Rechtsbeziehungen des jungen Chorſtifts verdanken. Keine Gründung des mittelalterlichen Konſtanz läßt ſich ebenſo in allen Einzelheiten völlig klar erkennen, wie die des Chorſtifts St. Johann. Auf ſeinen kirchenrechtlichen Kenntniſſen baute er die mehrfach erweiterten Statuten des Kapitels auf. Sein organiſatoriſches Talent ſpricht aus dem Pfründbeſchrieb (Distinctio praebendarum), in welchem er die Einkommensverhältniſſe der einzelnen Kanonikate klarlegt. Den gleichen organiſatoriſchen Eifer hatte er ſchon in ſeiner früheren Stellung in Sindelfingen bekundet. Heinrich von Kappel war ferner ein Freund der Dichtkunſt. Schon ſeine Urkunden weiſen ein gutes Latein und vielfach poetiſchen Schwung auf. In gereimten lateiniſchen Hexametern hat er einen Prolog der Statuten gedichtet, der von ſeiner aufrichtigen kirchlichen Geſinnung das beſte Zeugnis ablegt. In gereimten Schlußverſen bekennt er ſich als Schreiber der Urkunden[1].

Sollte die Gründung gelingen, dann war es nicht genug, daß beitrittbereite Kleriker ſich fanden, ſondern dann mußte

---

[1] So ſchließt eine Urkunde von 1267 (No. 6):

„Haec Hainricus predictus conscripsit. Sit benedictus,
Qui memor eius erit, cum caro morte perit.“

Eine zweite Urkunde (Urkk. 7) ſpricht denſelben Gedanken in anderer Wendung aus:

„Haec Hainricus predictus conscripsit. Sit benedictus,
Qui memor eius erit, cum mors sua debita quaerit.“

Ähnlich lautet der Schluß einer Urkunde vom Juni 1267 (Urkk. 15):

„Este mei memores, Hainrici, posteriores,
De Kapell dicti, vos ut sitis benedicti.“

Vgl. auch Urkk. 12.

vor allem die günstige Aufnahme des Gründungsplanes bei den maßgebenden geistlichen Persönlichkeiten zu Konstanz erreicht werden. Bischof Eberhard II. hatte seine Genehmigung zu erteilen. Als Propst des neuen Chorstifts mußte ein geeigneter Prälat gewonnen werden. Eine Auseinandersetzung mit dem Dompropst war nötig, welcher bisher ausschließlich die Kirche St. Johann mit einem Leutpriester besetzte. Endlich sollte auch das Domkapitel dafür abgefunden werden, daß die Pfarrei St. Johann stets nur einem nicht bei St. Johann residierenden Domherrn übertragen wurde, während jetzt die Gründer des Chorstifts einen bei St. Johann residierenden Pleban wünschten. Hieraus ist ersichtlich, daß es galt, mancherlei Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, wenn die Umwandlung der kleinen Pfarrkirche in ein Kollegiatstift gelingen sollte. Es ist daher nur Wahrheit, wenn Heinrich von Kappel die Nachkommen auf die Mühen und Opfer hinweist, welche die Gründung erforderte. Darin betätigte sich der edle Ehrgeiz dieser Kleriker, daß sie in geschickter Weise alle Hindernisse zu beseitigen wußten. Und in der Tat ist es sehr anerkennenswert, wieviel diese Männer innerhalb eines Jahrzehntes erreicht haben. Im Jahre 1266 lag die Gründung noch in den ersten Anfängen. Mit den Statuten des Jahres 1276 kann sie als vorläufig abgeschlossen gelten.

Im Herbste des Jahres 1266 war der Gründungsplan bereits soweit verwirklicht, daß die ersten Kanoniker von St. Johann vor ihren Bischof treten konnten mit der Bitte um Bestätigung des Stifts. Mit seinem eigenen Vermögen und den ihm übergebenen Sammelgeldern der Gläubigen hatte Ulrich von Überlingen den Grundstock zum Stiftsvermögen erworben. Im Juni 1266 hatte er für 17 Mark Silber vom Frauenkonvent der Schwestern im Steinhaus ein Gut zu Lellwangen auf dem Heiligenberg, vorher schon von Marschall Konrad von Tettikofen, einem Ministerialen des Bistums Konstanz, vier Höfe im Weiler Illhard unweit dem thurgauischen Dorfe Müllheim und den unweit davon befindlichen Hof Langenhart gekauft. Der vom Kirchenrecht geforderte Unterhalt der Chorherren war hierdurch bereits einigermaßen sicher gestellt. Jetzt mußte den Gründern alles daran liegen, die bischöfliche Sanktion zu erlangen, dann sollte es nicht allzu schwer fallen, neue Mitglieder und Wohltäter zu werben. Ihre Bitte wurde am 16. Dezember 1266 erfüllt. Die Urkunde Bischof

Eberhards II. von diesem Tage — ihr Verfasser kann nur Heinrich von Kappel sein — beginnt mit der historischen Erzählung, daß der Leutpriester von St. Johann, Magister Ulrich von Überlingen, von Gotteseifer angefacht, zur Vermehrung des Gottesdienstes in seiner Pfarrkirche mit eigenem Vermögen und aus den Gaben der Gläubigen mehrere Pfründen errichtete, auch schon einige Kleriker um sich geschart und so begonnen habe, im Vertrauen auf den barmherzigen, im Überfluß spendenden Gott daselbst ein Kollegiatstift zu errichten. In Erfüllung ihrer Bitte erteilt sodann der Bischof dem Ulrich von Überlingen selbst sowie seinen jetzigen und zukünftig aufzunehmenden Genossen alle Freiheiten und Rechte, welche das Chorstift St. Stephan und die anderen Chorstifte der Diözese nach Recht und Gewohnheit besitzen. Demgemäß erhob der Bischof die Kirche St. Johann selbst zur Kollegiatkirche. Nach Vermehrung der Einkünfte möchten zur Vollendung des Gründungswerkes weitere geeignete Männer aufgenommen und den einzelnen nach Gelegenheit besondere Pfründen zugewiesen werden. Dabei sollte das neue Stift die Regelung seiner Verhältnisse im einzelnen selbst vornehmen, daher das Recht der Autonomie besitzen, auch die den Stiftskirchen regelmäßig zustehende Befugnis haben, aus eigener Mitte den Propst zu erwählen, der lediglich der bischöflichen Bestätigung unterliegen würde. Schließlich nimmt Eberhard II. mit Segenswünschen die Neugründung in seinen bischöflichen Schutz.

Wir entnehmen aus dieser Urkunde, was das vorgesteckte Ziel der Gründer von St. Johann war. Ihr neues Chorstift sollte in allem dieselbe Rechtsstellung genießen wie die angesehenste Kollegiatkirche des Bistums nach der Domkirche selbst, nämlich wie das alte Chorstift St. Stephan. Noch in mehreren Urkunden kehrt das Stift St. Stephan als Vorbild von St. Johann wieder. So, wenn Bischof Eberhard II. am 27. Dezember 1268 dem Stift St. Johann die Freiheit bestätigte, in der Stadt Konstanz freies Grundeigentum ohne Zuhilfenahme der stadtrechtlichen Salleute zu erwerben gleich dem Stift St. Stephan[1]. Desgleichen, wenn Bischof Eberhard II. am 13. Mai 1270 dem neugegründeten Chorstift St. Johann in feierlicher Form — unter ausdrücklicher Zustimmung des Domkapitels, der Ministe-

[1] Das nähere siehe unten Kap. 3.

rialen und der Konstanzer Bürger — die Freiheit erteilte, vor dem Pfalzgerichte des Bischofs oder seines Vogtes nach dem Recht des Stifts St. Stephan behandelt zu werden[1].

Noch ist die Frage zu berühren, durch wessen Fürsprache sich Bischof Eberhard unserer Gründung so rasch geneigt erwies. Ich zweifle nicht, daß die entscheidenden Worte von Heinrich von Klingenberg, dem ersten Propste des neuen Stifts, gesprochen wurden. Einmal ist ohne weiteres klar, daß die Wahl dieses Mannes zum ersten Propste, die am 21. Mai 1268 erfolgte, zur Voraussetzung hat, daß er sich schon vorher Verdienste um die Gründung erwarb. Sodann wird bei dieser Annahme die Heranziehung des Vorbildes von St. Stephan besonders verständlich, denn Heinrich von Klingenberg war auch Propst von St. Stephan. Endlich wurde die erste Gütererwerbung des Stifts, der Kauf der Höfe zu Illhard und Langenhart, am 23. Mai 1264 eingeleitet durch die zu handen Bischof Eberhards erfolgte Aufgabe von Lehenrechten, welche Graf Hartmann von Kiburg als Lehensmann der Konstanzer Kirche an den genannten Gütern hatte. Heinrich von Klingenberg war aber der ständige Hausfreund und Berater des alten Kiburgers. Ich glaube daher nicht fehlzugreifen, wenn ich die glatte Erlangung der bischöflichen Bestätigung der einflußreichen Persönlichkeit Heinrichs von Klingenberg zuschreibe. Jedenfalls war Bischof Eberhard II. der Neugründung mit voller Seele zugetan. Die ersten Gütererwerbungen ließen die Gründer von St. Johann alle in seine Hand übertragen, um sie in umso größerer Rechtssicherheit aus der Hand des Bischofs an die Kirche St. Johann vergeben zu lassen.

---

[1] „ut in iudiciis et iustitia in nostro palatio requirendis statutis temporibus coram nobis seu advocatis, qui pro tempore fuerint, constituti, eodem iure censeantur cum capitulo ecclesie s. Stephani Const. muniti et cum ipsis consimili in omnibus gaudeant libertate". Das ganze Institut der bischöflichen Pfalzgerichte, welche auf eine Nachahmung des Königsgerichts hinauslaufen, bedarf erst einer gründlichen verfassungsgeschichtlichen Untersuchung, ehe klar gesagt werden kann, was unter dieser allgemein gefaßten Freiung zu verstehen ist. Ich erblicke darin vor allem eine Anerkennung des neugegründeten Chorstifts durch die Konstanzer Bürgerschaft, deren Ratssiegel an der Urkunde hängt. Vgl. unten Kap. 3.

Auf größere Schwierigkeiten scheinen die Verhandlungen mit dem Dompropst Konrad Graf von Freiburg gestoßen zu sein. Wenigstens dauerte es fast ein Jahr, von der bischöflichen Bestätigungsurkunde an gerechnet, bis auch er sich bereit finden ließ, der Neugründung seine Zustimmung zu erteilen. Die darüber ausgestellte und laut Schlußvers von Heinrich von Kappel geschriebene Urkunde datiert vom 1. Oktober 1267. Ihr Inhalt ist ein doppelter. Zunächst gibt der Dompropst als Patronatsherr der Pfarrkirche St. Johann, welche „bisher nur mit einfachem Gottesdienst versehen gewesen sei und daher gleichsam unter dem Scheffel gestanden" habe, seine Zustimmung, daß sie jetzt „auf den Leuchter erhoben" und ein Kapitel von Weltgeistlichen an derselben eingerichtet werde. Dompropst Konrad begründet seine Zustimmung mit dem Hinweis auf die den heiligen Patronen Johannes dem Täufer und dem Evangelisten gebührende Verehrung, auf die dem Diözesanbischof Eberhard, der selbst dem Gründungswerke seine Unterstützung geliehen habe, schuldige Ehrerbietung, endlich auf die persönliche Gunst, die er den Gründern erweisen wolle. Das letztere wird um so verständlicher, wenn man weiß, daß Heinrich von Kappel seit seiner Übersiedlung von Sindelfingen nach Konstanz Notar des Dompropstes war. Der Dompropst anerkennt des weitern die dem neuen Stift von Bischof Eberhard eingeräumten Rechte der freien Propstwahl und der Autonomie. Im zweiten Teil der Urkunde setzt der Dompropst zur Verhütung von Beeinträchtigungen seiner Prälatur die Rechte fest, die ihm in Hinkunft bezüglich des Pfarrers von St. Johann zustehen sollen. Während er und seine Vorgänger hergebrachtermaßen die Pfarrei St. Johann einem an der Kirche St. Johann nicht residierenden Domherrn zu verleihen pflegten, will der Dompropst in Zukunft die Pfarrpfründe einem bei St. Johann residierenden geeigneten Priester verleihen, welcher der Jurisdiktion des Dompropstes unterstehen soll. Das Domkapitel wird durch eine jährliche Rente von 26 Mutt Weizen entschädigt, von der gleich noch zu handeln sein wird. Was die Rechtsstellung des Pfarrers dem Chorstift gegenüber anlangt, so sollte derselbe kraft seiner Ernennung durch den Dompropst als Chorherr angesehen werden und als solcher die erste Stimme im Kapitel haben. Das Kapitel von St. Johann sollte dem Pfarrer jährlich von seinen Einkünften 20 Mutt Weizen ausfolgen, außerdem gebühren ihm

fortan die Hälfte aller Opfergelder, Ablaßpfennige und Stolgebühren. An den Präsenzpfennigen der in Hinkunft zu errichtenden Jahrzeiten soll er wie jeder andere Chorherr Anteil haben. Anderseits willigt der Dompropst ein, daß das bisherige Kirchenvermögen jeder Art (namentlich das alte Wittum der Kirche) sowie die zweite Hälfte der Opfergaben, Ablaßgelder und Stolgebühren der Gläubigen zum Kapitelsgute geschlagen werden, damit die Chorherren sich im Gottesdienste um so eifriger erweisen mögen. Endlich trifft der Dompropst hinsichtlich des Gottesdienstes die Bestimmung, daß der Pleban täglich auf dem vorderen Altare des Chores zu entsprechender Stunde dem Volke die heilige Messe lesen soll, während das Kapitelamt auf dem Hochaltar vom Chorrherrn, der die Woche hat, zu halten ist.

Durch mehrere Jahre hin erstreckten sich die Verhandlungen der Gründer von St. Johann mit dem Domkapitel. Zunächst entschloß sich das letztere nur langsam, der Neugründung formell seine Zustimmung zu erteilen. Beinahe ein Jahr war seit der Bestätigungsurkunde Bischof Eberhards II. und mehrere Wochen seit der eben erörterten, das Domkapitel nahe berührenden Urkunde des Dompropstes verstrichen, bis dasselbe als Ganzes am 15. Oktober 1267 der Gründung des Chorstifts St. Johann in Form eines Vidimus der Urkunden des Bischofs und des Dompropstes zustimmte, „hoffend, daß die Domkirche durch die Erhöhung der Kirche St. Johann selbst werde gefördert werden". Hier ist, wie gleich zu zeigen, vor allem an die Mitwirkung des Kapitels von St. Johann bei den Festgottesdiensten des Domes an hohen Feiertagen zu denken. Auch diese dritte grundlegende Urkunde wurde von Heinrich von Kappel niedergeschrieben. Am 1. Oktober 1267 hatte das junge Stift St. Johann dem Domkapitel gegenüber die Verpflichtung übernommen, als Entschädigung für dessen Anrecht auf die Pfarrpfründe von St. Johann dem Domstift jährlich 26 Mutt Kernen zu entrichten. Diese Abgabenpflicht wurde in der Folge, am 15. Mai 1268, näher dahin festgesetzt, daß das Kapitel von St. Johann das Recht haben sollte, die Rentenschuld durch Erwerb von Liegenschaften im Thurgau für das Domkapitel nach Gutfinden des Bischofs abzulösen. Bis das geschehen sei, räumte das Kapitel von St. Johann dem Domkapitel die Befugnis ein, von den

Besitzungen des Stifts St. Johann in Illhard diesen Zins von 26 Mutt Kernen jährlich vorwegzunehmen, ehe die übrigen Nutzungen an die Kammer des Stifts St. Johann gelangten. Anderseits wurde jetzt auch die vom Domkapitel durch die Neugründung erhoffte eigene Förderung dergestalt verwirklicht, daß sich das Kapitel von St. Johann verpflichtete, gleich den Chorherren von St. Stephan an den gewohnheitlich feststehenden Festtagen (mit Ausnahme der Feste des hl. Johann des Täufers und des hl. Johann des Evangelisten als den eigenen Patrozinien von St. Johann) zum Gottesdienst in der Domkirche zu erscheinen, wofür jeder an solchen Tagen im Münster anwesende Chorherr von St. Johann aus dem Keller des Domkapitals einen Stauf Weines erhalten soll[1]. Umgekehrt scheint es in Nachahmung römischer Vorbilder alter Brauch in Konstanz gewesen zu sein, daß das Domkapitel das Fest des hl. Johannes ante portam Latinam durch Besuch der St. Johanneskirche beging. Jeder Domherr, der an diesem Tage beim Gottesdienst in St. Johann erschien, erhielt als Präsenzgeld einen Schilling. Nach der Gründung des Chorstifts entstand ein Streit zwischen dem Domkapitel und dem Kapitel von St. Johann darüber, wer dieses Präsenzgeld auszurichten habe. Bischof Eberhard entschied am 13. Juni 1270, daß die eine Hälfte dieser Präsenzschillinge vom Pleban, die andere vom Kapitel von St. Johann zu entrichten sei, was mit Rücksicht auf die Teilung der alten Pfarreieinkünfte durch Dompropst Konrad offenbar der Billigkeit entsprach, übrigens auch die Sitte dieses Kirchenbesuches von St. Johann für die vor der Gründung des Chorstifts liegende Zeit mittelbar erweist.

Jenes Vorzugsrecht des Domkapitels auf Bezug von 26 Mutt Kernen aus den Illharder Höfen des Stifts St. Johann wurde von diesem lästig empfunden. St. Johann machte daher bei der nächsten Gelegenheit von dem ihm zugestandenen Ablösungsrechte Gebrauch. Schon im Jahre 1271 bezahlte das

---

[1] Dieses Erscheinen des Kapitels von St. Stephan bei den Festtagsgottesdiensten im Dome sowie die sich anschließende Rekreation desselben durch das Domkapitel dürfte sehr alten Ursprungs sein; findet sich die Sitte doch schon in der Regel des hl. Chrodegang c. 8 und c. 21. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 59.

Chorstift an das Domkapitel auf Grund des vorgesehenen bischöflichen Entscheides 52 Mark Silber Ablösungsgeld. Das Domkapitel verwendete das Geld zum Erwerb von Gütern in der Höri und erklärte das Stift St. Johann am 7. Mai 1271 aller Verpflichtungen ledig. Damit hatte die Abgabenpflicht des Stifts St. Johann gegenüber dem Domkapitel im beiderseitigen Interesse ein rasches Ende gefunden, die Neugründung war in ihrer wachsenden Selbständigkeit einen weiteren Schritt vorwärts gediehen. Die wichtigsten rechtlichen Unterlagen waren für das junge Stift nunmehr gewonnen: die bischöfliche Bestätigung vom 16. Dezember 1266, die Zustimmung des Dompropstes vom 1. Oktober 1267, die Einwilligung des Domkapitels vom 15. Oktober 1267, welcher die endgültige Beseitigung der Abhängigkeit der Kirche St. Johann vom Domkapitel im Jahre 1271 folgte.

Von Anfang an hatten sich die ersten Chorherren von St. Johann vorgenommen, für ihr Stift auch ein entsprechendes Gotteshaus herzustellen. Das alte kleine St. Johannes-Kirchlein, das wenige Jahre zuvor (im Jahre 1261) als Kapelle urkundlich erwähnt wird[1], war offenbar noch der Bau des hl. Konrad. Es sollte einem größeren Gotteshause Platz machen, das nunmehr als dreischiffige gotische Kirche mit geradlinig abschließendem Chor in Angriff genommen wurde. Wir kennen den Tag der Grundsteinlegung des Neubaus. Am 21. Mai 1268 wurde das Fundament des Chores begonnen. Offenbar wurde mit dem Bau des Chores deshalb der Anfang gemacht, damit bis zu seiner Vollendung das alte kleinere Gotteshaus weiter benützt werden konnte. Das zum Bau benötigte Geld ist wohl zumeist aus Beiträgen der Pfarrgenossen aufgebracht worden. Indes werden auch die Chorherren das Ihrige beigesteuert haben, ja wir hören sogar, daß zur Bestreitung der Baukosten einige bereits gemachte Grundbesitzerwerbungen wieder veräußert wurden[2]. In wenigen Jahren war die neue Kirche in einfacher schlichter Bauart vollendet, die Schiffe waren glatt abgedeckt, die Oberlichter des Mittelschiffs, an romanische Bauten erinnernde runde Fenster, der

[1] Urkunde um das Jahr 1230, siehe Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 13.

[2] Dist. praeb. § 3: Item domos Owarii, quarum quasdam vendidimus ad edificationem chori, sed alias possessiones equivalentes empti sumus [!] (Mai 1276).

ebenfalls glatt abgedeckte Chor erhielt durch große Spitzbogenfenster reichliches Licht, seiner Aufgabe als Stätte des Chorgebetes entsprechend[1]. Wenn in der späteren Konstanzer Geschichtschreibung zumeist das Jahr 1276 als Errichtungsjahr des Chorstifts St. Johann angegeben ist[2], so glaube ich diese Überlieferung mit der Vollendung des Kirchenbaues in Zusammenhang bringen zu sollen.

Abbildung 2.
Inneres der Kirche St. Johann (während des Umbaus im Jahre 1889).

Denn das war für die Zeitgenossen das äußere, im Gedächtnis haftende Ereignis, und nicht die urkundlichen Festlegungen der Gründungsvorgänge.

[1] Die Kirche erhielt alsbald einen Glockenturm. Das Vorhandensein mehrerer Glocken ist für das Jahr 1293 (Urkk. 55) bezeugt.

[2] Vgl. Christoph Schulthaiß, Bistumschronik (FDA. VIII, 38); Bucelinus, Constantia Rhenana p. 275; Speth, Triarcus triumphalis p. 210; Stumpf, Schweizerchronik, Ausg. 1548, Buch 5, S. 59.

Der 21. Mai 1268 war für das junge Chorstift auch noch nach einer andern Richtung von Wichtigkeit. Gleichzeitig mit der Grundsteinlegung des neuen Kirchenbaues fand die Wahl des ersten Propstes statt. Sie fiel auf den einflußreichsten Geistlichen des Konstanzer Bistums, auf den älteren Heinrich von Klingenberg, den Sohn einer rasch aufgeblühten thurgauischen Ministerialenfamilie, den Freund und Berater des Grafen Hartmann des älteren von Kiburg — Rudolf von Habsburgs Schwiegervater —, den Oheim des späteren gleichnamigen Bischofs von Konstanz. In seinem Pfründenbesitz spiegeln sich seine weiten Beziehungen deutlich wieder. Als er im Jahre 1268 zum Propst von St. Johann gewählt wurde, besaß er die Pfarrei (das Rektorat) seines Heimatsdorfes Homburg, in dessen Sprengel die väterliche Burg stand; er war aber auch seit 1243 Domherr in Chur, seit 1248 Chorherr am Großmünster in Zürich und seit 1251 Domherr in Konstanz; er versah das Amt eines Archidiakons des Thurgaus; seit 1266 war er daneben Propst des Stifts St. Stephan in Konstanz. Dieser gehäufte Pfründenbesitz fällt uns heute auf, ich möchte aber deshalb Heinrich von Klingenberg doch nicht den berufsmäßigen Pfründenjägern zuzählen, an denen seine Zeit reich war. Aus seinen Handlungen spricht aufrichtige Frömmigkeit und Begeisterung für kirchliche Neuschöpfungen. Im übrigen war er ein Kind seiner Zeit, und diese wußte nichts anderes, als daß sich die Laufbahn eines angesehenen Klerikers in der Pfründenhäufung äußerte. Sicher war seine Wahl zum ersten Propst ein durchaus glücklicher Griff der

Abbildung 3.

Siegel des ersten Propstes Heinrich von Klingenberg.
Bild: Die beiden hll. Johannes, unten im Zwickel der Propst.
Umschrift: † S'. HAINRICI. PREPOSITI. ECCLIE. S. IOHIS. 9STANT.

Gründer von St. Johann. Magiſter Berthold, der Scholaſter von Zürich, war gewiß von dorther mit ihm eng befreundet und wird ſeine Wahl am meiſten betrieben haben. Schon vorher hatte ſich der Klingenberger offenbar der Neugründung ſeit Anbeginn günſtig erwieſen[1]. Das einzig Bedenkliche an der Sache war nur, daß gleich die erſte Propſtwahl, entgegen der Urkunde Biſchof Eberhards II. vom 16. Dezember 1266, auf einen Konſtanzer Domherrn fiel und nicht aus dem Schoße der Gründer-Chorherren heraus erfolgte. Jedoch gelang es dem Kapitel von St. Johann, auch dieſe für die Zukunft gegen die freie Propſtwahl etwa zu verwendende Tatſache durch eine authentiſche Erklärung Biſchof Eberhards II. vom ſelben 21. Mai 1268 abzuwenden. Der Biſchof nimmt darin die Verwahrung der Chorherren entgegen, daß ſie durch dieſe Propſtwahl für die Zukunft nicht in der Freiheit, aus eigener Mitte oder ſonſtwoher einen geeigneten Geiſtlichen zum Haupte des Kapitels zu erwählen, behindert ſein wollen, und beſtätigt dieſelbe.

Heinrich von Klingenberg erfüllte die Erwartungen, die an ſeine Wahl geknüpft wurden, in vollſtem Maße. Aus ſeinem nicht unbeträchtlichen Vermögen ſtiftete er ſelbſt die Gefälle für die Propſteipfründe bei St. Johann. Es waren dies Zinſen von Gütern in Radegg, Roßberg und Triſteberg in der Schweiz. Die Früchte ſeines Gnadenjahres von dieſen Gütern wandte er letztwillig der im Jahre 1275 noch nicht hinreichend ausgeſtatteten Pfründe des Magiſters Ulrich von Überlingen zu und beſtimmte überdies, daß in alle Zukunft die Einkünfte der Propſteigüter während des Gnadenjahres nach dem Tode eines Propſtes zum Nutzen der Kirche St. Johann nach Beſtimmung des Kapitels zu verwenden ſeien. Wir hören weiter, daß er die Ehefrau des Ritters Johann von Müllheim veranlaßte, auf ihr Leibgeding an einem durch ihren Mann an den Gründer-Chorherrn Magiſter Berthold den Scholaſter verkauften Hofe zugunſten von St. Johann zu verzichten[2]. Als Marienverehrer erwies er ſich dadurch, daß er den ſog. Bürtzelhof bei Illhard (Kt. Thurgau) für 30 Mark Silber kaufte und dem neuen Chorſtift ſchenkte, damit dasſelbe allwöchentlich einmal ſowie an allen Marienfeſten das Gedächtnis der Gottesmutter feiere; die alsdann anweſenden Chorherren ſollten aus den Einkünften des genannten Hofes

[1] Oben S. 22. [2] Urkk. 18a.

Präsenzpfennige erhalten. Auch zum Erwerb der Stiftsgüter in Langenargen muß der erste Propst beigesteuert haben, denn von Einkünften dieser Güter beging das Stift St. Johann seinen Jahrtag. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn einzelne Urkunden Heinrich von Klingenberg geradezu als Gründer von St. Johann bezeichnen, und wenn dasselbe die Überlieferung der Konstanzer Chroniken tat, die ihn allerdings stets mit seinem gleichnamigen Neffen auf dem Konstanzer Bischofsstuhl zusammenwarf. In der Tat hing Heinrich von Klingenberg mit großer Liebe an der jungen Pflanzung, wie folgende Tatsache am besten beweist. Sobald er im Jahre 1276 nach dem Tode des Dompropstes Konrad von Freiburg diese nach dem Bischofe höchste geistliche Würde der Diözese erlangt hatte, gab er die Propstei von St. Stephan in Konstanz, aber auch seine inzwischen noch hinzuerworbenen Stellungen eines Propstes von Zürich (seit 1271) und eines Propstes von Bischofszell im Thurgau auf; die Propstei des Stifts St. Johann behielt er dagegen neben der Dompropstei bis zu seinem Tode am 1. Mai 1279 bei.

Als das Kapitel des neugegründeten Chorstifts am 21. Mai 1268 den Domherrn Heinrich von Klingenberg zum ersten Propste wählte, bestand es nicht mehr nur aus dem Leutpriester Ulrich von Überlingen und den drei Klerikern, die sich schon zwei Jahre früher um ihn geschart hatten. Es war inzwischen nahezu vollzählig geworden. Denn gleich zahlreichen Kollegiatstiften sollte auch das Stift St. Johann als Kapitel mit geschlossener Mitgliederzahl, nach dem Vorbilde Christi und der Apostel, aus einem Propste und zwölf Chorherren bestehen. Heinrich von Kappel hat uns die Namen der Neuhinzugekommenen, nach der Zeit ihres Beitritts angeordnet, überliefert. Den beiden Schwaben Heinrich von Kappel und Eberhard von Horb gesellte sich als

Abbildung 4.
Siegel des Chorherrn Baldemar von Rottweil. Siegelbild: Porträtstatue des Chorherrn unter gotischem Baldachin. Umschrift: S. BALDMARI. CANONICI. SCI. IOHIS. 9STANT.

Dritter Baldemar von Rottweil bei. Derſelbe war Pfarrer zu Mülhauſen (O.-A. Tuttlingen) und beſaß auch eine Chorherrn-Pfründe beim Kollegiatſtift St. Johann auf der Reichenau. An ſechſter Stelle trat der Dekan Heinrich von Pfohren ein, deſſen Abſtammung ſich nicht ermitteln läßt, da er ſtets nur mit dem Vornamen erſcheint. In ſeinem Siegel führt er einen Drachen. Als Weihegrad beſaß er nur das Subdiakonat; er war, als er Chorherr von St. Johann wurde, Pfarrektor zu Dürrwangen bei Bahlingen. Der ſiebente Chorherr war Walther von Laubegg. Er entſtammte einem bei Ludwigshafen am Bodenſee angeſeſſenen Adelsgeſchlechte und war zur Zeit ſeines Beitritts bereits Inhaber einer Reihe von Pfründen. Am Ausbau der Neugründung von St. Johann beteiligte er ſich lebhaft, namentlich ſteuerte er zum Erwerb der Beſitzungen in Obergailingen und Langenargen aus dem Seinen bei. Die nach ihm benannte Chorherrnpfründe dotierte er mit einem Kanonikatshaus nebſt Inventar ſowie mit einem Kapital von 20 Mark Silber. Wegen ſeiner Verdienſte um das Stift wählten ihn die Chorherren nach dem Tode Heinrichs von Klingenberg im Jahre 1279 zum (zweiten) Propſte. An achter Stelle treffen wir den Sohn einer angeſehenen Konſtanzer Geſchlechterfamilie, den Magiſter Ulrich Spul. Auch er beſaß als Weihegrad nur das Subdiakonat. Er muß bei ſeinem Eintritt ziemlich bei Jahren geweſen ſein, da er ſchon 1246 als Notar des Biſchofs Heinrich von Tanne auftritt. Für die zu errichtende Kuſtodiepfründe bei St. Johann machte er eine Stiftung von Gütern in Triboltingen im Thurgau. Auch war er beim

Abbildung 5.
Siegel des Chorherrn Dekan Heinrich von Pfohren.
Siegelbild: Ein Drache.
Umſchrift: † S. H. DECANI. DE. PHORREN.

Abbildung 6.
Siegel des Chorherrn Walther von Laubegg.
Siegelbild: Die beiden hll. Johannes.
Umſchrift: † S'. WALTERI. DE. LOBEGG. CAN. EGCLIE. SCI. IOHIS. 9STĀT.

Erwerb der Stiftsgüter in Langenargen beteiligt. Sein eigenartiges Siegelbild, auf welchem er nach einem in der rechten Hand gehaltenen Gefäß deutet, dürfte wohl auf eine Reliquienschenkung zu beziehen sein. (Siehe Abbildung 7). Besondere Beziehungen verbanden ihn mit dem Cisterzienser-Kloster Salem, wo er seinen Lebensabend beschloß und seine Ruhestätte fand. Der an neunter Stelle aufgenommene Magister Ulrich von Neuenburg war Subdiakon und Pfarrrektor zu Neuenburg im Breisgau. Wir wissen von ihm, daß er im Jahre 1281 eine Altarpfründe in das Spital zu Neuenburg gestiftet hat. Als zehnter Chorherr erscheint Berthold von Wildenfels, ein Ministerialensohn aus dem Donautal, der indes ebenfalls als bejahrter Herr eintrat. Die nach ihm benannte Pfründe besaß im Jahre 1276 den großen Klaustralhof beim innern Schottentor in Konstanz. Dem Weihegrad nach war Berthold von Wildenfels Diakon. Als letzter der eigentlichen Gründer von St. Johann steht an elfter Stelle der Dekan Ernst von Stein a. Rh.; er war Subdiakon und muß bald nach 1268 gestorben sein. Wir können hieraus entnehmen, daß das erste Kapitel des jungen Stifts sofort eine Anzahl älterer Kleriker in sich aufgenommen hatte. Dekan Ernst beteiligte sich als Stifter von St. Johann am Erwerb der Besitzungen zu Obergailingen, die er zu einem Drittel bestritt.

Abbildung 7.
Siegel des Chorherrn Ulrich Spul. Siegelbild. Porträtstatue des Inhabers mit Rose und Reliquiengefäß [?].
Umschrift: † S'. VL. CANOICI. S. IOHIS. ꝺSTANT. DCI. SPVLN.

Abbildung 8.
Siegel des Chorherrn Ulrich von Neuenburg.
Siegelbild: Der hl. Johannes d. T., im Feld eine Lilie.
Umschrift: † S'. VL. DE NVWENBVRG. CAN. S. IOHIS. ꝺSTÄT.

Das städtische Rosgartenmuseum zu Konstanz bewahrt eine aus der Kirche St. Johann stammende schwarze Holztafel, welche am Rande in Medaillons die Brustbilder der ersten Chorherren von St. Johann, genau in

der eben erörterten Reihenfolge ihres Eintritts in das Stift, enthält[1]. Außerdem sind in das schwarze Mittelfeld die Bildnisse

Abbildung 10.
Merktafel aus der Sakristei von St. Johann (jetzt im Konstanzer Rosgarten-Museum).

der Chorherren und Magister Heinrich von Wäggis und Kero von Tübingen [?] offenbar nachträglich hinzugefügt worden.

[1] Siehe Abbildung 10.

Heinrich von Wäggis stiftete im Jahre 1290 die Pfründe des Kantors, der andere im Jahre 1293 die des Kustos. Die Tafel diente wohl zur Aufnahme der wöchentlichen Gottesdienstordnung in der Kirche St. Johann. Daß sie sehr alt ist und meines Erachtens der Gründungszeit zugeschrieben werden muß, entnehme ich eben der Tatsache, daß die Bilder der genannten Nachgründer von Anfang an nicht vorgesehen waren und daher ohne Verbindung mit der gotischen Ornamentik der beiden Stifterreihen in das schwarze Mittelfeld hineingesetzt wurden[1]. Die Brustbilder weisen individuelle Züge auf, sie sind im Magistergewand dargestellt, das Ganze scheint mir auf den gründungseifrigen Heinrich von Kappel zurückzugehen.

Leider erlebte Ulrich von Überlingen die Vollendung seines Werkes nicht. Die für das junge Stift ereignisreichen Frühlingsmonate des Jahres 1268 hat er nicht mehr geschaut. Wir wissen bestimmt, daß er am 24. Juni, dem St. Johannesfeste, nicht mehr unter den Lebenden weilte. Mehr noch als bisher tritt seitdem Heinrich von Kappel in den Vordergrund, umgeben von einer im Eifer für ein neues Gotteswerk begeisterten Schar von Klerikern, gefördert durch die Gunst des Bischofs und Heinrichs von Klingenberg.

[1] Freilich ist das Tafelbild später übermalt worden. Eine übermalende Hand des 16. Jahrhunderts konnte die Umschriften der Medaillons nicht mehr recht lesen und machte aus Magister Ulrich von Neuenburg einen Maister Ulricus de Nurnberg. Durch den Aufsatz Fredegar Mones im Diöz.-Archiv für Schwaben XVII (1899), No. 1 „Die Porträts der Zehn Stifter des Kollegiat-Stiftes St. Johann in Konstanz von 1514 und Hans Holbein d. J." ist die Tafel, die von Kraus, Kunstdenkmäler I, 277 lediglich als geringe Arbeit eingeschätzt wurde, in die Literatur eingeführt worden. Ohne die Spur eines Beweises wird da der jüngere Holbein als ihr Maler in Anspruch genommen — er soll seine Vorlage dem verlorenen Anniversarienbuch von St. Johann entnommen haben — und die Entstehung in das Jahr 1514 verlegt. Wie flüchtig Mone arbeitete, zeigt sich schon darin, daß er von zehn Bildern spricht, wo doch vierzehn vorhanden sind. Mones Anfrage in derselben Zeitschrift XV (1897), S. 80 ist jetzt durch uns beantwortet; seine Angaben über die Gründer von St. Johann im Diöz.-Archiv für Schwaben XVII (1889), S. 1 ff. sind gemäß unserer Untersuchung zu verbessern und zu ergänzen. Daß die Porträtmalerei in Konstanz mindestens im 14. Jahrhundert aufkam, bewiesen die Porträtmedaillons unter dem Dachfries des Konstanzer Münsters über der St. Margaretenkapelle, die leider noch immer keine kunstgeschichtliche Würdigung gefunden haben.

Dem Tage der Grundsteinlegung und ersten Propstwahl folgte in wenigen Wochen die erste glänzende Feier des Patroziniums nach. Der St. Johannestag 1268 bedeutet die Erreichung des gesteckten Zieles, den vorläufigen Abschluß der Gründung. Zwei wichtige Urkunden bestätigen dies. Bischof Eberhard II., der schon vor zwei Jahren dem Vorhaben Ulrichs von Überlingen seine oberhirtliche Genehmigung erteilt hatte, konstituierte in feierlicher Form das Kapitel des Chorstifts unter namentlicher Aufzählung der Kanoniker[1]. Außerdem erteilte er dem neuen Kapitel Statuten. Darin wurde die Zahl der Chorherren auf zwölf festgesetzt, die Jurisdiktionsgewalt und sonstige Stellung des Propstes geregelt, der Bestand des gemeinen Stiftsvermögens festgestellt, ebenso der Anteil des Propstes an den Einkünften dieses Stiftsgutes; die ferneren Punkte betreffen die Bestellung des Cellerars, den Ausschluß des Propstes von Opfer- und Jahrzeitgeldern, endlich die Befugnis jedes Chorherrn, seine Pfründe mit Sondergut auszustatten und ihr dadurch eine rechtliche Selbständigkeit zu geben; jeder Chorherr sollte seine Pfründe alsdann seinem Nachfolger in der Pfründe hinterlassen[2]. Wir dürfen den Worten des Bischofs vollen Glauben schenken, wenn er von seiner besondern Liebe zur St. Johanneskirche spricht, als einem Gotteshause, das unter seiner Regierung mit Gottes Hilfe gegründet sei und dem er stets Unterstützung, Zustimmung und Rat geliehen habe.

Eine Gabe ist die andere wert. Den erneuten Gnadenbeweis des Diözesanbischofs erwiderte das Kapitel von St. Johann damit, daß es am selben 24. Juni 1268 Eberhard II. zum Vogte über die Güter des Stifts ernannte und ihm von diesen Besitzungen Vogteigefälle zuwies. Die in mehrfacher Richtung beachtenswerte Urkunde belehrt uns, daß die Gründer des Chorstifts dessen Liegenschaftserwerbungen zu einer festgefügten selbständigen Grundherrschaft zu vereinigen trachteten. Sie zeigt uns ferner, welches Maß von Selbständigkeit diese Männer auch ihrem Bischofe gegenüber zu bewahren wußten. Die Übertragung

[1] Urkk. No. 10: „honorabiles viros . . . (folgen die Namen) canonicos . . . hodierna die per manus nostras incorporatos et institutos.“

[2] Auf den näheren Inhalt der Sätze ist bei Betrachtung der Verfassung des Stifts im Zusammenhang einzugehen. Vgl. Kap. 2.

der Vogteirechte erſcheint nämlich in der Urkunde nur als eine perſönliche Ehrung Biſchof Eberhards II., nach deſſen Hintritt dem Kapitel die Wahl eines andern Vogtes freiſtehen ſollte. Ja der Biſchof wurde verpflichtet, etwaige Pflichtverſäumniſſe in Geſtalt von Bedrückung der Vogteigüter oder von Außerachtlaſſung ſeiner Schirmpflicht binnen dreier Monate bei Verluſt der Vogtei abzuſtellen. Wenn Eberhard von Waldburg zum Schluſſe gelobt, die Vogteigewalt über das Stiftsgut von St. Johann mit beiden Schwertern zu handhaben, ſo ſehen wir in dieſen Worten den mächtigen ſchwäbiſchen Biſchof und Landesherrn vor uns, wie er die ihm übertragene Aufgabe vom erhabenen Standpunkt der Zweiſchwerteridee auffaßt.

Seit dem Jahre 1268 ruhten die Gründer des Chorſtifts nicht. Das Programm der Statuten Biſchof Eberhards wurde ins Werk geſetzt. Jahr für Jahr ſehen wir den Güterſtand der Neugründung anwachſen. Erwerbungen für das gemeinſame Kapitelsvermögen finden ſtatt. Aber beinahe jeder der Chorherren ſucht ſeiner Pfründe neben dem Anteil am Einkommen des gemeinen Stiftsgutes durch beſondere Vergabungen getrennte eigene Einkünfte zu ſichern. Heinrich von Kappel und ſeinen Genoſſen ſchwebte dabei der Gedanke vor, durch die ſtreng einzuhaltende Sondernachfolge in dieſe von den Gründern ausgeſtatteten und nach ihnen benannten Pfründen das Andenken der Stifter bis in ferne Zukunft wach zu erhalten. Die Geſchichte des Güterſtandes von St. Johann wird uns mit den einzelnen Erwerbungen dieſer Zeit vertraut machen.

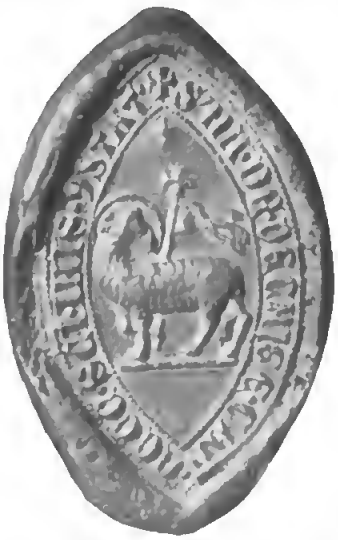

Abbildung 11.
Siegel des Chorherrn Heinrich von Denkingen.
Siegelbild: Agnus Dei, im Feld ein Stern.
Umſchrift: † S'. HA. DE. DECHIGE. CAN. ECCE. SCI. IHIS. 9STAT.

Bald nach 1268 riß der Tod in die Reihen der zum Teil bejahrten Gründer des Stifts weitere Lücken. Neue Kräfte traten an ihre Stelle. Für Ulrich von Überlingen rückte der Magiſter Heinrich von Denkingen ein, ein angeſehener Konſtanzer Geſchlechterſohn, Notar der Biſchöfe Eberhard II. und Rudolf II. von Konſtanz, eine in den Urkunden viel genannte Perſönlichkeit, Inhaber

einer Reihe von Pfründen. Diejenige des Magiſter Ulrich von Überlingen beſſerte er in den Jahren 1275 und 1284 durch Gütererwerbungen auf dem Hard bei Konſtanz auf die Einkommenshöhe der Prieſtercongrua von 6 Mark Silber auf. Er wurde ſeither den Gründern beigezählt. Als alter Anwalt des Kloſters Salem bei der Konſtanzer Kurie liegt er in Salem begraben.

Abbildung 12.
Siegel des Chorherrn Bertold III. Graf von Heiligenberg.
Siegelbild: Der Adler des hl. Johannes Ev., in der Mitte das Spruchband S. IOHANNES. Unten der Wappenſchild der Grafen von Heiligenberg.
Umſchrift: † S'. B'. COMITIS. D'. SCO. MONTE. CAN. ECCE. S. IOHIS. 9STANT.

Heinrich von Kappel erlebte noch die Freude, daß der letzte Graf von Heiligenberg, der das geiſtliche Gewand genommen hatte, Chorherr von St. Johann wurde. Seit 1273 iſt Graf Bertold III. als ſolcher nachweisbar. In dieſer Stellung verkaufte er im Jahre 1277 die ganze Grafſchaft Heiligenberg an ſeinen Oheim, den Grafen Hugo von Werdenberg. Später zum Biſchof von Chur gewählt, iſt er im Jahre 1298 verſtorben. Andere ritterbürtige Leute, die uns noch im 13. Jahrhundert als Chorherren von St. Johann begegnen, waren Rudolf Senfeli, Sproß eines Reichenauer Miniſterialengeſchlechts; Rudolf Freiherr von Zimmern aus dem bekannten ſchwäbiſchen Geſchlecht, ein vielbegüterter Kleriker ſeiner Zeit; Walther Schamlier, der Sohn eines im Linzgau angeſeſſenen Rittergeſchlechts; Heinrich von Gundelfingen, der in Bologna ſtudiert hatte, Abkömmling eines berühmten württembergiſchen Adelsgeſchlechts, auch Domherr zu Straßburg. Die beſten Konſtanzer

Abbildung 13.
Siegel des Chorherrn Walther Schamlier.
Im Bilde: Der Adler des hl. Johannes Ev. mit Spruchband.
Umſchrift: † S. WAL. SCHAMLIERI. CAN. S. IOH.

Ex dei gratia Constantinus episcopus dilectis in Christo Preposito Totique Capitulo Ecclesie sancti Johannis Constantinensis salutem
et perpetuam in domino karitatem. Cum in privilegiis vestris litteras quam habet ecclesia sancti Stephani vobis sit collata et
propter hoc necesse non sit, si aliquis domus vel possessiones in civitate constantinensi sive ecclesie vestre donentur vel alias in ipsam
transferentur, quod proprie sit, vel nulli alii censuales aut ratione feodi pertinentes, quod nullum habeat ecclesia vestra salmantinum
necessarium, si vos ipsius ratione ecclesie vestre voleatis libere et licite recipere et perpetuo possidere. Nos donationem vobis et ecclesie
vestre de domibus dilecti in Christo magistri H. de Capella canonici vestri et Cunradi dicti sacerdotis iuxta ecclesiam vestram versus
occidentem vna et in vico versus pontem Reni altera sitis et in ecclesiam vestram subcerta forma translationem factas de dictis
domibus presentibus approbamus. Concedentes et volentes hanc approbationem nostram iure et licite factam et in similibus donationibus
vel translationibus in ecclesiam vestram factis et faciendis esse perpetuo duraturam. In huius ratihabitionis seu approbationis nostre testimonium
presentes litteras vobis concedimus sigilli nostri robore communitas. Datum Constantinensi. In die beati Johannis apostoli et Evangeliste
Anno domini M° CC° LXXVIII° Indictione XII° Pontificatus nostri Anno vicesimo primo :—:—:—:—:—:
Este sui memores Hainrici posteriores.

Bischof Eberhard II. verleiht dem neugegründeten Chorstift St. Johann die Freiheit, ohne Salleute freien Grundbesitz in der Stadt Konstanz zu erwerben. Konstanz 1268, Dezember 27 (Urkk. Nr. 12).

E. dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in Christo . . preposito totique capitulo ecclesie sancti Johannis Constantiensis salutem et perpetuam in domino karitatem. Cum in privilegiis vestris libertas, quam habet ecclesia sancti Stephani, vobis sit collata, propter hec necesse non sit, si alique domus vel possessiones in civitate Constantiensi site ecclesie vestre donentur vel alias in ipsam transferentur, que proprie sint vel nulli alii censuales aut ratione feodi pertinentes, quod nullum habeat ecclesia vestra salmannum necessarium, sed vos ipsas ratione ecclesie vestre valeatis libere et licite recipere et perpetuo possidere: nos donationem vobis et ecclesie vestre de domibus dilecti in Christo magistri H. de Capella concanonici vestri et Cunradi dicti Stiere iuxta ecclesiam vestram versus occidentem una et in vico versus pontem Reni altera sitis et in ecclesiam vestram sub certa forma translationem factas de dictis domibus presentibus approbamus. Concedentes et volentes, hanc approbationem nostram iure et licite factam et in similibus donationibus vel translationibus in ecclesiam vestram factis et faciendis esse perpetuo duraturam. In huius ratihabitionis seu approbationis nostre testimonium presentes litteras vobis concedimus sigilli nostri robore communitas. Datum Constantie in die beate Johannis apostoli et evangeliste anno domini M° cc° lx YIII°, indictione XII^{a}, pontificatus nostri anno vicesimo primo — — — — — —

Este sui memores Hainrici posteriores.

Bürger- und Geschlechterfamilien finden wir vertreten in Magister Berthold von Schaffhausen, Magister Ulrich von Denkingen, Magister Ulrich von Berge und den zahlreichen Angehörigen der reichsten Konstanzer Familie Pfefferhart, deren Stammhaus wir offenbar im Gebiet der Pfarrei St. Johann zu suchen haben.

Als wichtigste Marksteine in der Gründungsgeschichte von St. Johann waren uns die Jahre 1266 und 1268 entgegengetreten. Ihnen reiht sich das Jahr 1276 an. Wenn die spätere Konstanzer Geschichtschreibung an diese Ziffer die Errichtung des Chorstifts kettet, so lernten wir oben als Grund für diese Ansetzung den vermutlich damals vollendeten Kirchenbau kennen. Indes bedeutet das Jahr 1276 auch für die innere Organisationsarbeit den Abschluß. Gegen Ende desselben verstarb der rastlos tätige Heinrich von Kappel, nicht ohne sein Lebenswerk würdig bekrönt zu haben. Zu Beginn des Monats Februar 1276 vollendete er die umfangreichen Statuten des jungen Chorstifts, die er in Ausführung der durch Bischof Eberhard II. im Jahre 1268 vorgezeichneten Grundlinien dank der dem Stift von Anbeginn zugestandenen Autonomie bereits im Jahre 1269 begonnen hatte. Sie legen von seiner kirchenrechtlichen Bildung das beste Zeugnis ab, auch wenn wir von ihm nicht einen umfangreichen kanonistischen Sammelkodex besäßen, in welchem er an zahlreichen Stellen sein ‚Nota pro ecclesia nostra!' an den Rand schrieb. An die Ausarbeitung der Statuten schloß er die Errichtung seines Testamentes an. In der von Lichtmeß 1276 datierten Urkunde stattete er die von ihm gegründete Chorherrenpfründe, welcher er schon vorher Besitzungen zugewiesen hatte, mit einem Kanonikathause und gewissen Fahrnissen als eisernem Zubehör aus, gelobte außerdem die Verwendung von weiteren 30 Mark Silber für die Pfründe. Schon nach wenigen Monaten hat er das letztere Versprechen nahezu eingelöst. Vor Mai 1276 erwarb er für seine Pfründe um 27 Mark Silber Güter in Daisendorf im Linzgau. Endlich stellte er im Mai 1276 auf einer in der Sakristei von St. Johann aufgehängten Pergamenttafel die Einkommensverhältnisse aller Chorherrenpfründen, die Gefälle des Propstes und des Plebans, sowie die Besitzungen des Kapitels in übersichtlicher Weise zusammen. Diesem Pfründbeschrieb (distinctio praebendarum) verdanken wir die vollständige Einsicht in die Finanzierung der Gründung. Er beschloß

sie mit einer Gründerliste[1]. Gedacht ist der Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel als Einleitung des ältesten Kopialbuchs von St. Johann, welches ebenfalls noch von ihm angelegt wurde[2]. Als Propst und Kapitel von St. Johann am 18. Dezember 1276 in Ausbauung der Statuten ein weiteres Pfründstatut errichteten, weilte Heinrich von Kappel nicht mehr unter den Lebenden.

Die in zwei Originalen ausgefertigte Urkunde vom letztgenannten Tage (Urkk. No. 32) ist ein Prachtstück des sehr gut überlieferten Archives von St. Johann[3]. Sie trägt an karmoisinroten Seidenschnüren die besterhaltenen Siegel des Bischofs Rudolf II., des Domkapitels, des Propstes Heinrich von Klingenberg, des Kapitels von St. Johann, des Leutpriesters Erdwin und sämtlicher namentlich aufgeführter Chorherren von St. Johann. Allem nach maßen die Gründer diesem Statut die größte Bedeutung bei. Am frischen Grabe des unermüdlichen Heinrich von Kappel gaben sie sich darin eidlich das Wort, das Vermächtnis seiner Statuten zu hüten. Die von den vorzüglichsten Stiftern, nämlich von Magister Ulrich von Überlingen, von Magister Berthold dem Züricher Scholaster, von Magister Heinrich von Kappel und von Magister Walther von Laubegg gegründeten Kononikate sollten danach nur an residierende Priester vergeben werden, wie es schon die Statuten Heinrichs von Kappel besagten. Der Kirchenbau und die Verfassung des jungen Chorstifts waren jetzt vollendet, die den ersten Gründern

[1] Aus verschiedenen Andeutungen ist zu entnehmen, daß Heinrich von Kappel auch die umfangreichen Stiftsstatuten von 1276 und andere Übersichten über die Verhältnisse des Chorstifts im Kapitelsraum (Sakristei) auf Pergamenttafeln anbrachte. Vgl. Statuten von 1276 Prohemium, § 29 a. E., § 35 a. E.

[2] Dieses Kopialbuch ist in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts überliefert (GLA. Kopialb. No. 586 (alte No. 340zz[a]). Die Anlage desselben durch Heinrich von Kappel ergibt sich aus Dist. praeb. § 17, wo auf dasselbe verwiesen wird.

[3] Ich habe die Urkunde reproduzieren lassen; vgl. Abbildung 15. Die Siegel der einzelnen Chorherren sind bereits im vorstehenden zum größten Teil in natürlicher Größe wiedergegeben. Dieselben bieten dem Sphragistiker und Kunsthistoriker Interesse. Wir sehen daraus, in welcher Weise der Konstanzer Stempelstecher des 13. Jahrhunderts für ein Dutzend Geistliche unter steter Variation der Statuen und Symbole der hll. Johannes Siegelbilder ausführte.

vorſchwebende Zahl der zwölf Chorherren neben dem Propſte war erreicht, ein Kreis auserwählter, gebildeter Kleriker hatten ſich in den Dienſt der Idee des Leutprieſters Ulrich von Überlingen geſtellt. So müſſen wir mit Recht in der Urkunde vom 18. Dezember 1276 den Schlußſtein in dem betrachteten Gründungswerke erblicken. Was Ulrich von Überlingen angebahnt, das hatte Heinrich von Kappel in raſtloſer Tätigkeit verwirklicht; jetzt erfuhren die von ihm ausgearbeiteten Statuten, deren nähere Erörterung uns ſein Organiſationstalent und ſeine durchgereifte juriſtiſche Bildung bald noch beſſer enthüllen werden, die letzte Sanktion durch Eidſchwur, Brief und Siegel aller einzelnen Kapitelsglieder, geſtützt durch die Autorität des Biſchofs und des Domkapitels.

Am 2. Mai 1279 ſank auch der erſte Propſt, Heinrich von Klingenberg, ins Grab. Zu ſeinem Nachfolger wählten die Chorherren von St. Johann aus eigener Mitte Walther von Laubegg zum zweiten Propſt. Sowohl ſeine bis 1297 währende Amtsführung wie diejenige ſeines Nachfolgers Konrad Pfefferhart (1298—1317) brachten dem Stift eine bedeutende Vermehrung des Beſitzſtandes. Beide Pröpſte waren noch bei Lebzeiten Heinrichs von Kappel Chorherren des Stifts geworden und von ſeinem Eifer für die Gründung angefacht. Aus den Tagen Konrad Pfefferharts, des begütertſten und einflußreichſten Konſtanzer Geiſtlichen ſeiner Zeit, iſt uns ein Urbar des Stifts St. Johann überliefert, welches uns eine vollſtändige Überſicht über den Beſitz des Stifts St. Johann ermöglicht. Für die Erörterung des Gütererwerbs von St. Johann iſt daher die Zeit bis 1317 miteinzubeziehen. Die verfaſſungsgeſchichtlichen Grundlagen ſind jedoch in der Hauptſache ſchon in den Aufzeichnungen Heinrichs von Kappel vom Jahre 1276 enthalten. Sie erfuhren lediglich eine Ergänzung durch die Gründung der Kantoreipfründe, welche der Chorherr Heinrich von Wäggis im Jahre 1290 ſtiftete, und durch die Errichtung der Kuſtodiepfründe, die auf einer Stiftung des Chorherren und Magiſter Kero von Tübingen vom Jahre 1293 beruht. Außerdem hatte der Gründer Chorherr Magiſter Berthold, der Scholaſter von Zürich, um das Jahr 1283 in der Kirche St. Johann den Altar der Zürcher Heiligen Verena, Felix und Regula erbauen laſſen und an dieſem im Jahre 1290 eine Kaplaneipfründe errichtet.

Daher scheint es angezeigt, unser Augenmerk zunächst der Verfassung und sodann dem Grundbesitz des Chorstifts St. Johann zuzuwenden.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Chorstifts St. Johann.

Die kirchliche Genossenschaft von Weltgeistlichen, die wir soeben in ihrer Entstehung betrachtet haben, war ihrer Verfassung nach nichts Neues. An allen bedeutenderen Orten des christlichen Abendlandes, insbesondere in allen Bischofstädten gab es damals Kollegiatkirchen, deren dem Weltklerus angehörenden Geistlichen zu einer Verbandspersönlichkeit in straffer Organisation zusammengefaßt waren. Die Institution ist sehr alt[1]. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten lebte der Bischof mit den Priestern und Diakonen seiner Kirche zusammen; Tisch und Gebet waren gemeinsam. Der verfallenen Kirchenzucht im merovingischen Zeitalter suchte der Metzer Bischof Chrodegang um 760 durch seine berühmt gewordene Regula Canonicorum zu steuern. Er stellte darin unter Benützung der Klosterregel des hl. Benedikt die Vorschriften über das gemeinsame Leben der Weltkleriker zusammen. Die Reichssynode, die unter Ludwig dem Frommen im Jahre 816 zu Aachen stattfand, schrieb die Regel Chrodegangs, die zunächst nur für die Metzer Domgeistlichkeit abgefaßt war, in erweiterter Form als Norm für den gemeinsam lebenden Klerus der fränkischen Kirche vor. Seitdem unterschied man bischöfliche Kirchen, die ausnahmlos Kapitelskirchen waren, und Kollegiatkirchen oder Chorstifte schlechthin, d. h. solche Kirchen, an welchen eine Mehrzahl von Geistlichen fungierte, die lediglich einem Propste als Vorsteher unterstanden. Kanoniker nannte man solche Geistliche nach den Kanones der

[1] Vgl. für die geschichtliche Entwicklung der Stiftskirchen Hinschius, Kirchenrecht II, 49 ff.; Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 565 ff.; Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts III, 574 ff.; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts VIII, 440 ff.; Friedberg, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts IV, 164 ff. Jetzt namentlich Heinrich Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 3. Heft, Stuttgart 1903).

Kirche; ſie waren Kleriker, die den Forderungen der kirchlichen Vorſchriften gemäß eingeſetzt waren und lebten. Dieſes kanoniſche Leben (vita canonica) erforderte gemeinſchaftliches Wohnen, Eſſen und Schlafen der Kanoniker (vita communis) in einem Hauſe (claustrum) zuſammen mit dem Vorſteher (prepositus); ferner in der Abhaltung der kanoniſchen Tagzeiten und im Gehorſam unter die Disziplin und Zucht des Propſtes, der das Recht hatte, kirchliche Strafen über Ungehorſame zu verhängen. Die Hauptpunkte ſind daher gemeinſames Leben, rechte Feier des Gottesdienſtes, Gehorſam gegen den Propſt. Vom Gottesdienſte erhielten die einzelnen ſpäter den Namen Chorherren, die Kirchen ſelbſt wurden Chorſtifte genannt. Die Bezeichnungen Kapitel und Kapitelskirchen ſtammen daher, daß nach alter Vorſchrift täglich ein Abſchnitt aus den kirchlichen Vorſchriften zur Verleſung kam. Eine Reihe von Ämtern entlehnten die Kollegiatſtifte der klöſterlichen Lebensweiſe. Wir treffen auch an ihnen außer dem Propſte den Sänger (cantor), dem die Pflege des kirchlichen Geſangs oblag; den Kuſtos, der die Aufſicht über Kirchengeräte, über Wachs, Öl und Wein führte; den Cellerar, der die Einkünfte des Stifts einzuziehen und zu verwalten hatte. Jedoch ſcheidet das Fehlen der Gelübde das Chorſtift ſcharf vom Kloſter. Der Kleriker des Chorſtifts iſt und bleibt Weltgeiſtlicher. Er hat insbeſondere kein Gelübde der Armut abgelegt, kann daher eigenes Vermögen beſitzen und erwerben.

Die reichsrechtliche Regelung der Aachener Synode von 816 hat auf lange Zeit die Richtſchnur für die Verfaſſung der Stiftskirchen abgegeben. Allmählich teilte ſie aber das Schickſal des weltlichen Rechts der Karolinger, ihre Beſchlüſſe gerieten in Vergeſſenheit. Das Gewohnheitsrecht trat hier wie an anderen Orten in die Lücke. Dazu kam, daß die Kapitel für ihre inneren Angelegenheiten frühzeitig das Recht der Autonomie erlangten, ſie konnten ſich ihr Recht ſelbſt ſetzen[1]. Niedergelegt ſind dieſe Rechtsſätze in den Kapitelsſtatuten. Jedoch war die Entwicklung der Stiftskirchen jahrhundertelang dem Gewohnheitsrecht überlaſſen. Vor dem 13. Jahrhundert ſind geſchriebene Statuten nicht überliefert[2]. Die Dekretalen der Päpſte ſchufen nur in

[1] Vgl. Hinſchius, Kirchenrecht II, 131.
[2] Vgl. hierüber Mone in der ZGO. XXI, 1 ff.

einzelnen Punkten gemeines Recht. Die natürliche Folge der Entwicklung war eine große Mannigfaltigkeit in der Verfassung und den Rechtsverhältnissen der einzelnen Stiftskirchen.

So haben auch die Kapitelskirchen der Bodenseestadt, nämlich das Münster und die St. Stephanskirche, ihre Verfassung auf dem Wege des Gewohnheitsrechts ausgebaut, ohne daß uns für die Zeit vor dem 13. Jahrhundert Statuten überliefert wären. Und als sich dann das Domkapitel zu autonomen Satzungen veranlaßt sah, da betrafen dieselben meist vermögensrechtliche Angelegenheiten. Umso erfreulicher und wertvoller für die alemannische Kirchengeschichte ist es daher, daß Magister Heinrich von Kappel, ehe er vom irdischen Schauplatz abtrat, dem neugegründeten Chorstift St. Johann umfassende Statuten gab, die uns den von eifrigen Geistlichen ihrer Zeit als gut erkannten Zustand eines Kapitels wiederspiegeln. Die Grundlagen seiner Sätze entnahm Heinrich von Kappel zum Teil den gewohnheitsrechtlich festgelegten Verhältnissen der beiden anderen Konstanzer Kapitel, über die wir mithin hier mittelbar Aufschluß erhalten. Er erweist sich darin aber auch als Kenner der Dekretensammlung Gregors IX., die er während seiner Studienzeit zu Bologna als das neueste päpstliche Gesetzgebungswerk durchgearbeitet haben wird. Freilich zeigt sich in den Statuten von St. Johann sofort, daß auch in Konstanz das kanonische Leben nicht mehr in seiner ursprünglichen Form bestand. Nicht nur zielt die Gründung darauf ab, jedem Chorherrn ein besonderes Haus als Kanonikatkurie zuzuweisen, von gemeinschaftlichem Leben ist auch, was Essen und Schlafen anbelangt, keine Rede mehr[1]. Als weitere damit zusammenhängende Abweichung von der alten Norm tritt uns die Ausbildung gesonderter Pfründen neben dem gemeinschaftlichen Kapitelsvermögen (massa communis) entgegen. Diese verfassungsrechtlichen Veränderungen sind für die Chorstifte des 13. Jahrhunderts typisch und müssen vom rein kirchlichen Standpunkt aus als Zeichen des beginnenden Verfalls der alten strengen Art betrachtet werden. Gleichwohl wurden sie von den Zeitgenossen gewiß nicht so empfunden, vielmehr als natürliche Entwickelung der Dinge betrachtet. Auch damals waren die Verhältnisse mächtiger als der Wille einzelner reformeifriger

[1] Vgl. über diesen Punkt jetzt Schaefer a. a. O. S. 169 ff.

Männer; die Reformbeſtrebungen der cluniacenſiſchen Zeit, die außer der Rückkehr zum alten kanoniſchen Leben geradezu Verzicht der Kanoniker auf weltliche Habe verlangten, haben vor den Toren von Konſtanz das regulierte Chorherrenſtift Kreuzlingen im 12. Jahrhundert zur Entſtehung gebracht, an den alten Stiften des Domes und von St. Stephan gingen ſie ſpurlos vorüber. Die Statuten des jungen Chorſtifts St. Johann von 1268 und 1276 haben daher aus mehrfachem Grunde Anſpruch auf das Intereſſe des Kanoniſten der Gegenwart. Sie ſtellen, ſoviel ich ſehen kann, das älteſte umfaſſende Statut eines Chorſtifts der Diözeſe Konſtanz dar und gewähren uns mittelbar erwünſchte Einblicke in die Verhältniſſe der älteren Stifte von Konſtanz, die hier Vorbild und Muſter waren.

Das Kapitel des Stifts St. Johann tritt uns ſofort mit der Gründung als ſelbſtändiges Verbandsganzes, als Rechtsſubjekt mit eigenem Vermögen entgegen. Biſchof Eberhard II. räumte ihm das Recht der Autonomie ein. Von Anfang an führte das Stift ein eigenes Siegel mit dem Bilde Johannes des Täufers und dem Adler als Symbol des Evangeliſten. Das Stiftsgut unterliegt der Verfügung des Kapitels, nicht wie in alter Zeit der Verwaltung des Propſtes[1]. Das Kapitel beſaß von der Gründung an das Recht der freien Propſtwahl[2]. Hierin lag eine nicht zu unterſchätzende Vergünſtigung des Stifts. Denn die Chorſtifte von St. Stephan und Biſchofszell im Thurgau, welche auf altem Bistumsgebiet entſtanden waren, kannten als Pröpſte nur Konſtanzer Domherren. Freilich wurde auch vom Kapitel St. Johann in der Folgezeit tatſächlich häufig ein Domherr zum Propſt gewählt. Wir werden ſehen, daß das Stift Mühe hatte, gegenüber einem daraus vom Domkapitel hergeleiteten Gewohnheitsrecht ſein altes Privileg der freien Propſtwahl zu bewahren[3]. Anderſeits wurde das Stift St. Johann, wie früher dargelegt, mit allen Privilegien ausgeſtattet, deren ſich das Stift St. Stephan erfreute[4]. Nächſt der vermögensrechtlichen Freiheit und Autonomie iſt dabei namentlich an den Gerichtsſtand des Stifts zu denken, der ihm vor dem biſchöflichen Pfalzgericht an-

[1] Vgl. Hinſchius, Kirchenrecht II, 91.
[2] Oben S. 21, Statuten von 1276 § 12.
[3] Vgl. hierher Scherer a. a. O. I, 580 zu No. 62.
[4] Oben S. 21.

gewiesen wurde[1], in welch letzterem der Bischof oder sein Vogt präsidierte, Domherren, Ministerialen und angesehene Konstanzer Bürger den Umstand bildeten. Danach sollte das Stift St. Johann namentlich vom ordentlichen Stadtgericht des Ammans befreit sein, auch gleich dem Stift St. Stephan ohne dessen Mitwirkung und ohne das Dazwischentreten stadtrechtlicher Salleute freien Grundbesitz in Konstanz erwerben können[2]. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß auch die bisherige Pfarrkirche St. Johann mit Altären und Paramenten auf Grund der Auseinandersetzung mit dem Dompropst in das Eigentum des Kollegiatstifts überging. Einzig der zur Seelsorge bestimmte Pfarraltar beim Choreingang blieb dem Leutpriester vorbehalten[3]. Die Sorge für den Kirchenbau wurde von den Gründern sofort in ausgiebigster Weise übernommen, ein Neubau trat an Stelle des alten Kirchleins. Die einige Jahrzehnte später angelegte Kirchenfabrik bildete einen zum Sondergut ausgeschiedenen Teil des Stiftsvermögens. Ihre geordnete Verwaltung wurde durch die nachträgliche Gründung einer Kustodiepfründe herbeigeführt[4].

Die Betrachtung der Stellung des einzelnen Chorherrn führt uns ins einzelne. Die Aufnahme als Chorherr des Stifts St. Johann beruhte nach den Gründungsstatuten ausschließlich auf der Wahl des Kapitels. Noch ist von ersten Bitten und Provisionen nicht die Rede. Bei Auswahl des Aufzunehmenden soll sich das Kapitel lediglich den Nutzen der Kirche vor Augen stellen, persönliche Neigung oder Abneigung oder gar Aussicht auf künftiges Entgelt sollen außer Betracht bleiben[5]. Auf Seite des Aufzunehmenden wird untadeliger Lebenswandel verlangt (tabernarius, eciam clericus, notorius seu concubinam secum habens in domo manifeste inelegibilis habeatur)[6]. Ist ein sittenloser Mensch dennoch gewählt worden, der jedoch noch nicht den Genuß seiner Pfründe angetreten hat, so verliert er, falls er sich nicht binnen dreier Monaten bessert, sein Anrecht auf

[1] Siehe oben S. 22 Note.

[2] Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. I. Das Salmannenrecht S. 72.

[3] Statuten von 1276 § 36.

[4] Von ihr ist unten zu handeln.

[5] Statuten von 1276 § 10.

[6] Statuten von 1276 § 20.

das Kanonikat, es sei denn, daß er nach diesen drei Monaten, jedoch vor Eintritt der Vakanz der Pfründe nach den Vorschriften der Kirche Buße getan und sich gebessert hat[1]. Ein Kleriker, der bereits in Konstanz ein anderes Kanonikat oder Benefizium besitzt, welches residenzpflichtig macht, darf zwar als Chorherr gewählt werden, muß aber beim Eintreten in den Genuß der Pfründe jenes andere Konstanzer Benefizium aufgeben[2]. Umgekehrt soll ein Kanonikat bei St. Johann von Rechtswegen der Neubesetzung zugänglich sein, sobald ein Chorherr von St. Johann ein anderes mit Residenzpflicht verbundenes Benefizium in Konstanz erwirbt[3]. Er darf in solchem Falle nur noch die Leibzucht an denjenigen Gütern fernerhin beibehalten, die er etwa selbst seiner Chorherrnpfründe bei St. Johann geschenkt hat. Der letztere Satz soll offensichtlich Schenkungen an das Chorstift St. Johann begünstigen. Im übrigen sehen wir gerade hier, daß bei auswärtigen Benefizien, mochten sie auch zur Residenz verbinden, ein Auge zugedrückt wurde. In der Tat ergeben die Lebensdaten der Chorherren, vor allem der Gründer selbst, daß sie zumeist neben der Chorherrnpfründe bei St. Johann andere auswärtige Pfründen besaßen. Für die Gründer ist dies auch durchaus verständlich, denn die Pfründen von St. Johann waren von Anfang an gering, nur einzelne erreichten die bescheidene Priestercongrua von 6 Mark Silber. Ja, man wird geradezu annehmen müssen, daß manche Stiftung der Gründer für St. Johann aus den Ersparnissen ihrer übrigen Pfründen genommen ist. Im übrigen ist die laxe Behandlung der Ämterkumulation im 13. Jahrhundert eine bekannte Tatsache.

Die Aufnahme neuer Mitglieder hielt sich von Anfang an in fester Grenze. Die Zahl der Chorherren war gleich bei der Gründung auf zwölf festgesetzt worden. In die Zwölfzahl ist der Pleban eingerechnet, der Propst steht als Dreizehnter an der Spitze des Stifts[4]. So verkörperte auch das Stift St.

[1] Statuten von 1276 § 20.

[2] Statuten von 1276 § 13. Der Satz entspricht dem in Fassungen von 1294 und 1350 überlieferten Statut des Domkapitels, daß kein Chorherr von St. Johann ꝛc. Domherr werden konnte, außer er verzichtete auf jenes Kanonikat bei St. Johann ꝛc.

[3] a. a. O.

[4] Statuten von 1268 § 1; Statuten von 1276 § 2; Dist. praeb. a. E.

Johann gleich zahlreichen anderen Kollegiatkirchen in seiner Besetzung das erhabene Beispiel Christi und der Apostel[1]. Es war ein Capitulum clausum im Sinne des Kirchenrechts[2]. Freilich werden wir sehen, daß nur in den besten Zeiten seiner Geschichte diese Zahl voll erreicht war. In den Jahrhunderten des Niedergangs schmolz sie zeitweilig bis auf ein paar Chorherren zusammen. Mit der geschlossenen Zahl der Chorherren war es unvereinbar, daß ein neuer Chorherr gewählt wurde, bevor eine Stelle vakant geworden war[3]. Ebenso widerstreitet derselben die Gewährung von Anwartschaften auf in Zukunft frei werdende Pfründen, wie sie vielfach trotz Verbotes des Laterankonzils von 1179 jugendlichen zum geistlichen Beruf bestimmten Personen eingeräumt wurden[4]. Diese sog. Expektanzen finden wir daher in den Statuten von St. Johann im Prinzipe ausgeschlossen. Nur den Gründern des Chorstifts selbst sehen wir das Recht eingeräumt, auch beim Nichtvorhandensein einer Vakanz in Form letztwilliger Verfügungen (ordinationes) zu Nutz und Frommen des jungen Stifts zwei bis drei tauglichen Personen unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften Anwartschaften zu eröffnen[5]. Den Grund dieser Ausnahme erblicke ich in folgendem: Von den ersten Chorherren wurde erwartet, daß sie neben dem gemeinen Kapitelsgut die von ihnen besessene Pfründe mit eigenem Sondervermögen ausstatteten. Dazu mögen sie sich leichter entschlossen haben, wenn sie von vornherein schon den Nachfolger, etwa einen Neffen oder sonstigen Verwandten, bestimmen durften.

Der neuaufzunehmende Chorherr hatte zunächst den Kapitelseid zu leisten, in welchem er gelobte, die Statuten des Stifts getreu zu beobachten. Vorher wurde er zum Pfründgenuß oder zu den Verhandlungen des Kapitels nicht zugelassen[6]. Außerdem kennen auch die Statuten von St. Johann die in vielen Kollegiatkirchen hergebrachte Aufnahme- oder Rezeptionsgebühr. Sie bestand nach dem Vorbild des Domkapitels und des

[1] Vgl. Schaefer a. a. O. S. 159 f.
[2] Hinschius, Kirchenrecht II, 63 ff.
[3] Statuten von 1276 § 13.
[4] Vgl. Hinschius a. a. O.
[5] Statuten von 1276 § 11.
[6] Statuten von 1276 § 1. Vgl. Hinschius a. a. O. II, 69.

Kapitels von St. Stephan darin, daß der Neueintretende „zur Unterstützung der Ornamente der neuen Pflanzung" dem Stift einen Chormantel (cappa) zuzuwenden hatte[1].

Als das Stift St. Johann gegründet wurde, da hatte das gemeinsame Leben der Chorherren auch an den älteren Kollegiatkirchen schon aufgehört, der einzelne Kanoniker war bereits im Besitze eines eigenen Kanonikathauses und einer eigenen Pfründe. In den Verhältnissen der letztern war die geschichtliche Entwicklung noch deutlich zu erkennen, denn die Pfründeinkünfte setzten sich zusammen aus Anteil am Ertrag des gemeinsamen Kapitelsgutes und aus Renten von gesondert der einzelnen Pfründe zugehörigen Gütern. Beim Domkapitel nannte man das Pfründhaus des Kanonikers Klaustralhof[2], jene Eigengüter der Pfründe Klaustralgüter oder -lehen: Bezeichnungen, die noch auf die Abschichtung vom alten gemeinsamen Kloster der Domherren hindeuten. Die natürliche Folge dieser im 12. Jahrhundert einsetzenden Entwicklung war die Entstehung ungleicher Pfründen an ein und derselben Kirche, denn jene Sondergutskomplexe der einzelnen Pfründe beruhten überwiegend auf Schenkungen reicher Domherren zugunsten der von ihnen im Leben innegehabten Pfründen selbst. In gleicher Weise entstanden auch die Kanonikate des neuen Stifts St. Johann als getrennte Einzelpfründen. Der wichtige Unterschied gegenüber den älteren Konstanzer Vorbildern bestand nur darin, daß hier von dem Eifer und der Gebefreudigkeit der Gründer nicht nur die Zuwendung von Sonderschenkungen an die einzelnen Pfründen erwartet und zum guten Teil geleistet wurde, sondern daß es angesichts des dürftigen Wittums der bisherigen kleinen Kirche St. Johann galt, auch die gemeine Masse des Kapitelsgutes durch Zuwendungen auf eine für die Bedürfnisse des Stifts ausreichende Höhe zu bringen. Als Heinrich von Kappel seine Statuten verfaßte, schwebte den Gründern das Ziel vor, jedes der zwölf Kanonikate zum mindesten mit einer Priestercongrua d. h. mit dem für den Lebensunterhalt eines Priesters ausreichenden Jahres-Einkommen von sechs Mark Silber auszustatten. Dieses Ziel war indes im Jahre 1276 noch nicht erreicht; erst bei drei Pfründen war dies der Fall. Man war

[1] Statuten von 1276 § 18. Über die Rezeptionsgebühr überhaupt vgl. Hinschius a. a. O.; Mone, ZGO. XXI, 28, No. 29.

[2] Vgl. über die sog. Stiftshöfe ZGO. XXI, 302.

daher genötigt, die geringer dotierten Pfründen, um sie überhaupt zu besetzen, an Kleriker mit niedrigerem Weihegrad zu verleihen und auch von der Residenzpflicht teilweise Abstand zu nehmen[1].

Auf Grund dieser Verhältnisse stellen die Statuten von St. Johann folgende Arten von Chorherrenpfründen auf. Eine mit Residenzpflicht verbundene Priesterpfründe war vor allem diejenige des Plebans, Weihegrad und Residenz sind bei ihm durch die Seelsorge gefordert[2]. Außerdem steckten sich die Statuten das Ziel vor, vier Kanonikate als Priesterpfründen mit Residenzpflicht festzulegen, so daß sieben Pfründen an andere geeignete Persönlichkeiten verliehen werden dürfen. Beim Abschluß der Statuten, Anfang Februar 1276, hatten erst drei Pfründen[3] die Priestercongrua von 6 Mark Silber erreicht und wurden daher in den Statuten schon jetzt unter besonderm Eidgelübde des Kapitels für Priesterpfründen erklärt[4]. Als vierte Priesterpfründe sollte, sobald sie hinreichend dotiert sein würde, die Pfründe des Magister Ulrich von Überlingen, des vorzüglichsten Gründers von St. Johann, eingerichtet werden[5]. Welche Bedeutung man diesem Statut beimaß und wie gering die Zahl geeigneter Priester damals im Bistum gewesen sein muß, können wir der Tatsache entnehmen, daß das Kapitel von St. Johann noch im gleichen Jahre nach dem Tode Heinrichs von Kappel bereits eine Erneuerung desselben für nötig hielt. Die von Bischof Rudolf II., dem Domkapitel, dem Propst Heinrich von Klingenberg, dem Pleban und allen einzeln genannten Chorherren besiegelte Urkunde vom 18. Dezember 1276[6] enthält das wiederholte Statut, daß außer der Pfründe des Plebans die anderen vier genannten Pfründen, darunter die Pfründe Ulrichs von Überlingen nach erlangter Congrua, mit ihren Pfründhäusern nur an durch Sitten und Bildung geeignete Priester verliehen werden dürfen. Diese Priester haben täglich im Chorgebet der Stifter

[1] Vgl. hierher Hinschius a. a. O. II, 74 mit einer sehr interessierenden gleichzeitigen Kölner Parallele in Anm. 3.

[2] Vgl. oben S. 23.

[3] Die von Magister Bertold dem Züricher Scholaster, von Mag. Heinrich von Kapell und von Walther von Laubegg gestifteten Kanonikate.

[4] Statuten von 1276 § 3.

[5] Statuten von 1276 § 4.

[6] Urkk. No. 32. Siehe Abbildung 15 oben S. 48.

zu gedenken und Gott, der Gottesmutter Maria sowie den beiden heiligen Johannes am Altare zu dienen. Propst und Kapitel beschworen das erneute Statut und bestimmten, daß es in den Eid jedes neuaufzunehmenden Chorherrn eingeschlossen werden sollte. Die weiteren sieben Pfründen sollten, wie gesagt, an niedere Kleriker verliehen werden. Dabei machen die Statuten den Unterschied, daß Pfründen mit einem Ertrag von fünf Mark Silber nur an einen zur Residenz verbundenen ordinierten Kleriker zu vergeben seien[1], während die geringer dotierten Pfründen an Kleriker verliehen werden dürfen, auch wenn diese keine Residenz geloben. Selbst über den Mangel eines Weihegrades darf auf Zeit hinweggesehen werden, wenn anders die Besetzung der Pfründe nicht möglich oder dies in offenbarem Nutzen der Kirche St. Johann gelegen ist[2]. Die Inhaber dieser Kleinpfründen erhalten den Pfründgenuß nur, sofern sie Residenz beobachten, andernfalls steht ihnen nur der Ertrag derjenigen Güter zu, die sie etwa selbst auf eigene Kosten ihrer Pfründe zugewandt haben[3]. Solange solche Chorherren nicht residieren, sollen die Erträgnisse ihrer kleinen Pfründen nicht in das gemeine Kapitelsgut fallen, sondern vom Cellerar des Kapitels oder einem besonders dazu bestellten Chorherrn eingesammelt und ausschließlich zum Nutzen der betreffenden Pfründe verwandt werden. Auf diese Weise soll eine Admassierung auch der kleinen Pfründen herbeigeführt werden, bis auch sie die Congrua von sechs Mark Silber abwerfen. Ist dieses Ziel erreicht, dann sollen die Pfründen überhaupt nur noch an residierende ordinierte Kleriker verliehen werden, ohne daß jedoch alle Priester sein müßten[4]. Erlangt ein im Weihegrad des Diakonats oder Subdiakonats stehender Chorherr nachträglich die Priesterweihe, so kann ihn das Kapitel auf eine frei werdende Priesterpfründe aufrücken lassen, sofern er seine bisher innegehabte Pfründe aufgibt. Nur auf die Nachfolge in die von den Gründern noch selbst besessenen Pfründen soll dies Aufrücken nicht erstreckt werden. Wir müssen aus diesem auffallenden Satze entnehmen, daß die Gründer in ähnlich freier

[1] Statuten von 1276 § 5.

[2] Ein Statut, das wohl Leuten wie dem Grafen Bertold III. von Heiligenberg oder Rudolf von Zimmern auf den Leib geschnitten ist.

[3] Statuten von 1276 § 6.

[4] Statuten von 1276 §§ 7 und 8.

Weise über die Nachfolgerschaft in ihren Pfründen verfügten, wie das hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen der Domherren über ihre Klaustralhöfe und Klaustralgüter der Fall war[1][2].

Residenzpflicht und Benefizienkumulation sind korrelate Begriffe. Residenzpflicht ist die Pflicht des Pfründinhabers, in unmittelbarer Nähe seiner Kirche bleibenden Aufenthalt zu nehmen und sich von hier nicht ohne gesetzlichen Grund längere Zeit zu entfernen. Frühzeitig entwickelte sich der Satz, daß jedes Benefizium als ein solches mit Residenzpflicht erscheint, insbesondere jedes zum Chordienst verpflichtende oder mit Seelsorge verbundene Benefizium. Keine Amtspflicht des bepfründeten Geistlichen ist im Mittelalter so häufig außer acht gelassen worden. Die Jagd nach möglichst großem Einkommen führte zur Pfründenhäufung in einer Person, gegen welche von streng kirchlicher Seite immer wieder, leider lange Zeit ohne Erfolg angekämpft wurde. Denn die kirchlichen Obern konnten von der Residenzpflicht dispensieren, wodurch tatsächlich die Kumulation befördert wurde, und die päpstliche Praxis war in der Erteilung des Dispenses vielfach zu lax. Aber auch andere Gründe entbanden von der Residenz, so insbesondere das Studienprivileg des Mittelalters, wonach ein mehrjähriger Aufenthalt auf der Universität zwecks Lernens oder Lehrens der Theologie oder des kanonischen Rechts nicht als Residenzverletzung angesehen wurde[3]. Schließlich konnte durch Stiftung oder Statut ein Benefizium von der Residenzpflicht geledigt werden. Wir haben vorhin gesehen, wie das in St. Johann bezüglich der im Jahre 1276 noch nicht hinreichend dotierten Pfründen der Fall war[4]. Anderseits erfuhren wir, daß

[1] Die zahlreichen Einträge dieser Art im ältesten Nekrolog des Domkapitels, von denen einzelne in die REC. aufgenommen sind, bedürfen noch der zusammenhängenden Untersuchung.

[2] Statuten von 1276 § 14.

[3] Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 435 ff.

[4] Hier fügen allerdings die Statuten hinzu, daß die Inhaber dieser kleinen Pfründen die Residenzpflicht auf sich zu nehmen haben, sobald die Einkünfte der Pfründen durch die oben erörterte Admassierung die Congrua von 6 Mark Silber erreichen. Nimmt in solchem Falle trotz Mahnung der betreffende Pfründinhaber nicht Residenz, so geht er zwar des Benefiziums nicht verlustig — er hatte ja seinerzeit eine Pfründe ohne Residenzpflicht erworben —, die Pfründeinkünfte werden aber nicht weiter admassiert, sondern unter die residierenden Chorherren bis zur Vakanz der Pfründe verteilt. Statuten von 1276 § 7.

die Statuten sowohl den Pleban von St. Johann wie die Priester-Chorherren und die Inhaber von Pfründen mit fünf Mark Silber Jahreseinkommen zur Residenz bei St. Johann verpflichteten; ebenso, daß die Kumulation des Kanonikats von St. Johann mit anderen auswärtigen Pfründen von unseren Statuten mit Stillschweigen übergangen wird, während die Verbindung des Kanonikats bei St. Johann mit einer andern zur Residenz verpflichtenden Pfründe innerhalb der Stadt Konstanz für unzulässig erklärt ist. Auch an der Kirche St. Johann selbst ist die Innehabung mehrerer Benefizien zu gleicher Zeit nicht gestattet. Wir hörten, daß ein Chorherr, der erst nachträglich die Priesterweihe empfing, auf seine bisherige Pfründe Verzicht tun mußte, wenn er in eine Priester-Pfründe aufrückte. In ähnlicher Weise soll es zwar gestattet sein, daß der Pleban von St. Johann eine Chorherrnpfründe erhalte[1], oder daß ein Chorherr Pleban werden kann, sofern dadurch die Zwölfzahl der Chorherren nicht verringert wird d. h. keine Benefizienkumulation eintritt. Sollte der Betreffende Ansprüche auf beide Benefizien erheben, dann geht er nach den Statuten als Eidbrüchiger gemäß den Vorschriften der Kirche beider Benefizien von selbst verlustig. Er darf nur noch während des Gnadenjahres seines Vorgängers auf der neuen Pfründe die alte beibehalten[2]. Auch nach den Statuten von St. Johann gilt eine nur vorübergehende, vierzehn Tage nicht überschreitende Abwesenheit von Konstanz in eigenen oder fremden Angelegenheiten nicht als Verletzung der Residenzpflicht, die Abwesenden erhalten vielmehr, damit sie dieselbe nachher um so eifriger beobachten, nach ihrer Rückkehr den auf sie entfallenden Anteil an den täglichen Verteilungen und Opfergaben ausbezahlt, mit Ausnahme der an Jahrzeiten und Heiligenfesten zur Verteilung kommenden Präsenzen, die den wirklich am Gottesdienste teilnehmenden Chorherren vorbehalten bleiben[3]. Endlich stoßen wir auch auf das Studienprivileg ohne Altersgrenze, aber mit der Beschränkung auf ein Studienjahr. Den studierenden Chor-

[1] Von Rechts wegen gilt der Pleban als Kanoniker von St. Johann, besitzt aber keine besondere Chorherrnpfründe, seine Reichnisse sind vielmehr die Hälfte der Opfergelder und Stolgebühren und eine Korngült aus der gemeinsamen Masse des Kapitels.

[2] Statuten von 1276 § 15.

[3] Statuten von 1276 §§ 24 und 25.

herren werden während eines solchen alle Einkünfte seiner Pfründe mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Arten von Präsenzgeldern ungeschmälert zugewiesen[1]. Gleiches gilt von rechtlich erlaubten Wallfahrten der Chorherren[2].

Das Pfründeinkommen des Chorherrn von St. Johann setzte sich aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammen. Als wichtigste lernten wir den Anteil am Ertrag des gemeinen Kapitelgutes und den Genuß des Kanonikathauses und sonstigen Sondervermögens seiner Pfründe bereits kennen. Gleich die ersten Statuten Bischof Eberhards von 1268 begünstigten die Bildung dieser vom gemeinen Stiftsgut abgetrennten selbständigen Pfründgüter. Dem Propst und den Chorherren wurde die Befugnis eingeräumt, ihre Pfründen mit Renten zu bereichern und die so vermehrte Pfründe ihrem Nachfolger als Ganzes zu hinterlassen[3]. Die erweiterten Satzungen von 1276 schreiben vor, daß der ausdrückliche Wille der Gründer und ferneren Chorherren in betreff der durch sie für die Kirche St. Johann erworbenen Güter zu beobachten sei. Nur, wenn der Schenker zu Lebzeiten keine nähere Bestimmung hinsichtlich seiner Zuwendungen traf, sondern ohne Testament verstarb, sollte das Kapitel von St. Johann über die Verwendung der Schenkung zu bestimmen haben[4]. Die Gütergeschichte wird die Schicksale der Kanonikatpfründen von St. Johann im einzelnen ergeben. Zu den vorhin genannten Einkommensbestandteilen des Chorherrn treten noch kleine, in der Gesamtheit jedoch ziemlich belangreiche Gefälle: die sog. täglichen Verteilungen (distributiones quotidianae), Anteile an den Opfergeldern, Ablaßpfennigen und Stolgebühren der Pfarrei St. Johann, welche, wie früher erörtert, zur Hälfte auf das Kapitel des neugegründeten Chorstifts übergingen[5], endlich in stetig zunehmender Zahl Präsenzgelder aus Jahrzeitstiftungen und Stiftungen zur Feier gewisser Heiligenfeste (venerationes sanctorum). Wie der Name Präsenzgelder sagt, fielen jedoch diese letztgenannten Emolumente nicht allen Chorherren, sondern nur denjenigen zu, die in den gestifteten Gottesdiensten

[1] Statuten von 1276 § 31.
[2] Statuten von 1276 § 32.
[3] Statuten von 1268 § 8.
[4] Statuten von 1276 § 9.
[5] Siehe oben S. 24.

anwesend waren. Die Statuten führen des näheren aus, was unter Anwesenheit zu verstehen ist. Bei gestifteten Heiligenfeiern ist Teilnahme an Matutin, Vesper und Messe verlangt, jedoch kann das Fernbleiben von Matutin und Vesper aus gerechtem Grunde entschuldigt werden; war der Chorherr in Konstanz, so gelten als Entschuldigungsgründe nur Krankheit und Beschäftigung im Dienste der Kirche[1]. Leider sind wir über die Entwicklung des Präsenzgelderwesens an der Kirche St. Johann seit Errichtung des Chorstifts schlecht unterrichtet, weil die hierzu wichtigste Quelle, das alte Anniversarienbuch unseres Stifts, nicht mehr vorhanden ist trotz der im übrigen vorzüglichen Erhaltung des Archivs von St. Johann[2]. Als letzten Pfründbezug des Chorherrn von St. Johann treffen wir das Gnadenjahr (annus gratiae) an. Man versteht darunter die gewohnheitsrechtlich zur Ausbildung gelangte Befugnis der Kanoniker, über die Einkünfte ihrer Pfründe noch für die Zeitdauer eines Jahres nach ihrem Tode letztwillig Verfügungen zu treffen[3]. Die Verwendung der Einkünfte des Gnadenjahres kann aber auch ein für allemal festgesetzt werden, wie wir das von Propst Heinrich von Klingenberg erfahren haben, der bestimmte, daß die Gefälle des Gnadenjahres von den durch ihn gestifteten Propsteigütern zum Nutzen der Kirche St. Johann nach Gutfinden des Kapitels zu verwenden seien[4]. Den Chorherren von St. Johann ist die Verfügung über dasselbe freigegeben. Die Statuten von 1276 weisen dem im Pfründgenuß befindlichen, residierenden Chorherrn für den Fall der Resignatiou — hier nur, wenn er ausdrücklich den Anspruch auf das Gnadenjahr erhebt — und des Todes nach dem Vorbild der Gewohnheit des Konstanzer Domkapitels den Pfründbezug während eines Jahres und dreißig Tagen zu. Nichtresidierenden Chorherren steht das Gnadenjahr nur im Umfang der von ihnen zu Lebzeiten bezogenen Pfründeinkünfte zu. Dagegen ist demjenigen der Anspruch auf das Gnadenjahr völlig versagt, der die Pfründe von St. Johann wegen des Erwerbs

[1] Statuten von 1276 § 26. Über die Einrichtung der Präsenzgelder überhaupt siehe Mone, ZGO. XXI, 18 f.

[2] Daß ein Anniversarienbuch von St. Johann bereits im 13. Jahrhundert vorhanden war, ergibt das alte Urbar des Stifts in § 6.

[3] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 72.

[4] Vgl. oben S. 29. Statuten von 1276 § 35.

einer andern, mit Residenzpflicht verbundenen Pfründe in der Stadt Konstanz verliert, ebenso dem wegen seiner Verfehlungen Suspendierten[1].

Die Gewährung des Gnadenjahres an den bisherigen Pfründinhaber bedingte für den Nachfolger die Einhaltung einer einjährigen Karenzzeit[2]. Jedoch war die Karenz keine völlige. Denn das Gnadenjahr des Vorgängers begriff nicht die täglichen Verteilungen von Opfergeldern, von Ablaßgebühren, von Präsenzgeldern an Jahrzeiten und Heiligenfesten und schloß namentlich nicht die Verfügung über das Kanonikathaus in sich. Vielmehr hat der Pfründnachfolger auf jene Gefälle und das Pfründhaus sofort nach seiner Wahl Anspruch, sofern er residieren will. Will der neue Chorherr dagegen nicht sofort residieren, so ist er während der Karenzzeit ohne jeden Pfründgenuß und die genannten Nebeneinkünfte fallen dann allerdings unter das Gnadenjahr des Vorgängers[3]. Den durch die Karenzzeit hervorgerufenen Gegensatz von Chorherren mit und ohne Fruchtgenuß bezeichnen die späteren Urkunden des Stifts St. Johann mit Prima und Secunda oder Frugifera possessio praebendae. Dagegen finden sich die Ausdrücke Canonici in herbis und Canonici in fructibus et floribus in unseren Quellen nicht[4]. Solange der neue Chorherr noch nicht in den vollen Genuß seiner Pfründe getreten ist, hat er bei Kapitelsverhandlungen kein Stimmrecht, ja er darf denselben nicht einmal beiwohnen, es sei denn, daß ihn sämtliche Chorherren dazu einladen[5]. Wir begegnen daher dem Gegensatz von Kanonikern und Kapitularen[6]. Kapitulare (capitularis) oder vollberechtigtes Mitglied ist auch nach der Verfassung des Stifts St. Johann derjenige, der Stimmrecht in den Kapitelsverhandlungen (votum in capitulo), einen bestimmten Stuhl im Chor der Kirche (stallum in choro), endlich ein fest bestimmtes Einkommen (praebenda) besitzt.

Die Aufgaben der Kollegiatstifte waren von Anfang an Chordienst, sehr vielfach Seelsorge und Heranbildung des jungen

---

[1] Statuten von 1276 §§. 38 und 39.
[2] Hinschius a. a. O.
[3] Statuten von 1276 § 38.
[4] Hinschius, Kirchenrecht II, 64.
[5] Statuten von 1276 § 16.
[6] Hinschius a. a. O. II, 61 f.

Klerus. Erſt neueſtens iſt mit Nachdruck hervorgehoben worden, daß zahlreiche Chorſtifte ſeit alter Zeit Seelſorge verſahen und Pfarreirechte ausübten[1]. Die Statuten von St. Johann überlaſſen allerdings dieſe Zweige geiſtlicher Tätigkeit in vollem Umfange dem Pleban. Auch die dritte Aufgabe der Chorſtifte von ehedem, den jungen Klerus heranzubilden, war im 13. Jahrhundert mehr und mehr den Stiften abgenommen und auf die aufblühenden Univerſitäten übergegangen. Nicht mit Unrecht wurde der allenthalben beobachtete Verfall der Chorſtifte im ſpäteren Mittelalter mit dieſer Umwandlang des geiſtlichen Studiums, vor allem mit dem erwähnten Studienprivileg in Zuſammenhang gebracht[2], wonach die Chorherren jahrelang unter Fortbezug ihrer Pfründen fern vom Stifte auf der Hochſchule weilen durften. Dabei hat man zu berückſichtigen, daß damals die ſtudierenden Kleriker ſehr häufig ſchon in fortgeſchrittenen Lebensjahren ſtanden. So verblieb den Domſchulen wenigſtens die Unterrichtung der Jugend und ſpäter die Vorbereitung für die Univerſität. Indes müſſen wir aus dem Fehlen des Scholaſters in der Verfaſſung von St. Johann annehmen, daß die Gründung des Chorſtifts nicht bezweckte, eine Pflanzſchule des Klerus zu ſchaffen. Übrigens iſt auch von dem älteren St. Stephansſtift, dem Vorbild von St. Johann, derartiges nicht bekannt. So ſteht denn der Chordienſt durchaus im Vordergrund der Aufgaben unſeres Stifts. Wir hörten ja, wie das bisher durch einen einzigen Geiſtlichen verſehene Kirchlein St. Johann durch die Erhebung zu einem Chorſtifte nunmehr eine feierliche Übung des Gottesdienſtes erhalten ſollte. Demgemäß nehmen auch die Beſtimmungen über den Chordienſt und andere kirchliche Feiern in den Statuten einen breiten Raum ein. Zunächſt wird eingeſchärft, daß die Chorherren zum Gottesdienſte nur im Chorrock (superpelliceum) oder dem ſonſt für den Einzelfall vorgeſchriebenen Gewande erſcheinen dürfen[3]. Ob zu Konſtanz im 13. Jahrhundert noch alle kirchlichen Tagzeiten eingehalten wurden, ſcheint mir fraglich. Wahrſcheinlich waren die Kapitelsgottesdienſte auf Matutin, Kapitelsamt und Veſper beſchränkt. Allerdings verordnen die Statuten von St. Johann

[1] Schaefer a. a. O. S. 80 ff.
[2] Schaefer a. a. O. S. 204 ff.
[3] Statuten von 1276 § 19.

allgemein, daß die Prieſter-Chorherren den kanoniſchen Tagzeiten beizuwohnen hätten. Die übrigen Chorherren vom Weihegrad des Diakons oder Subdiakons werden zur häufigen Teilnahme an den Tagzeiten eingeladen. Hinſichtlich des Kapitelsamtes wurde ſofort die ſchon im Mittelalter ausgebildete Einrichtung eines Wochenturnus unter den Prieſter-Chorherren aufgenommen (hebdomadarius)[1]. Als beſondere gottesdienſtliche Feiern ſind feſtgelegt: Eine allwöchentlich nach der Sonntagsveſper abzuhaltende Stifterkommemoration[2]; die durch Propſt Heinrich von Klingenberg geſtiftete allwöchentliche Abhaltung einer Marienveſper am Freitage und einer Marienmeſſe am Samstag, außerdem die durch denſelben geſtiftete feierliche Begehung der vier Marienfeſte Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt[3]; ferner die durch Einzelſtiftungen dotierte feierliche Begehung gewiſſer Heiligentage, welche aldann als Festa duplicia zu feiern ſind (venerationes sanctorum)[4]; endlich die Jahrzeitfeiern der Stifter, bei welchen der jeweilige Nachfolger in der Pfründe des Gründers die Jahrtagsmeſſe abhalten ſoll, damit ſich im Stift St. Johann ſtets die Kenntnis erhalte, an welchen Gründers Stelle jeder Chorherr ſteht; auch ſollen nur die Jahrzeiten der Stifter mit Vigil am vorhergehenden Tage gefeiert werden, Jahrtage anderer Verſtorbener nur bei beſonderer Feſtſetzung im Einzelfalle[5]. Alle dieſe ſtatutariſch geregelten Gottesdienſte mit Ausnahme der ſonntäglichen Gründerkommemoration ſind durch Präſenzgelder ausgezeichnet.

Ohne nähere Regelung laſſen die Statuten von 1276 die Abhaltung der Kapitelsverſammlungen, in denen die Stiftsangelegenheiten verhandelt, Wahlen vorgenommen, Eidesleiſtungen neueintretender Mitglieder abgelegt, Rechnungen des Cellerars abgehört wurden. Weder die Zahl der Verſammlungen noch die Art der Einberufung iſt normiert. Ort der Kapitels-

---

[1] Statuten von 1276 § 23. Hinſchius, Kirchenrecht II, 141.

[2] Statuten von 1276 § 28. Die Feier beſteht aus dem Pſalm De profundis, aus einem Vaterunſer und geeigneten Kollekten, wovon eine beſonders namhaft gemacht iſt.

[3] Statuten von 1276 § 29; altes Urbar § 6. Die vier Feſte ſollen feierlich „cum cantore, cappis et ministris“ begangen werden.

[4] Statuten von 1276 § 30.

[5] Statuten von 1276 §§ 33 und 34.

zusammenkünfte (locus capitularis) war die geräumige, gotisch eingewölbte Sakristei der Kirche St. Johann durch alle Jahrhunderte des Bestehens des Stifts.

An der Spitze des Kapitels steht der Propst[1]. Schon die Aachener Regel von 816 kennt ihn, seine Stellung ist klösterlichen Verhältnissen nachgebildet. Er ist der Vorgesetzte, dem die Kanoniker Gehorsam schulden; gegen Fehlende schreitet er mit kirchlichen Strafen ein, übt daher insoweit eine Jurisdiktion über das Kapitel aus. Er verwaltete ursprünglich auch das Vermögen der Kollegiatkirche und verteilte die Einkünfte desselben an die Kleriker des Stifts. Die allmählich erstarkende Selbständigkeit des Kapitels hat diese Stellung des Propstes eingeschränkt. Insbesondere ging als Folge der Abschichtung der Chorherren vom gemeinsamen Tische des Stifts die Vermögensverwaltung auf das Kapitel über, das nun seinen Cellerar bestellte, während der Propst selbst seine abgesonderten Gefälle zugewiesen erhielt. Indes begegnen wir auch Statuten, welche die Stellung des Propstes als Vorsteher des Kapitels noch weiter einschränken, die ihn insbesondere von der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen völlig oder in gewissem Umfange ausschließen. Disziplin und Strafgewalt über die Glieder des Kapitels gingen vielfach auf den seiner Wurzel nach ebenfalls den Klöstern entnommenen Dekan über. Das Chorstift St. Johann kannte von Hause aus nur die einzige Dignität des Propstes. Seine Stellung läßt sich an der Hand der Statuten und Urkunden genau abgrenzen. Er geht aus freier Wahl des Kapitels hervor[2]. Dabei geben die Statuten von 1276[3] dem Kapitel die Richtschnur an die Hand, den Propst tunlichst aus eigener Mitte zu wählen. Der zum Propst Gewählte unterliegt der Bestätigung durch den Bischof. Den Verhandlungen des Kapitels, namentlich auch der Beratung und Aufstellung von Statuten, soll und darf der Propst von St. Johann beiwohnen; ausdrücklich ausgeschlossen ist er nur bei Wahlen neuer Chorherren. Hier erscheint die wünschenswerte Unabhängigkeit des Kapitels durch seine Anwesenheit gefährdet. Ist jedoch ein neuer Chorherr gewählt, so ist es wiederum Aufgabe des Propstes, den Neugewählten in sein Amt zu investieren, ihm

[1] Vgl. im allgemeinen Hinschius II, 88 ff.
[2] Vgl. oben S. 21.
[3] § 12.

den Platz im Kapitelsraum und im Chorgestühl (locum in capitulo et stallum in choro) anzuweisen (institutio)[1]. Ungeschmälert steht dem Propst von St. Johann die Jurisdiktion über das Kapitel zu. Die Chorherren sind ihm gegenüber zum kanonischen Gehorsam verpflichtet (manualis obedientia)[2]. Bischof Eberhard II. spricht es in den Statuten von 1268 geradezu aus, daß die Chorherren von St. Johann nicht der Jurisdiktionsgewalt verschiedener Richter unterliegen sollen. Vielmehr können sie vor ihrem eigenen Propst verklagt werden, dem dieselbe Jurisdiktion und Strafgewalt über die Kanoniker zusteht, wie sie der Propst von St. Stephan nach althergebrachter vernünftiger Gewohnheit ausübt. Zur Urteilsfällung vor versammeltem Kapitel bedarf der Propst allerdings die jedesmalige Erlaubnis des Bischofs als des Ordinarius der Diözese. Bei Handhabung der Jurisdiktion steht dem Propst von St. Johann das Recht zu, in den vor ihm verhandelten Streitsachen Zeugen einzuvernehmen, gegen die ihm ebenfalls die entsprechende richterliche Zwangsgewalt des Propstes von St. Stephan zusteht. Gegen die einzelnen Chorherren steht indes dem Propste auch von sich aus die Disziplinargewalt zu. Gegen Chorherren, welche in Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig sind oder gegen die vom Kapitel angenommenen Statuten verstoßen, soll der Propst nach Einberufung der Chorherren in Gemäßheit der Statuten und des Rates der Mehrzahl des Kapitels (secundum consilium maioris et sanioris partis capituli) mit den kirchlichen Besserungsmitteln vorgehen[3]. Die Statuten von 1276 führen dies näher aus. Nach fruchtloser Mahnung soll der Propst in der gedachten Weise zunächst den Ungehorsamen auf Zeit vom Pfründgenuß und der Teilnahme an den Kapitelsverhandlungen suspendieren. Nach Umlauf eines Jahres darf die Entziehung des Benefiziums auf immer ausgesprochen und über die Pfründe des Ungehorsamen durch Neuwahl verfügt werden[4]. Häufige Versäumnisse der kanonischen Tagzeiten soll nicht als unmittelbare Verletzung der beschworenen Statuten gelten,

---

[1] Statuten von 1268 § 2; Statuten von 1276 § 17.

[2] Statuten von 1268 § 2 a. E. Der Ausdruck manualis obedientia (vgl. Du Cange s. v.) weist auf die handgelübdliche Huldigung der Chorherren gegenüber dem neuen Propste hin.

[3] Statuten von 1268 § 3.

[4] Statuten von 1276 § 21.

jedoch nach Sachlage in geeigneter Weise durch den Propst auf Grund seiner Disziplinargewalt geahndet werden[1].

Ergeben sich für den Propst bei Ausübung seiner Jurisdiktion Schwierigkeiten, dann steht ihm jederzeit der Rekurs an den Bischof offen[2]. Wenn umgekehrt sich der Propst Pflichtversäumnisse oder Statutenverletzungen zu schulden kommen läßt, dann steht dem Kapitel und selbst bei Weigerung des Kapitels dem einzelnen Chorherrn das Recht zu, die Angelegenheit vor den Bischof zu bringen, woselbst in summarischer Weise (sine strepitu iudiciali) Abhilfe geschaffen werden soll[3]. Die erweiterten Statuten von 1276 verpflichten zunächst noch unter Berufung auf den Kapitelseid den Pleban und zwei Chorherren, die auf Anrufen des Plebans ihm ihre Unterstützung zu leihen haben, an Stelle des säumigen Propstes vorzugehen. Erst wenn es auch diesen nicht gelingt, den Propst zur Pflicht zurückzurufen, soll vom Kapitel der Rekurs an den Bischof ergriffen werden[4]. Was endlich die Vermögensverwaltung des Stiftsgutes anlangt, so ist hierin das Kapitel von St. Johann durchaus frei. In betreff der Verleihungen der Erblehensgüter, des Empfangs von Erschatzabgaben, der Auferlegung von Abgaben (Steuer), der Besetzung des Maieramts und Maiergerichts soll der Propst nicht mehr Recht haben als jeder Chorherr. Vielmehr sollen alle diese Dinge zur Zuständigkeit des vom Kapitel gewählten Cellerars gehören. Der Propst ist seinerseits gehalten, wenn er vom Cellerar darum ersucht wird, diesem mit Rat und Tat zur Seite zu stehen[5]. Die Vermögensverhältnisse der Propstei liegen ziemlich verwickelt. Ein besonderes Pfründhaus ist der Dignität nicht zugewiesen. Im Jahre 1268 bestanden die Einkünfte des Propstes in einem Kopfteil vom gemeinen Kapitelsgut, das damals erst aus den alten Pfarrgütern, aus den Schenkungen Ulrichs von Überlingen und den von den Gründern hinzuerworbenen Gütern in Langenargen bestand. Von den letzteren Besitzungen,

---

[1] Statuten von 1276 § 23 a. E.

[2] Statuten von 1268 § 3.

[3] Statuten von 1268 § 4.

[4] Statuten von 1276 § 22.

[5] Statuten von 1268 § 6. Eine hübsche Parallele zu diesen Bestimmungen bieten die Statuten des Basler St. Peter-Stifts von 1233: vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 92, No. 2.

bei deren Erwerb sich der erste Propst Heinrich von Klingenberg offenbar hervorgetan hatte, wurden dem Propste außerdem als besonderes Propsteigefälle 1000 Gangfische, 6 Widder, 100 Eier und 20 Hühner zugeschieden[1]. Wir hörten schon früher, daß Heinrich von Klingenberg die Propstei von St. Johann nach 1268 mit Gütern in der Schweiz bewidmete[2] (Radegg, Roßberg, Tristenberg), über die Höhe der daher fließenden Einkünfte aber fehlen nähere Nachrichten. An den täglichen Verteilungen und Präsenzgeldern der Chorherren von St. Johann hat der Propst keinen Anteil, es habe denn im Einzelfalle eine Jahrzeitstiftung ausdrücklich das Gegenteil bestimmt[3]. Vom Gnadenjahr des Propstes war oben die Rede[4].

Eine besondere rechtliche Stellung nimmt der Pleban oder Pfarrer von St. Johann ein. Aus der Urkunde des Dompropstes Konrad von Freiburg vom Jahre 1267[5] war zu ersehen, daß er vom Tage seiner Ernennung durch den Dompropst von Rechtswegen die Stellung eines Kanonikers von St. Johann bekleidete und als solcher die erste Stimme in Kapitelsangelegenheiten abzugeben hatte. Dagegen besaß er keine Chorherrnpfründe[6] und mußte bei Erlangung einer solchen die Plebanie aufgeben[7]. Von den anderen Chorherren unterscheidet er sich wieder dadurch, daß er nicht der Jurisdiktion des Propstes von St. Johann, sondern der des Dompropstes als des Kollators der Pfründe unterstellt war. Die Seelsorge der Pfarrei St. Johann ist sein besonderer Wirkungskreis[8]. Täglich hat er die Pfarrmesse auf dem seiner Fürsorge unterstehenden Pfarraltar zu halten[9]. In seiner Eigenschaft als Kanoniker hat er freilich auch dem täglichen Kapitelsamt und den kanonischen Tagzeiten beizuwohnen; bei den letzteren ist er der Leiter des einen Chores. Treffen auf denselben Tag zwei auf dem Hochaltar abzuhaltende Ämter, wie dies bei auf Festtage

[1] Statuten von 1268 § 5.
[2] Vgl. Dist. praeb. § 2.
[3] Statuten von 1268 § 7; Dist. praeb. § 2.
[4] Siehe S. 56.
[5] Oben S. 23.
[6] Vgl. die bei Hinschius a. a. O. II, 62 Anm. 7 zitierten Quellenstellen.
[7] Siehe hierfür und für das Folgende oben S. 54.
[8] Über den Pfarrsprengel vgl. das oben S. 9 Gesagte.
[9] Statuten von 1276 § 36.

fallenden geſtifteten Heiligenfeiern[1] oder Jahrzeiten geſchehen konnte, dann hält der Pleban das Frühamt, das zweite Amt iſt vom wochehabenden Chorherrn zu ſingen. Über die Erfüllung dieſer in die Kapitelsſtatuten aufgenommenen Verpflichtungen des Plebans hat er wie jeder andere Chorherr den Kapitelseid zu leiſten[2]. Der Pfründgenuß, der dem Pleban als ſolchem zukommt, beſteht in der Nutzung des Pfarrhofes, in der Hälfte aller Opfergelder, Ablaßpfennige und Stolgebühren, in ſeinem Anteil an den Präſenzgeldern und im Bezug von jährlich 20 Mutt Weizen aus der gemeinſamen Maſſe des Kapitels[3].

Das in den Kollegiatkapiteln vielfach verbreitete Amt des Kantors oder Sängers führt geſchichtlich auf den Primicerius der älteren Zeit zurück, welchem die Unterweiſung der jungen Kleriker in Liturgik und Kirchengeſang oblag[4]. Im Chorſtift St. Johann war dasſelbe nicht von vornherein vorgeſehen. Indes dauerte es nur zwei Jahrzehnte, da trat nachträglich ein Gründer der Kantorei auf in der Perſon eines ſangesfrohen Schweizers, des Magiſters Heinrich von Wäggis am Vierwaldſtättерſee. Dieſer erſte Kantor des Chorſtifts St. Johann in Konſtanz und Schönenwert im Kanton Solothurn bewidmete in ſeinem Teſtament vom 12. März 1290 die von ihm beſeſſene Chorherrnpfründe von St. Johann mit einem Pfründhauſe und erhob ſie auf Grund dieſer Schenkung zur Kantorei. Die von ihm aufgeſtellten Statuten des Kantors erlangten im Jahre 1314[5] die Beſtätigung der biſchöflichen Generalvikare. Danach ſollte die Kantorei einem Chorherrn verliehen werden, zu deſſen Pfründe nicht ſchon ein Kanonikathaus gehörte. Die Wahl des Kantors ſollte jeweils vom Kapitel ausgehen, der Gewählte unterlag der Beſtätigung durch den Propſt, nur für den erſten Vakanzfall übertrug der Stifter die Verleihung der Kantorei dem Propſt Walther von Laubegg. Die Amtsobliegenheiten des Kantors beſtanden im Intonieren der kirchlichen Geſänge bei Veſpern, Hochämtern und Prozeſſionen an den Feſten: Weihnachten, Stephanstag, St. Johann Ev., Neujahr, Drei König, Mariä Lichtmeß, Mariä Ver-

[1] Siehe oben S. 55.
[2] Statuten von 1276 § 37.
[3] Siehe oben S. 23.
[4] Hinſchius, Kirchenrecht II, 97 ff.
[5] Urkk. No. 84.

kündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Oſtern, Chriſti Himmelfahrt, Pfingſten, St. Johann d. T., Kirchweihe von St. Johann[1], Allerheiligen, Martini, St. Katharina. Wie hieraus beſtimmt zu entnehmen iſt, hatte der Kantor nicht einmal an Sonntagen, geſchweige an einfachen Werktagen ſeines Amtes zu walten. Selbſt an den genannten Feſten darf er ſich durch einen andern Chorherrn vertreten laſſen.

Als weiteres Amt des Kollegiatkapitels St. Johann begegnet der Kuſtos, bald in den Urkunden hin und wieder Theſaurarius genannt. Dem Kuſtos oblag ſeit alter Zeit die Sorge für die Beſchaffung und Aufbewahrung der kirchlichen Gerätſchaften ſowie für die Beleuchtung der Kirche und für das Geläute[2]. Das Amt war an allen größeren Kollegiatkirchen vertreten. In den Statuten von St. Johann von 1276 fehlt es noch. Indes ſtiftete bereits einer der Gründer, der Konſtanzer Geſchlechterſohn Magiſter Ulrich Spul, der nach 1276 nicht mehr genannt wird, für die zu errichtende Kuſtodie Güter in Triboltingen im Thurgau. An dieſen wohl aus Familienbeſitz des Schenkers gemachten Zuwendungen beſaßen allerdings noch im Jahre 1293 Nichten des Stifters die Leibzucht. Dagegen bewidmete der Chorherr Magiſter Heinrich Kero von Tübingen, Anwalt am geiſtlichen Gericht, am 3. Februar 1293[3] die Kuſtodie von St. Johann mit einem Hofgut Beuren bei Überlingen. Dabei ſtellte er mit Zuſtimmung von Propſt Walther von Laubegg und des Kapitels von St. Johann für die Kuſtodie Satzungen auf. Seitdem erſt kann das Amt des Kuſtos als der Verfaſſung unſeres Stifts eingegliedert gelten. Auch die Kuſtodie bedeutet ſowenig wie die Kantorei eine Vermehrung der zwölf Chorherrenpfründen. Das Amt ſollte einem der vorhandenen Prieſter-Chorherren durch den Propſt verliehen werden, jedoch nicht an den Pleban, den Kantor oder den Cellerar, ſofern dieſer nicht auf ſeine frühere beſeſſene Würde Verzicht leiſtet. Der antretende Kuſtos hat ſich eidlich zur Reſidenz zu verpflichten. Nur ſo lange er reſidiert, bezieht er die Gefälle der Kuſtodie, andernfalls werden dieſelben unter

[1] dedicatio ecclesiae s. Johannis: nach dem ſpäter zu erwähnenden Direktorium der Pfarrei St. Johann aus dem 17. Jahrhundert fällt die Kirchweihe von St. Johann auf den Sonntag vor Michaelis.

[2] Hinſchius, Kirchenrecht II, 103 ff.

[3] Urkk. 55.

die residierenden Chorherren verteilt. Aus den Gefällen hat der Kustos eine zu seinem Amte in enger Beziehung stehende Leistung, nämlich das Ewiglicht (lumen ardens singulis noctibus et missis publicis) zu bestreiten, eine der Kustodie häufig obliegende Last [1]. Die weiteren Aufgaben des Kustos werden näher dahin umschrieben, daß er das Glockengeläute zu überwachen, Altartücher und Kirchengeräte zu hüten, die Lampen in der Kirche anzustecken und auszulöschen, auf Kirchenzierden und Lichter zu achten hatte. Das Gnadenjahr der Kustodiegefälle ist zugunsten der hier erstmals genannten Kirchenfabrik von St. Johann zu verwenden, wogegen das Kapitel jedenfalls verpflichtet ist, die Jahrzeit jedes verstorbenen Kustoden zu begehen. Der Propst von St. Johann soll eidlich angeloben, nach längstens vierzehntägiger Vakanz das Amt wieder zu besetzen. Gehilfe des Kustos war der Meßner (edituus). Wie wir in Konstanz das Dommeßneramt in Händen von Geistlichen antreffen, so erscheint auch in St. Johann seit 1294 ein Priester als Meßner [2]. Der Priester Nikolaus von Pfin, der in seinen jüngern Jahren 1345 als Meßner (edituus) auftritt, wurde später selbst Kustos des Stifts und ist als solcher in den Jahren 1363—1365 bezeugt [3]. Gegen Ende des Mittelalters nimmt der Kustos von St. Johann die erste Stelle des Kapitels ein. Er scheint in den kirchlichen Wirren des 14. Jahrhunderts zeitweilig geradezu die Stelle des fehlenden Propstes zu vertreten.

Die Reihe der Ämter des Stifts St. Johann beschließt der Cellerar oder Kellermeister. Er ist aus der Regel des hl. Benedikt in die Vorschriften Chrodegangs und der Aachener Synode übergegangen und bei den älteren Stiftskirchen überall nachweisbar. Sein Wirkungskreis bestand, solange das gemeinsame Leben der Chorherren währte, in der Sorge für den täglichen Unterhalt der Stiftsgenossen. Nach Entstehung abgesonderter Pfründen der Chorherren hatte er das Kapitelsgut zu verwalten und aus dessen Erträgnissen an die einzelnen Mitglieder des Kapitels die vorgeschriebenen Naturallieferungen abzuführen [4]. Die Statuten des Stifts St. Johann von 1268 wiesen ihm [5] die

[1] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 105.
[2] Vgl. II. Teil: Kapläne.
[3] Vgl. II. Teil: Chorherren.
[4] Hinschius, Kirchenrecht II, 105 f.
[5] In § 6.

Verleihung, Entsetzung, Lehenserneuerung der Stiftsgüter sowie den Einzug der Handänderungsgebühren und die Auflage von Abgaben (steure impositio) zu und unterstellen ihm das Maieramt und Maiergericht des Stiftes. Propst und Kapitel wählen den Cellerar gemeinschaftlich aus und können ihn durch einstimmigen Beschluß auch wieder absetzen[1]. Die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsamtes des Stiftes wird uns bei Erörterung der Gütergeschichte des Stifts begegnen.

Ein Hauptgrund für den Verfall der Kollegiatkirchen im späteren Mittelalter wird mit Recht in der säumigen Pflege des Chordienstes erblickt. Allenthalben tauchen zahlreiche Kaplaneistiftungen auf, deren Inhaber als Vikare die Stelle der Kanoniker im Chordienst vertreten. An Kaplaneibenifizien blieb das Stift St. Johann während des Mittelalters sehr arm. Die einzige Gründung der ersten Zeit, die hier zu erwähnen ist, ist die Stiftung des Altarbenefiziums der Züricher Heiligen Verena, Felix und Regula, welche der Gründer-Chorherr Mag. Bertold, der Scholaster von Zürich, im Jahre 1290 endgültig errichtete, nachdem er schon seit 1283 Güter-Erwerbungen für die Pfründe gemacht, den Altar der genannten Heiligen in der neuen Stiftskirche St. Johann erbaut und mit einem Missale beschenkt hatte. Die durch ihre flotte Latinität und ihre Sentenzen den gelehrten Stifter als Schreiber verratende Urkunde vom 26. April 1290[2] bestimmt bezüglich der Verleihung der Pfründe, daß dieselbe bei eintretender Vakanz durch den Propst

Abbildung 16.
Ältestes Siegel des Kapitels von St. Johann. Im Bilde: Über dem hl. Johannes d. T. den Adler des hl. Johannes Ev. mit Spruchband.
Umschrift: † S'. CAPL'I. ECCL'IE. SCI. IOHIS. 9STANT.

[1] Daß er Chorherr sein muß, ist nicht ausdrücklich gesagt. Die großen Statuten von 1276 schweigen sich über das Amt des Cellerars aus. Nach dem Vorbild des Stifts St. Stephan möchte ich dies für das 13. Jahrhundert doch annehmen. Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkunden (Register) S. 486 f. Ziff. 11. 14. 18. 20. 22. 27. 35. 37.

[2] Urk. 54. Gedruckt bei Neugart-Mone, Ep. Const. II, 665.

von St. Johann und den jeweiligen Nachfolger des Stifters in deſſen Chorherrnpfründe bei St. Johann gemeinſchaftlich an einen Prieſter zu übertragen ſei. Bei unlösbarer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den beiden Kollatoren ſollte die Beſetzung der Pfründe durch den Propſt allein erfolgen. Den erſten Kaplan der Pfründe, Konrad von Rötenberg[1], der ſchon ſeit 1283 in der Umgebung des Magiſter Bertold ſich befindet und wohl ſein Scholare war, ernannte der Stifter ſelbſt[2].

Drittes Kapitel.

Die Erwerbung der Stiftsgüter und ihre Verwaltung.

Als die Gründer des Chorſtifts St. Johann ſich daran machten, das junge Stift mit entſprechendem Vermögen auszuſtatten, geeignete Pründhäuſer und auf landwirtſchaftlichen Bauerngütern haftende Gülten und Zinſe zu erwerben, da war die Welt am Bodenſee ſchon aufgeteilt. Alles befand ſich in feſten Händen.

In der kleinen Altſtadt von Konſtanz, in welcher die Kirche St. Johann lag, gab es keine größeren unbebauten Hofſtätten mehr, auf denen man hätte die Kanonikathäuſer erſtellen können. Abgeſehen von den rechtlichen Schwierigkeiten, die ſich ihrem Erwerbe entgegenſtellten, war es tatſächlich unmöglich, für die elf Kanonikate des Gründungsplanes — der Pleban als zwölfter Chorherr beſaß bereits ſeinen Pfarrhof — in der Nähe von St. Johann paſſende Anweſen zu beſchaffen. Lediglich dem geſchickten unverdroſſenen Vorgehen der erſten Chorherren und einzelnen ihrer nächſten Nachfolger hatte das Stift es zu danken, wenn es gelang, in dreißig Jahren ſeit der Gründung wenigſtens ſieben Chorherrenpfründen mit eigenen Häuſern auszuſtatten.

Viel leichter fand ſich Gelegenheit, auf dem Lande Gütererwerbungen zu machen. Die Gunſt mächtiger Herren wie des Biſchofs Eberhard II. und der tatkräftige Eifer der erſten Pröpſte

[1] Bad. B.-A. Bonndorf.

[2] Siehe II. Teil: Kapläne.

Heinrich von Klingenberg, Walther von Laubegg und Konrad Pfefferhart bewirkten zuſammen mit der Verſchuldung des Bodenſeeadels und einzelner Klöſter, daß manches feile Gut auf die Kirche St. Johann überging. Bald trat das ganze Kapitel von St. Johann als Käufer für das gemeine Kapitelgut auf, bald mehrere Chorherren zuſammen, bald der einzelne allein, um die von ihm erworbenen Gefälle der von ihm gegründeten oder angetretenen Chorherrenpfründe als Ausſtattung zu ſchenken. Wir müſſen daher bei den einzelnen Gütern trennen, je nachdem ſie zum gemeinſamen Kapitelsvermögen oder zum Sondergute einzelner Pfründen gehören. Dabei zeigt ſich freilich je länger je mehr die Tendenz, die Sonderausſtattung der einzelnen Kanonikate, die zu Streitigkeiten unter den Chorherren leicht Veranlaſſung geben konnte, mit dem gemeinen Stiftsgute zu vereinigen und durch den Stiftspfleger einheitlich verwalten zu laſſen, eine Tendenz, die in den Statuten von 1593/94 durch völlige Beſeitigung der getrennten Pfründvermögen ihren Abſchluß fand. Im Sondernutzen verblieben alsdann nur die Pfründhäuſer ſelbſt, an denen ſich ein Optionsrecht herausbildete.

Die Dotierung des Stifts St. Johann erfolgte auf naturalwirtſchaftlicher Grundlage. Regelmäßige Wirtſchaftsform der kirchlichen Anſtalten des Mittelalters war der Erwerb von Gülten und Zinſen von Liegenſchaften oder ganzen Bauergütern, die zur Erbleihe ausgetan waren. Es iſt bekannt, wie die geiſtlichen Grundherrſchaften der Karolingerzeit der Auftragung freier Güter und Rückverleihung derſelben an die Schenker, jetzt belaſtet mit Abgaben und Dienſten, ihre weite Ausdehnung verdankten. Der Niedergang jener Klöſter ſeit der Höhe des Mittelalters entfremdete die einzelnen Gefälle immer mehr ihrer urſprünglichen Beſtimmung. Verpfändung und Lehen brachten ſie vielfach in ungeiſtliche Hände. Vögte und Miniſterialen empfingen ſie aus des Abtes Hand als Entgelt für geleiſtete Dienſte oder nahmen ſie auch wohl mit Gewalt weg. So kommt es, daß man vielen Abgaben der Landbevölkerung in der uns intereſſierenden Zeit des 13. Jahrhunderts ihren meiſt kirchlichen Urſprung nicht mehr anſieht. Ehe die Grundherrſchaftsgeſchichte von St. Gallen und Reichenau, von Konſtanz und Salem, von Heiligenberg und Fürſtenberg geſchrieben ſein wird, ſtoßen wir auf Schwierigkeiten, wenn es gilt, den geſchichtlichen Urſprung der einzelnen Güter-

belaſtungen aufzudecken. Es muß hier an mancher Stelle verſtattet ſein, vorläufig eine Vermutung aufzuſtellen. Darin liegt aber gerade die Eigenart der um das Chorſtift St. Johann ſich kriſtalliſierenden Beſitzungen, daß dieſes Stift faſt nie in die Lage kam, Auftragungen entgegen zu nehmen oder aus dem Vollen Lehengüter neu auszutun, daß es vielmehr ſich nur darum handelte, in die Rechte älterer Leiheherren auf Gülten und Zinſen als Rechtsnachfolger einzutreten.

Die Einnahmen an barem Gelde traten gegenüber den Naturalabgaben zurück, fehlten indes auch bei den ländlichen Beſitzungen des Stifts St. Johann nicht völlig. Heuzins und Abzugsgeld bei Gutsverkäufen (Weglöſi) ſpielen eine beträchtliche Rolle. Dazu kommen Präſenzgelder, welche auf den Kanonikathäuſern und einer Anzahl ſonſtiger Hofſtätten zu Konſtanz ruhten, zu Heiligenverehrungen und Jahrzeiten geſtiftet. Der allmähliche Übergang zur Geldwirtſchaft vollzog ſich erſt in der Neuzeit, ohne jedoch bis zur Auflöſung des Stifts die Naturalgefälle beſeitigt zu haben.

Die Abſicht, welche die Gründer bei den Gütererwerbungen leitete, weiſt bei näherem Zuſehen eine mehrfache Schwankung auf, welche ſchon hier hervorzuheben iſt. Die erſten Erwerbungen ſind an die Perſon Ulrichs von Überlingen, des Leutprieſters und erſten Gründers von St. Johann, geknüpft. Bei Beginn der Gründung kam es hauptſächlich darauf an, einen Grundſtock für das gemeine Kapitelsgut zu ſchaffen, vor allem als Titel für die biſchöfliche Beſtätigung des neuen Chorſtifts. Derart waren jene erſten Stiftsgüter, über welche Biſchof Eberhard II. am Johannesfeſte des Jahres 1268 die Vogtei übernahm[1].

Die Gütererwerbungen der Jahre 1268 bis 1276 ſtehen unter dem Einfluß Heinrichs von Kappel. Der fromme Ehrgeiz der Stifter ſetzte in dieſer zweiten Periode alles daran, die von ihnen gegründeten Kanonikate, welche ihre Namen auf ferne Zeiten bewahren ſollten, mit beſonderen Einnahmen zu verſehen. Denn die Gefälle der von Ulrich von Überlingen zuſammengebrachten gemeinen Stiftsgüter reichten nicht aus, den ſtandesmäßigen Unterhalt des auf zwölf Kanonikate berechneten Kapitels zu beſtreiten. Die einzelnen Kanonikate ſollten Sondergüter,

[1] Über die wichtige Urkunde wird unten näher zu reden ſein.

nämlich Pfründhäuser und Gefälle, erhalten, deren Nutzen zu dem Anteil jedes Chorherrn am gemeinen Stiftsgut hinzutrat[1].

Freilich war die hierdurch hervorgerufene komplizierte Einkommenszuteilung an die einzelnen Kanoniker, welche Heinrich von Kappel in jenem Pfründbeschrieb kurz vor seinem Tode niederlegte[2], feiner ausgedacht als praktisch. Namentlich entstanden alsbald Schwierigkeiten und Streitfragen in den Fällen, in welchen nicht ein einziger Chorherr für seine Pfründe eine Einzelerwerbung machte, sondern in denen zwar mehrere Chorherren gemeinschaftlich kauften, aber nicht für die gemeine Masse, sondern zum Sondergut ihrer Kanonikate, denen eine Ertragsquote an dem Nutzen der gemeinschaftlich gekauften Güter zugewiesen wurde. Jedenfalls kam das Stift St. Johann nach dem Tode Heinrichs von Kappel, d. i. seit 1276, bald wieder davon ab, die Ausstattung der Chorherrenpfründen mit Sondereinkünften besonders zu betreiben. Die beträchtlichen Vermehrungen des Stiftsgutes, welche eine dritte durch die segensreichen Präposituren Walthers von Laubegg und Konrad Pfefferharts gekennzeichnete Periode dem jungen Chorstift brachte, die mit der Abfassung des alten Urbars ihren vorläufigen Abschluß fand, flossen ganz überwiegend der gemeinen Masse des Kapitelsvermögens zu. Erst jetzt wurde das gemeine Kapitelsgut so ausgestattet, daß in ihm der Schwerpunkt des Stiftsvermögens gegenüber den Sonderausstattungen der einzelnen Pfründen gelegen war.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen wenden wir uns dem einzelnen zu. Wir betrachten die Gütergeschichte von St. Johann zunächst als Teil der Gründungsgeschichte. Hier bietet den gegebenen Abschluß das ausführliche älteste Urbar des Stifts, welches zwar undatiert überliefert, aber aus inneren Gründen zwischen 1301 und 1306 anzusetzen ist. Mithin unter der Präpositur Konrad Pfefferharts entstanden, weist es mit aller Deutlichkeit auf, welchen Umfang der Güterstand unserer Kirche am Ende der Gründungsjahrzehnte angenommen hatte. Die Besitzungen sind im folgenden nicht nach ihrer Lage, sondern nach der Zeit ihres Erwerbes angeordnet. Nur die Kanonikathäuser und die Renten von anderen Konstanzer Liegenschaften sind im Zusammenhang vorangestellt. Von den späteren Änderungen und Nacherwerbungen wird später zu handeln sein.

[1] Vgl. oben S. 55. [2] Oben S. 40 f.

Konstanz.

1. Die Kanonikathäuser.

Die Erwerbung einer genügenden Zahl von Kurien für die Chorherren des jungen Stifts St. Johann begegnete erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen. Dieselben sollten sich in der Nähe der Kirche St. Johann befinden. Hier, inmitten der enggebauten Altstadt Konstanz, war für Neubauten aber kein Platz mehr. Mußte doch selbst der infolge des Neubaues erweiterte Kirchplatz der St. Johanneskirche aus einer Anzahl kleiner Grundstücksparzellen zusammengesetzt werden[1]. So sahen sich die Gründer darauf verwiesen, die von ihnen selbst zur Zeit der Gründung bewohnten Häuser oder andere bebaute Liegenschaften zu kaufen, die sie alsdann ihren Pfründen schenkweise zuwenden konnten. Hier traten sie aber sofort in Kollision mit dem Stadtrechte der Konstanzer Bürgerschaft. Denn die Gründer wollten ihrer Kirche geistlichen, von den bürgerlichen Lasten und Steuern freien Grundbesitz zuwenden. Die Bürgerschaft dagegen hatte ein hohes Interesse daran, daß nicht der steuerbare Grund und Boden in der nicht sehr großen Stadt durch solche Widmungen verringert werde. Das Mittel zur Durchführung dieses Interesses war das Salmannenrecht, wonach Nichtbürger — und dazu gehörten geistliche Anstalten — freien Grundbesitz innerhalb der Mauern von Konstanz nur durch Vermittlung eines oder mehrerer angesehenen Konstanzer Bürger erwerben konnten[2]. Sorge der letztern war es alsdann, daß von den in ihre treue Hand gelegten Liegenschaften der Bürgerschaft mit Steuer und Wacht gedient wurde. Nur zugunsten des Domstifts und des alten Chorstifts St. Stephan hatte die Stadt in dem Sühnevertrag des St. Galler Abtes Bertold von Falkenstein vom Jahre 1255 anerkennen müssen, daß die an das Münster und an St. Stephan geschenkten Häuser steuerfrei sein sollten.

Wir sahen nun aber, daß Bischof Eberhard II. dem jungen Kollegiatstift St. Johann von Anbeginn dieselben Freiheiten einräumte, welche das Stift St. Stephan seit alters genoß[3]. Von

[1] Urkk. 24.

[2] Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I, 1: Das Salmannenrecht (Heidelberg 1900), besonders S. 72.

[3] S. 21 oben.

diesen kommt daher hier vor allem das Recht des freien Grunderwerbs in Konstanz in Betracht. Die Erwerbung der Kanonikathäuser für St. Johann stieß indes trotz des bischöflichen Privilegs auf Schwierigkeiten. Die Urkunden gewähren uns einen deutlichen Einblick in den Kampf zwischen geistlichen Vorrechten und den Sätzen des autonomen Rechts der Bürgerschaft, der hier ausgefochten wurde. Entweder mußte das Stift St. Johann suchen, bischöfliche Lehengüter in der Altstadt zu erwerben oder es hatte im Vertrauen auf den Schutz des Bischofs den Kampf mit dem Stadtrecht aufzunehmen.

1. Durch die Auseinandersetzung mit dem Dompropste erhielt das Stift am 1. Oktober 1267 Kirche und Kirchhof von St. Johann in ihrer bisherigen kleinen Ausdehnung zugewiesen. Vom Pfarrhof von St. Johann dürfen wir beim Fehlen jedes Erwerbstitels annehmen, daß er seit alter Zeit zur Dompropstei gehörte und vom Dompropste dem jeweiligen Leutpriester von St. Johann verliehen wurde. Noch im 16. Jahrhundert tritt der Dompropst als Lehenherr des Pfarrhofs auf. Verpfändungen desselben bedürfen seiner Zustimmung. Für den Pleban, der in dieser Eigenschaft von rechtswegen Chorherr war, erübrigte daher die Beschaffung eines besondern Kanonikathauses. Der Pfarrhof lag in der Niederburg an der heutigen Inselgasse[1].

2. Die ersten entgeltlichen Liegenschaftserwerbungen, die das Kapitel St. Johann in Konstanz machte, waren mehrere Häuser eines sonst nicht bekannten C. Auer (Owarius). Ihre Lage ist schwierig festzustellen[2]. Die Erwerbsurkunde ist nicht erhalten. Sie müssen wohl noch unter Ulrich von Überlingen gekauft sein. Denn schon vor dem Jahre 1269 verkaufte das Stift einige dieser Häuser und verwandte den Erlös zum Bau des neuen Chores[3]. In der Tat erschienen mehrere derselben 1269 als

---

[1] Inselgasse No. 17. Marmor, Häuserbuch 1. 72.

[2] Sie befanden sich „ante domum lapideam ecclesie s. Johannis". Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 52, vielleicht auf der rechten Seite der Johanngasse vom Münsterplatz aus gesehen. Für die seit je im Besitz von St. Johann befindlichen Häuser No. 6 und 8 der Johanngasse fehlt der Erwerbstitel. Diese stehen auch „ante domum lapideam s. Johannis", nämlich vor dem auf dem Kirchplatz von St. Johann befindlichen Steinhaus Walters von Laubegg. Vgl. Dist. praeb. § 8.

[3] Dist. praeb. § 3.

Klauſtrallehen im Beſitz des Domherrn Rupprecht von Tannenfels, der ſie danach von St. Johann gekauft zu haben ſcheint[1]. Mindeſtens eines dieſer Häuſer war noch 1276 im Beſitze des Stifts[2] und diente als Teil des gemeinen Stiftsgutes vielleicht der Wohnung von Chorherren, deren Pfründe noch mit keinem eigenen Hauſe ausgeſtattet war.

3. Die erſte eigentliche Kanonikatkurie erwarb Heinrich von Kappel. Er kaufte im Jahre 1268 ein Haus weſtlich neben der Kirche St. Johann und ſchenkte es dem Stift St. Johann[3]. Die Erwerbsurkunde war, wenn vorhanden, ſicherlich vor dem geiſtlichen Gericht gefertigt[4]. Salleute wurden nicht beigezogen. Dem Einſpruch, der gegen dieſe Erwerbung ſeitens der Bürgerſchaft erhoben wurde, trat die erwirkte authentiſche Erklärung Biſchof Eberhards II. vom 27. Dezember 1268 entgegen, daß das mit den Privilegien von St. Stephan ausgeſtattete St. Johanneſtift in der Tat freien Grundbeſitz in Konſtanz ohne Salleute erwerben könne, daß daher die genannte Erwerbung zu Recht erfolgt ſei und fernere ſich in gleicher Weiſe anreihen können[5]. Einige

[1] Beyerle a. a. O. No. 32.

[2] Dist. praeb. § 3.

[3] Ich glaube, das Haus Heinrichs von Kappel mit Beſtimmtheit in dem weſtlich der Kirche St. Johann gelegenen, bis zur Aufhebung dem Stift verbliebenen Chorherrenhof, heutige No. 4 der Johanngaſſe, zu erkennen. Das ſtimmt mit den über die Kanonikathäuſer Heinrichs von Kappel und Walthers von Laubegg in den Urkunden überlieferten örtlichen Angaben am beſten zuſammen.

[4] „Translatio sub certa forma facta". Urkk. No. 12.

[5] Vgl. S. 21 oben. In dieſem Zuſammenhang iſt nochmals auf die Urkunde vom 13. Mai 1270 (Urkk. No. 18) hinzuweiſen, wo die Konſtanzer Bürgerſchaft durch ihr Ratsſiegel der Unterſtellung des Stifts St. Johann unter das biſchöfliche Pfalzgericht zuſtimmt. Wenn Biſchof Eberhard II., der ſolange mit der Stadt in Feindſchaft gelebt hatte, im Gegenſatz zur einſeitigen Feſtſtellung in der Urkunde vom 27. Dezember 1268, hier bekennt, die Zuſtimmung der Bürgerſchaft nachgeſucht und erhalten zu haben (consensu ... requisito et habito), ſo ſcheint mir nicht zweifelhaft, daß die ganze Urkunde in bezug auf den Grundbeſitzerwerb des Stifts St. Johann ausgeſtellt wurde, welches der gerichtlichen Fertigung des Ammangerichts als des ordentlichen Stadtgerichts, damit aber auch dem Salmannenrecht entzogen werden ſollte. Wertvolle Zugeſtändniſſe des Biſchofs an die Bürgerſchaft hinſichtlich deren politiſcher Selbſtändigkeit dürften die Gegenleiſtung auf kirchlicher Seite geweſen ſein. Der durch den Schiedsſpruch

Jahre später, am 20. Januar 1273, kaufte Heinrich von Kappel von H. Gliar für 21 ℔ ß zu dem früher erworbenen, vormals einer Frau von Radrach (B.-A. Überlingen) gehörigen Hause einen Garten hinzu, den Kaufbrief fertigte der Offizial. Das Testament Heinrichs von Kappel vom 2. Februar 1276 belehrt uns jedoch, daß die Bürgerschaft doch noch zu ihrem Rechte kam.

Auffallenderweise beruft sich hier nämlich der Erblasser, der jetzt das Haus der von ihm gestifteten Chorherrenpfründe letztwillig zuwendet, nicht auf den Erwerbsakt und die bischöfliche Urkunde vom Jahre 1268. Vielmehr erzählt er darin, er habe das Haus am 25. September 1273 von den Kindern der verstorbenen Frau von Radrach, nämlich dem Kleriker Harprecht und seiner Schwester Adelhaid, für 10 Mark Silber gekauft und unter Beiziehung ihres Salmanns Heinrich am Gries auf die Kirche St. Johann übertragen lassen. Für den Widerspruch in diesen klaren Nachrichten der Urkunden muß eine Erklärung gesucht werden. In dem zweiten Kauf von 1273 ließe sich eine Abfindung der Frau von Radrach wegen ihrer etwaigen Retraktrechte erblicken, wenn nicht mit großer Wahrscheinlichkeit schon der erste Kauf mit diesen abgeschlossen worden wäre[1]. Ich möchte daher in der Beiziehung des Salmanns der Verkäufer am 25. September 1273 eine nachträgliche Erfüllung des Stadtrechts wenigstens auf einer Seite erblicken und die 10 Mark Kaufpreis als Scheinpreis ansprechen, der in Wirklichkeit in die Stadtkasse als Auslösung des Hauses aus der städtischen Steuerpflicht fiel[2]. Es klingt wie Abbitte vor dem verletzten Stadtrecht, wenn Heinrich von Kappel jetzt, im Jahre 1272, beteuert, er habe in Erfüllung der Gewohnheit der Stadt Konstanz den Salmann der Verkäufer beigezogen und alle erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt.

---

von 1255 unterdrückte Rat mitbesiegelt hier zum erstenmal wieder eine vom Bischof ausgestellte Urkunde. Vgl. den Sühnebrief Bertolds von Falkenstein § 16. Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 36a.

[1] Die Urk. 29 nennt nur sie als Verkäufer, Urk. 12 nennt überhaupt keinen Namen, nach Urk. 22 war das Haus im Jahre 1273 lediglich nach der Frau von Radrach benannt.

[2] Zu dieser Annahme drängt mich auch die für einen wahren Kaufpreis geringe Summe von 10 Mark. Bezahlte doch Heinrich von Kappel für die leere Hofstätte nebenan 21 Pfund.

4. Walter von Laubegg, Gründer-Chorherr und zweiter Propſt von St. Johann, ſchenkte am 2. Februar 1275 ſein gegenüber der Kirche St. Johann gelegenes dem Friedhof benachbartes Haus[1] mit den dazu erworbenen Hofſtätten, die vormals dem Mag. Heinrich von Kappel, dem Torwart, der Bertha von St. Gallen, der Frau Fulin, der Bertha von Schaffhauſen und dem Tegenhart gehörten (6 Parzellen), dem Stift St. Johann. Dabei beſtimmte er, daß das Haus die Kanonikatskurie der von ihm beſeſſenen Prieſterpfründe ſein, ſowie daß hierzu eine der genannten Hofſtätten geſchlagen werden ſollte, die übrigen Grundſtücksparzellen ſollten dagegen der Kirche St. Johann als gemeines Stiftsgut (d. h. offenbar zur Erweiterung des Kirchplatzes) oder noch zu bezeichnenden Pfründen zufallen[2]. Salleute wurden nicht beigezogen, überhaupt fehlt die Erwerbsurkunde Walthers von Laubegg. Wir hören nur an anderer Stelle[3], daß das Haus ein aus Hauſteinen gebautes (domus lapidea)[4] geweſen ſei und vormals einem Herrn von Falkenſtein[5] (Kt. St. Gallen) gehört habe. Auch dafür fehlt jeder Anhalt, daß das Haus Wachszinsgut der Domkirche geweſen ſei. Tatſächlich ſcheint das Haus ſchon im Jahre 1269 der Kirche St. Johann gewidmet geweſen zu ſein. Denn eine Urkunde des Domſtifts erwähnt am 11. Februar 1289 Häuſer, gelegen vor dem Steinhauſe der Kirche St. Johann[6].

[1] „Domus seu curia sita ex oppositio ecclesie s. Johannis vicina cimiterio“. Urkk. 24. Der alte Kirchhof von St. Johann lag öſtlich der Kirche. Es kann ſich daher nur um das heute nicht mehr vorhandene Haus handeln, welches nördlich der Kirche St. Johann zwiſchen dieſer und dem Hauſe zum Blauſuß (heute Inſelgaſſe No. 15) ſtand. Als Pfründhaus neben dem Friedhof iſt es in ſpäteren Urkunden öfters genannt. Der mit Trümmern zugeſchüttete Keller des feſt gemauerten Hauſes kam bei einer von mir im Jahre 1894 veranſtalteten römiſchen Ausgrabung zum Vorſchein. Vgl. bezüglich dieſes Hauſes GLA. V, Spec. 180 z. J. 1328 Nov. 25, ſowie die Urteile des Konſtanzer Siebnergerichts in Bauſachen vom 27. April 1474 (Urkk. 167) und vom 22. März 1572 (Urkk. 332). Vgl. auch Urkk. 281.

[2] Urkk. 24.

[3] Dist. praeb. § 8.

[4] Im Gegenſatz zu Riegel- und Wackenbau.

[5] Wohl dem Domherrn Eglolf von Falkenſtein, vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkk. Regiſter s. v. S. 492.

[6] Beyerle a. a. O. 52.

5. Das dritte Kanonikathaus stiftete der Gründer-Chorherr Bertold von Wildenfels für seine Pfründe. Zeit und Erwerbsgrund sind nicht sicher angegeben, die darüber vorhandenen Urkunden dürften bei einer späteren Veräußerung des Hauses ausgefolgt worden sein. Wir wissen jedoch, daß die Pfründe Bertolds von Wildenfels bereits im Mai 1276 „den großen Hof mit dem Steinhaus neben dem Schottentore" besaß[1]. Sein Pfründnachfolger Ulrich von Berg besserte durch Bauaufwand das Kanonikathaus, weshalb ihm das Stift St. Johann am 12. Mai 1301 gestattete, seiner Mutter und Schwester eine Leibzucht daran zu bestellen[2].

6. Magister Bertold, der Scholaster von Zürich, bewidmete die von ihm gestiftete Priesterpfründe zwischen 1276 und 1283 mit einem Kanonikathaus. Zeit des Erwerbes und Erwerbstitel sind auch bezüglich dieses Hauses nicht mehr näher festzustellen. Das Haus stieß an eine zum gemeinen Domkapitelsgute gehörige Hofstätte[3].

7. Eine erhebliche Vermehrung des Häuserstandes von St. Johann brachte das Testament des Chorherrn und ersten Kantors Magister Heinrich von Wäggis vom 12. März 1290[4]. Als Chorherr war derselbe mittelbarer Nachfolger des Gründers Mag. Eberhard von Horb, dessen Kanonikat noch im Jahre 1290 ohne Kurie war. Heinrich von Wäggis besaß die beiden Häuser neben dem großen Domherrenhof des Domdekans[5] nebst zugehörigen Gärten. Beide Liegenschaften waren Wachszinslehen vom Bischof und zinsten der bischöflichen Kammer je ½ Viertel Wachs auf Lichtmeß. Das obere gegen die St. Johanngasse gerichtete Haus

[1] Dist. praeb. § 11. Gemeint ist das innere Schottentor, auch Bischofstor genannt, welches unmittelbar neben dem Eingang in die heutige Konradigasse stand. Das fragliche Haus ist das Haus „zur Tulle". Marmor, Häuserbuch I, 41. Heute Konradigasse No. 2.

[2] Urkk. 63.

[3] Beyerle a. a. O. No. 86. Es handelt sich um das seit alters im Besitze des Stifts befindliche Kanonikathaus in der alten Mesnergasse, No. 7 der heutigen Katzgasse; dieses stieß an Liegenschaften des Domkapitels. Der Kustos Heinrich Nagler (1314—1345), Pfründnachfolger des Mag. Bertold, wohnte schon darin. Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkk. No. 201. Für die folgenden Jahrhunderte vgl. unsere Urkk. 158. 452. 551. 633.

[4] Urkk. 53.

[5] Jetzige Brauerei Buck, Johanngasse 7.

neben dem Hoftore des Dekaneihofes mit dem an das Haus des Chorherrn Heinrich von Gundelfingen grenzenden Garten vermachte Heinrich von Wäggis der nach Mag. Eberhard von Horb genannten Chorherrenpfründe, mit dem gedachten Wachszins und einer Präsenzgeldrente zur Feier des Festes des hl. Benedikt belastet [1].

8. Das tiefer gelegene, nach der Mesnergasse (jetzt Gerichtsgasse) gerichtete Haus gegenüber dem Hause weiland Konrads von Denkingen mit dem an den Garten des Domdekans angrenzenden Garten widmete Heinrich von Wäggis der von ihm neugegründeten Sängerpfründe bei St. Johann, belastet mit dem genannten Wachszins an die bischöfliche Kammer sowie mit einer Präsenzgeldrente von vier Schillingen und einer halbpfundschweren Wachskerze zur Feier seiner Jahrzeit durch das Kapitel von St. Johann [2].

Salleute waren bei Wachszinsgütern nicht erforderlich. An anderer Stelle habe ich nachgewiesen, daß daher vielfach die Umwandlung einer freien Konstanzer Liegenschaft in ein Wachszinsgut des Bischofs oder Domkapitels zur Abschüttelung des Salmanns vorgenommen wurde [3]. Allerdings mußte der Salmann selbst dabei mitwirken. Die Häuser des Magister Heinrich von Wäggis waren indes schon in seiner Hand bischöfliche Wachszinsgüter. Er hatte sie von dem in der Altstadt begüterten Konstanzer Bürger Konrad von Denkingen und dessen Frau Mya gekauft, offenbar schon in der Absicht, sie der Kirche St. Johann als Pfründhäuser zuzuwenden. Um die städtischen Salleute zu umgehen, hatte er offenbar die gekauften Liegenschaften durch die Verkäufer an den Bischof schenken lassen und aus dessen Hand erst sie als Wachszinslehen erhalten. Er vermachte sie nun, wie vorhin ausgeführt, in seinem Testament der Kirche St. Johann zum gedachten

[1] Es handelt sich um das Haus No. 5 der heutigen Johanngasse. Marmor, Häuserbuch I, 67.

[2] Es handelt sich um des Haus No. 10 der heutigen Gerichtsgasse. Mit demselben war das kleinere nebenanliegende Haus (Gerichtsgasse 8) verbunden; zurzeit der Stiftung der Kantorei (1290) und noch bei Abfassung des alten Urbars (§ 37) war dieses Nebenhaus vom Kantor an den Priester Stoldrich, wohl einem Domkaplan, und seine beiden Schwestern gegen jährlich 10 Schilling auf Dreikönig verliehen, sollte aber nach deren Tode dem Kantor zur freien Verfügung heimfallen.

[3] Beyerle, Salmannenrecht S. 166 ff.

Zwecke. Allein wiederum, wie früher bei der Vergebung Heinrichs von Kappel, scheint sich die Bürgerschaft von Konstanz dabei nicht beruhigt zu haben. Das müssen wir einer auffälligen Urkunde des Bischofs Heinrich von Klingenberg vom 16. April 1296 entnehmen. Sie besagt, daß der Bischof „aus Zuneigung zu der neuen Pflanzung des Stifts St. Johann" mit Zustimmung des Domkapitels die zwei von Heinrich von Wäggis den beiden Pfründen des Stifts St. Johann zugewandten Häuser, Wachszinslehen des Bischofs, dem Stift geschenkt d. h. auf seinen Wachszins verzichtet habe. Dies geschah, nachdem er zuvor aus den Händen der beiden Konstanzer Bürger Burkhard Unterschopf und Johann Pfefferhart den Verzicht auf all ihr Recht entgegengenommen hatte, welches beiden aus der nach dem Tode des Magister Heinrich von Wäggis an sie erfolgten bischöflichen Beleihung zustand[1]. Woher plötzlich dieser Verzicht zweier Konstanzer Bürger, von denen der eine ein Bruder des Chorherrn Konrad Pfefferhart von St. Johann war, auf etwaige Rechte an Häusern, die schon seit 1290 dem Stift St. Johann letztwillig zugewandt waren? Die einzige Erklärung, die ich finden kann, lautet dahin, daß nach dem Tode Heinrichs von Wäggis sein Testament bei der Konstanzer Bürgerschaft bekannt wurde, daß diese dem neuen Häusererwerb des Stifts St. Johann Schwierigkeiten bereitete, die man dadurch ausräumte, daß in einer an sich anormalen Form das Stift für die beiden Häuser die genannten Konstanzer Bürger als Salleute annahm, denen alsdann der Bischof die beiden Wachszinslehen als Trägern des Stifts St. Johann verlieh. Hernach scheint unter Umständen, die nicht mehr aufzuklären sind, die Bürgerschaft ihren Einspruch fallen gelassen zu haben. Die Salleute gaben ihre Treuhandrechte dem Bischof zurück, dieser verzichtete auf die Leheneigenschaft der beiden Grundstücke und damit auf den Wachszins. So hatte schließlich im Jahre 1296 das Stift St. Johann einen Zuwachs von zwei weiteren Häusern erlangt, die in freiem Eigentum des Stifts bezw. der damit dotierten Pfründen standen.

[1] „Recepta totius iuris, quod in praedictis . . . areis . . . conpetiit vel conpetere potuit Burchardo dicto Underschopfe et Johanni Pfefferhardo, civibus Constantiensis civitatis, ex nostra concessione ipsis facta de eisdem post mortem dicti magistri H. cantoris, resignacione facta ad manus nostras sollempniter ab eisdem." Urk. 59.

Es gelang mithin den Gründern des Chorstifts St. Johann, in wenigen Jahrzehnten den Häuserstand des Stifts, den der Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel vom Mai 1276 erst auf drei Kanonikatkurien angeben konnte, bis auf sieben Pfründhäuser zu erhöhen. So viele kennt das alte Urbar aus dem Beginne

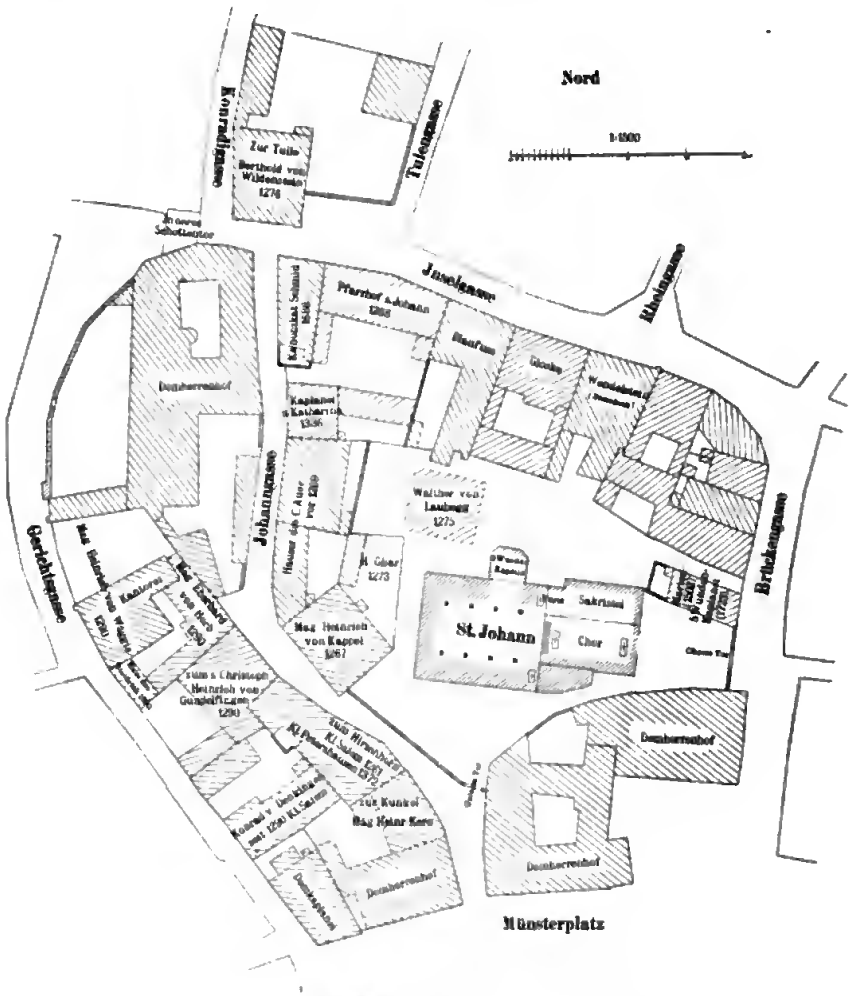

Abbildung 17.
Die Umgebung der Kirche St. Johann mit den Pfründhäusern des Stifts.

des 14. Jahrhunderts. Von sechs dieser sieben Liegenschaften sind die Erwerbstitel im vorstehenden genannt. Über den Erwerb der Kurie des nach dem Gründer Ulrich von Stein benannten Kanonikates, deren Inhaber später die Chorherren Rudolf von Zimmern und z. Zt. des alten Urbars Ulrich von Urendorf[1]

[1] Teil II: Chorherren No. 29. Vgl. altes Urbar § 32.

waren, ist nichts überliefert. Ich möchte daher in diesem Kanonikathaus den im Kapitelbesitz von St. Johann verbliebenen Rest der Häuser des C. Auer erblicken, von denen oben die Rede war.

9. Dazu kommt das Haus des Chorherrn Heinrich von Gundelfingen, welches an das Kanonikathaus der Pfründe Eberhards von Horb angrenzte. Das kann nur das stets im Besitze des Stifts St. Johann befindliche Pfründhaus, genannt zum St. Christoph, sein. In einer Nische seiner Hauptfront sah noch der verstorbene Konstanzer Stadtarchivar Marmor das Gemälde des hl. Christophorus mit dem Jesuskinde. Erzbischof Hermann von Vicari bewohnte als Chorherr von St. Johann dieses Pfründhaus bis zu seinem Abzug nach Freiburg im Jahre 1828. Wir dürfen beim Mangel einer Erwerbsurkunde annehmen, daß dieses Kanonikathaus eine Stiftung des begüterten Chorherrn Heinrich von Gundelfingen (1290—1312) war[1].

10. Nachträglich erwarb das Stift St. Johann am 28. Juni 1316[2] von dem früheren eigenen Chorherrn, jetzigen Advokaten am geistlichen Gericht, Magister Heinrich Kero von Tübingen für einen Kaufpreis von 20 Mark Silber in bar und gegen die Übernahme einer an den Verkäufer lebenslänglich zu entrichtenden Rente von 11 Mutt Weizen ein Haus in der heutigen Johanngasse. Dasselbe befand sich gegenüber dem Kirchhof von St. Johann zwischen dem Klaustralhof des Domherrn Ulrich von Ramschwag und einem Konstanzer Hause des Klosters Salem[3]. Heinrich Kero von Tübingen hatte dasselbe von dem Arzte Magister Konrad von Bischofszell käuflich erworben. Es war ein bischöfliches Lehen, weshalb der Generalvikar des Bischofs Gerhard das verkaufte Haus vom Verkäufer aufnahm und auf die Kirche St. Johann übertrug. Nach alten Dorsualnotizen der Kaufurkunde hieß das Haus zur Kunkel[4]. Von Einwendungen

---

[1] Heute hat das Haus die No. 3 der Johanngasse. Erzbischof Hermann würde eine Gedenktafel an diesem Hause wohl verdienen.

[2] Urkk. 86.

[3] Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkk. No. 42.

[4] Alle Angaben zwingen mich, in diesem Haus das mit den berühmten Leinwandmalereien geschmückte Haus zu erblicken, das heute Hinterhaus von Münsterplatz No. 5 ist. Dazu stimmt der Name Kunkel vortrefflich. Wir müssen daher die Wandgemälde vor das Jahr 1316 hinaufrücken. Meine früheren Mitteilungen in ZGO. NF. XIII, 694 sind

der Bürgerschaft ist nicht die Rede. Auch ist nicht festzustellen, ob das Haus einer bestimmten Kanonikatpfründe durch das Kapitel von St. Johann zugeteilt wurde.

2. Reallasten auf Konstanzer Liegenschaften.

Jahrzeitstiftungen haben den Zweck, grundsätzlich auf ewige Zeit den Todestag des Stifters mit einer kirchlichen Feier zum Seelenheile des Verstorbenen zu umgeben. Die Rechtsform des Mittelalters für diese Selgeräte war die Bestellung einer jährlich wiederkehrenden Rente von dem Wohnhause oder einer sonstigen Liegenschaft des Vergabenden. Stifter konnte der Erblasser für sich selbst oder ein anderer für ihn sein. Anfänglich geschah die Auflegung einer Jahrzeitrente in der Weise, daß die zu belastende Hofstätte auf die jahrzeitfeiernde Kirche zu Eigentum schenkweise übertragen und zur Leihe gegen Entrichtung des jährlichen Jahrzeitzinses von der Kirche an den Schenker zurückverliehen wurde. Es lag mithin auch hier der Erwerb freien Eigentums vor, der in Konstanz, wenn er nicht durch die privilegierten Rechtssubjekte der Domkirche oder des Stifts St. Stephan erfolgte, dem Zwang des Salmannenrechts unterlag. Indes scheint hier die Bürgerschaft nachsichtiger gewesen zu sein. Handelte es sich ja doch tatsächlich nur um den Erwerb einiger Jahrzeitpfennige von dem belasteten Hause, die Übertragung des Eigentums war nur der juristische Weg zur Erreichung dieses Zweckes, eine Form, die bald — sicher im 14. Jahrhundert — abgestreift wurde. Seitdem begegnen Jahrzeitstiftungen, die nun reine Reallasten geworden waren, keinerlei Schwierigkeiten mehr.

Die Jahrzeitpfennige bildeten als Präsenzgelder einen namhaften Teil des Einkommens der Domherren und Chorherren von St. Stephan. Wir begreifen daher leicht, daß auch das junge Stift St. Johann nach dem Erwerbe solcher Gefälle trachtete. Freilich befand es sich hierin gegenüber den älteren Konstanzer Vorbildern zeitlich stark im Hintertreffen. Über den Erwerb solcher Häuserzinse durch das Stift St. Johann sind wir für die erste Zeit des Stifts bis zur Abfassung des mehrfach

---

danach zu berichtigen. Der dort genannte Heinrich Unterschopf ist unser Chorherr von St. Johann. Siehe Teil II, No. 42 (1331—1370).

genannten Urbars gut unterrichtet. Von da ab fehlt uns für diesen Teil des Stiftseinkommens die wichtigste Quelle, nämlich das alte Anniversarienbuch des Stifts St. Johann, das in den Urkunden und Statuten mehrfach erwähnt, heute aber leider unwiederbringlich verloren ist.

Eine zweite Gruppe von Präsenzgeldern waren die auf die Kanonikathäuser von St. Johann durch deren Stifter selbst gelegte Renten. Der Nachfolger im Kanonikat, der sich des Genusses eines eigenen Pfründhauses zu erfreuen hatte, sollte auch die Anordnungen des Stifters beobachten, d. h. die von ihm auf das Haus gelegten Jahrzeitpfennige und Präsenzgelder zur Feier bestimmter Heiligenfeste seinen Mitchorherren ausrichten.

Die Entwicklung ergibt im einzelnen das folgende Bild.

1. Aus der Zeit vor der Gründung des Chorstifts ist nur die um 1230 erfolgte Jahrzeitstiftung des Subkustos Otto am Dome überliefert, der das von ihm der Subkustodie gewidmete Haus mit Jahrzeitrenten an zahlreiche Konstanzer Altäre, darunter mit einem Denar an den Leutpriester der St. Johann-Kapelle belastete[1].

2. Die erste Schenkung eines Laien ist die vor dem 27. Dezember 1268 erfolgte Vergabung eines Hauses in der jetzigen Rheingasse bei der alten Rheinbrücke, welches ein gewisser Konrad Stier der Kirche St. Johann, offenbar unter Leibzuchtvorbehalt, zuwandte. Der ursprüngliche Erwerbstitel fehlt, dagegen bestätigte Bischof Eberhard II. in der mehrfach genannten Urkunde vom 27. Dezember 1268 dem Stift St. Johann den salmannfreien Besitz dieses Hauses sowie des früher erörterten Kanonikathauses Heinrichs von Kappel[2]. Der Schenker, ein kinderloser Mann, verstarb im Jahre 1297, damit fiel das Haus dem Stift St. Johann an. Es wurde aber nicht zu einem Kanonikathaus bestimmt, vielmehr sofort weiter verliehen. Die darüber ausgestellte Urkunde vom 12. März 1297[3] weist einen Mischcharakter von Verkauf und Leihe auf. Propst Walter und das

[1] Beyerle, Grundeigentumsurkk No. 13. Schon das alte Urbar von St. Johann kennt die Rente nicht mehr.

[2] Urkk. 12. Das Haus ist zwischen der Rheinschmiede und dem ehemaligen St. Peterskloster zu suchen. Vgl. Beyerle a. a. O. No. 20, S. 26 und 27.

[3] Urkk. 65.

Kapitel von St. Johann verkaufen darin das heimgefallene Haus an Eberhard Kugelin und Konrad Huter von Ravensburg für 11½ ℔ ß und die Übernahme eines jährlichen Zinses von 6 Schilling ß auf Lichtmeß. Ich bin geneigt anzunehmen, daß dieses sofortige Austun der heimgefallenen Schenkung als Zinseigen mit auf den Druck der Bürgerschaft zurückzuführen ist[1]. Die Zinseigenschaft des Hauses zeigt sich darin, daß die Beliehenen in der Verfügung über das Haus unbeschränkt sind, daß bei Zinsversäumnis keine Zinsfälligkeit, d. h. kein Heimfall des Leihegrundstücks eintreten soll, daß vielmehr die Beliehenen sich lediglich dem Bann des Offizials als Säumnisbuße unterwerfen[2]. Der aufgelegte Zins von 6 Schillingen ruhte noch auf dem Hause zur Zeit des alten Urbars[3].

3. Vor dem 1. März 1276 kam auf nicht mehr nachweisbarem Wege ein zweites Haus der heutigen Rheingasse in den Besitz des Stifts St. Johann. Es hieß nach einem ursprünglichen Besitzer Götzis-Haus und darf wohl mit dem schon für das Jahr 1176 belegten „domus Gotefridi" identifiziert werden, in späterer Zeit führte es die Bezeichnung zum Strauß[4]. Auch bezüglich dieses Hauses scheint eine Einwirkung des Konstanzer Rates vorzuliegen. Am vorhin genannten Tage verkauften nämlich Propst und Kapitel von St. Johann das dem Stift eigentümlich zugehörige Haus an den Bäcker Frickinger (Vrichinger) für 14 ℔ ß und die Übernahme eines Ewiggeldes von drei Schillingen, jährlich auf St. Markustag zahlbar und zur Feier des Festes des hl. Martyrers Quirinus als Präsenzgeld zu verwenden[5]. Auch hier liegt die Bestellung eines Zinseigens vor, der Beliehene ist in der Verfügung über das Haus abgesehen von der Zinspflicht völlig frei. Zwischen 1301 und 1306 war das Anwesen noch im Besitze des genannten Frickingers[6]. Im Jahre

[1] Bis ins 16. Jahrhundert erhält sich in Konstanz der Satz, daß geistliche Anstalten usw. ihnen anerfallene Häuser nicht behalten dürfen, sondern binnen Jahr und Tag an Konstanzer Bürger wieder veräußern müssen.

[2] Vgl. Urkk. 66 in Verbindung mit 65.

[3] § 41.

[4] Es handelt sich um die sog. Rheinschmiede, heutige No. 17 der Rheingasse. Marmor, Häuserbuch I, 17. Vgl. Beyerle, Urkk. 4.

[5] Urkk. 30.

[6] Vgl. altes Urbar § 40.

1310 besaßen Heinrich Harder, dessen Frau und Sohn das Haus und verkauften es für 50 ℔ ß an den Kleriker Ulrich Murer sowie an Anna von Hof und ihre Söhne Hug und Johann. Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann verliehen das Zinseigen nach Aufgabe durch die Verkäufer am 6. Juni 1310, mit dem alten Zins von drei Schillingen beschwert, auf die Käufer[1].

4. Die größte Konstanzer Jahrzeitstiftung, von der wir Kunde haben, war die des Klerikers Magister Ebernand, der mit 32 Schilling Ewiggeldrente vom Haus zum roten Turm gegenüber der St. Stephanskirche[2] sich in allen Konstanzer Kirchen Jahrzeitmessen stiftete. Die darüber ausgestellte Urkunde vom 7. Januar 1293[3] weist dem Stift St. Johann fünf Schilling Jahreszins zu, wovon zwei Schillinge der Almosen-Raite bei St. Johann für die Brotverteilung an die Armen, weitere 6 ß den Priestern, welche auf dem Pfarraltar und dem Altar der hl. Verena, Felix und Regula in St. Johann seine Jahrzeitmesse lesen würden, die restlichen 30 ß dem Kapitel St. Johann für die Anwesenheit bei seiner Jahrzeit als Präsenzgeld zufallen sollten. Die Rente, von der das alte Urbar von St. Johann auffallenderweise schweigt, wurde noch im 18. Jahrhundert alljährlich entrichtet.

5.—7. Dagegen berichtet dieses Urbar, das wie bemerkt in die Zeit von 1301 bis 1306 fällt, von mehreren Renten, deren Erwerbstitel nicht mehr überliefert sind. So bezog das Stift St. Johann von den Häusern des Webers H. Ritter in der Webergasse jährlich 8 Schillinge[4], von Haus und Garten einer Frau Bruggnerin in derselben Gasse jährlich ein halbes Pfund Wachs[5], endlich von einem Hause der heutigen Rheingasse, welches neben dem Hause des Tichteler auf der alten Rheinbrücke lag, jährlich ein Pfund Pfennig; das letztgenannte Haus war freilich z. Zt. der Errichtung des Urbars für nur 16 Schilling ausgeliehen[6].

---

[1] Urkk. 80.
[2] Heutige No. 26 der Wessenbergstraße.
[3] Urkk. 55.
[4] Altes Urbar § 38; die Webergasse ist die heutige Konradigasse.
[5] Altes Urbar § 39.
[6] Altes Urbar § 42.

8. Weiter meldet das Urbar, daß Margaretha Wäſcherin von ihrem Hauſe in der Webergaſſe auf Lebenszeit 3 Schilling, zahlbar am Johannestag, gelobt und dabei beſtimmt habe, daß nach ihrem Tode das Haus mit ferneren 4 Schillingen und ½ Pfund Wachs zu ihrer Jahrzeitfeier belaſtet ſein ſollte[1]. Nach dem Tode dieſer Frau verliehen Propſt Konrad und das Kapitel von St. Johann im Jahre 1312 das Haus gegen jährlich ſieben Schilling Pfennig an den emeritierten Prieſter Heinrich von Schaffhauſen und deſſen beide Schweſtern. Gemäß dem Leihebrief[2] iſt das Stift St. Johann vorkaufsberechtigt und erhält bei Handänderung ein Viertel Wein als Erſchatz.

9.—16. Die Kanonikathäuſer des Stifts St. Johann waren ſchon am Beginn des 14. Jahrhunderts von ihren Stiftern her mit Renten mannigfach belaſtet. Auf der Kurie Heinrichs von Kappel ruhten 8 Schilling Pfennig und 1 Pfund Wachs, davon 2 Schilling und ½ Pfund Wachs zur Feier des St. Martinsfeſtes, 2 Schilling zur Feier des Oktav von St. Martin, 4 Schilling und ½ Pfund Wachs zur Jahrzeitfeier Heinrichs von Kappel[3]. Der jeweilige Inhaber der von Walter von Laubegg geſtifteten Kurie hatte 10 Schilling Pfennig und 1½ Pfund Wachs für Kerzen zu entrichten: nämlich am Jahrtag Walters von Laubegg 4 Schilling und ½ Pfund Wachs und am Jahrtage der beiden Eltern des Stifters je 3 Schilling Pfennig und ½ Pfund Kerzenwachs[4]. Auf der Kurie weiland des Chorherrn Bertold von Wildenfels ruhten 4 Schilling Präſenzgeld an die Chorherren und ½ Pfund Wachs zur Kerze des Hochaltars, offenbar zur Jahrzeit des Stifters; außerdem zur Jahrzeit Rudolfs von Sumbri[5] 3 Schillinge[6]. Von der Kanonikatkurie, die der Züricher Scholaſter Bertold geſtiftet hat, waren 10 Schilling und ½ Pfund Wachs zu entrichten; zum Jahrtag des Stifters

---

[1] Altes Urbar § 43. Die Urkunde, auf welche hierin verwieſen wird, fehlt.

[2] Urkk. 82. Siehe die Dorſualnotizen dazu bis ins 18. Jahrhundert bei Beyerle a. a. O. No. 142.

[3] Altes Urbar § 36.

[4] Altes Urbar § 33.

[5] Wohl ein Angehöriger der Konſtanzer Bürgerfamilie dieſes Namens. Vgl. Beyerle a. a. O. im Regiſter s. v.

[6] Altes Urbar § 32.

4 Schilling und ½ Pfund Kerzenwachs, zur Feier des St. Verenafeſtes 3 Schillinge, zur Jahrzeitfeier der Mutter des Stifters 3 Schillinge; außerdem 16 Schillinge für Kerzen und Ewiglicht des von Mag. Bertold geſtifteten Verena-Altares[1]. Das von Heinrich von Wäggis der Pfründe weiland Eberhards von Horb gewidmete Kanonikathaus war mit 2 Schillingen zur Feier des Feſtes des hl. Benedikt, das von demſelben der Kantorei von St. Johann geſchenkte Haus war mit 4 Schillingen Präſenzgeld und ½ Pfund Kerzenwachs zur Jahrzeitfeier des Stifters belaſtet[2]. Der Nachfolger des Gründers Heinrich von Stein hatte von ſeinem Kanonikathaus 2 Schillinge zur Jahrzeit des Biſchofs Rudolf II. von Konſtanz († 1293) und 2 Schillinge zur Jahrzeit des Domtheſaurars Mag. H[einrich Küchlin][3] den Chorherren von St. Johann auszurichten, es handelt ſich mithin um Jahrzeitfeiern der Genannten in der Kirche St. Johann[4]. Propſt Konrad Pfefferhart von St. Johann hatte ſein Haus, das vormals dem Domherrn Mag. Heinrich von Villingen († 1299) gehörte und der Kurie weiland Bertolds von Wildenfels gegenüber gelegen iſt, zugunſten des Kapitels St. Johann mit einer Präſenzgeldrente von jährlich 3 Schillingen zur Feier des Oktavfeſtes des hl. Johann d. T. belaſtet[5]. Doch handelt es ſich im letzten Falle nicht um ein Kanonikathaus von St. Johann.

Zählt man die bisher erörterten Präſenzgelder zuſammen, von denen das alte Urbar unſeres Stifts Kunde gibt, ſo ergibt ſich die für 12 Chorherren herzlich geringe Summe von 88 Schillingen (= 4 Pfund 8 Schillingen), mithin auf den Kopf etwa jährliche Präſenzgelder 7½ Schilling Pfennig. Sie nehmen denn auch im Einkommen des Stifts St. Johann eine untergeordnete Stellung ein. Die Hauptgefälle floſſen aus den ländlichen Beſitzungen, denen wir uns jetzt zuwenden.

---

[1] Altes Urbar § 35.

[2] Altes Urbar § 34, 37.

[3] In meinen Grundeigentumsurkk. zwiſchen 1281 und 1283 nachweisbar. Siehe Regiſter S. 479.

[4] Altes Urbar § 32. Die Stiftungsbriefe dieſer beiden Jahrzeiten fehlen.

[5] Altes Urbar § 30.

3. Das alte Wittum der Kirche St. Johann. Untertheuringen, Bitzenhofen, Uhldingen.

Die früher erörterte Auseinanderſetzung zwiſchen dem Dompropſte Graf Konrad von Freiburg und dem Kapitel des neuen Stifts St. Johann brachte dem letztern am 1. Oktober 1267 das alte Wittum der Pfarrkirche St. Johann[1]. Dasſelbe beſtand in Gefällen von vier Höfen in Untertheuringen ſowie je eines Hofes in Bitzenhofen und in Uhldingen[2], welche Angaben in den Urkunden und in dem alten Urbar des Stifts St. Johann ihre Beſtätigung finden. Dagegen bleibt der geſchichtliche Urſprung dieſer Gülten beim völligen Mangel älterer Nachrichten im Dunkel, wir können nur vermuten, daß ſie ganz oder teilweiſe die Ausſtattung darſtellen, die der hl. Konrad der Pfarrkirche St. Johann mit auf den Weg gab.

1. Die Gefälle der vier Höfe (mansus, hubae), die zu Untertheuringen (O.-A. Tettnang) der Kirche St. Johann ſeit alters zinſten. beliefen ſich auf 16 Mutt Feſen und 12 Schilling ℌ[3]. Wir hören, daß die vier Güter im Jahre 1280 von dem Meier (villicus) Albrecht, von einem Bauern Bühler (Buheler), einem Bauern Spaltenſtain[4] und Konrad Reſcheli bebaut wurden. Zur Zeit der Aufzeichnung des alten Urbars d. i. am Beginn des 14. Jahrhunderts waren die Güter in der Hand eines gewiſſen Härſchener vereinigt. Das ſcheint ſo bis in die neuere Zeit geblieben zu ſein. Noch im Jahre 1684 bezog das Stift St. Johann von der Hube in Niedertheuringen einen Zins, der den Angaben des alten Urbars entſpricht. Nach jüngeren Güterbeſchrieben zählte das Gut 43 Liegenſchaften, darunter 40 Juchert Ackerfeldes, war alſo ein Bauerngut mittleren Umfangs.

2. Der alte Zins des Wittumgutes im benachbarten Bitzenhofen (O.-A. Tettnang) belief ſich auf fünf Mutt Feſen. Vor dem Jahre 1280 war das Gut im Beſitze eines gewiſſen Bämeſer. Zur Zeit des Urbars war dieſes Anweſen vom Stift St. Johann an zwei Brüder Heinrich und Konrad Buggenhuſen gegen einen Jahreszins von vier Mutt Feſen, vier Hühner und ſechzig Eier

---

[1] Siehe oben S. 24.
[2] Dist praeb. § 3.
[3] Altes Urbar § 20.
[4] Ortsname bei Fiſchbach unweit Friedrichshafen.

verliehen, den die beiden ohne Koſten des Stifts in Konſtanz zu entrichten hatten[1]. Es umfaßte nach einem Güterbeſchrieb von 1609 an Ackerfeld 24 Liegenſchaften von zuſammen 33 Juchert, außerdem mehrere Wieſen und 10 Juchert Wald am Gerenberg.

Die Vogtei über die vier Höfe in Untertheuringen und das Gut in Bitzenhofen ſtand bis zum 23. November 1280 dem ſchwäbiſchen Ritter Swigger Sonnenkalb von Deggenhauſen zu, wobei im Dunkel bleibt, aus welchem Rechtsgrunde er dieſelbe beſaß. Er ließ ſich am genannten Tage herbei, dieſe ihm zu Eigentum zuſtehende Vogtei ſamt dem Recht auf die Vogtſteuer für 8 Mark Silber an Propſt und Kapitel von St. Johann in einer vom Domkapitel und Offizial beſiegelten Urkunde zu verkaufen[2]. Während über die Beſitzungen zu Untertheuringen bis ins letzte Drittel des 15. Jahrhunderts weitere Nachrichten fehlen, berichtet eine Urkunde vom 2. März 1301 über eine Vergrößerung des Stiftsgutes in Bitzenhofen. Der vorhin genannte Konrad Buggenhuſen beſaß außer dem Lehengut des Stifts St. Johann in Bitzenhofen daſelbſt ein weiteres Lehen, das ihm vom Biſchof von Konſtanz verliehen war. Er verkaufte es für 16 Pfund Pfennig an Propſt und Kapitel von St. Johann, ſeine Eheſrau Adelheid verzichtete vor dem Offizial auf die ihr an dieſem biſchöflichen Lehen eingeräumten Rechte aus Morgengabe und Wittum; der Verkäufer gab alsdann das Kaufobjekt in die Hände der Generalvikare des abweſenden Biſchofs Gerhard von Konſtanz auf, welch letztere das Lehen an die Konſtanzer Bürger Burkhard Unterſchopf, Konrad Ströli und Ulrich Goldaſt als Lehenträgern des Stift St. Johann verliehen[3]. Von dieſer Hinzuerwerbung iſt freilich in den Urkunden von St. Johann nach dem Jahre 1301 nicht mehr die Rede.

3. Die Hube (mansus) des Stifts St. Johann in Uhldingen (B.-A. Überlingen) war zu Beginn des 14. Jahrhunderts an Heinrich Aigilli verliehen; ſie brachte an Gefällen jährlich 3 Mutt Feſen und 3 Mutt Hafer ein[4]. Nach jüngeren Güterbeſchrieben umfaßte das Gut 15 Ackergrundſtücke, dazu Wieſen und ein Waldſtück[5]. Das Gut war bis zur Aufhebung dem Stifte zinsbar.

---

[1] Altes Urbar § 21.
[2] Urkk. 37.
[3] Urkk. 81.
[4] Altes Urbar § 14.
[5] Urkk. vom 5. Februar 1513.

Daß die Güter in Untertheuringen, Bitzenhofen und Uhldingen die alte Dos der Kirche St. Johann ausmachten, ergibt sich auch aus folgender Erwägung. Die Summe der jährlichen Gefälle von diesen Besitzungen beziffert sich auf 24 Mutt Fesen und 3 Mutt Hafer. Wir haben aber früher gehört, daß das Stift St. Johann dem Domkapitel als Entschädigung für dessen Verzicht auf die Plebanie von St. Johann mehrere Jahre hindurch jährlich 26 Mutt Fesen entrichtete, bis diese Rente durch die Gründer von St. Johann abgelöst wurde[1]. Mithin erhielt das Domkapitel für seine alten Anrechte auf die Leutpriesterpfründe bei St. Johann volle Entschädigung.

4. Illhard und Langenhart.

Noch ehe das eben erörterte alte Wittum der Plebanie von St. Johann auf das junge Chorstift überging und Bestandteil des gemeinen Kapitelsgutes wurde, hatte Magister Ulrich von Überlingen, der erste Gründer, aus eigenem Vermögen und wohl auch aus den Spenden seiner Pfarrgemeinde eine Anzahl anderer Besitzungen erworben, die den eigentlichen Grundstock des Stiftsvermögens darstellen. Denn, wie wir eben gehört, war die Zuwendung der alten Pfarrgüter zunächst noch mit einer sehr erheblichen Rente an das Domkapitel belastet. Die Schenkungen Ulrichs von Überlingen liegen zu Illhard und Langenhart im Thurgau, zu Lelwangen und Lippertsreute im Linzgau. Die Vergabung derselben an die Kirche St. Johann vollzog sich in den Jahren 1264 und 1267 unter besonderer Begünstigung durch Bischof Eberhard II. von Konstanz.

In den beisammen liegenden Orten Illhard und Langenhart waren es vier Höfe[2], die von Eigenleuten bebaut wurden; drei davon fallen auf Langenhart (bei Wigoldingen, Kt. Thurgau). Dieselben waren als Lehengüter des Bistums Konstanz vom Bischof an den Grafen Hartmann den ältern von Kiburg und von diesem als Afterlehen weiter an Konrad von Tettikofen, Marschall der Konstanzer Kirche, verliehen worden. Vom Afterlehensmann kaufte sie Ulrich von Überlingen zu einem nicht mehr zu bestimmenden Preise. Nun hören wir, daß Graf Hartmann

[1] Siehe oben S. 24.
[2] Urk. 5.

am 23. Mai 1264 seinem Getreuen Kuno von Teufen Auftrag gab, die Lehen dem Bischof Eberhard II. in seinem Namen zugunsten des Marschalls von Tettikofen aufzulassen, sowie daß Kuno von Teufen diesen Auftrag zu Winterthur ausführte und der Bischof die Lehen an Konrad von Tettikofen weiter verlieh[1]. Offenbar zu dem Zwecke, damit jetzt Konrad von Tettikofen freie Hand habe, darüber zugunsten von St. Johann zu verfügen. Denn nachdem inzwischen Bischof Eberhard II. im Dezember 1266 das junge Chorstift bestätigt hatte[2], nahm er die an Ulrich von Überlingen verkauften Höfe zwar von Konrad von Tettikofen, der sie seit 1264 als eine Art Treuhänder für das zu errichtende Chorstift noch vom Bischof zu Lehen trug, auf; er übertrug sie aber nicht etwa auf den als Geistlichen lehensunfähigen Ulrich von Überlingen oder an Lehensträger für ihn oder die Kirche St. Johann. Vielmehr entließ Bischof Eberhard im Juni 1267 die Güter mit Zustimmung des Domkapitels überhaupt aus dem Lehensverbande und schenkte sie dem Stift St. Johann zu freiem Eigen, lediglich unter Vorbehalt der Vogtei und der Vogtsteuer über dieselben[3]. Die Abgaben der vier Höfe zu Illhard und Langenhart sind uns in dem alten Urbar des Stifts[4] überliefert. Auf dem Hofe zu Illhard saß der Meier, der die Gefälle einzuziehen hatte. Er entrichtete von diesem Hofe jährlich 15 Mutt Kernen, 16 Mutt Hafer, 1 Mutt Bohnen, 30 Schillinge Heugeld, 2 Schillinge Weglösi, 2 Hühner und 100 Eier. Die drei Höfe zu Langenhart führen den Namen Bolhof, Hof im Gerütt (Oberlangenhart) und Hof Unterlangenhart[5]. Den Bolhof bebaute z. Zt. des alten Urbars Konrad Bolmann. Er lieferte jährlich an Zinsen ab 5 Mutt Kernen, 4 Mutt Hafer, 16 Schillinge Heugeld, 3 Hühner und 100 Eier. Die Gefälle des Hofes in dem Gerütt, den z. Zt. des alten Urbars Rudolf von Aitenhusen bestellte, beliefen sich auf jährlich 6 Mutt Kernen, 8 Mutt Hafer, 15 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 4 Hühner und 60 Eier. Von Unterlangenhart endlich kamen jährlich 4 Mutt Kernen, 5 Mutt Hafer, 5 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 3 Hühner

[1] Urkk. 2.
[2] Siehe oben S. 20 f.
[3] Urkk. 5.
[4] §§ 2—5.
[5] Vgl. Dist. praeb. § 3.

und 60 Eier ein. Aus diesen Gefällen ist zu entnehmen, daß der Kellhof des Stifts zu Illhard ungefähr ebenso groß war, als die drei Langenharter Güter zusammen. Alle diese Besitzungen verblieben dem Chorstift St. Johann während der ganzen Dauer seines Bestehens.

Eine Erweiterung erfuhren dieselben durch eine Stiftung des ersten Propstes Heinrich von Klingenberg, welcher vor dem Jahre 1276 für 30 Mark Silber den sog. Bürtzelhof bei Illhard hinzuerwarb und dessen Einkünfte (6 Mutt Kernen, 2 Malter Haser, 15 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 4 Hühner und 60 Eier) zu Präsenzgeldern für Marienfeste und eine jeden Freitag und Samstag zu begehende Marienfeier bestimmte[1]. Von wem Heinrich von Klingenberg den Hof erwarb, wissen wir nicht. Er war ein altes reichenauisches Besitztum, der Cellerar des Stifts St. Johann hatte davon jährlich auf Martini in die Kammer des Abtes von Reichenau ein Viertel Wachs zu entrichten. Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde der Hof durch die Witwe Ulrichs im Gerütte bebaut.

Am 22. April 1277 trug der Bauer Ulrich aus dem Weingarten dem Stift St. Johann seine freieigenen Besitzungen nahe dem Bolhof dem Stift St. Johann schenkweise auf und empfing sie als erschatzpflichtige Wachszinslehen zurück, belastet mit jährlich einem Vierling Wachs. Das ist der einzige mir bekannt gewordene Fall einer Auftragung an das junge Chorstift[2].

5. Lellwangen.

Der schwäbische Ritter Hermann von Apflau (O.-A. Tettnang) besaß ein mit einem hörigen Bauern besetztes Gut zu Lellwangen auf dem Heiligenberg (B.-A. Überlingen). Dasselbe hatte er seiner Ehefrau Agnes als Wittum bestellt. Er verkaufte es jedoch, nachdem die Ehefrau auf ihre Rechte daran Verzicht getan hatte, am 9. April 1264 zu Schmalegg (O.-A. Ravensburg) für 17 Mark Silber an Priorin und Schwestern im Steinhaus zu Konstanz[3]. Den Verkauf beurkundete Graf Konrad von Heiligenberg, dessen Ministeriale Hermann von Apflau wohl war.

---

[1] Siehe oben S. 29. Statuten von 1276 § 29; Altes Urbar § 6.
[2] Urkk. 33a. Altes Urbar § 3.
[3] Siehe oben S. 20.

Schon nach zwei Jahren, im Juni 1266 verkaufte der Frauenkonvent zum Steinhaus zum gleichen Kaufpreis das Gut samt dem Bauern weiter an Magister Ulrich von Überlingen und übereignete es mit ausdrücklicher Zustimmung Bischof Eberhards II. der Kirche St. Johann[1]. Es ist zu beachten, daß Eberhard hier einer Gutserwerbung von St. Johann schon zustimmte, bevor die Errichtung des Chorstifts durch ihn in der Urkunde vom 16. Dezember 1266 formell genehmigt war. Deshalb legte er später im Jahre 1267 erneut Zeugnis ab über den rechtmäßig erfolgten Erwerb des Gutes zu Lellwangen[2]. Am 23. November 1280 vergrößerte das Stift St. Johann diesen Besitz durch Hinzuerwerbung eines neben dem ersten Hofe gelegenen zweiten Lellwanger Hofgutes. Dasselbe war ein Lehen, welches der Pfullendorfer Bürger Rudolf Gremlich (wohl als Afterlehen) von den Rittern Anshelm von Wildenstein (B.-A. Meßkirch) und dessen Verwandtem Anshelm von Justingen (O.-A. Münsingen) zu Lehen trug. Rudolf Gremlich verkaufte das Lehen an St. Johann, die beiden Lehenherren nahmen das Gut vom Verkäufer auf und übertrugen es unter Verzicht auf die Lehensherrlichkeit an Propst und Kapitel von St. Johann[3]. Zur Zeit der Aufzeichnung des alten Urbars waren die Stiftsgüter zu Lellwangen in verschiedenen Händen. Es bebauten den einen Hof Rudolf Henikon, den zweiten, genannt auf dem Kirchhofe, derselbe Rudolf Henikon und seine Schwester, Bühlers Witwe, in Gemeinschaft. Rudolf Henikon entrichtete nach dem alten Urbar jährlich 8 Mutt Spelt, 6 Mutt Hafer, 12 Schilling Heugeld, 6 Hühner und 100 Eier. Vom Hof genannt im Kirchhofe gingen jährlich 8 Mutt Spelt, 6 Mutt Hafer, 12 Schillinge Heugeld, 6 Hühner und 100 Eier. Außerdem müssen noch einige kleinere Gütchen dazu gehört haben, von denen Heinrich Rüsch und Konrad Freitag zusammen 1 Mutt Spelt, 1 Mutt Hafer, 11 Schilling Heugeld, 11 Hühner und 100 Eier zinsten; endlich zwei Hofstätten, von denen Hermann Weber und sein Sohn Rudolf 5 Schilling Geld- und (5 Hühner und 50 Eier) Hühnerzins entrichteten[4]. Seit dem Ende des

[1] Urkk. 1.
[2] Urkk. 5.
[3] Urkk. 36.
[4] Altes Urbar § 17.

14. Jahrhunderts besaß St. Johann nur noch ein Hofgut in Lellwangen, das nach Ausweis eines jüngeren Güterbeschriebs ein volles Bauerngut mit Haus, Hof, Krautgarten, Ackerfeld, Wiesen und Waldnutzen war. Eine Schmälerung seines Besitzstandes dürfte das Stift hier in den schlimmen Zeiten des 14. Jahrhunderts erfahren haben.

6. Lippertsreute.

Vor dem Juni 1267 kaufte Magister Ulrich von Überlingen von dem Ritter Friedrich von Menlishofen ein Hofgut in Lippertsreute (B.-A. Überlingen). Zur größeren Sicherheit ließ der Käufer, der das Gut dem neuen Kapitel von St. Johann zugewendet haben wollte, dasselbe zunächst durch den Verkäufer in die Hände Bischof Eberhards II. aufgeben. Der letztere schenkte das so in seinen Besitz gekommene Anwesen im Juni 1267[1] an Propst und Kapitel von St. Johann. Die bis zur Aufhebung dem Chorstift verbliebene Besitzung wurde zurzeit der Errichtung des alten Urbars von einem Bauern namens Schalch bewirtschaftet und warf an Gefällen 24 Mutt Fesen, 1 ℔ ß Zins und 60 Eier ab[2]. Nach einem Güterbeschrieb aus dem Jahre 1580 umfaßte das Hofgut Haus, Hof, Krautgarten, Ackerfeld, Wieswachs und Reben in 38 Parzellen.

7. Langenargen.

Während das alte Pfarrwittum durch die Auseinandersetzung mit dem Dompropst auf das Stift St. Johann überging und die weiter erörterten Besitzungen in Illhard, Langenhart, Lellwangen und Lippertsreute durch den Leutpriester Ulrich von Überlingen, den ersten Gründer des Stifts, allein erworben wurden, sehen wir seit dem Jahre 1268 die Chorherren des jungen Kollegiatkapitels am Werke, mit vereinten Kräften den Besitzstand von St. Johann zu mehren. Ihre ersten Erwerbungen für das gemeine Kapitelsgut erfolgten zu Langenargen am Bodensee (O.-A. Tettnang), woselbst sich das Stift seit 1268 festzusetzen suchte. Leider sind uns gerade über die Stiftsgüter in Langenargen die

[1] Urkk. 51.
[2] Altes Urbar § 15.

Urkunden im Original überhaupt nicht überliefert. Nur das Kopialbuch von St. Johann, welches auf Heinrich von Kappel zurückgeht, hat vier Urkunden zwischen 1269 und 1273 in Abschrift auf uns gebracht. Der Verlust der Originale erklärt sich daraus, daß das Bestreben von St. Johann, in Langenargen Gefälle zu erwerben, aus nicht mehr zu ermittelnden Gründen mißlang. Die Güter waren zwar noch im Jahre 1276 im Besitz von St. Johann und bildeten nach dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel zusammen mit dem alten Pfarrwittum und den Erwerbungen Ulrichs von Überlingen den Bestand der gemeinen Masse des Kapitelsvermögens[1]. Dagegen sind sie dem Stift bereits zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts wieder entfremdet gewesen,

Abbildung 18.
Langenargen und heutiges Schloß Montfort von der Seeseite gesehen.

das alte Urbar kennt sie nicht mehr. Sie dürften wohl inzwischen veräußert und der Erlös zum Erwerb passenderer Güter verwendet worden sein; das würde das Fehlen der bei der Veräußerung mitübergebenen älteren Urkunden am einfachsten erklären. Die Besitzungen waren nicht unerheblich. Die unten zu besprechende Vogteiurkunde vom 24. Juni 1268 weist Bischof Eberhard II. von den Gütern in Langenargen eine Vogtsteuer von 10 Mutt Hafer und 10 Hühnern zu, während er von Illhard, Langenhart, Lellwangen und Lippertsreute zusammen nur 4 Mutt Hafer und 6 Hühner erhielt[2]. Aus dem Pründbeschrieb Heinrichs von Kappel ist zu entnehmen, daß die Gründer-Chorherren den Kauf-

[1] Dist. praeb. § 3.
[2] Urkk. 11.

preis der Besitzungen in Langenargen unter sich umlegten[1]. Wenn dabei auf einen Kopf fünf Mark Silber fiel — Ulrich von Überlingen zahlte diese Summe für den nicht leistenden Eberhard von Horb —, so betrug der Gesamtkaufpreis ungefähr zwanzig bis dreißig Mark Silber. Dieser Tatsache gegenüber geben aber die in Abschrift überlieferten vier Urkunden kein vollständiges Bild der Güter in Langenargen. Sie betreffen nur kleinere nachträgliche Hinzuerwerbungen, über den Kauf des Hauptstocks dieser Besitzungen, der vor den gedachten 24. Juni 1268 fällt, fehlen die Urkunden. Wir erfahren jedoch aus dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel, daß die ersten Erwerbungen zu Langenargen der Kauf eines Zehnten von dem Juden Elias von Lindau und ein Gütchen des Grafen Mangold von Nellenburg war[2]. Der Zehnten des Elias[3] muß einen beträchtlichen Umfang gehabt haben. Außer den vorhin erwähnten Tatsachen spricht dafür die Bemerkung des Pfründbeschriebs, daß die Pfründe Ulrichs von Überlingen aus seinen Erträgnissen jährlich 1 ℔ ß vorweg erhalten solle, weil Ulrich von Überlingen außer dem vom Kapitel gemeinschaftlich aufgebrachten Kaufpreis zehn Pfund dazu gezahlt habe[4]. Auch ist zu beachten, daß die nicht unbedeutenden Gefälle des Propstes[5] durch den Stiftscellerar aus den Einkünften von Langenargen entnommen wurden.

Am 13. Februar 1269 bestätigte Graf Mangold von Nellenburg auf Bitten seines Eigenmanns Heinrich von Argen dem Propst und Kapitel von St. Johann den Besitz eines Grundstücks (curtis septa arboribus) und eines Ackers in Betznau bei Langenargen, welche dieser sein Eigenmann dem Stift St. Johann für 3 ℔ ß verkauft hatte. Graf Mangold übertrug dementsprechend die verkauften zwei Liegenschaften auf das Stift St. Johann[6].

Ein Gütlein zu Oberdorf bei Langenargen (quendam mansum seu prediolum) verkaufte der Ritter Konrad von Brenden für zwei Mark Silber an Propst und Kapitel von St. Johann.

---

[1] Dist. praeb. § 5, § 15.
[2] Dist. praeb. § 3.
[3] So genannt in Dist. praeb. § 5. 9. 10—12.
[4] Dist. praeb. § 5.
[5] 6 Hammel, 1000 Gangfische, 100 Eier, 20 Hühner. Dist. praeb. § 2.
[6] Urkk. 13.

Auch hier wurde als Form der Erwerbung der Umweg gewählt, daß Konrad von Brenden zuſammen mit dem Miniſterialen Konrad von Oberdorf, der das Gütlein von Konrad von Brenden zu Lehen trug, dasſelbe dem Biſchof Eberhard II. mit der Bitte aufgaben, ſolches dem Stift St. Johann zu ſchenken. Dies geſchah denn auch in einer Urkunde vom 24. März 1270[1], in welcher ſich der Biſchof auf die ihm von Herzog Konradin von Schwaben, dem letzten Staufer, eingeräumten Vollmachten beruft. Ritter Konrad von Brenden und ſein Afterlehensmann waren danach wohl ſtaufiſche Dienſtmannen.

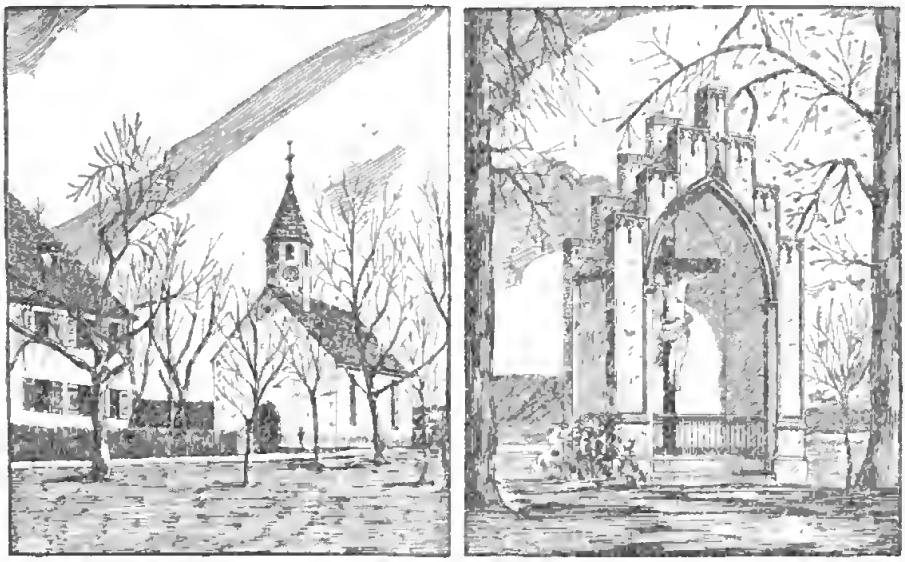

Abbildung 19.
Bilder aus Oberdorf bei Langenargen.

Weiter erwarben die vier Gründer-Chorherren Magg. Bertold der Scholaſter, Walter von Laubegg, Heinrich von Kappel und Ulrich Spul für fünf Mark Silber von dem genannten Konrad von Oberdorf einen Zehnten zu Gohren bei Langenargen, den Konrad von Oberdorf ebenfalls von Konrad von Brenden als Afterlehen innehatte. Lehenherr des letztern war der Abt von St. Gallen. Der Beſitz dieſes Zehnten wurde dem Stift St. Johann von einem gewiſſen Winterburger beſtritten, der ihn für ſich in Anſpruch nahm, aber am 23. Oktober 1271 vom geiſtlichen Gericht zu Konſtanz zu ewigem Stillſchweigen

[1] Urkk. 17.

verurteilt wurde, da St. Johann den Zehnten rechtmäßig vom Lehnsherrn verliehen erhalten habe. Im Vergleichswege überließ jedoch das Stift St. Johann den Zehnten an Winterburger auf Lebenszeit gegen jährlich 7 Schilling Pfennig[1]. Am 25. Januar 1273 bestätigte der neugewählte St. Galler Abt Heinrich von Wartenberg mit Zustimmung seines Konvents den Besitz dieses von St. Gallen zu Lehen gehenden Zehnten und behielt sich lediglich einen Rekognitionszins von jährlich einem Viertel Wachs auf Martini vor[2]. Die Gefälle dieses Zehntrechts wurden nicht für die gemeine Masse des Kapitelgutes erworben, sie dienten vielmehr der Sondersausstattung der vier Pfründen ihrer Käufer, der genannten vier Gründer-Chorherren, je zu einem Viertel[3].

8. Obergailingen.

Der Ritter Bertold Schwager von Schaffhausen verkaufte den Zehnten von Obergailingen (B.-A. Konstanz), den er wie seine Vorfahren vom Bischof von Konstanz zu Lehen trug, für 45 Mark Silber an die fünf Gründer-Chorherren Bertold den Scholaster, Heinrich von Kappel, Walter von Laubegg, Ulrich Spul und Ulrich, den Dekan von Stein. Der letztere zahlte am Kaufpreis ein Drittel, das ist 15 Mark; er dürfte wohl als Dekan von Stein den Kauf dieser Gefälle vom benachbarten Gailingen veranlaßt haben. Auch diese Zehnteinkünfte sollten nicht in die gemeine Masse des Kapitels fließen, sondern zur Sonderausstattung der von den genannten fünf Stiftern herrührenden Kanonikate verwendet werden. Jeder dieser Pfründen sollte ein Sechstel, dem Kanonikate Heinrichs von Stein wegen dessen erhöhter Beteiligung am Kauf ein Drittel[4] der Früchte zufallen. Der Erwerb des Zehnten zu Obergailingen wurde in die Rechtsform gekleidet, daß Ritter Bertold Schwager den ihm verliehenen Zehnten in die Hände des Bischofs aufgab und daß sodann Bischof Eberhard II. zu Gottlieben am 6. November 1269 den so „aus der Laienhand zurückgelangten Zehnten aus Hinneigung

---

[1] Urkk. 21.

[2] Urkk. 23. Der neugewählte St. Galler Abt drang freilich gegen den von der Minderheit gewählten Ulrich von Güttingen nicht durch.

[3] Dist. praeb. §§ 6—9.

[4] Dist. praeb. §§ 6—10.

zur neuen Pflanzung von St. Johann" dem Stift St. Johann, aus dem Lehnsverband befreit, zuhanden der Chorherren Walter von Laubegg und Heinrich von Kappel schenkte. Da die Käufer Einwendungen seitens der Frau und Kinder des Schaffhauser Ritters befürchteten, entsandten sie nachträglich Heinrich von Kappel nach Schaffhausen; es gelang ihm, in einer vom Schaffhauser Rat besiegelten Urkunde vom 9. Januar 1270 den Verzicht der Ehefrau und Söhne zu erlangen. Zwei der letztern übernahmen dafür die Währschaft[1].

Die Verteilung der Einkünfte des Gailinger Zehnten unter die privilegierten Pfründen wurde bald zu einem Streitpunkte. Da Ulrich von Stein bei Lebzeiten keine Verfügung über die Verwendung des von ihm erworbenen Drittels getroffen hatte, hielt sich das Kapitel für berechtigt, über dasselbe zu verfügen, insbesondere nur die Hälfte davon (= 1/6) der Pfründe Ulrichs von Stein gleich den andern beteiligten Pfründen zuzuweisen, dagegen das letzte Sechstel anderweitig zu verwenden[2]. Der mittelbare Pfründnachfolger Ulrichs von Stein, Ulrich von Urendorf[3] beanspruchte dagegen das volle Drittel des Stifters, weshalb ihm persönlich das Kapitel „um des Friedens willen" das Zugeständnis machte, gegen dessen Verzicht auf das letzte Sechstel ihm jährlich 12 Schillinge auszuzahlen, auch die Jahrzeit Ulrichs von Stein ohne seine Unkosten zu begehen. Vom letzten Sechstel der Gailinger Zehnteinkünfte beging das Stift fortan die Jahrzeitfeier des Chorherrn Rudolf von Zimmern[4], bestimmte daraus die Bestreitung einer Halbpfundkerze für jeden Chorherrn auf Lichtmeß und verwendete den Rest zur Osterkerze[5].

Die Einziehung der Gailinger Zehntgefälle scheint für das Stift St. Johann mit Ungelegenheiten verknüpft gewesen zu sein. Obergailingen lag abseits der übrigen Besitzungen des Stifts. Wir begreifen daher leicht, weshalb unter dem wirtschaftlichen und geschäftskundigen Propst Konrad Pfefferhart eine passendere und für St. Johann viel einfachere Verwertung dieses Zehntrechts durchgeführt wurde. Am 17. Juli 1299 ging dasselbe

[1] Urkk. 16.
[2] Statuten von 1276 § 41.
[3] Teil II: Chorherren No. 29.
[4] Teil II: Chorherren No. 15.
[5] Statuten von 1276 § 43. Altes Urbar § 23.

nämlich auf das, Gailingen benachbarte Frauenkloſter St. Katharinental bei Dießenhofen über. Propſt Konrad und das Kapitel von St. Johann verliehen es dorthin gegen einen jährlichen Zins von 12 Mutt Kernen, 12 Mutt Spelt, 12 Mutt Hafer, alles Dießenhofer Maß und 30 Schilling Pf. Das Kloſter gelobte, dieſen Zins dem Stift St. Johann auf Gallustag in guter Frucht nach Konſtanz zu entrichten. Bei Hagelſchaden ſollte ein Abgeſandter von St. Johann eine Schätzung des Schadens an Ort und Stelle vornehmen und eine demgemäß nach Landesgewohnheit ermäßigte Zinsforderung an das Kloſter ſtellen. Will in ſolchem Falle das Kloſter Katharinental den ermäßigten Zins nicht zahlen, dann ſteht St. Johann das Recht zu, anſtatt des Zinſes ſelbſt für ſich den Zehnten einzuziehen[1]. Auch nach dieſer Umwandlung gehörten die Gefälle von Obergailingen zu fünf Sechſteln zum Sondergut der oben genannten fünf Kanonikate, nur das letzte Sechſtel wurde für das ganze Kapitel in der gedachten Weiſe verwendet[2]. Das Kloſter St. Katharinental entrichtete noch im 18. Jahrhundert pünktlich den im Jahre 1299 vereinbarten Zins.

9. Mötzingen und Thumlingen.

Magiſter Eberhard von Horb, der zuſammen mit Heinrich von Kappel das ſchwäbiſche Chorſtift Sindelfingen mit der Neugründung am Bodenſee vertauſcht hatte, entſtammte einer in Horb angeſeſſenen Bürgerfamilie. Er bemühte ſich, im Wetteifer mit den übrigen Gründern dem Kapitelsgute des jungen Chorſtifts Güterzuwachs zu verſchaffen. Am 19. März 1267 kaufte er zu Neckarburg vom Grafen Hermann von Sulz den Bann des Berges, auf welchem die Pfarrkirche Thumlingen (O.-A. Freudenſtadt) erbaut iſt, mit der Vogtei des daſelbſt befindlichen Hofes und dem Patronate der genannten Kirche[3]. Er ſcheint

[1] Urkk. 68.

[2] Altes Urbar § 23.

[3] „Montem seu districtum montis eiusdem sive hominum eundem montem inhabitantium, in quo scilicet monte ecclesia parochialis ville Tumlingen ... sita esse dinoscitur, cum advocatia curie totalis in eodem monte site, quibus ius patronatus eiusdem ecclesie attinet, cum ipso iure patronatus seu aliis omnibus districtibus, iuribus vel pertinentiis ipsorum.“ Urkk. 4a.

dabei als Vertreter der zwischen ihm und seinen Geschwistern bestehenden ungeteilten Erbengemeinschaft gehandelt zu haben. Um ihm nämlich die Möglichkeit zu eröffnen, über das Kaufobjekt zugunsten der Kirche St. Johann zu verfügen, räumten ihm seine Geschwister, nämlich der Pfarrektor Burkhard von Thumlingen, der Horber Bürger Dietrich und deren Schwestern Berta und Judenta mit Willebrief vom 12. März 1269[1] freies Verfügungsrecht für Leben und Todesfall über die von ihm allein oder gemeinschaftlich mit ihnen besessenen Güter ein. Nunmehr konnte Eberhard von Horb die von ihm beabsichtigte Stiftung ausführen. Die Schenkungsurkunde ist am 16. April 1269[2] von Bischof Eberhard II. ausgestellt. Sie zeigt uns sofort, daß Mag. Eberhard auf seine Verwandten weitgehende Rücksicht nehmen mußte und daß daher seine Stiftung durch die sie umgebenden Gedinge einen vorläufig sehr prekären Wert hatte. Ihr Inhalt ist der Folgende. Mag. Eberhard von Horb hatte zusammen mit seinen Brüdern und Schwestern außer den oben erwähnten Gütern und Rechten zu Thumlingen einen Hof im Dorfe Mötzingen bei Nagold (O.-A. Herrenberg) mit Patronatsrecht über die Kirche daselbst, Lehengütern und anderen Zugehörden[3] unter bischöflicher Genehmigung gekauft. Er bestimmte nun mit wiederholter Zustimmung seiner Geschwister, daß das Eigentum (proprietas) all dieser Güter der Kirche St. Johann auf immer zustehen solle, daß dagegen er selbst, seine Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge bis zum etwaigen Aussterben der Familie sämtliche Güter gegen einen jährlichen Zins von 2 Schilling Tübinger ℌ, zahlbar auf St. Johann d. T., verliehen erhalten sollten. Das Leiheverhältnis ist so frei wie städtisches Zinseigen konstruiert; Erschatz, Säumnisbuße und Zinsfälligkeit sind ausgeschlossen. Auch nach Aufteilung der unter den Geschwistern bestehenden Gemeinderschaft sollen dieselben oder ihre Abkömmlinge im Leihebesitze verbleiben. Dem Stift St. Johann wird lediglich der dereinstige Heimfall der Güter nach dem Aussterben der Familie in Aussicht gestellt. Daher dürfen die Geschwister des Stifters und ihre Nachkommen keine Veräußerung der Güter, weder mit

[1] Urkk. 13a.

[2] Urkk. 14.

[3] „Curia in villa Mezzingen prope Nagolt sita cum iure patronatus, feudis et aliis omnibus eidem curie attinentibus."

noch ohne Zustimmung des Stifts St. Johann, vornehmen, noch auch darf das Stift St. Johann selbst nach dem einstigen Anfall der Güter diese selbst veräußern; in solchem Falle würde das vom Stifter der Kollegiatkirche St. Johann zugedachte Recht auf die Domkirche zu Konstanz devolvieren.

Sollte anders die Schenkung Eberhards von Horb für das Chorstift St. Johann einen praktischen Wert haben, so mußte das Stift über die Verwandtschaft Eberhards Buch führen, um etwaige Heimfallsrechte zur rechten Zeit geltend machen zu können. Wir hören denn auch, daß in der Kirche St. Johann ein Verzeichnis jener Personen aufbewahrt werde[1]. Rascher zum Ziele führte freilich der Weg, die anwartschaftsberechtigten Erben des Stifters einzeln für ihre Ansprüche abzufinden. Er wurde vom Stift St. Johann mehrfach versucht. Nur diesen Sinn kann eine zu Horb ausgestellte Urkunde vom 15. Juni 1305 haben, in welcher der Horber Bürger Dietrich Bökli (Bokeli) — offenbar noch der Bruder des Stifters, — sein Sohn Eberhard und seine Tochter Guta an Propst und Kapitel von St. Johann den Kirchensatz und Hof zu Mötzingen mit dem zugehörigen Groß- und Kleinzehnten verkauften[2]. Wie uns die erwähnte Aufzeichnung der Erbanwärter unterrichtet, war damit erst ein Zweig der Familie abgefunden. Diese hatte nämlich die Erbteilung in der Weise vorgenommen, daß die Güter in Mötzingen auf den gedachten Dietrich Bökli, seinen verheirateten Sohn Eberhard und seine Töchter, die Konversen Katharina und Guta gefallen waren. Da die Konverse Katharina in der besprochenen Urkunde vom 15. Juni 1305 nicht genannt ist, darf angenommen werden, daß das Erbenverzeichnis vor dieser Zeit gefertigt wurde und die nicht genannte Tochter damals schon verstorben war. Die andere Hälfte der Schenkung Eberhards von Horb, nämlich die Besitzungen in Thumlingen, war durch Erbgang an den Neffen des Stifters, den Kleriker Eberhard Dürr (Dürre) und seine beiden Schwestern Hayla und Bena, ebenfalls Konversen, gekommen[3]. Auch diesen Anteil suchte sich das Stift St. Johann zu sichern. Sieben Jahre später, am 22. November 1312, schrieb der ge-

[1] Urkk. 88a.
[2] Urkk. 77a. Die Stadt Horb a. N. besiegelt die Urkunde.
[3] Vgl. Urkk. 14 und 88a.

nannte Kleriker Eberhard, jetzt Priester und Pfarrer zu Weil der Stadt, an Propst Konrad Pfefferhart und das Kapitel von St. Johann, daß er seinen Anteil am Patronatrecht der Kirche zu Thumlingen zugunsten seiner beiden mitberechtigten Schwestern Hayla und Bena aufgegeben habe. Den letzteren stehe es daher frei, das Patronatrecht entweder für sich zu behalten oder nach Bedürfnis zu verkaufen[1]. Sollte das Stift St. Johann das Patronatrecht kaufen wollen, so würden er und seine Schwestern es am liebsten dahin veräußern. Es enthält mithin diese, vom Abt von Hirsau und vom Dekan zu Merklingen (Diöz. Speier) besiegelte Urkunde einen Verkaufsantrag an das Stift St. Johann[2].

Das Kapitel von St. Johann konnte diesen Antrag angesichts des unverheirateten Standes der Antragsteller ablehnen und den Heimfall abwarten. Es ging jedoch klugerweise darauf ein und der Vertrag kam zustande. Derselbe schloß sich besser als die Offerte des Pfarrers von Weil d. St. an die alte Stiftungsurkunde des Magister Eberhard von Horb an. Nach der zu Weil d. St. am 18. Dezember 1312 gefertigten Urkunde[3] traten Pfarrer Eberhard von Weil und seine beiden Schwestern das von ihnen bisher gegen einen jährlichen Zins an St. Johann und unter den Bedingungen des Übergangs lediglich auf Abkömmlinge bezw. des Verbotes anderweiter Veräußerung besessene Patronatsrecht der Kirche Thumlingen dem Stift St. Johann gegen eine Abfindungssumme von 20 Pfund Heller schon jetzt ab. Am 13. Januar 1313 quittierte die eine Schwester Bena namens der drei Verfügenden dem Stift St. Johann über den Empfang der Auslösungssumme[4].

Die im Jahre 1305 erworbenen Güter und Gefälle zu Mötzingen führt das alte Urbar in einem Nachtrag[5] im einzelnen auf. Danach warf die Kirche Mötzingen jährlich 40 Pfund Heller ab, wovon 10 Pfund als Kongrua des Vikars in Abzug kamen; die übrigen 30 Pfund fielen dem Pfarrektor zu, als welcher höchst wahrscheinlich seit 1305 ein Chorherr von St. Jo-

[1] Man sieht hieraus, wie unhaltbar sich die rechtliche Konstruktion der Stiftung Mag. Eberhards von 1269 in der Folgezeit erwies.

[2] Urkk. 82a.

[3] Urkk. 82b.

[4] Urkk. 82c.

[5] § 45.

hann bestellt war. Erst am 12. Juni 1333 gelang es dem Stift St. Johann, bei Bischof Rudolf III. und dem Domkapitel die völlige Inkorporation des Mötzinger Pfarrgutes unter den üblichen Vorbehalten zu erwirken[1]. Der weiter zu den Mötzinger Gütern gehörige Hof brachte an jährlichen Gefällen 26 Malter Spelt, 4 Malter Kernen, 1 Malter Erbsen, 4 Hühner, 2 Gänse, 12 Rebhühner, 100 Eier und Fische im Werte von 1 Schilling ein; auch hatte er im Jahre zwei Herbergstage (duo hospitia) in der Art zu leisten, wie sie s. Zt. dem Abte von Hirsau als dem früheren Besitzer des Hofes zustanden. Dazu kommen noch eine Anzahl kleinerer Gefälle.

Von den Besitzungen des Stifts St. Johann zu Thumlingen verlautet seit den Urkunden von 1312 und 1313 nichts mehr. Aber auch der Besitzstand des Stifts in Mötzingen scheint kein ungestörter gewesen zu sein. Im 1325 sehen wir den Konstanzer Offizial damit beschäftigt, in mehreren Abschriften für Prozeßzwecke die älteren Mötzingen und Thumlingen betreffenden Urkunden zu vidimieren[2]. Es scheint, daß die Rechte des Stifts St. Johann von andern Verwandten Eberhards von Horb bestritten wurden. Am 25. August 1326 forderte der Offizial den Kustos H[einrich Nagler] von St. Johann auf, den zinspflichtigen Verwandten Eberhards von Horb auf Grund des in St. Johann überlieferten Stammbaums nachzugehen, da die Zinsleistung — der 2 Schillinge! — seit mehreren Jahren versäumt worden sei[3]. Das sieht so aus, als wäre das Stift St. Johann wieder auf den Stand des Stiftungsbriefs von 1269 zurückgesunken. Zum mindesten scheint das hinsichtlich Thumlingens der Fall zu sein. Aber auch für das weitere Schicksal der Rechte von St. Johann zu Mötzingen versiegen die Quellen rasch. Das Staatsarchiv in Stuttgart bewahrt in einem alten Repertorium des Stiftsarchivs Herrenberg vier kurze Urkundenregesten über den Zehnten zu Mötzingen, die Urkunden selbst fehlen. In den Regesten wird zum Jahre 1341 ein Vertrag zwischen Albrecht von Kastel, Propst von St. Johann, und Johann Böcklin, Vogt des Dorfes Mötzingen, in betreff des Nutzens der Kirche Mötzingen

[1] Urkk. 92. REC. 4329.

[2] Urkk. 88a und 89a.

[3] Urkk. 90. Die Urkunde ist von mir nach der allein genannten Indiktion datiert.

erwähnt. Zwei folgende Regeſten aus dem Jahre 1363 reden nur noch von Zehntrechten der Stifterfamilie Böcklin in Mötzingen, der Rechte von St. Johann wird keine Erwähnung mehr getan[1]. Sicher iſt, daß ſpäteſtens mit der Reformation alle Beziehungen des Stifts St. Johann zu den heute württembergiſchen Orten Mötzingen und Thumlingen ihr Ende gefunden hatten[2].

10. Müllheim.

Magiſter Bertold, der Schulmeiſter der Propſteiſchule Zürich, tat ſich als Gründer des Chorſtifts St. Johann durch mehrere Stiftungen hervor. Er ſtattete nicht nur das nach ihm benannte Prieſter-Kanonikat mit Pfründgütern aus, auch die erſte Kaplanei an der Kirche St. Johann, den Züricher Heiligen gewidmet, geht auf ihn zurück. Hier iſt zunächſt von der Dotation ſeiner Chorherrenſtelle zu handeln.

Der Pfründbeſchrieb Heinrichs von Kappel berichtet[3], daß Mag. Bertold dem Kanonikat durch Beteiligung am Erwerbe Anteile an den Beſitzungen zu Langenargen und Obergailingen zuwies[4]. Außerdem kaufte er zu deſſen Ausſtattung zwei größere Hofgüter, das eine zu Müllheim im Thurgau, das andere bei Hagnau nördlich des Seeufers.

Der Hof zu Müllheim ging vor dem 19. Mai 1270 in den Beſitz Bertolds über. Die Kaufurkunde ſelbſt fehlt. Dagegen hören wir aus einer zweiten Urkunde vom genannten Datum, daß Mag. Bertold den Hof, genannt Hube, zu Müllheim von Ritter Johann von Müllheim für 24 Mark Silber gekauft habe. Er war ein Lehen des Kloſters Reichenau. Abt und Konvent von Reichenau hatten gegenüber Mag. Bertold in beſonderer Urkunde auf ihre Lehenherrlichkeit verzichtet. In der erhaltenen Urkunde vom 19. Mai 1270[5] verzichtet nun auch Adelheid, die

[1] Bemerken möchte ich, daß auch die vorhandenen Urkunden keine Archivſignatur von St. Johann tragen, alſo ſeit langer Zeit nicht im Archiv des Stifts beruhten.

[2] Bei Aufhellung der Beziehungen des Stifts St. Johann zu den beiden ſchwäbiſchen Orten hatte ich mich der liebenswürdigen Unterſtützung des Herrn Archivdirektors Dr. von Stälin in Stuttgart zu erfreuen.

[3] Dist. praeb. § 6.

[4] Oben S. 18.

[5] Urkk. 18a.

Ehefrau des Ritters Johann von Müllheim auf Belehrung (ad instructionem) des Propstes Heinrich von Klingenberg von St. Johann auf ihr Leibgedingsrecht, das ihr durch ihren Mann an dem Hofgut bestellt worden war. Dieser Verzicht geschah in Gegenwart angesehener Zeugen vor der unweit Müllheim gelegenen St. Nikolauskapelle zu Homburg, der schweizerischen Heimatspfarrei Heinrichs von Klingenberg.

Der Hubhof zu Homburg blieb bis zur Aufhebung im Besitze des Stifts St. Johann. Sein Jahreserträgnis belief sich auf 4 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 4 Hühner, 100 Eier, 1 fl. 4 Kr. (= 31 Schilling ℌ) Heugeld[1].

11. Hagnau.

Aus dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel[2] wissen wir, daß Mag. Bertold zur Ausstattung seines Kanonikats weiterhin vor dem Jahre 1276 den Hof Weiler bei Hagnau (B.-A. Überlingen[3] erwarb. Als Verkäufer wird ebenda Ulrich Ottino genannt. Die Erwerbsurkunde fehlt auch hier. Die Pfründnachfolger des Mag. Bertold scheinen mit den Lehnsbauern nicht zufrieden gewesen zu sein. Vielleicht ist jedoch zu der jetzt zu besprechenden Urkunde vom 24. Juli 1314 die Anregung auch von seiten des Klosters Weingarten ausgegangen, das seinen umfangreichen Hagnauer Grundbesitz abzurunden trachtete. Am genannten Tage verliehen nämlich Propst Konrad, Chorherr Heinrich Nagler und das Kapitel von St. Johann den zur Pfründe des Chorherrn Nagler gehörigen Hof an den Abt und Konvent des Klosters Weingarten. Dasselbe versprach, an den erwähnten Chorherrn und seine Pfründnachfolger jährlich 8 Eimer Landwein, 6 Mutt Kernen, 3 Malter Hafer, 1 ℔ ℌ Heugeld, 6 Hühner und 100 Ostereier Zins nach Konstanz zu entrichten. Der Chorherr sollte nur zur Zeit der Weinlese ein Faß nach Hagnau zur Entgegennahme des Weines schicken. Wir können hieraus die Größe des ursprünglichen Ertrages des Hofguts Weiler entnehmen, der wohl mit den vorstehenden Gefällen überein-

---

[1] II. Urbar No. 25.

[2] Dist. praeb. § 6.

[3] Nach Urkk. 85 lag der Hof Weiler im Gebiet der Pfarrei Bermatingen. Krieger, Topogr. Wörterb. kennt ihn nicht.

stimmte. Für den Kanonikatsinhaber bei St. Johann war es zweifellos eine viel bequemere und sicherere Anlage des Pfründgutes, wenn er die geordnete Verwaltung des berühmten oberschwäbischen Klosters sich als Schuldner gegenübersah. Noch im 18. Jahrhundert entrichtete der weingartnische Amtsverwalter zu Hagnau pünktlich auf Martini diesen Zins[1].

12. Hard.

Magister Heinrich von Denkingen, langjähriger Notar der Bischöfe Eberhard II. und Rudolf II. von Konstanz[2], war nach seinem Eintritt in das Chorstift St. Johann der Pfründnachfolger des ersten Gründers Magisters Ulrich von Überlingen geworden. Wir hörten früher von dem Statut vom 18. Dezember 1276[3], daß die Pfründe dieses vornehmlichsten der Stifter zu einer Priesterpfründe erhoben werden sollte, sobald ihre Einkünfte auf die Priesterkongrua von 6 Mark Silber gebracht sein würde. Das ist durch Stiftungen Heinrichs von Denkingen erreicht worden, der, ein Konstanzer Geschlechtersohn, das Kanonikat Ulrichs von Überlingen mit Gefällen von einem Gute auf dem Hard bei Konstanz und von Lippersweilen im Thurgau dotierte.

Schon vor dem 21. Februar 1275 hatte Heinrich von Denkingen für seine Pfründe ein Gut auf dem Hard (Weiler bei Almansdorf B.-B. Konstanz) erworben, ohne daß über diesen Kauf näheres überliefert wäre. Aus der Tatsache, daß am genannten Tage Graf Diethelm von Toggenburg für 6 Mark Silber an Heinrich von Denkingen seinen auf dem Hard angesessenen Hörigen genannt Schuhmacher und dessen Familie verkaufte, möchte man wohl schließen, daß auch die Liegenschaften selbst früher dem Toggenburger gehörten. Da Graf Diethelm die Eigenleute nur verlieh, traten als Lehensträger für das lehnsunfähige Stift St. Johann die Konstanzer Bürger Konrad und Heinrich von Denkingen, die Brüder des Stifters, ins Mittel. Gegen 6 Mark Silber behielt sich der Graf außerdem die Wiedereinlösung vor. Von den fernereu Schicksalen dieser Besitzung in

[1] II. Urbar Ziff. 14.
[2] Vgl. Teil II: Chorherren No. 13.
[3] Urkk. 32. Vgl. oben S. 51 f.

Hard ist nichts bekannt, wenn man nicht eine Ansprache des Stifts St. Johann gegen das Heiliggeistspital St. Gallen, gerichtet auf Anerkennung einer Gült (jährlich 1 Mutt Kernen) von Gütern dieses Spitals zu Almansdorf, hierher beziehen will[1]. Das Urbar des 18. Jahrhunderts kennt keine Besitzungen auf dem Hard mehr.

Den weiteren Ausbau erfuhr die Stiftung Heinrichs von Denkingen durch Erwerbung einer Jahresrente im Werte von 1 Mark Silber von den Stiftsgütern zu Lippersweil, an deren Ankauf im Jahre 1284 sich demnach Heinrich von Denkingen besonders beteiligt haben muß. In feierlicher Urkunde vom 14. Mai 1284 erklärten daher Propst Walter und das Kapitel von St. Johann, daß nunmehr die Pfründe weiland Ulrichs von Überlingen durch die Schenkungen Heinrichs von Denkingen auf die Priesterkongrua von 6 Mark gebracht sei und daß der Schenker in Anerkennung dieser Gaben den Stiftern von St. Johann beigezählt werden solle[2 3].

13. Fischenz bei Goldbach.

Der Gründer-Chorherr Bertold von Wildenfels[4] vermachte dem Kapitel St. Johann letztwillig eine Fischereigerechtigkeit im Überlingersee bei Goldbach genannt zum Stein, deren jährliches Erträgnis 60 getrocknete Felchen ergab. Da derselbe die nämliche Fischenz bereits unter Lebenden dem Kloster Petershausen geschenkt hatte, entstand darüber nach seinem Tode ein Streit zwischen dem Stift St. Johann und Petershausen. Durch Schiedspruch des Offizials und Domthesaurars Bertold von Hohenfels wurde er am 1. Juli 1275[5] dahin beigelegt, daß die Fischenz zwar dem Kloster Petershausen zugesprochen wurde, jedoch belastet mit einer jährlich auf St. Gebhardstag an das Stift St. Johann zu zahlenden Rente von 5 Schilling Pfennig, damit das Fest dieses Heiligen zum Gedächtnis des Chorherrn Bertold von Wildenfels festlich begangen werde, wie es der Verstorbene in seinem Testament angeordnet hatte. Zum 16. Juni

[1] Urk. vom 8. Juni 1430, Urkk. 139.
[2] Urkk. 49.
[3] Über die Güter in Lippersweil siehe unten Ziff. 20.
[4] Teil II: Chorherren No. 10.
[5] Urk. 27.

1589 hören wir, daß der Zins seit Jahren nicht bezahlt wurde, wie auch Stift St. Johann eine Gült an das Kloster Petershausen seit längerer Zeit versäumt hatte. Auf Klage des Abtes von Petershausen beim bischöflichen Gericht anerkannte St. Johann seine Gültpflicht, aber auch der Abt versprach im Vergleichswege jährlich auf Martini an Stift St. Johann 5 Bazen zu entrichten [1].

14. Brünnensbach.

Der Chorherr Bertold von Wildenfels, von dessen Präsenzgeldstiftung für das gemeine Kapital von St. Johann soeben die Rede war, stattete die nach ihm benannte Chorherrnpfründe mit dem Hause zur Tulle am Eingang der Konstanzer Webergasse aus. Außerdem wissen wir aus dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel [2], daß ihr der Stifter seinen Weinberg bei Brünnensbach (Brunspach, Weiler auf Gemarkung Überlingen) genannt Burgacker zuwandte. Das geschah mithin vor dem Mai 1276. Spätere Nachrichten fehlen.

15. Deisendorf.

Die letzte Erwerbung, von der uns Heinrich von Kappels Pfründbeschrieb Kunde gibt, betrifft seine eigene Pfründe. Er hatte in seinem Testamente vom 2. Februar 1276 [3] versprochen, das von ihm begründete Kanonikat durch Aufwendung von 30 Mark Silber für den Erwerb von Gefällen auf die statutarische Priesterkongrua von 6 Mark Silber jährlichen Ertrages zu erhöhen. Noch bei Lebzeiten löste er diese Zusage zum großen Teil ein. Er erwarb vor dem Mai 1276 für 27½ Mark Silber Güter in Deisendorf (Tysendorf, B.-A. Überlingen) [4]. Leider fehlen alle weiteren Nachrichten. Urkunden über diese Besitzungen sind nicht vorhanden. Da das alte Urbar nur das gemeine Kapitels-

[1] „So gleichwol vor ufrichtung dises vertrags vermeg der alten urbar uf Gebhardi verfallen", unangesehen, daß man auf seiten Petershausens „von der angezogenen vischenzgerechtigkait kain wissens hat". Urkk. 358. Die Fischenz wird hier bezeichnet „zum stain bei Goldebach". Auffallenderweise fehlt der Zins im alten Urbar von St. Johann.

[2] Dist. praeb. § 11.

[3] Urkk. 29.

[4] Dist. praeb. § 7.

gut angibt, läßt sich aus dessen Schweigen nicht entnehmen, daß die Güter schon am Anfang des 14. Jahrhunderts der Pfründe entfremdet gewesen wären. Im 18. Jahrhundert waren sie sicher nicht mehr vorhanden.

16. Mittelstenweiler.

Mit der Erwerbung der Gefälle eines Hofgutes zu Mittelstenweiler (Mettemostenwiler, B.-A. Überlingen) am Göhrenberg betreten wir die dritte Periode der Gütergeschichte unseres Stiftes. Die im folgenden zu besprechenden Erweiterungen des Besitzstandes dienten beinahe ausschließlich der Vergrößerung des gemeinen Kapitelsgutes.

Der im Gebiete des Reichsstifts Salem gelegene Güterkomplex Mittelstenweiler bestand aus vier Höfen. Aus einer späteren Urkunde wissen wir, daß dieselben außer an St. Johann in Konstanz an das Kloster Petershausen und an die Sammlung in Meersburg zinsten[1]. Der Erwerb des einen Hofgutes durch das Stift St. Johann erfolgte am 24. März 1277. An diesem Tage verkauften die Ritter Friedrich von Ried (von deme Riehte), Heinrich von Neufrach, Friedrich Wazzo und Heinrich Wazzo an Propst und Kapitel von St. Johann für 14 Mark Silber den Hof im genannten Orte, den Konrad, genannt des Herrn Francken Maier, bebaute. Das Hofgut war ein Lehen der Abtei Lindau. Da Ritter Nycolaus Francke, der Lehensmann, zur Zeit des geschehenen Verkaufs außer Landes war, so übernahmen die Verkäufer — vermutlich seine Gemeinschaftsgenossen — die Währschaft dafür, daß jener nach seiner Rückkehr seine Rechte an dem Hofe zugunsten des Stifts St. Johann aufgeben werde, widrigenfalls sich die Verkäufer nach Ablauf eines Monats seit Heimkunft des Genannten dem Einlager unterwerfen wollten[2]. Am 12. Juni 1277 stimmten die Äbtissin Sigina und der Konvent zu Lindau zu[3]. Als Verkäufer wird hier Nikolaus Francke, als Kaufpreis 11 Mark Silber genannt. Die übrigen 3 Mark Silber der vorhin auf 14 Mark angegebenen Kaufsumme erhielt das Kloster Lindau für diese Zustimmung. Stift St. Johann empfing den

[1] FUB. VII, No. 21, Ziff. 5.
[2] Urk. 33.
[3] Urk. 34.

Hof von der Abtei Lindau verliehen gegen ein jährliches Viertel Pfeffer. Im folgenden Jahre teilte die Äbtiſſin Sigina dem Propſt und Kapitel von St. Johann mit, daß nunmehr auch der zurückgekehrte Ritter Nikolaus Francke ihr den Hof aufgegeben und auf alle Rechte daran verzichtet habe[1]. Nach dem alten Urbar des Stifts St. Johann[2] betrug der Jahreszins von Mittelſtenweiler 12 Mutt Feſen, 6 Mutt Haſer, 4 Schilling Heugeld, 6 Herbſthühner und 120 Eier. Der Pfefferzins nach Lindau wurde von St. Johann noch anfangs des 14. Jahrhunderts entrichtet, als Zinsbauer erſcheint in dieſer Zeit Ulrich Zarter. Ein Güterbeſchrieb aus dem Jahre 1578[3] zeigt, daß das Hofgut aus 27 Parzellen, nämlich dem Hofe ſelbſt, ferner aus Feldern, Wieſen und Waldſtücken beſtand. Die Gülten von Mittelſtenweiler verblieben dem Stift St. Johann bis zur Aufhebung[4].

17. Weiler.

Mit den Erwerbungen zu Weiler in der Höri (B.-A. Konſtanz) faßte das Stift St. Johann im alten Grundherrſchaftsgebiete des Biſchofs von Konſtanz feſten Fuß. Ohne Zweifel handelt es ſich hier um Gefälle, die einſtmals an die biſchöfliche Kammer entrichtet wurden und vom Biſchof in die Hände ſeiner Dienſtmannenfamilie derer von Kaſtel kamen. Indes erwarb das Stift St. Johann die fraglichen Gefälle nicht unmittelbar aus der Hand der Kaſtel. Wir hören vielmehr zunächſt, daß der Ritter Ulrich von Kaſtel mit ſeinen Söhnen Konrad und Ulrich ſeine Eigengüter zu Weiler, um ſeine Schulden bei den Edeln Eberhard und Arnold von Bürglen, Blutsverwandten der Kaſtel, zu tilgen, an dieſe abgetreten habe. Am 24. Juli 1283 ſtimmte Biſchof Rudolf II. dieſer Veräußerung ſeines Miniſterialen zu[5].

Die Edeln von Bürglen, deren altfreies Geſchlecht ſich, im mittleren Thurtale zuſammengedrängt, vom Lehnsverbande der nahen Großen, des Abtes von St. Gallen und des Biſchofs von Konſtanz, frei gehalten hatte, brauchten damals Geld. Sie mußten

---

[1] Urkk. 35.
[2] Altes Urbar § 16.
[3] Urkk. 340.
[4] II. Urbar No. 24.
[5] Urkk. 41.

dem Kloſter Fiſchingen wegen zugefügter Schädigungen Genugtuung bezahlen. Anderſeits unterſtützte namentlich Eberhard von Bürglen, ein Gegner der Habsburger, den Abt Wilhelm von St. Gallen in deſſen Verteidigungskrieg gegen Herzog Albrecht von Öſterreich[1].

Als Käufer fanden die Herren von Bürglen das junge Chorſtift St. Johann, an das ſie die eben erſt erworbenen Güter zu Weiler und ein Jahr ſpäter ihre umfangreichen Befugniſſe und Gefälle gegenüber dem thurgauiſchen Dorfe Lippersweil veräußerten.

Am 26. Juli 1283 verkauften Eberhard und Arnold von Bürglen die vorher von den Kaſtel beſeſſenen Güter zu Weiler, jedoch mit Ausnahme der darauf geſeſſenen Eigenleute, an den Meiſtbietenden[2]. Auf dieſer Verſteigerung erwarb ſie das Stift St. Johann für 54 Mark baren Silbers. An den verkauften Beſitzungen ſtand noch der Edeln Ita, Frau des Schenken Ulrich von Kaſtel, ein ihr von ihrem Mann als vormaligem Inhaber eingeräumtes Leibgedingsrecht zu. Sie gab am nämlichen 26. Juli 1283 all ihr Recht an den Gütern zu Weiler dem Propſt und Kapitel von St. Johann durch Eidgelübde auf, nachdem ihr durch ihren genannten Ehemann Burkhard Erſatz geleiſtet worden war[3]. Noch war aber ein unmündiger Sohn des Ritters Burkhard Ulrich von Kaſtel da, von dem das Stift St. Johann ſpätere Retraktanſprüche befürchtete. Daher verbürgten ſich, ebenfalls noch am 26. Juli 1283, der Vater und die mündigen Brüder des Burkhard von Kaſtel, außerdem Ritter Bertold von Hugelshofen und der Konſtanzer Bürger Heinrich Spul gegenüber dem Stift St. Johann dafür, daß der kleine Burkhard, zu ſeinen Tagen gekommen, ſeine Rechte an den Gütern zu Weiler ebenfalls dem Stift St. Johann aufgeben werde, und verpflichteten ſich zum Einlager[4].

Über den Umfang und Inhalt der in Weiler erworbenen Gefälle unterrichtet uns das alte Urbar des Stifts[5]. Danach handelt es ſich um die Zinſen von drei Bauerngütern, um den halben Weinertrag von 3 Rebgärten in Größe von 40 Tagwerken,

[1] Pupikofer, Geſch. des Thurgaus I², 425.
[2] Urk. 42.
[3] Urk. 43.
[4] Altes Urbar § 10.
[5] Urk. 44.

um einen Geldzins des Müllers von der Wasserzuleitung zu seiner Mühle; ein Konverse auf dem Bergchen (de area monticuli, vielleicht die Stelle des spätern Klosters Grünenberg?) und sein Genosse entrichteten 4 Schillinge und 120 Eier. Als besondere Naturalabgaben von Weiler finden sich Leinbündel und Bohnen.

Eine Vermehrung erfuhr der Besitzstand des Stifts St. Johann zu Weiler am 11. Juli 1294. Der Gründer-Chorherr Magister Bertold der Scholaster, von dessen ansehnlichen Stiftungen schon mehrfach zu reden war, übergab damals seine ihm eigen zugehörigen Besitzungen in Weiler, die er selbst — von wem, bleibt im Dunkeln — für 11 Mark weniger 1 Viertel Silber gekauft hatte, in seinen alten Tagen schenkweise dem Stift St. Johann. Bis an seinen Tod wollte er die Gefälle dieses, Koppenlehen genannten Hofgutes gegen Entrichtung des bekannten Minimalzinses von 2 ß (1 ß auf Johann d. T. und 1 ß auf Johann Ev.) von der Kirche St. Johann zu Lehen nehmen. Er bestimmte dabei, daß die Einkünfte des Gutes nach seinem Tode der gemeinen Masse der Chorherren zufließen sollten. Das Stift St. Johann verpflichtete sich, den schon früher gestifteten Jahrtag seiner Mutter Mechthild mit Vigil im Chore zu begehen[1]. Rudolf von Märstetten, der als Bauer das Hofgut zur Zeit der Stiftung im Jahre 1294 bewirtschaftete, erscheint auch im alten Urbar (1301—1306) als Zinspflichtiger. Das Gut warf an jährlichen Gefällen 16 Schilling 8 ß, 2 Mutt Weizen, 1 Mutt Fesen, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn und 30 Ostereier ab.

Über die ferneren Schicksale der Stiftsgüter zu Weiler fehlen bis zum Ausgang des Mittelalters nähere Nachrichten. Nur eine einzelne Urkunde ist uns, ohne Zusammenhang und darum rätselhaften Inhalts, überliefert. Sie besagt[2], daß am 12. September 1374 Bischof Heinrich III. von Brandis, Altstadtamman Ulrich von Roggwile und der Konstanzer Geschlechter Ripp hinter Sankt Johann als bestellte Schiedsrichter zu Gottlieben einen Streit zwischen Propst, Kustos und Kapitel von St. Johann einerseits und Rudolf von Liebenfels dem jüngern anderseits entschieden hätten. Rudolf von Liebenfels habe auf den vom Stift St. Johann s. Zt. gekauften Hof mit Gütern Ansprüche

[1] Urk. 57.
[2] Urk. 116.

erhoben — aus Erbrecht? —, worauf der erteilte Schiedspruch dem Stift St. Johann die Bezahlung zweier Raten von je 45 Pfund italischer Heller auferlegte, wogegen Rudolf von Liebenfels auf seine Ansprüche zu verzichten hatte.

Später traten in den Leiheverhältnissen der Stiftsgüter zu Weiler mehrfache Verschiebungen ein. Nach den seit Ende des 15. Jahrhunderts überlieferten Leihebriefen fand namentlich eine teilweise Zusammenlegung der durch Stift St. Johann von den Herren von Bürglen gekauften Güter mit dem von Magister Bertold geschenkten Hofe statt, die sich als Einzinserei bis ins 17. Jahrhundert, nach neuerlicher Örterung der Liegenschaften, erhielt. Im Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert ist nur noch ein Lehengut mit beinahe denselben Abgaben belastet, welche das alte Urbar als Zins eines Gutes anführt. Es hat sich demnach bis zuletzt selbständig erhalten.

18. Steißlingen.

Im Dorfe Steißlingen[1] (B.-A. Stockach) war seit alters der Bischof von Konstanz begütert. Das Niedergericht stand dessen Ministerialenfamilie von Homburg zu. Neben die bisherigen Grundbesitzer, zu denen außer dem Bistum Konstanz und den Herren von Homburg das Domkapitel sowie die Klöster Münsterlingen und Petershausen gehörten, trat im Jahre 1283 das Chorstift St. Johann.

Der fürstenbergische Ministeriale Ritter Johann von Kirnegg (Burg Kirneck im Kirnachtal B.-A. Villingen) besaß zu Steißlingen vier Schupposen, die er seinerseits von Ritter Heinrich von Homburg gekauft hatte. Da er Geld benötigte, setzte er sie zu Konstanz dem Verkaufe aus. Als Meistbietende erwarben Propst und Kapitel von St. Johann am 13. August 1283[2] die vier Gütchen für 34 Mark Silber. Zwei Tage später erklärte in besonderer zu Villingen ausgestellter Urkunde Graf Heinrich von Fürstenberg seine Zustimmung zum Verkaufe, den sein Ministeriale vorgenommen hatte[3]. Als Bauern der vier Schup-

[1] Vgl. Karg, Historisch-topographisches über die Dorf- und Pfarrgemeinde Steißlingen. FDA. V, 297 ff.

[2] Urkk. 45.

[3] Urkk. 46.

posen werden Hermann von Stahringen, Ulrich von Wiechs, Friedrich der Bäcker und Völkin von Buch genannt. In den Jahren 1301—1306, zur Zeit der Errichtung des alten Urbars[1] von St. Johann, hatten Hermann von Stahringen und Ulrich von Wiechs auch die Schupposе Völkins von Buch genannt Ratgeb in Bewirtschaftung, im übrigen waren die Schupposen noch in denselben Händen. Drei Schupposen entrichteten annähernd dieselben Gefälle, die letztgenannte muß viel umfangreicher gewesen sein, sie leistete mehr als das Doppelte der übrigen. Insgesamt warfen die vier Schupposen 7 Malter Kernen, 6 Malter Fesen, 6 Mutt und 1 Malter Hafer, 1 Malter Erbsen, 1 Pfund 7 Schilling Pfennig Heugeld, 10 Hühner und 150 Eier ab.

Die Güter verblieben dem Stift bis zur Aufhebung. Jedoch erscheinen zwei von den vier Schupposen dauernd in einer Hand[2], sodaß das zweite Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert nur drei gefällpflichtige Bauerngüter in Steißlingen kennt[3]. Das größere, aus jener Vereinigung entstandene Gut umfaßte nach einem Bestandsverzeichnis von 1672[4] nicht weniger als 58 Grundstücksparzellen, was auf eine sehr erhebliche Parzellierung des Steißlinger Bodens schließen läßt. Da dieselben Liegenschaften auch der Konstanzer Dombruderschaft zinsten, liegt hier wohl eine weitere Verschmelzung der zwei alten Schupposen von St. Johann mit einem Leihegut der Dombruderschaft in der Hand *eines* Bauern vor. So erklärt sich der ganz bedeutende Unterschied im Umfang dieses Gutes mit den zwei übrigen Lehengütchen von St. Johann, die nur wenige Liegenschaften umfaßten[5].

19. Kippenhausen.

Neuen Gütererwerb im Linzgau machte das Stift St. Johann zu Kippenhausen (B.-A. Überlingen) seit dem Jahre 1284. Hier besaß der Ritter Jakob von Helmsdorf (Hermenstorf), dessen Stammschloß in nächster Nähe von Kippenhausen am See ge-

[1] Vgl. I. Urbar § 11.
[2] Vgl. schon den Leihebrief vom 29. November 1384.
[3] II. Urbar Ziff. 32.
[4] Urkk. 534.
[5] Urkk. 468.

legen war, Gefälle von mehreren Gütern, die er von den Freiherren von Wildenſtein im Donautal zu Lehen trug. Er verkaufte ſie im Jahre 1284 an Propſt und Kapitel an St. Johann[1]; am 10. Oktober 1284 quittierte er dem Stift über den Empfang des Kaufpreiſes von 49 ½ Mark Silber[2]. Die Edeln Anſhelm und Anſhelm von Juſtingen[3] und Wildenſtein nahmen die ver-

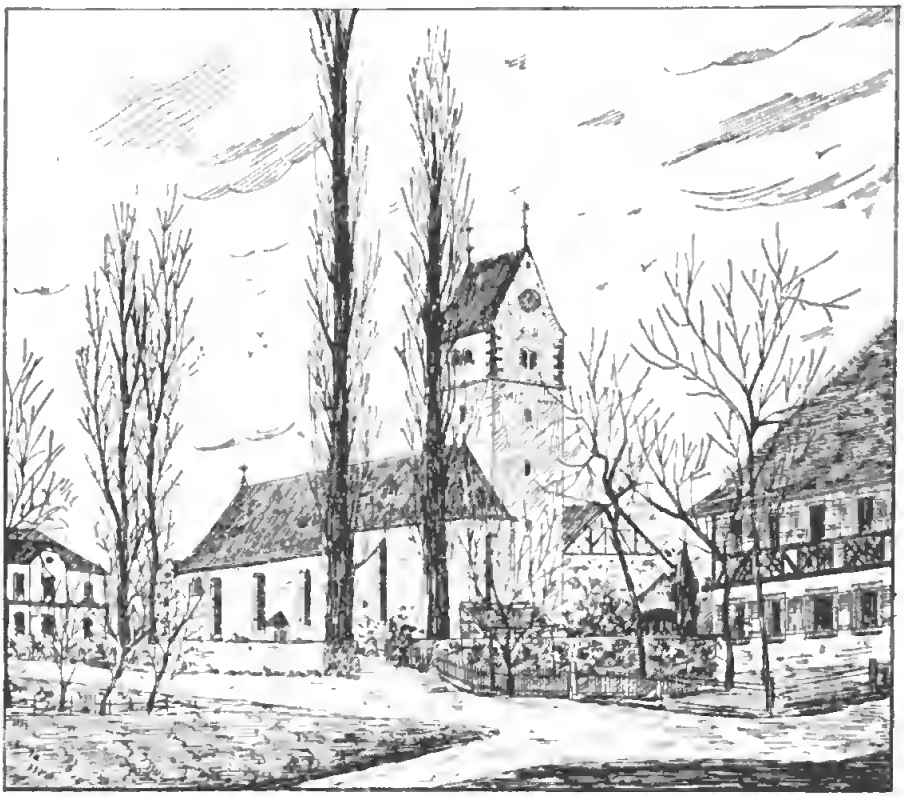

Abbildung 20.
Pfarrkirche zu Kippenhauſen.

kauften Güter von ihrem Lehensmann auf und übergaben ſie ſchenkweiſe an das Stift St. Johann unter Verzicht auf alle Anſprüche auf dieſelben.

Im Jahre 1284 verkaufte ferner der Bauer Rudolf genannt von Kippenhauſen, ein Höriger des Schenken Heinrich von

[1] Urkk. 47.
[2] Urkk. 50.
[3] Zweiglinie der Freiherren von Wildenſtein, benannt nach der Burg Juſtingen im württembergiſchen O.-A. Münſingen.

Schmalegg[1], seinen Hof in Kippenhausen, genannt Greggenhofers Gut, für 10 Mark Silber an Propst Walter und das Kapitel von St. Johann. Der Leibesherr des Verkäufers, der erwähnte Schenk Heinrich von Schmalegg, nahm das Gut von seinem Eigenmann auf und übertrug es schenkweise in einer Offizialurkunde am 18. März 1284 auf die Kirche St. Johann[2].

Eine nochmalige Erweiterung seiner Kippenhauser Besitzungen erwuchs dem Stift St. Johann, als dasselbe am 20. Februar 1301 von Mechthild, der Witwe des Maurers Sygbott genannt Schubstein, deren Hube bei Kippenhausen für 12 Mark und 1 Vierling Silber kaufte[3]; sie wurde damals durch den Bauer Tuller bewirtschaftet.

Das alte Urbar des Stifts[4] kennt Gefälle von vier Höfen zu Kippenhausen; dazu treten noch zwei kleine Grundzinse. Aus dem Verhältnis der hier benannten Gefälle zu den in den erörterten Kaufbriefen angegebenen Summen läßt sich ersehen, daß zu den von Ritter Jakob von Helmsdorf erworbenen Besitzungen das Gut gehören muß, welches zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein gewisser Schotterner bebaute, der davon dem Stift St. Johann jährlich 9 Malter Fesen und Hafer, 1 Mutt Erbsen, 2 Viertel Linsen, 2 Mutt Nüsse, 20 Schilling Heugeld, 8 Gänse, 2 Hühner und 220 Eier entrichtete.

Das von dem Hörigen des Schenken von Schmalegg gekaufte Gut war zur Zeit des alten Urbars in Händen des Bauers Tuller und warf 8 Mutt Spelt, 8 Mutt Hafer, 10 Schilling Heugeld, 8 Hühner und 100 Eier ab. Genau denselben Zins brachte der Hof ein, den das Stift im Jahre 1301 von der genannten Witwe hinzuerwarb.

Zu den vom Stift St. Johann in Kippenhausen gekauften Besitzungen müssen außer den genannten Hofgütern Gebiete gehört haben, die erst in späterer Zeit als Weinberge angebaut wurden und als Neubruchabgabe namentlich von den Rebgärten im Hohenberg, auf dem Herrenberg, auf Heiden, im Kupferberg, auf dem Altenberg und im Horn Weingülten lieferten. Die letzteren

---

[1] Herzoglich schwäbische und Reichsministerialenfamilie, benannt nach der Burg Schmalegg (O.-A. Ravensburg).

[2] Urkk. 48.

[3] Urkk. 72.

[4] Altes Urbar § 18.

wurden später dem Stift St. Johann entfremdet und den Bauern der Lehengüter von St. Johann zum Einzug und zur Nießung überlassen. Erst im Jahre 1746 gelang es dem Stift, einen Teil dieser Wein-Bodenzinse im Betrag von ungefähr 17 Eimer für 550 fl. von einem seiner Lehensleute an das Stift zurückzukaufen[1].

Von dem Gelde, das der Chorherr Mag. Heinrich von St. Gallen[2] dem Chorstift zur Feier seiner Jahrzeit hinterließ, kaufte dieses am 7. Juli 1340[3] zu Radrach von Johann Sigg von Kippenhausen, einem Hörigen des Schenken Heinrich von Ittendorf (d. i. von Schmalegg), ein Gütchen zu Kippenhausen, gelegen im Gailenried, mit zugehörigen Liegenschaften für 3 ℔ 5 Schilling Pfennig. Der Leibesherr des Verkäufers stimmte dem Verkaufe bei.

In der Folgezeit wurden die Höfe von St. Johann in Kippenhausen mehrfach geteilt. In der Hauptsache gelang es dem Stift, auch hier seinen Besitzstand bis zur Aufhebung zu bewahren.

20. Lippersweil.

Das Jahr 1284 weist den größten Geldbetrag auf, den das junge Chorstift zur Vergrößerung seines Besitzstandes aufzubringen vermochte. Den Gütererwerbungen in Kippenhausen reiht sich der Kauf des thurgauischen Dorfes Lippersweil zeitlich unmittelbar an. Lippersweil ist in nächster Nähe der Orte Illhard, Langenhart und Müllheim auf dem thurgauischen Höhenzug südlich des Untersees gelegen. Für die schweizerischen Besitzungen des Stifts St. Johann war daher mit diesem Neuerwerb eine treffliche Abrundung gewonnen.

Bis zum Jahre 1284 gehörte Lippersweil den Freiherren von Bürglen, denen das Stift, wie wir bereits gesehen haben, im vorhergehenden Jahre schon Besitzungen zu Weiler in der Höri abgekauft hatte. Es werden wohl die gleichen, dort erwähnten Gründe gewesen sein, die Eberhard und Arnold von Bürglen nunmehr nötigten, ein weiteres Stück ihrer Güter, Lippersweil, dem Verkaufe auszusetzen. So hören wir denn, daß

[1] Urkk. 736.
[2] Teil II: Chorherren No. 34.
[3] Urkk. 95.

sie am 11. Mai 1284[1] ihr Dorf Lippersweil (Lübprehzwille) mit Zugehörden, Vogtei, Gericht und Bann sowie mit dem Patronat über die Pfarrkirche daselbst, jedoch unter Ausschluß ihrer daselbst gesessenen Eigenleute an das Stift St. Johann als an den Meistbietenden für 91 Mark Silber verkauften. Zu Konstanz auf offener Straße vor dem Klaustralhof des Domdekans Rudolf von Höwen, in unmittelbarer Nähe der Kirche St. Johann[2], fand die Übertragung der verkauften Güter und Rechte statt. Aus der Währschaftsformel der Urkunde entnehmen wir, daß dieselben freies Eigentum der Verkäufer waren und ebenso auf das Chorstift übergingen.

Der Kaufbrief überträgt den ganzen Umfang der zu Lippersweil erworbenen Rechte an Propst und Kapitel von St. Johann, mithin auf die gemeine Masse des Stiftsgutes. Die früher besprochene Urkunde vom 14. Mai 1284[3] und das alte Urbar des Stifts belehrt uns jedoch, daß damit zum Teil auch einzelne Pfründen ausgestattet wurden. Drei Tage nach dem Kauf von Lippersweil wurde die von Propst und Kapitel abgegebene Erklärung feierlich beurkundet, daß der Chorherr Heinrich von Denkingen für das Kanonikat des Gründers Ulrich von Überlingen 1 Mark Jahresgefälle zu Lippersweil erworben und dadurch die Pfründe auf die Priestercongrua von 6 Mark Silber gebracht habe. Danach dürfte er zum Kaufpreis von 91 Mark Silber ungefähr 20 Mark beigesteuert haben. Noch im 15. Jahrhundert stehen die Gefälle des „roten Höflin" zu Lippersweil im Sondernutzen des Chorherrn Konrad Weber, der sich damit als mittelbaren Pfründnachfolger Heinrichs von Denkingen erweist. Das Gut wurde vom berechtigten Chorherrn selbst, nicht vom Kapitel verliehen; es zinste jährlich 4 Mutt Kernen, 4 Mutt Hafer, 12 Schilling Pfennig Heugeld, 60 Eier und 4 Herbsthühner[4].

Nach dem alten Urbar des Stifts[5] wurden ferner vier Chorherren und ihren Pfründnachfolgern, nämlich den Kanonikern

---

[1] Urkk. 48a.

[2] Der Klaustralhof des Domdekans Rudolf von Höwen ist die heutige Brauerei Buck. Vgl. Urkk. 53.

[3] Urkk. 49. Oben S. 108.

[4] Vgl. Urkk. 155. 155a. 160.

[5] § 1 a. E.

von Beuren, von Urendorf, Genseli und dem Kantor, Gefälle von Lippersweil als Sondernutzen zugewiesen, jedem 1 Mutt Kernen, dem Herrn von Urendorf jedoch 2 Mutt und außerdem 4 Schilling Pfennig. Mithin muß namentlich der Vorgänger des letzteren, Rudolf von Zimmern, sich am Erwerbe von Lippersweil beteiligt haben.

Jedenfalls wurden alle Rechte und Gefälle von Lippersweil mit Ausnahme des einen, zur Ausstattung seiner Pfründe durch Heinrich von Denkingen erworbenen Hofes als Bestandteile des gemeinen Stiftsgutes vom Kapitel verwaltet. Über die Verwendung der Einkünfte berichtet das alte Urbar, daß davon den Chorherren an den Totenvigilien der Advents- und Fastenzeit ein jedesmaliges Präsenzgeld von je 2 Pfennig ausgefolgt wurde.

Die Gesamtheit der vom Stift St. Johann zu Lippersweil erworbenen Gerechtsame entsprang verschiedenartigen Titeln. Die Kaufurkunde spricht sehr weitgefaßt vom Dorf Lippersweil, Vogtei, Gerichtsbann und Patronatsrecht. Mit Hilfe des alten Urbars ist es möglich, den Umfang dieser Kaufobjekte auf das richtige Maß zurückzuführen. Danach war vor allem nicht das ganze Dorf Lippersweil dem Stift St. Johann zinsbar. Das Urbar zählt beträchtliche Gefälle vom Kellhof auf: 8 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 1 Mutt Bohnen, 2 Schweine im Werte eines Pfundes als Herrengült, 14 Schilling Pfennig Herbststeuer, 4 Bündel Lein, 1 Schilling Weglösi, 6 Hühner, 100 Eier. Dazu kommen die geringeren Zinse von drei Schupposen und einer sog. dürren Hube. Diese fünf Bauerngüter und -Gütchen, zuzüglich des an das Kanonikat Heinrichs von Denkingen gehörenden Hofgutes, scheinen den ganzen Grundherrschaftskomplex der Herren von Bürglen zu Lippersweil ausgemacht zu haben und waren mit deren Grundholden besetzt. Ferner leistete die Mühle einen unbeträchtlichen Zins. Den Rittern von Bürglen stand mithin auch die Mühlegerechtigkeit im Dorfe zu. In der Hauptsache erhielten sich diese Grundzinse, namentlich die von Kellhof und Mühle, bis zur Aufhebung[1].

Die Vogtei der Herren von Bürglen äußerte sich nicht in einer allgemein von den Lippersweiler Bauerngütern erhobenen Vogtsteuer. Nur ein „Aigen" genanntes Grundstücksgebiet mit 5

[1] II. Urbar, Ziff. 21.

Parzellen warf 6 Schilling 3 Pfennig und 1½ Viertel Kernen Vogtrecht ab. Es wird daher wohl in der im übrigen freien Bauerngemeinde in alter Zeit ein geistlicher Grundherr die fraglichen Liegenschaften erworben haben, deren Vogtei an die Bürglen kam. Auch die Kirche Lippersweil entrichtete 10 Schilling Vogtsteuer.

Welche Rechte mit dem Patronat über die Kirche Lippersweil auf das Stift St. Johann übergingen, ist nicht ohne weiteres klar. Außer Zweifel steht der Erwerb des Kirchensatzes. Noch nach der Reformation war das Stift St. Johann Kollator der zum reformierten Bekenntnis übergetretenen Pfarrei[1]. Die Wittumgüter der Pfarrei scheinen dem Patron nicht zinspflichtig geworden, vielmehr ihrer eigentlichen Bestimmung, dem Unterhalte des Pfarrers, dienstbar geblieben zu sein[2]. An letzter Stelle führt das alte Urbar, getrennt von den übrigen Einkünften des Stifts zu Lippersweil, kleine Gefälle des Ewiglichts der Kirche daselbst auf[3]. Wie sich aus dem Inhalt ergibt, waren das Jahrzeitabgaben, die auf Selgerätordnungen der Pfarrgenossen beruhten. Es handelt sich um 23 solcher Jahrtagsrenten im Gesamtbetrag von 9 Schilling Pfennig. Von einem gewissen H. Engeler wird bemerkt, daß er der Kirche von seinen Gütern 3 Schillinge zuwenden wolle, wenn er nicht nach erlangter Gesundheit darüber eine andere Bestimmung treffe, der Priester Heinrich von Eggahusen, offenbar der Ortspfarrer, sei Zeuge dieses Gemächts. Die zum Kirchspiel gehörigen Bauerngemeinden Lippersweil und Engweilen leisteten als solche an das Ewiglicht jährlich 3 Mutt Kernen bzw. 3 Mutt Hafer. Diese Kirchengefälle müssen nach dem alten Urbar zum Stiftsgute von St. Johann gekommen sein, von einer einzigen Heuabgabe wird bemerkt, daß sie dem Pfarrektor zu Lippersweil zustehe, der sie nach Belieben verleihen solle.

Ich nehme an, daß die an den Schluß des alten Urbars gestellten Gefälle des Kirchenlichts zu Lippersweil dem Zins-

[1] Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen des Thurgaus S. 88 ff.

[2] Der Pleban von Lippersweil fatierte wenige Jahre vorher zum Kreuzzugszehnten ein Jahreseinkommen von 8 Pfund Pfennig; mithin gehörte die Pfründe zu den kleinen Pfarreien des Bistums. Vgl. FDA. I, 167. 120; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 47, Anm. 1.

[3] Altes Urbar § 46.

regiſter erſt nach dem 18. Januar 1303 beigefügt wurden und nicht der erſten Aufzeichnung angehören. So wird die vom genannten Tage ſtammende Urkunde beſſer verſtändlich[1]. Laut derſelben vereinigten Propſt Konrad und das Kapitel von St. Johann das bisher undotierte, eigener beſonderer Pfründeinkünfte darbende Amt des Stiftscellerars von St. Johann mit der dem Patronatsrecht des Stifts unterſtehenden Pfarrei Lippersweil. Biſchof Heinrich II. von Klingenberg ſtimmte zu. Offenbar machte das Stift St. Johann jetzt, vermutlich beim erſten Vakanzfall der Pfarrei ſeit ihrem Erwerbe, von ſeinem Patronatsrecht praktiſchen Gebrauch, und ſtattete die Pfründe des Stiftscellerars mit den Pfarreieinkünften von Lippersweil aus. Die Urkunde ſagt zwar wörtlich, der jeweilige Inhaber der Pfarrpfründe Lippersweil habe gleichzeitig das Amt des Stiftscellerars von St. Johann zu beſorgen. Man könnte daraus ſchließen, daß der in Lippersweil reſidierende Pfarrer die Güterverwaltung des Stifts St. Johann ebenſo wie ſpäter weltliche Stiftspfleger zu verſehen gehabt hätte. Dazu wäre jedoch die biſchöfliche Genehmigung nicht notwendig geweſen. Es liegt im Gegenteil eine wirkliche Inkorporation vor. Dem Chorherrn von St. Johann, welcher Cellerar des Stifts iſt, ſollte die Pfarrei Lippersweil zur Sonderausſtattung ſeines Amtes übertragen werden. Nach Lippersweil ſetzte alsdann das Stift ſeinen Vikar und wies ihm aus den Pfarreinkünften ſeinen Lebensunterhalt zu. Nur ſo erklärt ſich, daß ſpäter der Groß- und Kleinzehnte von Lippersweil im Beſitze des Stifts St. Johann war, während doch der Kaufbrief des Jahres 1284 davon völlig ſchweigt. Im 15. Jahrhundert zog der Kellhofbauer des Stifts den Zehnten zu Lippersweil ein und entrichtete dafür nach St. Johann 5 Mutt Kernen und 6 Schilling Pfennig. Das Kapitel von St. Johann beſtritt ihm damals zwar das Recht, denſelben einzuziehen, der Zehnte gehöre zur Leutprieſterei und werde nach erfolgter Wiederbeſetzung der Pfarrei vom Leutprieſter, d. i. dem alten Vikar des Stifts, eingehoben werden[2]. Gleichwohl verlieh der Chorherr Guldinaſt noch ſpät, im Jahre 1717, den Groß- und Kleinzehnten des Stifts an den Vogt und Kellhofbauern Melchior Harder zu Lippersweil, der dafür an St. Johann 14 Mutt

[1] Urkk. 77.

[2] Urkk. 171 vom 27. September 1475.

Kernen, 14 Mutt Hafer, 14 Hühner und 14 fl. Geld entrichtete[1]. Dagegen scheinen die Gefälle des Ewiglichts schon im 15. Jahrhundert wieder dem residierenden Geistlichen überlassen worden zu sein. Treten doch im Jahre 1426 vier Bauern von Lippersweil als weltliche Heiligenpfleger (procuratores fabrice seu luminum ecclesie parochialis in Lúpraswile) von Lippersweil auf und klagen eine Seelgerätrente ein[2].

Durch den Kauf vom Jahre 1284 wurde das Stift St. Johann auch Gerichtsherr des Niedergerichts zu Lippersweil. Sobald ein neuer Propst von St. Johann gewählt und bestätigt war, begab er sich in Begleitung zweier Chorherren dahin, nahm von den Gemeindegenossen den Untertaneneid entgegen und bestätigte die Dorfbeamten, nämlich den Dorfvorsteher oder Vogt, den Gerichtsschreiber — in alter Zeit wohl statt seiner den Waibel —, und den Mesner in ihren Stellen. Nach Gutdünken konnte er sie auch durch andere Personen ersetzen[3]. Als Gerichtsherr von Lippersweil nahm das Stift St. Johann in den neueren Jahrhunderten bis zur Aufhebung an den regelmäßig zu Weinfelden stattfindenden thurgauischen Gerichtsherrentagen teil.

21. Beurenhof.

Unter den nachträglich ausgestatteten Ämtern des Chorstifts St. Johann wurde schon früher dasjenige des Kustos erwähnt[4]. Der Chorherr Magister Heinrich Kero von Tübingen bewidmete am 3. Februar 1293[5] unter gleichzeitiger Errichtung von Statuten für das neue Amt die Kustodie von St. Johann mit dem umfangreichen Hofgut Beurenhof bei Billafingen (B.-A. Überlingen). Die Rechtsverhältnisse dieses Besitztums lagen nicht einfach. Als Erwerbstitel hat eine auf der Mainau ausgestellte Urkunde vom 23. Juli 1292[6] zu gelten, in welcher Johann von Bodman den ihm zu Eigen zugehörigen Hof Beuren (Búrron) ohne Nennung eines Kaufpreises an Propst und Chorherren von St. Johann

[1] II. Urbar, Ziff. 21.
[2] Urkk. 135a.
[3] Statuten von 1747, Kap. 1, § 2, Ziff. 16.
[4] S. 65 oben.
[5] Urkk. 55.
[6] Urkk. 54a.

verkauft. Der Veräußerer, ein Dienstmann der Konstanzer Kirche, gelobte dabei eidlich, auf Verlangen des Stifts St. Johann den Kauf durch seinen Leibesherrn bekräftigen zu lassen. Aus einem Rückvermerk dieser im Zusammenhalt mit den folgenden Urkunden ergibt sich mit Sicherheit, daß im Jahre 1292 noch nicht das ganze Hofgut Beuren für die Kustodie von St. Johann erworben wurde, sondern nur die Hälfte desselben. Aber selbst die dem Ritter Johann von Bodman bisher zugehörige Hälfte scheint von ihm an dritte Hand versetzt gewesen zu sein. Denn nur so ist die aus demselben Jahre 1292 stammende, von der Stadt Reutlingen besiegelte Urkunde zu verstehen, in welcher der Reutlinger Bürger Bertold von Überlingen, seine Frau und beider Söhne alle ihre Rechte an dem Hofe zu Beuren in die Hände der Chorherren von St. Johann aufgeben. Noch im Jahre 1300 verfügte die Kustodie von St. Johann erst über die eine Hälfte des Gutes. Vom 21. Oktober dieses Jahres liegt eine Urkunde vor[1], in welcher das Kapitel von St. Johann anerkannte, daß die eine Hälfte des Hofes Beuren, dessen andere Hälfte der Thesaurarie des Stifts St. Johann zugehöre, durch Kauf von den Brüdern Ulrich und Johann Ruber auf den Kleriker Heinrich Geltkäse von Überlingen übergegangen sei. Jedoch erhielt das Stift St. Johann in dieser Urkunde an der zweiten Hälfte des Vorkaufsrecht zugestanden. Schließlich, am 29. Juli 1324, kaufte das Stift St. Johann wirklich von dem genannten Priester Geltkäse, Kaplan der St. Konradspfründe am Konstanzer Münster, die zweite Hälfte des Hofes Beuren für 41 Mark Silber hinzu[2]. Einer Rückbemerkung der ersten Urkunde von 1292 ist zu entnehmen, daß die Einkünfte dieser zweiten Hälfte des Hofes nicht der Kustodie, sondern dem gemeinen Kapitelsgute zuflossen. Da in den Jahren 1301—1306 erst die eine Hälfte der Einkünfte für die Kustodie erworben war und als Sonderausstattung vom Kustos selbst verwaltet wurde, enthält das alte Urbar der Kapitelseinkünfte nichts über diese Besitzung. Ein alter Lehenbrief des Kustos Bartholomäus[3] vom 7. März 1319 verleiht die Gutshälfte der Kustodie an die

[1] Urkk. 70a.
[2] Urkk. 87a.
[3] Teil II: Chorherren 33.

Witwe des Burkhard Schotterwald und deren Kinder auf Lebenszeit der Mutter. Der jährliche Zins beträgt 4 Malter Spelt, 5 Malter Hafer, 1 Pfund 6 Pfennig Heugeld, 6 Hühner und 60 Eier[1]. In einem spätern Lehenrevers vom 9. März 1376, in welchem Rudolf Maier (Maiger) von Mülhausen den jetzt dem Stift St. Johann ganz gehörenden Hof für sich und einen seiner beiden Söhne, mithin auf zwei Leiber, übernahm, wird der jährliche Zins auf 6 Malter Fesen, 6 Malter Hafer, 2 Pfund 1 Schilling Pfennig Heugeld, 12 Herbsthühner und 120 Eier angegeben. Der ganze Hof wurde demnach einheitlich vom Chorstift zur Leihe gegeben, in der Urkunde ist lediglich die Zustimmung des damaligen Kustos Bartholomäus von Hagenwil[2] zu den Leihebedingungen besonders hervorgehoben. Eine weitere Verbesserung erfuhr der Besitzstand des Stifts St. Johann durch die Ablösung alter Vogtrechte, die auf dem Beurenhofe lasteten. Am 26. April 1392 verkauften zu Ittendorf Ritter Walter von Hohenfels und sein gleichnamiger Sohn für 45 Pfund Pfennig die ihnen bisher an dem Hofe des Stift St. Johann zu Beuren zustehenden Rechte, nämlich 3 Pfund Pfennig jährlicher Steuer, 1 Mutt Hafer Vogtrecht, 2 Saum Heu und Frondienste, die ihnen der Meier des Hofes bisher schuldete[3]. Bis zur Auflösung des Stifts geschah fortan die Verleihung des Hofgutes einheitlich, die Früchte blieben aber zwischen dem gemeinen Kapitelsgut und der Sonderpfründe des Kustos hälftig geteilt[4]. Über die Größe des Hofgutes unterrichtet uns ein Güterbeschrieb vom Jahre 1613[5]. Es umfaßte danach 47 Juchert Ackerfeld in 7 Parzellen, 11 Mannsmad Wiesen und einen Wald von 50 Juchert Umfang.

22. Obertheuringen.

Im Jahre 1296 gelang es dem Stift St. Johann, dank der Opferwilligkeit einiger Chorherren, seine Besitzungen in dem oberschwäbischen Dorfe Theuringen (O.-A. Tettnang) erheblich zu

---

[1] Urkk. 86a.
[2] Teil II: Chorherren 55.
[3] Urkk. 120a.
[4] Vgl. namentlich die Urk. vom 7. Juni 1613 und das II. Urbar.
[5] Siehe die vorige Anm.

vergrößern. Bisher besaß das Stift hier nur das alte Pfarreiwittum von St. Johann, nämlich vier Höfchen in Untertheuringen und ein Gut in Bitzenhofen. Der schwäbische Reichsministeriale Heinrich Schenk von Winterstetten bezog daher umfangreiche Gefälle, die ihm oder seinen Vorfahren wohl als Dienstlehen zugeflossen sein mochten und besaß außerdem Zwing und Bann im Dorfe Obertheuringen. Er verkaufte diese Rechte, wann ist nicht überliefert, an das Dominikanerinnenkloster Löwenthal unweit der heutigen Stadt Friedrichshafen a. B. Allein auch dieses Frauenkloster vermochte Schulden halber die Besitzungen nicht zu halten. So verkauften denn am 16. September 1296 die Priorin und der Konvent Löwenthal, „um ihr Kloster von der Last längst eingegangener Verbindlichkeiten zu erleichtern", mit Zustimmung ihrer Ordensobern, des Provinzialvikars Hugo, Predigermönches zu Zürich, und des Priors des Konstanzer Predigerklosters, für 100 Mark Silber an Propst und Kapitel von St. Johann ihre Besitzungen sowie Zwing und Bann von Obertheuringen[1] im gleichen Umfang, wie sie dieselben früher von Heinrich von Winterstetten und dessen Söhnen erworben hatten[2]. Durch die Generalvikare des abwesenden Bischofs Heinrich von Klingenberg und die genannten Ordensobern wurde die Kaufurkunde mitbesiegelt. Jedoch scheinen den Chorherren von St. Johann und ihrem geschäftsgewandten Propste Walter von Laubegg Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des ganzen Kaufes um deswillen aufgestiegen zu sein, weil seiner Zeit der Reichsministeriale Heinrich von Winterstetten ohne königlichen Willebrief die Besitzungen an das Kloster Löwenthal verkauft hatte. In den unruhigen Zeiten des ausgehenden 13. Jahrhunderts fürchtete das Stift St. Johann Retraktansprüche des Königs. Ein grelles Schlaglicht auf die Rechtsanschauungen, welche über die Verfügungsfähigkeit von Reichsdienstmannen damals bestanden, wirft daher eine Urkunde unseres Stifts, welche am 17. September 1296[3], mithin am Tage nach dem Kaufe von Obertheuringen abgefaßt wurde. Sie besagt, daß das Kloster Löwenthal und das Stift St. Johann mit Beziehung auf den

[1] „Possessiones et districtum superioris ville in Thuringen cum ... agris ... nemoribus ... pascuis, domibus, molendinis, ortis, horreis, taberna, banno, iurisdictionibus."

[2] Urkk. 60.

[3] Urkk. 61.

tags zuvor geschlossenen Kauf nachträglich übereingekommen seien, daß das Stift St. Johann von dem laut Kaufurkunde sofort zahlbaren Kaufpreise 42 Mark Silber zurückbehalten dürfe, bis das Kloster Löwenthal entweder den Käufern eine königliche Urkunde aushändigen würde, die den Verkauf von Obertheuringen durch den Schenken Heinrich von Winterstetten bestätigt[1], oder bei Unerhältlichkeit des Königsbriefes den Käufern seine Besitzungen zu Spaltenstein (O.-A. Tettnang) in einer vom Bischof von Konstanz und vom Konstanzer Predigerprior als den geistlichen Obern von Löwenthal mitbesiegelten Urkunde als Eviktionspfand einsetzen würde. Erst nach Erfüllung der einen oder andern Bedingung sollte der Restkaufpreis in der nächsten Osteroktav fällig werden. Weder von einer Königsurkunde noch von einer Verpfändung der Besitzungen von Spaltenstein ist ferner die Rede. Es liegt lediglich eine 10 Tage später am 27. September 1296 im Hause des Propstes von St. Johann ausgestellte Quittung des Konstanzer Dominikanerpriors vor, worin er bekennt, 58 Mark Kaufpreis namens des Klosters Löwenthal von Propst und Kapitel St. Johann sowie von dem Chorherrn Heinrich von Gundelfingen insbesondere erhalten zu haben[2]. Die restlichen 42 Mark Silber scheinen demnach überhaupt nie dem Kloster Löwenthal bezahlt worden zu sein.

In den vorstehenden Urkunden wird neben dem gesamten Chorstift St. Johann der angesehene Chorherr Heinrich von Gundelfingen, der auch Domherr zu Straßburg war[3], als Käufer besonders hervorgehoben. An dem bezahlten Kaufpreis von 58 Mark wandte er allein 20 Mark Silber auf und erwarb dafür jährliche Renten („Herrengült") im Werte von 3 Mark Silber[4]. Wie uns das alte Urbar des Stifts berichtet[5], wurden auch die übrigen 38 Mark am Kaufpreis von Obertheuringen nicht etwa aus der gemeinen Kapitelskasse, sondern von den beiden weiteren Chorherren Heinrich von Schienen[6] und Magister Nikolaus, dem

[1] Und zwar ausdrücklich oder allgemein: „in hac specie vel in genere super bonis omnibus ministerialium imperii nobis (sc. dem Kloster Löwental) datis vel venditis, donandis vel vendendis."

[2] Urkk. 64.

[3] Vgl. über ihn Teil II: Chorherren 21.

[4] Urkk. 62: „secundum estimationem que dicitur herrengülte".

[5] Altes Urbar § 22.

[6] Teil II: Chorherren S. 24.

Notar des Biſchofs Heinrich II.[1], bezahlt. Die Beſtimmung der gekauften Renten war jedoch nicht, zur Sonderausſtattung einzelner Pfründen verwendet zu werden, ſie ſollten vielmehr in die gemeine Maſſe des Kapitelseinkommens fließen. Freilich war dies nicht ſofort der Fall. Die drei Stifter behielten ſich nämlich an dem größeren Teil dieſer Theuringer Gefälle den lebenslänglichen Genuß, teilweiſe ſogar die völlig freie Verfügung vor. In einem doppelten, am 19. September 1296 von Heinrich von Gundelfingen bezw. von Propſt und Kapitel von St. Johann ausgeſtellten Reverſe wurde gegenſeitig anerkannt, daß Heinrich von Gundelfingen an den von ihm erworbenen 3 Mark Herrengült freies Verfügungsrecht unter Lebenden und von Todeswegen behalten ſolle[2]. Das alte Urbar von St. Johann, das zwiſchen 1301 und 1306 abgefaßt iſt, nennt die Gefälle dreier Höfe als durch Heinrich von Gundelfingen gekauft und beſagt, daß von zweien derſelben der Stifter Leibzuchtrechte genieße[3]. Das letztere mag der Wunſch des damaligen Stiftscellerars geweſen ſein. In Wahrheit behalten die für St. Johann ungünſtigeren Reverſe vom 19. September 1296 Recht. Heinrich von Gundelfingen, deſſen Intereſſe offenbar mehr nach Straßburg als nach Konſtanz gerichtet war, erwies ſich nicht als der Wohltäter, wie ihn das alte Urbar kennzeichnet. Er verfügte tatſächlich in ſeinem Teſtamente über die von ihm erworbenen Theuringer Gefälle zugunſten ſeiner beiden Neffen, nämlich zugunſten des Ritters Heinrich von Gundelfingen und ſeines Bruders Konrad, Pfarrektor der Kirche zu Münſingen. Nach dem Tode Heinrichs von Gundelfingen entſpann ſich daher zwiſchen dieſen Erben und dem Stift St. Johann ein Streit, der am 11. April 1313 im Vergleichswege dahin beigelegt wurde, daß das Stift St. Johann jenen beiden Erben zur Beſeitigung ihrer Erbanſprüche auf Obertheuringen eine bare Abfindungsſumme von 38 Mark Silber entrichtete, alſo mehr als Heinrich von Gundelfingen ſeiner Zeit ſelbſt dafür aufgewandt hatte[4].

---

[1] Teil II: Chorherren 23.

[2] Urkk. 62 und 63.

[3] Altes Urbar § 22.

[4] Urkk. 83. Es mag an dieſer Stelle hervorgehoben werden, daß Heinrich von Gundelfingen auch noch nach einer andern Richtung die Hoffnungen des Stifts St. Johann durchkreuzte. Das alte Urbar enthält

Günstigere Erfahrungen machte das Stift St. Johann mit den beiden anderen Chorherren, die sich am Kauf der Gefälle von Obertheuringen beteiligten. Das alte Urbar berichtet, daß Heinrich von Schienen und Magister Nikolaus die Gefälle eines größeren Hofes und von drei kleineren Gütern samt Abgaben von der Taferngerechtigkeit zu Obertheuringen erworben und sich daran die Leibzucht vorbehalten hatten[1]. Hinsichtlich des Chorherrn Magister Nikolaus liegt außerdem eine Urkunde vom 5. November 1297 vor, in welcher ihm Propst Walter und das Kapitel des Stifts St. Johann gestatteten, die von ihm gekaufte jährliche Rente im Werte von 1 Mark Silber den beiden Schwestern Adelheid und Mechtild Koch unter der Bedingung als Leibgeding zuzuwenden, daß die Rente nach dem Tode der beiden Schwestern, mit ihrer Jahrzeit belastet, an die Kirche St. Johann zurückfallen sollte[2]. Diese Vergünstigung des Stifts St. Johann wird in der Urkunde damit begründet, daß der Chorherr Magister Nikolaus die beiden genannten Schwestern dazu bestimmt habe, ihre Besitzungen in Enkofen der Kirche St. Johann zu schenken[3].

Nach dem Kaufbrief hatten die Erwerbungen des Stifts St. Johann zu Obertheuringen einen zweifachen Charakter, sie bestanden in grundherrlichen Gefällen von einzelnen Bauerngütern, außerdem aber in der Erlangung von Zwing und Bann d. h. der Niedergerichtshoheit über das ganze Dorf. In der Behauptung der Gerichtshoheit über das Dorf Obertheuringen hatte das Stift St. Johann wenig Glück. Dasselbe unterlag vielmehr bis zur Auflösung des alten Reichs der Zuständigkeit des Reichslandvogts in Ober- und Niederschwaben. Das Reich nahm demnach auf die Veräußerung des Gerichtsbannes durch seinen Ministerialen Heinrich von Winterstetten keine Rücksicht. Eine

---

in § 7 einen Eintrag, wonach derselbe ein Hofgut in Niederbüren bei Bischofszell (Kt. Thurgau) gekauft habe. Die Jahreseinkünfte davon sind nicht beigefügt. Es muß sich nach alledem ebenfalls um ein Gut handeln, dessen letztwillige Zuwendung das Stift St. Johann von Heinrich von Gundelfingen — vergeblich — erwartete.

[1] Altes Urbar § 22.

[2] Urk. 67.

[3] Von den letztern ist nichts überliefert, namentlich sind sie dem alten Urbar des Stifts fremd.

einzige Urkunde vom Jahre 1518, in welcher ein dinglicher Prozeß zu Obertheuringen durch Schiedsspruch entschieden wurde, nennt den Statthalter der Landvogtei und das Stift St. Johann zusammen „grundthern und obrinherschaft" der Parteien. Seit dem 16. Jahrhundert wurden alle Lehenreverse und sonstigen, die Güter von St. Johann zu Obertheuringen betreffenden Urkunden vom Inhaber des Landvogteirichteramts als Gerichtsherrn des Dorfes ausschließlich besiegelt.

So waren es private Abgaben einzelner Bauerngüter und kleinerer Liegenschaften, welche die Einkünfte des Stifts St. Johann zu Obertheuringen ausmachten. Nach dem alten Urbar[1] zinsten noch St. Johann vier größere Hofgüter, nämlich die Mühle, das sog. Ailingers-Gut, der Niederhof und der Oberhof; außerdem 8 kleinere Güter (Schupposen), welche 6 Schilling Pfennig, 1 Gans, 2 Hühner und 30 Eier als regelmäßige Abgabe abwarfen. Dazu kamen eine Geldabgabe von der Wirtschaftsgerechtigkeit und einige kleinere Gefälle von einzelnen Liegenschaften. Insgesamt beliefen sich die Einkünfte des Stifts von Obertheuringen auf 7 Pfund 3 Schilling Pfennig, 14 Gänse, 28 Hühner, 660 Eier, 50 Mutt Spelt, 5 Mutt Hafer; sie nahmen daher in den Gesamteinkünften des Kapitels eine nicht geringe Stelle ein.

Die weitere Verfolgung der Schicksale der einzelnen Güter begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Nur das Mühlegut erhielt sich wesentlich unverändert bis zur Auflösung des Stifts. Es entrichtete jährlich 2 Pfund Pfennig Heugeld, 5 Herbsthühner und 100 Eier. Das Gut umfaßte nach einem Güterbeschrieb von 1607[2] 19½ Juchert Ackerfeld, über 5 Mannsmad Wieswachs und 8 Juchert Wald in zusammen 19 Parzellen. Im 18. Jahrh. kam die Mühle an das Kloster Baindt, welches durch bestellte Lehenträger dasselbe vom Stift St. Johann zu Lehen nahm und den Zins entrichtete. Im übrigen fanden im Bestand und in den Abgaben der Obertheuringer Güter im Laufe der Jahrhunderte starke Verschiebungen statt. Vor allem wurden die kleineren Güter mehr und mehr zusammengelegt. So gingen noch im Jahre 1725 zwei bis dahin getrennt verliehene Gütchen, das sog. Burkmannsgut und das sog. Hatzenturns- oder Rueffengut, in eine Hand über. Aus den

[1] § 22.
[2] Urkk. 1607 März 31.

Lehenzinsen eines jeden dieser beiden Teilstücke, wie sie bis 1725 entrichtet wurden, ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß schon in ihnen zusammengeschweißte alte Einzelschupposen enthalten waren. Im 15. Jahrhundert waren weiter drei einzelne Güter von Obertheuringen, nämlich das Senftengut, der Kolbenhof und das Beckengut genannt Badstub, zusammen mit der Wirtschaftsgerechtigkeit und der Hufe des Stifts St. Johann zu Untertheuringen in einer Hand vereinigt, mindestens durch einen Einzinser vertreten[1]. Erst im Jahre 1526 wurde diese Gütermasse wieder in drei selbständige Bauerngüter zerspalten. Das eine davon, der sog. Mennerhof, wurde im Jahre 1558 nochmals geteilt. Es muß von sehr beträchtlichem Umfang gewesen sein, da nach den Lehensbriefen von 1558 das eine Teilstück 37½ Juchert Ackerfeld, 6 Mannsmad Wieswachs und 11 Juchert Wald in zusammen 45 Parzellen, das andere Teilstück 34½ Juchert Ackerfeld, ungefähr 5 Mannsmad Wieswachs und 11 Juchert Wald in zusammen 42 Parzellen enthielt.

Während, wie oben dargelegt, das alte Urbar aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts den Besitzstand von St. Johann in Obertheuringen auf 4 Höfe und 8 kleinere Güter angibt, kennt das Urbar des 18. Jahrhunderts nur mehr 6 Lehengüter. Die Summe der Gefälle ist in beiden Urbaren annähernd dieselbe. Den oben genannten Einkünften nach dem alten Urbar stehen im Urbar des 18. Jahrhunderts gegenüber 7 ℔ 12 Schilling Pfennig, 31 Hühner, 430 Eier, 19 Mutt Fesen und 14 Mutt Hafer.

23. Engelsweilen.

Der zweite Propst von St. Johann, Walter von Laubegg, vermachte dem Stift zur Feier einer Reihe von Gottesdiensten[2] letztwillig eine bestimmte, nicht näher bezifferte Geldsumme. Das Kapitel von St. Johann kaufte dafür alsbald, wir dürfen annehmen noch im Jahre 1297 als dem Todesjahr des genannten Propstes, ein größeres Hofgut zu Engelsweilen (Engelhartzwille) im Thurgau. Die Kaufurkunde fehlt. Wir hören nur aus dem alten Urbar des Stifts (§ 8), daß zu Beginn des 14. Jahrhun-

[1] Urkk. 169.

[2] Vgl. Teil II: Pröpste 2.

derts das Hofgut durch die zwei Bauern Heinrich und Ulrich in der Hube bebaut wurde und dem Stift St. Johann jährlich 6 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 10 Schilling Heugeld, 2 Schilling Weglösi, 4 Herbst- und 3 Fastnachthühner, 100 Eier und 2 Leinbündel zinste. Alle diese Einkünfte waren zu Präsenzgeldern nach der Anordnung des Stifters zu verteilen. Eine Vermehrung erfuhr der Besitzstand von St. Johann zu Engelsweilen im Jahre 1310. Das Konstanzer Domkapitel war genötigt, zur Bezahlung des Kaufpreises neuerworbener Güter in Weningen andere Rechte zu veräußern. Es setzte daher das ihm eigentümlich[1] zugehörige Zehntrecht zu Engelsweilen, dessen Jahresertrag sich auf 7 Mutt Kernen und 3 Malter Hafer belief, dem Verkaufe aus und erteilte am 8. Juli 1310 dem Kapitel von St. Johann als dem Meistbietenden für 35 Mark Silber den Zuschlag. Für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters versiegen damit die Nachrichten. Aus dem II. Urbar des Stifts (18. Jahrhundert)[2] ist jedoch zu entnehmen, daß das Hofgut zu Engelsweilen, dem der Einzug des Zehnten unter Erhöhung von dessen jährlicher Zinspflicht überlassen worden zu sein scheint, noch im Besitz von St. Johann war, von einer größeren Gemeinderschaft von Bauern mit einem Lehenträger an der Spitze[3] bebaut wurde und jetzt dem Stift St. Johann jährlich 12 Mutt Kernen, 12 Mutt Hafer, 20 Hühner und 48 Kreuzer (= 12 Schilling Heugeld und Weglösi) abwarf.

24. Wolmatingen, Oberdorf, Litzelstetten.

Die letzte größere Erwerbung, von der das alte Urbar des Stifts St. Johann berichtet, geschah im Gebiet der Deutschordenskommende Mainau. Am 27. Oktober 1299 sahen sich der Komtur und die Ordensbrüder zu Mainau durch die Schuldenlast der Kommende aus Zinsen und Einlagern (propter dampna gravia,

[1] „iure directi et utilis dominii." Urkk. 80a.

[2] II. Urbar, Ziff. 11.

[3] „Die Weinmännischen von Winterthur Trager und Mithaften Felix Moritz, Johannes Keller, Ulrich Moser, Johannes und Joseph Prugger, Dr. Helmlings Bestandbauer." Da für die Brüder Joseph und Hans Prugger ein Güterbeschrieb überliefert ist, der ihnen 7 Juchert Ackerfeld in 8 Parzellen und 1½ Mannsmad Wieswachs in 2 Parzellen zuweist, muß weiter angenommen werden, daß unter den Gemeindern eine Örterung stattgefunden hat. Vgl. GLA. V, Spec. 866.

que in usuris et in obstagiis obsidum accreverunt) genötigt, eine Reihe von Zinsen — anscheinend alte Vogtgülten — in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verkaufen. Wie so manchmal in früheren Jahren traten auch in diesem Falle Propst Konrad Pfefferhart und das Kapitel von St. Johann als Käufer auf und erwarben für 30 Mark Silber Gefälle von 8 Gütern in Wolmatingen, 2 Gütern in Litzelstetten und 5 Schupposen in dem unweit Dingelsdorf gelegenen Weiler Oberdorf (alle drei Orte B.-A. Konstanz)[1]. Die Gefälle von Wolmatingen betrugen 1 Pfund 9 Schilling 2 Pfennig Geld, 2 Hühner und 1 Mutt Hafer[2]; von Litzelstetten kamen 5 Schilling 8 Pfennig Geld, 1 Huhn und 1 Mutt Hafer[3], von Oberdorf 2 Pfund 9 Pfennig

Abbildung 21.
Ortsbilder aus Wolmatingen.

Geld, 5 Mutt Hafer und 5 Hühner ein[4]. Bei dem Verkauf dieser Zinsen behielt sich die Kommende Mainau ausdrücklich die Gerichtshoheit über die fraglichen Güter vor (retentis iurisdictionibus et aliis iuribus nobis alias competentibus in premissis). Wie sehr den Herren auf der Mainau daran gelegen war, ihren Besitzstand möglichst ungeschmälert zu erhalten und ihren Untertanen Schutz angedeihen zu lassen, geht aus einer wenig jüngern Urkunde vom 9. Januar 1300[5] hervor. Darin schloß das Stift

[1] Urkk. 69.
[2] Vgl. altes Urbar § 24.
[3] Altes Urbar § 26.
[4] Altes Urbar § 25.
[5] Urkk. 70.

St. Johann mit dem Deutschordenshause Mainau im Interesse der in den genannten Orten angesessenen Eigenleute der Kommende einen Vertrag des Inhalts, daß das Stift St. Johann hinsichtlich der von Mainau gekauften Zinsen für den Fall der Zinsversäumnis auf die Geltendmachung des Retrakts (attractio seu devolutio) verzichtete, wogegen sich die Zinspflicht, wenn nicht binnen Monatsfrist seit Fälligkeit (Gallustag) geleistet würde, verdoppeln sollte. Über die weitern Schicksale dieser Besitzungen sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Für Wolmatingen und Oberdorf fehlen die Lehenbriefe völlig, für Litzelstetten sind nur zwei Urkunden aus jüngerer Zeit überliefert. Dagegen belehrt uns das II. Urbar des Stifts, daß noch im 18. Jahrhundert das Stift St. Johann von Wolmatingen und Dingelsdorf bezw. Oberdorf Gefälle bezog. Es ist indes bei dem lückenhaften Urkundenbestand nicht möglich, im einzelnen die Brücke vom 18. auf das 14. Jahrhundert zu schlagen. Unter den Gefällen von Wolmatingen nennt das II. Urbar[1] eine Abgabe des Klosters Reichenau wegen des Wolmatinger Zehnten in Höhe von 10 Mutt Kernen und 2 fl. 40 Kreuzer Geld; über den Ursprung dieser Verpflichtung des Klosters Reichenau gegen Stift St. Johann ist nichts zu ermitteln gewesen. Von Dingelsdorf führt das II. Urbar Jahresgülten von 9 Rebstücken, außerdem Lehenzinse von zwei größeren und einem kleineren Bauerngute auf[2]; danach scheint es, daß von den fünf Schupposen je zwei, wie schon bei Beginn des 14. Jahrhunderts, so noch im 18. Jahrhundert in einer Hand vereinigt waren.

* * *

Die Erwerbungen des Stifts St. Johann vom Deutschordenshause Mainau sind die jüngsten, welche das alte Urbar in seinem ursprünglichen Bestande aufweist. Dasselbe kennt indes noch mehrere Besitzungen des Stifts St. Johann, hinsichtlich deren die Erwerbsurkunden und Leihebriefe entweder völlig fehlen oder so lückenhaft vorhanden sind, daß sich eine geordnete Darstellung nicht geben läßt.

1. Dahin gehören zwei Rebberge in den württembergischen Orten Strümpfelbach und Beutelsbach, von denen der Bürger Meister Johann von Eßlingen, z. Zt. der Abfassung

[1] II. Urbar, Ziff. 40. [2] II. Urbar, Ziff. 8.

des alten Urbars jährlich 1 Mark Silber Zins nach Konstanz zu entrichten hatte[1]. Diese Besitzung geht vielleicht auf Magister Eberhard von Horb zurück.

2. Das alte Urbar des Stifts berichtet weiter[2], daß der Weinberg Täschengarten bei Überlingen das halbe Weinerträgnis nach St. Johann entrichte, wofür das Stift mehrere Jahrzeiten abhalte, wie das im Anniversarienbuch des Stifts näher zu finden sei; die andere Hälfte des Weinertrags falle zurzeit noch als Leibgeding dem Chorherrn Magister Bertold von Schaffhausen (1297—1306), nach dessen Tode aber ebenfalls dem Stift St. Johann zu. Wir dürfen daher wohl in dem genannten Chorherrn den Stifter dieser Weingült erblicken.

3. Der Kämmerer und Priester Konrad von Dürrheim hatte, vielleicht noch bestimmt durch den Gründer-Chorherrn Baldemar von Rottweil, dem Stift St. Johann 1 Pfund Jahresrente von einem Haus zu Rottweil a. N. genannt „an Sprenger Ort" geschenkt und mit seiner Jahrzeit und der Feier des Festes des hl. Thomas von Canterbury belastet[3]. Am 23. Juni 1395 verkauften Propst und Kapitel von St. Johann für 6 ℔ ℌ dem Spital in Rottweil von ihrem Hause „im St. Johannserort" zu Rottweil eine Rente von 7 Schill. ℌ[4]. Folglich muß damals St. Johann noch die Gült bezogen haben, die offenbar in diesem Verkauf durch das Rottweiler Spital abgelöst wurde.

4. Das alte Urbar berichtet von umfangreichen Gefällen, die dem Stift St. Johann von Burg (Burch) zuflossen. Es handelt sich um Güter im Bann der Kirche Oberneunforn (Kt. Zürich), wie sich aus der Verwendung des Winterthurer Maßes und der Breisgauer Münze, sowie aus den im folgenden zu erwähnenden Urkunden ergibt. Man wird in den Zinsgütern zu Burg die Domstiftsgüter erblicken dürfen, welche das Domkapitel am 3. April 1296 an Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann mit andern Besitzungen für 120 Mark Silber verkaufte[5]. Von Burg zinsten dem Stift St. Johann 1 Kellhof, 7 Schuppose und ein Neubruch; ein Rebberg am Vogelsang lieferte das halbe Weinerträgnis ab, wogegen die Kellhofbauern zur Be-

[1] Altes Urbar § 13. Dabei findet sich die Kopie eines Leihebriefs über diese Güter von 1301 ohne Name des Beliehenen.
[2] In § 12. [3] Altes Urbar § 44. [4] Urkk. 123.
[5] REC. 2987.

ſtellung dieſes Rebberges 12 Karren Miſt und 12 Tagwerke, jede der 7 Schuppoſen 1 Karren Miſt und 3 Tagwerke zu leiſten hatten. Der Zimmermann Bertold hatte endlich wegen vernachläſſigter Zinſe auf ſein Haus und Hof ſowie auf eine Wieſe im Bintz eine Jahresrente von 1 Mutt Kernen und 1 Huhn gelegt. Die Kellhofbauern entrichteten dem Stift an jährlichem Zins 20 Mutt Kernen, 3 Malter Haſer, 3 Mutt Bohnen, 30 Schilling Heugeld, 12 Hühner und 120 Eier. Der Durchſchnittszins der 7 Schuppoſen betrug 4—5 Mutt Kernen, 4 Hühner und 30 Eier. Das alte Urbar hebt hervor, daß eine Schuppoſe vom Zimmermann Bertold an Lichtmeß 1299 auf 7 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 4 Mutt Kernen, 4 Hühner und 30 Eier gepachtet worden ſei, der einzige Fall von Zeitpacht, von dem in der Gründungszeit des Stiftes die Rede iſt.

Die Beſitzungen gingen dem Stift noch im 14. Jh. verloren. Am 30. Juli 1325 verkaufte es für 41 Mark Silber den Weinberg zu Oberneunforn an Priorin und Konvent des Kloſters Töß (Kt. Zürich)[1]. Die Höfe „in Burg und in Var" gingen einige Jahrzehnte ſpäter, am 7. September 1370, an denſelben Käufer über[2]. Varer heißt ſchon im alten Urbar von St. Johann der Beſitzer einer der ſieben Schuppoſen des Stifts. Offenbar waren inzwiſchen die Schuppoſen zu einem größeren Hofgute verſchmolzen worden. Noch heute exiſtieren die Höfe Burghof und Fahrhof ſüdweſtlich von Oberneunforn.

* * *

Nach der Feſtſtellung des Vermögenserwerbs, den das Chorſtift St. Johann in den Gründungsjahrzehnten machte, fordern noch mehrere Punkte kurze Erörterung. Noch wurden die rechtliche Natur der erworbenen Güter, die verfaſſungsrechtliche Stellung des Stifts St. Johann und die Art der Vermögensverwaltung nicht berührt.

Was die rechtliche Natur der erworbenen Güter anlangt, ſo muß zunächſt hervorgehoben werden, daß als Erwerbungen zu vollem Eigentum und unbeſchränkter Nutzung nur Kirche, Kirchhof und die Kanonikathäuſer zu Konſtanz in Frage kommen können. Alle übrigen Erwerbungen waren ſolche von

[1] Urkk. 88. [2] Urkk. 113a.

Gülten, Zinsen und Zehnten verschiedenartigen rechtlichen Ursprungs, welche das junge Stift durch Kauf oder Schenkung seiner Gründer an sich gebracht hatte. Eine Sonderstellung nehmen nur die vorübergehende Erwerbung der Kirchgüter zu Mötzingen und Thumlingen und zum Teil die Rechte des Stifts zu Lippersweil und Obertheuringen ein.

Die breite Masse der Gefälle des Stifts beruhte auf freien bäuerlichen Leihen. Die Zinsbauern besaßen allerdings die Güter im 13. Jahrhundert noch nicht zu unbeschränkt vererblichem und veräußerlichem Rechte, müssen aber doch in der Hauptsache freie Hinterfassen gewesen sein. Die überall gebräuchlichen Hühnerzinse, die uns auch in den Küchengefällen von St. Johann begegnen, hatten die Eigenschaft persönlicher Unfreiheitsabgaben bereits abgestreift. Das gilt alles namentlich hinsichtlich der Besitzer der zahlreichen zerstreuten Einzelhöfe, die dem Stift St. Johann zinsten. Die isolierte Stellung des einzelnen Bauern diente hier gewiß dazu, seine Rechtslage rasch zu verbessern.

Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß vereinzelt auch unfreie Elemente sich dazwischen befunden haben. Das Hofgut Lellwangen erwarb das Stift St. Johann ausdrücklich mit dem darauf angesiedelten hörigen Bauern[1]. Die Familie eines Hörigen wurde mit den Besitzungen auf dem Hard bei Konstanz erworben[2]. Zwei Nachrichten des 14. Jhs. berichten davon, daß sich das Stift St. Johann an Raubverträgen geistlicher Grundherren der Bodenseegegend beteiligt habe. Es müssen also immerhin einige der Besitzungen des Stifts mit hörigen Bauern besetzt gewesen sein; die Güter selbst hätten wir in solchen Fällen als hofrechtliche Lehen aufzufassen. Allerdings haben wir anderseits gehört, daß die Herren von Bürglen dem Stift St. Johann ihre Besitzungen zu Weiler[3] und zu Lippersweil[4] unter ausdrücklichem Ausschluß der darauf gesessenen Eigenleute verkauft haben. Die Verkäufer haben danach ihre Hörigen von den verkauften Gütern weggenommen, das Stift St. Johann muß ihre Bewirtschaftung freien Zinsbauern überlassen haben.

Die Untersuchung der verfassungsrechtlichen Stellung des Chorstifts St. Johann lehrt mit voller Deutlichkeit,

---

[1] Oben S. 92. [2] Oben S. 107.
[3] Oben S. 112. [4] Oben S. 119.

wie die Gerichtsverhältnisse im 13. Jh. im Flusse waren. Schon in der Gründungsgeschichte des Stifts wurde die Urkunde berührt, in der das Kapitel von St. Johann an dem denkwürdigen Johannisfeste 1268[1] dem mächtigen Bischof Eberhard II. die Vogtei über alle seine damaligen Besitzungen übertrug. An sich konnte man erwarten, das junge Chorstift werde seine Erwerbungen rein privatrechtlich auffassen, da ja zweifellos die auf den erworbenen Gütern ansässigen Bauern bereits irgend einem Gerichtsverband angehörten. Die Urkunde von 1268 belehrt aber eines andern. Die Gründer des Chorstifts trachteten offenbar danach, dessen Liegenschaftserwerbungen zu einer festgefügten Grundherrschaft zu vereinigen. Rufen wir uns einen Augenblick den Besitzstand des Stifts, wie er sich bis zum 24. Juni 1268 entwickelt hatte, ins Gedächtnis zurück: Es waren außer dem alten Kirchwittum erst die zwei Einzelhöfe in Lippertsreute und Lellwangen, ferner der aus alten Bischofsgütern stammende Güterkomplex zu Illhard und Langenhart, endlich beträchtliche Rechte zu Langenargen. Von irgend welcher Gerichtsbarkeit — und darin äußert sich im 13. Jh. die selbständige Grundherrschaft — war bei dem Erwerb dieser Besitzungen nirgends die Rede. Gleichwohl weist die Urkunde von 1268 nicht nur dem Bischofe, der in ihr als Landesherr im Vollbesitz der Gerichtsbarkeit erscheint, Vogtgefälle zu und ernennt ihn in allgemeinen Wendungen zum Schirmvogt über die genannten Besitzungen des jungen Stifts. Sie trifft vielmehr genaue Vorschriften, wie auf den Gütern von St. Johann Recht gesprochen werden soll. Als Vorbild diente der rechtsgeschichtlich bedeutsamen Urkunde ein heute verlorenes Weistum über die Rechte des Konstanzer Dompropstes im Thurgauischen Dorfe Pfin[2]. Ihr Inhalt ist folgender.

Bischof Eberhard II. erhält als Vogteigefälle von den Höfen in Lippertsreute und Lellwangen 2 Mutt Hafer und 6 Hühner, von Illhard und Langenhart 2 Mutt Hafer und 4 Hühner, von Langenargen 10 Mutt Hafer und 10 Hühner aus der Kammer des Stifts zugestellt, dagegen darf weder der Bischof selbst noch ein von ihm bestellter Vogt oder Pfleger weitere Vogtzinse von

[1] Urkk. 11. Vgl. oben S. 35 f.

[2] Ein Auszug aus einer jüngeren Fassung findet sich bei Grimm, Weistümer IV, 415.

den Zinsbauern erpreſſen. Nach dem Tode des Biſchofs ſoll ſich das Stift für alle Beſitzungen außer den aus altem Biſchofsgut ſtammenden Höfen zu Illhard und Langenhart nach freiem Belieben einen neuen Vogt wählen. Biſchof Eberhard ſelbſt würde, wenn er oder ſeine Dienſtleute die Pflichten als Vogt nicht beobachten, der Vogtei verluſtig gehen.

Unter der Schirmvogtei Biſchof Eberhards ſollte der Beſitz von St. Johann eine unabhängige Grundherrſchaft — ein Immunitätsgebiet im älteren Sinne — darſtellen, ſollte dem Stift und ſeinem Vogt für alle Güter die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zuſtehen. Die Tatſache, daß die Urkunde aus der Zeit des Zwiſchenreichs ſtammt und die mächtige Stellung des Konſtanzer Biſchofs als Staufiſchen Reichsverweſers in Schwaben müſſen zur Erklärung dafür herangezogen werden, daß die Frage, von wem denn der jungen Stiftsgründung die Gerichtsbarkeit verliehen wurde, nicht einmal berührt wurde. Nach dem Vorbilde des offenbar in ältere Zeit hinaufreichenden Rechts des Dompropſtes von Pfin — Heinrich von Kappel war der Notar des Dompropſtes! — ſchreitet die Urkunde ohne weiteres zur Zuſtändigkeitsabgrenzung zwiſchen Hoch- und Niedergericht. Wir ſtoßen da auf die Dreiteilung der Vogteigerichte, wie ſie für die Gebiete der Oſtſchweiz ſchon früher beobachtet wurde[1]. In Blutfällen ſollte der Hochvogt des Biſchofs richten (in iudiciis, que penam sanguinis requirunt, advocatus generalis ab eo constitutus procedet, sicut viderit expedire). Über Frevel ſollte ein biſchöflicher Untervogt unter Beiſitz des Meiers oder eines vom Kapitel abgeordneten Vertreters des Rechtes pflegen, wobei ein Drittel der Frevelbußen an den biſchöflichen Untervogt, zwei Drittel an das Stift St. Johann fließen (si aliqua insolentia violenta apud hec loca . . . committatur, advocatus ab eo constitutus, villico seu procuratore a cellerario et capitulo ad hoc deputato secum presidente, hoc iudicent, et si mulcta excedenti solvenda aliqua imponatur, due partes nobis et tertia pars illi detur). Durch dieſe Beſtimmungen erſcheint der Vogt ausſchließlich auf die Strafjuſtiz zurückgedrängt. Zwing und Bann d. h. die

[1] Vgl. F. v. Wyß, Abhandlungen zur Geſch. des ſchweizer. öfftl. Rechts 1892, 312 ff.; Richard Schroeder, Lehrb. der deutſch. Rechtsgeſchichte 4. Aufl., 601 zu N. 64.

Befugnis, Gebote zu erlaſſen, die ſich auf die Dorfordnung und den landwirtſchaftlichen Betrieb beziehen, mit Strafbefugnis bis zur gewöhnlichen Höhe von drei Schillingen, aber auch das damit verbundene Gericht in Zivilſachen wurden dem Meiergericht des Stifts St. Johann ausdrücklich vorbehalten (villicationis autem officium et alia iudicia omnia apud nos remanere volumus pro nostre voluntatis arbitrio disponenda).

Es kann unmöglich in der Abſicht der Gründer von St. Johann gelegen haben, im Ernſte für ihre noch an Zahl ſo geringen Beſitzungen beſondere Meiergerichte einzuſetzen. Das Stift wollte lediglich in dieſer Richtung freie Hand haben und zur Zuſtändigkeit des Meiergerichts gehörige Fälle durch ſeinen Cellerar oder Pfleger aburteilen laſſen, was unter Umſtänden in Konſtanz ſelbſt geſchehen konnte.

Indes blieb allem Anſcheine nach dieſe Zuſtändigkeitsabgrenzung auf dem Papiere ſtehen. Die Leihebriefe der jüngeren Zeit beweiſen, daß es dem Stift St. Johann bezüglich der in der Vogturkunde von 1268 genannten Güter auf die Dauer nicht gelungen iſt, den Verſuch einer exempten Stellung zu verwirklichen. Die Gütererwerbungen blieben das, was ſie von Hauſe waren: Erwerbungen privatrechtlicher Gülten und nichts weiter. Die Gerichtsverhältniſſe waren in den betreffenden Dörfern offenbar ſchon im 13. Jh. ſo ſehr gefeſtigt, daß ſie mit Ausſicht auf Erfolg durch das Beginnen der Gründer nicht mehr durchlöchert werden konnten. Gerichtsherr zu Lippertsreute war die Deutſchordenskommende Mainau, Gerichtsherr zu Lellwangen die Grafſchaft Heiligenberg; die Güter zu Langenargen gingen dem Stift raſch wieder verloren, lediglich über die Höfe des Stifts zu Illhard und Langenhart ſcheint das Stift ſich die Niedergerichtsbarkeit gerettet zu haben. Das hängt aber mit der Hinzuerwerbung des benachbarten Dorfes Lippersweil zuſammen. Die beanſpruchte Strafgerichtsbarkeit wurde auch hier ſpäter vom thurgauiſchen Landvogt nicht beachtet.

So wenig es dem Stift St. Johann gelungen iſt, die Gerichtsbarkeit über ſeinen Beſitzſtand vom Jahre 1268 zu behaupten — von einer Vogtbeſtellung iſt ſeit der Zeit überhaupt nicht mehr die Rede —, ſo wenig war dies hinſichtlich aller ſpäteren Gütererwerbungen des Stifts, mit einer Ausnahme, der Fall. So lagen der Hof Müllheim im Gerichtsgebiete der Abtei Reichenau,

die Höfe Mittelſtenweiler auf Gerichtsgebiet der Abtei Salem, die Güter zu Weiler im Gerichtsbann des biſchöflichen Obervogtes zu Gaienhofen, die Beſitzungen zu Steißlingen im Niedergericht der Herren von Homburg, alter biſchöflicher Miniſterialen. Kippenhauſen gehörte zur Gerichtsherrſchaft Ittendorf, die ſich im Beſitze der Schenken Heinrich von Ittendorf, ſeit 1302 im Beſitze des Kloſters Salem befand, von 1434—1672 der Stadt Überlingen und ſeit 1673 dem Bistum Konſtanz gehörte.

Am 11. Mai 1284 kaufte, wie früher dargelegt[1], das Stift von den Herren von Bürglen deren Grundzinſe und Vogtgelder zu Lippersweil mit Vogtei, Gericht und Bann. Dieſes Niedergericht war die einzige bis zur Aufhebung im Beſitze des Stifts St. Johann verbliebene Gerichtsherrſchaft[2]. Jeder neue Propſt nahm den Ortseinwohnern den Untertaneneid ab und beſtätigte die Dorfbeamten. Noch bei der Aufhebung des Stifts St. Johann warf das Gericht Lippersweil an Bußen durchſchnittlich im Jahre 6 Gulden ab, auf ebenſoviel wurde vom Stift die Jagd im Gemeindegebiet veranſchlagt, ſie war herkömmlich dem jeweils vom Stift St. Johann aus den Lippersweiler Gemeindegenoſſen beſtellten Gerichtsvogt überlaſſen.

Weniger glücklich war das Stift in der Behauptung einer zweiten Gerichtsherrſchaft. Bei Gelegenheit ſeiner Erwerbungen in Obertheuringen im Jahre 1296[3] ſollte das Stift St. Johann auch Zwing und Bann im genannten Dorfe erhalten. Dieſe Rechte waren hier ſeinerzeit durch den ſchwäbiſchen Reichsminiſterialen Heinrich Schenk von Winterſtetten an das Dominikanerinnenkloſter Löwenthal veräußert worden, von Löwenthal kaufte ſie das Stift St. Johann. Die Befürchtung des letzteren, der König möchte jene Veräußerung ſeines Miniſterialen nicht gelten laſſen[4], — war nur zu begründet. Das Stift hat die Gerichtsherrſchaft zu Obertheuringen in Wahrheit nie ausgeübt, Gerichtsherr war hier ſtets der Reichslandvogt in Ober- und Niederſchwaben. Die Errichtung dieſer Reichslandvogtei durch Albrecht I. ſcheint den Verſuch des Stifts St. Johann, zu Obertheuringen Zwing und Bann zu erwerben, im Keime erſtickt zu

---

[1] Oben S. 118 ff.
[2] Vgl. oben S. 123.
[3] Vgl. oben S. 125 ff.
[4] Urkk. 61; vgl. oben S. 126 f.

haben[1]. Nichts illuſtriert das Scheitern dieſes Verſuchs beſſer als ein Revers des Müllers Ruſo Genge von Theuringen über die lebenslängliche Verleihung einer Schuppoſe des Stifts St. Johann daſelbſt. Die vom 27. Mai 1355[2] datierte Urkunde entfernt ſich nur wenige Jahrzehnte vom Erwerb dieſer Beſitzung. Ruſo Genge mußte in dem Reverſe angeloben, daß er vor dem Kapitel St. Johann bezw. ſeinem Cellerar oder Pfleger Recht geben und nehmen würde, falls er mit Bauern anderer Beſitzungen des Stifts St. Johann daſelbſt in Grenzſtreitigkeiten oder andere Prozeſſe geraten ſollte. Wie man ſieht, war von Zwing und Bann über das ganze Dorf Obertheuringen ſchon jetzt nicht mehr die Rede, vor uns liegt lediglich ein ſchwaches Bemühen, aus den Theuringer Zinsbauern des Stifts eine engere Gerichtsgemeinde zu bilden, ein Unternehmen, das augenſcheinlich ebenfalls ohne dauernden Erfolg geblieben iſt.

Über die Einzelheiten der Vermögensverwaltung des Stifts St. Johann ſind wir für die Gründungszeit ſchlecht unterrichtet. Eine einheitliche Vermögensverwaltung beſtand nur hinſichtlich des gemeinen Kapitelsgutes, die Einzelausſtattungen der Kanonikatpfründen und der Kaplanei St. Verena hatten ihre Inhaber ſelbſt zu verwalten. Die Verwaltung des gemeinen Kapitelsgutes war die Aufgabe des Stiftscellerars, deſſen Befugniſſe ſchon in den Statuten von 1268 ſkizziert waren[3], deſſen Einkünfte auf der Inkorporation des Pfarreigutes von Lippersweil beruhten[4]. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Cellerar des Stifts von Anfang an ſich bei der Einſammlung, Aufbewahrung und Verteilung der Stiftsgefälle der Laienhilfe bediente. Spricht doch ſchon die Vogturkunde von 1268[5] von einem Prokurator des Cellerars. Mehr und mehr ging die eigentliche Verwaltungstätigkeit in die Hände eines dem Laienſtande angehörigen, gegen Bezahlung angeſtellten Stiftspflegers über, der ſeit 1337 in den Urkunden des Stifts hervortritt[6]. In einem

---

[1] Vgl. R. Schroeder, Lehrb. der deutſch. Rechtsgeſch. 4 S. 507.
[2] Urkk. 107. [3] Vgl. oben S. 66 f. [4] Vgl. oben S. 121 ff.
[5] Urkk. 11.
[6] Vgl. die Urkk. 94, 107, 175, 225a. Einen weltlichen Domkapitelspfleger finde ich zuerſt in einer Urk. von 1299 (Beyerle, Urkk. Nr. 112) erwähnt.

dem Stift gehörigen Hause der St. Johanngasse, in dem sich auch die Fruchtschütte des Stifts (granarium) befand, hatte er seine Dienstwohnung[1]. Neben dem Stiftspfleger sank der Chorherr-Cellerar zu einer Ehrenstellung herab. Er wird wohl noch später gelegentlich genannt, nimmt auch namens des Stifts Rechtsgeschäfte vor[2], gegen Ende des 15. Jahrhunderts ging aber das Amt völlig ein.

Viertes Kapitel.

Schicksale des Stifts und der Pfarrei St. Johann vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation.

Die ruhige und segensvolle Entwicklung, die das Stift St. Johann von den Tagen seiner Gründung bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts genommen hat, bildete den Gegenstand der bisherigen Darstellung. Leider fand diese erste aufstrebende Blütezeit sehr bald ihren Abschluß. Nachdem auch der zweite Propst, den noch persönliche Beziehungen mit Heinrich von Kappel verbanden, der mächtige Konrad Pfefferhart, am 20. Juli 1317 ins Grab gesunken war, traten nacheinander einige Domherren an die Spitze des Stifts, deren Interessen auf andere Dinge als auf seine Förderung gerichtet waren. An den unerfreulichen Erscheinungen, die dem kirchlichen Leben des ausgehenden Mittelalters anhaften, nimmt auch unser Chorstift Anteil. Das gilt einmal hinsichtlich des offenbaren Niedergangs der geistlichen Lebensführung seiner Kleriker. Es konnte anderseits nicht ausbleiben, daß die Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, in denen große Gebiete Deutschlands mit der schweren Kirchenstrafe des Interdikts belegt wurden, daß ferner die nicht endenden zwiespältigen Konstanzer Bischofswahlen mit ihren unerfreulichen Begleiterscheinungen, daß das Vorbild eines seinem Berufe ab- und weltlichem Treiben zugewandten Domkapitels auch auf die Chorstifte von Konstanz eine ungünstige Wirkung ausübten.

[1] Vgl. Urkk. 131.

[2] Vgl. die Urkk. 96 (1341), 107 (1355), 186 (1488).

Nichts erweist uns heute so sehr den zunehmenden Niedergang des Stifts St. Johann in der zu behandelnden Zeitspanne als das fast völlige Versiegen des Urkundenbestandes des eigenen Archivs. Es wirft auf die Vermögensverwaltung des Stifts ein schlechtes Licht, wenn Lehenreverse nicht ausgestellt oder im Stiftsarchiv nicht aufbewahrt wurden. Erst gegen Ende des Mittelalters begegnen wir einem tatkräftigen Kustos des Stifts, der sich redlich bemühte, lange Versäumnisse wieder gut zu machen.

So kommt es, daß namentlich die äußeren Schicksale des Stifts für das 14. und 15. Jahrhundert fast ausschließlich andern Quellen als der eigenen Urkundenüberlieferung entnommen werden müssen. Unter diesen nimmt für die ereignisreiche Zeit des 14. Jahrhunderts die Chronik des Konstanzer Domherrn Heinrich Truchseß von Diessenhofen die erste Stelle ein. Auch die Konzilschronik Ulrich Richentals steuert einiges bei.

Der Rückgang des Stifts St. Johann äußert sich ferner in der stetigen Abnahme des Personalbestandes. Mochten zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch alle zwölf Kanonikate mit wenigstens zum größeren Teil residierenden Chorherren besetzt gewesen sein, so schmolz später das Kapitel rasch auf ein kleines Häufchen zusammen. Es hat den Anschein, als ob im 15. Jahrhundert nie mehr als sieben Chorherrenstellen besetzt waren[1].

Auch in der Herkunft der einzelnen Chorherren tritt eine merkliche Verschiebung ein. Wie dies neuerdings für Straßburg beobachtet wurde[2], waren allerdings auch in Konstanz gegenüber dem überwiegend mit Söhnen des Landadels besetzten Domkapitel

---

[1] Aus den Urkunden, die vereinzelt bei besondern Anlässen die ganze Besetzung des Kapitels nennen, lassen sich folgende Daten gewinnen. Es zählte das Kapitel von St. Johann

im Jahre 1345 den Pleban und 7 Chorherren,
" " 1370 4 residierende Chorherren,
" " 1439 6 Chorherren,
" " 1486 7 "
" " 1502 Pleban und 9 Chorherren,
" " 1522 4 Chorherren.

Vier Chorherren und zwei Kapläne waren beim Auszug des Kapitels während der Reformation vorhanden. Richental nennt für 1414 nur drei Namen, darunter den Pleban und den Kustos, außerdem zwei Kapläne.

[2] Wilhelm Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrh. Freiburg, bei Herder 1903.

die beiden Chorstifte St. Stephan und St. Johann diejenigen Stätten geworden, wo die Söhne der städtischen Geschlechter, aber auch die Söhne emporgekommener Zunftfamilien geistlichem Berufe nachlebten. Heinrich von Kappel war es gelungen, eine beträchtliche Anzahl von städtischen Geschlechtersöhnen wie auch mehrere adelige Herren zum Eintritt in das Chorstift St. Johann zu bestimmen. Seitdem waren aber nur noch die Pröpste bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts Träger glänzender Namen. Auch das Patriziat von Konstanz, das zunächst unter dem Vorantritt der Familie Pfefferhart dem Stift St. Johann eine Reihe von Mitgliedern zugeführt hatte, verschwindet in der Hauptsache seit derselben Zeit aus den Reihen der Chorherren, deren Nachwuchs sich nun mehr und mehr auf dem Zuzug auswärtiger Kleriker aufbaute. Unter ihnen treffen wir Bürgersöhne kleinerer Städte, namentlich entstammten mehrere Chorherren dem benachbarten Radolfzell.

Viel Mühe machte dem Stift die Wahrung seines Rechtes der freien Propstwahl. Das Konstanzer Domkapitel beanspruchte, auf eine immer größere Zahl von Präzedenzfällen gestützt, die Stelle für einen Domkanoniker. Wo es dem Stift nicht gelang, einen eigenen Kandidaten durchzusetzen, scheint es sich vielfach damit geholfen zu haben, daß bei eingetretener Vakanz möglichst lang überhaupt kein Propst gewählt wurde. In solchen Fällen trat der Kustos von St. Johann mehr und mehr als Haupt des Kapitels hervor. Eine größere Reihe von Urkunden sind unter Weglassung des Propstes vom Kustos und Kapitel von St. Johann ausgestellt.

Neben vielem Unerfreulichen werden jedoch auch einige Lichtblicke nicht fehlen. Noch gelang es dem Stift, seinen Besitzstand in diesen schlimmen Zeiten wenigstens um einige Güter zu vergrößern. Es erfolgten auch weitere Kaplaneigründungen und sonstige Stiftungen mit allerdings sehr bescheidener Dotation. Wir hören von Kirchenbau und neuen Kirchenzierden. Einen glänzenden Johannistag brachte das Konzil unserer bescheidenen Stiftskirche.

Die Verfassung des Stifts erfuhr in dieser Periode nur geringe Abänderungen. Freilich beginnen die störenden äußeren Einwirkungen auf das alte statutenmäßige freie Wahlrecht der Chorherren durch das Kapitel, die wir jetzt allenthalben beobachten, auch bei St. Johann hervorzutreten. Von ersten Bitten des

Kaisers und des Diözesanbischofs ist die Rede. Dagegen lockte das bescheidene Einkommen des Propstes und der Chorherren von St. Johann in dieser Zeit noch niemanden, sich päpstliche Provision auf eine Pfründe zu verschaffen.

1. Äußere Geschichte.

Gleich zu Beginn des 14. Jahrhunderts spielen die Selbstständigkeitskämpfe des Konstanzer Rates in die Geschichte unseres Stiftes herein. Fünf bedeutsame, bisher unbekannte Urkunden aus den Jahren 1300 bis 1308 berichten von Verwicklungen zwischen der Geistlichkeit und Bürgerschaft, die sich um die Freiheit des geistlichen Grundbesitzes drehten und die zu Prozessen vor dem päpstlichem Gericht geführt hatten. Leider ist der volle Sachverhalt nicht klarzustellen, da sich in der chronikalischen Überlieferung keine Spur dieser Kämpfe erhalten hat. Die Annahme, daß es sich um zwangsweise Durchführung möglichst freier Leihebedingungen, vielleicht auch um Besteuerungsversuche des geistlichen Grundbesitzes handelte, dürfte der Wahrheit nahe kommen. In dem Falle des Stifts St. Johann scheint der Rat auch stiftischen Boden als städtische Almende angesprochen zu haben.

Am 20. September 1300[1] beurkunden Domscholaster Magister Walther und Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann als Generalvikare des abwesenden Bischofs Heinrich von Klingenberg, daß der Leutpriester Simon von St. Stephan in Konstanz — übrigens ein Konstanzer Geschlechtersohn — gemäß dem durch Vermittlung des genannten Bischofs zwischen ihm und Stadtammann, Rat und Gemeinde von Konstanz zustandegekommenen Vertrage das päpstliche Breve, aufgrund dessen er den Rat und einzelne Ratsmitglieder in Streit gezogen hatte, sowie die übrigen Prozeßakten dem Rate zur Vernichtung ausgefolgt habe. Breve und Prozeßakten wurden vernichtet. Pleban Simon von St. Stephan verzichtete auf die Durchführung des Prozesses, ohne daß die Gründe seines Verhaltens ersichtlich wären[2]. Am 13. November 1300 (mithin wenige Wochen später) urkundet der päpstliche Richter

[1] REC. 3196.

[2] Die Hauptstelle der Urkunde lautet: Symon plebanus ecclesie s. Stephani Const. iuxta formam compositionis ordinate inter ipsum ex una et viros discretos .. ministrum .. consules ac universitatem civitatis Constant. ex parte altera per venerabilem patrem ac domi-

und Kaplan Subdiakon Hugucio de Vercellis[1] folgendes: Auf den Proteſt des von Ammann Bartholomäus zum Burgtor und dem Rate von Konſtanz aufgeſtellten römiſchen Anwalts, Johannes von Ancona[2], habe der Vertreter des Kloſters Petershauſen bei Konſtanz anerkannt, daß ſich zwei vom Kloſter Petershauſen erwirkte Breven Bonifaz' VIII. vom 20. Oktober und 5. November 1300 nicht auf Ammann, Rat, ſtädtiſche Beamte und die Bürgergemeinde von Konſtanz beziehen ſollen. Offenbar waren aber die beiden Papſturkunden, die den Konſtanzer Schottenabt zum delegierten Richter ernennen, von Haus aus auf den Konſtanzer Rat gemünzt und gegen die Lockerung des Petershauſer Grundbeſitzes durch Verwandlung der alten Erbleihehofſtätten in freie Zinseigengüter der Beliehenen gerichtet[3].

---

num H. dei gratia Constant. episcopum in causa, quam dictis . . ministro, consulibus ac universitati civitatis Constant. necnon personis singularibus existentibus de numero ipsorum consulum seu de ipsius collegio universitatis movit seu movere intendebat pretextu litterarum per ipsum a sede apostolica in specie vel in genere impetratarum, tradidit dictis . . consulibus litteras per ipsum a sede apostolica impetratas, quarum auctoritati ipsos et personas singulares existentes de ipsorum numero vel de collegio ipsius universitatis traxit in causam per moniciones, citaciones seu alios processus quoscunque cum omnibus processibus habitis earundem litterarum auctoritate, confringendas et destruendas.

[1] In der Urkunde wird er bezeichnet als officium gerens litterarum contradictarum audiencie de eius [sc. pape] speciali mandato. Eine Urkunde bei Potthast, Regg. Pontif. II, 2012, Nr. 25166 nennt ihn Ordinis militiæ templi cubicularius.

[2] Von demſelben liegt eine undatierte Quittung vor, in welcher er dem Vogt, Ammann und den Räten von Konſtanz den Empfang von 1 Mark Silber für die Schlichtung des Rechtsſtreits anzeigt. Stadtarchiv Konſtanz Nr. 464.

[3] Das erſte Breve Bonifaz' VIII. bezeichnet den Streitpunkt folgendermaßen: Bonifacius . . . Ad audientiam nostram pervenit, quod tam dilecti filii . . abbas et conventus monasterii de Petridomo . . . quam predecessores eorum decimas, terras, domos, vineas, prata, pascua, nemora, molendina, iura, iurisdictiones, possessiones et quedam alia bona ipsius monasterii, datis super hoc litteris, confectis exinde publicis instrumentis, interpositis iuramentis, factis renunciacionibus et penis adiectis, in gravem dicti monasterii lesionem nonnullis clericis et laicis, aliquibus eorum ad vitam, quibusdam vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt, quorum aliqui

Auch das Stift St. Johann hatte sich dieser, wie es scheint, allgemeinen Aktion der Konstanzer Geistlichkeit angeschlossen. Durch seinen Anwalt in Rom, den Magister Thomas de Aquamunda, erwirkte der Rektor der Kirche St. Johann — gemeint ist der Pleban — in gleicher Sache wie früher das Kloster Petershausen ein Breve Papst Bonifaz' VIII. vom 21. März 1302. Durch dieses wurde der Propst zu Madelberch (Adelberg, württ. OA. Schorndorf) als delegierter Richter aufgefordert, die zu Unrecht veräußerten Güter der Kirche St. Johann wiederum an dieselbe zu bringen[1]. Auch diesmal legte der städtische Anwalt an der Kurie Protest ein und erlangte eine durch den päpstlichen Richter Hugucio de Vercellis am 25. März 1302 beurkundete Erklärung, daß die namentlich aufgeführten Mitglieder des Konstanzer Rates[2] durch die Klage des Rektors von St. Johann nicht betroffen sein sollten. Der Konstanzer Rat begnügte sich indes damit nicht, erhob vielmehr sofort beim päpstlichen Gericht Klage gegen den Pleban Hartmann von St. Johann, weil ihnen dieser am Gemeindeeigentum Schaden zufüge[3]. Daraufhin ernannte Bonifaz VIII. mit Breve vom 8. April 1302 in dieser Sache als delegierte Richter den Abt des Allerheiligenklosters zu Schaffhausen, den Propst des genannten Stifts Adelberg und den Domdekan von Konstanz[4]. Leider ist über den Ausgang des Prozesses nichts überliefert. Jedenfalls ist der Streit zwischen dem Rate und dem Pfarrer von St. Johann nicht sobald zur Ruhe

---

[der Rat!] dicuntur super hiis confirmacionis litteras in forma communi a sede apostolion impetrasse ... Discretioni tne [sc. des Schottenabts] mandamus, quatenus ea, que de bonis monasterii per concessiones huiusmodi alienata inveneris illicite vel distracta, non obstantibus litteris, instrumentis, renunciacionibus, penis et confirmacionibus supradictis ad ius et proprietatem eiusdem monasterii legitime revocare procures. Die ungedruckte Urkunde beruht im GLA. Karlsruhe V, Spec. 131.

[1] Urkk. 75. „.... hiis, que de bonis ad ipsam ecclesiam spectantibus alienata invenirentur illicite vel distracta, ad ius et proprietatem eiusdem ecclesie legitime revocandis ...."

[2] Vgl. Meine Konstanzer Ratslisten S. 71.

[3] Conquesti sunt Bartholomeus minister, consules et universitas civitatis Constantiensis, quod Hartmannus plebanus ecclesie s. Johannis Const. super terris, debitis, possessionibus et rebus aliis ad eos communiter pertinentibus iniuriantur [!] eisdem."

[4] Urkk. 76.

gekommen. In einem neuerlichen Prozesse, den Pleban und Kapitel von St. Johann beim päpstlichen Gericht gegen ihre ungenannten „Räuber und Eindringlinge" anstrengten, ernannte Clemens V. von Viterbo aus am 1. Februar 1308 den Dompropst von Basel zum delegierten Richter. Allerdings scheint aus einer Wendung der Urkunde geschlossen werden zu müssen, daß sich unter den Bedrückern der Kirche St. Johann diesmal auch geistliche Herren befunden haben müssen[1]. Sollte vielleicht die auffallende Tatsache, daß Propst Konrad Pfefferhart in all diesen Urkunden nicht genannt wird, so zu deuten sein, daß sich gegen ihn, der mit dem Gelde seiner Familie die geistlichen Vermögensverwaltungen von Konstanz beherrschte, eine Partei im Kapitel von St. Johann gebildet hatte? Wie dem auch sei, angesichts des lückenhaften Materials dieser wenigen Urkunden, in denen zudem die nähere Bezeichnung des Klagegegenstandes völlig fehlt, ist es heute nicht mehr möglich, Klarheit in jene Vorgänge zu bringen.

Der verhängnisvolle Zeitpunkt für die Entwicklung der kirchlichen Dinge in Konstanz war der Tod des Bischofs Heinrich von Klingenberg am 12. September 1306[2]. Nicht umsonst erschien den Nachkommen seine Regierung als die Glanzzeit des Bistums. Fortan geriet das Bistum immer tiefer in die Schulden, zog die Verweltlichung immer weitere Kreise. Eine zwiespältige Bischofswahl folgte der andern. Gleich nach dem Tode Heinrichs von Klingenberg wählte das Domkapitel in zwiespältiger Wahl den Domdekan Rudolf von Höwen und den Domherrn Ludwig von

---

[1] Urkk. 78. Die maßgebende Stelle lautet: Cum igitur ... plebanus et capitulum ecclesie s. Johannis Const. a nonnullis, qui nomen domini recipere in vacuum non formidant, multiplices patiantur molestias et iacturas, nos volentes eorundem providere quieti, ... discretioni tue [sc. dem Propste von Basel] ... mandamus, quatenus eisdem plebano et capitulo contra predonum, raptorum et invasorum audaciam efficaciter assistens non permittas, eos in personis et bonis suis a talibus molestari.

[2] In seinem schon am 20. Juni 1299 auf der Bischofsburg Kastel errichteten Testament wies Heinrich von Klingenberg unter andern reichen Vergabungen auch dem Stift St. Johann zur Feier seiner Jahrzeit 2 Mark Silber zu. Den Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann, seinen langjährigen Generalvikar, ernannte er zu einem seiner Testamentsvollstrecker. REC. 3118.

Straßberg. Jedoch keinem von beiden gelang es, die päpstliche Bestätigung zu erlangen. Clemens V. zog die Besetzung an sich und erteilte nach längerer Stuhlerledigung am 5. Dezember 1307 einem französischen Kleriker Gerhard, Domherrn zu Autun, Provision auf das Bistum Konstanz. Mit ihm bestieg ein fremder Mann den Stuhl des Bodenseebistums. „Er was ain walch, der Schwaben sitten nit erkennet," sagt von ihm die Chronik. Der deutschen Sprache nicht mächtig, wurde er in Konstanz nie heimisch. Jahrelang war er im Gefolge Heinrichs VII. von seinem Bischofssitz abwesend und hielt sich in Italien auf. In seiner letzten Regierungszeit überließ er die Verwaltung des Bistums fast völlig seinem Generalvikar, dem Domherrn und Propst von St. Johann, Heinrich Graf von Werdenberg.

Wenige Jahre nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Klingenberg konnte der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt bereits den Satz aussprechen, es sei allbekannt, daß das Bistum Konstanz an Haupt und Gliedern in hohem Grade reformationsbedürftig sei. Er begab sich persönlich nach Konstanz, um seinen Suffraganbischof und dessen Kirche gemäß seinem erzbischöflichen Rechte zu visitieren. Bischof Gerhard und das Domkapitel von Konstanz widersetzten sich jedoch der Visitation mit Gewalt. Die Folge war, daß der Erzbischof am 28. Dezember 1308 durch den Bischof von Straßburg die Suspension über Bischof Gerhard und sein Kapitel, das Interdikt über die Konstanzer Kirche und den Bann über benannte Domherren, auch über den Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann verhängen ließ[1]. Ob der Bischof von Straßburg der Aufforderung entsprach, ist nicht bekannt. Jedenfalls kümmerte man sich in Konstanz wenig genug um den Groll des Metropoliten. Am 27. Juni 1309 befahl Erzbischof Peter dem Leutpriester Simon von St. Stephan in Konstanz und dem Priester Werner von Merla, den widerspenstigen Bischof und das Konstanzer Domkapitel aufzufordern, binnen neun Tagen dem erzbischöflichen Stuhl zu willfahren, oder sie andernfalls zu suspendieren und den Kirchenbann über sie auszusprechen[2]. Die Betroffenen gaben nicht nach. Mitte Mai 1310 verkündete der Erzbischof auf einem Mainzer Provinzialkonzil über Bischof Gerhard von Konstanz die Suspension und den großen Kirchenbann[3], und beauftragte am

[1] REC. 3490. FDA. 2, 72 ff.
[2] REC. 3507. [3] REC. 3531.

13. Mai 1310 den Bischof von Augsburg, die Bannung des Bischofs und seines Kapitels in seinem Sprengel zu verkünden; über den Aufenthaltsort der Gebannten wurde das Interdikt verhängt[1]. Am 15. Dezember 1311 bestand der Bann noch zu Recht. Wir wissen nicht, wann und ob überhaupt Bischof Gerhard und seine Kapitelherren, voran Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann, aus diesem Banne gelöst wurden.

Nach dem Tode des Bischofs Gerhard am 19. August 1318 wählte das Domkapitel in zwiespältiger Wahl den Dompropst Konrad von Klingenberg und den Domherrn Heinrich Graf von Werdenberg. Der letztere war ein Jahr zuvor nach Konrad Pfefferharts Tode auch Propst von St. Johann geworden und tat sich zur Empfehlung seiner Bischofskandidatur als Subkollektor der päpstlichen Gefälle aus dem Bistum Konstanz sehr hervor. Gleichwohl gelang es ihm nicht, in Avignon durchzudringen. Nach vierjähriger Stuhlerledigung erhielt Rudolf von Montfort, damals erwählter Bischof von Chur, päpstliche Provision auf das Konstanzer Bistum. Heinrich von Werdenberg wie Rudolf von Montfort waren eifrige Parteigänger Österreichs im nun entbrannten Kampfe mit König Ludwig dem Bayern.

Papst Johann XXII. betrachtete die beiden Gegenkönige, Ludwig den Bayern und Friedrich von Österreich, als nur Erwählte, sich selbst als den Lehensherrn des Reiches, erst durch Bestätigung aus seiner Hand konnte einem von jenen ein wirkliches Recht auf die Krone erwachsen. Da Ludwig, der von Anfang an im Reiche die Übermacht hatte, sich den Ansprüchen des Papstes nicht fügte, strengte Johann XXII. am 8. Oktober 1323 den ersten seiner sog. Prozesse gegen König Ludwig an. Er bedrohte ihn darin wegen Anmaßung des Königstitels mit dem Kirchenbann, wenn er nicht binnen dreier Monate das Königtum niederlege. Ludwig widersprach und appellierte an ein allgemeines Konzil. Da erfolgte am 23. März 1324 die Exkommunikation Ludwigs. Ein unheilvoller Zustand wurde damit für große Teile des deutschen Vaterlands geschaffen. Die meisten Städte, darunter auch Konstanz, hingen Ludwig an. Bischof Rudolf von Konstanz, der mit seinem Domkapitel streng österreichisch und päpstlich gesinnt war, verkündigte als erster in Deutschland die päpstlichen

[1] REC. 3532.

Prozesse gegen Ludwig vor zusammenberufenem Volk und Klerus. Es geschah aber, daß er nicht einmal bei der Geistlichkeit damit vollen Erfolg hatte. Insbesondere stellten sich in Konstanz und anderswo die infolge dogmatischer Streitigkeiten von Johann XXII. abgefallenen Franziskaner (Minoriten) auf die Seite Ludwigs. Sie kehrten sich nicht an die päpstlichen Prozesse, was viel zu ihrer Beliebtheit bei der Bürgerschaft beitrug[1].

Im Jahre 1326 verhängte Johann XXII. wie über die meisten Reichsstädte so auch über Konstanz wegen seiner Parteinahme für Ludwig das Interdikt, eine der schwersten kirchlichen Strafen: kein öffentlicher Gottesdienst durfte mehr gehalten, kein Toter in geweihter Erde bestattet, keine Ehe kirchlich eingesegnet werden. Chorgesang und Glocken verstummten. Das kirchliche Leben erlitt durch diese im Dienste der päpstlichen Politik ergriffene Maßregel die schwersten, lange Jahre andauernden Schädigungen. Ja, als Bischof Rudolf von Montfort sich nach der Versöhnung Ludwigs mit Friedrich dem Schönen herbeiließ, nun auch Ludwig zu huldigen, verfiel auch er und das Konstanzer Domkapitel im Jahre 1330 dem Kirchenbanne, in dem er selbst 1333 verstorben ist.

Der Konstanzer Domherr und Chronist Heinrich von Diessenhofen, der in seinem Domherrenhof beim inneren Schottentor (Brauerei Buck) über die ereignisreiche Zeit Buch führte, berichtet ausführlich die wechselvollen Geschicke, die durch das Interdikt über die Stadt Konstanz kamen, ohne aus seiner gegen Ludwig gerichteten Gesinnung ein Hehl zu machen[2].

Nach dem Tode Rudolfs von Montfort, der wegen des über ihn verhängten Bannes in ungeweihter Erde neben der St. Gallus-kapelle zu Arbon beigesetzt wurde, fand abermals eine zwiespältige Bischofswahl statt, aus der Nikolaus Hofmeister von Frauenfeld siegreich hervorging (1334—1344). Bischof Nikolaus I., bei seiner Wahl bereits ein pfründenreicher Kleriker, aber noch nicht Priester, erwies sich als treuer Anhänger des Papstes. Er beobachtete mit dem Domkapitel das Interdikt gewissenhaft und empfing auch

---

[1] Vergeblich forderte der Kardinalpriester Bertrand tit. St. Marcelli die Minoriten in Konstanz d. d. Rom, Juni 1324, auf, die päpstlichen Prozesse gegen Ludwig den Bayern zu publizieren. Riezler, Acta Vaticana, 177 f. Nr. 364, 1.

[2] Die Chronik des Heinrich von Diessenhofen ist abgedruckt von Böhmer, Fontes rer. German. IV., vgl. insbes. S. 29 ff.

nie von Ludwig die Verleihung der Regalien. Bekannt ist die für Ludwig schimpflich endende Belagerung der bischöflichen Feste Meersburg durch den König im Jahre 1334.

In die Politik Johann XXII. trat sein Nachfolger Benedikt XII. (seit 1334) mit womöglich noch größerer Strenge ein. Seit sich aber die Stellung Ludwigs durch den Kurverein zu Rhense im Jahre 1338 im Reiche bedeutend gefestigt hatte, wurden die päpstlichen Prozesse wenig mehr beachtet. Auch in Konstanz zeigte sich der Einfluß des Jahres 1338 sehr deutlich. Von Frankfurt a. M. aus hatte Ludwig im August den Befehl ins Reich ergehen lassen, bei Verlust aller Lehen die Prozesse des Papstes nicht mehr zu halten. Die Ludwig anhängende Bürgerschaft von Konstanz stellte darauf der Geistlichkeit als Frist das Dreikönigsfest 1339. Bis dahin sollten die papsttreuen Kleriker entweder den öffentlichen Gottesdienst wieder aufnehmen oder aus der Stadt verbannt sein. Eine unter dem Eindruck dieser Drohung durch Bischof Nikolaus und das Domkapitel nach Avignon entsandte Bitte, wenigstens ein Jahr lang Gottesdienst halten zu dürfen, blieb durch den Papst unbeantwortet. Trotzdem nahm der größere Teil des Konstanzer Klerus am genannten Feste den Gottesdienst wieder auf. Dahin gehörten die Minoriten, Augustiner, die Pfarrer von St. Stephan und St. Johann, der St. Konradspfründner am Münster als Pfarrer der kleinen Domgemeinde und einige der übrigen Domkapläne. Ein anderer Teil des Konstanzer Klerus, vor allem die Mehrzahl der Predigermönche, unter ihnen der sel. Heinrich Suso, blieben den päpstlichen Geboten treu, zogen, der über sie vom Rate auf 10 Jahre verhängten Verbannung entsprechend, fort von Konstanz und nahmen zu Diessenhofen Aufenthalt. Bischof Nikolaus und die Domherren beobachteten gleichfalls fernerhin das Interdikt, ohne daß jedoch die Bürgerschaft es vorerst gewagt hätte, sie deswegen gewaltsam aus der Stadt zu vertreiben. In der Hauptsache war aber das Interdikt zu Konstanz von 1326—1339 gewissenhaft beobachtet worden.

Von diesen kirchlichen Kämpfen nicht unbeeinflußt vollzog sich im Jahre 1342 in Konstanz der erste Zunftaufstand, der zur Anerkennung der Zünfte und zur Aufnahme von Zunftgenossen in den bisher ausschließlich patrizischen Rat führte. Eine Folge der aus dem religiös gesinnten Handwerkerstande herausgewachsenen Umwälzung war das energische Auftreten der Stadt gegen

die nicht zelebrierende Geistlichkeit, das jetzt Platz griff. Auf den 9. März 1343 wurde dem Domkapitel das Ultimatum gestellt, entweder wieder zu singen d. h. den feierlichen Gottesdienst aufzunehmen oder die Stadt zu verlassen. Zwei Tage vor Ablauf der Frist übertrug das Kapitel seinem Dompropst Diethelm von Steinegg, dem Domdekan Ulrich Pfefferhart — langjährigem Chorherrn und Kantor von St. Johann — und dem Domherrn Albrecht von Kastel — seit 1336 auch als Propst von St. Johann nachweisbar — die Befugnis, das Domkapitel für den Fall seiner Vertreibung aus der Stadt an andern gelegenen Orten des Bistums zu versammeln[1]. Das Domkapitel wich auch tatsächlich dem Drängen der Bürgerschaft und verließ die Stadt. Erst nach beinahe anderthalb Jahren wurde ihm wiederum gestattet, in die Stadt zurückzukehren, ohne das Interdikt verletzen zu müssen. Das geschah am 5. August 1344.

Kurz zuvor war Bischof Nikolaus gestorben und, geleitet von den ihren Wohltäter beweinenden Armen, in aller Stille wegen des Interdikts im Münster zu Konstanz beigesetzt worden. Bei der Neuwahl versplitterten sich diesmal die Stimmen auf vier Kandidaten aus der Mitte des Domkapitels, die Brüder Heinrich und Konrad von Diessenhofen, den Grafen Albrecht von Hohenberg und den Domdekan Ulrich Pfefferhart. Der Reichtum des letzteren, eines Angehörigen der uns wiederholt begegneten angesehenen Konstanzer Kaufherrenfamilie, ermöglichte ihm, in Avignon seine Bestätigung durchzusetzen. Mit Ulrich Pfefferhart bestieg ein ehemaliger Chorherr und Kantor des Stifts St. Johann (1315—1332), ein Neffe des Propstes Konrad Pfefferhart, den Konstanzer Bischofsstuhl. Auch Bischof Ulrich hielt im Gegensatz zur Stadt Konstanz am Interdikt fest. Am 25. April 1346 hielt er seinen feierlichen Einritt in die Stadt und führte nach altem Vorrecht des neu einziehenden Bischofs die durch die Bürgerschaft aus der Stadt verbannten Prediger- und andern Mönche, welche nunmehr sieben Jahre in Diessenhofen zugebracht hatten, in die Stadt zurück. Indes nur die Prediger durften bleiben, weil sie sich außerhalb der Stadtmauern im Schottenkloster aufhielten und so die Strafe der zehnjährigen Verbannung umgingen. Vier Dominikaner hatten sich abgesondert und hielten seit 1339 im

[1] REC. 4652.

Predigerkloſter ſelbſt öffentlichen Gottesdienſt. Die Auguſtinereremiten, welche ſeit 1339 unter Mißachtung des Interdikts wieder geſungen hatten, ließen ſeit dem Einzug Biſchof Ulrichs wieder davon ab. Jedoch hörte der öffentliche Gottesdienſt in Konſtanz nicht mehr völlig auf. Der St. Konradspleban am Münſter und einige Domkapläne zelebrierten weiterhin öffentlich und beerdigten die Toten, desgleichen die Franziskaner, die ſich bis auf einen Mönch ſeit langem um das Interdikt nichts kümmerten. Von den Kollegiatkirchen St. Stephan und St. Johann, ſowie den Klöſtern Petershauſen und Kreuzlingen berichtet Heinrich von Dieſſenhofen, daß in ihnen unter dem Druck der Bürgerſchaft ſeit 1339 zunächſt allgemein der öffentliche Gottesdienſt wieder aufgenommen worden ſei, daß aber in den folgenden Jahren mehr und mehr die Kleriker und Mönche der genannten Kirchen das Interdikt wieder beobachteten. Nur die Leutprieſter von St. Stephan und St. Johann, einige Kapläne und der Pleban von St. Paul hielten ſich auf der Seite der Bürgerſchaft[1].

Kaiſer Ludwig ſtarb am 11. Oktober 1347 auf der Höhe ſeiner Macht. Sein Nachfolger am Reich, Karl von Mähren, gewann raſch an allgemeiner Anerkennung und erfreute ſich der Gunſt der Kurie. Der Grund war alſo weggefallen, weshalb die Ludwig anhängenden Städte und Länder dem Interdikt verfallen waren. Gleichwohl war das Interdikt keineswegs mit dem Tode Ludwigs überall ſofort aufgehoben worden. Zwar beſaß der Konſtanzer Biſchof Ulrich Pfefferhart päpſtliche Vollmacht, gegen Leiſtung eines Abſchwörungseides vom Interdikt zu abſolvieren. Aber die Geiſtlichen, welche das Interdikt nicht hielten, glaubten ſich im Rechte und machten daher von der gebotenen Abſolutionsmöglichkeit keinen Gebrauch. In der Neujahrspredigt 1348 nannte ein Konſtanzer Domherr jenen Teil der Geiſtlichen Schismatiker, weil ſie dem Glaubensſatz von der einen katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche zuwiderhandelten. Die Angegriffenen, unter ihnen der Pleban von St. Johann, erhoben gegen die Predigt des Dom-

[1] In ecclesiis vero collegiatis Stephani et Johannis necnon in monasteriis Petridome et Crücelino, quamvis ab initio compulsionis celebrassent, per processum vero temporis plures se celebratione subtraxerunt, attamen plebanus s. Johannis ac s. Stephani, quidam clerici ac plebanus s. Pauli publice celebrabant. Böhmer, Fontes IV, 49, 50.

herrn offen Beschwerde vor dem Volk und erregten einen Aufruhr. Als Repressalie hielten sie drei Tage lang keinen Gottesdienst mehr ab, bis der Rat dem predigenden Domherrn aufgab, entweder die getanen Äußerungen zurückzunehmen oder binnen zwei Tagen die Stadt zu verlassen. Vierzehn Tage lang mußte sich derselbe außerhalb von Konstanz aufhalten.

Allmählich kam indes die Sehnsucht nach friedlichen kirchlichen Zuständen so sehr über die Menschen, daß sich noch in den ersten Wochen des Jahres 1348 die profanierenden Weltgeistlichen von Konstanz durch ihren Bischof gegen Leistung des verlangten Schwures vom Interdikt absolvieren ließen. Nur die Konstanzer Bürgerschaft weigerte sich noch einige Zeit, um die Absolution nachzusuchen. Um einen Druck auf sie, die auch dem neuen Könige zu huldigen sich sträubte, auszuüben, drang Bischof Ulrich darauf, daß das Interdikt mit aller Strenge gehandhabt wurde. Es gelang ihm wirklich, den gesamten Konstanzer Klerus bis auf die Franziskaner und vier Dominikaner dahin zu bringen, daß vom 14. Februar 1348 ab in der ganzen Stadt des Interdikt beobachtet wurde. Der Bischof geriet begreiflicherweise bei der Bürgerschaft wegen seines Vorgehens sehr in Haß und zog es vor, sich von Konstanz weg und nach seiner festen Burg in Klingnau zu begeben.

Indes gewann in der Konstanzer Bürgerschaft mehr und mehr die Überzeugung die Oberhand, daß mit Gewalt nichts auszurichten sei. Der Umschlag der Stimmung wurde vorbereitet durch die Unterwerfung der Franziskanermönche, welche auf Drängen ihres Ordensgenerals am 6. Juli 1348 sich von Bischof Ulrich absolvieren ließen, nachdem sie über neun Jahre unter Mißachtung der kirchlichen Befehle öffentlichen Gottesdienst gefeiert halten. Die nachgiebig gewordene Bürgerschaft gestattete jetzt am 19. Juli, daß die Domherren bei verschlossenen Türen im Münster Gottesdienst hielten d. h. das Interdikt beobachteten. Es war so den Domherren, die zehn Jahre lang überhaupt keinen Gottesdienst mehr gefeiert und keine Tagzeiten gebetet hatten, ermöglicht, ohne Verletzung des Interdikts ihre statutarischen Pflichten zu erfüllen.

Die Nachgiebigkeit der Stadt trug auch beim Bischof gute Früchte. Er gestattete, nach Konstanz zurückgekehrt, am selben 19. Juli 1348 dem Pleban von St. Johann, die innerhalb der Kirche St. Johann begrabenen Anhänger weiland Ludwig des

Bayern, durch deren Beisetzung die Kirche St. Johann selbst als profaniert galt, nachträglich zu absolvieren, dagegen sollte das Indult sich noch nicht auf die auf dem Kirchhof von St. Johann Begrabenen erstrecken. Die Absolvierten durften dem kirchlichen Begräbnis übergeben und konnten jetzt wieder der Gebetsgemeinschaft der Gläubigen teilhaftig werden[1]. Am 15. Januar 1349 kehrten auch die Predigermönche mit Erlaubnis der Bürgerschaft vom Schottenkloster nach der Dominikanerinsel zurück — nach Dieffenhofens Bericht unter dem seltsamen Vorantritt eines Gauklers, — nur zwei profanierende Mönche versprachen noch der Bürgerschaft, bis Ostern 1349 öffentlichen Gottesdienst zu halten. Ihnen überlies der übrige Predigerkonvent die große Predigerkirche und einige Zellen, alle andern Mönche des Klosters zelebrierten im Refektorium hinter verschlossenen Türen. So gab es vom 15. Januar 1349 ab in ganz Konstanz für die Laien überhaupt nur einen Ort, wo sie den Gottesdienst besuchen konnten, nämlich die Predigerkirche auf der Insel. Alle andern Kirchen und Klöster hielten streng das Interdikt.

Da endlich unterwarf sich die Bürgerschaft den päpstlichen Bedingungen. Am 4. April 1349, dem Vorabende des Palmsonntag, empfing die Stadt aus der Hand des Bischofs die Absolution, die jahrzehntelange religiöse Not hatte ihr Ende gefunden. Auch alle in den Pfarrkirchen und Friedhöfen der Pfarreien des Münsters, von St. Stephan, St. Johann, St. Paul, Kreuzlingen, im Schottenkloster, im Heiliggeistspital sowie in den Kirchen und Begräbnisplätzen des Franziskaner-, Augustiner-, Dominikanerklosters und der Frauenklöster Zofingen und St. Peter beigesetzten Toten, auf denen bei ihrem Tode noch das Interdikt lastete, ebenso die vielen wegen des Interdikts im freien Feld beerdigten Toten erhielten die nachträgliche Absolution durch den vom Papste delegierten Bischof[2]. Zu großer Freude von Klerus und Volk wurde in allen Kirchen der Stadt noch am selben Abend um die Stunde des Komplet der Gottesdienst wieder aufgenommen, der Glocken seit langen Jahren stummer Mund begann wieder einem neuen Geschlechte zu reden.

Es läßt sich begreifen, daß die Ereignisse, denen wir bisher gefolgt sind, daß insbesondere die jahrzehntelange Behinderung

---

[1] Urkk. 103. [2] Urkk. 103a.

normaler Berufserfüllung auf die Lebenshaltung der Geiſtlichkeit den ſchlechteſten Einfluß ausübten. Insbeſondere geriet das faſt ausſchließlich mit adeligen Herren beſetzte Konſtanzer Domkapitel völlig auf Abwege. Heinrich von Dieſſenhofen, ſelbſt ein Glied desſelben und nichts weniger als ein überfrommer Mann, wendet ſich mit Abſcheu weg von dem Treiben, wie es um die Mitte des 14. Jahrhunderts an der Konſtanzer Domkirche herrſchte. Die Kanoniker ſchritten als Ritter einher, legten das geiſtliche Gewand und die Tonſur ab, pflegten Haare und Bart, gingen Turnieren und andern ritterlichen Spielen nach, mit der Domkirche verband ſie faſt nur die Pfründe. Auch nach Aufhebung des Interdikts fand im Münſter ſehr ſelten eine von Domherren beſuchte oder zelebrierte Meſſe ſtatt, Tagzeiten wurden ſo gut wie nie gehalten.

Der ſchlimmſte Mann des Domkapitels war ohne Zweifel der Dompropſt Diethelm von Steinegg, dem offenbar jeder geiſtliche Beruf abging. Schon im Jahre 1330[1] mußte ihn Biſchof Rudolf von Montfort mit dem Banne belegen, weil er widerrechtlich die Einkünfte des Domkapitels für ſich verwandte. Als ſich nach dem Tode Biſchof Ulrich Pfefferharts die Stimmen der Mehrheit am 29. November 1351 auf deſſen Offizial, den Domherrn Johann Windlock, Kanzler des Herzogs Albrecht von Öſterreich, vereinigten und dieſer auch päpſtliche Beſtätigung erhielt, ſchien die ſo dringende Reform der Konſtanzer Geiſtlichkeit voranſchreiten zu wollen. Den Erpreſſungsverſuchen der päpſtlichen Kurialen in Avignon, denen ohne ſein Vorwiſſen Verſprechungen gemacht waren, widerſtand er entſchieden. Die kirchliche Vermögensverwaltung nahm er ſtraff in die Hand. Es gelang ihm indes nicht, zur Feier ſeiner Primiz, die in Anweſenheit vieler Prälaten der Diözeſe am 20. Juli 1354 im Konſtanzer Münſter ſtattfand, alle Domherren in geiſtlicher Tracht zu verſammeln. Ein Teil davon, unter dem wir Diethelm von Steinegg an erſter Stelle vermuten dürfen, zog es lieber vor, der Primizfeier ſeines Biſchofs fernzubleiben als die Tonſur zu nehmen. Auch weigerte ſich Dompropſt Diethelm von Steinegg, dem Biſchof über die von ihm in der letzten Sedisvakanz als Kapitelsvikar geführte Finanzverwaltung des Bistums Rechenſchaft abzulegen.

[1] REC. 4231.

Sollte Besserung kommen, so schien die Umkehr oder aber die Beseitigung des Dompropstes das Notwendigste. Darauf zielte jetzt Bischof Johann Windlock ab. Tatkräftige Unterstützung fand er beim Propst von St. Johann, dem Domherrn Felix Stucki von Winterthur. Beide, der Bischof Johann Windlock und der Domherr Felix Stucki, waren aus bürgerlichen Verhältnissen durch eigene Tüchtigkeit hochgekommen. Felix Stucki studierte 1335—1337 zu Bologna, er begegnet als Domherr von Konstanz seit September 1344, als Propst von St. Johann seit 1351. Dem Dompropste sollte sein dem Kirchenrechte zuwiderlaufender Besitz mehrerer Pfründen zum Falle dienen, an seine Stelle der Propst von St. Johann aufrücken. Der letztere büßte sein Vorgehen mit dem Leben.

Die Dekretale „Execrabilis“ des Papstes Johann XXII. vom Jahre 1318, die sich gegen den Mißbrauch der Ämterkumulation in einer Person wendet, bestimmte unter anderm, daß derjenige, der mehrere Benefizien ohne päpstliche Dispens innehatte, alle früheren bis auf das zuletzt erlangte Benefizium von Rechts wegen verlieren sollte; die Besetzung der dadurch vakant werdenden Pfründen behielt sich der Papst vor. Diethelm von Steinegg vereinigte in sich, offenbar ohne Dispens, die Würde des Dompropstes mit der Propstei des Chorstifts St. Stephan in Konstanz. Da er die letztere später hinzuerworben hatte, war nach dem strengen Recht der genannten Bulle die Dompropstei vakant geworden. Propst Felix Stucki von St. Johann erwirkte denn auch, gewiß mit Unterstützung seines Bischofs, von Papst Klemens VI. (gest. am 6. Dez. 1352) eine Bulle, welche Diethelm von Steinegg der Dompropstei für verlustig erklärte und dieselbe dem Supplikanten Propst Felix Stucki von St. Johann zuwandte. Gleichwohl scheint sich Stucki längere Zeit dem mächtigen, von skrupellosem Landadel umgebenen Dompropst gegenüber gescheut zu haben, von der Provisionsbulle Gebrauch zu machen. Denn vor dem 25. November 1354 wandte er sich erneut mit einer Supplik an Papst Innocenz VI. mit der Bitte um Erneuerung der Provision. Letztere erfolgte am genannten Tage. Nunmehr sollte anfangs des Jahres 1355 ernstlich gegen den Dompropst vorgegangen werden. Bischof Johann Windlock belegte am 1. Februar 1355 die Stadt Konstanz mit dem Interdikte, solange der gebannte Diethelm von Steinegg in ihr weile, da dieser dem Bischof die

begehrte Rechnungslegung sowie die Annahme der Tonsur, der geistlichen Gewandung und der Priesterweihe verweigere. Der Dompropst kümmerte sich zunächst wenig um diese Maßregelung. Er appellierte an den apostolischen Stuhl und schützte zu seiner Rechtfertigung vor, der Bischof selbst sei exkommuniziert und ihm feindselig gesinnt. Erst am 20. März verließ Diethelm von Steinegg die Stadt, nachdem um seiner Anwesenheit willen die heiligen Weihen im Kloster Petershausen erteilt werden mußten.

Nun brach über dem Propst von St. Johann das Verhängnis herein. Am nämlichen Tage, da der Dompropst Konstanz verlassen hatte, trat Felix Stucki mit seiner Provisionsbulle hervor und traf Anstalten, sich in den Besitz der Propstei zu setzen. Als er aber am Montag nach dem Passionssonntag, am 23. März 1355, die Papstbulle in der üblichen Weise publizierte — wohl durch Anschlag an das Münsterportal — da ereilte ihn der Dolch eines unbekannten Mörders. Aus Schonung und Furcht verschweigt Heinrich von Diessenhofen, von wem und in wessen Auftrag die Tat vollbracht wurde[1]. Drei Vierteljahre später, am Abend des 21. Januar 1356, endete auch Bischof Johann Windlock selbst unter Mörderhänden, ohne daß bis heute der Schuldanteil seiner zahlreichen Gegner allseitig klargestellt wäre. Es erscheint kaum glaublich, daß Diethelm von Steinegg nicht um den Mord gewußt hatte[2].

Mit Heinrich von Brandis, bisherigem Abt von Einsiedeln, bestieg im Jahre 1357 ein Mann den Konstanzer Bischofsstuhl, der ganz in den Bahnen des adeligen Domkapitels wandelte, ein gefügiges Werkzeug in Händen seiner Verwandtschaft, welche das Bistum zu ihrer Bereicherung mißbrauchte, jedenfalls völlig ungeeignet, die durch seinen unglücklichen Vorgänger angebahnte Reform des Konstanzer Klerus fortzusetzen. Seine bis zum Jahre 1383 reichende lange Regierung ist angefüllt mit unerfreulichen Erscheinungen aller Art.

---

[1] Die Stelle lautet bei Diessenhofen: Et 12. kal. Apr. Felix prepositus s. Johannis Constantiæ incœptavit preposituram predicti prepositi tamquam per constitutionem ‚Execrabilis' vacantem, quam tempore Clementis pape VI sibi conferri impetravit. Sed publicans literas occisus fuit 10. kal. Aprilis. Böhmer, Fontes IV, 96.

[2] REC. 6047.

Sehr dürftig fließen in dieser Zeit die Nachrichten zur Geschichte des Stifts St. Johann. Heinrich von Diessenhofen berichtet noch einmal von einem Interdikt, welches der Bischof Aegidius von Vicenza, der vom Konstanzer Domkapitel für die Kurie erfolglos 152 fl. einzuziehen versuchte, deshalb am 11. Oktober 1360 über die Stadt Konstanz verhängte und das bis zum 13. Dezember desselben Jahres dauerte. Der Chronist fügt bei, daß trotzdem am Sonntag den 8. November (Allerheiligenoktav) in den Kirchen St. Johann und St. Paul, nicht aber im Dom und in St. Stephan, Gottesdienst gehalten wurde [1].

Eine einzige Urkunde vom 28. Mai 1355 [2] zwingt zu der Annahme, daß alsbald nach der Ermordung des Propstes Felix Stucki von St. Johann, sein gleichnamiger Neffe die Propstei von St. Johann erhielt. Es war derselbe, der nach dem Tode Diethelms von Steinegg im Jahre 1358 auch in den Besitz der Dompropstei gelangte, sich aber im Verlaufe der Jahre mit den Verwandten des Bischofs Heinrich III. von Brandis so sehr verfeindete, daß auch er am 23. August 1363 zu Zürich von den Herren von Brandis und ihrem Anhang ermordet wurde [3].

Auf lange Zeit verläßt die Geschichte des Stifts St. Johann den weiteren Gesichtskreis, der den Namen unserer Kirche in die Reichschronik des Heinrich von Diessenhofen getragen hat. Das wenige, was über die zweite Hälfte des 14. und fast über das ganze 15. Jahrhundert zu sagen ist, wird uns bei Betrachtung der innern Verhältnisse des Stifts begegnen.

Als die Konzilsgäste im Jahre 1414 in Konstanz einzogen, zählte das Kapitel von St. Johann nur noch Kustos, Pleban und einen weiteren Chorherrn [4], außerdem zwei Kapläne. Gleichwohl beteiligte es sich nach Kräften an den Feierlichkeiten der Konzilseröffnung, an der Einholung des Papstes Johann XXIII. in Prozession, die sich mit großem Prunk vom Kloster Kreuzlingen aus nach der Pfalz beim Münster bewegte [5]; ebenso bei dem am 6. Nov. 1414 im Münster vom Papst aus Anlaß des Beginns des Konzils zelebrierten Heiliggeistamt und der sich an-

[1] Böhmer, Fontes IV, 119 f.
[2] Urkk. 107a.
[3] REC. 5813.
[4] Buck, Richental 179 f.
[5] Buck a. a. O. S. 25.

ſchließenden Prozeſſion[1]. Im Sängereihof des Stifts St. Johann[2] ſtieg Herzog Heinrich von Schleswig mit einem Gefolge von 26 Leuten und ebenſoviel Pferden ab[3].

Das Konzil führte zur Deckung des Geld- und Geldwechſelbedürfniſſes eine große Menge italieniſcher Geldwechsler nach Konſtanz. Vor allem waren die Florentiner, die Bankiers der römiſchen Kurie, zahlreich vertreten, unter ihnen kein Geringerer als Coſimo Medici[4]. Die in Konſtanz anweſenden Florentiner wollten auch das größte heimatliche Feſt kirchlichen und bürgerlichen Charakters, das des hl. Johannes des Täufers, in der Fremde nicht entbehren. Über die in echt italieniſcher Weiſe begangene Feier hat uns Richental in ſeiner Konzilschronik einen lebensvollen Bericht überliefert, der uns hier im hohen Grade intereſſiert, da die Florentiner auf den Gedanken gekommen waren, ihr Johannesfeſt in unſerer St. Johanneskirche abzuhalten.

Am Vorabend des St. Johannesfeſtes 1416 ließen nach Richentals Schilderung[5] die Wechsler von Florenz nach dem Abendimbiß fünf Herolde mit Poſaunen durch die Stadt hin blaſen. Sie hatten ihnen das Wappen von Florenz, eine rote Lilie im weißen Felde, umgehängt. Ein Knecht folgte den Poſaunern nach und rief mit lauter Stimme: „Hört ihr Herren all! Meine Herren von Florenz wollen heute Nacht und morgen das St. Johannisfeſt begehen, morgen zu St. Johann in der Kirchen.“ Den Schluß des Zuges bildeten drei Pfeifer, die zu den Poſaunen pfiffen. Dreimal durchzogen am Vorabend und mehrmals am Feſttage ſelbſt dieſe Muſikanten und der Ausrufer die Stadt.

Die Kirche St. Johann hatten die Florentiner mit köſtlichen Tüchern ausgeſchlagen und mit Maien und Tannreis geſchmückt, desgleichen den Kirchhof von St. Johann. An den Bäumen hing Backwerk (Oſlaten), im Chor und Schiff der Kirche das florentiniſche Wappenſchild mit der roten Lilie. Über und über war die Kirche mit Kerzen erleuchtet.

---

[1] Buck a. a. O. S. 29.

[2] Oben S. 78. Heute Gerichtsgaſſe 10.

[3] Buck, Richental 45.

[4] Vgl. Schulte, Geſchichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwiſchen Weſtdeutſchland und Italien I, 338 ff.

[5] Buck a. a. O. S. 93 f.

In feierlichem Zuge ging es zum Festgottesdienst. Die Florentiner und ihre zahlreichen Gäste sammelten sich im Barfüßerkloster (alte Realschule) und schritten von hier durch die mit Gras bestreuten und mit Maien ausgesteckten Straßen zur Kirche St. Johann. Den Vortritt bildeten die Pfeifer und Posauner. Die hohe italienische Geistlichkeit, aber auch weltliche Fürsten und Herren, unter ihnen der Herzog Ludwig von Bayern, hatten sich dem Zuge angeschlossen. In Reihen zu zwei und zwei wandelte man dahin. Jedermann trug in der Hand eine brennende Zweipfundkerze oder ließ sie durch einen Diener vor sich her tragen. Ulrich Richental zählte mit dem Interesse eines Zeitungsreporters die Zahl der Kerzen ab und ermittelte, daß es 540 waren.

Das Hochamt in der Kirche St. Johann zelebrierte der Kardinal von Ostia; mit der Segenserteilung endete die Feierlichkeit. Es war wohl das einzige Mal, daß in der bescheidenen St. Johanniskirche ein Kardinal der römischen Kirche das Hochamt hielt.

2. Verfassung und Rechtsverhältnisse des Kapitels und seiner Ämter.

Die Statuten des Stifts St. Johann, die der Gründer Mag. Heinrich von Kappel ausgearbeitet hatte, blieben in der Hauptsache bis zur Reformation in Geltung und bildeten die Grundlage des inneren Lebens des Stiftes. Das zeigt insbesondere die Tatsache, daß uns jene Statuten in einer hübschen Handschrift des Jahres 1403 erhalten sind, die offenbar für den Gebrauch im Kapitel bestimmt war. Auch das einige Expektanzen einführende Statut von 1471 verweist ausdrücklich auf Sätze der alten Statuten als auf geltendes Recht. Nur in einzelnen Punkten brachten die veränderten Zeitumstände Ergänzungen oder Umgestaltungen der alten Verfassung des Stifts hervor.

Die erste Änderung, von der wir erfahren, betrifft die Ausstattung der Kirchenfabrik durch Zuweisung von Pfründeinkünften einer verlängerten Karenzzeit. Die Kirchenfabrik ist der vom gemeinen Stiftsgut ausgeschiedene Fonds, aus welchem die bauliche Unterhaltung der Kirche und die unmittelbaren Kultbedürfnisse zu bestreiten sind. Wir hörten früher[1], daß die

[1] Vgl. oben S. 66.

Statuten der Kuſtodiepfründe das Gnadenjahr dieſer Pfründe der Kirchenfabrik von St. Johann zuwieſen. Von andern Einkünften der Fabrik iſt ſeitdem nicht die Rede. Es verdient daher vollen Glauben, wenn zum 17. Auguſt 1363 berichtet wird, daß die Kirche St. Johann ſich in ſchlechtem baulichen Zuſtand befinde, und daß es der Kirchenfabrik an den nötigen Mitteln fehle, um die ſchadhaften Mauern, Dächer und Glocken auszubeſſern. Zur Abſtellung dieſes Übelſtandes beſchloß das Kapitel das Statut, daß die Karenzzeit jedes neuen Chorherrn von einem Jahre auf zwei Jahre erhöht werden und die Pfründeinkünfte des zweiten Karenzjahres der Kirchenfabrik zufließen ſollten, während die Einkünfte des erſten Karenzjahres vor wie nach als Gnadenjahr der letztwilligen Verfügung des abgegangenen Chorherrn vorbehalten ſein ſollten[1]. Biſchof Heinrich III. und das Domkapitel beſtätigten am genannten Tage dieſes Statut[2].

Die Gewährung von Anwartſchaften auf Kanonikate des als Capitulum clausum errichteten Stifts St. Johann war durch die urſprünglichen Statuten im Prinzip ausgeſchloſſen[3]. Freilich rechnete ſchon Heinrich von Kappel mit Kleinpfründen, die ſich in Händen von Nichtprieſtern befinden und deren Inhaber auch nicht Reſidenz halten[4]. Das mußte aber geradewegs auf Expektanzen hinauslaufen, wenn auch nicht verkannt wird, daß Expektanzen ihrem Begriff nach Anwartſchaften außerhalb der als beſetzt gedachten Stellen des Numerus clausus ſind. Im 14. und 15. Jahrhundert war jedoch die vorgeſehene Zwölfzahl der Kanoniker niemals mit reſidierenden Klerikern beſetzt, vielmehr durch tatſächliche Übung beträchtlich vermindert. Da erſchien es gegenüber den komplizierten Vorſchriften der alten Statuten als das einfachere, das Ding mit dem rechten Namen zu benennen und wirkliche Expektanzen einzuführen. Das

[1] Vgl. oben S. 57. 56.

[2] Urk. 113. Die Beſtätigung durch das Domkapitel iſt auffallend, diejenige durch den Biſchof angeſichts des von der Gründung an vorhandenen Rechts der Autonomie (oben S. 21, 46) an ſich überflüſſig, entſpricht aber einer offenbar in Anlehnung an die Verhältniſſe des Domkapitels frühzeitig auftretenden Gewohnheit. Man wollte den Statuten dadurch eine höhere Sanktion geben, ſie gegen Anfechtungen ſicherſtellen. Vgl. Hinſchius, Kirchenrecht II, 131 N. 12.

[3] Oben S. 49. [4] Oben S. 52.

geschah im Jahre 1471[1]. Das Kapitel beschloß in einem von Bischof Hermann von Breitenlandenberg genehmigten Statut, in Anlehnung an vielverbreiteten Gebrauch der deutschen Kapitel[2], vier Expektanzen zuzulassen. Weitere Expektanzen, mochten sie auch unter dem Einfluß von Empfehlungen und Bitten mächtiger Herren gewährt worden sein, sollten das Kapitel nicht binden. Der Kleriker, dem gültig Expektanz erteilt war, hatte damit ein festes Recht auf den Erwerb eines vollen Kanonikats, sobald ein solches vakant wurde. Unter mehreren Expektanten entschied Altersvorrang der Expektanz, jedoch sollte ein späterer Expektant über einen früheren aufrücken, wenn dieser sich nicht binnen neun Tagen für die Annahme der vakanten Pfründe entschieden hätte[3]. Ist die freiwerdende Pfründe eine Priesterpfründe, so bestand zugunsten der bereits vorhandenen Priester-Chorherren ein Optionsrecht, im Falle seiner Geltendmachung hatte alsdann der Expektant in die Pfründe des Optierenden einzurücken[4]. Endlich wurde für den zum Fruchtgenuß gelangenden Expektanten in Ausdehnung der alten Statuten eine Rezeptionsgebühr von 10 rhein. Gulden festgesetzt[5].

Das Recht des Kapitels von St. Johann, sich in Vakanzfällen nach eigenem Belieben durch Aufnahme neuer Mitglieder zu ergänzen bezw. Expektanzen zu erteilen, wurde in dieser Periode beschränkt durch das auch gegenüber unserm Stift geltend gemachte Recht der ersten Bitte (Preces primariae)[6]. Es hatte sich der Gebrauch herausgebildet, daß der deutsche König bei seinem Regierungsantritt den zur Pfründbesetzung berechtigten Stiftern und Klöstern durch Ausstellung eines Bittbriefs Persönlichkeiten (sog. Preziſten) bezeichnete, deren Berufung auf die nächste freiwerdende Pfründe zunächst bestimmt erhofft, bald aber vom König als erzwingbares Recht gefordert wurde. Allerdings ist uns nur durch Zufall ein Fall überliefert, der bezeugt, daß der König vor der Reformation dem

---

[1] Urkk. 165, 166. Siehe daselbst den Text des Statuts.

[2] Hinschius a. a. O. II, 64; vgl. insbesondere die daselbst N. 5 abgedruckte Konstitution Papst Alexanders IV. von 1254.

[3] Vgl. Hinschius a. a. O. II, 69 f.

[4] Der Satz bezeichnet sich selbst als eine Weiterbildung des Art. 14 der Statuten von 1276. Siehe Beilage II.

[5] Vgl. oben S. 49 f.

[6] Vgl. die ausführliche Darlegung bei Hinschius a. a. O. II, 639

Stift St. Johann gegenüber das Recht der ersten Bitte ausübte. Es war Ludwig der Bayer, der für einen aus Konstanzer Urkunden nicht nachweisbaren Kleriker Hermann Glatt die erste Bitte einlegte[1]. Erst für die neueren Jahrhunderte liegt reicheres Material über Königliche Erste Bitten bei St. Johann vor.

Dem Könige taten es bald die weltlichen und geistlichen Landesherren nach. Sie beanspruchten aus Anlaß ihres Regierungsantritts, ja selbst bei andern freudigen Anlässen das Recht der ersten Bitte hinsichtlich der in ihren Diözesen oder Ländern gelegenen Stifter und Klöster[2]. Nicht ohne weiteres wurde das Recht der ersten Bitte anerkannt. Vielfach weigerten sich die Angegangenen, die Bitte zu erfüllen. Da mußten kirchliche Zensuren nachhelfen.

Der früheste bekannte Fall, daß der Bischof von Konstanz eine Erste Bitte ausspricht, betrifft das Benediktinerkloster St. Georg zu Stein a. Rh. Bischof Ulrich Pfefferhart hatte ihm gegenüber „gemäß einer von seinen Vorgängern beobachteten Gewohnheit" für seinen Blutsverwandten Konrad Goldast, einen Konstanzer Geschlechtersohn, erste Bitte eingelegt, deren Erfüllung die Abtei verweigerte. Daher ließ der Bischof mit Urkunde vom 21. Januar 1348[3] das Kloster durch die Leutpriester von Stein a. Rh. und Burg bei Stein auffordern, binnen acht Tagen bei Vermeiden der Suspension den Prezisten als Konventualen aufzunehmen.

Die älteste im Archiv von St. Johann überlieferte Erste Bitte des Diözesanbischofs rührt vom Jahre 1492 her[4]. Damals wandte sich der neugewählte Bischof Thomas Berlower an Propst und Kapitel von St. Johann. Er versprach in der Urkunde, die Tugenden und Wege seiner Vorfahren zu beobachten und nominierte dem Stift „auf Grund eines alten, erst jüngst päpstlicherseits bestätigten Gewohnheitsrechts" den Kaplan Matthias Stainlin für die nächste freiwerdende, der Kollatur des Kapitels

[1] Vgl. die Liste der Ersten Bitten Ludwigs des Bayern bis Oefele, Scriptores rerum Boicarum I, 737.

[2] Hinschius (a. a. O. II, 641) nennt als deutsche Bischöfe, die das Recht der Ersten Bitte ausübten, nur die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg und die Bischöfe von Regensburg, Basel, Verden und Meissen. Für Konstanz bietet der Text neue Ergebnisse.

[3] REC. 4854. [4] Urkk. 191.

unterliegende Chorherrenpfründe. Ein weiterer Fall bischöflicher Preces primariae gegenüber St. Johann liegt von Bischof Johann von Lupfen aus dem Jahre 1535 zugunsten des Klerikers David Rainer vor[1]. Fälle aus den neueren Jahrhunderten werden unten begegnen.

Dagegen ist nicht nachweisbar, daß die Pfründbesetzungsrechte des Kapitels von St. Johann im 14. oder 15. Jahrhundert durch päpstliche Provisionen beeinträchtigt worden wären. Es mag hier beigefügt werden, daß auch das Stift St. Johann sich seine Rechte nach mittelalterlichem Brauche durch den Papst sanktionieren ließ. Wann dies zuerst geschah, ist ungewiß, da die ersten Bullen nicht mehr vorhanden sind. Es liegt nur von Urban VI. aus dem Jahre 1386 eine in allgemeinen Wendungen gehaltene Bestätigung der von seinen Vorfahren der Kirche St. Johann verliehenen Privilegien und Abläße vor[2], ohne daß der Grund zu erkennen wäre, der gerade damals zur Erwirkung der Urkunde führte. Vielleicht spielen die durch das Schisma hervorgerufenen Verhältnisse mit herein.

Ein umfangreiches Statut[3], das uns undatiert in einem Pergamentheft aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überliefert ist, betrifft die Vermögensverwaltung und Verteilung der Einkünfte, die Amtspflichten des Mesners und Kapitelspflegers, die Eidesleistung neu aufzunehmender Chorherren und Kapläne, die Residenzpflicht, die Kapitelsversammlungen. Die den Mesner und Stiftspfleger anlangenden Teile sind in deutscher Sprache, die übrigen lateinisch abgefaßt. Aus innern Gründen ergeben sich als Entstehungszeit die Jahre 1486—1522. Wir behalten die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Erörterung im Zusammenhang vor und fügen hier den übrigen Inhalt dieser Satzungen bei.

Bei der Aufnahme neuer Glieder suchte sich das Kapitel mit Rücksicht auf die zunehmenden Beschränkungen des freien Wahlrechts dagegen zu sichern, daß durch Prozesse, die etwa über die Besetzung einer Chorherrenpfründe entstehen könnten, das Stift St. Johann selbst in Mitleidenschaft gezogen würde. Es bildete sich der Brauch aus, daß jeder Neuaufgenommene

[1] Urkk. 263.
[2] Urkk. 119.
[3] Unten als Beilage 6 abgedruckt.

dem Stift auf alle Fälle Ersatz des jenem aus seiner Aufnahme etwa entstehenden Schadens angeloben und bald auch sofort Sicherheit für diese Kautionspflicht in Gestalt von Bürgenstellung leisten mußte. Der bei der Aufnahme zu leistende Kapitelseid[1] erfuhr dadurch eine Erweiterung. Er umfaßte nach § 45—55 der hier zu besprechenden Statuten[2] folgende Punkte:

Der Aufzunehmende muß schwören:

1. Das Stift St. Johann gegen alle Angriffe aus Anlaß seiner Rezeption vor Gericht auf eigene Kosten zu verteidigen und das Stift für den diesem etwa entstehenden Schaden schadlos zu halten;

2. vor rechtskräftiger Beendigung eines über sein Recht auf die Pfründe entstandenen Prozesses vom Kapitel keinerlei Leistung der Pfründeinkünfte zu verlangen;

3. für den Fall seines Unterliegens im Prozesse von der Pfründe abzutreten und deswegen das Stift nicht weiter zu behelligen;

4. für den Fall, daß das Kapitel nach seiner Rezeption aus gerechten Gründen einen andern auf dieselbe Pfründe annehmen würde, das Kapitel deswegen, bevor er ein rechtskräftiges Urteil auf die Pfründe erwirkt oder jener andere wieder weggefallen, nicht zu belästigen;

5. innerhalb der Stadt Konstanz persönlich Residenz zu nehmen, den Chor der Kirche St. Johann zu den Gottesdiensten zu besuchen und den übrigen Chorherrn zur Seite zu stehen, entschuldbare Behinderungsfälle ausgenommen;

6. binnen Monatsfrist, von seiner Rezeption an gerechnet, dem Kapitel auf seine Kosten Abschriften seiner Rechtstitel auf die Pfründe und seiner Rezeptionsurkunde sowie eine Bürgschaftsurkunde zur Sicherstellung seiner Pflicht der erwähnten Schadloshaltung auszufolgen;

7. vor dem Fruchtbezug dem Stift die im Jahre 1471 festgesetzte Rezeptionsgebühr von 10 fl. rheinisch, außerdem binnen Monatsfrist, von seiner Rezeption gerechnet, dem Kapitels-

[1] Vgl. oben S. 49.

[2] Die Zählung ist zur Erleichterung des Zitierens von mir vorgenommen.

pfleger an Stelle des dem Kapitel zu reichenden Weintrunks[1] (pro stopha) 6 Pfund 12 Schilling Pfennig und dem Fabrikpfleger an Stelle des von den alten Statuten geforderten Rauchmantels (pro cappa)[2] 2 Pfund Pfennig zu entrichten[3];

8. den gegenwärtigen Papst N. und seine kanonischen Nachfolger solange als wahre Päpste anzusehen, bis nicht die Kirche oder ein Konzil eine andere Entscheidung getroffen haben würde (nisi aliud desuper per ecclesiam vel concilium fuerit determinatum);

9. desgleichen den gegenwärtigen Bischof N. von Konstanz und seine kanonischen Nachfolger als seine wahren Ordinarien zu achten.

Auf all diese Punkte folgt die übliche Bekräftigungsformel[4].

Gleichwie deutsche Rechtsgewohnheit vielfach forderte, daß die Besitzergreifung einer Sache nach außen hin einige Tage oder Wochen hindurch in besonders sinnfälliger Weise geoffenbart wurde, so verlangte auch die Residenzpflicht vom Kanoniker, daß er vom Antritt seiner Pfründe an während bestimmter Zeit in besonders verschärfter Weise sich am Orte seines Kapitels aufhalte[5]. Auch das Stift St. Johann sah sich im Laufe der Zeit veranlaßt, die Residenzpflicht mit besondern, über die alten Statuten[6] hinausgehenden Bestimmungen zu geben. Der § 15 der Statuten vom Ende des 15. Jahrhunderts setzt fest, daß jeder zum Fruchtgenuß seiner Pfründe gelangende oder nach all-

[1] Vgl. darüber Hinschius a. a. O. II, 69 N. 4.

[2] Vgl. oben S. 49 f.

[3] Die Leistung dieser Abgaben insgesamt wird in den Statuten „Redemptio Statutorum" genannt.

[4] Sie lautet nach § 57 dieser Statuten: Ego N. canonicus huius ecclesie s. Johannis Constantiensis prebendatus statuta edita et edenda necnon consuetudines ipsius ecclesie atque articulos michi hic perlectos et per me bene intellectos aliaque michi hic exposita et verbis explicata etiam per me bene intellecta fideliter et inconcusse observabo nec umquam ullo tempore in toto vel in parte transgrediar ipsique ecclesie et eius capitulo tam in genere quam in specie fidelis ero, suas utilitates et commoda procurando et promovendo atque damna et pericula impediendo et precavendo pro nosce et posse sine dolo et fraude. Sic iuro, quod me deus adiuvet et conditores evangeliorum.

[5] Vgl. Hinschius a. a. O. II, 70, der darin einen Rest der alten Vita communis erblickt.

[6] Vgl. oben S. 53 f.

fälliger Unterbrechung die Residenz wieder aufnehmende Chorherr von St. Johann während eines zu 30 Tagen berechneten Monats ununterbrochen den Chordienst versehe und sich als Einwohner innerhalb der Mauern von Konstanz aufhalte. Erst nach Umlauf dieses Monats soll der Betreffende als residierend gelten, für den Fruchtgenuß zählt ihm gleichwohl der Monat bereits mit. Ein in die Karenzzeit fallender Monat genügt nicht. Die Residenz wird unterbrochen durch die Erlangung eines andern Benefiziums in- oder außerhalb von Konstanz, das zu einer mehr als zweiwöchentlichen Abwesenheit von der Kirche St. Johann verpflichtet[1], desgleichen durch sonstige Geschäftsbesorgung außerhalb der Stadt, welche eine mehr als zweimonatliche Abwesenheit verursachen. Als legitime Behinderungsgründe werden anerkannt die Aufsuchung fremder Bäder und Heilquellen seitens kranker Chorherren, überhaupt Krankheit und Gefangenschaft außerhalb der Stadt.

Von der Frage der Residenzpflicht hält das Statut getrennt den Einfluß des Versäumnis von Chorpflichten auf den Pfründgenuß. Davon ist unten zu handeln.

Eingehender wird jetzt auch die Karenzzeit geregelt[2]. Das Statut von 1363 hatte dieselbe auf zwei Jahre festgesetzt. Dieselbe erschien offenbar als zu weit ausgedehnt, wenn der Pfründerwerb des Expektanten sich auf die Resignation und nicht auf den Tod eines Chorherrn gründete. Dabei wurden wieder die zwei Fälle unterschieden, ob der Resignierende seinerseits bereits zum Fruchtgenuß seiner Pfründe gelangt war oder ob er noch während seiner Karenzjahre resigniert hatte. Im ersten Falle hatte der neue Chorherr ein Jahr und einen Monat Karenz zu halten[3], im letzteren Falle ebenfalls mindestens Jahr und Monat; hatte sich aber dabei der Resignierende selbst noch zur Zeit der Resignation im ersten Jahr seiner zweijährigen Karenzzeit befunden, so muß der neue Chorherr die zweijährige seines Vorgängers auswarten[4]. Diese folgerichtig durchdachten Bestimmungen deuten darauf hin, daß gerade von jüngeren Klerikern, die Chorherren von St. Johann geworden waren, ziemlich häufig resigniert wurde, ein Beweis dafür, daß die bescheidenen Pfründen unseres Stifts nicht als der Abschluß einer geistlichen Laufbahn galten.

[1] Vgl. die Statuten von 1276 § 24, oben S. 54.
[2] Vgl. oben S. 57.
[3] Beil. VI § 16.
[4] Beil. VI § 13.

Während die Statuten von 1276 die Einberufung und Abhaltung der Kapitelsversammlungen noch ohne nähere Regelung gelassen hatten[1], finden sich nunmehr auch darüber eingehendere Sätze[2].

Das Recht, das Kapitel einzuberufen, steht danach dem Senior der Chorherren zu, der hier zum erstenmal mit besondern Aufgaben bedacht erscheint. Auf seinen Ruf haben alle Kapitularen bei Vermeiden von 6 Pfennig Buße zu erscheinen. Ist der Senior krank oder abwesend, so geht das Einberufungsrecht auf den Nächstältesten über, der sich da befindet, wo gerade die Mehrheit des Kapitels anwesend ist. Bei der Einberufung soll sich der Senior aufmerksam und zugleich bescheiden verhalten, unnötiges Aufsehen vermeiden und frühzeitig genug die Ladung persönlich oder durch einen Boten ergehen lassen, im Vormittagsamt vor der Wandlung, am Nachmittag, bevor die Chorherren die Vesper verlassen haben. Ein auf ergangene Einladung säumiger Chorherr ist zum zweitenmal, diesmal auf Beschluß des Kapitels zu laden, und zwar nach dessen Gutfinden unter Androhung einer Fünfschillingbuße oder unter Beziehung auf den Kapitelseid des Ausgebliebenen. In besonders wichtigen Fällen darf schon der Einberufende unter Zustimmung von zwei weiteren Chorherren unter Hinweis auf den Kapitelseid die Einladung ergehen lassen. Wer auf solche Ladung absichtlich unentschuldigt ausbleibt, gilt als eidbrüchig, d. h. er verfällt kirchlichen Zensuren. Als wichtige Gründe, welche diese erschwerte Form der Einberufung rechtfertigen, zählt das Statut auf: Vergebung von Erblehen, Übertragung von Pfründen, Einräumung von Expektanzen, Besitzeinweisung neuer Chorherren, Rechnungsabhör des Stifts- und des Fabrikpflegers. Die Ladung hat in allen solchen Fällen durch den Mesner des Stifts in der Wohnung aller residierender, auch der kranken Chorherren zu erfolgen.

Die Abstimmung erfolgt in den Kapitelsversammlungen in Gestalt von Mehrheitsbeschlüssen. Eine etwa vorhandene Minderheit hat sich bei dem Beschluß der Mehrheit zu beruhigen; sie kann jedoch an den Bischof als ihren ordentlichen Richter

[1] Vgl. oben S. 59.

[2] Vgl. das Allgemeine bei Hinschius a. a. O. II, 124 ff. Das Folgende ist Beilage VI § 19—27 entnommen.

rekurrieren[1]. Natürlich steht auch der Annahme von Schiedsrichtern, sofern die Majorität damit einverstanden ist, nichts im Wege. In solchen Fällen kann sich die Meinung der Minderheit als die des verständigeren Teiles (sanioris partis) des Kapitels erweisen. Jedenfalls hat die unterliegende Partei der andern deren Kosten aus eigener Tasche ohne Inanspruchnahme des Stiftsguts zu ersetzen. Wo es notwendig erscheint, sind auch auf Ermahnung nur eines Kapitularen die Stimmen der durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Chorherren in deren Wohnung durch zwei Mitglieder des Kapitels abzuholen.

Die Kapitelsversammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Als Zeitpunkt der ordentlichen Sitzung bestimmen die Statuten den Vormittag an jedem Mittwoch im Jahre, nach Abhaltung des Kapitelsamtes. Hier soll namentlich auch der Stiftspfleger erscheinen und zu Nutz und Frommen des Stifts Bericht erstatten und Vorschläge machen. Die Anwesenden erhalten nach beendeter Sitzung eine Gebühr von 6 Pfennigen. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Stelle eines Generalkapitels nimmt die jährlich um das Fest des hl. Johannes des Täufers stattfindende Rechnungslegung des Stiftspflegers ein.

Von den das ganze Kapitel betreffenden Angelegenheiten wenden wir uns den einzelnen Ämtern des Stifts zu.

An der Spitze des Chorstifts St. Johann steht verfassungsmäßig nach wie vor der Propst. Das Recht der freien Propstwahl hatte seiner Zeit Bischof Eberhard II. im Jahre 1266 der jungen Gründung in die Wiege gelegt[2] und ihr nochmals, nachdem die erste Wahl auf den Domherrn Heinrich von Klingenberg gefallen war, im Jahre 1268 ausdrücklich bestätigt[3]. Denn da im übrigen das Stift St. Johann in Konstanz nach dem Vorbild seiner älteren Schwester, des Stifts St. Stephan, ausgestaltet wurde, dort aber seit unvordenklichen Zeiten die Propstei in Händen eines Konstanzer Domherrn ruhte, war zu befürchten, daß auch bezüglich der Propstei von St. Johann das Domkapitel dasselbe Vorrecht beanspruchen werde. So kam es auch.

[1] Daraus geht hervor, daß die alte Jurisdiktionsgewalt des Propstes bereits zum Teil verschwunden war. Die Propstei war zu einem Ehrenamt herabgesunken. Vgl. dagegen oben S. 61.

[2] Oben S. 21. [3] Vgl. oben S. 29.

Walter von Laubegg, der zweite Propſt, wurde zwar als Chorherr und Gründer von St. Johann mithin aus dem Schoße des Kapitels im Jahre 1279 zum Propſte gewählt, erlangte aber in ſeinen letzten Lebensjahren (ſeit 1293) ebenfalls ein Kanonikat am Dom. Bedenklicher wurde die Sache ſchon, als im Jahre 1298 Konrad Pfefferhart die Propſtei von St. Johann erhielt, die er allerdings zum vollen Segen des Stifts verwaltete. Konrad Pfefferhart war freilich als Chorherr von St. Johann hochgekommen (1276—1297), er bekleidete aber ſchon vier Jahre lang eine Konſtanzer Domherrenpfründe, als ihn das Vertrauen ſeiner Mitbrüder von St. Johann zum Propſte berief. Auf Konrad Pfefferhart folgten der Reihe nach drei weitere Domherren als Pröpſte von St. Johann, Graf Heinrich von Werdenberg (1317—1323), Leuthold von Schauenburg (nur für das Jahr 1325 nachweisbar) und Albrecht von Kaſtel, ſeit 1297 Domherr und Propſt von St. Stephan, von 1336—1342 als Propſt von St. Johann bezeugt. Soweit die ſchlechte urkundliche Überlieferung dieſer Zeit einen Einblick geſtattet, kümmerten ſich dieſe Pröpſte nicht viel um das Stift St. Johann und empfanden wohl den Beſitz der ſchwach dotierten Präpoſitur nur als perſönliche Ehrung. In der Vertretung des Stifts nach außen beginnt in dieſen Jahren mehr und mehr der Kuſtos oder Theſaurar hervorzutreten. Als Propſt Albrecht von Kaſtel zwiſchen 1342 und 1344 verſtarb, waren mithin ſämtliche bisherigen ſechs Pröpſte von St. Johann Domherren geweſen.

Da beſann ſich das Kapitel von St. Johann auf ſeine alte Freiheit. Die Erfahrungen, die man mit den letzten adligen Pröpſten gemacht hatte, von denen keiner die Prieſterweihe beſaß, werden es nahegelegt haben, einen eigenen mit dem Stift St. Johann bereits eng verknüpften Chorherrn zum Propſte zu wählen. Dieſe Abſicht ſtieß jedoch, was vorauszuſehen war, auf erhebliche Schwierigkeiten beim Domkapitel. Wir müſſen das aus der Verzögerung der Wahl und dem Inhalte einer Urkundenreihe entnehmen, die uns über die Wahlvorgänge berichten[1]. Mit

[1] Die Urkunden ſind von allgemeinerem kanoniſtiſchem Intereſſe, da ſie zu den von v. Wretſchko geſammelten Urkundenſtellen über die Electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter (Deutſche Zeitſchrift für Kirchenrecht XI, 321—392) weitere Belege, namentlich eine

peinlicher Genauigkeit ließ das Kapitel die maßgebenden Akte notariell beurkunden. Wir erkennen daraus den festen Willen, sich für den Fall eines Prozesses einwandfreie Beweisurkunden zu verschaffen, ebenso aber auch die große Wichtigkeit, die der Sache beigelegt wurde.

Über dem Tode des Propstes Albrecht von Kastel war bereits mindestens ein halbes Jahr verstrichen und noch hatte das verwaiste Chorstift nicht wieder ein Haupt. Am 3. Januar 1345 versammelte sich das Kapitel und setzte als Termin für die Propstwahl den kommenden 10. Januar an; zu diesem Termin wurde der abwesende Chorherr Bertold Göttelin in öffentlicher Urkunde geladen. Das am 10. Januar 1345 zu gewohnter Stunde, d. h. nach dem Kapitelsamt am Vormittag versammelte Kapitel beschloß sodann, die Wahl in Form des Kompromisses vorzunehmen und ernannte einstimmig den Kustos Heinrich Nagler von St. Johann zum Kompromissar. Dem Stift erschien offenbar angesichts seiner Einstimmigkeit die Kompromißwahl als diejenige Wahlform, welche die unanfechtbarste Feststellung des Wahlresultates ermöglichte. Der Kompromissar sollte in der Bestimmung des Kandidaten nicht frei sein. Seine notariell beurkundete Vollmacht[1] war zeitlich auf den Tag des genannten 10. Januar und, worauf es vor allem ankommt, in der Wahl des neuen Propstes auf ein Glied des Kapitels von St. Johann beschränkt[2]. Den im Rahmen dieser Vollmacht durch den Kompromissar Gewählten gelobte das Kapitel als den rechtmäßig gewählten Propst anzuerkennen. Um die Vesperstunde desselben Tages fand sich das Kapitel unter Zuzug von Notar und Zeugen wiederum im Kapitelsraum ein[3] und besprach — offenbar nur um der Form zu genügen — die Befähigung zahlreicher Kandidaten (habita collatione seu tractata plurimarum personarum). Dann trat der Kompromissar vor, benannte und wählte in eigenem Namen und kraft des ihm vom ganzen Kapitel gewordenen Auftrags (nomine meo et vice etiam totius capituli) den Priester Johann Güttinger, Chorherrn von

in dieser Zeit noch seltene Elektionsformel abgeben. Vgl. auch zum Folgenden Hinschius a. a. O. II, 661 ff.

[1] Urkk. 97.

[2] Es lag mithin eine forma compromissi determinati vor. Vgl. v. Wretschko a. a. O. S. 333.

[3] Urkk. 98.

St. Johann, zum Propſte. Seine bemerkenswerten Elektionsworte, die den Unterſchied zwiſchen Nominatio und Electio im Sinne der kanoniſtiſchen Doktrin deutlich erkennen laſſen, lauteten:

> In nomine patris et filii et spiritus sancti. Cum vacante ecclesia St. Johannis preposito placuerit omnibus et singulis de capitulo, per formam compromissi eidem ecclesie de preposito providere, dictumque capitulum michi custodi plenam et liberam potestatem dederit eligendi: Ego custos divina favente clementia post diversos tractatus multiplicium personarum votum meum dirigo in honorabilem virum dominum Johannem dictum Güttinger sacerdotem, canonicum ecclesie St. Johannis Constantiensis, virum utique providum et discretum, literarum scientia, vita et moribus merito commendandum, in sacerdotio et etate legitima constitutum ac de legitimo matrimonio procreatum, in spiritualibus et temporalibus plurimum circumspectum. Unde ego Heinricus Naglarii custos vice mea iuxta potestatem michi traditam et etiam totius capituli ecclesie St. Johannis Constantiensis prefati dominum Johannem eligo in prepositum ecclesie St. Johannis sepedicte et eidem ecclesie provideo de eodem.

Den Schluß des Wahlaktes bildete die vom gesamten Kapitel ausgesprochene Zustimmung (approbatio).

Eine weitere notarielle Urkunde vom 15. Januar 1345[1] stellt fest, daß innerhalb der vom Kirchenrecht geforderten achttägigen Frist[2] ein Glied des Kapitels, der Kantor Mag. Otto Jocheler, dem Gewählten Johann Güttinger im Chor der Kirche St. Johann vor Notar und Zeugen die Frage vorgelegt habe, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Der Gefragte bejahte dies.

Zur Gültigkeit der Wahl fehlte jetzt nur noch die von den Statuten geforderte[3] Bestätigung durch den Diözesanbischof. Ein solcher war zur Zeit der Wahl nicht vorhanden, als Kapitelsvikar fungierte der uns bereits sattsam bekannte ungeistliche Dompropst Diethelm von Steinegg. Trotz wiederholter Bitten des Kapitels zögerte er als Glied des sich verletzt fühlenden Dom-

---

[1] Urk. 99. [2] Vgl. Hinschius a. a. O. II, 669 zu N. 3
[3] Vgl. oben S. 60.

kapitels die Bestätigung monatelang hinaus. Statt dieselbe auszusprechen, setzte er endlich am 7. Mai 1345[1] auf den folgenden 11. Mai den Termin fest, an welchem im Kreuzgang des Konstanzer Münsters, der Gerichtsstätte des bischöflichen Offizials, etwaige Einsprüche gegen die verlangte Bestätigung vorzubringen seien. Das ließ nichts Gutes ahnen. Gleichwohl ging der Sturm ohne Schaden vorüber, die arme Propstei St. Johann hatte im Ernste für das Domkapitel zu wenig Verlockendes, man überzeugte sich auch wohl von der angesichts der Statuten von St. Johann vorhandenen Aussichtslosigkeit des Beginnens und begnügte sich schließlich mit einem Proteste.

Schon am 10. Mai 1345, also einen Tag vor dem angesetzten Termin, trafen die Chorherren von St. Johann mit Dompropst Diethelm von Steinegg und dem Domkapitelspfleger Johann von Sünchingen vor dem Kreuzgang des Münsters unter Beiziehung eines Notars zu Vergleichsverhandlungen zusammen[2]. Dem Postulationsbegehren des Kapitels von St. Johann gegenüber wiederholte zunächst der genannte Domkapitelspfleger die schon vorher beim Kapitelsvikar schriftlich eingereichte Verwahrung, die vom Kapitel St. Johann begehrte Bestätigung widerspreche der seit Menschengedenken beobachteten Gewohnheit, derzufolge das Kapitel von St. Johann gehalten sei, den Propst aus dem Schoße des Domkapitels zu wählen. Um des Friedens und der Eintracht willen erklärte jedoch Johann von Sünchingen, für dieses Mal wolle das Domkapitel seiner Rechte unbeschadet den Protest zurückziehen. Hiermit konnte sich das Kapitel von St. Johann einverstanden erklären. Der Kapitelsvikar erteilte nunmehr in besonderer Urkunde am 11. Mai 1345 dem gewählten Propst die oberhirtliche Bestätigung[3]. Dadurch war in Wirklichkeit das Recht der freien Propstwahl, das die Statuten dem Kapitel von St. Johann einräumten, zur Anerkennung gebracht.

Seitdem scheint es zu Streitigkeiten über die Propstwahl in der hier behandelten Periode nicht mehr gekommen zu sein. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß auch in der Folgezeit vielfach Domherren zu Pröpsten von St. Johann gewählt wurden, nicht mehr wie früher Träger glänzender adliger Namen, vielmehr

[1] Urk. 100. [2] Urk. 101.
[3] Urk. 102.

Repräsentanten des bürgerlichen Elements an der Kathedralkirche, graduierte Männer, in deren Hand mehr und mehr die geistige Führung des Domkapitels überging.

Die beiden Pröpste Felix Stucki (1351—1355 und 1355 bis 1363), deren traurigen Geschicken wir oben nachgegangen sind, gehörten dem Domkapitel an. Nach 1363 scheint eine Reihe von Jahren hindurch ein Propst gar nicht vorhanden zu sein[1]. Der rechtsgelehrte Konstanzer Bürgersohn Magister Heinrich Lisi, als Propst von St. Johann in den Jahren 1378—1381 nachweisbar, war zu gleicher Zeit Domherr. Dasselbe gilt von seinem Nachfolger Heinrich Murer (als Propst 1391—1392 belegt). Auch Propst Konrad Burg (1399—1414), der Sohn eines Notars am geistlichen Gericht, war Domherr. Die Propstei scheint auch im Jahre 1432 unbesetzt gewesen zu sein[2]. Magister Johann Hagendorn, ein geborener Radolfzeller, rückte vom Anwalt am bischöflichen Gericht zum Domherrn und Propst von St. Johann auf, ohne daß der dürftige Zustand des Archivs auch nur seine Amtsjahre — sie fallen in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts — festzustellen gestatteten. Im Jahre 1460 treffen wir einen Propst Jakob Zeller, der gleichzeitig Domherr und Offizial des Bischofs war. Der schwäbische Rittersohn Konrad von Stein, 1471 Propst, war Domherr von Konstanz und Freising. Ich vermute, daß auch Dr. Kaspar Wirt, der zu Beginn der Reformation die Propstei von St. Johann innehatte, dem Domkapitel angehörte.

Die Jurisdiktionsgewalt des Propstes von St. Johann, der nach Ausweis der alten Statuten des Stifts die Chorherren ausschließlich unterlagen[3], erfuhr im 15. Jahrhundert wiederholte Anfechtung von seiten des Domdekans. Die Quellen des spätmittelalterlichen Kirchenrechtes erweisen überall als Aufgabe des Kapiteldekans die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Sorge für die Beobachtung der Statuten, die Ordnung des Gottesdienstes. Zur Durchführung dieser Aufgaben waren die Dekane mit einer mehr oder minder weitgehenden kanonischen Strafgewalt ausgerüstet[4]. Es versteht sich, daß sich diese Befugnisse von Hause aus nur auf das eigene Kapitel erstreckten, in welchem der Betreffende die Dignität des Dekans bekleidete. Wir begegnen

---

[1] Vgl. die Urkk. 109a, 113a. [2] Urkk. 141.
[3] Oben S. 61. [4] Vgl. Hinschius a. a. O. II, 92ff.

jedoch zu Konstanz im 15. Jahrhundert dem Bestreben des Domdekans, über die gesamte Weltgeistlichkeit der Bischofsstadt Disziplinarrechte auszuüben.

Zu Beginn des Jahres 1432 erließ der Domdekan ein Mahnschreiben an den Klerus der Stadt Konstanz. Er forderte darin die Kapläne und andern Benefiziaten zur Besserung ihrer Sitten und ihres Verhaltens auf; in standeswürdiger Gewandung sollten sie den vorgeschriebenen Gottesdiensten beiwohnen, dieselben nicht durch Schwätzen stören, sich des Würfelspiels an den Tagen, da sie zelebriert, enthalten und keine öffentlichen Schauspiele besuchen. Das war gewiß alles nicht mehr wie recht und billig. Das Kapitel von St. Johann unter Anführung seines Kustos Johann Huber befürchtete jedoch fremde Einmischung in die Disziplinargerichtsbarkeit des eigenen Propstes — ein solcher ist freilich für das Jahr 1432 nicht nachweisbar. Sie protestierten und erwirkten auch von seiten des Domdekans Johann Lüti am 26. Februar des genannten Jahres die notarielle Erklärung, daß sein „Monitorium charitativum" den Statuten und Privilegien des Stifts St. Johann nicht präjudizieren solle[1].

Einige Jahrzehnte später trat der Domdekan Bertold Brysacher viel energischer auf. In offenem Schreiben an die Konstanzer Geistlichkeit vom 22. Januar 1483[2] erhob er den Anspruch, die gesamte Jurisdiktion über die Konstanzer Geistlichkeit, ausgenommen die dem Bischof vorbehaltenen Kriminalfälle, stehe ihm als Domdekan zu, der Propst Johann Hug von St. Johann übe dieselbe widerrechtlich gegenüber den Chorherren und Kaplänen seiner Kirche aus. Er forderte geradezu den Propst von St. Johann auf, bei Vermeiden der Exkommunikation von dieser Übung abzulassen und setzte für den Fall, daß sich der Propst durch diesen Erlaß beschwert fühlte, Termin an. Dem Propst von St. Johann blieb bei dieser Sachlage nichts anderes übrig, als was er tat. Er appellierte gegenüber dem Erlaß des Domdekans am 25. Januar 1483[3] an das päpstliche Gericht unter Berufung auf das seit zwei Jahrhunderten bestehende Recht der Propstei St. Johann. Leider fehlen die Quellen über den weiteren Verlauf der Sache. Jedenfalls war die Jurisdiktionsgewalt des Propstes durch diesen Vorstoß des Domdekans nicht völlig aus

[1] Urkk. 141. [2] Urkk. 180. [3] Urkk. 181.

der Welt geschafft, da sie uns noch in den Statuten der neueren Zeit begegnen wird.

In der rechtlichen Stellung des Leutpriesters (plebanus) oder Pfarrers von St. Johann hat sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht viel geändert[1]. Den leider nicht näher aufzuklärenden Streitigkeiten, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts zwischen der Konstanzer Geistlichkeit, darunter auch dem Pleban Hartmann von St. Johann, und der Konstanzer Bürgerschaft ausbrachen, sind wir bereits begegnet. Auch die Stellung, die der Pleban von St. Johann in den schweren Zeiten des langen Interdikts einnahm, ist uns nicht mehr fremd. Die Schädigungen, die das kirchliche Leben in jenen bewegten Jahrzehnten erfahren mußte, scheinen auch an St. Johann nicht spurlos vorbeigegangen zu sein. Wir hören von einem Pleban Ulrich Kupferschmied aus Überlingen, der „wie ein vagabundierender Mietling Kirche und Schafe im Stiche lasse", ohne Rücksicht auf seine Residenzpflicht in andern Pfarrbezirken seinen Aufenthalt nehme, die ihm statutengemäß obliegenden Gottesdienste versäume und seine Seelsorgerpflichten vernachlässige. Der Dompropst (Felix Stucki II), dessen Jurisdiktion von Anfang an der Pleban von St. Johann unterstand, forderte daher — nach langem vergeblichen Zuwarten — am 30. Juli 1362[2] den Thesaurar und das Kapitel von St. Johann auf, in üblicher Weise von der Kanzel herab vor versammeltem Volk den vagierenden Pleban zur Rückkehr binnen 12 Tagen[3] zu veranlassen, widrigenfalls der Dompropst einen neuen Pfarrer bestellen und den Ungehorsamen vom Amt suspendieren würde.

Leider fließen außer dieser Nachricht die Quellen zur Geschichte der Pfarrei von St. Johann so dürftig, daß es nicht möglich ist, für die Zeit vor der Reformation die lückenlose Serie der Plebane zu ermitteln.

Das Besetzungsrecht der Pfarrei St. Johann durch den Dompropst ist einmal vom Kapitel in Zweifel gezogen worden. Im Jahre 1325 entstand darüber zwischen Dompropst Diethelm

---

[1] Vgl. oben S. 23 f., 63 f., 73 Ziff. 1. [2] Urkk. 109.

[3] „. . ., quorum quatuor pro primo, et quatuor pro secundo ac reliquos quatuor pro tercio et peremptorio termino ac monicione canonica assignamus."

von Steinegg und dem Kapitel eine Meinungsverschiedenheit, die jedoch am 27. August dieses Jahres[1] auf Grund eines Schiedsspruches des Propstes Magister Wernher Erich von Zurzach und des Advokaten Magister Johann von Glarus durch Bischof Rudolf III. zugunsten des Dompropstes entschieden wurde. Die Kollatur der Pfarrei St. Johann stehe dem Dompropst zu, dem Stift St. Johann wurde daher ewiges Stillschweigen auferlegt. Es scheint, als habe sich der Einspruch des Kapitels von St. Johann weniger gegen das klare Besetzungsrecht des Dompropstes als gegen die Person des von diesem eingesetzten Pfarrers gewandt. Es wäre Diethelm von Steinegg, der hier zum ersten Male mit dem Stift St. Johann in Berührung tritt, zuzutrauen, daß er bei der Vergebung der Pfründe weniger die Bedürfnisse der Pfarrei als seine eigenen Interessen im Auge hatte.

Einige Urkunden betreffen den Pfarrhof. Wenn uns das Anniversarienbuch der Domkirche überliefert, daß Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann seine Jahrzeit im Münster unter anderm mit einer Rente vom Pfarrhof (de curia plebanatus s. Johannis)[2] dotiert habe, so müssen wir daraus schließen, daß der reiche Kleriker wohl auch zur baulichen Erhaltung desselben Gelder hergegeben habe und sich dafür eine Rente bestellen ließ. Im Jahre 1512 lastete allerdings auf dem Pfarrhof nur noch eine Jahresrente von 4 Schilling Pfennig an die Chorherren von St. Johann. Ein neben dem eigentlichen Pfarrhof gelegenes Häuschen wurde im Jahre 1483 mit Zustimmung des Vertreters des Dompropstes durch den Pleban Kaspar Anshelm veräußert[3]. Im Jahre 1512 mußte zur baulichen Herstellung des Pfarrhofes selbst ein Baukapital von 75 fl. unter Verpfändung des Pfarrhofes aufgenommen werden. Auch diesmal stimmte der Vertreter des Dompropstes als Lehensherr der Pfarrei zu[4].

Im Jahre 1494 erwarb der Leutpriester von St. Johann als Pfleger des St. Nikolausaltars in der Kirche St. Johann eine Rente von einem Rebgarten in Almansdorf[5].

Besondere Beachtung verdient das Hervortreten des Kustos oder Thesaurars, der seit dem Tode des Propstes Konrad Pfefferhart († 1318) mehr und mehr an die Spitze des Kapitels

---

[1] Urk. 89. [2] Mon. Germ. Necrol. I, 291.
[3] Urk. 182. [4] Urk. 225, 258. [5] Urk. 192.

tritt[1] und durch seinen in der Verwaltung des Stiftsvermögens begründeten Vorrang auch den Pleban überflügelte. Die Stellung des letzteren war immer eine dem Kapitel nur lose angeklebte[2], es gelang ihm nicht, sein Recht der Prima vox, das ihm bei der Gründung zugesichert wurde[3], tatkräftig zu behaupten. Die vorwaltende Stellung des Kustos[4] läßt sich um so leichter begreifen, wenn man weiß, daß neben ihm auch der aus der Mitte der Chorherren genommene Cellerar des Stifts mehr und mehr zurücktrat und gegen Ende der Periode völlig verschwand. Die Bemühungen der Gründer, auch die Stelle des Cellerars als ein Kapitelsamt auszugestalten[5], blieben so angesichts der kleinen Verhältnisse des Stifts und der bald sehr zurückgehenden Zahl der Chorherren ohne endgültigen Erfolg[6]. So beweisen uns denn die Urkunden, daß die an das Stift zu richtenden Schreiben an den vorweg genannten Kustos gerichtet wurden, daß vom Stift ausgehende Schreiben den Kustos an erster Stelle nennen; der Kustos verleiht die Erblehen des Stifts. In den Jahren, da die Propstei nicht besetzt war oder in Händen eines um das Stift St. Johann sich nichts kümmernden Domherrn lag, galt der Kustos so gut als Haupt des Stifts, wie dies in kleinen Chorstiften vielfach verfassungsmäßig der Fall war[7]. Ein Kustos war es, der gegen Ende des 15. Jahrhunderts die lange vernachlässigte Verwaltung des Stiftsguts wieder energisch in die Hand nahm. Während es nicht möglich ist, für das 14. und 15. Jahrhundert die Serien der Pröpste und Plebane von St. Johann vollständig herzustellen, stehen uns für die Kustoden hinreichende Quellen zur Verfügung. Es bekleideten das Amt der Reihe nach: der Gründer der Kustodie, Magister Heinrich Kero von Tübingen, Advokat am geistlichen Gericht, 1293—1300; ein dem Familien-

[1] Der Offizial vidimiert am 3. März 1374 die Statuten der Kustodiepfründe. Urkk. 115.

[2] Vgl. oben S. 63 f. [3] Oben S. 23.

[4] Als Belege dienen die Urkk. 109, 109 a, 112, 113 a, 131, 138, 141, 145, 159, 172, 230. Sie liegen zwischen den Jahren 1362 und 1522.

[5] Vgl. oben S. 66 f., 121 ff.

[6] Die tatsächliche Vermögensverwaltung und Rechnungsstellung wurde bald einem bezahlten weltlichen Stiftspfleger überlassen, an dessen Seite für das bescheidene Fabrikgut ein besonderer ebenfalls dem Laienstand angehöriger Fabrikpfleger trat. Vgl. das Nähere darüber unten.

[7] Das nächste Beispiel ist das Chorstift der Marienkirche zu Radolfzell·

namen nach unbekannter Kuſtos Bartholomäus, 1300—1319; ihm folgte Walter von Neunkirch, 1321—1325; Kuſtos Heinrich Nagler, der uns oben als Kompromiſſar bei der Propſtwahl von 1345 begegnete, 1325—1345; Walter Binder, zunächſt Cellerar, ſeit 1345 auch Kuſtos; Nikolaus von Pfin, anfänglich geiſtlicher Sakriſtan und Chorherr, ſeit 1363 als Kuſtos nachweisbar; Kuſtos Johann Sämli, 1370; der Konſtanzer Bürgersſohn Bartholomäus von Hagenwil genannt Blidenmaiſter, Kuſtos 1374—1399; dem 14. Jahrhundert gehört noch an ein zeitlich nicht genau einzureihender angeſehener Kleriker Walter von Roßberg (bei Töß, Kanton Zürich); Johann Legbain, Sohn einer Radolfzeller Bürgersfamilie, Kuſtos 1402—1417; ihm folgte bis 1432 Magiſter Johann Huber; von 1432—1439 war Nikolaus Marſchalk Kuſtos von St. Johann; nach einer Lücke bekleidete von 1463—1496 der ſehr rührige Chorherr Friedrich Dietrich die Kuſtodie; die Reihe beſchließen für dieſe Periode Ulrich Hagenwiler, 1496—1522, und Gabriel Boſcher, 1522—1527.

Verſchiedene Aufgaben, die in alter Zeit dem Inhaber der Kuſtodiepfründe[1] zufielen, wurden im Laufe der Zeit auf den Mesner (sacrista, edituus) abgewälzt. Der letztere war zunächſt auch bei St. Johann ein geweihter Kleriker, wir begegneten dem Prieſter Nikolaus von Pfin, der im Jahre 1345 das Mesneramt bei St. Johann bekleidete[2]. Spätеſtens ſeit Beginn des 15. Jahrhunderts hielt ſich jedoch das Kapitel von St. Johann einen Laienmesner. Nach Ausweis der ſtädtiſchen Steuerbücher diente ſeit dem 15. Jahrhundert das ſeiner Zeit vom Gründer der Kuſtodiepfründe, Magiſter Heinrich Kero, im Jahre 1316 dem Stift St. Johann geſchenkte Haus zur Kunkel — es iſt das Haus mit den berühmten Leinwandfresken —[3] als Dienſtwohnung des Mesners[4]. Das früher erwähnte Statutenheft aus dem Ende des 15. Jahrhunderts hat uns die Artikel aufbewahrt, die jeder neu angenommene Mesner zu ſchwören hatte. Danach[5] oblagen ihm die Fürſorge für die Kirchengeräte, Kirchen- und Sakriſteiſchlüſſel, die Sammlung der Opfergaben der Gläubigen, das Läuten der Glocken, die Unterſtützung des dienſthabenden Chor-

[1] Oben S. 65. [2] Oben S. 66.
[3] Vgl. oben S. 81.
[4] Vgl. meine Ausführungen in der ZGO. NF. 13, 694 f.
[5] Beilage VI § 58.

herrn (des Wochners) und des Pfarrers beim Gottesdienst und bei der Spendung der Sakramente, die Herbeiholung des Meßweins, die Beaufsichtigung der Ewiglichtlampen und Altarkerzen. Er soll ohne Vorwissen des Kustos und des Kapitels keine Kirchengeräte, besonders Kelche oder Bücher, verleihen, soll stets mit dem Chorrock, genannt „Überrock" (superpelliceum), bekleidet in den Chor gehen, soll bei den Ämtern der erste und letzte in der Kirche sein, auch bei Mette, Vesper und Komplet ohne Erlaubnis des Leutpriesters oder Kapitels sich nicht aus der Kirche entfernen, nach Tunlichkeit auch den Kaplänen bei ihren Messen behilflich sein, endlich den Kapitelherren als Briefbote und zur Überbringung von „Spenden oder Stöffen" gewärtig sein.

Über den Mesnerlohn ist für diese Zeit nichts überliefert. Dagegen hören wir von einer Nebeneinnahme desselben. Es hatte sich der Gebrauch herausgebildet, daß die Erben eines verstorbenen Propstes oder Chorherrn die Kleidungsstücke des Verstorbenen dem Stiftsmesner zu überlassen pflegten. Der Mesner erlangte gewohnheitsrechtlich ein „Jus mortuarium" hierauf. Bei der Statutenänderung am Ende des 15. Jahrhunderts wurde dieses Gewohnheitsrecht fixiert, aber inhaltlich dahin umgewandelt, daß die Erben dem Mesner an Stelle der Kleider eine Geldabfindung von 3 fl. rheinisch geben sollten[1].

In den Rechtsverhältnissen der Kantorei hat sich im 14. und 15. Jahrhundert, soweit die Quellen eine Auskunft gestatten, nichts geändert[2]. Als Kantoren vermag ich bis zur Reformation nachzuweisen: Magister Heinrich von Wäggis, seit 1290; Magister Johann Pfefferhart, der spätere Bischof von Chur, 1298(?); Magister Heinrich Pfefferhart, 1300—1313, in seinen letzten Jahren auch Domherr von Chur; Konrad Habernaß, seit 1313, 1319 auch Siegelbewahrer der Kapitelsvikare bei Vakanz des Bistums Konstanz. Ulrich Pfefferhart, der spätere Bischof von Konstanz, war Kantor von St. Johann von 1315—1332; Magister Otto Jocheler, ein Sprosse der weitverzweigten uralten Konstanzer Geschlechterfamilie, folgte ihm nachweislich bis 1345. Der Chorherr Konrad Turwalt war Kantor von 1351—1371. Für das 15. Jahrhundert ist die Serie nur lückenhaft festzustellen. Es begegnen

[1] Beilage VI § 28.
[2] Vgl. oben S. 64 f.

als Kantoren die Chorherren Ludwig Pollin 1439 und Kaſpar Studler, 1464—1502.

3. Güterſtand und Vermögensverwaltung.

Trotz der ſchlechten Zeitläufe des 14. Jahrhunderts hielt ſich das Stift St. Johann in der Hauptſache im vollen Beſitz der Gülten, mit denen es in den Gründungsjahrzehnten ausgeſtattet worden war. Freilich bedeuteten dieſelben mit dem ſinkenden Geldwerte nicht mehr das, was ſie zur Zeit ihrer Erwerbung geweſen waren. Immerhin war die wohlgeordnete Verwaltung der Einkünfte, deren Durchführung wir dem Propſt Konrad Pfefferhart zuſchreiben dürfen, offenbar gefeſtigt genug, um auch ſchlimmere Jahre zu überſtehen. Ja es gelang ſogar dem Stift St. Johann noch in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters ſeinen Güterſtand da und dort zu vergrößern, verlorenen Erwerb zu erſetzen, von vorhandenen Beſitzungen darauf ruhende Laſten abzulöſen, einzelne Güter beſſer abzurunden.

Allerdings macht ſich in der Art und Weiſe, wie das Stift jetzt ſein Geld anlegte, der Umſchwung der Zeiten deutlich geltend. In zunehmendem Maße treten die Naturalgefälle der Bauerngüter, die noch an grundherrſchaftliche Bewirtſchaftungsform erinnerten, und die das Stift St. Johann nach den früheren Darlegungen ausnahmslos von älteren Vorbeſitzern gekauft hatte, zurück. Die unterpfändlich geſicherte Geldrente wird mehr und mehr bevorzugt. Wir können die Beobachtung machen, daß es vielfach die eigenen Zinsbauern des Stifts ſind, von denen das Stift Renten kauft. Die eigenen Zinsgüter des Stifts bildeten alsdann das Unterpfand. Daneben ſteht aber der Rentenerwerb von Liegenſchaften, die bisher zum Stift in keinerlei Beziehung ſtanden. Außer Geldzinſen treten einige Korngülten hinzu. Da fällt beim Fehlen der Urkunden die Entſcheidung ſchwer, ob es ſich in ſolchen Fällen um neuaufgelegte Laſten oder um erworbene Gefälle handelt. Für zahlreiche Renten ſind nämlich die Erwerbstitel verloren, von ihrem Vorhandenſein gibt uns nur das Inventar der Urkunden Kunde, die der Konſtanzer Rat während der Reformation mit Beſchlag belegt hatte[1]. Wünſchenswerte Ergänzung gewährt in manchen Fällen das ſchon früher benutzte II. Urbar des Stifts

[1] Vgl. Kap. 5.

aus dem 18. Jahrhundert. In der nachfolgenden Übersicht der Veränderungen des Vermögensstandes seit der Gründungszeit sind die reinen Geldrenten von den Naturalgefällen getrennt abgehandelt, da nur noch die letzteren sich als Gütererwerbungen im weiteren Sinne bezeichnen lassen. Dabei mag im allgemeinen die chronologische Anordnung Maß geben. Jedoch sind zur Erleichterung der Übersicht wie früher auch hier die Veränderungen, die das Stiftsgut in Konstanz selbst und seiner nächsten Umgebung während der Zeit bis zur Reformation erfahren hat, im Zusammenhang vorangestellt worden. Auch für Konstanz mußten die Erwerbungen von Grundstücken und Erblehenzinsen von den reinen Geldrenten getrennt werden.

Konstanz. Seinen städtischen Liegenschaftsbesitz im engeren Sinne erweiterte das Stift St. Johann in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht über den Bestand der früher erworbenen Kanonikathäuser hinaus[1]. Lediglich die seitdem neugestifteten Kaplaneien wurden mit Pfründhäusern ausgestattet[2]. Auf Konstanzer Markung erwarb das Kapitel vor der Reformation nur einen größeren Rebgarten, bestehend aus 4 Juchart Reben, einer Wiese, einem Rebhäuschen und einem Weiher, hinter dem Aichhorn auf der rechtsrheinischen Seite gelegen. Das Stift kaufte ihn am 7. April 1522[3] für 480 Gulden von Ursula Hagenwilerin, der Witwe des Binders Ludwig Brunuß und ihren Kindern. Das Rebgut war dem Kloster Petershausen zehntpflichtig und hatte an das Heiliggeistspital 10 Gulden jährlich zu entrichten. Einige Wochen später, am 13. Mai 1522[4], rundete das Stift St. Johann dieses Rebgelände dadurch ab, daß es am 13. Mai 1522 von Jakob Rieter von Staad einen anstoßenden Rebgarten für 70 Pfund Pfennig hinzuerwarb. Der letztere war ein Zinslehen des Klosters Petershausen und hatte dahin 3 Vier-

---

[1] Vgl. oben S. 72 ff. Nachbarrechtliche Verhältnisse der Pfründhäuser wurden durch die Urkk. 158, 167, 394, 452, 510, 551, 613, 614, 633 — größtenteils Urteile des städtischen Siebnergerichts für Bausachen — geregelt.

[2] Vgl. darüber unten Ziff. 4.

[3] Urkk. 230. Dem Urkundenvermerk 203 a scheint ein Versehen in der Jahrzahl zugrunde zu liegen.

[4] Urkk. 231.

ling Kernen zu leisten[1]. Diese Rebgüter verblieben dem Stift bis zur Aufhebung.

Im übrigen erwarb das Chorstift St. Johann in Konstanz in steigender Zahl Renten von Häusern und Gärten. Ihr Ursprung ist ein doppelter. Zum Teil entstammen sie, wie schon früher hervorgehoben wurde, Jahrzeitstiftungen der Gläubigen. Je mehr indes die Geldwirtschaft überhandnahm, um so häufiger legte jetzt auch das Stift St. Johann ihm zugeflossene Gelder durch den Kauf von Renten an, die auf Liegenschaften in und außerhalb der Stadt lasteten. Da jedoch das einschlägige Urkundenmaterial nur sehr lückenhaft überliefert ist, wird eine Trennung in Zinsen der einen und der andern Art in sehr vielen Fällen unmöglich. Was wir aber genau wissen, das ist der Umfang und Inhalt der Renten, die St. Johann bezog. Das Urkundeninventar und ein Zinsregister der städtischen Kirchenpflege aus der Reformationszeit, außerdem das II. Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert lassen den Konstanzer Rentenbesitz des Stifts, wie er sich am Ausgang des Mittelalters gestaltet hat, klar erkennen und erfahren durch die spärlichen Urkunden hie und da willkommene Beleuchtung.

Am geringsten an Zahl sind die in dieser Zeit vom Stift erworbenen Erblehenzinse[2]. Wir erfahren, daß das Stift an der Hochstraße bei Emmishofen einen Acker besaß, den es am 10. Januar 1323[3] als Erblehen gegen jährlich ein Viertel Kernen und vier Hühner verlieh. Für die Grundstückswertung ist das beigefügte Geding beachtenswert, daß sich für den Fall der Umwandlung des Ackers in einen Weinberg der Zins, beginnend drei Jahre nach dieser Umwandlung, auf ein Mutt Kernen erhöhen sollte[4]. Der Acker wurde jedoch 1355 nochmals zu den ursprünglichen Bedingungen ausgeliehen, und ist vermutlich identisch mit dem Rebgarten an der Hochstraße, dessen Zinspflicht gegenüber dem Stift St. Johann der Konstanzer Rat am 2. Mai 1526[5] anerkannte.

[1] Vgl. auch Urkk. 242, 353. Der zweite Kauf wurde von dem Gewährgericht Almansdorf gefertigt, der erste vom Konstanzer Stadtammann, die Grundstücke lagen demnach an der Grenze der Konstanzer Gemarkung.

[2] Vgl. oben S. 82 ff.

[3] Urkk. 87.

[4] Urkk. 108.

[5] Urkk. 241.

Zwei Gemüsegärten im Paradies (bei der „stainin brugg") besaß im Jahre 1326 schon seit langen Jahren Burkhart Ryser als Erblehen vom Stift St. Johann gegen jährlich 6½ Schilling Pfennig. Am 20. Januar des genannten Jahres[1] erhöhte das Stift den Zins auf 12 Schilling Pfennig, indem es für 5 Pfund Pfennig von dem Lehensinhaber eine Rente von 5½ Schilling Pfennig hinzukaufte. In der Reformation zog die gemeine Kirchenpflege namens des Stifts St. Johann von Ludi Riethaimer im Paradies 13 Schilling ein, was wohl derselbe Zins sein dürfte[2]. Weiter läßt er sich nicht verfolgen.

Lediglich zur Umgehung des städtischen Salmannenrechts diente das Rechtsgeschäft, durch welches der Schneider Konrad Rosenfeld am 23. Juni 1354[3] von der Bruderschaft der Domkapläne ein Haus in der Bruggasse kaufte und es als Wachszinsgut auf den St. Nikolausaltar in der Kirche St. Johann übertragen ließ, um es aus der Hand des Pfarrers Ulrich Hagenau von St. Johann als Zinseigen, belastet mit jährlich einem Viertel Wachs, zu empfangen.

Am 2. Mai 1463[4] kam durch eine Jahrzeitstiftung der Frau Anna von Bar das Haus zum Verschwert am Tümpfel, auf dem schon bisher 10 Schilling Jahrzeitrente und 5 Schilling an den Bau der Kirche St. Johann lasteten, ganz in den Besitz des Stifts St. Johann, das jedoch zweifellos dasselbe wegen der entgegenstehenden Bestimmungen des Stadtrechts nicht behalten durfte, sondern wieder veräußern oder ausleihen mußte. Im Jahre 1523[5] löste der Rat 4 Schilling jährlichen Bodenzinses, die das Stift St. Johann von zwei beisammenliegenden Häusern am Tümpfel bezog, mit 4 Pfund 18 Schilling Pfennig ab.

Endlich hören wir, daß das Stift St. Johann seine Ansprüche auf eine jährliche Gült (1 Viertel Kernen) von einem Haus in Stadelhofen an der Roßgasse dem Rat gegenüber am 2. Mai 1526[6] aufgab.

Neben diesen näher nachzuweisenden Erblehenzinsen steht die beträchtliche Anzahl reiner Reallasten, die auf Konstanzer Liegenschaften gelegt waren und bei denen die Belastung nicht mehr

---

[1] Urkk. 91.
[2] Vgl. Urkk. 257 a.
[3] Urkk. 106.
[4] Urkk. 157.
[5] Urkk. 233.
[6] Urkk. 241.

mit einer Verschiebung der Eigentümerstellung vorhanden war. Die folgende chronologische Übersicht erweist einen Bestand von 51 städtischen Renten des Stifts St. Johann, die dasselbe bis zur Reformation erworben hat. Manche davon mögen als ablösliche Renten schon vor der Beschlagnahme des Stiftsvermögens durch den Rat, der wir im nächsten Kapitel begegnen werden, wieder abgelöst worden sein. Ein erheblicher Teil wurde während der Reformationszeit zur Ablösung gebracht. So kommt es, daß dem Urbar des Stifts aus dem 18. Jahrhundert nur noch 20 städtische Bodenrenten bekannt sind. Daher kann nur mit einiger Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß das Stift St. Johann bei Beginn der Reformation über 33½ Pfund städtischer Renten verfügte, deren Erwerbung einem Kapitalaufwand von 670 Pfund entspricht. Die Renten sind im einzelnen die folgenden:

1. 1326 Januar 20.[1] Das Stift St. Johann kauft von Burkhard Ryser aus dem Paradies für 5 Pfd. Pfennig von dessen zwei Gemüsegärten an der „Höledi" bei der „Stainingbrug" . . . . . 5½ Schill.
2. 1328 April 20.[2] Wernher Wollenweber zinst nach einem verlorenen Zinsbriefe . . . . . 8 Schill.[3]
3. 1343 Dezember 7.[4] Johannes Züricher zinst nach einem verlorenen Zinsbrief . . . . . 3 Pfund.
4. 1341 Mai 24.[6] Katharina Mesenlin verkauft dem Stift St. Johann für 37 Schilling Pf. von ihrem Haus in der Niederburg jährlichen Zins[6] . . 2 Schill.
5. 1349 Juni 21.[7] Johann Güttinger gibt nach einem verlorenen Zinsbrief zu 2 Zielen jährlich . . 1 Pfund.
6. 1379 Mai 24.[8] Konrad von Heudorf zinst nach einem verlorenen Briefe . . . . . 10 Schill.
7. 1406 o. T.[9] Hans Frig im Schenkengäßle zinst nach einem verlorenen Zinsbrief . . . . . 5 Schill.

[1] Urkk. 91. [2] Urkk. 91 a*.

[3] Vielleicht = 8 Sch. Zins vom Haus zum Sternen im Rechnungsbuch von 1535.

[4] Urkk. 96 a*. Im Jahre 1535 zinst Konrad Blarer 3 Pfund Zins vom Sängereihaus des Stifts.

[5] Urkk. 96.

[6] Wird 1535 durch Peter Riedli Frau „ab ihrem hus bi St. Peter" gezinst. Nach einer verlorenen Urk. von 1574 wird die Rente durch das Gotteshaus St. Peter selbst geleistet. So noch im Jahre 1689 (Urkk. 96) und im 18. Jh. (II. Urbar).

[7] Urkk. 101 b*. [8] Urkk. 116 c*. [9] Urkk. 131 a*.

8. 1450 Mai 27.[1] Haintz Maier zu Petershausen zinst nach einem verlorenen Zinsbrief[2] . . . 1 Pfd. 10 Schill.
9. 1454 August 26.[3] Der Bürger Heinrich Struß zinst nach einem verlorenen Briefe . . . . . 1 Pfd. 9 Schill.
10. 1460 November 29.[4] Jos. Genser von Petershausen zinst ebenso . . . . . 15 Schill.
11. 1461 Juli 4.[5] Der Bürger Rudi Locher zinst nach verlorener Urkunde . . . . . 16. Schill.
12. 1464 Januar 26.[6] „Ein latin brief umb 14 Kr." = 3 Schill. 6 Pf.
13. 1470 März 29.[7] Christina Eckartin zinst nach einem verlorenen Zinsbrief . . . . . 7 Schill.
14. 1473 März 29.[8] Die Bürgerin Elsbet Utzin zinst nach verlorenem Zinsbrief 1 fl. = . . . 15 Schill.
15. 1479 November 26.[9] Hans im Rin zu Petershausen zinst nach verlorener Urkunde . . . 5 Schill.[10]
16. 1489 Juli 9.[11] Eberhart von Kreuzlingen zinst nach verlorener Urkunde . . . . . 2 Pfund.
17. 1492 Januar 20.[12] Der Bürger Ulrich Münchmaier zinst nach verlorener Urkunde . . . . . 1 Pfund.
18. 1494 Juni 24.[13] Elsbet Armbrosterin, Bürgerin, zinst nach verlorenem Zinsbrief 1 fl. = . . 15. Schill.
19. 1495 Oktober 19.[14] Hermann Brun und Elsi Sponerin zinsen nach verlorener Urkunde . . 1 Pfd. 10 Schill.[15]
20. 1497 Juli 19.[16] Der Konstanzer Bürger Mertzler Konrad Stark zinst nach verlorener Urkunde . 1 Pfd. 5 Schill.
21. 1498 April 29.[17] Ein Inventarvermerk von 1550 berichtet vom Vorhandensein eines Kaufbriefs „um ein Haus beim Schnetzthor und einer Übergabe über etlich Zinsbrief". Zinse sind nicht angegeben.

---

[1] Urkk. 150 b*.

[2] Im Jahre 1519 (Urkk. 228 a*) wird die Rente von Sixtus Locher, im Jahre 1535 durch Leo Locher auf St. Urbanstag geleistet.

[3] Urkk. 151 c*. [4] Urkk. 156 a*.

[5] Urkk. 156 b*. [6] Urkk. 157 a*.

[7] Urkk. 163 b*. Wohl identisch mit den 7 Schill., die i. J. 1535 das St. Verenapfründhaus im kleinen Spital zinst. Im 18. Jh. (II. Urbar) entrichtet Martin Duri 28 Kreuzer von einem Haus in der Niederburg.

[8] Urkk. 170 a*. [9] Urkk. 172 c*.

[10] Wird 1535 durch Jakob Thoma entrichtet. [11] Urkk. 187 c*.

[12] Urkk. 190 d*. [13] Urkk. 192 a*. [14] Urkk. 195 a*.

[15] Vielleicht mit dem gleichhohen Zins des Mesners von St. Stephan im Rechnungsbuch von 1535 identisch.

[16] Urkk. 197 b*. Im Jahre 1535 zinst Hans Zundeli ab seinem Haus an der Bruggasse denselben Zins. Im 18. Jh. nach dem II. Urbar Kramer Michael Keller, vorher das Kloster Kreuzlingen.

[17] Urkk. 198 a*.

22. 1500 Mai 13.[1] Gerlach Kücking verkauft dem Stift St. Johann für 18 Pfund von seinem Hause am Tümpfel, bisher dem Stift St. Johann zinsbar mit 2 Schillingen (vgl. Urkk. 157, 233) eine ablösbare Rente von . . . . . 18 Schill.[2]
23. 1501 März 8.[3] Konrad Wild zinst als Vogt der Dorothea Keller nach verlorenem Zinsbrief . 1 Pfund.
24. 1503 März 22.[4] Johann Stalinger zinst laut verlorenem Zinsbrief 2½ fl. = . . . 1 Pfd. 17½ Schill.
25. 1503 August 28.[5] Hans Stehelin zinst nach verlorener Urkunde . . . . . 15 Schill.
26. 1505 März 17.[6] Der Schuhmacher Wilhelm Buscher zinst laut verlorenem Zinsbrief 1½ fl. = . 1 Pfd. 2½ Schill.[7]
27. 1505 Dezember 1.[8] Der Blaicher Hans Zainler, Bürger, verkauft dem Stift St. Johann für 12 Pfund Pf. von seinem Haus und seiner Wiese an der äußeren Blaiche am Fußweg nach Münsterlingen eine ablösbare Rente von . . . 12 Schill.[9]
28. 1508 Oktober 2.[10] Nach verlorenem Zinsbrief zinste der Bürger Jakob Kundigman . . . 3 Pfd. 15 Schill.[11]
29. 1508 Oktober 9.[12] Hans Egger und Frau verkaufen dem Stift St. Johann für 5 Pfund Pf. von ihrem Haus mit Garten am Gänsbühel gegenüber der Kirche St. Jos einen ablöslichen Zins von . 5 Schill.[13]
30. 1509 Januar 25.[14] Der Bürger Heinrich Winterer zinst nach verlorenem Zinsbrief . . . . 2 Pfund.

---

[1] Urkk. 201.

[2] Nach Rückvermerk auf der Urkunde 201 wurde die Rente am 20. Juni 1523 abgelöst.

[3] Urkk. 202 a*.

[4] Urkk. 209 c*.

[5] Urkk. 213 a*.

[6] Urkk. 213 c*.

[7] Wird 1535 durch Jakob Ribi in Stadelhofen auf Georgi entrichtet.

[8] Urkk. 214.

[9] Am 25. April 1506 nahm er nochmals vom Stift St. Johann 5 Pfund auf und gelobte dafür jährlich ½ Mutt Kernen (Urkk. 217). In der Reformation wurden beide Gefälle abgelöst.

[10] 219 b*.

[11] So noch im Jahre 1535 nach dem Rechnungsbuch der Kirchenpflege. Unterpfand war ein Weingarten vor Kreuzlingen.

[12] Urkk. 220.

[13] Der Zins wurde 1535 von Jung Kridenwiß, im 18. Jh. (II. Urbar) durch Stadthafner Christoph Kalb entrichtet.

[14] Urkk. 220 d*.

Durch die Einträge des Rechnungsbuches der gemeinen Kirchenpflege von 1535 treten noch hinzu:

31. Dr. Zasius Erben von Bregenz ab dem Haus am Gänsbühl 3½ fl. (jetzt d. h. 1535 durch Hans Wellenberg geleistet) = ... 2 Pfd. 12 Schill. 6 Pf.
32. Bechermacher Hans Freund vom Garten im Hellgeßli 13 Schill. 5 Pf.
33. Hans Netzer Prokurator vom Haus zum Kampf . 4 Schill.[1]
34. Das goldene Schaf auf Martini . . . . . 6 Schill.[2]
35. Das Eckhäuschen beim Tullenbrunnen auf Markustag . . . . . 3 Schill.[3]
36. Das Pfründhaus der St. Blasiuskaplanei am Dom gelegen in der Schreibergasse . . . . . 4 Schill.[4]
37. Herrn Wilhelm Sengers Haus . . . . . 4 Schill. 6 Pf.
38. Haus zum Roßeisen . . . . . 5 Schill.[5]
39. Jakob Held von seinem Häuschen . . . . 5 Schill.
40. Das Komtureihaus in der Bruggasse . . 8 Schill.
41. Hans Ochsner von Bottikofen von seinem Haus an der Augustinergasse . . . . . 12 Schill.[6]
42. Dr. Moser von seinem Haus und Garten . . 17 Schill.[7]
43. Ulrich Tummen Erben von ihrem Haus hinter dem goldenen Schaf . . . . . 8 Schill.
44. Der Abt von Petershausen[8] . . . . . 5 Schill.
45. Hans am Stain zu Petershausen . . . . 6 Schill.[9]
46. Der Schmied zu Petershausen . . . . . 1 Pfd. 5 Schill.
47. Hans Hurlimann zu Petershausen . . . . 1 Pfd. 10 Schill.
48. Hans Maisers Frau im Paradies . . . . 1 Schill.
49. Bartlome Som im Paradies . . . . . 1 Pfund.

---

[1] Im 18. Jh. (II. Urbar) durch Jakob Heusuchs Witwe bezahlt.

[2] Vielleicht = der Rente oben S. 84 Ziff. 2. Wird im 18. Jh. durch Färber Jakob Schmidt entrichtet.

[3] Im 18. Jh. entrichtet das Domstiftoberpflegamt an St. Johann von einem Haus 12 Kr. Grundzins.

[4] Domkaplan Jakob Nayher zinst im 18. Jh. von dem Pfründhaus in der Niederburg 28 Kr.

[5] Im 18. Jh. zinsten Michael Schnitzer Erben von einem Haus in der Rheingasse 20 Kr.

[6] Wird im 18. Jh. durch Weißbeck Anton Forster entrichtet.

[7] Im 18. Jh. zinst Ulrich Brudermann von seinem Haus in der Niederburg 1 fl. 8 Kr.

[8] Vgl. oben S. 108 f. Das II. Urbar sagt ausdrücklich, daß die 5 Schilling „ab einer Fischenz zum Stein bei Goldbach" entrichtet werden.

[9] Entspricht einem Zins von 24 Kreuzer, den im 18. Jh. Melchior Inselin von 2 Juchart Acker zu Lohn (heute Lonerhof) entrichtet.

Endlich fügt das Rechnungsbuch von 1535 noch zwei Renten der Fabrik von St. Johann bei, nämlich:

50. Bartlome Som von Petershauſen . . . 1 Pfund.
51. Tuchſcherer Peter Schlecht von ſeinem Haus zur Gaiß in der Niederburg . . . . . 15 Schill.

Wir verlaſſen hier die Stadt Konſtanz und wenden uns dem auswärtigen Güterbeſitz des Stifts St. Johann zu.

An auswärtigen Hinzuerwerbungen zu dem Güterbeſtand der Gründerzeit bezw. an Aufwendungen für denſelben lernten wir bereits früher im Zuſammenhang kennen: die Erwerbung des Zehnten zu Engelsweilen für 35 Mark Silber (1310)[1]; den Kauf eines Gutes in Bitzenhofen für 16 Pfund Pfennig (1311)[2]; die Abfindung des Pfarrers Eberhard von Weil der Stadt und ſeiner zwei Schweſtern wegen ihrer Rechte an dem Kirchengute zu Thumlingen durch Leiſtung von 20 Pfund Heller (1312)[3]; die Abfindung der Herren von Gundelfingen mit 38 Mark Silber für ihre Erbanſprüche auf Obertheuringen (1313)[4]; die Erwerbung der Hälfte des Beurenhofes für 41 Mark Silber (1324)[5]; die Inkorporation der Kirche Mötzingen (1333)[6]; den Erwerb eines Gütchens zu Kippenhauſen (1340)[7]; endlich die Ablöſung der Vogtei des Ritters Walter von Hohenfels über den Beurenhof, erfolgt durch Erlegung von 45 Pfund Pfennig (1392)[8].

Als ſelbſtändige Neuerwerbungen ſtellen ſich dagegen die folgenden dar:

1. **Tägerweilen** (Kt. Thurgau). In dem Konſtanz benachbarten Dorfe Tägerweilen hatte das junge Stift St. Johann bereits im Jahre 1301 durch die Schenkung ſeines Chorherrn Ulrich von Berge eine erſte Erwerbung gemacht[9]. Ihr folgten noch einige weitere. Am 5. April 1337 verkaufte Konrad Müller ſeine 11 Mannsgrab Reben zu Tägerweilen für 12 Pfund Pfennig dem Stift St. Johann[10]. 1398 dotierte der Konſtanzer Bürger Goſchmann Schallabri ſeine Jahrzeitſtiftung in der Kirche St. Johann mit jährlich zwei Viertel Kernen von einem Garten

[1] Oben S. 131 f.
[2] Oben S. 89.
[3] Oben S. 103.
[4] Oben S. 128.
[5] Oben S. 124.
[6] Oben S. 104.
[7] Oben S. 118.
[8] Oben S. 125.
[9] Oben S. 137 f.
[10] Urkk. 94.

zu Tägerweilen, den damals Konrad Pfaff genannt Rößli innehatte[1]. Gelegentlich des Erwerbs der Hube in Frutwylen, von der bald zu reden ist, kaufte das Kapitel von St. Johann von seinem Propste Konrad Burg am 13. August 1399 eine von Rudi Gruntmann bebaute Schuppose zu Tägerweilen, die an jährlichen Gülten 2 Mutt Kernen, 1 Mutt Hafer und 4 Herbsthühner abwarf. Der Preis ist in der Gesamtkaufsumme von 100 Pfund Pfennig enthalten und daher nicht näher festzustellen[2]. Ulin Luderschi auf einem Gute des Schloßbezirks Kastel zinste im Jahre 1500 ein Mutt Kernen[3]. Das II. Urbar des Stifts kennt an Tägerweiler-Gefällen nur die Lehenzinse (4 Mutt 2 Viertel Kernen, 1 Malter 2 Viertel Hafer, 52 Kreuzer Heugeld) eines Gutes, in dem ich die 1399 erworbene Schuppose erblicken möchte, sowie die 2 Viertel Kernengült aus der Jahrzeitstiftung Goschmann Schallabris von 1398.

2. **Sernatingen** heute **Ludwigshafen a. See** (BA. Stockach)[4]. Katharina, die Witwe des Überlinger Bürgers Oswald Tübinger, besaß in Gemeinderschaft mit ihrem Sohn und einer verheirateten Tochter Gülten von einem Bauerngut in Sernatingen, die sie zusammen mit Sohn und Schwiegersohn als dem Vogte der Tochter am 11. April 1351 an Propst und Kapitel des Stifts St. Johann für 72 Pfund Pfennig als freies Eigen verkaufte[5]. Das von dem Bauern Hans Egger bewirtschaftete Gut warf jährlich 3 Malter Fesen, 2 Malter Hafer, 3 Viertel Erbsen, 30 Schilling Pfennig, 8 Hühner, 1 Gans und 80 Eier ab. Nach einem Erblehenrevers von 1575[6] umfaßte das Gut 11 Juchart Ackerfeld in 12 Parzellen, 5 Mannsmahd Wieswachs in 3 Stücken, 1 Juchart und 2 Hofstätten mit Reben und 1 Juchart Wald. Zu Ende des 15. Jahrhunderts war der Zins auf beinahe die Hälfte herabgesunken und blieb in dieser Gestalt dem Stift bis zur Aufhebung erhalten[7]. Das Urbar des 18. Jahrhunderts beziffert die Gefälle von Sernatingen auf 1 Malter 8 Viertel Fesen, ebensoviel Hafer, 4 Hühner, 40 Eier und 1 fl. 20 kr. Heugeld.

---

[1] Urkk. 125. [2] Urkk. 126. [3] Urkk. 201 a.

[4] Vgl. über die Grundbesitzverhältnisse von Sernatingen die treffliche Zusammenstellung von von Rüpplin im FDA. 27, 143 ff.

[5] Urkk. 104. [6] Urkk. 337.

[7] Vgl. Urkk. 198, 337, 344, 345, 416, 530.

3. **Wattenberg.** Aus einer ansehnlichen Seelgerätstiftung des Chorherrn Johann Volgger von St. Johann kaufte das Kapitel von St. Johann nach dessen Tode von Katharina von Diepoltsweiler, der Witwe Rufos von Apflau, einen halben Hof zu Wattenberg in der Pfarrei Roggenbeuren (politische Gemeinde Hornberg BA. Überlingen) für 46 Pfund 17 Schilling Pfennig. Der Kauf geschah am 9. Juli 1365 vor dem Konstanzer Offizial[1]. Der Hof wird als freies Eigen der Verkäuferin bezeichnet, sie hatte aber sehr viel Schulden darauf stehen. Der Ravensburger Bürger Diethelm von Bayern hatte ihr gegenüber am 1. Juli 1365 gegen Empfang von 52 Pfund Heller auf seine Rechte am Hofe[2] verzichtet. Vom 5. August 1366 liegt ein ähnlicher Verzicht des Ravensburger Bürgers Frick Hertrich vor, der nach Empfang von 12 Pfund Pfennig sein Pfandrecht der Witwe von Apflau und dem Stift St. Johann aufgab[3]. Nach einer späteren Urkunde von 1571[4] warf der Hof zu Wattenberg dem Stift St. Johann jährlich 3 Scheffel Fesen, 3 Scheffel Hafer, 4 Herbsthühner, 8 Schilling Heugeld und 100 Ostereier ab. Ein Güterbeschrieb von 1574 gibt die Liegenschaften des Hofes auf 52½ Juchart Ackerfeld in 25 Parzellen, 12 Mannsmahd Wieswachs in 7 Parzellen, 4 Weinberggärten und 2¾ Juchart Wald an. Das sind aber offenbar die gesamten Grundstücke des ganzes Hofes, von dem zunächst das Stift St. Johann nur die halben Gülten bezog. Als Inhaber des Lehens erscheinen gegenüber dem Stift St. Johann lange Zeit Ravensburger Bürger, die den Hof zur Bewirtschaftung an einen Bauern zur Afterleihe gaben[5]. Erst im Jahre 1659 gelang es dem Stift St. Johann, die Rechte des damaligen Lehensmanns, des Ravensburger Bürgers Jakob Böheimb, mit 58 Dukaten abzulösen und so wieder in direkten Bezug der Wattenberger Gefälle zu kommen[6]. Derselbe war auch im Besitze der andern Hälfte des Hofes, die ihm wegen einer Forderung von 800 fl. an den früheren Gutsinhaber Balthasar Pflueger durch die Gant zuerkannt worden war. Er verkaufte am 18. Februar 1660[7] nunmehr auch die zweite Hälfte des Wattenberger Hofes für 147 fl. dem Stift St. Johann, wodurch sich der Lehenzins

[1] Urk. 112. [2] Urk. 111.
[3] Urk. 113. [4] Urk. 331.
[5] Urk. 331, 343, 363, 395, 432.
[6] Urk. 483, 484. [7] Urk. 485.

auf je 6½ Scheffel Feſen und Hafer, 8 Hühner, 200 Eier und 1 fl. kr. Heugeld erhöhte. Nach dem II. Urbar des Stifts beſaß ein Zinsbauer beide Hälften des Gutes zu Lehen und zwar die urſprünglich im Beſitz von St. Johann befindliche als Erblehen, die im Jahre 1660 dazuerworbene dagegen nur als Schupflehen.

4. **Oberhofen.** Am 14. Juli 1373[1] kaufte das Stift St. Johann die Gülten eines in zwei Halbhöfe zerfallenden Gutes in Oberhofen unweit Konſtanz (Kt. Thurgau). Über Verkäufer und Kaufpreis ſind wir nicht unterrichtet. Die beiden Halbhöfe warfen gleiche Gefälle ab, nämlich je 6 Mutt Kernen, 7 Mutt Hafer, 12 Schilling 6 Pfennig, 2 Herbſthühner und 50 Eier. Wir hören, daß im Jahre 1430[2] die eine Hälfte der Güter an Johann Hugx verliehen wurde, während die andere um dieſelbe Zeit von Werli Schacher bebaut wurde[3]. Die Lehenbriefe fehlen faſt völlig. Ein Erblehenrevers von 1644[4] ergibt, daß damals einer der beiden Halbhöfe unter drei Bauern verteilt war, deren Einzinſer Wendelin Waidelich dem Stift St. Johann den Zins entrichtete. Auch erſcheint nach derſelben Urkunde das Kloſter Kreuzlingen als Mitlehensherr des Gutes und bezieht davon ebenfalls Gülten, allerdings in geringerem Umfang als das Stift St. Johann. Von den drei Gemeindern bebaute der Einzinſer den größten Teil des Halbhofes, nämlich 39 Juchart Ackerfeld in 33 Parzellen, 12 Mahd Heuwachs in 10 Parzellen und 13 Juchart Wald. Die andern beiden beſaßen nur Gütchen im Umfang einer kleinen Schuppoſe, nämlich 8 Juchart Feld, 4 Mahd Heuwachs, 3 Juchart Wald bezw. 8 Juchart Feld, 3½ Mahd Heuwachs und 2½ Juchart Wald. Nach dem II. Urbar des Stifts waren beide Halbhöfe — die Liegenſchaften des einen ſind nicht überliefert — an Einzinſer und deren Mithaften verliehen und warfen noch den urſprünglichen Zins ab.

5. **Sipplingen.** Die Zinſen eines Rebberggebietes bei Sipplingen (BA. Überlingen) ſind uns ſchon früher begegnet und wurden vermutungsweiſe auf eine Stiftung des Chorherrn Ulrich von Berge vom Jahre 1301 zurückgeführt[5]. Leider iſt der Lehenbrief verloren, der am 3. Juni 1385 die Güter des Stifts zu

---

[1] Urkk. 113b*.
[2] Urkk. 138.
[3] Urkk. 152.
[4] Urkk. 461.
[5] Oben S. 137 Ziff. 3.

Sipplingen an den Überlinger Bürger Hans Hatzenberg und mehrere Mithaften verlieh[1]. Die Zinsen betrugen damals 6 Pfund 8 Schilling Pfennig. Auch die späteren Leihebriefe fehlen. Dagegen belehrt das II. Urbar des Stifts, daß im 18. Jahrhundert 19 Grundstücke zu Sipplingen, überwiegend Rebgelände, kleine Einzelzinsen entrichteten. Ihr Gesamtbetrag beziffert sich auf 6 fl. 42 Kr., entfernt sich also nur wenig von der Angabe des verlorenen Lehenbriefes von 1385.

6. Triboltingen. Zu Triboltingen (Kt. Thurgau) unweit Konstanz besaß die Kustodiepfründe von St. Johann seit der Gründungszeit einige Gefälle[2]. Das gemeine Kapitelsgut machte hier erst im 14. und 15. Jahrhundert mehrere Erwerbungen. Der Propst Konrad Murer von St. Johann stiftete laut Urkunde vom 29. April 1392[3] für sich einen durch das Kapitel von St. Johann zu begehenden Jahrtag durch Schenkung eines Jahreszinses von 1 Pfund Pfennig, der von zwei Rebgärten und einer Torkel in Triboltingen entrichtet wurde. Der Propst hatte den Zins seinerseits von dem Konstanzer Bürger Heinrich in der Bünd und dessen Frau gekauft. Nach einem Rückvermerk der Urkunde wurde der Zins noch im 16. Jahrhundert jährlich auf Johanni entrichtet, Lehenbriefe fehlen, im II. Urbar des Stifts erscheint er nicht mehr und wurde daher vielleicht während der Reformation abgelöst. Dagegen blieb das Stift bis zur Aufhebung zum Teil im Besitze eines Komplexes von sechs (Triboltinger) Gülten, die der Konstanzer Bürger Jakob Appenteker am 26. September 1436 dem Kapitel von St. Johann für 200 Pfund Pfennig verkaufte. Durch diesen Kauf erwarb das Stift St. Johann 2 Mutt Kernen, die Heinrich Gaguff von verschiedenen Grundstücken zinste; 4 Mutt Kernen und 3 Fastnachthühner, die Hans Gut von seiner großen Hofstatt und einigen Grundstücken zu leisten hatte; 2 Mutt Kernen und 8 Schilling Pfennig bei Henni Cunz von verschiedenen Liegenschaften; ½ Mutt Kernen, das „der Knebel" von einer Wiese und einem Acker zinste; 6 Viertel Kernen und 1 Herbsthuhn, die Rudolf Urnau von seiner Bünt mit daranliegender Hofstatt entrichtete; endlich 3 Viertel Kernen, die Henni Cuntz der Jüngere von seiner Hofstatt, genannt Schotten-Hofstatt, zu leisten hatte.

[1] Urkk. 118a*.
[2] Vgl. oben S. 137 Ziff. 2.
[3] Urkk. 121.

Die belasteten Liegenschaften waren rechte Erblehen ihrer Inhaber. Der Gesamtbetrag dieser Gülten ist 8 1/2 Mutt 9 Viertel Kernen, 4 Hühner und 8 Schilling Pfennig Geld. Das II. Urbar kennt zu Triboltingen nur mehr ein größeres Lehengut (das sogen. Sailerische Lehengut) und zwei kleine Gülten, die insgesamt ungefähr 4 Mutt Kernen, 6 Viertel Hafer und 32 Kreuzer Geld abwarfen.

7. Frutweilen. Die herrlich am Untersee gelegene Hube in Frutweilen (Kt. Thurgau)[1] war ursprünglich offenbar ein reichenauisches Dienstlehen. Sie lag im Bereich des reichenauischen Gerichts Salenstein und Frutweilen und gehörte im 14. Jahrhundert der mit reichenauischen Lehen bekanntlich reich bedachten Konstanzer Geschlechterfamilie der Pfefferhart. Der Bürger Hugo Pfefferhart genannt Zorn verkaufte vor dem Jahre 1384 das Gut an den Konstanzer Bürger Konrad Burg, den Vater des gleichnamigen Propstes von St. Johann. Der ältere Konrad Burg hatte das Gut am 26. Juni 1384[2] an den Bauern Ulrich Syfried auf Lebenszeit verliehen gegen jährlich 8 Mutt Kernen und 8 Herbsthühner. Noch bei Lebzeiten wies Konrad Burg seinen Hof in Frutweilen und eine Schuppose zu Tägerweilen drei befreundeten Konstanzer Bürgern als letztwilligen Treuhändern mit dem Auftrag zu, die Güter nach seinem Tode für 100 Pfund zu verkaufen und aus dem Erlöse die Ausrichtung seines Seelgerätes in Gestalt des Erwerbs eines Almosens bei den Raitenern[3] der Stadt Konstanz zu bewirken. Die Testamentsvollstrecker taten demgemäß und verkauften die Güter am 13. August 1399 für 100 Pfd. Pfg. zunächst an den Sohn des verstorbenen Konrad Burg, den Propst Konrad Burg von St. Johann[4], der noch am nämlichen Tag ebenfalls für 100 Pfund vor dem städtischen Ammanngericht Hube und Schuppose dem Kapitel von St. Johann weiter veräußerte[5]. Damals wurde die Hube von Aby Mig bebaut. Am 25. Februar 1401[6] verliehen die Chorherren von St. Johann die Hube als Erblehen an Johann Mig den Jüngeren gegen den schon oben begegneten Zins von jährlich 8 Mutt Kernen und

---

[1] Vgl. für das Folgende Joh. Meyer, „Die Burgen und ältern Schlösser am Untersee". Thurg. hist. Beitr. 31, 61 ff. In Einzelheiten findet die Darstellung Meyers durch unsern Text Berichtigung.

[2] Urkk. 117.

[3] Vgl. oben S. 15 ff.

[4] Dessen Bruder Hans Burg erteilt Erbenlaub Urkk. 127.

[5] Vgl. Urkk. 126, 128.

[6] Urkk. 129.

8 Herbſthühnern, zahlbar auf Martini[1]. 1439 erſcheint die Lehensherrlichkeit des Stifts St. Johann über die Hube bereits ſoweit abgeſtreift, daß der damalige Inhaber Hans Nyffer von Tägerweilen vorbehaltlich ſeiner Zinspflicht gegenüber St. Johann von der als „aigen gut" bezeichneten Hube eine Geldrente ohne beſondere Erlaubnis des Stifts St. Johann verkaufen konnte[2]. In dem Erblehenrevers des Hans Brunner vom 17. November 1458[3] iſt der Lehenzins von St. Johann auf 7 Mutt Kernen und 7 Herbſthühner zurückgegangen, gleichwohl ging es dieſem Beſitzer ſchlecht auf dem Gute. Er geriet wegen Schulden an Junker Hans Lantz und deſſen Frau und Schwiegermutter Anna bezw. Margareta von Tettikofen auf die Gant. Sein Erblehenrecht an der Hube wurde den Gläubigern zugeſchlagen, von denen es das Stift St. Johann am 20. Oktober 1464 für 21[4] Pfund Pfennig auslöſte. Auch die folgenden Bauern, Hans und Heinrich Schönauer konnten ſich wegen des hohen Lehenzinſes auf dem Gute nicht halten, gerieten in Zinsrückſtände und gaben ſchließlich am 12. Mai 1477[5] ihr Lehenrecht freiwillig dem Stift St. Johann für eine Abfindung von 7 Pfund Pfennig auf. Jetzt verkaufte das Stift St. Johann die Hube an den Bauern Hans Itt und behielt ſich nur einen beſchränkten Zins von jährlich 4 Mutt Kernen und 4 Herbſthühner vor, wozu im Jahre 1489 noch eine Geldrente von 1 Goldgulden und im Jahre 1506 weitere 16 Schilling Pfennig[6] traten[7]. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren Clemens und Ulrich die „Itten" Inhaber der Hube, welche im Jahre 1580 durch Gabriel Reichlin-Meldegg angekauft und vorübergehend als ein wegen ſeiner Lage trefflicher Sommerſitz eingerichtet wurde. Ein Verzeichnis der Gerechtſame und Güter der Hube aus dem 16. Jahrhundert führt auf:

„ein neugebauen Haus mit Scheuer, Stallung, Torkel, Krautgarten, darin ein Luſthäuslein, Rohrbrunnen, Feſtlauben ſamt Wunn und Waid, Trieb und Tratt zu fünf Dörfern" im Werte

[1] In einem entſprechenden Lehenrevers des Hans Mig vom 5. Juli 1402 (Urkk. 131) übernahm der letztere die Verpflichtung, die Gült in die Fruchtſchütte des Stifts St. Johann nach Konſtanz abzuliefern.

[2] Urkk. 146.

[3] Urkk. 156.

[4] Urkk. 159.

[5] Urkk. 172.

[6] Urkk. 216.

[7] Urkk. 187 d*, 209, 213.

von	2000 fl.
„die ummarkte Hausgerechtigkeit mit Bot und Verbot, Frefel und Bußen"	500 „
„ein schöner luftiger Baumgarten beim Haus" . .	200 „
„100 Manngrab Reben, die 5 Fuder Wein ertragen"	3000 „
„28 Mannsmahd Wiesen à 50 fl."	1400 „
„45 Juchart Ackerfeld à 35 fl."	1775 „
„33 Juchart Wald à 25 fl."	825 „
„Holzgerechtigkeit im Gemeindewald angeschlagen mit"	300 „
Summa	10000 fl.

Allerdings scheinen die für Verkaufszwecke gemachten Schätzungen für die Zeit sehr hoch gegriffen. Während des Dreißigjährigen Krieges gehörte die Hube dem Junker Hans Dietrich von Karpfen, gegen den das Stift St. Johann rückständige Bodenzinse gerichtlich geltend machte. Der Bodenzins von 4 Mutt Kernen, 4 Hühnern und 1 fl. 4 Kr. Geld, den das II. Urbar des Stifts für das 18. Jahrhundert verzeichnet, geht auf die obengenannte Zinsreduktion von 1489 zurück. Er blieb dem Stift bis zur Aufhebung erhalten.

8. Ermatingen. Im thurgauischen Dorfe Ermatingen war nicht nur die St. Verenakaplanei bei St. Johann begütert[1]. Auch das Kapitel St. Johann erwarb im Laufe der Zeit daselbst einige Gefälle. Leider sind alle Urkunden verloren. Nur das Archivinventar aus der Reformationszeit hat uns einige Angaben erhalten. Wir hören da von einer Gült von 1 Mutt Kernen, die im Jahre 1409[2] Hannis Lantlich und im Jahre 1507[3] Hans Graf von Ermatingen dem Stift St. Johann entrichtete. Ein anderes Lehengut zu Ermatingen war im Jahre 1427[4] gegen die Entrichtung des halben Weinerträgnisses vom Kapitel verliehen. Endlich spricht das Inventar ohne nähere Zeitangabe von zwei alten Kaufbriefen „umb ein wisli im Ermatinger holz". Offenbar in der Reformation abgelöst, sind alle diese Ermatinger Gülten dem Urbar des 18. Jahrhunderts nicht mehr bekannt.

9. Altersweilen und Bommen. Von den Bauergütern zu Adlikusen, Altersweilen und Bommen (Kt. Thurgau) im Gebiete

---

[1] Vgl. darüber oben S. 138 f.

[2] Urkk. 133 b*.

[3] Urkk. 218 a*.

[4] Urkk. 135 b*.

der uralten Bischofshöri der Konstanzer Kirche bezog der Bischof Zinsen, wie dies für das ganze Grundherrschaftsgebiet in der berühmten Zirkumfkriptionsurkunde Friedrichs I. von 1155 ausdrücklich belegt ist. Allein schon im 13. Jahrhundert waren diese Zinsen vielfach ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet. Es gelang namentlich den Herren von Klingenberg, sich hier festzusetzen. So hat es nichts Auffallendes an sich, daß das sogen. „Bischofsgeld" in den genannten Orten im Jahre 1421 nicht mehr dem Bischof, sondern einer Gemeinderschaft, bestehend aus dem Ritter Kaspar von Klingenberg und Heinrich von Roggwil, dem Kustos des Stifts Bischofszell, zufloß. Insgesamt warf die Gerechtsame 14 Viertel Hafer und 32 ½ Schilling Pfennig ab. Der Kustos Heinrich von Roggwil verkaufte seinen Anteil an das Stift St. Johann, der Mitgemeinder Kaspar von Klingenberg stimmte am 1. April 1421[1] zu und räumte dem Stift das Recht auf die Hälfte jener Gefälle ein. Beim Fehlen aller weiteren Urkunden können wir nur dem II. Urbar des Stifts entnehmen, daß im Laufe der Zeit das Stift St. Johann auch in den Besitz der übrigen Bischofszinse daselbst gelangte. Das Urbar kennt an Gefällen zu Altersweilen 12 Viertel Hafer und 1 fl. 51 Kr. Geld von Heinrich Brunnenmeister und Mithaften „laut Brief de 1421", daneben aber 7 Viertel Hafer nebst 1 fl. 4 Kr. Geld von Ulrich und Bernhard Oschwald von Altersweilen und 2 Viertel Hafer nebst 20 Kr. Geld von Johann Schilling in Bommen.

10. Meersburg. Außer einigen Geldrenten, die das Stift St. Johann zu Meersburg (BA. Überlingen) angelegt hatte, besaß es hier seit dem 20. November 1430[2] durch Kauf einen Weingarten am „Riedersberg", ohne daß jedoch Näheres über dieses Rebstück überliefert wäre. Jedenfalls scheint dasselbe nur vorübergehend im Eigentum des Stifts gewesen zu sein, das Urbar des 18. Jahrhunderts kennt keine Gefälle des Stifts zu Meersburg mehr, ebensowenig die Vermögensbeschriebe aus der Aufhebungszeit.

11. Weinfelden. Ohne Nachricht sind wir über den Erwerb einiger Gülten in dem thurgauischen Flecken Weinfelden. Das Inventar aus der Reformationszeit weiß nur zu melden, daß am

[1] Urkk. 134 a.
[2] Urkk. 140 a*.

25. Februar 1454[1] Peter Giſer mit einem Lehengut des Stifts zu Weinfelden beliehen wurde, von dem er 7 Mutt Kernen und 7 Herbſthühner Jahresgült entrichtete. Nach dem Urbar des 18. Jahrhunderts zinſten von Weinfelden Martin Rennwarth und Mithaften vom ſogen. Hardhof jährlich 2 Mutt Kernen, 4 Viertel Hafer, 4 Hühner, 80 Eier und 52 Kr. Geld, außerdem Joſeph Keller und Mithaften von 6 Juchart Acker in Gontershofen — einem Weiler bei Weinfelden — jährlich 2 Viertel Kernen oder Hafer.

12. Hagnau. Es iſt nicht feſtzuſtellen, ſeit wann das Stift St. Johann zu ſeinen früheren Gefällen von Hagnau[2] eine Weingült hinzuerwarb, die laut verlorener Urkunde vom 9. Februar 1467[3] damals die Brüder Claus und Jäck Schmied von Hagnau in Höhe von 9 Eimern entrichteten. Sollte vielleicht dieſe Gült zu den Weingefällen des Stifts in Kippenhauſen in Beziehung ſtehen, von denen früher die Rede war[4]? Dem II. Urbar des Stifts iſt außer der Hagnauer Abgabe des Kloſters Weingarten (oben S. 106) von weiteren daher fließenden Gefällen des Stifts nichts bekannt.

13. Heſenhus. Beim völligen Fehlen der Urkunden iſt es nicht möglich, zu ſagen, ob das Gut Heſſenhus, von welchem Thomas Öricker im Jahre 1483[5] je 6 Viertel Kernen und Hafer, 8 Schilling Pfennig, 2 Hühner und 40 Eier zinſte, mit dem Hofgut Hefhäusle, Gemeinde Bambergen (BA. Überlingen) identiſch iſt. Das Urbar des 18. Jahrhunderts kennt die Beſitzung nicht mehr.

14. Richtersweil. Ohne nähere Nachricht ſind wir über ein Lehengut des Stifts St. Johann zu Richtersweil (Rieterſchwil, Kt. Zürich), von welchem im Jahre 1488[6] Hans Widemer jährlich 5 Malter Feſen, 2 Malter Hafer und 1 fl. Heugeld entrichtete. Denſelben Zins leiſtete nach Ausweis des II. Urbars im 18. Jahrhundert Joſeph Hegar.

15. Wigoldingen. Zu Wigoldingen (Kt. Thurgau) zinſten dem Stift St. Johann im Jahre 1508[7] zwei Frauen, Elſe und

---

[1] Urk. 151 b*. Von den daſelbſt genannten 6 zugehörigen Briefen iſt keiner mehr vorhanden.

[2] Oben S. 106.

[3] Urk. 162 a*.

[4] Oben S. 117 f.

[5] Urk. 181 a*.

[6] Urk. 187 a*.

[7] Urk. 220 a*.

Vren Struß, 6 Viertel Kernen. Nach der Reformation ist von dieser Gült nicht mehr die Rede.

16. Bermatingen. Die Erwerbstitel und Lehenbriefe eines Gutes in Bermatingen (BA. Überlingen), welche noch dem Inventar des 16. Jahrhunderts bekannt sind, fehlen heute sämtlich. So wissen wir nur, daß im Jahre 1510[1] Michel Ruff von da als Zinsbauer dem Stift St. Johann 4 Mutt Kernen, 30 Schilling Pfennig, 8 Hühner und 60 Eier abzuliefern hatte. Das Stift blieb im Besitz dieser Zinse bis zur Aufhebung. Nach dem II. Urbar entrichtete im 18. Jahrhundert Johann Dreyer 8 Mutt Kernen, 8 Herbsthühner, 60 Ostereier und 2 fl. Heugeld.

17. Pfin. Über die Kerngült von 1 Mutt, welche der Müller Junghans Riettmann zu Pfin (Kt. Thurgau) dem Stift St. Johann im Jahre 1512[2] entrichtete, fehlt nähere Nachricht.

18. Bonndorf. Für ein dem Stift St. Johann zinsbares Hofgut zu Bonndorf bei Überlingen fehlt zwar ebenfalls der Erwerbstitel, dagegen liegen die Lehenbriefe seit dem Jahre 1514 vor. Nach dem Erblehenrevers des Mathäus Hattler vom 20. Oktober 1514[3] betrug der Jahreszins 1 Malter Fesen, 2 Mutt Hafer, 1 Viertel Erbsen, 4 Hühner, 40 Eier und 8 Schilling Pfennig Heugeld; er hielt sich in gleicher Höhe bis zur Aufhebung des Stifts. Das Lehengut selbst umfaßte nach einem Güterbeschrieb von 1586[4] 16½ Juchart Ackerfeld, 2½ Mannsmahd Wieswachs und einen Baumgarten. —

Die Gütergeschichte der Gründerzeit (oben S. 68—139) stellt im Zusammenhalt mit den im vorstehenden angeführten Erwerbungen die Gesamtheit der naturalwirtschaftlichen Vermögensanlage des Chorstifts St. Johann dar, soweit sie sich urkundlich belegen läßt. Wie eine Durchsicht des oft herangezogenen Urbars aus dem 18. Jahrhundert ergibt, sind damit nahezu alle Besitzungen erörtert. Es bleibt nur ein kleiner Bestand an Gefällen übrig, die im II. Urbar des Stifs auftreten, ohne daß ihnen Urkundenbelege zur Seite stünden. Es sind die folgenden:

Von **Almansdorf** (BA. Konstanz) flossen dem Stift St. Johann von einem Rebgarten bei Egg 3 Vierling Kernen und 1 Herbsthuhn Bodenzins, ebensoviel von einem Juchart Reben

[1] Urkk. 222a*.
[2] Urkk. 224f*.
[3] Urkk. 225a.
[4] Urkk. 353a.

am Kirchweg „im alten Garten" zu. 1 Viertel Kernen brachte ein Baumgarten in Egg ein.

Von **Ellighausen** (Kt. Thurgau) entrichtete eine Gemeinderschaft durch ihren Einzinser 6 Viertel 2 Vierling Hafer und 57 Kreuzer Geld.

Von **Emmishofen** bei Konstanz (Kt. Thurgau) kamen von einem Juchart Reben 20 Viertel Kernen Grundzins ein.

Von **Gottlieben** bei Konstanz (Kt. Thurgau) zinsten drei Vierling Reben „in der Halden" dem Stift 1 Mutt Kernen.

Von **Immenstaad** (BA. Überlingen) waren zwei Lehengütlein dem Stift mit jährlich 1 Malter 2 Viertel Fesen, 8 Viertel Hafer, 4 Hühnern, 50 Eier und 22 Kreuzer Geld verhaftet. Zwei Stück Reben am Horn ebenda zinsten 1 Viertel 2 Vierling Fesen und 1 Vierling Hafer. Das „untere Hörnlein" mit seinen kleinen Rebstücken brachte 4 Hühner und 100 Eier, ein Stück Reben im „Kniebach" 53 Kreuzer 1 Pfennig Geld. Wahrscheinlich sind die Titel dieser Gefälle in den früher erörterten Gütererwerbungen zu Kippenhausen mit enthalten[1].

Das Domspitäleamt **Konstanz** muß ein dem Stift St. Johann lehenpflichtiges Gut erworben haben, denn es hatte dem Stift 2 Viertel Kernen, 1 Viertel Hafer und 16 Kreuzer Geld zu entrichten.

Die Aufnahme der letztgenannten erst aus dem 18. Jahrhundert zu belegenden Gefälle rechtfertigt sich an dieser Stelle, da sie zumeist schon vor der Reformation erworben sein dürften. Später finden sich nur noch unterpfändliche Kapitalanlagen gegen Geldzins. —

Über das außerhalb der Stadt Konstanz durch Rentkäufe angelegte Kapitalvermögen des Stifts St. Johann fehlen die Urkunden nahezu völlig. Wenn nicht das Inventar der Stiftsurkunden aus der Reformationszeit überliefert wäre, könnte man zur Annahme gelangen, daß Geldzinse gegen Unterpfand damals sich überhaupt noch nicht im Besitze des Kapitels befunden hätten. Seit dem 15. Jahrhundert ist aber der Geldrentenerwerb auch beim Stift St. Johann rasch zur wichtigsten Art von Vermögensanlage geworden. Die nachfolgend verzeichneten 40 Renten, als deren Erwerbstitel beim Fehlen der Urkunden fast ausnahms-

[1] Vgl. oben S. 115 ff.

los Rentkauf angenommen werden darf, ergeben ein Geldzinserträgnis von insgesamt 80 Pfund (unter normaler Zinsberechnung der unter Nr. 19, 35, 36 angeführten Kapitalien erhöht sich die Summe auf 117 ½ Pfund), was einem Kapital von 1600 Pfund (bezw. unter Berücksichtigung von Nr. 19, 35, 36 von insgesamt 2575 Pfund) entsprechen würde. Zieht man, um eine Übersicht über das Geldeinkommen des Stifts St. Johann zu gewinnen, die früher erörterten Geldzinse von Konstanzer Liegenschaften heran, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

Konstanzer Geldzinse	33 ½ Pfund
Auswärtige Geldzinse	117 ½ „
zusammen	151 Pfund.

Während das Geldeinkommen des Stifts St. Johann durch die Gütererwerbungen der Gründungszeit noch auf keine nennenswerte Höhe gebracht werden konnte, hatte das Stift St. Johann nach dieser Aufstellung bis zur Reformation eine beträchtliche Einnahme an barem Gelde zu verzeichnen. Die auswärtigen Geldzinse des Stifts, soweit sie sich belegen lassen, waren die folgenden:

1. 1345 März 13.[1] Jakob Scherer zu Zell (Radolfzell) 5 Schill.
2. 1423 September 25.[2] Hans Will von Tägerweilen und Mithaften . . . . . 1 Pfund.
3. 1438 April 28.[3] Hans und Haini Hugelshofer in Ufhüsern . . . . . 17 Schill.
4. 1439 Januar 16.[4] Hans Nifer von Tägerweilen 16 Schill. 3 Pf.
5. 1440 März 18.[5] Hans Roßbühel von Beurenhof 1 Pfund.
6. 1443 März 5.[6] Hans Stader aus der Reichenau 6 Schill.
7. 1452 Dezember 9.[7] Hans Hatzenbach von Meersburg 1 Pfund.
8. 1465 Dez. 13.[8] Haini Weber von Ermatingen 1 fl. = 15 Schill.
9. 1467 April 7.[9] Hans Schmid von Mülheim 3 fl. = 2 Pfd. 5 Schill.
10. 1471 Juni 21.[10] Michel Schürpfennig zu Hagnau 1 Pfd. 10 Schill.
11. 1476 Januar 15.[11] Heinrich Bühler von Ermatingen 17 Schill.
12. 1489 März 26.[12] Heinrich Hug von Radolfzell 5 fl. = 3 Pfd. 15 Schill.
13. 1490 August 15.[13] Ursula Regelin von Allenspach 13 Schill. 6 Pf.
14. 1492 Juli 12.[14] Hans Suter von Ermatingen . 15 Schill.
15. 1492 Oktober 22.[15] Claus Jt von Ermatingen . 3 Pfund.
16. 1493 Februar 6.[16] Konrad Syfrit von Meersburg 15 Schill.

---

[1] Urkk. 99 d*, in der Vorlage steht das unmögliche Jahr 1245.
[2] Urkk. 134 b*. [3] Urkk. 145 a*. [4] Urkk. 146 a*.
[5] Urkk. 149 a*. [6] Urkk. 150 a*. [7] Urkk. 151 a*.
[8] Urkk. 160 a*. [9] Urkk. 163 a*. [10] Urkk. 165 a*.
[11] Urkk. 171 a*. [12] Urkk. 187 b*. [13] Urkk. 190 b*.
[14] Urkk. 190 e*. [15] Urkk. 191 a*. [16] Urkk. 191 b*.

17. 1494 Januar 29.[1] Vitzenz Müller von Weiler . 3 Schill.
18. 1499 Februar 21.[2] Heinrich Bogner von Meersburg 2 Pfund.
19. 1502 November 30.[3] „Ein brief sagt 300 fl. von Riedöschingen."
20. 1503 Januar 20.[4] Hans Bühler von Ermatingen zinst . . . . . 16 Schill.
21. 1505 Aug. 14.[5] Kaspar Mugkenfuß von Ermatingen 10 Schill.
22. 1505 Dezember 8.[6] Walter Rüschenberg von Triboltingen . . . . . 15 Schill.
23. 1505 Dezember 8.[7] Heinrich Suter von Triboltingen 10 Schill.
24. 1506 Jan. 16.[8] Clenhans Sayler von Triboltingen 17 Schill.
25. 1509 Januar 7.[9] Hans Waibel von Kluftern 1 fl. = 15 Schill.
26. 1509 Jan. 11.[10] Hans Straffer v. Kippenhausen 1½ fl. = 22 Schill. 6 Pf.
27. 1509 Apr. 2.[11] Jos Herrengraf v. Immenstaad 2½ fl. = 37 Schill. 6 Pf.
28. 1510 Dezember 4.[12] Hans Waybel zu Immenstaad 3 Pfund.
29. 1511 Juni 2.[13] Heinrich Trittenwaß von Gottlieben 1 Pfund.
30. 1513 März 6.[14] Bastian Hoppenloch von Immenstaad 2½ fl. = ... 37 Schill. 6 Pf.
31. 1514 Jan. 13.[15] Hans Taffner von Immenstaad 3 fl. = 2 Pfd. 5 Schill.
32. 1514 Februar 1.[16] Clas Fischer und Ulrich Nastler von Immenstaad 5 fl. = ... 3 Pfd. 15 Schill.
33. 1520 April 23.[17] Konrad Rudolf von Hersberg 2 Pfund.
34. 1521 April 9.[18] Konrad Völcki von Altnau 4 fl. = 3 Pfund.
35. 1522 November 6.[19] „Ein Brief von Engen sagt 110 Pfund".
36. 1522 November 6.[20] „Ein brief von Engen sagt 640 Pfund".
37. 1522 Nov. 17.[21] Johann Beck zu Lindau 15 fl. = 11 Pfd. 5 Schill.
38. 1523 Januar 27.[22] Haini Hayder und Mithaften von Kattenhorn 20 fl. = ... 15 Pfund.
39. 1527 Mai 31.[23] Salomon Nieß von Immenstaad 7 Schill. 6 Pf.
40. 1532 Februar 20.[24] Lenhart Käß und Thomas Nieß von Kippenhausen verkaufen dem Stift St. Johann für 200 fl. von benannten Gütern unter Bürgenstellung eine Jahresrente von 10 fl. = . . 7 Pfd. 10 Schill.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den gesamten Bestand an Geld- und Naturalgefällen, der sich für das Mittel-

---

[1] Urkk. 191 c*. [2] Urkk. 200 b*. [3] Urkk. 209 a*.
[4] Urkk. 209 b*. [5] Urkk. 213 b*. [6] Urkk. 214 b*.
[7] Urkk. 214 a*. [8] Urkk. 215 a*. [9] Urkk. 220 b*.
[10] Urkk. 220 c*. [11] Urkk. 221 a*. [12] Urkk. 224 b*.
[13] Urkk. 224 c*. [14] Urkk. 225 b* [15] Urkk. 225 d*.
[16] Urkk. 225 e*. [17] Urkk. 228 c*. [18] Urkk. 229 a*.
[19] Urkk. 232 d*. [20] Urkk. 232 b*. [21] Urkk. 232 c*.
[22] Urkk. 232 d*. [23] Urkk. 243 a*. [24] Urkk. 254.

Übersicht über die Natural- und

Die in *liegendem Druck* wiedergegebenen Gefälle gingen dem Stift

Name der Güter	Kernen			Hafer		Fesen		Bohnen
	Malter	Mutt	Viertel	Malter	Mutt	Malter	Mutt	
Almansdorf	—	—	2	—	—	—	—	—
Altersweilen und Bommen	—	—	—	—	2	—	—	—
Bermatingen	—	4	—	—	—	—	—	—
Bitzenhofen	—	4	—	—	—	—	—	—
Bonndorf	—	—	—	—	2	1	—	—
Burg (Neunforn)	*13*	*2½*	—	*5*	—	—	—	*3 Mutt*
Ellighausen	—	—	—	—	1½	—	—	—
Emmishofen	2	1	—	—	—	—	—	—
Engelsweilen	—	6	—	2	—	—	—	—
Engweilen	—	—	—	—	—	—	—	—
Ermatingen	—	1	—	—	—	—	—	—
Frutweilen	4	—	—	—	—	—	—	—
Gottlieben	—	1	—	—	—	—	—	—
Hagnau	—	—	—	—	—	—	—	—
Hefenhus	—	1	2	—	1½	—	—	—
Illhard	7	1	—	8	—	—	—	1 Mutt
Immenstaad	—	—	—	—	2	—	½	—
Kippenhausen	—	—	—	13	—	13	—	—
Konstanz (vgl. unten)	—	1	—	—	¼	—	—	—
Langenhart	7	1	—	4	1	—	—	—
Lellwangen	—	—	—	3	1	4	1	—
Lippersweil	9	1	2	4	3	—	½	1 Mutt
Lippertsreute	—	—	—	—	—	6	—	—
Litzelstetten	—	—	—	—	1	—	—	—
Mittelstenweiler	—	—	—	1	2	3	—	—
Mötzingen	*1⅓*	—	—	*3*	*1*	*22*	*3*	—
Oberdorf	—	—	—	1	1	—	—	—
Obergailingen	6	—	—	3	—	3	—	—
Oberhofen	6	—	—	3	2	—	—	—
Obertheuringen	11	2	—	1	1	1	—	—
Pfin	—	1	—	—	—	—	—	—
Richterswei	—	—	—	2	—	5	—	—
Rottweil a. N.	—	—	—	—	—	—	—	—
Sernatingen	—	—	—	2	—	3	—	—
Sipplingen	—	—	—	—	—	—	—	—
Steißlingen	3	1	—	2	2	1	2	—
Strümpfelsbach	—	—	—	—	—	—	—	—
Tägerweilen	1	1	2	—	1	—	—	—
Täschengarten b. Überlingen	—	—	—	—	—	—	—	—
Triboltingen	5	—	3	—	—	—	—	—
Uhldingen	1	1	—	—	3	—	—	—
Untertheuringen	8	—	—	—	—	—	—	—
Wattenberg	—	—	—	—	3	—	3	—
Weiler i. d. Höri	10	—	—	1	—	2	1½	6 Bll.
Weinfelden	—	2	2	—	1	—	—	—
Wigoldingen	—	1	2	—	—	—	—	—
Wolmatingen	—	1	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	97	1	3	58	—	44	½	6½ Mutt

Geldeinkünfte des Stifts St. Johann.

alsbald verloren und sind daher bei der Zusammenzählung nicht berücksichtigt.

Erbsen	Linsen	Nüsse	Leinbündel	Wein	Wachs	Schweine	Gänse	Rebhühner	Hühner	Eier	Geld Pfund	Geld Schilling	Geld Pfennig
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	60	1	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	—
1 Viertl.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	8	—
—	—	—	—	*Halbpacht*	—	—	—	—	*54*	*1 Vtl. u. 300*	*2*	*2*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	7	100	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	Halbpacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9 Eimer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	100	1	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	150	1	—	—
1 Mutt	2 Viertl.	2 Mutt	—	—	—	—	8	—	39	520	2	1	6
—	—	—	—	—	5 Pfd	—	—	—	4	—	—	14	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	220	1	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	350	2	—	—
—	—	—	7	—	1 Pfd.	3	1	—	13	180	2	9	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	120	—	5	—
zu 1 Schill.	—	—	—	—	—	—	*2*	*12*	*22*	*100*	*21*	*4*	*8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	100	1	5	—
—	—	—	—	—	—	—	14	—	28	660	5	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	—	—
3 Vtl.	—	—	—	—	—	—	1	—	8	80	1	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1 Malt	—	—	—	—	—	—	—	—	10	150	1	9	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	*24*	—	*2*	*2*	*4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
—	—	—	—	ganz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	100	—	8	—
—	—	—	3	Halbpacht	—	—	—	—	20	360	1	14	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	1	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	9	2
1 Malt 2 Mutt	2 Viertl.	2 Mutt	12		6 Pfd.	3	21		233	3530	45	19	5
						Dazu Geldrenten:							
						a) in Konstanz . . .					33	10	—
						b) auswärts . . .					117	10	—
						Summa . .					196	19	5

alter als im Besitze des Stifts befindlich nachweisen läßt. Einzig bezüglich der Geldrenten muß es dahingestellt bleiben, ob wirklich jemals die beträchtliche Summe von jährlich rund 196 Pfund in vollem Umfange dem Stift einging. Geldrenten weisen von Anfang an gegenüber den durch Jahrhunderte starren Naturalgefällen eine Neigung zur Mobilisierung auf, ohne daß uns über etwaige Ablösungen oder Veräußerungen von Renten die Belege in hinreichender Zahl überliefert wären. Übrigens ist bei der Beurteilung der Tabelle zu berücksichtigen, daß mit steigendem Wohlstand der Landbevölkerung schon gegen Ende des Mittelalters hin und wieder Geldleistung an die Stelle einzelner Naturalabgaben getreten sein mag — den Anfang dazu macht das vielfach auftretende sog. Heugeld —, wie wir das aus dem II. Urbar des Stifts für das 18. Jahrhundert mit Bestimmtheit wissen.

Von der Feststellung des Güterstandes von St. Johann fällt der Blick auf die juristischen Formen der Vermögensanlage. Da springt denn die steigende Verbesserung der Rechtsstellung der Zinspflichtigen sofort in die Augen. Aus einem Lehensbauern wird mehr und mehr ein Eigentümer, der zwar in einzelnen Beziehungen wie in der Teilveräußerung seines Lehengutes beschränkt ist und dem Stift die überkommenen Gülten und Zinsen als Reallasten entrichtet, der aber das Recht der Gesamtveräußerung seines Lehengutes in steigendem Maße durchgesetzt hat. Allerdings ist die Zahl der erhaltenen Erblehenbriefe und Reverse aus der Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts noch recht spärlich, in voller Regelmäßigkeit setzen sie erst im 16. Jahrhundert ein, vor der Mitte des 14. Jahrhunderts scheinen Urkunden über bäuerliche Erblehen überhaupt am Bodensee noch nicht ausgestellt worden zu sein. Der erste Lehenrevers des Archivs von St. Johann ist aus dem Jahre 1355[1]. Gefertigt wurden die Reverse im 14. Jahrhundert vor dem Konstanzer Offizial, der Beurkundungsbehörde des Bischofs, der sich im ausgehenden Mittelalter Kirchen und Stifter bei der Abfassung ihrer Rechtsurkunden häufig bedienten.

Während sich die ältesten Leihebriefe in ihrem Inhalt auf die Angabe der zu entrichtenden Zinsen und Gülten und eine knappe Aufzählung der übrigen Verpflichtungen des Lehensmannes

[1] Urkk. 107.

beſchränken, werden die ſpäteren ausführlicher und geſtatten einen genauen Einblick in die Rechtsverhältniſſe dieſer freien ländlichen Zinsleihen. Insbeſondere ſetzen die Güterbeſchriebe, welche alle zu dem einzelnen Lehensgut gehörigen Grundſtücke mit Anſtößern bezeichnen und ſo für die wirtſchaftsgeſchichtliche Frage des Verhältniſſes der zu leiſtenden Abgaben zur Größe der damit belaſteten Bodenfläche die Hauptgrundlage bieten, erſt am Beginn des 16. Jahrhunderts ein[1].

Aus dem Inhalt der Leihebriefe intereſſieren namentlich die folgenden Punkte.

Die Vererblichkeit der bäuerlichen Leihegüter mag tatſächlich auch bei den Beſitzungen des Stifts St. Johann von Anfang an die Regel geweſen ſein, zu einem anerkannten Recht des Zinsbauern iſt ſie erſt gegen Ende des Mittelalters geworden. Ein nach mehreren Richtungen intereſſanter Lehenrevers des Theuringer Müllers Ruſo genannt Geng vom 27. Mai 1355[2] über die Verleihung einer Schuppoſe des Stifts St. Johann zu Theuringen[3] iſt auf Lebenszeit geſtellt. Der Beurenhof bei Billafingen wurde im Jahre 1376[4] auf zwei Leiher verliehen: Rudolf Maiger bekennt im Reverſe, den Hof für ſich und einen ſeiner Söhne Heinrich oder Konrad, welchen davon er zu ſich nehmen will, erhalten zu haben. Den übrigen Erben ſollte beim Heimfall des Hofs lediglich vorbehalten ſein, gegen Zinsentrichtung die vom Beliehenen noch angeſäten Früchte einzuheimſen. Während ein Lehenbrief von 1407[5] dasſelbe Hofgut noch auf Lebenszeit verleiht, ſpricht eine ſpätere Urkunde aus dem Jahre 1551[6] dem Lehenbauern Vererblichkeit und Veräußerungsbefugnis zu. Den Hof zu Lellwangen verlieh das Stift St. Johann im Jahre 1398[7] ebenfalls nur auf Lebenszeit des Beliehenen und ließ ſich für den nach deſſen Tode unbeanſtandet zu erfolgenden Heimfall einen beſondern Bürgen ſtellen; im Jahre 1502 iſt auch dieſes Gut vererbliches und veräußerliches Beſitztum ſeines Inhabers ge-

---

[1] Die erſten Fälle ſind die Urkk. 208 und 210 aus den Jahren 1502 und 1503; ſie betreffen Güter des Stifts zu Obertheuringen.

[2] Urkk. 107. [3] Vgl. oben S. 125 ff.

[4] Urkk. 116a. Vgl. oben S. 123 f.

[5] Urkk. 131a. [6] Urkk. 273a.

[7] Urkk. 124.

worden[1]. Seit dem Jahre 1430[2] ist nachweisbar die Vererblichkeit der Lehengüter die durchgreifende Regel[3]. Demgegenüber muß es als geschichtliche Zufälligkeit bezeichnet werden, daß es dem Stift St. Johann an anderer Stelle, nämlich bezüglich seiner Besitzungen zu Wattenberg noch im 17. Jahrhundert gelungen ist, zufolge der Verschuldung und Gant eines Leheninhabers ein Erblehen in ein Schupflehen zu verwandeln[4].

Mit steigender Anerkennung der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der Zinsgüter suchte das Stift sein Interesse durch straffe Durchführung einer Mutungspflicht des Erben und einer Erschatzpflicht des Erben und des Käufers, sowie durch Einfügung eines Vorkaufs- und Näherrechtsgedings für den Fall der Veräußerung wahrzunehmen[5]. Binnen kurzer Frist nach dem Tode des Vorbesitzers mußte der Erbe bei Gefahr des Lehenverlustes dem Kapitel sein Lehenserneuerungsgesuch unterbreiten[6]. Von der Erschatzpflicht war der Erbe in manchen Fällen befreit, während der fremde Käufer einen solchen zu entrichten hatte, jedenfalls war der Erschatz des Erben meist viel geringer als der Erschatz des Käufers[7]. Einem allgemeinen Gebrauch entspricht es, daß auch das Stift St. Johann seinen Zinsbauern die Veräußerung des Gutes an Klöster, Kirchen, Spitäler und alles „was ewig ist" verbot, weil es dadurch völlig um seine Erschatzgefälle gebracht worden wäre[8]. In den Zeiten, da namentlich die städtischen Spitäler von Konstanz, Überlingen und

---

[1] Urkk. 207. [2] Urkk. 140.

[3] Mit der Anerkennung der Vererblichkeit ist der Verzicht des Stifts auf Erhöhung des Zinses als Begleiterscheinung verknüpft. Vgl. Urkk. 163 (1467), 168, 178, 238 u. a. m.

[4] Vgl. Urkk. 485; II. Urbar Ur. 37.

[5] Besonders im letzten Drittel des 15. Jhs. ist eine peinlich genaue Ausgestaltung der Leihebedingungen zu bemerken. Vgl. die Urk. 169 von 1473.

[6] Die üblichste Mutungsfrist betrug 1 Monat. Vgl. die Urkk. 169, 197, 207.

[7] Nach Urk. 140 von 1430 zahlt der Erbe 5 Schill., der Käufer 2 Pfund Erschatz. Ebenso Urk. 142 (1432); das Verhältnis von 1:3 Pfund findet sich in der Urk. 169 (1473). Die Urk. 207 von 1502 unterwirft den Erben einer Erschatzpflicht von 2 Pfund, den Käufer einer solchen von 10 fl., also dem mehr als 3fachen Betrage.

[8] Vgl. Urkk. 140 (1430), 169, 178, 197, 207, 208 u. a. m.

Meersburg — um nur die nächstliegenden zu nennen — durch eine wachsame Wirtschaftspolikik ihren Besitz abzurunden strebten, war dieses Verbot doppelt notwendig. Das Näherrecht, welches sich das Stift ausbedang, betrug meist 5 Schilling unter dem Kaufgebot des fremden Kaufliebhabers[1].

Die Hauptverpflichtung des Zinsbauern war die rechtzeitige Leistung der Zinsen und Gülten[2]. Als Erfüllungsort für die über See kommenden Gülten war gemäß einer Reihe von Urkunden Konstanz schlechthin oder die St. Konradsbrücke am Konstanzer Kaufhaus, der übliche Anlegeplatz der Schiffe[3]. Mehrjährige Zinssäumnis hatte den Verlust des Lehens zur Folge[4], die Ausfertigung der Lehenreverse vor dem bischöflichen Offizial, die sich für die Jahre 1353—1407 belegen läßt, diente außerdem dazu, die Zinspflichtigen im Falle der Säumnis der kirchlichen Exkommunikation — einem bekannten Mißbrauch der Kirchenstrafe als weltlichem Druckmittel auf den Schuldner — zu unterwerfen[5].

Der Zinsbauer hatte demnächst den Hof in gutem, baulichem Stand zu halten[6], mehrfach verpflichtete sich der Beliehene zum Bau eines Hauses[7] und erhielt dabei manchmal eine Geldunterstützung seitens des Stifts St. Johann, „Zimmerstür" genannt[8]. Zur guten baulichen Instandhaltung zählt die weitere Verpflichtung, das verliehene Gut selbst zu bewohnen und zu be-

---

[1] Vgl. Urkk. 175, 208, 225a, 273a u. a. m. Urkk. 169, 207 statuieren ein Näherrecht von 1 Pfund.

[2] Vielfach findet sich der Satz, daß Hagel oder Mißwachs keinen Zinsnachlaß gewähren sollen. Vgl. Urkk. 169, 207, 208, 225a u. a. m.

[3] Vgl. Urkk. 116a, 140, 154, 169, 207, 225a 238 u. a. m. Zur Abholung seiner Kippenhauser Weingefälle hatte das Stift Schiff und Fässer nach Immenstaad zu entsenden. Urk. 238.

[4] Seit der Urk. 178 (1482) ist mehr als zweijährige Zinssäumnis als Voraussetzung des Lehensverlustes häufig belegt.

[5] Die Urkk. 116a droht die Exkommunikation nach vorausgegangener vergeblicher 8tägiger Mahnung an. Ebenso Urk. 131a.

[6] Vgl. Urkk. 107, 116a, 140, 142, 169, 273a u. a. m.

[7] Vgl. Urk. 107.

[8] Vgl. die Urkk. 153, 154 aus dem Jahr 1457. Dagegen mußten die Beliehenen die Verpflichtung übernehmen, bei ihrem etwaigen Abzug vom Gute die Häuser auf demselben zu belassen, ein Beweis, daß Bauernhäuser noch am Ende des Mittelalters als bewegliche Sachen behandelt wurden oder jedenfalls behandelt werden konnten.

bauen[1] und nicht andern Leuten zu überlaſſen. Auch das Verſprechen findet ſich namentlich in älteren Urkunden, auf dem Hof gewonnenen Miſt ſowie das Stroh, ebenſo das aus dem Waldnutzen des Hofes geſchlagene Holz nur wieder für den Hof zu verwenden[2]. Beſonders gefährlich für das Stift war in den Zeiten, da ausführliche Güterbeſchriebe noch fehlten, die von Zinsbauern offenbar häufig verſuchte und wohl auch verwirklichte Veräußerung von Teilſtücken[3]. Je ſelbſtändiger und geſchloſſener der Bauernſtand gegen die verhaßten Grundherren auftrat, um ſo ſchwieriger wurde für den letzteren in dieſem Punkte die Kontrolle. Daher verbieten die Leihebriefe die Teilveräußerungen aus dem Beſtand des Hofgutes mit beſonderm Nachdruck[4]. In der gleichen Richtung bewegt ſich das Geding, daß Verpfändungen des ganzen Hofgutes wie auch einzelner ſeiner Liegenſchaften ohne ausdrückliche Genehmigung des Stifts verboten waren[5]. Die Übertretung all dieſer Verbindlichkeiten des Beliehenen[6] war zumeiſt mit Verluſt des Lehens bedroht. Als Heimfallsgründe führt z. B. eine Urkunde von 1613[7] auf: Mehr als zweijährige Säumnis hinſichtlich der Zinsleiſtung, Unbau des Hofes oder Veräußerung von Teilſtücken, endlich Unterlaſſung der Lehensmutung binnen der feſtgeſetzten Friſt.

Wie es vereinzelt dennoch vorkam, daß Beſitzungen des Stifts hinter deſſen Rücken veräußert wurden, darüber belehrt uns treffend ein Schiedsurteil des Stadtammanns von Markdorf und von vier Beiſaſſen aus dem Jahre 1434[8]. Das Stift St. Johann machte klageweiſe geltend, das von ihm lehenbare ſog. Beckengut in Theuringen[9] ſei vor langer Zeit an den verſtorbenen Konrad Ruß und jüngſt an deſſen Sohn Hans verliehen worden, der letztere werde aber an der Beſitznahme gehindert durch den Be-

---

[1] Vgl. Urkk. 107, 116a, 124, 140. [2] Urkk. 124, 140.

[3] Etwas anderes iſt der Ausſchluß der Teilbarkeit des Gutes mit Rückſicht auf das Intereſſe des Stifts an einheitlicher Zinslieferung. Vgl. Urk. 175 (1481).

[4] Vgl. Urkk. 140, 169, 178, 208, 273a. Die Urk. 140 von 1430 droht bei Unbau oder Veränderung des Gutes außer Lehensverluſt 10 Pfund Buße an.

[5] Vgl. die Urkk. 175 (1481), 348.

[6] Sie wurden durch Eidgelübde und „Handgetat" übernommen. Vgl. Urk. 225a (1513) u. a. m.

[7] Urkk. 394a. Ähnlich ſchon die Urk. 207 aus dem Jahre 1502.

[8] Urkk. 143. [9] Vgl. oben S. 130f.

klagten, Haintz Martin von Theuringen. Der Beklagte führte dagegen aus, der frühere Lehensmann Konrad Ruß habe vor langen Jahren das Gut an seinen, des Beklagten Vater verkauft, der letztere habe es an 30 Jahre und nach ihm seine Witwe bis an ihren Tod besessen. Nach dem Tode seiner Mutter sei das Gut an ihn und seinen Bruder gefallen, er habe es nie aufgegeben und für das laufende Jahr auch schon angesät; der Verleihung an Hans Ruß habe er niemals zugestimmt, auch sei er bereit, dem Stift St. Johann den Zins zu entrichten. Gleichwohl erkannten die Schiedsleute dahin, daß Haintz Martin von dem Gut zugunsten des Hans Ruß abstehen sollte; das Recht des Stifts wurde daher respektiert, eine Heilung der verbotwidrigen Veräußerung durch Verjährung nicht angenommen. —

Neben der rechtlichen Natur des Besitzstandes von St. Johann interessiert die verfassungsrechtliche Stellung des Stifts. Erhebliche Veränderungen sind darin in dieser Periode nicht eingetreten. Das Stift blieb nach wie vor lediglich im Besitze des Niedergerichts des Dorfes Lippersweil, sein übriger Besitzstand hatte rein privaten Charakter, gegenüber dem Rat der Reichsstadt Konstanz genoß es die Privilegien der Geistlichkeit. Als Gerichtsherr von Lippersweil trat es dem im Verlaufe der Reformation zustandegekommenen Verband der thurgauischen Gerichtsherren bei und besuchte die periodischen Gerichtsherrentage dieses Verbandes [1].

Aus dem 14. Jahrhundert liegen Nachrichten über mehrere Raubverträge vor, an denen das Stift St. Johann beteiligt war. Man bezeichnete als Raubverträge solche Vereinbarungen mehrerer Grundherren, durch die sie sich gegenseitig das Recht einräumten, daß die hörigen Eigenleute männlichen Geschlechts des einen aus der Genossame eines andern Beteiligten sich ein Weib nehmen durften, ohne daß dieses selbst und ihre Kinder von ihrem bisherigen Leibesherrn fortan angesprochen wurden [2]. Die Strafe, die den Hörigen bedrohte, der aus seiner Genossame heiratete,

[1] Vgl. Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus II, 415. Zu den Kosten der Gerichtsherrentage entrichtete St. Johann im Jahr 1581 und vermutlich seitdem regelmäßig jährlich 2 fl.; a. a. O. II 440 f.

[2] Vgl. R. Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch.[4], 455. In dem Namen wird ein Anklang an die Raubehe des germanischen Altertums erblickt.

wurde ihm erlassen oder wenigstens in eine leichte Abgabe der Frau an ihren Leibherrn umgewandelt. So vernehmen wir, daß im Jahre 1340 dreizehn im Thurgau begüterte Gotteshäuser, nämlich die Dompropstei, die Stifte St. Stephan, St. Johann und Bischofszell, die Klöster Petershausen, Kreuzlingen, Fischingen, Münsterlingen, Reichenau, Stein, Öhningen, Wagenhausen, Feldbach und Wartbühl einen solchen Raubvertrag schlossen[1]. Das Mädchen, das außer der Genossame seines Leibesherrn heiratete, hatte für seine Entlassung nur ein Paar Handschuhe und 1 ½ Schilling Geld zu entrichten. Eine Urkunde von 1363 belehrt[2], daß das Stift St. Johann auch mit dem Kloster St. Gallen im gleichen Vertragsverhältnis stand. Allerdings wird es bei seiner äußerst geringen Anzahl Leibeigener nur selten in die Lage gekommen sein, von diesen Verträgen Gebrauch zu machen. —

Das Vermögen des Stifts wurde in der Hauptsache durch die gemeine Masse des Kapitels gebildet, der gegenüber die Sonderausstattungen der Einzelpfründen mehr und mehr zurücktraten[3]. Seine Verwaltung lag seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Händen eines weltlichen Stiftspflegers. Über Verpflichtungen, Amtsbereich und Besoldung desselben geben die mehrerwähnten Statuten vom Ende des Mittelalters (Beilage VI) reichlich Auskunft. Die ausführlichen Bestimmungen sind dort als „Ordnung und Bestellung aines gemainen Capitelspfleger zu St. Johanns zu Costantz" bezeichnet und kurz nach 1522 niedergeschrieben, da sie die in diesem Jahre gemachten Erwerbungen größerer Rebstücke bei Konstanz voraussetzen.

Die Verwaltung des Stiftspflegers bestand im Einzug der Gefälle, in ihrer verantwortlichen Aufbewahrung und Erhaltungsfürsorge, in der periodischen Verteilung an die Chorherren und in jährlicher schriftlicher Rechnungslegung.

Auf den Einzug der Gefälle hatte der Stiftspfleger sein besonderes Augenmerk zu richten. Erleichtert wurde ihm die Aufgabe dadurch, daß die meisten Gefälle Bringschulden waren, die am Konstanzer Hafendamm oder geradewegs in die Hände des Pflegers abzuliefern waren. Die Hauptschwierigkeit einer verzettelten Naturalwirtschaft bestand mehr darin, strikte Ein-

[1] Pupikofer, Gesch. d. Thurgau² I, 575. [2] Urk. 109a.
[3] Vgl. oben S. 71.

haltung der Fälligkeitszieler zu erlangen. Das Kapitel machte ihn persönlich verantwortlich, wenn er in der jährlichen Hauptrechnung Restanzen d. h. Zinsrückstände stehen hatte, die er nicht binnen drei Monate nach Verfall einzog, es sei denn, daß er hinreichende Entschuldigung vorbrachte, daß nicht sein Unfleiß die Schuld an der Verzögerung trage[1].

Die Verwahrung der eingekommenen Gefälle erfolgte in die Fruchtschütte des Stifts[2], in oder bei welcher der Stiftspfleger seine Dienstwohnung hatte. Geringe Arbeit machte die Aufbewahrung des Geldes und des alljährlich gleich nach dem Herbste zur Verteilung gelangenden Weines. Auch die Küchengefälle, wie namentlich Hühner und Eier, vertrugen keine lange Aufbewahrung. Dagegen war die Fürsorge für die Fruchtgülten eine Hauptaufgabe des Pflegers. Er hatte darauf zu achten, daß zwischen den Verteilungsterminen die Frucht nicht zugrunde gehe („daß nichtz verderb, ansitz, erwarm, grawe oder ongeschmacht werde"); er mußte sie zu dem Zweck nach Erfordern umschütten lassen[3]. Auch sollte er bei der Ablieferung der Gülten durch die Zinsbauern sehen, daß nur gute „werschafte" Frucht eingehe.

Die Verteilung der Einkünfte erfolgte getrennt als Fruchtverteilung, Geldverteilung und Weinverteilung.

Nach Beginn eines neuen, von Johanni zu Johanni (24. Juni) laufenden Verwaltungsjahres hatte der Pfleger den Einzug der Kornfrüchte derart zu betreiben, daß er in der dem St. Konradsmarkt folgenden Woche (= erste Adventswoche) alle bis dahin von ihm eingenommene Frucht zu gleichen Teilen unter die im Fruchtgenuß befindlichen Chorherren, anfangend vom ältesten, zur Verteilung bringen konnte. Vorher durfte der Pfleger keinem Chorherrn vorschüßlich mehr als 1 Mutt Kernen verabfolgen, jedenfalls aber nur unter Anrechnung bei der gemeinen Teilung. Drei weitere allgemeine Fruchtverteilungen der nachträglich eingehenden Früchte sollte der Pfleger in der Lichtmeßwoche, nach der Osterwoche, endlich in der Woche vor Johanni vornehmen. Doch sollten diese Verteilungszieler für ihn keine Veranlassung zur

---

[1] Beil. VI § 69.

[2] Eines der alten Häuser des Stifts auf der östlichen Seite der Johanngasse.

[3] Beil. VI § 65.

Säumigkeit sein, „sonder möcht er alles in die zwo ersten Taillungen bringen, darinne soll er Ernst und Flyß ankeren“ [1].

Termin der ersten Geldverteilung war die Konstanzer Kirchweih (im September). Da sollte jeder im Fruchtgenuß befindliche Chorherr, sofern er „in dem Presentzzedell so vill verdient hat“, 2 Pfund Pfennig erhalten. Wir müssen annehmen, daß auch im Kapitel von St. Johann über die Anwesenheit bei den Gottesdiensten Punktationstabellen geführt wurden, wie ich solche früher für das Konstanzer Münster nachgewiesen habe [2] und daß auf Grund dieser Notierungen den Chorherren Bescheinigungen ausgestellt wurden, die hier Präsenzzeddel genannt werden. Weitere 2 Pfund hatte der Stiftspfleger den Chorherren auf St. Konradstag (26. November) und auf St. Georgstag (23. April) auszuteilen. Vorschüsse durfte er den einzelnen nur bis zu 2 Pfund gewähren, die auf das nächste Ziel anzurechnen waren. Größere Kapitalien hatte das Stift zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Engen und Lindau angelegt, wie sich uns oben ergeben hat. Von den hieraus fließenden Zinsen erhielten die Chorherren auf Mariä Lichtmeß (2. Februar) je 6 Pfund ausbezahlt, jedoch nach vorherigem Abzug des auf alle zu verteilenden Betrags der Bebauungskosten der Stiftsreben [3].

Am einfachsten gestaltete sich die Weinverteilung. Sie erfolgte sofort nach dem Herbsten. Der Stiftspfleger hatte sich zuvor vom Kapitel Bescheid zu holen, welchen Chorherren mit Rücksicht auf Amtsantritt und Residenzpflicht „ganzer Wein“ und welcher Anteil den übrigen gebühre. Innerhalb acht Tagen nach der Weinverteilung mußte der Pfleger besondere schriftliche Rechnung über die Weinbaukosten erstatten [4]. Das hängt mit der Einrichtung des sog. Depositums als Reservefonds zusammen, wovon gleich zu handeln sein wird.

Über die Verteilung der sog. Küchengefälle (Hühner, Gänse, Eier, Bohnen, Erbsen usw.) ist nichts gesagt. Sie erfolgte, wie das bei leichtverderblichen Sachen nur natürlich ist, sicherlich sofort nach Eingang, von Fall zu Fall.

---

[1] Beil. VI § 62—64.

[2] Vgl. meine Miscelle: Präsenztafeln aus dem Konstanzer Münster ZGO. NF. 10, 467.

[3] Vgl. Beil. VI § 66, 67.

[4] Vgl. Beil. VI § 60, 61.

Ausführliche und wohldurchdachte Bestimmungen regelten die Frage, in welchem Umfang der einzelne Chorherr an den Gefällverteilungen Anteil hatte. Sie betreffen insbesondere die Fälle, wo ein Chorherr bei einer Verteilung schon bedacht worden war, nachher aber sich durch Nachlässigkeit in der Erfüllung der kanonischen Pflichten oder durch Resignation zurückerstattungspflichtig machte. Auch die Erben eines verstorbenen Chorherrn waren unter Umständen zu solchen Rückleistungen verpflichtet. Besondere Normen gelten für die Berechnung der Gefälle des Gnadenjahres[1].

Dem Stiftspfleger oblag die Pflicht jährlicher Rechnungslegung. Er hatte sie dem Kapitel in Gestalt eines schriftlichen Registers um die Zeit des Johannisfestes (24. Juni) zu erstatten. Nach erteilter Entlastung war sein Amt erledigt, er war der jährlichen Neuwahl unterworfen, durfte daher die Pflegschaft des Stifts nur weiter führen, wenn ihn das Kapitel von neuem bei seinem Diensteid annahm und verpflichtete[2].

Allgemein hatte der Pfleger die Interessen des Stifts wahrzunehmen. Seine Pflicht war es insbesondere, über alle bei der Verwaltung des Stiftsguts zu seiner Kenntnis gelangenden Umstände dem Kapitel Bericht zu erstatten und seine Meldungen und sachdienlichen Vorschläge schriftlich auf einem Blatte verzeichnet den Chorherren zur Besprechung in den Kapitelssitzungen zu überantworten[3].

Die Besoldung des Stiftspflegers bestand außer dem Genuß der Dienstwohnung in einem jährlichen Gehalt von 6 Pfund Pfennig. Dazu kamen als besondere Entschädigungen: 2 Pfund Pfennig für das Einziehen der Geldrenten, die seit dem 15. Jahrhundert sich stetig mehrten und dadurch dem Pfleger Mehrarbeit verursachten; ferner 4 Mutt Kernen für die Besorgung der Fruchtgülten, endlich als Teil der Rezeptionsgebühr von jedem neueingetretenen Chorherrn 6 Pfund 12 Schilling Pfennig[4].

Als besonderer Vermögensinbegriff wurde am Beginn des 16. Jahrhunderts durch das Kapitel ein sog. Depositum oder Aerarium ins Leben gerufen. Die Statuten berichten darüber das Folgende. Der bisherige Mangel an eigenem Weinwuchs sei vor kurzem durch den Erwerb eigener Weinberge — gemeint

---

[1] Vgl. Beil. VI §§ 1—18.
[2] Beil. VI § 68, 70.
[3] Beil. VI § 71.
[4] Beil. VI §§ 55, 72—74.

ſind die beiden Rebgüter auf dem Eichhorn hinter Petershauſen — behoben worden. Wegen der erheblichen und riskanten Rebbaukoſten habe daher das Stift zur Unterhaltung der Reben und als einen für notwendige Kapitelsauslagen allzeit bereiten Hilfsfond 100 Gulden ausgeworfen, die den Grundſtock dieſes Depoſitums bilden ſollten. Aus dem Betrage ſollten die Weinbaukoſten vorläufig beſtritten, durch Abzug an der Geldverteilung, die den Chorherren an Mariä Lichtmeß aus dem gemeinen Stiftsgut zukam, aber wieder Erſatz geſchaffen werden. Jedoch ſollte dabei den einzelnen Chorherren kein größerer Betrag angerechnet werden, als der gemeine Handelswert des auf ſie entfallenden Weinerträgniſſes ausmachte. Mit andern Worten: völlige Fehljahre würden das Depoſitum ſelbſt belaſten. Durch Admaſſierung ſollte das letztere auf 200 Gulden gebracht werden. Um dieſe Erhöhung leichter verwirklichen zu können, wurden ein für allemal gewiſſe Einkünfte des Stifts dem Depoſitum zugewieſen, nämlich die 10 Gulden Rezeptionsgebühr der zum Fruchtgenuß gelangenden Chorherren, die Erſchatzgelder bei Handänderungen auf den Stiftsgütern, der von Neuaufgenommenen zu entrichtende Weintrunk (Stauf), ſoweit er auf Expektanten und Kapläne fällt und bisher von den reſidierenden Chorherren mitvertrunken worden war. Die Verwaltung dieſer Reſervekaſſe des Kapitels wurde durch einen Chorherrn (depositarius), nicht durch den Stiftspfleger geführt[1].

Von untergeordneter Bedeutung blieb ſtets das Fabrikvermögen der Kirche St. Johann. Wir hörten von einigen wenigen Gefällen, die ihm zufloſſen. Durch Stiftungen für beſtimmte Kultusbedürfniſſe wurde es in etwa erhöht. Es wurde nachweislich ſeit Beginn des 16. Jahrhunderts[2] durch einen beſondern Fabrikpfleger verwaltet. Deſſen beſcheidener Wirkungskreis kommt am beſten darin zum Ausdruck, daß nach den oft erwähnten Statuten der Fabrikpfleger aus den Rezeptionsgebühren neuaufgenommener Chorherren 2 Pfund zugewieſen erhielt, während dem Stiftspfleger über 6 Pfund zukamen[3]. Auch der Fabrikpfleger unterlag der jährlichen Neuwahl durch das Kapitel[4]. Eine Mitwirkung des Konſtanzer Rates als weltlicher

[1] Vgl. für das Vorhergehende Beil. VI §§ 29—38.
[2] Urk. 206. [3] Beil. VI § 55. [4] Beil. VI § 70.

Kirchenpflege läßt sich beim Fabrikgut des Stifts St. Johann bis zur Reformation nicht nachweisen. Lediglich die Almosenverteilung bei Jahrzeitfeiern lag, wie früher bemerkt[1], in Händen der städtischen Raitepflege.

Die geringen Einkünfte der Fabrik von St. Johann erklären, daß für den Kirchenbau von St. Johann in der Zeit bis zur Reformation nicht allzuviel geschehen ist. Hörten wir doch, daß es im Jahre 1363 dem Stift an den nötigen Mitteln gebrach, auch nur die notdürftigsten Ausbesserungen vornehmen zu lassen. Doch ermöglichten die besseren Zeiten des 15. Jahrhunderts dem Stift, den von Anbeginn offenbar mit einfachem Satteldach abgedeckten Kirchturm mit einem schmucken Helm versehen zu lassen. Die deutschen Konstanzer Chroniken berichten, daß im Jahre 1434 „der hut uff sant Johans wendelstain vollbracht ward mit den gleſten ziegeln"[2]. Die mit buntglasierten Ziegeln gedeckte Spitze lief in zwei Kreuze aus, vermutlich als Symbol der beiden hhl. Johannes, denen die Kirche geweiht war. Den alten Leuten des 19. Jahrhunderts war dieses Doppelkreuz des St. Johannesturmes als ein Wahrzeichen der Stadt noch wohlbekannt.

Im Innern der Kirche erstand nach und nach eine Reihe weiterer Altäre. Neben den in die Gründungszeit hinaufreichenden drei Altären — Hochaltar, Kreuzaltar, St. Verenaaltar — wird seit 1354 ein St. Nikolausaltar erwähnt[3]. Mehrere Altäre verdankten der Gründung neuer Kaplaneibenefizien ihre Entstehung, von denen bald zu handeln ist. Der Bildersturm der Konstanzer Reformation zerstörte freilich alle acht Altäre der Kirche St. Johann. Aus der hohen Schätzungssumme, die das Kapitel für den zerstörten Hochaltar angab, ergibt sich, daß derselbe vor der Reformation mit Tafelgemälden oder Schnitzwerk, wahrscheinlich mit beidem, reich ausgestattet worden sein muß. Der Schilderung der Reformationsereignisse seien auch die näheren Angaben über den sonstigen Kirchenschmuck und die Kirchengewänder vorbehalten, die in die Hände des Rates fielen. Hervorhebung verdienen an dieser Stelle das kostbarste Stück des Kirchenschatzes, ein silbergetriebenes Haupt des hl. Johannes in der

---

[1] Vgl. oben S. 16.

[2] Vgl. Mone, Quellensammlung I, 336; Ruppert, Chroniken, 181.

[3] Urk. 106.

Schüssel, sowie eine durch den Domkaplan Rudolf Lembli gestiftete Marienstatue — die Stiftung wird uns unten begegnen —, offenbar ein kostbares Werk, da seiner die Chronik gedenkt.

Für die Gläubigen waren in der Kirche noch keine Kniebänke aufgestellt. Dagegen besaßen alle angesehenen Gemeindeglieder ihre eigenen Kirchenstühle mit dem Rechte, dieselben an bestimmtem Orte (stat) in der Kirche aufzustellen. Das älteste Ratsbuch des Konstanzer Archivs enthält den Eintrag über einen Rechtsstreit, den zwei Bürger über das Recht an Kirchenstühlen in der Kirche St. Johann im Jahre 1389 vor dem Konstanzer Rate führten[1].

Das Wenige, was sich über die Gottesdienste in der Stiftskirche St. Johann ermitteln ließ, mag hier seinen Platz finden[2]. Die Statuten aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[3] ergeben, daß am Tage nur mehr zwei obligatorische Kapitelsgottesdienste abgehalten wurden, die Kapitelsmesse durch den Wochner in Anwesenheit der übrigen Chorherren, die aber offenbar nicht auch zelebrierten[4], und die Vesper. Gesungene Ämter und Vespern fanden, wie uns die Stiftungsurkunde der Kantoreipfründe belehrt, nur an Sonn- und Feiertagen statt[5]. Besondere Gottesdienste beruhten auf den an Zahl steigenden Jahrzeitstiftungen, durch Kaplaneien wurden die Nebenaltäre der Kirche mit der häufigeren Feier des heiligen Meßopfers umgeben. Die bereits in den Statuten Heinrichs von Kappel vorgesehene Einrichtung der sog. Heiligenverehrung, durch besondere Präsenzgeldstiftungen gewisse Heiligenfeste mit feierlichem Gottesdienste (plenum officium) auszustatten[6], fand in beträchtlichem Umfange Verwirklichung. An solchen Tagen wurde ein gesungenes Amt und eine ebensolche Vesper, bei denen die Chorherren im Rauchmantel erschienen[7], abgehalten. Die Feier der vier Marienfeste des Jahres, die Abhaltung einer wöchentlichen Marienvesper am Freitag und

[1] Ältestes Ratsbuch S. 340. [2] Vgl. oben S. 59.

[3] Beil. VI § 20. In § 58 derselben Statuten ist allerdings auch noch von Mette und Komplet die Rede, eine Verpflichtung der Chorherren zu ihrem Besuch ist dagegen nicht ersichtlich.

[4] Daß das tägliche Messelesen der übrigen Chorherren vorkam, aber einen durchaus fakultativen Charakter hatte, bewiesen die Statuten (Beil. VI) § 58. [5] Vgl. oben S. 64 f. [6] Vgl. oben S. 59.

[7] ‚Ut festa cum cantore, cappis et ministris solempniter perpetuo celebrentur'. Altes Urbar § 6.

einer Marienmesse an jedem Samstag gehen auf den ersten Propst, Heinrich von Klingenberg, zurück und sind uns schon früher begegnet[1]. Durch Heinrich von Kappel wurden das Fest des hl. Martinus (11. November) und seine Oktavfeier (18. November)[2], durch den Züricher Scholaster Bertold das Fest der hl. Verena (1. September)[3], durch Bertold von Wildenfels der Tag des hl. Bischofs Gebhard (27. August)[4], durch Walter von Laubegg die Feste der hl. Agnes (21. Januar), Theobald (1. Juli) und Elftausend Jungfrauen (21. Oktober) mit Präsenzrenten dotiert. Walter von Laubegg warf außerdem für die alljährliche Feier der Totenvespern in der Advents- und Fastenzeit Reichnisse aus. Seit dem Jahre 1276 wurde das Fest des hl. Quirinus (24. März), seit dem Tode des Propstes Konrad Pfefferhart aus dessen Vermächtnis die Oktavfeier von St. Johann Baptist begangen[5]. Auf den Kleriker Konrad von Dürrheim geht die Feier des Tages des hl. Thomas von Canterbury[6] zurück.

Von der Teilnahme des Kapitels von St. Johann an den Festen der Domkirche war schon früher die Rede[7]. Eine Urkunde von 1439[8] belehrt uns, daß das Stift St. Johann auch dem Kapitel von St. Stephan gegenüber ähnliche Verpflichtungen hatte. In der Rangordnung der Konstanzer Kirchen stand das Stift St. Johann nach Bedeutung und Alter an dritter Stelle. Der Vorrang des Stifts St. Stephan wurde dem Stift St. Johann gegenüber durch die zum Gewohnheitsrecht verdichtete Sitte des Kapitels von St. Johann zum Ausdruck gebracht, am Fronleichnamsfeste vor der großen Prozession das Kapitel von St. Stephan von der St. Stephanskirche nach dem Münster hin- und nach beendigter allgemeiner Prozession nach der St. Stephanskirche zurückzugeleiten. Zwei Jahre hatte das Kapitel von St. Johann diesen Brauch unterlassen, weshalb sich das Stift St. Stephan klagend an den Bischof wandte, der in der erwähnten Urkunde von 1439 den Domdekan und das Domkapitel zur Entscheidung des Streites delegierte.

---

[1] Vgl. oben S. 59.
[2] Oben S. 86.
[3] Oben S. 87.
[4] Oben S. 108.
[5] Oben S. 87.
[6] Oben S. 135.
[7] Vgl. oben S. 25.
[8] Urk. 148.

Die Seelsorge der Pfarrgemeinde von St. Johann, insbesondere auch die Predigt, lag ausschließlich in der Hand des Leutpriesters. —

Am Schlusse dieses dem Vermögensstand des Stifts gewidmeten Abschnitts soll ein für seine Zeit seltenes Aktenstück nicht unerwähnt bleiben, das uns mitten in die Wohnräume eines Chorherrn von St. Johann am Ausgang des Mittelalters hineinführt. Es ist ein Nachlaßinventar, das am 15. März 1512[1] über das Vermögen des eben gestorbenen Chorherrn Magister Gordian Sätteli (1477—1512) aufgenommen wurde. Es sei verstattet, das wichtigste hervorzuheben. Die aus Verordneten des Bischofs und des Rats zusammengesetzte Inventurkommission fand „in der oberen Stuben" — dem Arbeitszimmer — „zwei Schribtisch", in dem einen „allerlai Pulver und Brieflin", des ferneren „eine rysende Ur" — eine Sanduhr —, „ein hußlin darin fünf Löffel", „ein Tefelin" — ein kleines Gemälde —, einen Libpeltz, zwei schwartze Burret, vier Betbücher, ein Gerem" — Büchergestell — „darin 35 Bücher" — der Erblasser war Lizentiat des Kirchenrechts —; „ein Essigfeßlin, ein messi Wichkesselv, einen großen Spiegel, ein Kefig darin ein Zinßly" — der Vogelliebhaber hatte mangels des heutigen Kanarienvogels einen Zeisig —; „einen guldenen Ring mit aim Amans" — mit einem Diamanten —, „ein Seckel darin 14 Kronen 9 Gulden in Gold, 2 Tuggaten, für 5 Schilling Pfennig Silbergeld" — ein sehr erheblicher Barvorrat. Die Vorkammer war mit Kleidern und Rüstzeug angefüllt. Es fehlten nicht „ein Kreps" — ein Brustharnisch in Plattenform —, „zwei Blechhendschuch, zwei Bantzer, ein Goller, ein Armbrust". An Gewändern hingen da „zwei Chorröck, ein schamlotin Rock" — von Camelot, aus Kameelhaaren gewobenes Tuch —, „ein leerer satinin Rock" — Seidengewebe —, „ein satini swartz Wamms mit atlasse Ermeln, eine swartze Ritkapp". In einem beschlagenen Kistchen waren vier hohe Gläser, in einer andern Truhe „etlich alt Brief" aufbewahrt. Auch in diesem Vorraum fanden sich 34 Bücher „groß und klein". Ein Kästchen enthielt eine „Goldwag". Dekorationszwecken werden „zwei gemalete Tücher" gedient haben. Auch der Keller war solid im Stande. Man zählte 6 große Fässer mit dreieinhalb Fuder Wein.

[1] StAZ. Akten W. X 76.

4. Kaplaneien und Stiftungen insbesondere.

An schlichten Meßpfründen oder Kaplaneien, die nach dem Titelheiligen des betreffenden Altars bezeichnet werden, war die Stiftskirche St. Johann verhältnismäßig arm.

1. Aus der Gründungszeit stammte allein die vom Züricher Scholaster Magister Bertold gestiftete **Kaplanei der heiligen Verena,** Felix und Regula. Ihre Rechtsverhältnisse und Dotation sind uns von früher bekannt[1]. Daran hat sich nichts geändert. Die Pfründe hielt sich im Besitze ihrer Güter in Ermatingen, der Kaplan bewohnte zunächst das neben dem Haus der St. Fideskaplanei am Dome gelegene Pfründhaus in der Webergasse (heute Konradigasse Nr. 18)[2]. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts muß er allerdings anderswo untergebracht gewesen sein. Denn am 3. Mai 1407[3] verliehen der St. Verena-Kaplan Peter von Arbon und die beiden Kollatoren seiner Pfründe, Propst Konrad Burg und Chorherr Konrad Sachs von St. Johann[4], die Hofstätte des St. Verena-Altars gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfund Pfennig an einen Konstanzer Bürger als Erbzinslehen. Den Zins sollte der jeweilige Kaplan beziehen. Im 16. Jahrhundert war das Pfründhaus, genannt zum Fegfeuer, wieder im Besitz des Kaplans.

Im Jahre 1402 beteiligte sich die St. Verenakaplanei am Kauf einer Rente von einem Konstanzer Haus auf dem Fischmarkt, genannt zum Hasen[5]. Die Rechnungsbücher der gemeinen Kirchenpflege aus der Reformationszeit kennen außerdem einen Zins von 2 Pfund 10 Schilling, der von einem Gut zu Allensbach entrichtet wurde. Soweit die Serie der Kapläne[6] ein Urteil gestattet, war die Pfründe stets besetzt.

2. Die bedeutendste Kaplaneistiftung, die für einen Altar der Kirche St. Johann vor der Reformation erfolgte, war die Errichtung der **St. Katharinenpfründe** durch den Chorherrn Ulrich von Emmingen, einen adligen Herrn aus der Baar, dessen Familie sich nach dem Dorfe Hochemmingen benannte. Die

---

[1] Vgl. oben S. 67 f., 138 f.
[2] Urkk. 132.
[3] Urkk. 132.
[4] Vgl. über die Kollatur oben S. 67 f.
[5] Urkk. 130.
[6] Unten Teil II.

Gründungsurkunde datiert vom 6. Mai 1336[1]. Sie berichtet, es habe damals bereits neben der St. Verenakaplanei der hier erstmals genannte Altar der hl. Katharina in der Kirche St. Johann seinen eigenen Meßpriester besessen, derselbe sei aber zu auskömmlichem Unterhalt noch nicht hinreichend mit Einkünften dotiert gewesen. Um hier Besserung zu schaffen, übertrug der genannte Chorherr nunmehr nicht weniger als 168 einzelne kleine und kleinste Geldzinse im Gesamtbetrag von jährlich 16 Pfund 1 Schilling 3 Pfennig auf den St. Katharinen-Altar. Die Zinsen hatte der Stifter zumeist von Überlinger Bürgern erworben, ihr rechtsgeschichtlicher Ursprung ist nicht mehr festzustellen. Die damit belasteten Grundstücke befanden sich auf den Gemarkungen der Stadt Überlingen und des benachbarten Dorfes Goldbach, einzelne Renten lasteten auch auf Hofstätten in der Stadt Überlingen selbst[2]. Propst Albrecht von Kastel und Thesaurar Heinrich Nagler nahmen die Stiftung seitens des Kapitels entgegen. Allerdings sollte der Kaplan nicht alle Zinsen selbst genießen. Der Stifter machte ihm die Auflage, davon jährlich an den Pfarrer zu Hochemmingen — mithin nach der Heimat des Chorherrn — vier Pfund und außerdem ein Pfund zur Unterhaltung des Ewiglichts in der Kirche daselbst auszuzahlen. Immerhin verblieben dem Kaplan über 10 Pfund Pfennig Jahreseinkommen, zu dessen Würdigung man sich erinnern muß, daß wenige Jahrzehnte früher die Priesterkongrua des Stifts St. Johann statutarisch auf 6 Mark Silber festgesetzt wurde. Der Kaplan hatte danach das Einkommen eines Chorherrn. Ulrich von Emmingen behielt sich den lebtäglichen Genuß der gestifteten Zinsen vor und bestimmte außerdem, daß der Propst von St. Johann, dem er die Kollatur der Kaplanei übertrug, als nächsten Kaplan einen Scholaren des Stifters, den Diakon Rudolf von Hondingen

[1] Urkk. 93.

[2] Für die wirtschaftsgeschichtliche Topographie von Überlingen ist die Urkunde von hohem Wert und wäre näherer Untersuchung — die hier nicht erfolgen kann — wohl würdig. Vielleicht bezieht sich auf diese Überlinger Besitzungen der St. Katharinenkaplanei eine nicht näher aufzuklärende Urkunde vom 22. August 1393, in welcher Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen dem Stift St. Johann Schadloshaltung für alle Prozeßkosten versprechen, falls das Stift sich der vom Überlinger Rat gegen Margarete Gnyrsin genannt Lürtzin angestrengten Berufung an das päpstliche Gericht anschließen würde. Urkk. 122.

(Haindingen, BA. Donaueschingen), einsetze. Die Einziehung der Zinsen oblag dem Kaplan selbst, der Stiftscellerar und später der Stiftspfleger kümmerten sich nicht darum.

Durch die Stiftung Ulrichs von Emmingen war die St. Katharinenkaplanei bei St. Johann eine gute Pfründe geworden, wie wir in der Folgezeit am besten daraus ersehen, daß sich hochstehende Kleriker dieselbe übertragen ließen. Sie besaß und erwarb noch andere Güter als die Überlinger Zinsen. Ihr gehörte nach jüngeren Urkunden der Zehent des Hofgutes Debrunn bei Pfin (Kt. Thurgau), ohne daß dafür der Erwerbstitel überliefert wäre. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Zehntrecht vielleicht die älteste Ausstattung der Pfründe war und mithin seine 12—14 Mutt Frucht betragenden Einkünfte das nach Aussage Ulrichs von Emmingen bereits vorhandene, aber noch nicht zu standesgemäßem Unterhalt ausreichende Pfründeinkommen darstellte.

Im Jahre 1351 fiel der Pfründe — unbekannt aus welchem Titel — ein Haus in der Niederburg, genannt zum Blattfuß[1] an, wurde jedoch schon am 8. August 1351 von Propst Felix Stucki als Pfründkollator und Kaplan Felix Graf sofort als Zinseigen gegen jährlich 2 Pfund Pfennig an den Binder Johann von Bondorf und seine Erben verliehen[2]. Der Zins wurde im 16. Jahrhundert von der Domfabrik entrichtet, die das Haus für den Schulmeister der Domschule gekauft hatte.

Wir können aus der Weiterveräußerung dieses Hauses schließen, daß der Kaplan der St. Katharinenpfründe bereits im Jahre 1351 sein eigenes Pfründhaus besaß. Es führte in späterer Zeit den Namen zum weißen Kapaun („zu dem wissen cappin") und lag in der Johanngasse zwischen dem Pfarrhof von St. Johann und einem Chorherrenhaus[3].

Im Jahre 1402 verkauften ein Konstanzer Bürger und seine Frau dem Leutpriester von St. Johann und den beiden Kaplänen

---

[1] Heute Inselgasse Nr. 15.

[2] Die Urkunde (Urkk. 105) spricht von Verkauf, offenbar mit Rücksicht auf die vorhandene Bestimmung des Stadtrechts, wonach geistliche Anstalten ihnen anerfallende städtische Liegenschaften binnen Jahresfrist an einen Konstanzer Bürger wieder zu veräußern hatten. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen einer Urkunde von 1297, oben S. 83 a. E.

[3] Heute Johanngasse Nr. 10.

von St. Verena und St. Katharina für 25 ½ Pfund Heller eine jährliche Rente von 30 Schilling Heller von ihrer Hofstätte mit Haus am Fischmarkt, genannt zum Hasen[1]. Davon bezog noch im 16. Jahrhundert der Kaplan von St. Katharina 1 fl. Rente, das Haus führte jetzt den Namen „zum Schäfle“[2].

Am 23. Februar 1430 konnte der St. Katharina-Kaplan Ulrich Haberſetzer offenbar mit Erſparniſſen oder Opfergaben für ſeine Pfründe von einem Bürger von Buchhorn (heute Friedrichshafen a. Bodenſee) für 22 Pfund Pfennig eine Jahresrente von 22 Schilling Pfennig von deſſen Weinberg und Obſtgarten bei Buchhorn[3] erwerben. Auch dieſer Zins beſtand noch im 16. Jahrhundert zu Recht.

Ein Konſtanzer Wollweber, Konrad Mayer, vermachte in einem rechtsgeſchichtlich beachtenswerten notariellen Teſtament am 26. Auguſt 1439 der St. Katharinenpfründe ſeinen Weinberg auf dem Guggenbühl bei Konſtanz[4], den er ſelbſt vor dem Jahre 1436 von Joſ. Keller von Egg erworben hatte. Als Motiv gibt der Erblaſſer an, er habe ſein Vermögen durch Handel erworben und wünſche durch dieſes Vermächtnis ſein Gewiſſen zu entlaſten, da er beſorgte, es möchten bei dem Erwerb ſeines Vermögens Ungerechtigkeiten unterlaufen ſein. Die geſetzlichen Erben hatte er mit Fahrhabe abgefunden. Als Gegenleiſtung für das Vermächtnis bedang ſich der Erblaſſer aus, daß der jeweilige St. Katharinakaplan monatlich eine heilige Meſſe für das Seelenheil des Stifters, ſeiner Verwandten und derjenigen leſen ſollte, deren Gut er auf unrechtem Wege an ſich gebracht habe. Außerdem hatte der Kaplan den Jahrtag des Stifters am Montag vor Nikolaustag zu begehen. Auch dieſer Erwerb verblieb der Kaplanei durch die Jahrhunderte[5].

Am 16. Februar 1471 kaufte das Stift St. Johann vor dem Stadtammann und daher offenbar mit Mitteln der St. Katha-

[1] Urkk. 130.

[2] GLA. Beraine Nr. 4650. [3] Urkk. 137. [4] Urkk. 149.

[5] Im Jahre 1618 tat das Stift St. Johann die Rebgärten der St. Katharinenkaplanei, deren einer, genannt zum Guggenbühl, in Almansdorf, der andere, genannt zum Spengler, in Egg (Weiler bei Almansdorf BA. Konſtanz) lag, an den Gärtner Öckhlin zu Almansdorf und deſſen älteſtes Kind zu Teilpacht um den dritten Eimer aus. Siehe die intereſſanten Pachtbedingungen (die Urkunde ſpricht von Erblehen auf 2 Leiber) Urkk. 402.

rinenkaplanei um 20 fl. rheinisch eine ablösbare Rente von 1 fl. von einer Hofstätte in der Niederburg, gelegen am Schenkengäßlein hinter dem Tulenbrunnen[1]. Die Rente wurde noch im 16. Jahrhundert bezahlt[2].

Wir hören ferner, daß Hans Basler von Ermatingen und sein Stiefsohn Lienhart Wagner am 6. Februar 1473 der St. Katharinakaplanei für 20 fl. eine jährliche Rente von 1 fl. von 6 Mannsgrab Weingarten und einem Baumgarten zu Ermatingen, alten Liegenschaften der Abtei Reichenau, verkauft habe[3], sowie daß diese Rente im Jahre 1522 zwar abgelöst, das Ablösungskapital von 20 fl. aber sofort zur Erwerbung einer gleich hohen Jahresrente von 1 fl. verwendet wurde, die jetzt Diepold Keller von Mannenbach von seinen 6 Mannsgrab Reben oberhalb Mannenbach am Westerfeld und von einer Wiese in den Grütwiesen zu entrichten versprach[4].

Es läßt sich leicht denken, daß der Einzug von 168 kleinen Geldzinsen in Überlingen und Goldbach für den St. Katharina-Kaplan kein Vergnügen war und daß dieser daher eine passende Gelegenheit, das Pfründvermögen anders anzulegen, gerne ergriff. Im Jahre 1490 wurden die Überlinger Zinse gegen die beträchtliche Summe von 500 rheinischen Goldgulden abgelöst. Die Ablösungsgelder wurden auf zweifache Weise wieder zinstragend untergebracht. Am 20. März 1490 verkaufte Hans Holtzmann von Almansdorf für 100 rheinische Gulden dem Kaplan Johann Buscher und dem Propst Johann Hug von St. Johann als Kollator der Pfründe eine jährliche Weingült von einem halben Fuder Weißwein, lieferbar vor das Kaplaneihaus in Konstanz[5]. Die Gült lastete auf zwei Juchart Reben am Sommerberg zu Almansdorf, auf einem Rebberg „ob dem Bild" in Egg und einigen andern Liegenschaften. Allerdings brach im Jahre 1507 über dem Weinbauern Hans Holtzmann die Gant aus, in der dem Stift — offenbar wegen der Konkurrenz vorangehender Gläubiger — nur die drei Vierling Rebgarten zu Egg mangels Angebotes verblieben[6]. Das war dann ein schlechtes Geschäft für 100 rheinische Gulden, und wir

---

[1] Urkk. 164.
[2] GLA. Berain 4650.
[3] Urkk. 170.
[4] Urkk. 229.
[5] Urkk. 188.
[6] Urkk. 218.

verſtehen daher vollkommen den Unmut, der ſich darüber in einem Pfründbeſchrieb von 1540 breit macht: „Were dem caplon beſſer das halb fuder winzins dann der gart[1]."

Die weiteren 400 Gulden der erwähnten Ablöſungsſumme wurden bei der Abtei Reichenau wieder angelegt. Am 5. April 1490 verkaufte das Kloſter Reichenau dem St. Katharinenkaplan unter Zuſtimmung ſeines Kollators, des Propſtes Johann Hug von St. Johann, für den genannten Betrag eine jährliche Rente von 17 rheiniſchen Goldgulden und 4 1/2 Mutt Kernen, zahlbar vom Wein- und Zinszehnten des Kloſters Reichenau in Allensbach (BA. Konſtanz) und von den Gütern daſelbſt, die der Abtei das Erträgnisdrittel abführen[2]. Es wirft ein deutliches Licht auf den Verſchuldungsgrad der einſt ſo berühmten Reichsabtei, wenn wir hören, daß auf denſelben Gütern bereits folgende Laſten ruhen: 3 Fuder Wein dem Frauenkloſter Wald (Hohenzollern), 1/2 Fuder Wein dem Leutprieſter zu Eigeltingen (BA. Stockach), 14 Eimer Wein dem Frühmeſſer in Tuttlingen, 1 Fuder Wein den Barfüßern zu Überlingen, 41 Eimer Wein den Schweſtern von Gorheim (Hohenzollern), 1 Fuder Leibgeding einer Witwe Reckenbachin und dem Hans von Reckenbach 1 1/2 Fuder Wein und 29 fl. Dienſtgeld.

Auch dieſe Geldanlage, die allem nach nicht als eine glückliche bezeichnet werden kann, war nicht von langer Dauer. Ein kleines Kopialbuch, das die Urkunden der St. Katharinenkaplanei enthält[3], berichtet, daß der Zins in Allensbach — wann iſt nicht geſagt — durch das Kloſter Reichenau mit 400 fl. wieder abgelöſt wurde. Vorübergehend wurden ſodann die 400 Gulden bei Klaus Coppittel, Bürger von Feldkirch, angelegt, der dafür jährlich an Zins 20 fl. in Gold und 21 fl. in Münze entrichtete, aber ebenfalls nach kurzer Zeitdauer das Kapital kündigte.

Auf der St. Katharinenkaplanei ruhte damals eine an das Stift St. Stephan auszurichtende Reutenlaſt von jährlich 5 Mutt Kernen, ohne daß ihr Entſtehungsgrund zu ermittelu wäre. Dieſe Rente löſte die Kaplanei jetzt mit 100 fl. ihres Kapitals ab, 293 fl. nahm Freiherr Jerg von Her im Jahre 1525 auf ſein Schloß Neuenburg unterhalb von Steckborn (Kt. Thur-

[1] GLA. Beraine 4650.
[2] Urk. 189.
[3] GLA. Baraine 4650.

gau) auf und entrichtete davon 14 fl. 10 Schilling Zins. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts zahlte das Kloster Petershausen den Zins.

Außer den bisher angeführten Gefällen bezog der Kaplan des St. Katharinenaltars von einer Hofstätte in Egelshofen (Kt. Thurgau) bei Konstanz 8 Schilling Pfennig Jahreszins[1]; Urkunden darüber fehlen.

Insgesamt beliefen sich am Beginn des 16. Jahrhunderts die Einnahmen des Pfründnießers auf rund 23 Gulden Renten, 14 Mutt Kernen und Hafer vom Zehnten in Debrunn und der Ertrag der Weinberge zu Almansdorf und Egg. Außerdem war der Kaplan anteilberechtigt an den Präsenzgeldern der Kirche St. Johann; sie erreichten im Jahre 1496 aber nur pro Kopf die bescheidene Summe von zwei Pfund „wer die gantz verdienet". Endlich gehörte dem Kaplan die Hälfte der Opfergelder, die auf dem St. Katharinenaltar geopfert werden[2], er muß jedoch davon „den Altar zünden", d. h. die Auslagen für die Kerzen bestreiten.

Die Urkunden der Kaplanei bewahrte in älterer Zeit der Kaplan selbst auf. Kaplan Bernhard Mayer, gleichzeitig Leutpriester zu Sommeri (Kt. Thurgau), der das mehrfach erwähnte Kopialbuch der Pfründe im Jahre 1496 anlegte, zog es vor, die Originalurkunden „um mehrer Sicherheit willen" im Kapitelsarchiv von St. Johann zu hinterlegen. Mit treuherziger Offenheit verrät uns dieser Kleriker in seinem Abschriftenheft, was ihm die Erlangung der Pfründe gekostet hat. Er erhielt die Kaplanei aus der Hand des päpstlichen Legaten Leonello, der zu Augsburg mit König Maximilian zusammentraf. Für die Bulle zahlte er 40 Gulden, einen Konkurrenten Mathias Mosch fand er mit 20 Gulden ab, die Spesen des Nuntius beliefen sich auf 8 fl., zusammen 68 Gulden. Die Stelle erwirkte ihm beim Legaten der Konstanzer Domherr Dr. Savageti[3].

---

[1] GLA. Berain 4650.

[2] Die andere Hälfte fiel nach altem Recht dem Pfarrer zu. Vgl. oben S. 23 f.

[3] Der merkwürdige Eintrag des Kaplans lautet: Ego autem obtinui hoc altare a quodam legato sedis apostolice Leonello nomine, qui fuit episcopus missus ad Germaniam, qui fuit in Augusta cum rege Romanorum Maximiliano; et constitit bulla flor. XL; et hominem intrusum Mathiam Mosch, cui XX. flor. pro concordia; et nuntio

Offenbar residierte Kaplan Bernhard Mayer nicht bei St. Johann. Dasselbe gilt von einigen folgenden Inhabern der Pfründe, deren Stellung allein schon die Annahme ausschließt, daß sie die Dienste eines Meßpriesters von St. Johann versahen. Im Jahre 1507 besaß der damalige Propst des schweizerischen Stifts Zurzach, Peter Artenhoffer, die St. Katharinenkaplanei. Im Jahre 1520 treffen wir als ihren Inhaber den Churer Domherrn Pelayg Alber. Seit 1540 war St. Katharinenkaplan an unserer bescheidenen Stiftskirche kein Geringerer als der nachmalige Kardinal Otto Truchseß von Waldburg. Als Besitzer der St. Katharinenpfründe ist er mit dem Stift St. Johann verknüpft. Es versteht sich, daß das nur sehr lose Beziehungen waren. Erst nach der Reformation treffen wir die Pfründe wieder in Händen wirklich residierender Kapläne.

3. Eine dritte Kaplanei trat im Jahre 1434 ins Leben. Damals stiftete[1] der Domkaplan des St. Pantaleonsaltars in der Krypta des Konstanzer Münsters, Rudolf Lembli, am Kreuzaltar über dem Chorgitter der Kirche St. Johann eine **Kaplaneipfründe, genannt zum hl. Kreuz.** Er dotierte sie zunächst mit einem Zehntrecht in Wolmatingen, bestehend aus jährlich 8 Malter Getreide, 3½ Saum (plaustra) Wein und 2 Pfund Pfennig Geld[2]; mit jährlich 4 Pfund Pfennig, lastend auf mehreren Weinbergen im Banne der Stadt Überlingen[3]; ferner mit einem silbervergoldeten Kelch, einem Meßbuch, einem silbernen Weinkännchen für den Gottesdienst, einem Tagzeitbuch (diurnale) in zwei Bänden und einem blauseidenen, goldgestickten Meßgewand. Allem nach stehen wir in Rudolf Lembli einem

et pro processu et aliis necessariis VIII flor.; quod totum expedivit dominus meus doctor Savageti, cui deus retribuat vitam eternam. Summa expensarum LXVIII flor. Dr. Savageti ist als Konstanzer Domherr für das Jahr 1475 aus Eiselein, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz 257 und P. Albert, Geschichte d. Stadt Radolfzell (1896) S. 227, 567 zu belegen. Vgl. seine Stiftung für St. Johann vom 30. März 1502 Urkk. 205.

[1] Mit notar. Urkunde vom 15. Sept. 1434 Urkk. 144.

[2] Nach dem Rechnungsbuch der Konstanzer Kirchenpflege von 1535 wurde der Geld- und Getreidezehnt vom Abt von Reichenau entrichtet, der danach diese Zehntrente an den Stifter der hl. Kreuzpfründe verpfändet hatte.

[3] Erwerbstitel und Ursprung der Gefälle in Wolmatingen und Überlingen sind nicht angegeben.

vermöglichen, vermutlich von Überlingen ſtammenden Bürgersſohne gegenüber. Denn wenige Jahre ſpäter, am 7. März 1439[1], fügte der Stifter dieſen erſten Vergabungen einen Weinberg in Nußdorf bei Überlingen hinzu, den er für 50 Pfund Pfennig von einem Überlinger Fiſcher gekauft; außerdem einen zweiten im Bann der Stadt Überlingen auf dem Schörlisberg gelegenen Weinberg, ebenfalls von einem Überlinger Bürger für 30 Pfund Pfennig erworben; endlich als Pfründhaus ein Haus mit Hofſtätte in der Webergaſſe zu Konſtanz[2], gegenüber dem Pfründhaus der St. Konradspfründe am Dom. Das letztere hatte der Stifter für 145 Pfund von einem Domkaplan Tannecker und ſeiner Mutter käuflich an ſich gebracht. Eine große Zuneigung muß den St. Pantaleonskaplan mit dem Stift St. Johann verknüpft haben. Er hatte auch zur Anſchaffung einer Marienſtatue im Chor der St. Johannkirche namhaftes beigetragen, die wohl neben dem von ihm bedachten Kreuzaltar Platz gefunden hatte, aber im Jahre 1432 durch Diebeshand entwendet wurde[3].

Die Rechtsverhältniſſe der neuen Pfründe regelte der Stifter folgendermaßen. Der Kaplan hatte wöchentlich vier heilige Meſſen zu leſen mit näher angegebener Intention. Die Präſentation auf die Pfründe ſollte dem Kapitel von St. Johann zuſtehen, die Inveſtitur dem Biſchof von Konſtanz. Bei vierwöchentlicher[4] Säumnis des Kapitels devolvierte auch das Präſentationsrecht an den Biſchof, der alsdann die Pfründe frei beſetzen ſollte. Der Kaplan unterſtand den Satzungen des Stifts St. Johann, ſchuldete dem Propſt Gehorſam, war reſidenzpflichtig und durfte neben der Kaplaneipfründe keine zweite Pfründe bekleiden. Jeder Chorherr von St. Johann durfte bei Säumnis des Kaplans in Erfüllung ſeiner Obliegenheiten an deſſen Stelle treten und für jeden Fall einen Schilling Buße vom Kaplan verlangen. In

---

[1] Urkk. 147.

[2] Heute Konradigaſſe 20.

[3] Die Chronik G. Dachers hat uns dieſe Tatſache überliefert: Item anno 1432 do kam unſer frowen bild zu St. Johans im Kor nebent dem altar darvon; her Rudolf Lembli, der was ſin Stifter umb etwa vil, do geb die Kilch das übrig. Ruppert, Chroniken 175.

[4] Die zweite Urkunde, vom 7. März 1439, die inhaltlich eine erweiterte Ausführung der erſten iſt, und ſich durch die Annahme der Stiftung durch Propſt und Kapitel von St. Johann zu einem Vertrag ausgeſtaltet, erhöhte die Devolutionsfriſt auf drei Monate.

der Urkunde von 1439 behielt sich der Stifter die Präsentation für seine Lebensdauer vor und designierte vor seinem bald darauf erfolgten Tode den 23jährigen Subdiakon Heinrich Struß von Wigoldingen, einen Verwandten, als ersten Kaplan. Nach Rudolf Lemblis Tod bestätigte Bischof Heinrich IV. von Hewen am 21. März 1440[1] die Kaplaneistiftung und investierte den Genannten als ersten Benefiziaten, jedoch mit der Verpflichtung, bis nach erlangter Priesterweihe die Obliegenheiten der Pfründe durch einen Stellvertreter versehen zu lassen.

Der erste Kaplan, Heinrich Struß, vermehrte nachmals am 14. Januar 1452 den Pfründbesitz durch Kauf eines Jucharts Weingartens auf Gewann Egerten[2] in der Konstanzer Markung, den er für 93 Pfund Pfennig von einem Spitalpfründner mit Zustimmung der Spitalpfleger des Konstanzer Spitals erwarb. Dieser Rebberg wurde später nicht vom Heil. Kreuz-Kaplan selbst bebaut, sondern gegen Zins ausgeliehen. Im Jahre 1507 besaß denselben der Konstanzer Jude Hayim. Da er mit der Zinspflicht von einem Mutt Kernen zinsfällig geworden war, ließ ihn der damalige Kaplan Hans Struß, offenbar ein Verwandter des früheren Pfründinhabers, verganten und erhielt namens seiner Pfründe um die Anschlagssumme die Liegenschaft zugesprochen[3].

4. Die letzte Kaplaneistiftung vor der Reformation ging von dem Chorherrn Heinrich Vischer von Vellanden am Greifensee (Kt. Zürich) aus. Er schenkte zunächst in notarieller Urkunde vom 5. April 1486[4] in Gegenwart des Propstes und Kapitels von St. Johann, welche die Schenkung entgegennahmen, dem Stift St. Johann 40 rheinische Goldgulden zur Bestreitung der Kosten des Meßweins, der heiligen Öle, der Hostien und des Weihrauchs für alle Altäre und Gottesdienste in St. Johann. Freilich wurde diese Schenkung in eigentümlicher Weise verwirklicht. Die vierzig Gulden erhielt nämlich der Stifter sofort

[1] Urkk. 150.

[2] Heute Ergatshausen unweit des Friedhofs an der Landstraße nach Wolmatingen.

[3] Urk. vom 18. Okt. 1507. Urkk. 219. Das Rechnungsbuch der gemeinen Kirchenpflege von 1535 zählt noch einige weitere Gefälle der Kaplanei auf, über deren Erwerb nichts bekannt ist.

[4] Urkk. 183.

wieder zurück zum Aufbau seines baufälligen Kanonikathauses, genannt „uff dem Stock", das einst Heinrich von Kappel fundiert hatte[1]; dafür sollte der jeweilige Inhaber dieses Pfründhauses zur Beschaffung jener Kirchenbedürfnisse verpflichtet sein. Jährlich am Feste Mariä Verkündigung war der Stiftungsbrief dieser Schenkung durch den Pfarrer von der Kanzel zu verlesen und die Gemeinde aufzufordern, für den Stifter und seine Familie zu beten.

Zwei Jahre später, am 12. Februar 1488, errichtete derselbe Chorherr Heinrich Vischer in notarieller Urkunde[2] eine **Kaplaneipfründe am Altar der hl. Maria** in der Seitenkapelle neben dem Chor der Kirche St. Johann[3]. Er dotierte die neue Pfründe mit einem Benefiziathaus, genannt „zur Dorren", das der Stifter für 49 Pfund Pfennig gekauft hatte und von dem das Stift schon früher 3 Schilling Pfennig Zins bezog; außerdem mit 15 rheinischen Gulden jährlicher Rente, nämlich mit 10 fl. vom Haus des Schuhmachers Theoderich Waldkircher, genannt zum Rebhuhn, auf dem Obermarkt und von Haus und Garten des kaiserlichen Notars Ulrich Kettenacker am Gänsbühel; die weiteren 5 fl. gingen vom Haus und Garten des Stiftscellerars, genannt „zur Mucken", und von einem Rebgarten, genannt „der Rheingart", beim Hause des genannten Notars Kettenacker. Auch der Kaplan dieser Pfründe hatte gleich dem der vorhergehenden wöchentlich vier heilige Messen in bestimmter Intention zu lesen.

Am 30. Mai 1488[4] bestätigte der bischöfliche Offizial Dr. Johann von Kreuzlingen diese Kaplaneistiftung. Indes waren die Einkünfte noch zu dürftig, als daß sie hätte besetzt werden können. Außerdem erfahren wir, daß Chorherr Heinrich Vischer selbst noch bei Lebzeiten das gestiftete Pfründhaus „zur Dorren" wieder verkauft und es lediglich mit 10 Schilling Pfennig an das St. Marienbenefizium belastet, freilich als Ersatz ein kleines Häuschen beim Kirchhof von St. Johann[5] wieder erworben habe.

---

[1] Vgl. oben S. 74 f.

[2] Urkk. 186.

[3] Diese Kapelle ist in dem südlichen Anbau des Chores zu suchen, der noch heute im Grundplan zu erkennen ist.

[4] Urkk. 187.

[5] Gemeint ist das heutige Münstermesnerhaus, Brückengasse Nr. 3.

Als der Konstanzer Domherr Dr. Johann Savageti nach dem Tode des Stifters, am 30. März 1502[1], die Marienkaplanei bei St. Johann durch Zustiftung eines halben Fuders guten Weißweins Ewiggeld vermehrte, das dieser seinerseits für 100 Gulden von dem Konstanzer Bürger Thomas Marti gekauft hatte, da war die St. Marienpfründe noch immer unbesetzt und wird noch als ein zu errichtendes Benefizium bezeichnet. Freilich war das Pfründvermögen durch die bisherigen Einkünfte der unbesetzten Stelle einigermaßen vermehrt worden. Sie wurden zur Erwerbung weiterer Gefälle verwendet: von 4 Scheffel Weizen bei Michael Steuß in Ermatingen, 5 Schilling Pfennig bei Johann Hug auf dem Hof Illhard[2], 4 Eimer Wein bei Bertold Straßburger von Salenstein. Auch war zum Vermögen der Pfründe das ihr von Anfang zinsbare Haus zur Mucken vor dem Jahre 1502 im Gantwege wegen Zinsversäumnis gelangt. Von einer Besetzung der Pfründe verlautet indes noch immer nichts. Sie ließ jedoch nicht lange mehr auf sich warten. Für die Jahre 1526—1537 ist der Kaplan Benedikt Horcher von Balingen als ihr Inhaber urkundlich belegt.

Die Zustiftung des Domherrn Savageti wurde am 2. April 1502[3] durch Propst und Kapitel von St. Johann bestätigt. Am 14. Januar 1506 konnten dieselben eine weitere Stiftung für den St. Marienaltar ihrer Kirche genehmigen[4]. Der verstorbene Dr. Lienhard Hemmerlin hatte ein Kapital von 27 Pfund Pfennig zu einer Ewiglicht-Ampel in der Liebfrauenkapelle der Kirche St. Johann vermacht. Propst und Kapitel verpflichteten sich, die Ampel zu unterhalten, auch dem Mesner jährlich 2 Schilling Pfennig als Lohn für ihre Besorgung auszurichten. Wir hören schließlich, daß die Fabrikpfleger von St. Johann als Kollatoren (Lehensherrn) des St. Marienaltars in der Kapelle der Kirche St. Johann das von ihrem Stifter zuletzt geschenkte Häuschen neben dem Friedhof von St. Johann zur Aufbesserung der dürftig dotierten Kaplanei am 6. April 1526[5] an den Kustos und das Kapitel von St. Johann selbst für 40 Pfund Pfennig wiederum verkauft haben. Der Urkunde ist zu entnehmen, daß das Präsentationsrecht auf die Pfründe dem Stifts- und dem Fabrik-

[1] Urkk. 205. [2] Vgl. oben S. 90 f.
[3] Urkk. 206. [4] Urkk. 215. [5] Urkk. 239.

pfleger der Kirche St. Johann gemeinschaftlich zustand. Noch vor der Reformation erwarb die Pfründe 5 Pfund jährlicher Gefälle von ebensoviel Bauergütern in Wolmatingen[2]. —

Neben den bisher betrachteten selbständigen Meßpfründenstiftungen stehen kleinere Zuwendungen an die Kirche St. Johann für Jahrzeiten, Raitealmosen, Ewiglichte und andere fromme Zwecke. Soweit dieselben mit Renten von Liegenschaften ausgestattet wurden, sind sie uns schon oben bei der Erörterung des Güterstandes des Stifts begegnet. Hier interessiert uns dagegen der Inhalt der Stiftungen, insbesondere die vom Stift St. Johann dabei übernommenen Auflagen. Freilich machen es der Verlust des alten Anniversarbuches des Stifts sowie der schlechte Stand seines Archivs für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts unmöglich, die Namen der Guttäter und die näheren Zwecke all dieser kleineren Stiftungen auch nur in annähernder Vollständigkeit aufzuführen. Was uns an Urkunden über solche Stiftungen überliefert ist, sind versprengte Splitter einer einst größeren Masse. Doch ist das wenige Erhaltene wissenswert genug, beweist es doch, daß der fromme Sinn auch in Konstanz einer Zeit noch nicht abhanden gekommen war, die uns im übrigen durch ihre Verweltlichung des kirchlichen Lebens und der Geistlichkeit vielfach abstößt.

In die Art, wie das Raitealmosen bei St. Johann ausgeteilt wurde, führt uns eine Urkunde vom 16. März 1388[3] trefflich ein. Der Wollweber Burkart Ainwiler und seine Frau übergeben darin den Raitepflegern[4] 100 Pfund Heller gegen die Verpflichtung der Raitepflege, den Stiftern bei Lebzeiten ein jährliches Leibgeding von 6 Mutt Kernen auszurichten, nach ihrem Tode aber am Jahrtag jedes der beiden Schenker oder binnen der nächstfolgenden acht Tage ein Brotalmosen zu bestreiten. Die Raitepfleger versprechen: „ain Spende durch die Statt ze Costenz haißen ruffen, daz man die geben woll ze dem Gotzhus ze St. Johans ze Costentz, als daz Sitt und gewonlich ist ze tund, und als menig arm Mensch dahin kompt und daz Almüsen begert ze empfahen, der sollen wir ieglichem geben ain

[1] Rechnungsbuch der gemeinen Kirchenpflege von 1535.
[2] StAKZW. I. III. 3.
[3] Urkk. 120.
[4] Vgl. die orientierenden Bemerkungen darüber oben S. 15 f.

vierten Teil ains Brots, der ye zwainzig von ainem Viertel Kernen gebachen werdent".

Anſchaulich berichtet der Stiftungsbrief einer Jahrzeit der Frau Anna von Var aus dem Jahre 1463[1] über die Art und Weiſe, wie damals eine Frau beſſeren Standes ihr Gedächtnis begangen ſehen wünſchte. Außer ihrer eigenen Jahrzeit ſollte das Kapitel von St. Johann die Feſte der 10000 Ritter und der 11000 Jungfrauen feiern; ferner eine Lichtampel unterhalten, die vor ihrer Tochter Grab in der Kirche St. Johann, woſelbſt ſie ebenfalls begraben zu ſein wünſcht, während aller Hochämter und Meſſen und ebenſo die Nacht hindurch brennen ſoll. Für die Verſehung der Ampel wurden dem Mesner von St. Johann 2 Schilling Pfennig ausgeworfen.

Im Jahre 1495 vermachte der Handwerksmeiſter Jörg Winterſtetter 40 fl. „zur Sakrament-Raichung", ſie wurden durch Erwerb von 2 fl. Rente von einem Weingarten des Kloſters Adelhauſen in Wolmatingen angelegt[2]. Anna von Tottikofen, die Witwe Georgs von Schwartzach, ſchenkte 1498 die Renten eines Kapitals von 50 fl. zur Beſtreitung eines Ewiglichts vor dem heiligen Sakrament[3]. Aus dem Jahre 1503 iſt der Jahrzeitſtiftungsbrief einer Konſtanzer Bürgerin Anna Hiltenberg über jährlich 15 Schilling Rente überliefert[4].

Wir beſchließen damit die Geſchichte des Stifts St. Johann vor der Reformation. Die Ereigniſſe der Reformationszeit griffen tief in den Beſtand der kirchlichen Anſtalten von Konſtanz ein. Auch für das Stift St. Johann drohte zunächſt eine faſt völlige Vernichtung ſeines Beſitzſtandes unter den Gewaltmaßregeln des ſelbſtherrlichen Rates der Stadt. Die Unterwerfung der letzteren unter das Haus Öſterreich brachte aber nach wenigen Jahrzehnten der alten Reichsſtadt am Bodenſee den Verluſt der Reichsunmittelbarkeit und die Rückkehr zum katholiſchen Bekenntnis. Es beginnt für die Kirchen und Klöſter eine Zeit langſamen Wiederaufbaues auf vielfach neuer Grundlage. So bedingt die Reformation für Geſchichte aller Konſtanzer Kirchen einen tiefen Einſchnitt, an dem der Geſchichtſchreiber nicht vorübergehen darf. Ihr wenden wir uns daher im folgenden zu.

---

[1] Urkk. 157.
[2] Vgl. die Urkk. 177, 195.
[3] Urkk. 199, 200.
[4] Urkk. 212.

Fünftes Kapitel.

Die Reformation.

Das harte Geſchick der Stadt Konſtanz ging ſeiner Erfüllung entgegen. Die alte Handelsblüte, die ihr Reichtum und Anſehen gebracht, war ſeit dem Konzil merklich, ſeit den Zunftwirren der Jahre 1429 und 1430 in raſcherem Zeitmaß niedergegangen. Der unglückliche Ausgang des Schwabenkrieges beraubte die Stadt des Thurgaues und damit des für eine gedeihliche Zukunft notwendigen Hinterlandes. Die Grenzpfähle der Schweiz, die ſich mehr und mehr zu einem ſelbſtändigen Staatskörper abſchloß, waren bis dicht vor die Konſtanzer Stadtmauern gerückt. Öſterreichs Hauspolitik mußte alles daran ſetzen, ſich Konſtanz als wichtigſte Durchgangspforte nach den vorderöſterreichiſchen Ländern zu ſichern. Unter Maximilian war es zu einem Vertrag zwiſchen der reichsunmittelbaren Stadt Konſtanz und dem Hauſe Öſterreich gekommen, welcher die gewiß ſchutzbedürftige Stadt unter den Schirm Habsburgs ſtellte und dem Erzhauſe ſolch weitgehende Rechte in Konſtanz einräumte, daß in Wahrheit ſchon damals die Axt an die alte Reichsfreiheit gelegt erſcheint.

Aber in den Geſchlechtern von Konſtanz lebte auch unter den ſo ungünſtig veränderten Verhältniſſen der alte Bürgerſtolz, gepaart mit Zukunftshoffnungen, fort. Sie konnten es nicht überwinden, daß Konſtanz „ain beherrſchete herrenſtatt" geworden ſein ſollte. Das politiſche Freiheitsbedürfnis ſtrebte immer nach Anſchluß an die Eidgenoſſenſchaft. Wie oft ſchien ſich dieſes zu verwirklichen, um jedesmal durch treibende Gegenkräfte vereitelt zu werden! Es iſt gewiß wahr, daß Konſtanz ſeine Treue zu Kaiſer und Reich mit dem wirtſchaftlichen Zuſammenbruch bezahlt hat.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts füllten ſich die hellſten Köpfe mit neuen Ideen. Humanismus und Renaiſſance zogen auch in der Bodenſeeſtadt ein und fanden da an Biſchof Hugo von Hohenlandenberg einen feinſinnigen Mäcen, im Domherrn Johann von Botzheim einen geiſtigen Führer. Die Rückkehr zum klaſſiſchen Altertume weckte erneutes Intereſſe für die Anfänge und Urquellen des Chriſtentums. Man wurde im kirchlichen Leben Mißſtände aller Art gewahr, der Ruf nach Reformation an Haupt und Gliedern war ſeit den Reform-

konzilien des 15. Jahrhunderts auch in der Konzilstadt Konstanz nie mehr völlig verstummt. Und wer wollte leugnen, daß sich sehr viel Reformbedürftiges vorfand? An eine Kirchenspaltung dachten die älteren Humanisten nicht, trotz mancher spitzen Feder wollten sie auf dem Boden des Einen Glaubens bessernd in Wort und Schrift eingreifen.

Da trat Luther auf. Seine Thesen und Schriften weckten in Konstanz bald mächtigen Widerhall. Den Reformvorschlägen des sächsischen Mönches waren zunächst selbst Bischof Hugo und Botzheim nicht abgeneigt. Der Konstanzer Domherr und der Wittenberger Professor wechselten durch Vermittlung des jungen Thomas Blarer Grüße. Von Luther wurden die eigentlichen Träger der Reformation in Konstanz zuerst und bleibend bestimmt: der genannte Thomas Blarer, Sohn des angesehensten Patriziergeschlechts, der auf die Kunde von Luthers Wort und Werk nach Wittenberg geeilt war und sich dort als Studierender aufs innigste an Luther und Melanchthon angeschlossen hatte; Ambrosius Blarer, mit Melanchthon von Tübingen her bekannt, der sich durch Luthers Schriften zum Austritt aus dem Kloster Alpirsbach bewegen ließ und bald das geistige Haupt der Konstanzer Reformationsbewegung wurde und blieb; Konrad Zwick, der ebenfalls in Wittenberg zu Füßen Luthers gesessen hatte; sein Bruder Johann Zwick, Schüler Oekolampads und eng befreundet mit Zwingli, aber auch Zuhörer Luthers; der bibelkundige Stadtschreiber Jörg Vögeli, ein Mann in angesehener Stellung, ausgerüstet mit unbeugsamer Energie und zielbewußter Rücksichtslosigkeit, der politische Mittelpunkt der Reformation in Konstanz, deren praktische Durchführung er mit allen Mitteln betrieb; endlich die Predigtgeistlichen der Konstanzer Kirchen, die Süddeutschen Metzler, Wanner und Windner. Das waren die Männer, von denen die Bewegung in Konstanz ausging und bald den größten Teil der Bürgerschaft, namentlich die wohlhabende Klasse, ergriff. Im entgegengesetzten Lager stand der Bischof, das Domkapitel und das Kapitel von St. Stephan, ebenso das Kapitel von St. Johann, das den bischöflichen Fiskal Ludwig Köl als maßgebende Persönlichkeit in seiner Mitte zählte; vor allem aber die Klöster; Wortführer war hier der eifrige Predigermönch Anton Pirata.

Die eigenartige Stellung, welche die Stadt Konstanz in der Reformationsgeschichte zwischen Luther und Zwingli einnahm,

hat jüngst eine erneute und vertiefte Darstellung gefunden[1]. Mit besonderer Liebe hat ihr Verfasser die Gestalt des Ambrosius Blarer gezeichnet, der durch sein versöhnliches, vom wahren Christentum erfülltes Wesen jeden Gewissenszwang zu verhüten und allen gerecht zu werden suchte. Ihm war es zu verdanken, daß der Abendmahlstreit in Konstanz keine akute Schärfe annahm. Freilich konnte er auf die Dauer den Gang der Bewegung nicht aufhalten. Das Vorbild der Schweizer Städte, das Drängen Zwinglis und der Reformeifer Vögelis drängten unaufhaltsam vorwärts. Von der Beseitigung kirchlicher Dogmen ging man zur Beseitigung der den veränderten Anschauungen widersprechenden Institutionen und Sachen über, man nötigte die Geistlichkeit, die sich der Reformation nicht anschloß, die Stadt zu verlassen, man führte das weltliche Kirchenregiment in allen Teilen durch. Aber man war auch durch die beständigen Beziehungen zur Schweiz — mit Zürich und Bern war es wenigstens zum Abschluß eines Burgrechts gekommen — im Reiche verdächtig geworden. Politisch geriet Konstanz mehr und mehr in eine höchst schwierige Zwangslage, aus der die Stadt sich auch nicht durch den Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde zu befreien vermochte. Als der letztere unter den Erfolgen Karls V. zusammenbrach, da ballten sich schwarze Wolken über der Stadt. In jähem Sturze sank unter der kaiserlichen Achtvollstreckung die mächtige Partei der Reformatoren zu Boden, die Reichsfreiheit ging Konstanz endgültig verloren, die Restitution des Bischofs und der zurückkehrenden katholischen Geistlichkeit brachte die äußerst geschwächten Finanzen der weltverlassenen Stadt zur vollen Erschöpfung.

Es ist hier nicht die Aufgabe, einen Abriß der Konstanzer Reformationsgeschichte zu schreiben. Das gesteckte Ziel verlangt aber, die Einwirkungen zu zeichnen, welche jener gewaltige Kampf

---

[1] Johannes Ficker, Das Konstanzer Bekenntnis für den Reichstag zu Augsburg 1530, in den „Theologischen Abhandlungen", Festgabe für H. J. Holtzmann. Tübingen und Leipzig 1902. Allerdings scheint mir der Verfasser für das vielfältig gewalttätige Vorgehen des Rates gegen Bischof und Geistlichkeit eine zu milde Beurteilung anzulegen, während der Aufsatz von Ruppert im FDA. Bd. 25: „Was aus dem alten Konstanzer Münsterschatz geworden ist" nur die Schattenseiten der Konstanzer Reformbewegung hervorkehrt. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte.

der Geister auf die Kirche und das Stift St. Johann ausgeübt hat[1].

Als im Jahre 1519 die Schriften Luthers in Konstanz bekannt wurden, predigte zuerst Jakob Windner aus Reutlingen, Helfer des Pfarrers von St. Stephan, in Luthers Sinne und fand vielen Beifall. Eine ansteckende Krankheit, die damals in Konstanz wütete, raffte unter andern auch den Pfarrer von St. Johann, Bernhard Groß, dahin. Es gelang Jakob Windner an dessen Stelle aufzurücken, was seinen Einfluß vergrößerte. So ging denn in der Tat die neue Lehre von der Pfarrkanzel der St. Johannskirche aus. Sie entfloß einem raschen und heftigen Geiste, der nichts von der vornehmen Zurückhaltung Blarers hatte. Auch die Prädikantenstelle an St. Stephan wurde in der Person des Bartholomäus Metzler von Wasserburg mit einem Anhänger der Reform besetzt. Von seiten der bischöflichen Kurie bemühte man sich bald, die Prediger, welche vor den Dogmen der katholischen Kirche in ihrem Eifer keinen Halt machten, zur Mäßigung zu veranlassen. Der Pfarrer von St. Johann bekam den einträglichen Posten eines Examinators am bischöflichen Gericht, um ihn von der Kanzel fernzuhalten. Ein gewisser Göldli aus Zürich erhielt dagegen päpstliche Provision auf die Leutpriesterei von St. Johann und versuchte, den Windner zu vertreiben. Hier nun war es, wo der der neuen Lehre bereits zugetane Rat zum ersten Mal in die geistlichen Angelegenheiten sich einmischte. Er drohte dem Göldli, wenn er Pfarrer von St. Johann sein wolle, trotzdem alle Gülten und Nutzungen der Pfarrei dem bisherigen Pfründinhaber Jakob Windner zukommen zu lassen. Die Verwirklichung dieser Drohung hätte einen scharfen Eingriff in die Verwaltung des Pfarreivermögens von St. Johann bedeutet, durchgeführt wäre sie wohl worden durch Druck auf die weltlichen Stifts- und Fabrikpfleger. Indes stand unter diesen Aussichten Göldli von der Pfründe ab und das um so leichter — wie Vögeli berichtet —, als die Gülten der Pfarrei sehr geringfügig waren. Im Jahre 1521 trat auch am Münster ein Wechsel in der

---

[1] Die folgende Darstellung ist in der Hauptsache nach der handschriftlichen Konstanzer Reformationsgeschichte des Stadtschreibers Jörg Vögeli gearbeitet. Dabei wurde das zweibändige Manuskript der Züricher Stadtbibliothek Mst. B. 168 617 benützt.

Prädikatur ein. Der streng katholische Dr. Makarius war gestorben. An seine Stelle kam hauptsächlich auf Betreiben Johann von Botzheims, der sich dadurch nicht geringen Verleumdungen aussetzte, der freiheitlich gesinnte Johann Wanner von Kaufbeuren, an Bedeutung Windner und Metzler noch überlegen. Zwinglis Auftreten machte auf ihn großen Eindruck. Durch die erste Züricher Disputation, an der er persönlich teilnahm, wurde er ganz für Zwingli gewonnen.

Mit dem Jahre 1523 begann die Bewegung in Konstanz vorwärts zu drängen. Ambrosius Blarer war seit 1522 in die Heimat aus dem Kloster zurückgekehrt, wo er zunächst eine Apologie über seinen Austritt aus dem Orden schrieb, sich sodann aber um eine Kanzel bewarb, insbesondere um die Predigerstelle im Augustinerkloster, die ein Sachse einnahm. Da sich aber die Augustinermönche trotz aller Bedrohung durch den Rat standhaft weigerten, Blarer als Prediger zuzulassen, fing dieser unter großem Zudrang des Volkes ebenfalls in St. Stephan an, Religionsvorträge zu halten. Im Herbst 1523 traf sein jüngerer Bruder Thomas aus Wittenberg ein und unterstützte ihn eifrig. Die Prädikanten nahm der Rat gegen die bischöflichen Behörden in Schutz, er begnügte sich damit, ihnen dem vieldeutigen Beschluß des Nürnberger Reichstags gemäß aufzugeben, nichts als das Evangelium zu predigen.

Allmählich ging man auch auf bischöflicher Seite energischer vor, nachdem Bischof Hugo sich klar geworden war, daß Milde und Langmut nichts fruchteten. Dem Pfarrer Johann Windner von St. Johann wurde, da er die Pfarrei behalten hatte, im Jahre 1523 die Examinatorenstelle wieder abgenommen, da er — Worte Vögelis — „dem Papsttum nit nutzbar predigen wollte“. Den St. Stephansprediger Metzler, dessen Vorgehen den Abfall vom alten Glauben im großen anfachte, ließ Bischof Hugo im Jahre 1524 durch seinen Fiskal, den Chorherrn Ludwig Köl von St. Johann, wegen seiner Predigten vor das geistliche Gericht ziehen, damit er der Kanzel entsetzt werde. Das rief in der Bürgerschaft einen Sturm der Empörung hervor. Trotz eines gegen Metzler im Kreuzgang des Münsters, der Gerichtsstätte des geistlichen Gerichts, gefällten Urteils wich der Bischof vor der öffentlichen Meinung zurück und ließ dasselbe unvollstreckt. In diesen Tagen schrieb der Stadtschreiber Vögeli seine zwei

kühnen Apostrophen, die eine zum Schutze der Prediger, die andere zur Vertreibung des Bischofs. In seinem Kopfe ist offenbar der Gedanke entsprungen, jede religiöse Toleranz im Gegensatz zu Blarer fallen zu lassen und in Konstanz mit den Anhängern des Papstes glatten Tisch zu machen.

Im gleichen Jahre 1524 schritt der Bischof gegen den Pfarrer Windner von St. Johann ein. Der österreichische Sekretär Veit Suter — seit 1512 hatte Österreich eigene Beamte in Konstanz — hatte zuvor schon dem Rate geklagt, Jakob Windner habe auf der Kanzel den Kaiser und alle Fürsten öffentlich für Böse-wichte erklärt. Diese Anklage stellte sich zwar als Übertreibung heraus. Windner, der zweifellos stark von demokratischen Ideen durchsetzt war und auch mit den aufständischen Bauern sympathi-sierte, fand jedoch keine Ruhe. Am 4. April 1524 wollte der genannte bischöfliche Fiskal Ludwig Köl ihn — seinen Mitbruder an der Kirche St. Johann — verhaften lassen. Nach früheren Abmach-ungen zwischen Bischof und Stadt hatte sich die letztere ver-pflichtet, zu Verhaftungen in geistlichen Prozessen ihren weltlichen Arm zur Verfügung zu stellen. Auf ein darauf fußendes Ersuchen weigerten sich jetzt der Rat und Bürgermeister Gaisberg, zur Verhaftung des Pfarrers von St. Johann einen Ratsknecht bei-zugeben, sofern seine Predigten der Grund für die Verhaftung seien. Ludwig Köl gab darauf keine nähere Auskunft, das über-schreite seine Vollmacht. Nach nochmaliger Rücksprache mit Bischof Hugo erklärte Köl dem Rate, Windner „habe dermaßen unge-schicklich und übel gehandelt, daß Seine fürstlichen Gnaden ihm solches nit lenger kann übersehen; so seien auch der Artikel viel, die man ihm, so er in Gefänknus kompt, fürhalten wird". Den Rat bestärkte diese Antwort in der Meinung, daß Windner seiner Lehre wegen verhaftet werden sollte. Man legte sich das Vor-gehen der Kurie so zurecht, der Bischof wolle offenbar zuerst den Pfarrer von St. Johann als den hinter dem Münsterprediger Wanner und dem St. Stephansprediger Metzler etwas im Schatten gebliebenen Prediger (der „etwas verlassener geachtet ward") angreifen, um dann der andern beiden um so leichter habhaft zu werden.

Der Rat beschloß, in dieser Sache sofort eine Ratsdeputation an den Bischof zu entsenden. Auf der Pfalz kam es infolge der Mitanwesenheit der bischöflichen Räte zu heftigen Auseinander-

ſetzungen vor dem Biſchofe. Man ſtritt darüber, ob der von der Kurie herangezogene Vertrag den Rat zur Darreichung des weltlichen Armes verpflichte oder nicht. Die artikulierte Anklage gegen Windner erfuhren die Ratsabgeordneten indes auch jetzt nicht, ſie mußten ſich daher unverrichteter Dinge empfehlen. Es legt für den verſöhnlichen Charakter des Biſchofs das beſte Zeugnis ab, daß hierauf der Rat noch einen zweiten Verſuch machte, den Biſchof gnädig zu ſtimmen und dazu einen Zeitpunkt auswählte, wo Hugo von Hohenlandenberg allein zu ſprechen war. Der alte Bartholomäus Blarer und Jakob Gaisberg unterhandelten diesmal mit dem Kirchenfürſten.

Biſchof Hugo ſetzte den Ratsboten die wirklichen Anklagepunkte gegen den Pfarrer von St. Johann auseinander. Dieſer habe am vergangenen Sonntag — es war der Weiße Sonntag — von der Kanzel öffentlich gepredigt, Chriſtus hätte die Worte: „Welchen ihr die Sünden nachlaßt ꝛc." nicht zu den zwölf Jüngern allein, ſondern zu ihnen anſtatt aller Chriſtgläubigen, die eben damals noch bloß erſt die zwölf Apoſtel waren, geredet. Daher habe der Sauhirt ſo viel Gewalt als der Biſchof und der Papſt; und wenn jemand, der geſtohlen, gemordet, ein Kind getötet oder aller Welt Sünden getan hat, zum Sauhirten käme, Reue der Sünden hätte, Gnade und Verzeihung von Gott begehrte und gute Beſſerungsvorſätze gefaßt hätte, ſo könne jener die Sünden aus Kraft des göttlichen Wortes verzeihen d. h. mit der Schrift erklären und ihn damit tröſten, daß ihm Gott die Sünden verziehen und vergeben habe.

Das war eine Bekämpfung des Beichtſakramentes, die ſich durchaus in lutheriſchen Gedanken bewegte.

Desgleichen habe der Pfarrer angekündigt, er wolle zu Haus — offenbar um ſich freier ausſprechen zu können — hin und wieder die Apoſtelbriefe erklären, auch in Zukunft in deutſcher Sprache taufen. Des ferneren habe er gepredigt, es könne niemand aus anderm Grunde als um offenbarer Sünden willen und zum allerwenigſten um Geldſchulden willen, die er nicht bezahlen könne, in den Kirchenbann getan werden.

Die letzten Worte bekämpften den wirklichen Mißbrauch, der mit der Exkommunikation zu Zwecken der vermögensrechtlichen Zwangsvollſtreckung getrieben wurde und überall aufs äußerſte verhaßt war.

Aus dieſen Reden, ſo meinte der Biſchof, fließe für den gemeinen Mann Leichtfertigkeit und Frevel zum Sündigen, darum könne er nicht länger zuſehen, er müſſe den Pfarrer ſtrafen. Die Ratsabgeordneten verabſchiedeten ſich befriedigt und berichteten dem Rate über die erhaltene Auskunft. Ratsmitglieder hatten auch den Pfarrer von St. Johann ſelbſt ins Verhör genommen, der ihnen ſeine Predigten erzählte und bemerkte, daß er dem göttlichen Worte zulieb auf die Examinatur verzichtet habe, die ihm jährlich 60 Gulden eintrug. Er werde auch fernerhin „on Nemmung eines Blatts für das Maul unverholen das göttlich wort ausruffen und ſeinen alten Körper daran binden; ſo gleichwohl derſelb ihm genommen, ſo werd ihm doch die Seel behalten". Wie hieraus erſichtlich iſt, rechnete der Prediger damit, unter Umſtänden für ſein Bekenntnis den Feuertod erdulden zu müſſen. Allein dazu kam es nicht. Der Rat hielt nach wie vor ſeine ſchützende Hand über ihn, ſeine Verhaftung unterblieb. Ja, einer neuerlichen Ratsabordnung gegenüber ließ ſich der langmütige Biſchof nochmals zu dem Verſprechen herab, er wolle vom Handel d. h. von der Verfolgung Windners ablaſſen, wenn auch der Pfarrer von der Neuerung abſtünde. Der Rat ſchärfte Windner und den übrigen Predigern wiederholt ein, nichts als das lautere Evangelium zu predigen, alle disputierlichen Sachen dabei wegzulaſſen, ebenſo alles, was dem Chriſtgläubigen zu wiſſen ohne Not iſt. Wirklich trat jetzt eine zeitlang Ruhe ein, d. h., die Prädikanten behaupteten gegenüber der kirchlichen Behörde unter dem ſtarken Schutze des Rates das Feld. Man verſteht das Wort, das im biſchöflichen Lager ertönte, die ganze Stadt werde von den Predigern geleitet. „Die Predikanten ſind Burgermaiſter und Vogt des Rychs. Sy regierent die ganze Statt warlich." In Wahrheit machte die Reformation immer mehr Fortſchritte, man näherte ſich in ihrer Durchführung dem vorwärtsſtürmenden Zwingli, und die Abſtriche am alten Glaubensinhalt nahmen einen immer radikaleren Charakter an.

Die ganze Stadt lebte nur noch in Religionsfragen. Seit 1524 predigte der Domprediger Johann Wanner, da die Einkünfte ſeiner Pfründe ſehr gering waren, auf Privatkoſten eifriger Anhänger der neuen Lehre mit Genehmigung des Rats viermal wöchentlich in St. Stephan. Der redemächtige Dominikaner Antonius Pirata verteidigte dagegen in täglichen Kanzelvorträgen

im Münſter die Sätze des katholiſchen Glaubens. Aber auch unter den Predigern der neuen Lehre traten Meinungsverſchiedenheiten hervor. Der Rat hoffte durch eine mit dem Charakter eines Stadtgeſetzes ausgerüſtete Satzung einheitliches Predigen in der ganzen Stadt zu erzielen. Dieſe Aufſtellung eines Regulativs, wie das Evangelium durch die Prediger vorzutragen ſei, bedeutete eine weitere ſcharfe Einmiſchung in geiſtliche Angelegenheiten und wurde auch auf der Gegenſeite als ſolche empfunden. Genützt hat ſie wenig. Da verfiel Wanner auf den Gedanken, die unter den Anhängern der verſchiedenen Lehren beſtehenden Gegenſätze, der Gepflogenheit der Zeit entſprechend, durch eine öffentliche Disputation auf Grund der Schrift aus der Welt zu ſchaffen. Auf ſein Betreiben beſchied der Rat alle Prediger in der Stadt — auch die katholiſchen, Pirata und den gegen die Anhänger der neuen Lehre ſcharf losziehenden Leutprieſter Jakob Ruf von Petershauſen — zu ſich zu einer Vorbeſprechung. Der Disputationsvorſchlag Wanners wurde von Pirata als dem Führer der katholiſchen Partei keineswegs angegriffen, nur ſchlug dieſer als gegebenen Präſidenten einer ſolchen den Biſchof Hugo von Konſtanz vor.

Es iſt für die bereits zur vollzogenen Tatſache gewordene Scheidung der Geiſter höchſt bezeichnend, mit welcher Gehäſſigkeit ſeitens des Pfarrers Windner von St. Johann dieſem Vorſchlag vor dem Rate widerſprochen wurde. Nach Vögelis — eines Ohrenzeugen — Bericht führte der Leutprieſter von St. Johann das Folgende aus:

„Es iſt unnötig, daß diſe ſach zu Paris (d. h. vor der dortigen theologiſchen Fakultät) noch vor dem Biſchof gehandelt werde aus Urſach, daß mancher frommer layſcher Menſch zu Coſtantz jetzo in drei oder vier Jahren die heilige göttliche Schrift mehr geleſen und wiſſens von der Gnaden Gottes überkommen hat, dann der Biſchof mit ſeinen Gelerten in zwanzig Jahren. Derſelbigen Lehr und Übung iſt nichts, dann nur wie man ſoll Schlöſſer bauen, Stöck (Gefängniſſe) und Galgen haben, Rent und Zins einziehen, die Bauren im Seckel ſchinden, Löcher in Brief reden, aus ungerecht Sachen gerecht Sachen machen und harwiderumb aus gerechten ungrecht. Die hl. Schrift leſend ſie nit; und ob ſie dieſelbige leſend, ſo verſtehend ſie es nit; verſtehend ſie es dann, ſo glaubend ſie es nit; und ob ſie es glaubend, ſo

thund ſie es nit. Zudem hab ich — in welches Pfarrei der mehrer Teil deren ſind, die ſich für hochgelehrt rümend — Anruffung halb der Heiligen und des Fegfeuers, von welcher beiden Artickeln wegen ich oftermals höchlichen bin angeklagt und verunglimpft worden, an der Cantzlen und mehrmals mich erbotten und gebeten, ſie ſolten ſich alle zuſammen thun, auch die Gelehrten aus andern Pfarren und den Clöſtern und von wannen ſie wolten zu ſich nehmen und mich aus hl. bibliſcher Schrift, darauf die hl. chriſtenlich Kirch begründet, item aus dem bäpſtlichen Dekret, Dekretalen, Sext, Clementin und zweien Extravaganten, auff die die bäpſtlich Kirch gebauen, und darzu aus dem Magistro in sententiis und ihrem Thoma, auf die die ſophiſtiſch und ſcolaſtiſch Kirch ſundiert iſt, ain andern weg, denn ich gelehrt hab, anzeigen und beweiſen, ſo wolte ich gern mein Irrtumb bekennen und widerruffen. Niemand aber iſt je kommen, niemand hat mich eines beſſern underrichtet. Item ſo ſihet man täglich, in was geſtalt die Biſchöf des Gottesworts halben disputierend, namlich mit Fahen, Türnen, Blöcken[1], Sieden, Braten und mit ſo jamerlichen Gegenhandlungen, das zu erbarmen iſt. Die geſangnen Chriſten ſchreiend: Recht! Recht! Geſchrift! (d. h.: Heilige Schrift!) Geſchrift! Die Biſchöf dagegen ruffend: Gwalt! Gwalt! Brennen! Brennen! und laſſen keinen, der den Willen Gottes rein und unverfelſcht prediget, zum Rechten kommen!"

„Derhalben wurd es ein ſchlechte Disputation ſein, wann ſie vor dem Biſchof beſchehen ſolt. Doch mag ich leiden und bitt und wünſch von Herzen, daß der Biſchof ſelbs ſamt allen ſeinen Gelerten auch darbei ſei, ſofern ſie nit mit Gewalt ſondern mit göttlicher Schrift wollen handlen."

„Diß hab ich, günſtige Herren, zu ſagen nit unterlaſſen wollen, wie wol ich geſchuldiget wurd, ich ſeie rauch und ſage den Leuten die Warhait. Iſt wahr, muß es aber thun. Ich hab Leut under mir, die ſich an Glätte nichts kehrend. Die Rüche (= Rauheit) habe ich von Hieremia und Eſaia gelehrnet."

Der Erfolg dieſer hitzigen Rede, die dem zur Ausſöhnung ſtets bereiten Biſchof Hugo ſo ganz und gar nicht gerecht wurde, war jedenfalls, daß Piratas Vorſchlag nicht die Billigung fand. Nach

[1] Verhaften, in Turm werfen, an den Block anſchließen.

längeren Unterhandlungen wurde die Disputation auf Laurentiusabend (9. Auguſt) 1524 angeſetzt. Allein ſie kam nicht zur Ausführung. Vor dem angeſetzten Termin hatten noch die drei Prediger Wanner, Metzler und Windner dem Rate eine ſummariſche Schrift wider Pirata eingereicht. Von der biſchöflichen Seite hatte man ſich aber inzwiſchen an den Kaiſer gewandt. Zwei Tage vor dem für die Disputation beſtimmten Zeitpunkt trafen beim Rate kaiſerliche Briefe ein, welche die Abhaltung der Disputation bis auf den für Martini 1524 nach Speier ausgeſchriebenen Reichstag verboten. Schon zu Beginn des Jahres 1524 hatte Karl V. einen Brief an die Stadt gerichtet mit der Mahnung, von den Reformen abzuſtehen. Dieſe kaiſerlichen Mandate — ein kaiſerliches Verbot des Verkaufs von Luthers Schriften trat hinzu — wurden die Zielſcheibe der heftigſten Angriffe von ſeiten der Konſtanzer Prediger und des Rates. Aber die beabſichtigte Disputation getraute man ſich doch nicht abzuhalten, ſie unterblieb auf Grund eines Großratsbeſchluſſes. Freilich hielt man noch längere Zeit an dem Plane feſt, im Jahre 1525 fanden große Streitverhandlungen zwiſchen Pirata und Ambroſius Blarer vor dem Rate ſtatt, zu der berühmten Badener Disputation von 1526 beſchloß der Rat beide zu entſenden, ja es tauchte vorübergehend der Gedanke auf, die durch Konſtanz nach Baden i. A. reiſenden Gelehrten, vor allem den berühmten Dr. Eck zum Zwecke einer Disputation in Konſtanz anzuhalten. Noch im Jahre 1527, nachdem bereits der Biſchof und das Domkapitel von Konſtanz abgezogen waren, fand nochmals ein Religionsgeſpräch zwiſchen Blarer und Pirata vor dem Konſtanzer Rate in Anweſenheit biſchöflicher Kommiſſare ſtatt.

Ordensgelübde und Zölibat wurden von den Wortführern der neuen Lehre verworfen. Seit dem Jahre 1524 hatte man in Konſtanz begonnen, hieraus die praktiſchen Konſequenzen zu ziehen. Der Austritt einer Nonne aus dem Dominikanerinnenkloſter St. Peter an der Fahr[1] war der erſte Fall. Aber auch die Prädikanten ſetzten ſich alsbald über das Gebot der Eheloſigkeit hinweg.

Den Anfang machte der Pfarrer Jakob Windner von St. Johann. Er predigte eines Sonntags, daß er und ſeine Haus-

[1] Vgl. oben S. 14.

hälterin Margreth Adeli von Neunforn (Kt. Zürich) rechte Eheleute seien und daß er sie nach gemeinem Gebrauch öffentlich zur Kirche führen und Hochzeit halten wolle, es möge sich niemand darob ärgern. Im weiteren suchte er darzulegen, daß der Zölibat aus der Heiligen Schrift nicht folge.

Es ist begreiflich, daß der Bischof diesen folgenschweren Schritt seines Pfarrers nicht ungeahndet lassen konnte. Am 24. Oktober 1524 erschienen bischöfliche Gesandte vor dem Rat, welche das Dazwischentreten des letzteren zur Verhinderung der beabsichtigten Eheschließung verlangten. Der Rat befahl Windner hierauf, mit Kirchgang und Hochzeit zuzuwarten. Am Portal des Münsters wurde ein Mandat des Bischofs gegen die Priesterehe angeschlagen, Windner persönlich vor den Generalvikar geladen. Da er der Ladung nicht Folge leistete, wurde er exkommuniziert. Dagegen wandten sich die Prediger Windner, Metzler und Wanner an den Rat um Hilfe. Windner rechtfertigte sich im Rate. Man habe ihm vorgeworfen, er predige gegen die Unkeuschheit und halte selbst den Zölibat nicht. Darum habe er sich entschlossen, ein rechtes Eheweib zu nehmen und Kinder wohl zu erziehen. Schließlich bat er mit Unterstützung seiner beiden Freunde und Amtsgenossen den Rat um Schirm vor der Gewalt des Bischofs.

Der Rat trat auch in dieser Sache für Windner ein. Durch eine Ratsbotschaft suchte er den Bischof von seinem Vorgehen gegen Windner abzuhalten; dieselbe überbrachte dem Bischof die Erklärung, der Pfarrer von St. Johann werde solange mit der Hochzeit warten, bis „eine schriftmäßige Erläuterung erfolge, was in diesen Sachen der göttliche Weg sei". Hugo von Hohenlandenberg zeigte sich sehr ungehalten über Windner, wies auf seine Exkommunikation und seine Irregularität hin, in die Windner durch seine Eheabsicht und die offene Darlegung der Beziehungen zu seiner Haushälterin geraten sei; die Kapitelherren von St. Johann würden sehr in ihn drängen, gegen den Pfarrer vorzugehen, da sie um seinetwillen Abgang und Eintrag auch für ihre Pfründen befürchteten; Windner greife in seinen Predigten nun auch schon den Adel an — wir stehen in der Zeit des Bauernkriegs —; endlich meinte der Bischof, „wenn dieser Pfaff hinweg und vertrieben wer, so würde gueter Fried und Ruhe in Konstanz sein".

Nach einigen Tagen erſchien das ganze Kapitel von St. Johann in der Eheſache ſeines Pfarrers vor dem Rate. Der Chorherr Gabriel Boſcher legte als Sprecher dar, der Generalvikar des Biſchofs habe ſie gewarnt, wenn ſie ſelbſt länger neben dem gebannten Pfarrer Windner Meſſe leſen würden, kämen ſie ebenfalls in den Bann. Windner zu vertreiben hätten ſie ſich geſcheut, um nicht in der Stadt Unruhe zu ſtiften. Deshalb bäten ſie jetzt den Rat um Schirm oder Angabe eines Auskunftsmittels. Bürgermeiſter Gaisberg entließ die Kapitelherren von St. Johann freundlich, ein über die Angelegenheit Windners eingeholter Großratsbeſchluß ſprach ſich nochmals dafür aus, den Biſchof zu bitten, von einer Verfolgung des Pfarrers Abſtand zu nehmen. Der beſte Beweis für die friedliebende Stimmung, die noch im Jahre 1524 in Konſtanz herrſchte, iſt der Beſcheid des Biſchofs, der den Ratsabgeordneten verſprach, die Verfolgung Windners in der Hoffnung einzuſtellen, daß dieſer mit ſeinem Kirchgang zuwarte und fernerhin auf der Kanzel ſich geſchickter benehme als bisher. Auf dieſen biſchöflichen Beſcheid hin wies auch der Rat — offenbar beraten von Ambroſius Blarer — den Pfarrer Windner von St. Johann an, die öffentliche Hochzeit zu unterlaſſen, auf der Kanzel beim göttlichen Wort zu bleiben und nicht in einemfort die kaiſerlichen Erlaſſe zu bekämpfen. „Er ſolle Mandata Mandata ſein laſſen, nicht hitzig und unbeſcheiden wider dieſelben ſprechen, das doch von unnöten, dieweil der Rat ſelbs verſtändig wer, worin und worin nit er denſelben Mandaten ſolt gehorchen."

Im Winter 1524/25 befiel Jakob Windner eine tötliche Krankheit, von der er ſich nur ſehr langſam erholte. Infolgedeſſen waren ihm die Hochzeitsgedanken zeitweilig vergangen. Indes kaum wieder geneſen, wandte er ſich im Verein mit Wanner am 19. April 1525 neuerdings in der Heiratsſache an den Rat, da beide ihre Eheabſichten nun endgültig zu verwirklichen wünſchten. Im Rate war man ihnen jetzt willfähriger als Windner gegenüber im Jahr zuvor. Der Rat entſandte eine Botſchaft an den Biſchof, die dieſem das Heiratsbegehren zunächſt des Pfarrers von St. Johann empfehlend vortragen ſollte. Der Biſchof gab die von ſeinem Standpunkte aus einzig mögliche Antwort, „es ſei in der Kirche durch die Päpſte und Konzilien beſchloſſen und geordnet, daß kein Prieſter ehelich werden ſoll, auch verbotten,

daß man über ſolche helle beſchloſſen Artikel nun nit weiter disputieren noch zweiflen ſoll, als ob ein Änderung darin beſchehen möge. Darumb gebühr ihm nit, daß er erſt von ſolchem offenbarem Handel reden oder in ein Zweifel ſtellen ſolle, ob Prieſter Weiber zur Ehe haben mügend oder nit. Ihm gezieme auch nit, davon zu disputieren, viel weniger darein zu willigen. Er bitte aber und begehre, daß der Rath wolle darein ſtill ſtehen, bis daß gegenwärtige aufrührige Läuff ſeien vergangen". Die Worte waren umſonſt geſprochen. Der Rat vollzog jetzt den Bruch mit dem Biſchof, den er noch Jahrs zuvor ängſtlich zu vermeiden ſich bemühte. Er geſtattete am 22. April 1525 die Hochzeit der Prediger. In den nächſten Tagen führte Wanner die Konſtanzer Bürgerstochter Agatha Mangoltin, eine ausgetretene Nonne vom Kloſter Feldbach (Kt. Thurgau) heim, am 4. Mai 1525 fand die Hochzeit des Pfarrers Windner von St. Johann mit ſeiner Haushälterin Margreth Adelin ſtatt.

Gleich Luther und Melanchthon ſtrebte auch Ambroſius Blarer zunächſt eine Reformation des Glaubenslebens durch Vertiefung und Verinnerlichung der Einzelperſönlichkeit in Chriſto an. Mit Liebe und Toleranz ſollte zu Werk gegangen, keinerlei Zwang ausgeübt werden. Der Gedanke des Austritts aus der einen allumfaſſenden Kirche lag ihm völlig fern. Je mehr aber die dogmatiſchen Grundlagen des alten Kirchengebäudes, ſeines Papſt- und Prieſtertums, ſeiner Sakramentenlehre, ſeines Zölibats und Ordensweſens, die Lehren von Fegfeuer, Ablaß und Heiligenverehrung von der Reformation verlaſſen wurden, ohne daß es doch gelungen wäre, in raſchem Siegeslaufe die geſamte Chriſtenheit dem neuen Bekenntnis zuzuführen, um ſo notwendiger wurde auch für die entſtehende zweite Form chriſtlicher Religionsgemeinſchaft eine äußere Ordnung der Verhältniſſe. Dem erſten Enthuſiasmus, der tagtäglich den Bürger und Handwerker aus der Werkſtatt zur Predigt rief, folgte die Ernüchterung und Einrichtung im neuen Hauſe. Die alte politiſche Gegnerſchaft der Städte zu ihren geiſtlichen Stadtherren und zu den Privilegien der Geiſtlichkeit verband ſich mit der religiöſen Neuerung. Von jenen war der religiöſe Nimbus weggeriſſen, der ſie vielfach ſchon früher vor Gewaltakten kaum zu ſchützen vermochte. Nun ſchritten auch in Konſtanz die politiſchen Führer, ſamt und ſonders Anhänger der Prädikanten, in rückſichtsloſer Konſequenz vorwärts.

Zürich, das seit alter Zeit in vielen Dingen mit Konstanz gleichen Schritt hielt, gab mit der radikalen Umgestaltung seiner kirchlichen Verhältnisse das Vorbild ab. Ambrosius Blarer, dem Zwingli noch Ende 1526 zum Vorwurf machte, daß man in Konstanz viel zu wenig umfassend gegen die äußeren Dinge vorgehe, konnte die Bewegung nicht mehr aufhalten. Die politische und tatsächliche Gewalt des Rates wurde ganz in den Dienst der weiteren Aufgaben gestellt, die da waren: Schließung der Klöster, Abschaffung der heiligen Messe, der alten Abendmahlsform, der Prozessionen, Abbruch der Altäre, Beseitigung aller Heiligenbilder, Einziehung der kirchlichen Güter, vor allem der wertvollen Kirchengeräte, Vertreibung der Geistlichen, die sich der Neuordnung nicht fügen wollten.

Seit alters waren den Klöstern Ratsabgeordnete als Pfleger beigegeben[1]. Zu Beginn des Jahres 1525 wurden diese Pfleger vom Rate angewiesen, die Personen in den Klöstern genau zu verzeichnen, ebenso aber alle Einkünfte und wertvollen Kirchengeräte (Kleinode) der Klöster. Den Konventen selbst wurde verboten, neue Mitglieder aufzunehmen, sie wurden auf den Aussterbeetat gesetzt, wer aus dem Kloster austreten wollte, durfte dies ungehindert unter dem Schutze des Rates tun. Die Archive mit ihren Gültbriefen und Zinsrödeln, die Geldbestände der Klöster wurden unter Verschluß des Rates genommen. Nur das Kloster Petershausen wagte man damals noch nicht anzugreifen. Bald sollten indes auch dieses und die Chorstifte, schließlich selbst der Domschatz und die reichen Paramente der Münsterfabrik an die Reihe kommen.

Einen weiteren Fortschritt brachte der Reformation in Konstanz der Palmsonntag 1525. Damals wurde zum erstenmal in den Pfarrkirchen zu St. Stephan und St. Johann dem Volk das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht. Bald wurden die in Konstanz seit Jahrhunderten begangenen Prozessionen von den Predigern der neuen Lehre heftig bekämpft. Das geschah nachdrücklich zuerst in der Bittwoche des genannten Jahres, in welcher denn auch die Bittgänge mangels Beteiligung des Volkes sehr klein ausfielen. Ebenso erging es der Fronleichnamsprozession.

---

[1] Vgl. z. B. betreffend die Franziskanerminoriten Mein Salmannenrecht S. 68 f., auch oben S. 13.

Während der letztern stand der Pfarrer Windner von St. Johann, der sich schon nicht mehr an derselben beteiligte, an der Kirchhoftüre von St. Stephan. Hier wollte ihn jemand beim Ansichtigwerden der Prozession mit dem heiligen Sakrament ausrufen gehört haben: „Weicht, weicht! Da kommt der Antichrist!" Die Sache kam zur Kenntnis des Rates, der darob den Pfarrer zur Verantwortung zog, ihn aber wieder in Ruhe entließ, da sich die Anzeige als Verleumdung herausstellte. Auch eine Prozession rein örtlichen Charakters, der sogenannte große Stadt-Kreuzgang, der alljährlich am Montag nach dem Fronleichnamsfest als dankbare Erinnerung an den glücklich erfolgten Abschlag eines österreichischen Überrumpelungsversuches der zu Ludwig dem Bayern haltenden Stadt (1324) gefeiert wurde, unterblieb seit 1525.

Für die Prediger, die in ihren Einkünften als Pfarrer hauptsächlich auf die Stolgebühren und Opfergelder der Gläubigen sowie auf Jahrzeitrenten angewiesen waren, zeitigte das Umsichgreifen der Reformation sehr bald pekuniäre Nachteile. Schon 1523 schwebten Verhandlungen zwischen Pfarrer Metzler und seinem Stift St. Stephan, wie dem Sinken des Pfarreinkommens zu begegnen sei. Rasch hörte man allgemein Klagen über den Rückgang der geistlichen Gefälle, Jahrzeitstiftungen hörten mit der Verwerfung des Fegfeuers von selbst auf. Selbst das städtische Heiliggeistspital empfand die praktischen Folgerungen des Satzes vom alleinseligmachenden Glauben. Insbesondere hatte der Pfarrer Windner von St. Johann, der ja fast ausschließlich auf die Stolgebühren und Opfergelder angewiesen war[1], einen schweren Stand. Ambrosius Blarer verwandte sich für ihn beim Rate, Windner sei ein getreuer Arbeiter im göttlichen Wort, aber ganz arm, er könne vor Armut schier nimmer bleiben; der Rat möge dahin wirken, daß zwischen dem katholisch gebliebenen Kapitel und dem Pfarrer ein Vertrag zustande komme, der letzterem ein besseres Einkommen sichere. Ich glaube nicht, daß diese Anregung Blarers von Erfolg begleitet war.

Rings um Konstanz blieb das Landvolk zunächst dem alten Glauben treu. Nur im Thurgau gewann die neue Lehre, gefördert durch eine Anzahl von Pfarrern, Anhänger. Der katholische Landvogt suchte zwar anfänglich ihrer Ausbreitung durch Maß-

[1] Vgl. oben S. 23 f.

regelung der übergetretenen Prediger zu steuern und nötigte unter anderm den Ermatinger Pfarrer Alexius Bertschi zum Verlassen seines Postens. Dafür wurde der bisherige Pfarrer von St. Paul in Konstanz, alten Bekenntnisses, nach Ermatingen berufen. So war eine weitere Pfarrstelle in Konstanz der Neubesetzung zugänglich. Sofort entsandte der Rat seinen Ratsverwandten Ruland Muntprat — besonders enge Beziehungen verbanden die Familie Muntprat mit der Kirche St. Paul — zum Dompropst als Kollator der Pfründe und ließ um die alsbaldige Wiederbesetzung der Pfarrei St. Paul bitten. Zunächst erhielt die Pfarrei Lienhart Beringer, nach Vögelis Worten ein unverständiger und in göttlichen, auch päpstlichen und anderlei Schriften unerfahrener Mann. Er konnte nicht den Gefallen seiner Gemeinde finden. Vielmehr verlangten offenbar auf Empfehlung der Konstanzer Reformatoren die Pfarrangehörigen von St. Paul den kurz zuvor von Ermatingen (Kt. Thurgau) vertriebenen Alexius Bertschi zum Pfarrer. Der Rat griff scharf ein, nahm auf eigene Faust Bertschi zum Prediger für St. Paul an und verbot dem Lienhart Beringer dort ferner zu predigen, worüber der Dompropst vergeblich Beschwerde führte. Immerhin beließ man Beringer das Pfründeeinkommen von St. Paul und Bertschi ging leer aus, was letztern zu bittern Klagen beim Rat über zu geringen Unterhalt veranlaßte. Der Rat vertröstete ihn auf die Zukunft, die Pfarrei St. Paul werde in kurzer Zeit frei werden. Ihr derzeitiger Inhaber Lienhart Beringer hatte nämlich Expektanz auf eine Chorherrnpfründe bei St. Johann. Als wirklich nach einiger Zeit durch Tod des Chorherrn Ulrich Hagenwiler bei St. Johann eine Pfründe vakant geworden war, hoffte Beringer dieselbe zu erhalten. Allein Ludwig Köl, der bischöfliche Fiskal und Chorherr unseres Stifts, zog die leergewordene Pfründe im Namen eines nicht näher bekannten „römischen Kurtisanen" d. h. eines vom päpstlichen Stuhl mit Provision ausgestatteten Klerikers an sich und überließ dieselbe erst auf heftiges Drängen des Rates dem Lienhart Beringer. Damit war dieser in die ruhigere Stelle eines Chorherrn von St. Johann eingerückt, die Kanzel von St. Paul behauptete fernerhin Alexius Bertschi als energischer Verfechter der Reformation.

Zwischen den Pfarrern und Predigern von St. Stephan und St. Johann einerseits und ihren auf bischöflicher Seite verbliebenen Kapiteln anderseits hatte sich eine unüberbrückbare Kluft

aufgetan. Die Prediger beteiligten ſich nicht mehr am Kapitelsgottesdienſt, an Meß- und Tagzeiten, und weigerten ſich überhaupt, die ihnen nach Inhalt der Stiftsſtatuten obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Man kann es bei dieſer Sachlage den beiden Stiftskapiteln nicht verdenken, wenn ſie ihren Pfarrern die für den Beſuch der einzelnen Gottesdienſte ausgeworfenen Bezüge, die ſogenannten Präſenzgelder [1], nicht mehr ausbezahlen wollten, bis auch hier ein Gewaltwort des Rates zur Nachgiebigkeit ſtimmte.

Seit 1526 drängten die Verhältniſſe in Konſtanz zur Entſcheidung. In den heftigen Verhandlungen, die zu Beginn dieſes Jahres zwiſchen dem Rat und dem von den Reformfreunden beſtgehaßten Dominikaner Pirata gepflogen wurden, fiel von ſeiten des Propſtes von St. Stephan zum erſtenmal das Wort, es hätten ſich etliche merken laſſen, man ſolle das Heiligtum (die koſtbaren Reliquienſchreine, Vortragkreuze ꝛc.) nehmen, zerſchmelzen, und den Erlös den armen Leuten geben. Der Rat übertrat jetzt auch die Immunitätsprivilegien der Geiſtlichen und zog ſie vor das bürgerliche Gericht; umgekehrt weigerte er ſich auch in der Folge, vom geiſtlichen Gericht des Biſchofs erlaſſene Urteile zu vollſtrecken. Für Biſchof Hugo, der beim Rate keinerlei Gehör mehr fand, war die Lage in Konſtanz unhaltbar geworden. Seine Langmut, die ihm von den eifrigen Verfechtern der katholiſchen Sache zu ſchwerem Vorwurf gemacht wurde, war umſonſt vergeudet. Er verließ, ohne das Äußerſte abzuwarten, aus freien Stücken — Ende Auguſt 1526 — Konſtanz und zog ſich auf ſein Schloß Meersburg zurück, das ſeitdem bis zur Aufhebung des Bistums die dauernde Reſidenz der Biſchöfe geworden iſt. Zwar blieben das geiſtliche Gericht, das Domkapitel ſowie die Chorherren von St. Stephan und St. Johann vorerſt noch in Konſtanz zurück, aber auch ſie wurden alsbald durch das rückſichtsloſe Vorgehen des Rates verdrängt. Im Anfang des Jahres 1527 ſchaffte der Rat bei allen ſeiner Beſetzung unterſtehenden Pfründen die heilige Meſſe ab. Im März desſelben Jahres erließ er ein Sittengeſetz, das allen Geiſtlichen die Ehe gebot. Da die katholiſch gebliebene Geiſtlichkeit dieſem Gebot nicht nachleben konnte, zog ſie nach und nach von Konſtanz ab und fand

[1] Oben S. 55.

in den beiden katholisch gebliebenen Städten Überlingen und Radolfzell ein nicht allzuhartes Exil. Zuerst ging das Domkapitel hinweg und wandte sich nach Überlingen. Noch im Frühjahr 1527 nahm das geistliche Gericht seinen Sitz in Radolfzell. An katholischen Weltgeistlichen befanden sich jetzt nur noch die Domkapläne und die Kapitel von St. Stephan und St. Johann in Konstanz. Für sie war der Wegzug wegen der drohenden Gewaltmaßregeln des Rates zu einer Existenzfrage geworden, deren Entscheidung man gerne aus dem Wege gegangen wäre. Dieser Eindruck wird aus der Tatsache gewonnen, daß Bischof Hugo am 6. August 1527 den vier Chorherren Johann Isengrimm, Gabriel Boscher, Kaspar Hölzli und Joachim Arnli und den Kaplänen von St. Johann im Einverständnis mit dem Domherrn und Propst von St. Johann Dr. Kaspar Wirt den Befehl erteilen mußte, die Stadt Konstanz angesichts „der vielfältigen, beschwärlichen und unträglichen Eingriff, so zu Costentz unserm hl. Glauben und uns (sc. dem Bischof) an unsern geistlichen und weltlichen Regierungen zugefügt", bis kommenden 24. August zu verlassen und nach einer bischöflichen Stadt, Bischofszell, Arbon oder Markdorf zu ziehen, bis die Stadt Konstanz wieder zum wahren Glauben zurückgekehrt sei. Dieselbe Aufforderung erließ der Bischof an das Kapitel von St. Stephan. Durch das Domkapitel wurden auch die Domkapläne auf den 24. August nach Überlingen abberufen. Die bischöfliche Partei hatte jetzt offenbar das größte Interesse daran, die Zustände zu Konstanz und die Gewaltakte des Rates möglichst unerträglich hinzustellen und durch die vollständig durchgeführte tatsächliche Verbannung der katholischen Geistlichkeit die wertvollste Handhabe für die sofort erhoffte Restitution durch Kaiser und Reich zu gewinnen.

Das Kapitel von St. Johann, bestehend aus den genannten vier Chorherren, kam dem Gebote seines Bischofs nach, wählte dagegen nicht eine der bezeichneten bischöflichen Landstädte, sondern ebenfalls die Stadt Überlingen als Ort der Verbannung. Freilich scheinen nach dem Vorbringen des Rates bei Gelegenheit der Restitutions-Verhandlungen im Jahre 1550 noch geraume Zeit über den vom Bischof gesetzten Termin hinaus wenigstens einige Chorherren zu Konstanz zurückgeblieben, mehrere auch daselbst verstorben zu sein. Der Kaplan des Marienaltars bei St. Johann, Benedikt Horcher von Balingen, der am 25. April 1537 (Urkk.

261) in die Hand des Zunftmeisters Thomas Hütlin als des vom Rate bestellten Oberkirchenpflegers und daher „Kollators" der genannten Pfründe resignierte, gehörte offenbar dem neuen Bekenntnisse an. Den Ausziehenden bot Überlingen sicherlich eine bessere Unterkunft, als eines der vom Bischof bezeichneten Städtchen, auch waren wohl die dem Stift von St. Johann aus dem Linzgau zufließenden Gefälle bei der Wahl des Aufenthaltsortes mitbestimmend. In Überlingen stand ferner der vertriebenen Geistlichkeit in dem hochgewölbten St. Nikolausmünster ein herrliches Gotteshaus zur Verfügung.

Der Konstanzer Rat, nunmehr Alleinherr in der Stadt geworden, ließ die Chorherren keineswegs unbehelligt ziehen. Er verlangte vor allem Bezahlung aller städtischen Gläubiger, eine alte Bedingung des städtischen Auszugsrechts. Aber, was viel schwerwiegender war, er verbot ihnen, Urkunden, Zinsbücher, Kleinode, Kelche, noch irgend etwas vom Vermögen der Kirche und des Stifts St. Johann mitzunehmen oder zu veräußern. Das ganze Kircheninventar und das Archiv wurden unter Ratsverschluß genommen, — bis auf den heutigen Tag liegen daher einige Urkunden des Stifts St. Johann im Stadtarchiv Konstanz — beim Wegzug mußten die Chorherren selbst ihre Meßkelche zurücklassen. Eine genaue Kontrolle an den Stadttoren machte die heimliche Fortführung von Wertgegenständen nahezu zur Unmöglichkeit. So zog denn auch das Kapitel von St. Johann unter Zurücklassung von Hab und Gut von Konstanz arm und mittellos ab, einer ungewissen Zukunft entgegen, für seinen Unterhalt angewiesen auf die geringen Gefälle aus den linzgauischen Besitzungen. Über die geistlichen Gefälle aus dem Thurgau kam es zwischen der Stadt Konstanz und der Eidgenossenschaft zu langwierigen Auseinandersetzungen.

Nach dem Wegzug der Geistlichkeit wurden die letzten Ziele der Konstanzer Reformatoren Schlag auf Schlag durchgeführt. Kurz zuvor, am 2. Mai 1527, war die erste klösterliche Genossenschaft, das Haus der Grauen Schwestern in der Neugasse, aufgehoben und ihr Vermögen dem Spital und der Armenpflege zugewiesen worden. Kaum hatten die Kapitel die Stadt verlassen, da hörte in allen Pfarrkirchen das Lesen der heiligen Messe auf, am 12. August im Münster, am 15. August in St. Stephan, wenige Tage später in St. Johann und in St. Paul. Nur ein

Prieſter, namens Mathäus Locher, las noch mit beſonderer biſchöflicher Erlaubnis den in der Stadt vorhandenen Anhängern des katholiſchen Glaubens — meiſt Leuten aus dem niedern Volke und Handwerkern, die den Mut der Überzeugung gegenüber dem gewalthabenden Rate bewahrt hatten — im Münſter eine heilige Meſſe. Dieſelbe wurde vom Rate am 27. Auguſt verboten. Die Anhänger des alten Bekenntniſſes erfüllten jetzt ihre religiöſen Verpflichtungen im nahen Kloſter Kreuzlingen, ließen dort ihre Kinder taufen und Trauungen vollziehen. Durch Beſchluß vom 8. November 1528 benahm ihnen der Rat auch die letzte Freiheit der Religionsübung unter Androhung ſchwerer Strafen. Aber obſchon derſelbe von Zeit zu Zeit erneuert und die Strafen verſchärft wurden, finden ſich in den ſtädtiſchen Strafregiſtern noch jahrelang Einträge von Strafen für den Beſuch der Meſſe in Wolmatingen, Radolfzell und Reichenau. Unter den Beſtraften wird man mit Erſtaunen angeſehene Namen, wie die Landenberg und Schwartz, gewahr. Die völlige Unterdrückung des Katholizismus iſt der Prädikantenpartei und dem von ihr beherrſchten Rate nie gelungen.

In den vier Männerklöſtern: Petershauſen, Prediger-, Auguſtiner- und Barfüßerkloſter hatten die noch vorhandenen Mönche auch nach dem Wegzug der Weltgeiſtlichkeit an den katholiſchen Gebräuchen feſtgehalten. Durch Großratsbeſchluß vom 10. März 1528 wurden hier Meſſe und Tagzeiten, Altäre und Heiligenbilder abgeſchafft. Die beträchtliche Zahl der Feiertage ſchränkte der Rat ein. Unter den Beibehaltenen befanden ſich immerhin noch außer den heutigen geſetzlichen Feiertagen die Feſte Mariä-Verkündigung, -Himmelfahrt und -Geburt, alle Apoſteltage und das Feſt des hl. Johannes des Täufers. Endlich wurde im Jahre 1530 nach dem Vorbilde Zürichs auch in Konſtanz der berüchtigte Bilderſturm durchgeführt, der für die Nachwelt die herrlichſten Kunſtſchätze des mittelalterlichen Konſtanz unwiederbringlich zugrunde gerichtet hat[1]. Konrad Zwick und Thomas Hütlin wurden vom Rate beauftragt, in allen Kirchen die „Götzenbilder" ſamt allen Altären zu entfernen, „doch ohne Pracht und lautes Geſchell, ſonder nach und nach abzubrechen, zu zerſchlagen und zu vernichten". Damals wurde alles, was die Kirche

[1] Vgl. hierüber den Aufſatz von Ph. Ruppert im FDA. Bd. 25, 225 ff.

St. Johann an innerm Schmucke aufwies, Bildwerke und Altäre, ein Raub der Zerstörung. Selbst die Glocken wurden bis auf eine eingeschmolzen; aus der Glockenspeise wie auch aus dem Glockengut der Münsterfabrik wurden Feldschlangen gegoffen „der Pfaffen und Östrichs halb", wie das Ratsbuch sagt. An Ulm konnte jetzt der Konstanzer Rat berichten: „Item wir habent in allen gmainen und Huskirchen alle Meßaltar abgebrochen, allain in Pfarren zu Begehung des Herren Nachtmahls ainen, doch nit uff vorige Art, sonder in Tisch Wis uffgerichtet, ston lassen; und mit dem die Götzen und Bild, welche umb Vererung willen uffgestellt warend, und ab den Orten, da ein Argwohn ist, das si mögent verehret werden, doch ohne ain Pracht oder gros Geschrai abbrechen und behalten und darnach die uß den Behaltern nach und nach in Still gar hinthunn, verprennen oder vermuren lassen." Das untere Tor zu Petershausen, das damals gerade neu gebaut wurde, erhielt den Namen Götzentor, weil es fast ganz aus den Steinen der Kreuze und Bildsäulen errichtet war.

Die gesamte Verwaltung der großen vom Rat beschlagnahmten Kirchenvermögen lag seit August 1527 in den Händen einer aus Ratsmitgliedern besetzten Kommission, der sogenannten gemeinen Kirchenpflege. Noch bilden ihre Rechnungsbücher aus den Jahren 1528—1549 einen wertvollen Bestand des Konstanzer Stadtarchivs. Die Tätigkeit der Kirchenpflege war eine doppelte. Sie hatte einerseits die geistlichen Vermögen zu verwalten, Gülten und Zinsen einzuziehen, außerdem aber die in Unmenge in die Hände des Rates gefallenen kirchlichen Geräte, Gewänder und Kostbarkeiten zu verwahren. Das ging freilich alles den Weg des Irdischen. Schon am 27. August 1528 beschloß der Rat, alle Kirchenkleider, soweit sie von Leinwand oder Wolle seien und schadhaft werden oder verderben könnten, nach und nach armen Leuten anmessen zu lassen und zu verschenken, ausgenommen, was im Münster liege, das sollte noch einige Zeit unberührt bleiben. Das Zugreifen auf das Vermögen des Bischofs und des Domkapitels scheint nach allem entweder Gewissensbisse verursacht zu haben, oder es waltete die Empfindung vor, daß man damit eine politische Unklugheit begehe, die für die Zukunft böse Folgen haben könnte. Gleichwohl wurden die reichen Schätze des Domes und der Kirchen in der Hauptsache schon in den Jahren

1529 und 1530 eingeschmolzen, das an ihrer Stelle gewonnene Geld ging rasch auf in Prozeßkosten[1] und Gesandtschaftsauslagen aller Art, in der seit 1529 gegen drohende Angriffe mit Macht geförderten Stadtbefestigung, in den Beiträgen zum Schmalkaldischen Bund. Die Stadtkasse war immer leer. Das wertvolle Kirchengut kam nicht, wie die Reformatoren gehofft hatten, den Armen und der Schule zugute, es mußte zur unmittelbaren Deckung der Bedürfnisse der mehr und mehr in Bedrängnis geratenen Stadt dienen. Zuerst fielen alle Gegenstände aus Edelmetall und Kupfer der Vernichtung anheim, die auf dem kürzesten Wege durch den Münzmeister in Bargeld umgewandelt wurden. Seit 1535 verschlang die wachsende Not der Stadtkasse auch die zahlreichen Prachtgewänder und Ornate. Werke jahrzehntelanger Arbeit fleißiger Frauenhände wanderten, nach Abtrennung der etwaigen Gold- und Silberteile sowie der Perlen und Edelsteine, an die Juden nach Frankfurt a. M., um dort für Rechnung der Stadt versilbert zu werden.

Wir sind über das Zerstörungswerk genau unterrichtet, soweit es das Stift St. Johann betrifft. In der Kirche St. Johann wurden die vorhandenen acht Altäre völlig zerstört. Der Hochaltar muß ein hervorragendes Kunstwerk und mit reichem Schmuck versehen gewesen sein, da das Kapitel von St. Johann ihn allein auf 1000 fl., dagegen alle übrigen Altäre zusammen auf nur 100 fl. bewertete[2]. An Kostbarkeiten besaß die Sakristei von St. Johann acht Kelche, darunter einen solchen mit rein goldenem Gefäß (Kar) und ebensolcher Patene, zwei Monstranzen, ein silbernes Reliquiensärgchen; als besonderes Prunkstück eine

[1] Auch mit dem Stift St. Johann hatte der Rat Prozesse auszufechten. Wir werden hören, wie sich das Chorstift den Bezug seiner Schweizer Gefälle vor den Eidgenossen erstritt. Der Chorherr Dr. Johann Roming von Reichenau-Niederzell, der von Bischof Hugo nach dem Tode des Kaplans Sturmli die hl. Kreuzpfründe bei St. Johann erhalten hatte, strengte am Reichskammergericht einen Prozeß gegen die Stadt Konstanz an, weil diese die Pfründgefälle sperrte. Am 11. August 1537 mußte sich daraufhin der Rat zu einem durch den Reichenauischen Obervogt Burkhard von Dankenschwil gefällten Schiedsspruch bequemen, der die Stadt Konstanz zur Ausrichtung einer lebenslänglichen Rente von 50 fl. jährlich an den Kläger verurteilte, wogegen dieser die Klage zurückzog und die Pfründeinkünfte auch fernerhin dem Rate überließ (Urkk. 262).

[2] StAKz. W. X. 76.

große silberne Schüssel, in der das abgeschlagene Haupt des hl. Johannes ebenfalls in Silber dargestellt war; drei Vortragkreuze, zwei große Opferkännchen, eine Capsa (Behältnis) für das heilige Sakrament, eine Chrisambüchse, Schiffchen mit Rauchfaß. Insgesamt schätzte das Kapitel den Wert dieser Stücke auf 480 fl.[1] Am 11. Juni 1529 wurden dieselben auf Ratsbefehl durch die Ratsabgeordneten Hans Wellenberg und Thoma Hütlin zum Einschmelzen gegeben. Sie wogen 43 Mark 13½ Lot. Die städtische Rechnung setzte die Mark gleich 9 fl.; darnach ergab sich als Gesamtwert rund 400 fl.[2]

An Meßgewändern und sonstigen kirchlichen Kleidungsstücken besaß das Stift St. Johann fünf Ornate mit allem Zubehör für fünf Altäre, für die übrigen drei Altäre waren wenigstens notdürftig Ornate und Meßgewänder vorhanden. Sie wurden insgesamt vom Stift auf 800 fl. geschätzt. Dazu kamen die weggenommenen Meß-, Gesang- und Psalterbücher, für die das Stift mit den beschlagnahmten Glocken einen Wert von 500 fl. in Anschlag brachte[3]. Vom ganzen Inventar der Kirche waren schon im Jahre 1538 nur noch eine alte Samtkasel (Meßgewand) in Grün und eine seidene Kasel „grün und gäl mit brennten Zaichen", außerdem zwei schöne hohe und niedere Schränke und eine beschlagene Kiste, wohl der Aufbewahrungsort des Stiftsarchivs vorhanden[4].

Die zweite Aufgabe, welche die Beschlagnahme des Konstanzer Kirchengutes der städtischen Kirchenpflege zuwies, die Güterverwaltung, erwies sich nicht erfreulicher. Die Absicht war dahin gegangen, die gesamten Liegenschaften und Renten der geistlichen Korporationen und Stiftungen an sich zu ziehen und darüber nach Ratsgutdünken zum Nutzen der Stadt, aber auch für Zwecke der Armen und der Schule zu verfügen. Das erwies sich als undurchführbar. Der Linzgau und Höhgau schlossen sich der Reformation nicht an, die Gewalt des Konstanzer Rates reichte nicht aus, um die zahlreichen von hier aus den Konstanzer Kirchen, besonders dem Bischof und Domkapitel zufließenden Zinse an sich zu ziehen. Die Erbleihebriefe des Stifts St. Johann, die für die Verbannungsjahre 1527—1550 in ziemlicher Anzahl für

---

[1] StAKz. W. X. 76.
[2] Ruppert a. a. O. Beilagen, 200.
[3] StAKz. W. X 76.
[4] StAKz. W. I. 2, 6.

die Besitzungen des Stifts im Linzgau und in der Theuringer Gegend vorhanden sind, bewiesen, daß es dem Stift gelungen ist, seine Zinsbauern zur Ablieferung der Gülten nach Überlingen statt nach Konstanz zu bestimmen. Die Rechnungsbücher der gemeinen Kirchenpflege beweisen, daß die Stadt Konstanz von den rechtsrheinischen Gefällen des Stifts St. Johann nur die Zinsen der Marienkaplanei und Heiligkreuzkaplanei, soweit sie auf Liegenschaften zu Wolmatingen und Allensbach angelegt waren, und daher im unmittelbaren Machtbereich des Rates sich befanden, einzuziehen vermochte.

Die Schicksale der geistlichen Gefälle aus der eidgenössischen Landvogtei Thurgau, woher die Konstanzer Kirchen den weitaus größten Teil ihrer Einkünfte bezogen, waren wechselvolle. Sie spiegeln die schwankende Haltung wieder, welche die Landgrafschaft Thurgau im ersten Reformationsjahrzehnt eingenommen hat. Der Thurgauer Adel, die Klöster und der damals von den fünf katholischen Orten gestellte Landvogt blieben katholisch und liehen der vertriebenen Konstanzer Geistlichkeit bereitwillig ihre Unterstützung bei der Beitreibung der Thurgauer Gefälle, die nicht mehr nach Konstanz, sondern nach dem Kloster Kreuzlingen abgeliefert wurden, um von hier aus nach Überlingen zu gelangen. Dagegen hatte die Predigt des neuen Evangeliums, gepflegt und gefördert von einer großen Zahl thurgauischer Geistlicher, eine Reihe von Bauerngemeinden rasch zu Anhängern der neuen Lehre gemacht. Sie wurden in ihrem Beginnen von den Städten Zürich und Konstanz mächtig unterstützt, so daß sich ihnen gegenüber der Landvogt häufig zum „Stillhalten" genötigt sah. Soweit nun die Gefälle aus Gemeinden in Betracht kommen, die zum reformierten Bekenntnis übertraten, wurde es der Konstanzer Kirchenpflege leicht, dieselben an sich zu bringen. So hören wir insbesondere, daß die Stadt Konstanz unter den auf Schweizer Boden befindlichen Besitzungen des Stifts St. Johann die Gefälle der Höfe zu Illhard[1] und Müllheim[2] einzog[3]. Allerdings nicht von Anfang der Reformation an. Zunächst überwog die Macht des Landvogts und der fünf Orte im Thurgau derart, daß, als die Stadt Konstanz die Messe abschaffte, offenbar unter Mitveranlassung des Bischofs und der Geistlichkeit alle kirchlichen Einkünfte aus dem Thurgau, die

[1] Oben S. 90.. [2] S. 105 oben. [3] StAKz. W. X. 76.

der Rat einziehen lassen wollte, auf Befehl des Landvogts zurückgehalten wurden. Der Landvogt Würf von Unterwalden erließ an die Thurgauer ein Mandat, „daß sie die Zins nienderhin geben, denn da man singe und lese (d. h. katholischen Gottesdienst feiere) und welcher anderswohin zinste, der solt noch nit gezinset haben“ [1]. Demgegenüber bedeutete für die Stadt Konstanz das Abkommen mit den fünf regierenden Orten, das auf Drängen Zürichs Ende 1527 zustande kam, einen Fortschritt. Darnach sollten dem Konstanzer Rat nur noch diejenigen Gülten vorenthalten werden, die als „eigentliche Gottesgaben und Pfrundgüter“ (Wittumsgüter, Zehnten 2c.) anzusehen seien. Zinsen und Gülten dagegen, die nachweislich auf Stiftungen von Konstanzer Bürgern beruhten und durch Schenkung an die Kirchen und Klöster gelangt waren, desgleichen von den Konstanzer Kirchen durch Rentkauf erworbene Geldzinse sollten dagegen an die Konstanzer Kirchenpflege verabfolgt werden [2]. Gegenüber dem für den katholischen Glauben rastlos eifrigen Landvogt Am Berg gab Zürich am 24. März 1528 erneut die Erklärung zu Luzern ab, die aus dem Thurgau fließenden Einkünfte der Konstanzer sollten von den darauf gelegten Arresten befreit, d. h. dem Konstanzer Rat sollte in der Verwaltung des sequestrierten Kirchengutes freie Hand gelassen werden [3]. Auf demselben Standpunkte stehen die Beschlüsse, welche die zu Weinfelden versammelten thurgauischen Gemeinden reformierten Bekenntnisses — bereits die überwiegende Mehrzahl der Landgrafschaft ausmachend — im April 1529 beim Herannahen des ersten Kappeler Krieges faßten. Die katholischen Orte, die noch bis zum Jahre 1532 die Landvogtei Thurgau zu besetzen hatten, hatten sich mit Österreich zum Schutze des alten Glaubens verbunden. Man befürchtete daher im reformierten Thurgau feindliche Angriffe von den fünf Orten und Österreich zugleich, und vermutete nicht mit Unrecht, daß die aus dem Thurgau fließenden Gefälle der Konstanzer Geistlichkeit, wenn sie die alten Bezugsberechtigten erhalten würden, mit zur Unterstützung jenes feindlichen Beginnens verwendet würden. Daher bestimmten die Thurgauer, die im Thurgau befindlichen Güter der dem Evangelium

---

[1] GLA. Akten Stadt Konstanz 700.
[2] Pupikofer, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau [2] II, 232.
[3] Pupikofer, a. a. O. II, 241.

nicht zugewandten Konstanzer Geistlichkeit sollten mit Beschlag belegt werden, damit sie nicht zum Kriege gegen die mit Zürich verbündeten reformierten Gemeinden im Thurgau verwendet würden; weil aber die Konstanzer Zürichs christliche Mitbürger seien, sollte ihnen alles verabfolgt werden, was sie mit Brief und Siegel als ihr Eigen ansprechen können[1]. Das bedeutete eine scharfe Absage an die altgläubigen Kapitel und den Bischof von Konstanz, obwohl diese in zahlreichen Orten des Thurgaus die niedere Gerichtsherrlichkeit besaßen. Die Beschlüsse kommen aber auch dem Höhepunkt der Konstanzer Einflusses im Thurgau gleich. Als der zweite Kappeler Krieg durch den zweiten Landfrieden der Eidgenossen am 20. November 1531 sein Ende gefunden hatte und damit die Grundlage für ein friedliches Nebeneinander der beiden Religionsparteien geschaffen war, ließ sich das schroffe Vorgehen der Thurgauer gegen die Konstanzer Geistlichkeit nicht länger aufrechterhalten. Schon am 15. Dezember 1531 hatten die thurgauischen Gerichtsherren, überwiegend geistliche Stifte und Klöster, darunter das Chorstift St. Johann, wegen Lippersweil[2] auf einer Tagsatzung zu Baden i. A. vortragen lassen, „wie ihnen seit Jahren die Untertanen das ihrige vorenthalten haben, weshalb sie vermöge des Landfriedens um Hilfe und Rat bitten, um wieder zu ihren Rechten zu kommen“[3]. Die Eidgenossenschaft bestimmte hierauf zum Austrag der Sache einen Tag auf Anfang Januar 1532. Die Domherren Johann Graf von Lupfen und Dr. Johann Repheim erschienen als Vertreter des Hoch- und Domstifts, des Dompropstes, der Domfabrik, der Bruderschaftspräsenz der Domkapläne, der Klaustralherren d. h. der Domherren als Inhaber einzelner Pfründgüter, sowie der beiden Chorstifte St. Stephan und St. Johann. Die Klage ging dahin: Zahlreiche Zinspflichtige im Thurgau, die sich seit dem Wegzug der Geistlichkeit aus Konstanz geweigert hatten, dieser in Kreuzlingen die Gülten und Zinsen abzuliefern, würden dieselben noch jetzt an den Konstanzer Rat — von diesem unter Androhung von 30 Pfund Strafe gedrängt — entrichten. Auch habe der Konstanzer Rat vielfach unter Vernichtung der alten Gültbriefe die Naturalgefälle in Geldzinse unter Ausfertigung dahin lautender neuer

---

[1] Pupikofer, a. a. O. II, 273.

[2] Vgl. oben S. 118 ff.

[3] Pupikofer, a. a. O. II, 357.

Verschreibungen umgewandelt. Das war von seiten der Konstanzer offenbar geschehen, um die Abmachungen mit den fünf Orten vom Jahre 1527 zu umgehen, dann aber auch wohl, um der immer knappen Konstanzer Stadtkasse möglichst viel Geld auf geradem Wege zuzuführen[1]. Die Geistlichkeit ließ jetzt durch ihre Vertreter Restitution beantragen und versprach, in allen einschlägigen Fragen der Eidgenossenschaft Recht zu geben. Der Spruch der Eidgenossen lautete zugunsten der Kläger. Den beklagten Zinspflichtigen, die durch ihre Abmachungen mit Konstanz jetzt in Schaden gerieten, wurden ihre Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Konstanz vorbehalten[2]. Der Konstanzer Rat kam durch diesen Spruch der Eidgenossen in harte Bedrängnis, insbesondere als es sich für die zu Restituierenden darum handelte, nicht nur Wiederzuweisung der alten Gülten, sondern auch Ersatz der in der Zwischenzeit von der Stadt Konstanz eingehobenen Gefälle zu erlangen. Die Verhandlungen zogen sich denn auch noch längere Zeit hin. Eine eidgenössische Tagsatzung zu Baden i. A. gab am 3. August 1533 einen Spruch über die Auszahlung geistlicher Gülten aus dem Thurgau an die Konstanzer Kirchenpfleger, über die Gehälter der in Konstanz zurückgebliebenen Prediger sowie über die Kostenfrage[3]. Am meisten Schwierigkeit bereiteten die durch den Konstanzer Rat zur Ablösung gebrachten und in Geldzinse umgewandelten Gülten. Damit befaßte sich nochmals eine Badener Tagsatzung am 17. Januar 1534[4]. Der Tatbestand des Schiedspruchs berichtet — offenbar nach den Angaben des Konstanzer Rates — daß die Ablösungssummen durch die Konstanzer „an Libding Zins" (Leibzuchtrenten), „an Buwe" (Festungsbau), zur Erhaltung der Predigt in der Stadt Konstanz, „och in anderweg verwendt" worden seien zu Dingen, die sonst die Geistlichkeit hätte bestreiten müssen. Auch sei den Zinsleuten die Ablösung „von Armut wegen" gestattet worden. Für den Umschwung der Dinge ist es bezeichnend, daß sich jetzt der Rat erbot, der Geistlichkeit die angeblich in Konstanz liegenden Kapitalien der Ablösungsgelder auszufolgen, wenn ihnen die Gegenseite nur wenig-

[1] Noch im Jahre 1539 warfen die sog. Neuzinsen (d. h. vom Rat konvertierte Gülten der Geistlichkeit) 203 Pfund, im Jahre 1542 gar 328 Pfund ab. StAKz. W. I. III. 3.

[2] GLA. Akten. Stadt Konstanz 700.

[3] Urkk. 254 a. [4] Urkk. 254 b.

stens die Rückforderung der „Restanzen" d. h. der inzwischen von jener nicht bezogenen Jahreszieler erlasse. Die Geistlichkeit blieb bei ihrem vollen Ersatzanspruch bestehen und erlangte auch einen günstigen Spruch der Eidgenossen. Dem Konstanzer Rat wurde aufgegeben, die von ihm auf die Konstanzer Raitepflege gestellten Briefe über die in Geldzinse verwandelten Naturalgefälle dem Thurgauer Landvogt auszuliefern, neue Leihebriefe auf die alten Bezugsberechtigten und auf die alten Naturalabgaben auszustellen und die Zinspflichtigen zur Abgabe dementsprechender Lehensreverse zu veranlassen; alsdann habe der Landvogt die von der Stadt Konstanz auf die Raite gestellten Briefe zu vernichten.

Gegenüber dem Stift St. Johann erstritt die Stadt Konstanz vor den Eidgenossen die Gefälle der stiftlichen Höfe zu Illhard und Müllheim, offenbar zur Besoldung des Pfarrers Windner von St. Johann. Das Kapitel von St. Johann hatte dabei einen Prozeßkostenaufwand von 400 fl. Dagegen wurden offenbar die übrigen Thurgauer Besitzungen von St. Johann gemäß den eidgenössischen Sprüchen ihrer alten Bestimmung zurückgegeben[1]. Von Lippersweil berichten uns drei Urkunden über einen zwischen dem Bauern Hanseli Fer und der Stadt Konstanz im Jahre 1534 vor dem Landammann noch in zweiter Instanz vor der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden geführten Prozeß. Hanseli Fer hatte seine Güter zu Lippersweil auf Bitten der dortigen reformierten Gemeinde mit den nach St. Johann gehörigen Pfarrgütern vertauscht, damit in seinem Hause der alte Pfarrer wegen der Baufälligkeit des Pfarrhauses ein besseres Unterkommen habe. Die eingetauschten Pfarrgüter waren durch ihn verbessert, auch ein Haus darauf erstellt worden. Die Stadt Konstanz machte nunmehr im Gefolge der ihr bezüglich des Thurgaus obliegenden Restitution des Stifts St. Johann den Tausch rückgängig, Hanseli Fer begehrte Ersatz für seine Meliorationskosten. In beiden Instanzen wurde die Stadt Konstanz zur Schadloshaltung Fers verurteilt[2].

---

[1] Ich entnehme das mit Bestimmtheit der Tatsache, daß die Klagartikel, welche das Stift St. Johann bei der endgültigen Restitution im Jahre 1550 gegen die Stadt vorbrachte, nur von Illhard und Müllheim reden. StAKz. W. X. 76.

[2] Urkk. 255—257. Gleichwohl blieb die Pastoration von Lippersweil fortan im Besitze eines reformierten Predigers, der im Jahre 1536 und

Besondere Verhältnisse walteten bezüglich der Ermatinger Pfründgüter der St. Verenakaplanei ob[1]. Die dortigen Gefälle hatte der Rat ebenfalls an sich gezogen und dem Heiliggeistspital überwiesen, welches das Gut als Erblehen verlieh[2]. Der zeitige Kaplan Felix Schlisser genannt Fabri fand sich am 1. Februar 1530[3] mit den Pflegern des Heiliggeistspitals über die von seiner Pfründe bezogenen Gülten der Ermatinger Mühle ab, „dann si mir ein erbers und vollkumnes Benügen darfür gethon habent". Auf Grund dieser Abmachung blieb das Heiliggeistspital offenbar bis zur Restitution des Stifts St. Johann im Genuß der Zinse, sie wurden nicht schon auf Grund des Landfriedens zurückgegeben[4]. Der Kaplan Felix Fabri muß bei der Konstanzer Reformationspartei sehr verhaßt gewesen sein, das beweist eine Randglosse, die eine Hand der Reformationszeit auf den Vertrag Felix Fabris mit dem Spital geschrieben hat: „Wirdt ohn Zweifel dieser schön Gsell Felix Fabri den Weinkauf dessethalben auch mit dem Teuffel in der Höll getrunken haben."

Während im übrigen die Hoffnung der Konstanzer Reformatoren, das gesamte Kirchengut andern Zwecken dienstbar zu machen, am Mangel direkter Zwangsgewalt im Linzgau und an der Durchführung des eidgenössischen Landfriedens gescheitert waren, behauptete sich der Rat unverändert noch jahrelang im Besitze der geistlichen Häuser und Zinsrenten von Gütern, die in Konstanz selbst und in seiner unmittelbaren Umgebung gelegen waren[5]. Gab es ja doch beim Auftreten der neuen Lehre in Konstanz fast kein Haus, auf welchem nicht Seelgerätstiftungen, oft in beträchtlicher Anzahl aufeinandergelegt, als Reallasten ruhten. Aber auch durch Rentkauf war in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters viel geistliches Kapital im Konstanzer Grundbesitz nutzbringend angelegt worden. Die von der Geistlichkeit verlassenen Pfründhäuser zog der Rat an sich und ver-

---

1537 je 10 fl. an einer Schuld der Konstanzer Kirchenpflege abzahlt. StAKz. W. I. III. 3.

[1] Vgl. oben S. 139.

[2] Vgl. Urkk. 244.

[3] Urkk. 247.

[4] Vgl. die Urkk. 248—250.

[5] Die Gesamtjahreseinnahme der gemeinen Kirchenpflege belief sich noch im Jahre 1542 auf 6851 fl., eine gewaltige Summe. StAKz. W. I. III. 3.

mietete dieselben[1]. Zum Teil wurden sie auch geradezu veräußert. Am 16. Juni 1535 verkaufte die Oberkirchenpflege an die Frau des Konrad Egloff von Tägerweilen, Bürgers zu Konstanz, für 160 fl. ein Pfründhaus des Stifts St. Johann in der Johanngasse[2]. Ein zweites Pfründhaus von St. Johann, das der Kantorei an der Langgasse (heutige Gerichtsgasse)[3], ging am 26. Juli 1537 durch Kauf für 200 fl. auf zwei Schwestern Birgger über[4]. Die Geldzinsen des Stifts St. Johann von Konstanzer Liegenschaften wurden durch die Kirchenpflege alljährlich eingezogen, die darüber geführten Rechnungen liefern eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis zur Rechtsgeschichte der Konstanzer Grundstücke. Die Rechnung von 1535 führt 63 Renten im Gesamtbetrag von ungefähr 50 Pfund auf. Je größer die Notlage der Konstanzer Stadtkasse wurde, um so mehr griff der Rat auf das bequeme, aber wirtschaftlich bedenkliche Auskunftsmittel, die von ihm beschlagnahmten geistlichen Renten in größerem Umfange zur Ablösung zu bringen[5]. Sehr große Zinsablösungen verzeichnet namentlich die Kirchenpflegrechnung von 1542. Es wurden in diesem Jahre 949 Pfund Ablösungskapitalien vereinnahmt, darunter 4½ Pfund für einen Zins von jährlich 1 Viertel Kernen, den der Stadtschreiber Vögeli an das Stift St. Johann zu entrichten hatte[6].

Indes auch die Verfügung des Konstanzer Rates über die geistlichen Einkünfte aus der eigenen Stadt war keine völlig un-

---

[1] Im Jahre 1543 erhielt die gemeine Kirchenpflege von den vermieteten Pfründhäusern 112 Pfund Mietzins. StAKz. W. I. III. 3. Noch im Jahre 1546 erhielt Jakob Gaißberg, der frühere Bürgermeister, gegen jährlich einen Schilling Zins vom Rate den Platz vor der Kirche St. Johann, da vorher ein Beinhaus stand, auf Widerruf zur Anpflanzung als Krautgarten verliehen. Urkk. 270. Den folgenden Geschlechtern erschien es als ein Zeichen besonderer Pietätlosigkeit des reformierten Rates, daß er 1545 die Mauern der die Kirchen umgebenden Friedhöfe abbrechen ließ, wobei zahlreiche Grabdenkmäler der Vorfahren zerstört wurden. Vgl. Bucelin, Const. Rhenana S. 348.

[2] „ain hus an St. Johansgassen by des von Emps hoff (Brauerei Buck), hat gehört gen St. Johans genannt der Probsty huß" (Wohl Johanngasse Nr. 5).

[3] Vgl. oben S. 78. [4] StAKz. W. I. III. 3.

[5] Schon 1539 nennt die Kirchenpflegrechnung nur mehr 45 Renten des Vermögens von St. Johann.

[6] StAKz. W. I. III. 3.

gestörte. Nicht nur die Stadt als Ganzes, auch die einzelnen zur neuen Lehre übergetretenen Bürger suchten für sich aus den verwandelten religiösen Anschauungen die Folgerungen zu ziehen. Die Verwerfung der Fegfeuerlehre bewirkte einerseits, daß seitdem keine neuen Jahrzeitstiftungen mehr erfolgten, sie rief aber anderseits auch den Wunsch wach, die von den Vorfahren gemachten Stiftungen rückgängig zu machen und die Stiftungskapitalien der Familie der Stifter wieder zurückzuerwerben. Zur Illustration diene ein die Kirche St. Johann betreffendes Vorkommnis. In einem der großen Häuser hinter St. Johann wohnte der dem Rat angehörende Ritter Jörg von Schwarzach, ein eifriger Anhänger der Reformation. Er schuldete der Kapelle auf Bernrain (Kt. Thurgau) bei Konstanz 300 fl. und wurde wiederholt zur Bezahlung dieser Summe angehalten. Die Zahlung verweigerte er jedoch mit der Begründung, zuerst müßte die Stadt ihm das Geld zurückgeben, das er und seine Vorfahren zu Jahrzeiten nach St. Johann gegeben hätten. Der politische Ausschuß der Stadt, die Heimlichen, lud ihn endlich vor und befragte ihn, weshalb er der Stadt das ihrige vorenthalte. Er gab ihnen die treffende Antwort, — er habe das von ihnen selbst gelernt. Allerdings wurde er für diese Rede vom Rat mit 25 Pfund gebüßt und zur Zahlung der 300 Gulden verurteilt[1]. Gleich Schwarzach kamen viele und verlangten die Stiftungsgelder ihrer Eltern und Voreltern heraus. Auch die aus den Klöstern austretenden Frauen verlangten das Geld, das sie in das Kloster gebracht hatten.

Während so die Konstanzer des den Kirchen und Klöstern weggenommenen Gutes nicht froh werden konnten, dasselbe vielmehr unter den durch die politischen Verwicklungen gesteigerten Bedürfnissen der Stadtkasse wie Schnee an der Sonne zerrann, bereitete sich langsam der völlige Umschlag vor, der die mit so großen Hoffnungen ins Werk gesetzte Konstanzer Reformation in jähem Sturze begrub, die Stadt selbst politisch um ihre Reichsfreiheit und wirtschaftlich zu fast völligem Ruin brachte[2]. Ein bewunderungswürdiges Gottvertrauen der leitenden Männer raubte ihnen das richtige Verständnis für die nackte Wirklichkeit. Die

[1] Ruppert a. a. O. (FDA. 25, 240).

[2] Bei Ausarbeitung des folgenden lag mir die demnächst in den Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees u. s. U. erscheinende Basler histor. Dissertation von A. Maurer: „Der Übergang der Stadt

Furcht vor Unehre, vor der Wiedereinführung der katholischen Religion, vor der Rückkehr der Geistlichkeit mit ihren für die verarmte Stadt unerschwinglichen Restitutionsforderungen, die Hoffnung auf den vermeintlichen Rückhalt bei den glaubensverwandten Schweizerstädten, vor allem bei Zürich, zuletzt selbst trügerische Erwartungen auf ein Eingreifen des französischen Königs bewirkten zusammen, daß das Verzögern der geforderten Aussöhnung mit dem zu mächtiger Stellung im Reich emporgestiegenen Karl V. der Weisheit letzter Schluß im politischen Ausschuß der Konstanzer Reformatoren wurde. An dieser unseligen Verzögerungspolitik ist das alte Konstanz durch die tragischer Größe nicht entbehrende Schuld seiner letzten Staatsmänner zugrunde gegangen.

Dem Abfall vom alten Glauben war in Konstanz der Abfall von Kaiser und Reich gefolgt. Sofort nach dem Abzug der Geistlichkeit kündigte der Rat im Jahre 1527 den seit 1510 bestehenden, wenn auch durchaus in seinen Bestimmungen nicht immer gehaltenen Vertrag mit Österreich und machte sich dadurch König Ferdinand zum erbittertsten Gegner. Sofort suchte darauf Konstanz mit Unterstützung von Zürich seine Aufnahme in die Eidgenossenschaft zu erlangen. Aber schon hatte der religiöse Riß auch das Schweizervolk in zwei Parteien gespalten. Die fünf katholischen Innerorte, mit veranlaßt durch Österreich und den Bischof, verweigerten den begehrten Anschluß von Konstanz an den Bund. Es kamen daher nur Burgrechtsverträge mit Zürich (27. Dezember 1527), Bern (30. Januar 1528) und einigen andern Städten zustande. Die starken Hoffnungen, welche in Konstanz auf diese Abmachungen gesetzt wurden, haben sich nie verwirklicht. Religiös ging Konstanz bekanntlich mit Straßburg, Lindau und Memmingeu ein Sonderbündnis ein und überreichte dem Augsburger Reichstag die Confessio Tetrapolitana. Seit dem Abzug der Geistlichkeit tauchte auf der Gegenseite der Gedanke auf, die gewalttätige Stadt durch eine Achterklärung gefügig und damit die stets im Auge behaltene Restitution der Geistlichkeit möglich zu machen. Dahinzielende Anträge, die auf dem Reichstage zu

---

Konstanz an das Haus Österreich nach dem Schmalkaldischen Kriege" im Manuskript vor. Ich verdanke der trefflichen Arbeit eine Reihe von wertvollen Aufschlüssen.

Speier 1529 durch Johann Fabri betrieben wurden, waren freilich vorerſt ohne Erfolg.

Weiteren Schutz für ihre religiöſe und politiſche Freiheit erhofften die Konſtanzer vom Schmalkaldiſchen Bund, dem die Stadt ſofort bei ſeiner Gründung im Jahre 1531 beitrat, in deſſen leitendem Ausſchuß der oberländiſchen Bundesglieder ſie ſaß und mit Lindau zuſammen ein Fähnlein Knechte und drei Geſchütze ſtellte. Die Unterhaltung dieſer Truppe, die ſonſtigen Beiträge zum Bund und die nebenherlaufende Verſtärkung der Konſtanzer Befeſtigungsanlagen haben in das ſequeſtrierte Kirchengut die größten Lücken geriſſen und die Stadt zu völliger wirtſchaftlicher Erſchöpfung gebracht. Von den 54000 Pfund, die nach einer aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ſtammenden Aufzeichnung[1] die Stadt Konſtanz ſeit 1526 für ihre unglückliche Politik aufwandte, fielen auf den Schmalkaldiſchen Bund 37000 Pfund.

Aber alles war umſonſt. Nach dem Abzug der Bundeshäupter Friedrich von Sachſen und Philipp von Heſſen mit ihren Truppen aus dem Lager bei Giengen (Württemberg) löſte ſich das ſtädtiſche Kontingent des Schmalkaldiſchen Bundesheeres im November 1546 trotz des heftigſten Widerſtandes von Konſtanz ruhmlos auf. Eine Stadt nach der andern fand es jetzt zum großen Schmerze des bald allſeits verlaſſenen Konſtanz für geraten, mit dem Kaiſer ſich auf leidliche Art auszuſöhnen. Am 22. Dezember 1546 hatte ſich an erſter Stelle Ulm Karl V. unterworfen. Ihm folgten die kleineren ſchwäbiſchen Städte in raſcher Folge. Mitte Januar 1547 beſtand der Schmalkaldiſche Bund in Süddeutſchland nur noch aus den vier Städten Straßburg, Augsburg, Lindau und Konſtanz. Um allen Preis ſuchte Konſtanz wenigſtens dieſe Städte im Bunde zu halten, es gelang ihm nicht. Am 27. Januar 1547 ergab ſich Augsburg, drei Tage ſpäter Lindau, in kurzem auch Straßburg, auf das man in Konſtanz ſo viele Stücke wegen ſeines vermeintlichen Rückhalts an Frankreich geſetzt hatte. Der Sieg Karls V. in der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) beſiegelte den Untergang des Schmalkaldiſchen Bundes, von jetzt ab ſtand über ein ganzes Jahr lang nur noch die Stadt Konſtanz als einzige Stadt im Kriegs-

[1] Abgedruckt von Ruppert im FDA. 25, 763 f.

zustande mit dem Kaiser. Fieberhaft wurden die Befestigungsbauten gefördert. Je schlimmer sich die Lage gestaltet hatte, um so heftiger war das Werben um Unterstützung bei Zürich und den Eidgenossen geworden. Die abenteuerlichsten Pläne wie der einer Besetzung von Konstanz durch französische Söldner unter Führung des bekannten schwäbischen Haudegens Schertlin von Burtenbach tauchten auf. Aber auch die schlimmste Geldverlegenheit und politische Ratlosigkeit vermochten nicht die Konstanzer Ratspartei angesichts des drohenden kaiserlichen Strafgerichts zur geforderten Unterwerfung auf Gnade und Ungnade zu bestimmen. Dagegen wurde die Bürgerschaft selbst immer schwieriger. Eine mächtig anschwellende, durch österreichische Agenten geschürte Opposition verlangte Frieden mit dem Kaiser zu allen Bedingungen und drohte Aufruhr in den eigenen Mauern. Der von den Reformatoren beherrschte Rat geriet in Gegensatz zu der Gemeinde und sah sich mehr und mehr genötigt, seine unselige Verzögerungspolitik hinter friedliebenden Worten zu verschleiern.

Da machten die Tatsachen ein rasches Ende. Zu Beginn des Oktobers 1547 befahl Karl V. den schwäbischen Reichsständen und Herrschaften, mit den Konstanzern jedweden Verkehr abzubrechen und die Güter und Gefälle der Stadt Konstanz in Beschlag zu nehmen. Damit war über die Stadt eine wirtschaftliche Sperre der drückendsten Art gelegt. Aller Verkehr stockte, der Widerstand der Handwerker gegen den Rat stieg dadurch zu ungeahnter Höhe. Seit dem 27. Oktober 1547 war die Bürgerschaft zum Fußfall vor dem Kaiser und zur Unterwerfung bereit. Allein die Ausstellung des erbetenen Geleitsbriefs wurde vom Kaiser absichtlich verzögert, die von Konstanz abgesandten Boten Thomas Blarer, Peter Labhart und Hieronymus Hürus, die am 24. April 1548 zu Augsburg mit Granvella in die Verhandlung eintraten, waren ihrerseits nicht mit genügenden Vollmachten zur Erfüllung der kaiserlichen Bedingungen ausgestattet. Die elf Artikel, die ihnen am 3. Juni 1548 als Voraussetzung der Aussöhnung mit dem Kaiser eröffnet wurden, schienen ihnen völlig unannehmbar. Der schlimmste Punkt war stets die Wiederaufnahme und Restitution des Bischofs und der Geistlichkeit. Für den Fall, daß keine Verträge zwischen der Stadt und den zu Restituierenden zustande kommen sollten, hatte sich der Kaiser selbst die Entscheidung darin vorbehalten. Die Bekanntgabe der kaiserlichen Bedingungen an

die Gemeinde, welche am 11. Juli erfolgte, leitete den Sturz der herrschenden Ratspartei ein. Noch jetzt wollte zwar diese und hre Gesandten in Augsburg die Sache länger hinziehen. Aber der Kaiser machte dem Spiel ein Ende. Am 5. August 1548 wurden die Thurgauer auf den neuen katholischen Landvogt Kleß von Luzern vereidigt, nachdem bis dahin eine Reihe von Jahren hindurch die Landvogtei Thurgau in Händen der reformierten Stände gelegen hatte. Am selben 5. August wurden zu Augsburg die Verhandlungen mit den Konstanzer Gesandten plötzlich abgebrochen. In der Frühe des 6. August war die kaiserliche Achterklärung gegen Konstanz am Rathaus zu Augsburg angeschlagen, und am selben Tage erfolgte zu Konstanz die versuchte Überrumpelung der Stadt durch kaiserliche Truppen. Allerdings wurde der kühne Versuch, die Stadt von der für eine Truppenentfaltung gänzlich ungeeigneten Rheinbrücke aus zu nehmen, durch die verzweifelte heldenmütige Abwehr der Bürgerschaft abgeschlagen. Allein verstärkte und erneute Angriffe bedrohten von jetzt täglich die geängstigte Stadt. Die besten Familien der Reformationspartei begannen Hab und Gut nach der Schweiz zu flüchten, am 21. August mußte Bürgermeister Geisberg zugunsten des gemäßigten Melchior Zündeli abtreten, Anfang September nahm die Gemeinde die kaiserlichen Unterwerfungsbedingungen bedingungslos an. Die Vollstreckung der Acht überließ Karl V. seinem Bruder, König Ferdinand, der dieselbe nach lang vorbereitetem Plane durch Einzug der Stadt für das Haus Österreich binnen kurzem durchführte. Der österreichische Rat Nikolaus Pollweiler ließ die Bürgerschaft durch seinen Geschäftsträger, den Konstanzer Hans Egli, auf die Unterwerfung unter Österreich vorbereiten, obwohl man sich zunächst auch auf österreichischer Seite hütete, die ganze nackte Wahrheit der völligen Umwandlung der Stadt zu einer österreichischen Landstadt mit dürren Worten auszusprechen. Als am Sonntag, dem 14. Oktober 1548 nach einer erregten letzten nächtlichen Sitzung des reichsstädtischen Rates Nikolaus von Pollweiler an der Spitze von 2000 Mann in Form einer scheinbaren Einnahme in Konstanz einrückte und am andern Morgen die Bürgerschaft auf dem Obermünsterhofe den Huldigungseid an das Haus Österreich schwören ließ, da waren alle Führer der Konstanzer Reformation, Räte und Prediger, bereits aus der Stadt gewichen. Eine umfassende Verfassungsänderung mit Ein-

führung strenger österreichischer Verwaltungskontrolle und die Restitutionsverhandlungen mit der Geistlichkeit bildeten den Beschluß der denkwürdigen Ereignisse. Die Sperrbefehle an die benachbarten Reichsstände und die Acht selbst wurden alsbald aufgehoben.

Man sollte meinen, nachdem die Konstanzer Reformationsbewegung durch Österreich endgültig niedergeworfen und die alte Religion in kürzester Zeit wiederhergestellt war, hätten sich Bischof und Geistlichkeit beeilt, an die alte Stätte ihres Wirkens zurückzukehren. Dem war nicht so. Einmal war der Bischof Christoph Mezler mit der Annexion der Stadt Konstanz durch Österreich durchaus nicht einverstanden, hielt sich vielmehr selbst, gestützt auf die Geschichte der Stadt, für den alten rechtmäßigen Stadtherrn, trotz der Aufhebung der Acht verweigerte er die Herausgabe der beschlagnahmten Konstanzer Güter und ließ sich erst im Mai 1551 herbei, in Konstanz wiederum Residenz zu nehmen. Nach kurzer Zeit geriet er aber mit dem von Österreich in Konstanz als Stadthauptmann eingesetzten Nikolaus von Pollweiler über die Besetzung des Ammanngerichts in erneute Zwistigkeiten, die ihn bestimmten, wiederum nach Meersburg zurückzukehren, das seitdem die Residenz der Konstanzer Bischöfe verblieben ist. Da der Bischof trotz der Aufforderungen Österreichs für die nach Vertreibung der Prädikanten jeder Seelsorge beraubte Stadt Konstanz zunächst keine katholischen Seelsorgepriester bestellte, half sich die österreichische Regierung selbst, so gut es ging, indem sie durch den Freiburger Theologieprofessor Dr. Valentin Fabri über die katholische Lehre im Sinne der Gegenreformation zu Konstanz predigen ließ.

Der Rückkehr der Domgeistlichkeit sowie der Stiftsgeistlichen von St. Stephan und St. Johann stand hindernd im Wege, daß sich die Restitutionsverhandlungen durch längere Zeit hinzogen. Allerdings wurden dieselben von Pollweiler sofort energisch betrieben. Nachdem sich am 20. Oktober 1548 drei Domherren zu einer vorläufigen Besprechung in Konstanz eingefunden hatten und vom Rat nach alter Sitte empfangen worden waren, ließ der Stadthauptmann schon acht Tage später, am 28. Oktober, verkünden, daß alles, was an Häusern, Grundstücken oder sonstigem ehemals geistlichem Gute seit der Beschlagnahme durch den Rat von den städtischen Kirchenpflegern verkauft wurde, unter Angabe der darauf geleisteten Zahlungen wieder abzutreten sei. Ob die

Käufer ihre Kaufpreise wirklich alle durch die gänzlich verarmte Stadt ersetzt erhielten, ist trotzdem sehr zweifelhaft. Zu Ende des Jahres 1548 hatten wenigstens wieder drei Domherren ihre Konstanzer Kurien bezogen. Auch die Franziskaner und Predigermönche stellten sich rasch in ihren verlassenen Klosterräumen ein.

Die Restitutionsverhandlungen des in Überlingen auf drei Chorherren, die Magister Johann Isengrimm und Wolfgang Brelin, sowie Joachim Aerni zusammengeschmolzenen Kapitels von St. Johann mit der Stadt Konstanz wurden erst im Jahre 1550 aufgenommen[1]. Bis dahin war über anderthalb Jahre in der Kirche St. Johann überhaupt kein geordneter Gottesdienst mehr gehalten worden. Wir müssen auch annehmen, daß sich die genannten Chorherren von St. Johann bis in das Jahr 1550 hinein noch in Überlingen aufgehalten haben. Die abschließenden Verhandlungen fanden im Oktober 1550 auf dem Reichstag zu

---

[1] Über den Aufenthalt der Chorherren von St. Johann in Überlingen liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. In den Bemühungen der verbannten Geistlichkeit, durch Niederwerfung der Ratsherrschaft in Konstanz wieder in den Besitz der beschlagnahmten Güter zu gelangen und Ersatz für die abhanden gekommenen und zerstörten zu erlangen, schloß sich das Kapitel von St. Johann ganz dem mächtigeren Domkapitel an und gehört zu dessen „in diser Sachen mitverwandten clerisey". In ihrem Pfründeinkommen waren die nach Überlingen verzogenen Chorherren auf diejenigen Gefälle beschränkt, deren der Konstanzer Rat nicht habhaft werden konnte. Das waren insbesondere die Gülten aus dem Linzgau und von der Theuringer Gegend, die sich das Kapitel nunmehr nach Überlingen statt nach Konstanz entrichten ließ, wie aus mehreren von den Zinsbauern ausgestellten Erblehenreversen hervorgeht. Die sehr zusammengeschmolzenen Einkünfte verboten auch, in der Überlinger Verbannung an die Aufnahme neuer Mitglieder zu denken. Vielmehr ging die Zahl der Chorherren von sechs — so viele zählte Vögeli beim Auszuge des Stifts — auf drei zurück. Ob der Domkaplan David Rainer, der nach dem Tode des Chorherrn Stainler am 7. Oktober 1537 zu Überlingen den Kapitelherren von St. Johann eine erste Bitte des Bischofs Johann von Lupfen insinuieren ließ (Urk. 263), je in den Genuß einer Pfründe trat, ist sehr fraglich. Die Katharinenkaplanei (oben S. 47 ff.) war lange vakant, bis sie durch päpstliche Provision der spätere Kardinal Otto Truchseß von Waldburg erhielt und durch seinen Sachwalter am 29. Oktober 1540 zu Überlingen bei den Chorherren von St. Johann unter Androhung geistlicher Zensuren Einweisung in die Pfründe verlangte und erhielt (Urkk. 265).

Augsburg ſtatt und wurden durch einen öſterreichiſchen Kommiſſär, den kgl. Rat Dr. Mathias Alber geführt.

Das Stadtarchiv Konſtanz hat uns die Klageartikel überliefert[1], in denen das Stift St. Johann ſeine Schadensberechnung aufſtellte. Dabei brachte es folgende Ziffern in Anſatz:

1.	Für die zerſtörten neun Altäre der Kirche St. Johann	1100 fl.
2.	Für die eingeſchmolzenen und veräußerten Kirchengeräte, Koſtbarkeiten, Ornate und Bücher	1780 fl.
3.	Für den Weingarten „3 juchart und 3 viertel, ſo die von Coſtentz vom 28. bis 48. jar alſo 20 jahr gewaltig und unfugſamer wis genoſſen, der inen in gemeinen jaren über 6 fuder wins ertragen und über das ſi [sc. die Chorherren] jerlich 15 fl. daroff ſtehenden zins erlegen müſſen, gebürt inen, das Fuder zu 18 fl., widerzugeben“	1860 fl.
4.	Für die über 20 Jahre durch die Stadt eingezogenen Bodenzinſe des Stifts St. Johann, ſo jährlich 20 Pfund Pfennig ertragen[2], .	1033 fl.
5.	Für die Nutzung der Höfe Illhart und Müllheim (Kt. Thurgau), die der Rat von den Eidgenoſſen erſtritten, „dodurch dem Stift 400 fl. ſchaden [= Prozeßkoſten] erwachſen und ſi [der Rat bezw. der Prediger von St. Johann] 163 Mutt Kernen von beiden Höfen im Werte von 329 fl. bezogen“, zuſammen	729 fl.
6.	Für unbefugte Nutzung der Stiftsgüter Blaiche und [Hoch-]Straß bei Konſtanz	40 fl.
7.	Für die Ausbeſſerung der Kirche St. Johann an Dach, Mauern, Fenſter, Eiſenwerk und anderm entweder Wiederherſtellung oder an Gelderſatz	600 fl.
	Summe	7052 fl.

[1] StAKz. W. X. 76.

[2] Der Anſatz iſt bei Vergleich der tatſächlich von der Kirchenpflege eingehobenen Beträge ein ſehr mäßiger.

Außerdem wurde vom Stift St. Johann die Zurückgabe des vom Rat beschlagnahmten Stiftsarchivs, soweit noch vorhanden, und „gebürliche Ersatzung des nit mehr vorhandenen wegen der verfallenen künftigen Hauptgut und Zins, wie sie es unfugsam ingenommen und verendret haben" d. h. Ausstellung neuer Rechtstitel für die während der städtischen Beschlagnahme abgelösten oder konvertierten Renten des Stifts.

Ehe über all diese Punkte endgültige Vereinbarungen getroffen wurden, brachte der Stadthauptmann Nikolaus von Pollweiler zum Zwecke der einstweiligen „Wiederaufrichtung" des katholischen Gottesdienstes in der Kirche St. Johann am 28. April 1550[1] ein vorläufiges Abkommen zwischen der Stadt und den Chorherren von St. Johann zustande, folgenden Inhalts:

1. Der Rat hat die Kirche St. Johann zu räumen und zwei Altäre, „als den großen im chor und des pfarrers herfornen in der Kirchen" herstellen zu lassen.

2. Der Rat hat dem Kapitel die von der Stadt beschlagnahmten Kelche, Monstranzen, Meßgewänder, Ornate, Meß- und Gesangbücher, sowie andere Kirchenornamente — soweit noch vorhanden! — zurückzuerstatten.

3. Der Rat hat die Bürgerschaft anzuhalten, den Kirchhof von St. Johann zu räumen und ferner kein „Holtz, Karren noch anders" darauf zu lagern; ebenso ist der an Jakob Gaisberg verpachtete Platz, wo vordem ein Beinhaus stand, zu räumen.

4. Zurückgabe der Schlüssel zu Kirche, Sakristei und den in der Sakristei befindlichen Kasten.

5. Beschaffung einer zweiten Glocke, da nur noch eine Glocke im Turme vorhanden war.

6. Der Rat hat das Archiv von St. Johann, soweit im Besitze der Stadt, nach vorheriger Inventarisierung auszuantworten. Von dem gefertigten Inventar soll jeder Teil ein Exemplar erhalten.

7. Der Rat hat dafür zu sorgen, daß die Pfründhäuser des Stifts bis kommenden Johannistag (24. Juni 1550) von den Mietern der Stadt geräumt und dem Stift zur Verfügung gestellt werden. Der über das Haus der Piegkerin obwaltende Streit

[1] Urkk. 271.

sollte inzwischen eingestellt sein. Der Rat behält sich Gegenforderungen aus Melioration dieser Pfründhäuser vor.

Auf Grundlage dieses Vertrags, so müssen wir annehmen, fand die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche St. Johann im Jahre 1550 statt. Im übrigen hatte gewiß der königliche Kommissär keine leichte Aufgabe, die für die verarmte Stadt Konstanz unerschwinglichen, wenn auch vielleicht nicht unberechtigten Restitutionsforderungen des Stifts St. Johann auf ein erträgliches Maß zurückzubringen. Zur richtigen Würdigung dieser Verhandlungen ist im Auge zu behalten, daß sie nur ein kleiner Teil der Gesamtrestitution der Geistlichkeit sind. Bischof und Domkapitel waren in ihren hochgespannten Ersatzforderungen zu keiner Nachgiebigkeit zu bestimmen. Mit starker Hand mußte dort Karl V. die entsprechenden Abstriche vornehmen. Gewiß war die Lage für beide Teile eine äußerst schlimme. Für das Stift St. Johann war sie nur durch das Zusammenschmelzen des Kapitels auf wenige Köpfe erträglich geworden.

Die Einwendungen, welche Christoph Schulthaiß — der Chronist — als Ratsdeputierter zu Augsburg den oben angeführten sieben Punkten des Restitutionsprogramms der Chorherren von St. Johann entgegenhielt, sind uns überliefert[1]. Die Zerstörung der Altäre, die Vernichtung und Veräußerung des gesamten Kirchenschmucks mußten als nackte Tatsachen zugegeben werden, dagegen wurde die dafür vom Stift beanspruchte Entschädigung als viel zu hochgegriffen bekämpft: „es möchte nit one sein, es were durch ire Vordern etwas mit Verbrechung und in ander weg dies Orts gehandlet, so besser vermiten gewesen, aber der Schad bei weitem nit so groß, wie der vom Gegentail angeschlagen." Den Weingarten des Stifts habe das Spital nach der Beschlagnahme mit Kostenaufwand in gutem Bau erhalten. Dem Einzug der stiftischen Bodenzinse, soweit der Rat denselben in seine Hand gebracht, hielt Schulthaiß entgegen, „daß etlichi Priester in guter Anzal, darunder sei der Pfarrer gewesen [Jakob Windner], zu Costentz pliben, und etliche Jahr des Stifts Inkommen und Zins, so viel man gen Costentz gericht hat, selb ingenomen und verwaltet; letztlich aber, als der Merertail mit Tod abgangen

[1] StAKz. W. X. 76.

und des Stifts Gülten der Statt Amptlüt sich underfangen, haben dieselben Amptlüt etlich wenig Jar nit über 20 Pfund Pfennig jerlichs empfangen und dogegen etlich Prieftern, so noch zum Teil im Leben, von weitem mer jerlichs hinusgeben müssen". Die Stadt scheint hier auf die von ihr bestrittene Unterhaltung des Pfarrers Windner und einiger zurückgebliebener Chorherren, desgleichen auf die Ausrichtung einiger während der Reformation ihr gegenüber erstrittener Pfründenbezüge Bezug zu nehmen, jedenfalls ist hier die Darstellung zu ihren Gunsten gefärbt. Hinsichtlich der Zurückgabe der Kanonikatshäuser von St. Johann machte Schulthaiß geltend, daß zwar die Stadt bereits dem Stift St. Johann dieselben zurückgestellt habe, daß aber während des städtischen Besitzes auf diese Häuser mehrere hundert Gulden verbaut worden seien, „und also jetz viel besser sind, dann sie die verlassen". Auf die Klage des Kapitels von St. Johann, daß die Konstanzer die Kirchhofsmauern samt Gittern, Pflaster und Boden in und an der Kirche, Gläser und Fenster, Dach- und Eisenwerk, Predigt- und andere Kirchenstühle zerbrochen und verdorben hätten, entgegnete der Ratsabgeordnete, „es mochte sin, daß etwas abgebrochen worden; aber sie künden sich nit berichten, daß derselbig Schad so groß, wie die Herren von St. Johans Stift anregten. Dann die Kirch stünde noch aufrecht; so weren nur zwei klaine Vormaurlin abgebrochen und etliche Fenster presthaft worden". Insgesamt wandte sich die Stadt hinsichtlich der Schadensentzifferung der Chorherren von St. Johann an den königlichen Kommissär mit der Bitte, „die Herren von dem Stift dahin zu wisen, daß si mit solcher Vorderung der armen Statt Costentz verschonen und die gütlich fallen lassen und in dem ain gute Nachbarschaft mehr als das Gelt ansehen wellind; so wirt sich ain Rat und gemaine Burgerschaft hinfüro gegen inen dermassen verhalten, daß si solcher Nachlaß nit gerüwen soll".

Da Österreichs eigenes Interesse die ihm zugefallene Stadt Konstanz vor übermäßigen Ersatzforderungen der Geistlichen zu bewahren suchen mußte, dürfen wir uns nicht wundern, wenn auch das Stift St. Johann sich an seiner auf 7052 fl. bezifferten Schadensaufstellung gründliche Abstriche gefallen lassen mußte. Angesichts der sonst drohenden Entscheidung des kaiserlichen Beliebens zog es nämlich das Stift St. Johann vor, mit der Stadt Konstanz über seine Ansprüche sich durch Vertrag zu einigen.

Derſelbe wurde zu Augsburg am 4. Oktober 1550 vor dem kaiſerlichen Rat Dr. Mathias Alber durch den Chorherrn Wolfgang Brelin als Vertreter des Stifts St. Johann und durch Chriſtoph Schulthaiß als Vertreter der Stadt Konſtanz geſchloſſen und am 19. Dezember 1550 von Karl V. beſtätigt[1].

Dieſer für die Folgezeit maßgebende Reſtitutionsvertrag des Stifts St. Johann gewährleiſtete dem Stift in erſter Linie die freie katholiſche Religionsübung: „Demnach ſich die Herren Probſt und Chorherren zu St. Johans ab der Statt Coſtentz von wegen Turbierung und Verhinderung der alten Religion und Gottesdienſt, auch irer Privilegien und Freihaiten ꝛc. beſchwert und die von Coſtentz nit in Abred, es mochte inen hierinnen etwas Irrung und Intrag vor Jaren, welches aber der unſeligen Zeit und Leuffen zuzemeſſen were, beſchehen ſein", gelobten Rat und Gemeinde von Konſtanz, das Kapitel von St. Johann in Hinkunft bei ſeinen „prieſterlichen Privilegien und Immunitäten wie vor alters zu belaſſen och dhain beſchwerlich Nuwerung gegen inen fürnemen, ſunder ſi die alten Religion und Gotsdienſt mit ſingen, leſen, predigen, beten und allen andern kirchlichen Ceremonien" üben zu laſſen. Des fernern verpflichtet ſich der Rat, die Kirchhofmauern in Höhe von 7 Schuh wieder aufzuführen, Pflaſter und Boden um und in der Kirche, ebenſo die zerbrochenen Fenſter wiederherzuſtellen, alle Altäre wieder aufzumauern und mit ganzen Altarſteinen decken zu laſſen, etwa noch im Beſitze des Rates befindliche Kirchengeräte von St. Johann zurückzugeben, den Weingarten des Stifts dieſem wieder auszuantworten, das beſchlagnahmte Archiv des Stifts dem Kapitel auszufolgen. Hinſichtlich der durch den Rat inzwiſchen zur Ablöſung gebrachten Gefälle einigte man ſich dahin, daß der Rat entweder dem Stift die Ablöſungsſummen abliefern oder bewirken ſolle, daß der Zins wieder „richtig und angichtig" werde. Die Höfe zu Illhard und Müllheim, die Güter auf der Blaiche und Hochſtraße wurden dem Stift St. Johann zurückgegeben, die zur Zeit noch nicht geräumten Pfründhäuſer von St. Johann ſollten alsbald reſtituiert werden. Für allen weiteren vom Stift St. Johann geltend gemachten Schaden erhält dasſelbe in Terminen, die ſich über drei Jahre erſtrecken, eine

[1] Urkk. 273.

einmalige Schadenserſatzleiſtung von 1000 fl. rheiniſch zugebilligt, damit „ſollich Gelt in St. Johans Stiſt und Kirchen ſcheinbarlichen Nutz, dieſelbigen wiederumben zu reſtaurieren und zu ergentzen", angewendet werde.

Tauſend Gulden war alſo die ganze Entſchädigung, die dem Stift St. Johann zuteil wurde, eine wahrlich ſehr magere Vergleichsſumme[1], wenn man bedenkt, daß damit das verarmte Chorſtift die Erwerbung aller Kirchengeräte von neuem in Angriff zu nehmen hatte. Denn was ſich noch beim Rate vorfand, war ſicherlich nicht der Rede wert. Alle guten Stücke waren längſt eingeſchmolzen, verkauft oder an die Armen verſchenkt. Für neue Stiftungen, wie ſie die folgenden Jahrhunderte aufweiſen, war alſo ein dankbarer Boden vorhanden.

Im Pollweilerſchen Vorvertrag vom 28. April 1550 hatte die Stadt die Verpflichtung übernommen, die im Beſitze des Rates befindlichen Urkunden und Rechnungsbücher des Stifts St. Johann inventariſieren zu laſſen und ſodann dem Kapitel wiederum zurückzugeben. Über die Ausführung dieſes Punktes ſind wir unterrichtet[2] und beſitzen insbeſondere in dem erhaltenen Inventar der vom Rate extradierten Urkunden eine wertvolle Quelle zur Ergänzung des für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, wie früher bemerkt, ſehr lückenhaft auf uns gekommenen Archivbeſtandes des Stifts St. Johann[3]. Einige Urkunden wurden ſchon am 12. Juni 1550 durch Chriſtoph Schulthaiß und Felix von Schwartzach dem Stift zurückgeſtellt, die Hauptmaſſe am Tage der Inventarerrichtung ſelbſt, am 26. Juni desſelben Jahres. Das Inventar beginnt mit den Worten: „Uff den 26. Juni 1550 ſind auf Befehl von Hauptmann, Burgermaiſter und Rath hernach bemelte Zinsbrief auch ander Brief dem Stift St. Johann gehörig inventirt und beſchrieben worden im Byſein Chriſtoff Schulthaiß, Claſen Egloff und Thoman Hütlins." Das Inventar zählt an Einzelfonds auf:

---

[1] Betreffs ihrer Bezahlung liegt eine Quittung vom 30. Dez. 1552 über eine Rate von 300 fl. vor. Urkk. 278; die volle Bezahlung ergibt ſich aus der Einleitung des Nachtragvertrags vom 11. Dez. 1559. Urkk. 307. [2] StAKz. W. X. 76. [3] Die aus dem Inventar gewonnenen Ergebniſſe für die Gütergeſchichte des Stifts wurden ſchon oben verwertet.

Stift St. Johann	125	Nummern.
Fabrik	3	„
Kaplanei St. Maria . . .	12	„
„ St. Katharina . .	6	„
„ Heiliges Kreuz . .	6	„
„ St. Verena . . .	7	„
Zusammen	159	Nummern.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß sich bei zahlreichen Nummern die Bemerkung findet, daß der ersten Urkunde ein oder mehrere weiteren Stücke beigegeben sind. Berücksichtigt man die letzteren mit, so enthält das Inventar in Stichworten den Nachweis über rund 200 Urkunden, die heute nicht mehr vorhanden sind. Am 4. Juli 1550 quittierten die drei das Kapital bildenden Chorherren Isengrimm, Brelin und Aerny über den Empfang der inventarisierten „und auch anderer brief".

Nach mehreren Jahren erhob das Kapitel von St. Johann nochmals nachträglich erhebliche Schadenersatzforderungen an die Stadt, da sich inzwischen herausgestellt hatte, daß die vom Rate vorgenommenen Gültablösungen von beträchtlichem Umfang gewesen waren und infolge dieser Ablösungen die früheren Zinsen nicht mehr beigetrieben werden konnten. Auch verzögerte sich der von der Stadt übernommene Wiederaufbau der Kirchhofmauern von St. Johann. Am 11. Dezember 1559 wurden auch diese neuerlichen Differenzpunkte im Vergleichswege erledigt[1], ohne daß hierdurch in dem Ergebnis des Hauptvertags von 1550 eine wesentliche Änderung eingetreten wäre.

Wir beschließen damit den Überblick über die Geschichte der Konstanzer Reformation, betrachtet unter dem Gesichtspunkt ihrer Einwirkungen auf das Chorstift St. Johann. Vielleicht hat niemand das Schlußergebnis dieser für die Bodenseestadt so ereignisreichen und doch so tieftraurigen Zeit besser gezogen, als der zeitgenössische Chronist Christoph Schulthaiß, dem wir im vorstehenden bereits begegnet sind. Schulthaiß meinte: Hätten wir den Pfaffen gelassen das Ihr, so hätt Gott uns gelassen das Unser!

[1] Das Nähere vgl. Urkk. 307.

Sechstes Kapitel.

Das Stift St. Johann von der Gegenreformation bis zur Aufhebung.

Die Unterwerfung der Reichsstadt Konstanz unter die österreichische Landeshoheit, die dadurch hervorgerufene Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse, die Wiedereinsetzung des Konstanzer Klerus in seine Rechte und die Rekatholisierung der Bürgerschaft bedeuteten für die alte Bischofsstadt den Beginn einer neuen Zeit. Von den einst mächtigen Geschlechtern des Patriziates und der Zünfte waren die meisten ausgestorben, verzogen, verbannt oder verarmt. Es sind ganz neue Namen, die in der österreichischen Landstadt in bescheidenerem Umfange zu Amt und Würden kommen. Reichspolitik wird auf dem Konstanzer Rathaus nicht mehr getrieben. Der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzende Niedergang von Handel und Gewerbe, die Aufrichtung einer Landesgrenze unmittelbar vor den Toren der Stadt durch die Lostrennung der Schweiz vom Reiche, die enormen Kosten der Reformationspolitik des Rates und der Restitution des ausgeplünderten Klerus drückten die Stadt wirtschaftlich völlig nieder. Die Verhältnisse gestalteten sich enger und spießbürgerlicher. Es tritt ein Beharrungszustand und namentlich seit dem Dreißigjährigen Krieg ein Rückgang ein, den selbst die wohlgemeinten Belebungsversuche Josephs II. nicht zu ändern vermochten, und der daher die Signatur der Zeit blieb, bis die napoleonischen Staatsumwälzungen Konstanz einem neuen Herrn und einer besseren Zukunft entgegenführten.

Die Zeit der österreichischen Stadtherrschaft umschließt auch die letzte Periode der Geschichte des Stifts St. Johann. Auf drei Chorherren zusammengeschmolzen, zog das Kapitel 1550 wieder in seine Kirche ein. Bis tief in das 17. Jahrhundert hinein ist es bei dieser Zahl geblieben. Aber es gelang dem religiösen Eifer der Gegenreformation, auch das herabgekommene Stift St. Johann einer letzten Blütezeit entgegenzuführen. Wir hören seit dem 17. Jahrhundert von Neustiftungen, von Kanonikaten und Kaplaneien, durch welche der Personalbestand des Stifts demjenigen der Gründungszeit angenähert wurde. Kirchenbau und Kirchenzierden, die durch

den Bilderſturm ſo ſehr gelitten hatten, wurden erſetzt und verſchönert. Das wiedererwachte katholiſche Glaubensleben brachte auch in unſerer Kirche neue Formen hervor und führte zur Gründung mehrerer Bruderſchaften. Für die muſikaliſche Ausſchmückung des Gottesdienſtes geſchah manches. Der Einfluß der Tridentiner Reformen zeigt ſich in ſtärkerer Hervorkehrung der biſchöflichen Rechte, in Viſitationsrezeſſen und in einer zweimaligen Statutenumarbeitung. Gleichwohl ſpiegelt ſich auch in den Akten des Stiftes aus dieſer Zeit die Kleinheit der Verhältniſſe deutlich wider und beweiſt, daß den Klerikern der St. Johanneskirche ein arbeitsvolles Leben abging, daß ihnen namentlich das ſeelſorgerliche, katechetiſche und ſoziale Wirken verſagt blieb, welches dem Prieſterberuf der Gegenwart einen ſo ausgebreiteten und volkstümlichen Inhalt gibt.

Freilich fehlt es dem Stift auch jetzt nicht an hervorragenden Männern. Unter den Pröpſten und Chorherren treffen wir Perſönlichkeiten von frommem Wandel und großer Tatkraft im Dienſte der Kirche. Allerdings beruhte ihre Arbeitsleiſtung nicht auf ihrer Zugehörigkeit zum Stift St. Johann, vielmehr war es der Ausbau der zentralen biſchöflichen Ämterverfaſſung und der Kollegialbehörde des biſchöflichen Geiſtlichen Rates, welcher die Glieder des Stifts als Generalvikare und Weihbiſchöfe, als Offiziale und Viſitatoren, als Geiſtliche Räte und Fiskale in den Dienſt des Biſchofs und der weiten Diözeſe Konſtanz berief. Es iſt eine bekannte Tatſache, daß die deutſchen Fürſtbiſchöfe der Neuzeit das Beamtenperſonal für die Diözeſanverwaltung zumeiſt nicht den adeligen Domkapiteln, ſondern dem Klerus der Stiftskirchen am Sitz der Kathedrale entnahmen. So gewann manches mit dem Stift Sankt Johann verknüpfte Menſchenleben erſt von außen her ſeinen vollen Inhalt und ſo ragen neben ſchlichten Prieſtern, von deren gutem Wirken in kleinem Kreiſe die Geſchichte nichts zu berichten weiß, Geſtalten hervor, die zu den Trägern der biſchöflichen Regierung in den letzten Jahrhunderten ihres Beſtehens gehörten.

Soll das reiche Material dieſer Zeit überſichtlich dargeboten werden, ſo empfiehlt es ſich, die früher eingehaltene Stoffeinteilung beizubehalten und weiter auszubauen. Es gilt zunächſt, die äußere Geſchichte des Stifts zu erörtern; nach ihr mögen die Verfaſſung und Vermögensverwaltung des Kapitels, die Dignitäten und Ämter,

die Pfarrei, die neugeschaffenen Benefizien, der Gottesdienst und Kirchenbau in der Behandlung nachfolgen.

1. Äußere Geschichte.

Verschiedenartige Dinge lassen sich in dieser Periode als Berührungspunkte des Stifts St. Johann mit der Außenwelt erfassen. Nicht mehr heben sich dieselben wie früher vom großen geschichtlichen Hintergrund des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum oder der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts ab. Auch die Kriegsläufe der Neuzeit brachten dem Stift und seinen Gütern nur vorübergehende, wenn auch empfindliche Schädigungen, von denen einzelnes zu berichten ist. In der Hauptsache sind aber die Außenschicksale des Stiftes auf die rechtlichen Beziehungen beschränkt, die dasselbe mit den weltlichen und geistlichen Gewalten der Zeit verbanden.

Das alte, schon in der vorigen Periode hervorgetretene Recht des Kaisers, für einen Kleriker beim Regierungsantritt Erste Bitte beim Stift einzulegen, hält sich auch in der Neuzeit. Es wird bei Erörterung der Verfassung des Stiftes zur Sprache kommen.

Zum Reiche stand das Stift St. Johann mittelbar dadurch in Beziehung, daß es an den Reichssteuern, welche die Matrikel des schwäbischen Kreises dem Hochstift Konstanz auflegte, einen Beitrag entrichtete. In den kirchenpolitischen Kämpfen gegen Joseph II. tritt dieser Punkt deutlich hervor und wird uns bei deren Erörterung begegnen.

Mit der österreichischen Landesherrschaft über die Stadt Konstanz kam das Stift St. Johann in keine nennenswerte Berührung. Als kirchliche Korporation führte es seine durch die Exemptionsprivilegien des Klerus garantierte Sonderexistenz. Und als Joseph II. Anstalten traf, mit seinen eben berührten Reformen in die Selbständigkeit der Konstanzer Chorstifter einzugreifen, da behaupteten die letzteren, wie bald näher zu zeigen sein wird, mit Glück den Anspruch auf völlige Unabhängigkeit von Österreich.

Ähnlich lag das Verhältnis des Stifts St. Johann zum Magistrat der nunmehrigen österreichischen Landstadt Konstanz. Die letztere war schonenderweise von Österreich im Besitze der Gerichtsbarkeit und Verwaltung gelassen worden. Aber eifersüchtig wachte

der Klerus darüber, daß seine Privilegien gegenüber der weltlichen Behörde gewahrt blieben. Die Steuerfreiheit des Grundbesitzes des Stifts St. Johann blieb, soweit es sich um die aus dem Mittelalter überkommenen Pfründhäuser handelte, unangetastet, und der Versuch, ein altes, im Jahre 1754 vom Stifte aus bürgerlichen Händen zurückerworbenes Kanonikathaus der Stadtsteuer zu unterwerfen, wurde als aussichtslos fallen gelassen. Nachbarrechtliche Streitigkeiten zwischen den Inhabern geistlicher Pfründhäuser wurden freilich nicht selten auf Anrufen der Parteien durch das städtische Baugericht (Siebnergericht) entschieden, ohne daß diese auf Prorogation beruhende Tätigkeit der Behörde den geistlichen Freiheiten präjudiziert hätte. An den ausführlichen Verträgen, welche im 16. und 17. Jahrhundert zwischen der Stadt und der Geistlichkeit über das Recht der exempten Häuser und Personen geschlossen wurden, nahm das Stift St. Johann regelmäßig Anteil. Nach diesen Verträgen gehörten die weltlichen Stifts- und Fabrikpfleger nicht zu den exempten Personen. Sie mußten daher Bürger werden oder als Beisassen der Stadt Schutzgeld entrichten. Noch im Jahre 1765 schloß das Stift mit der Stadt einen Vertrag, daß eine gelegentlich in einem geistlichen Hause des Stiftes vorgenommene behördliche Verlassenschaftsaufnahme (Obsignation und Inventarisierung) den Rechten des Stiftes keinen Eintrag tun sollte.

Zur schweizerischen Eidgenossenschaft stand das Stift St. Johann als Gerichtsherr des kleinen thurgauischen Dorfes Lippersweil in Beziehung und beteiligte sich an den jährlichen Gerichtsherrentagen der Landvogtei Thurgau. Der neugewählte Propst nahm die Erbhuldigung der Dorfbewohner entgegen und bestätigte die Dorfbeamten; den jährlichen Gerichtstagen präsidierte ein Chorherr und der Stiftspfleger.

Vom Papste erwarb das Stift für Altäre und Bruderschaften die üblichen Abläße. In allgemeinen Wendungen gehaltene Bestätigungsbullen seiner Freiheiten und Rechte erwarb das Stift, wie schon im Jahre 1386 von Urban VI. und einer Überlieferung zufolge auch von Sixtus IV. (1471—1484), von Paul V. im Jahre 1555. Dieselbe wurde im Kampfe mit den päpstlichen Provisionen auf die Propstei des Stiftes von diesem als wichtigstes Dokument ins Feld geführt. Inwieweit die Provisionsrechte des Papstes

überhaupt in die Geſchichte von St. Johann eingriffen, ſoll bei Erörterung der Verfaſſung angemerkt werden.

Die durch das Tridentinum neu gefeſtigte Diözeſangewalt des Biſchofs zeigte ſich außer in der übergeordneten Jurisdiktionsgewalt des Ordinarius, gegenüber der die Jurisdiktion des eigenen Propſtes mehr und mehr zurücktrat, in der Stellung Erſter Bitten, in der Entſendung von Wahlkommiſſären und der Ausſtellung einer Konfirmationsurkunde bei Propſtwahlen, vor allem aber in der ſchärferen Handhabung der Viſitationsbefugnis, welche die Konſtanzer Synodalſtatuten von 1609 ausführlich geregelt hatten.

Dem Domkapitel gegenüber vermochte das Stift St. Johann ſein Recht der freien Propſtwahl trotz wiederholter Anzweifelungen aufrecht zu erhalten.

Endlich machte die weite Ausbreitung der Fünfwundenbruderſchaft im Klerus der Diözeſe und darüber hinaus die Stiftskirche St. Johann zum religiöſen Mittelpunkt einer größeren kirchlichen Genoſſenſchaft.

Bei Betrachtung des einzelnen führt uns zunächſt ein über die Beſetzung der Propſtei des Stiftes entbrannter Prozeß, der mehrere Jahre hindurch die Stadt Konſtanz in unliebſamer Erregung erhielt, in die Anfänge der Periode zurück. Auf Grund einer Reſignation in die Hände eines zu Brüſſel weilenden Kardinallegaten hatte 1553 der Bruder des biſchöflichen Obervogtes zu Markdorf, Sebaſtian von Herbſtheim, Proviſion auf die Propſtei von St. Johann erhalten. Die wenigen damals vorhandenen Chorherren erkannten dieſe Ernennung, als mit dem ſtatutariſchen Wahlrecht des Kapitels in Widerſpruch ſtehend, nicht an und fanden an Biſchof Chriſtoph Mezler Rückhalt. Sebaſtian von Herbſtheim mußte zwei erbitterte Prozeſſe um ſeine Propſtei führen. Wir hören von einer Spolienklage gegen den Biſchof, die er in Rom anhängig machte, und bei der es ihm gelang, einen oder zwei Chorherren des Stiftes auf ſeine Seite zu ziehen. Daß das Kapitel zwiſchen Herbſtheim und ſeinen Gegnern geſpalten war, ergibt auch eine Urkunde von 1556, in welcher der Chorherr Ambroſius Ziegler Beleidigungen gegen den Propſt und Mitchorherren zurückzunehmen hatte. Aus dem Brief, welchen Biſchof Chriſtoph am 22. Oktober 1557 an ſeinen römiſchen Agenten richtete, ergibt ſich, daß der Biſchof nur ſeine Jurisdiktionsrechte zu wahren

meinte, was nur heißen kann, daß er mit Rücksicht auf die bischöfliche Bestätigung des Propstes von St. Johann die Zulässigkeit der päpstlichen Provision verneinte.

Seit dem Sommer 1558 wird der zweite Prozeß, den Propst Herbstheim gegen die drei Chorherren Mathias Sintzi, Konrad Renner und Lukas Mültober anstrengte, in Konstanz zur Tagesfrage. Sie anerkannten ihn nicht als Propst und verweigerten ihm den Genuß der Propsteigefälle. Abt Georg Tschudi von Kreuzlingen, der als delegierter Richter die hartnäckig widerstrebenden drei Chorherren mit Bann und Interdikt belegt hatte, wandte sich im Juli 1558 an den Konstanzer Rat um Gewährung des weltlichen Armes. Die drei Beklagten, die auf seine Ladungen nicht erschienen, sollten verhaftet werden. Der Rat geriet aber in große Verlegenheit, da die Chorherren ihrerseits gegen ein früheres Kontumazialurteil des Abtes an den päpstlichen Stuhl appelliert hatten, welch letzterer den Straßburger Offizial mit der neuerlichen Untersuchung der Angelegenheit betraute. Dem Rate konnten die drei Chorherren eine Verfügung des Offizials vorlegen, die ihm bei Strafe der Exkommunikation verbot, das Urteil des Abtes von Kreuzlingen zu vollstrecken. So drohte Bann gegen Bann, und der Rat wandte sich an die Innsbrucker Regierung um Verhaltungsmaßregeln. Innsbruck riet Zuwarten. Als aber Kardinal Otto von Augsburg für Propst Herbstheim eintrat, befahl Innsbruck unterm 30. Dezember 1558, der Rat habe das Urteil des Abtes von Kreuzlingen „on lengere weigerung in allen stucken und punkten zu exequieren". Jetzt nahm der Magistrat am 11. Januar 1559 die drei Beklagten in Haft und beschlagnahmte ihr Vermögen. Bischof Christoph von Konstanz verlangte ihre Freilassung und verhängte, als diese nicht erfolgte, am 13. Januar das Interdikt über die Stadt. Von Innsbruck kam darauf die Weisung, die Konstanzer möchten sich an das Interdikt des Bischofs nicht kehren, sondern „mit haltung und besuchung des gotsdienst fürgehen, da wir die sach an Seine Majestät gelangen lassen". Ferdinand I. stellte sich gleichfalls auf die Seite Herbstheims und nötigte die widerspenstigen Chorherren, den Prozeß gütlich beizulegen. Übrigens scheint den letzteren der Streit auf die Länge selbst leid geworden zu sein. Der Advokat des geistlichen Gerichts, Dr. Maximilian Scharer, den der Rat konsultierte, meinte: „Ich besorg, auff des

bischofs seiten werde hierinn der nutz mit den pfrunden und der jurisdiktion gesucht, und müessen die armen pfaffen den namen haben und das haar herleihen, welche sich on zweisel viel lieber längest mit dem propsten hetten vertragen, wo es anderen leutten wäre gelegen gewesen."

So war denn der Widerstand des Kapitels gegen den päpstlich providierten Propst gebrochen. Am 1. Februar 1560 kam zwischen den Streitteilen der Vergleich zustande, in welchem Sebastian von Herbstheim als rechtmäßiger Propst anerkannt und die Erfüllung eines Teiles seiner Prozeßkostenforderungen zugesagt wurde. Der Rat entließ jetzt die Chorherren aus der Haft, die übrigens nur als Hausarrest durchgeführt worden war. So war nach langen Wirren im Stift St. Johann der Frieden wieder leidlich hergestellt.

Die neuesten Forschungen über die Errichtung des Konstanzer Jesuitenkollegs[1] haben die eigentümliche Rolle aufgedeckt, die dabei unser Stift gespielt hat. Auf der ersten Diözesansynode, die der reformeifrige Bischof Marx Sittich von Hohenems 1567 abhielt, wurde die Errichtung eines tridentinischen Seminars und seine Übergabe an die Jesuiten beschlossen. Die beschränkten Mittel der Zeit riefen den Gedanken wach, keine kostspieligen Neubauten aufzuführen, sondern dasselbe in den vorhandenen geistlichen Gebäuden unterzubringen. Nach Erwägung verschiedener anderer Projekte schlug der Bischof vor, das Chorstift St. Johann mit päpstlicher Genehmigung aufzuheben. Seine Einkünfte hätten durch die Reformation so sehr gelitten, daß sie nur 1600 fl. betrügen, und sein Klerus bestünde seit fünfzig Jahren nur aus dem Propst, vier Chorherren und einem Kaplan. Wir wissen, daß zeitweilig nicht einmal diese Zahl erreicht war. Kirche, Pfründhäuser und Einkünfte wollte Marx Sittich den Jesuiten überlassen und die Seelsorge der Pfarrei St. Johann der viel kleineren Dompfarrei übertragen. Auch der nächste Bischof, Kardinal Andreas von Österreich, begünstigte diesen Plan. Sein Generalvikar Johann Pistorius legte ihm im Jahre 1591 ein ausgearbeitetes Gutachten über Jesuiten- und Seminarfrage vor. Die Seminaristen wollte

[1] Dr. Konrad Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz (1904).

er in das Kleinſpitäle an der Rheinbrücke verlegen, für die Patres ein Kollegiengebäude erbauen und ihnen die Kirche St. Johann zuweiſen. Er meinte, Dompropſt Fugger würde ſich als Patron der Pfarrei St. Johann wohl zufrieden geben, wenn man ſein Patronatsrecht auf die Kirche St. Stephan übertrage. Wenn der Papſt dem Plane zuſtimme, ſeien daher nur noch die Chorherren von St. Johann zu befragen, die bis auf einen einzigen etwas kurioſen Herrn dem Plane geneigt ſeien, wenn man ihnen ihre Einkünfte nicht ſchmälere und ſie den Chorherren von St. Stephan als gleichberechtigte Kanoniker zugeſelle. Indes der ganze Plan blieb auf dem Papiere ſtehen. Als nach endloſen Verhandlungen das Gymnaſium und Kolleg der Jeſuiten ins Leben traten, war ſowohl die Platzfrage anders gelöſt, als auch die Mittel in anderer Weiſe aufgebracht. Das Stift St. Johann entging nochmals der ihm ſchon im 16. Jahrhundert drohenden Gefahr der Aufhebung.

Neuen Impuls ſchien das geiſtige Leben in Konſtanz erhalten zu ſollen, als ſich im Jahre 1685 die Freiburger Univerſität vor der franzöſiſchen Invaſion dahin zurückzog. Freilich blieb Konſtanz nur vierzehn Jahre lang Univerſitätsſtadt. An der Unterbringung der Univerſität nahm der Propſt von St. Johann, Offizial Dr. Johann Blau, hervorragenden Anteil. Auch zwei Chorherren brachte ſie akademiſche Ämter. Der Chorherr und Pfarrer Dr. Ignatius Türk dozierte vom 10. November 1686 bis zu ſeinem Tode am 21. Juli 1688 das Fach der theologiſchen Kontroverſen. Im Jahre 1696 erſcheint ſein Nachfolger, Pfarrer Dr. Franz Karl Storer, ebenfalls im Beſitze einer ordentlichen Profeſſur.

Von weiterem Intereſſe ſind die Verhandlungen, welche durch die Kirchenpolitik und Steuerreformen Maria Thereſias und Joſephs II. in Konſtanz hervorgerufen wurden. Im Mittelpunkt ſtand die Frage, ob Öſterreich kraft ſeiner Landeshoheit über die Stadt Konſtanz auch über die Konſtanzer Stifter Hoheitsrechte auszuüben habe. Die öſterreichiſche Regierung bejahte ſie, während die Stifter ſie ebenſo entſchieden verneinten und reichsunmittelbar zu ſein behaupteten. Daß das hiſtoriſche Recht auf ſeiten der letzteren war, kann nicht bezweifelt werden.

Unter Maria Thereſia ſetzt der Streit ein. Die Regierung beauftragte den Stadtmagiſtrat im Jahre 1764, eine „Seelen-

beſchreibung in Anſehung der Weltprieſtern, Ordensgeiſtlichen und Kloſterjungfrowen" zu fertigen. Das Domkapitel und die beiden Kollegiatſtifter verweigerten die Angabe ihres Perſonalbeſtandes, da ihnen der Magiſtrat nichts zu ſagen habe.

Zu ernſteren Zerwürfniſſen kam es ſeit dem Jahre 1778. Zur Durchführung der öſterreichiſchen Steuerreformen wurden Kataſter angelegt, und die ſteuerbaren Häuſer erſtmals mit Hausnummern verſehen. Man unterſchied zu Konſtanz wie anderswo völlig exempte Häuſer, für die das kirchenrechtliche Immunitätsprivileg in Geltung war — das waren die älteren Domherrenhöfe und Kanonikathäuſer —, und ſteuerbare geiſtliche Häuſer, die erſt ſeit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters durch die Geiſtlichkeit erworben worden waren und bezüglich deren ſich jene Steuerfreiheit nicht mehr durchſetzen ließ. Durch die zu Kataſterzwecken vorgenommene Numerierung der geiſtlichen Häuſer letzterer Art fühlten ſich die Stifter beſchwert und proteſtierten gegen die Anbringung von Hausnummern [1].

Zur vollen Entfaltung gelangte der Streit, als die öſterreichiſche Regierung 1781 von allen geiſtlichen Anſtalten Kapitalausweiſe über ihren Vermögensſtand einforderte. Maria Thereſia hatte ſchon 1769 den Plan gefaßt, das geſamte Kirchenvermögen in Staatsverwaltung zu nehmen, und die Geiſtlichen daraus zu beſolden. Anderſeits drängten die durch die langen Kriege geſteigerten Staatsausgaben Öſterreich dazu, neue Einkünfte zu erſchließen. Das war leicht möglich, wenn man mit der alten Steuerfreiheit der Geiſtlichkeit aufräumte. Die geiſtlichen Grundherrſchaften aller Art wurden mit der ſog. Dominikalſteuer belegt, durch welche 16 % der jährlichen Einkünfte dem Staate zu entrichten waren. Gleichzeitig wurde der niedere Klerus einer Steuer unterworfen, die unter dem Titel „Erbſchafts- und Schuldenſteueräquivalent" erhoben wurde. Als Grundlage für dieſe Beſteuerungspläne erging an den geſamten Klerus der Erblande die Aufforderung, Faſſionen ihres Vermögens einzureichen.

Dagegen erhob ſich auf ſeiten der Betroffenen der lebhafteſte Widerſpruch. Man weigerte ſich jahrelang, die begehrten Einſchätzungen abzuliefern, bis die öſterreichiſche Regierung vielfach

[1] Vgl. Konſtanzer Häuſerbuch II, 1, 19.

nach eigener Kenntnis der Vermögenslage die Steuerbeträge feſtſetzte. Jedenfalls gelang es, den Steueranſpruch über die ausſchließlich auf öſterreichiſchem Gebiet gelegenen Stifter und Pfarreien durchzuſetzen. Schwieriger geſtaltete ſich die Sachlage in den Fällen, in denen kirchliche Anſtalten ihren Wohnſitz auf Reichsboden, im Öſterreichiſchen aber nur einen Teil ihrer Güter liegen hatten. Öſterreich ſtellte ſich hier auf ſtrenges Territorialitätsprinzip und begehrte von den öſterreichiſchen Beſitzungen außeröſterreichiſcher Kirchen und Klöſter die Steuer; letztere beriefen ſich darauf, daß ſie der öſterreichiſchen Landeshoheit nicht unterlägen. Nach langen Verhandlungen ließen ſich die zum ſchwäbiſchen Reichskreiſe gehörenden geiſtlichen Reichsſtände, ſoweit ſie Güter auf öſterreichiſchem Gebiet hatten, 1774 herbei, für die beanſpruchte Dominikalſteuer eine einmalige Abfindungsſumme von 500 000 fl. zu leiſten.

Trotzdem riefen die öſterreichiſchen Beſteuerungspläne Prozeſſe über behauptete und beſtrittene Reichsunmittelbarkeit hervor, in denen vielfach ins Mittelalter zurückreichendes Archivmaterial als Beweismaterial fungierte. Es iſt rechtsgeſchichtlich nicht ohne Reiz, zu verfolgen, mit welchen zum Teil recht unhiſtoriſchen Argumenten herüber und hinüber operiert wurde.

In der Stadt Konſtanz war das Haus Öſterreich 1549 in die Rechte ſukzediert, die der vormaligen Reichsſtadt zugeſtanden hatten. Der Selbſtändigkeitskampf der Konſtanzer Bürgerſchaft gegenüber dem biſchöflichen Stadtherrn hatte zahlreiche Hoheitsrechte auf die ſtädtiſche Seite gebracht; die Beſteuerung der Geiſtlichkeit war, wie in andern Städten, ſo auch in Konſtanz, ſeit dem 13. Jahrhundert ein Hauptſtreitpunkt zwiſchen Biſchof und Stadt geweſen. Auf ſeiten des Biſchofs und der Geiſtlichkeit ſtanden das hiſtoriſche Recht und die kirchlichen Immunitätsprivilegien. Auf ſeiten der Bürgerſchaft dagegen hatte es ſich ſchon gegen Ende des Mittelalters lediglich um Machtanſprüche gehandelt, die in den Jahrzehnten der Reformationsbewegung einen radikalen Charakter angenommen hatten. Auf ſolch zweifelhaftem, jedoch in weſentlichen Einzelpunkten durch Verträge geregeltem Boden bauten die öſterreichiſchen Rechte in der alten Biſchofsſtadt auf. Nie hatte die Bürgerſchaft den Verſuch unternommen, das geſamte geiſtliche Grundvermögen der ſtädtiſchen Steuer zu unterwerfen. Wir ſtoßen

auch in Konstanz nur auf eine im Beginn des 14. Jahrhunderts einsetzende Amortisationsgesetzgebung, die der ferneren Ausdehnung des geistlichen Grundbesitzes Schranken zog und geistlichen Neuerwerb jedenfalls nur gegen Übernahme der Steuerpflicht zuließ.

Über all das gingen die österreichischen Steueransprüche weit hinaus. Um die von dem Domkapitel und den beiden Chorstiftern St. Stephan und St. Johann behauptete Reichsunmittelbarkeit widerlegen zu können, ließ Joseph II. durch Hofdekret vom 7. April 1781 den Bericht des Konstanzer Stadtmagistrates einfordern, „was für einen Gewalt Bürgermeister und Rat zur Zeit, als Konstanz noch eine Reichsstadt war, und welche Hoheitsrechte das Erzhaus Österreich seitdem über die geistlichen Stifter ausgeübt habe". Ehe der gewünschte Bericht abging, hatten die beiden Chorstifter St. Stephan und St. Johann durch Vermittlung des Fürstbischofs im August 1782 Joseph II. eine „urkundliche Ausführung" überreichen lassen, wodurch sie die Verweigerung der Fassionen rechtfertigten.

Sehen wir uns ihre Hauptgründe kurz an. Sie machten geltend:

1. Die beiden Stifter stünden mit dem Hochstift Konstanz „im engsten Verbande" und nähmen gewissermaßen als dessen Zubehörden an seiner unbestrittenen Reichsunmittelbarkeit teil. Zum Beweise berief man sich auf die Gründung beider Chorstifter durch Konstanzer Bischöfe. Der Schutzbrief Eberhards II. für St. Johann von 1266 und die Urkunde von 1268, welche diesem Bischof die Vogtei über die Güter von St. Johann übertrug, wurden ins Feld geführt. Man erinnerte daran, daß die Chorherren beider Stifter an gewissen Kirchenfesten im Münster zu erscheinen hätten, sowie daß beim Tode eines Chorherrn die große Münsterglocke unentgeltlich geläutet würde. Während der Reformation habe ferner der Bischof die Interessen beider Stifter auf den eidgenössischen Tagsatzungen wahrgenommen. In den Restitutionsverträgen von 1548—1550 habe die Stadt beide Stifter nicht als Untertanen, sondern als Nachbarn behandelt, und Karl V. selbst habe sie als „des Domkapitels mitverwandte Klerisei" bezeichnet. Das gewichtigste Argument war indes zweifellos die jahrhundertelange Heranziehung beider Chorstifter zu den auf das Hochstift Konstanz gelegten Reichssteuern. Der Bischof wies jeweils beiden Stiftern

ein bestimmtes Betreffnis an Reichssteuern und Kreisanschlägen zu, das alsdann durch dieselben an die bischöfliche Steuerkasse entrichtet werden mußte. So konnte St. Johann statistisch nachweisen, daß es zwischen 1542 und 1664 ostmals zur Türkensteuer, zwischen 1609 und 1622 zu den Umlagen der Liga der katholischen Reichsstände beigesteuert habe, endlich, daß es im Jahre 1649 zur schwedischen Kriegsentschädigung 100 fl. darreichen mußte. Gegen die Leistung dieser Reichssteuern hätten weder die Stadt noch die österreichische Regierung jemals Einwendungen erhoben, im Gegenteil habe die letztere selbst häufig in ihren Erlassen vom Domkapitel und den „dahin gehörigen" Kollegiatstiftern gesprochen.

2. Die Reichsunmittelbarkeit der beiden Chorstifter St. Stephan und St. Johann werde auch durch direkte Beziehungen zum Reich dargetan. Hierfür fiel die Begründung allerdings schwächer aus als für die erste These, da beide Stifter weder Reichslehen besaßen, noch auf dem Reichstage vertreten waren. Sie gehörten zu den zahlreichen Zwittergestalten des alten Reiches, die, an äußerer Bedeutung gering, sich weder einer ausgebildeten Reichsunmittelbarkeit erfreuten, noch auch in Wahrheit landsässig waren. Indes fand man leidliche Gründe. Die Restitutionsverträge nach der Reformation habe Karl V. nicht als Haupt des Hauses Österreich, sondern als römischer Kaiser bestätigt und dabei einzelne Streitpunkte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit entschieden. Ferner, die päpstlichen Provisionen erfolgten bei beiden Stiftern in Gemäßheit des deutschen Konkordates von 1448, während solche in den österreichischen Erblanden nicht in Übung seien. Der Kaiser richte seit alter Zeit Erste Bitten an beide Stifter, was gleichfalls in Österreich nicht der Fall sei. Die statutenmäßig beiden Stiftern zustehende freie Propstwahl erfolge im Gegensatz zu den österreichischen Stiftern ohne Zuziehung eines österreichischen Wahlkommissärs. Trotzdem die höchsten Reichsgerichtshöfe gegen mittelbare Reichsuntertanen nicht in erster Instanz entscheiden, habe der Reichshofrat in den Prozessen zweier kaiserlicher Prezisten mit dem Stift St. Johann erstinstanzliche Entscheidungen getroffen und dadurch, wie auch der Kaiser selbst durch mehrere, in derselben Sache ergangene Reskripte die unmittelbare Abhängigkeit des Stifts Sankt Johann vom Reiche dargetan.

3. Weder die Stadt noch das Haus Österreich hätten über die beiden Stifter gesetzgebende Gewalt, Gerichtsbarkeit oder auch nur Vogteirechte ausgeübt. Die Unabhängigkeit von der Stadt wußte man allerdings mangels tieferen Verständnisses für die ältere Rechtsentwicklung nur auf die sog. Carolina, d. h. ein Privileg Karls IV. für das Hochstift Konstanz von 1357, zu gründen, durch welche die gesamte Konstanzer Geistlichkeit von Stadtsteuern freigesprochen wurde. Weder die Stadt noch das Haus Österreich hätten ferner von den Stiftern je Huldigung verlangt. Durchschlagend war aber jedenfalls das Argument, daß die österreichische Regierung selbst die beiden Stifter in dem oben erwähnten Vergleiche der geistlichen Reichsstände Schwabens über die österreichische Dominikalsteuer im Jahre 1774 teilnehmen ließ und dabei unter die „in reichsständischen Territoriis gelegene Mediatstifter" eingereiht, mithin als „reichsständische Angehörige" betrachtet habe Dementsprechend hätten sie zu der erwähnten Vergleichssumme ihren Aversalbetrag, das Stift St. Johann einen solchen von 553 fl. bezahlt. Auch habe die österreichische Regierung schon im Jahre 1764 den erhobenen Anspruch auf Vermögensassion und Seelenbeschrieb bezüglich beider Chorstifter wieder fallen gelassen, während andere Konstanzer Klöster mit Zustimmung des Bischofs demselben nachgekommen seien. Endlich hätten beide Stifter im Gegensatz zu andern kirchlichen Anstalten in der Stadt Konstanz ihr Vermögen bisher stets frei und ohne jeden behördlichen Eingriff verwaltet.

Durch die Überreichung dieser Denkschrift mit ihrer vielfach zutreffenden Begründung sah sich auch die österreichische Regierung wohl oder übel in die Lage versetzt, ihren Steueranspruch auf geschichtliches Beweismaterial zu stützen. Daher forderte sie im August 1782 ihren Konstanzer Stadthauptmann erneut auf, im Stadtarchiv Konstanz die nötigen Erhebungen für die Rechts- und für die Besitzfrage zu veranlassen. Mit der Ausführung dieser Archivarbeit betraute der Magistrat seinen Syndikus Isfordineß und seinen Registrator Leiner. Der Auftrag schloß ein hartes Stück Arbeit in sich, seine Erledigung zog sich durch beinahe zwei Jahre hin. Freilich, daß zwischen dem Rat und den beiden Chorstiftern über deren rechtliches Verhältnis zur Stadt Konstanz im allgemeinen niemals Verträge abgeschlossen wurden, hatte man bald festgestellt nnd auch sonst einige Erwägungen gegenüber der Denkschrift vor-

zubringen gewußt. Stadthauptmann von Damiani gab dieſelben am 30. November 1782 an die Regierung weiter: Erſte Bitten würden auch bei nicht reichsunmittelbaren Stiftern eingelegt; das ſtädtiſche Baugericht habe häufig nachbarrechtliche Streitigkeiten der Pfründhäuſer beider Stifter entſchieden; die Carolina von 1357 ſei — ein altes Schlagwort der Konſtanzer! — ein erſchlichenes Prioileg, auf welches Biſchof Heinrich III. ſelbſt 1372 in weſentlichen Punkten Verzicht getan habe; auch die unbeſtritten mittelbaren kleineren Klöſter in Konſtanz hätten, weil nicht bürgerlichen Standes, nie gehuldigt. Nebſtdem ging Damiani mit ganz unhiſtoriſchen Ausführungen zu Werke.

Die Sache zog ſich nun über ein Jahr hin. Währenddeſſen weigerten ſich die Stifter andauernd, die Vermögensfaſſionen abzugeben. Im Juni 1784 monierte die vorderöſterreichiſche Regierung die noch ausſtehende archivaliſche Darſtellung des Stadtmagiſtrates. Indes ward ihr zur Antwort, es ſei unmöglich, die Arbeit in Kürze zu bewältigen. „Wer ſoll ſo raſch alle Winkel durchkriechen können, und wie wollte das Gewölke durchdrungen werden, das die menſchliche Bosheit durch mehrere hundert Jahre auf ſo unendliche Arten über die wahre Geſtalt der Sachen zu verbreiten gewußt hat.“ So meinten die Beauftragten des Magiſtrates. Erſt im Oktober 1784 lief der drei geſchriebene Folianten umfaſſende Archivbericht des Magiſtrates in Freiburg ein. Man hatte ſich alle Mühe gegeben, möglichſt viele Fälle zuſammenzutragen, die als Ausübung von Hoheitsrechten gegenüber der Geiſtlichkeit gelten konnten, und man verzeichnete getreulich, wann und wie oft betrunkene geiſtliche Diener durch die ſtädtiſchen Nachtwächter aufgegriffen wurden. Die wichtigſten Gegenargumente waren aber die folgenden.

Man behauptete ſo kurz wie falſch, daß die Stadt Konſtanz bis 1548 über das Domkapitel und die Nebenſtifter alle obrigkeitlichen Gerechtſame ausgeübt habe. Erſt ſeit 1550 habe es die Geiſtlichkeit zum Teil auf Schleichwegen erreicht, ihre Rechte durch Verträge zu erweitern. Zum Beweiſe dafür gab der Bericht eine genaue Entwicklung über die Ausübung von Steuer und Abzugsrecht, von Polizei- und Strafgerichtsbarkeit, von Baukontrolle und Stadtammanngericht, von ſtädtiſcher Erbſchaftspflege und Obſignationsrecht. Aus alledem ſei nur hervorgehoben, daß der jedes

historischen Verständnisses bare Bericht die Entstehung des im frühen Mittelalter wurzelnden bischöflichen Ammanngerichts ins Jahr 1576 verlegte. So viel erkannte man jedoch, daß das behauptete Zubehörverhältnis der beiden Chorstifter zum Domstift der schwächste Punkt in der Denkschrift der Gegner sei; auf Grund dieser „vorgeblichen Inkorporation ließen sich die beiden Stifter beigehen, einen Statum in statu zu formieren"; dieselbe müsse, wenn überhaupt begründet, heimlich erfolgt sein und könne daher nicht zum Nachteil der Stadt und Österreichs vorgebracht werden.

Dem Konstanzer Magistrat war die ganze Aktion gegen die geistlichen Stifter nicht lieb, und er befürchtete, daß diese zum Abzug aus der Stadt und auf Reichsboden gedrängt werden könnten, was eine Verarmung der Bürgerschaft verursachen würde. Stadthauptmann von Damiani trat diesen Befürchtungen entgegen und meinte, daß durch den Verlust der Stifter nur „das Gleichgewicht der Besitzungen, der Umlauf des Geldes, der Geist des Fleißes wiederhergestellt und die Verhütung des Bettelns bewirkt würde". Die Geistlichkeit lasse auswärts arbeiten, gestatte ihren Angestellten Winkelkrämerei und wende nur im Notfalle den Bürgern Verdienst zu.

Beide Parteien hatten ihre Beweise gesammelt und ein entschiedenes Eingreifen Josephs II. wäre jetzt zu erwarten gewesen. Allein man erkannte offenbar in der juristischen Umgebung des Kaisers, daß sich die österreichischen Ansprüche in Konstanz teilweise auf sehr unsicherem Rechtsboden bewegten. So verlief die ganze Sache im Sande. Das Domstift und die Chorstifter, die mit ihrem passiven Widerstand eingesetzt hatten, hatten gesiegt. Denn das ist das reale Ergebnis des Hofdekrets, welches Joseph II. am 19. Dezember 1785 an die vorderösterreichische Regierung erließ. Dieselbe wurde darin angewiesen, sich „wegen der zwischen der Stadt Konstanz einerseits und dem Domkapitel und den zwei Stiftskapiteln anderseits schwebenden Differenzen nach den zur Zeit der Reichsunmittelbarkeit der Stadt errichteten Verträgen, sowie nach dem Besitzstand zu benehmen". Was dagegen die seit 1548 ohne landesherrliche Bestätigung geschlossenen Verträge anlange, so komme es darauf an, „den Nutzen auszuweisen, welcher dadurch zu erhalten, wenn dieselben für ungültig erklärt würden". Über unerledigte Streitpunkte sei ein Vertrag anzubahnen, da es nicht

der Mühe lohne, dem Biſchof und den Kollegiatſtiftern einen Anlaß zu Klagen zu geben, „deren Unbeſtand man nicht klar und deutlich ausweiſen könne".

Von beſſerem Erfolge begleitet und ſachlich mehr gerechtfertigt war eine andere Maßregel, die das reformeifrige Öſterreich, wie anderswo, ſo auch in Konſtanz durchführte. Aus geſundheitspolizeilichen Erwägungen wurde die Schließung der innerſtädtiſchen Friedhöfe und die Verlegung der Begräbnisplätze außerhalb der Städte und Dörfer angeſtrebt. Da die Stifter und Klöſter von den Gräbern innerhalb der Kirchen und in deren unmittelbaren Umgebung nicht unbeträchtliche Einkünfte bezogen, ſo kollidierte auch dieſe Reform mit den Intereſſen jener. Der Konſtanzer Magiſtrat begrüßte die Sache ſehr und ſchlug Ende 1783 der vorderöſterreichiſchen Regierung vor, von den dreizehn in Konſtanz vorhandenen Friedhöfen, die größtenteils überfüllt und in enge Stadtteile eingepfercht ſeien, in Zukunft nur die beiden bei der Sankt Jodokskirche und bei der Schottenkapelle befindlichen beizubehalten, alle übrigen dagegen zu ſchließen. „Es wäre zu wünſchen, daß wir uns dieſer zur Erhaltung des allgemeinen Geſundheitsſtands ſo heilſam abzielenden landesväterlichen Sorgfalt teilhaftig machen kunten"; die Durchführung werde aber ſchwierig ſein, „inſolang der bedauerlich ſich hier befindende Status in statu als der einzige Eckſtein, von welchem die allerhöchſten Verordnungen, wie es bis dato die laidige Erfahrnus nur allzu lebhaft gezaiget, ohne Frucht zurückprallen, nicht hinweg gewälzet wird".

In den kleinen Städtchen und Dörfern ging die Sache glatt ab. Fürſtbiſchof Maximilian Chriſtoph von Konſtanz erklärte ſich der Freiburger Regierung gegenüber am 9. Februar 1784 bereit, ſeine Geiſtlichkeit anzuweiſen, nach Schließung der alten Friedhöfe niemanden mehr darin zu beerdigen. Er trug nur Bedenken, eine Mitwirkung der Geiſtlichkeit bei deren Aufräumung und bei Wegſchaffung der Grabſteine zuzuſagen, da, wie er hübſch ausführte, „der gemeine Mann ſich die Ruheſtätte ſeiner verſtorbenen Eltern und Verwandten mit beſonderen Angelegenheit ſtetsfort in frommer Gedächtnis und Erinnerung behalte". Im Mai 1784 konnte die vorderöſterreichiſche Regierung an Joſeph II. berichten, daß die Schließung und Verlegung der Friedhöfe überall mit Hilfe der Geiſtlichkeit durchgeführt ſei, nur in der Stadt Konſtanz nicht.

Und doch seien gerade hier von den innerstädtischen Friedhöfen diejenigen von St. Stephan und von St. Johann ganz mit Körpern angefüllt. Allein die Geistlichkeit mache große Schwierigkeiten. Im Auftrag der Regierung hatte zunächst der Stadtmagistrat zu verhandeln. Als die Ratsabgeordneten in der Wohnung des Generalvisitators, Chorherrn Reuttemann von St. Johann, erschienen, gab der energische Chorherr „weder Dinten, Papier noch Federn her" und erklärte rundweg, die beiden Stifter St. Johann und St. Stephan müßten sich nach dem Domkapitel richten und könnten ohne jenes nichts tun. Namens des letzteren gab dessen Syndikus von Chrismar der Ratskommission zu Protokoll, das Domkapitel behalte sich wie bisher das Begräbnisrecht in der Kathedralkirche vor, werde aber dabei die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung von 1772 für Beerdigungen im Kircheninnern hinsichtlich der Tiefe der Gräber, der Leichenbehandlung und der Überdeckung mit großen Grabplatten beobachten. Für die übrigen Pfarrangehörigen der an Kopfzahl kleinen Dompfarrei verlangte das Domkapitel einen abgesonderten Platz im Schottenfriedhof. Gleiche Vorbehalte machten jetzt auch die Stifter St. Stephan und St. Johann und bedangen sich überdies eine Entschädigung für das ihrer Kirchenfabrik durch die Friedhofsverlegung entgehende Bodenbruchgeld, d. h. für die Gräbertaxe. Die letztere war die einzige Einnahmequelle, welche die Fabrik der beiden Stifter von ihren Pfarrangehörigen bezog. Gegen die Beibehaltung der Kirchen als Begräbnisstätte für die Dom- und Chorherren hatte sich die Stadt sehr gewehrt, da diese Ausnahmestellung der Bürgerschaft sehr empfindlich fallen müßte, „angesehen, daß nur ihre Angehörige außerhalb der Stadt im Schotten beigesetzt werden, als ob jene Cadavera einen feineren, unschädlichen Geruch hätten". Unter Darlegung dieser Tatsachen schloß der darauf an den Kaiser abgegangene Regierungsbericht mit der resignierten Bemerkung, „es lasse sich aus der bisherigen Erfahrnis ohnschwer folgern, daß wir mit der Konstanzischen Geistlichkeit ebensowenig als in den übrigen Vorfallenheiten gütlich auskommen werden". Was darauf erfolgte, ist nicht überliefert, jedoch steht das Gesamtergebnis fest. Regierung und Geistlichkeit einigten sich am 4. Dezember 1784 in Konstanz dahin, daß dem Bischof, dem Domkapitel und den zwei Stiftskapiteln die Grabstätte in der Domkirche und in den zwei „Nebenkirchen" gestattet wurde.

Desgleichen beließ man auch den beiden unbemittelten Kirchenfabriken ihr übliches Bodenbruchgeld. Die Höhe des letzteren wurde für ein Erwachsenes auf den ermäßigten Betrag von 45 Kr., für ein Kind auf 30 Kr. angesetzt. Nach einem Bericht des Rates betrug dasselbe bisher 5 fl. bzw. 2 fl. 30 kr., innerhalb der Kirche aber 25 fl.

Wie eingangs angedeutet, brachten die Kriegsläufe des 18. Jahrhunderts auch dem Stift St. Johann beträchtliche Vermögensverluste. Die französische Einquartierung, welche vom 11. Oktober 1744 bis 23. April 1745 in Konstanz lag, hatte für das Stift St. Johann eine Kontribution von 4550 fl. zur Folge. Gegen Ende des ersten Koalitionskrieges hatte sich der schwäbische Reichskreis 1796 mit der französischen Besatzung durch Pauschalvertrag über eine Kontribution verständigt. Trotzdem forderte der französische Kommissär Richard die Pflegämter der Stifter St. Stephan und St. Johann auf, alle ihre Einkünfte und Kapitalien anzugeben. Er ließ jedoch dieses Verlangen wieder fallen, nachdem ihm am 2. September 1796 ein Testat der fürstbischöflichen Regierung vorgelegt wurde, welches aussagte, daß die beiden Chorstifter „zu dem Reich gehörig und dem hohen Domstift einverleibt seien und demzufolge als Appertinenz des Domkapitels als eines Gliedes des schwäbischen Kreises in der zwischen der Republik Frankreich und dem schwäbischen Kreis getroffenen Konvention mitbegriffen seien". Wir hören denn auch, daß die Teilnahme an dieser Kontribution des schwäbischen Kreises unser Stift zu erheblicher Geldaufnahme nötigte. In den folgenden Jahren gingen die französischen Kommissäre weniger rücksichtsvoll zu Werke. Man forderte die Requisition mit kurzer Frist und führte einige Glieder des Chorstifts als Geiseln ab. Wegen allgemeinen Geldmangels vermochte das Stift St. Johann die benötigten Beträge auch nicht zu 6% im Darlehenswege aufzubringen. 3150 fl. hatten die Chorherren aus eigener Tasche vorgestreckt, 700 fl. waren bei der reichen Wolfeggischen Stiftung erhältlich; für den übrigen Betrag mußte das Stift seine Kapitalien angreifen. Es entnahm 300 fl. der Kirchenfabrik, 2024 fl. der Fünfwundenbruderschaft und verwandte das vorhandene Baukapital mit 1000 fl. sowie angesammelte Vakaturgelder mit 1020 fl. zur Deckung der Kriegslasten.

2. Verfassung des Kapitels.

Dem jungen Chorstift St. Johann hatte Heinrich von Kappel die Statuten mit auf den Weg gegeben, die bis zur Reformation dessen wesentliche Richtschnur waren. Außer zwei Abänderungen von 1363 (Erhöhung der Karenzzeit) und von 1471 (Einführung von vier Expektanzen) waren wir nur einem umfangreicheren Statut von 1486—1495 mit Nachträgen begegnet, welches die Fragen der Pfründeinkünfte, der Aufnahme neuer Chorherren, der Residenzpflicht und der Kapitelsversammlungen regelte.

Als das Stift St. Johann daran ging, sich nach den Stürmen der Reformation im alten Haus aufs neue einzurichten, und nachdem der vom Tridentinum ausstrahlende Eifer das kirchliche Leben in vielfach neue Bahnen lenkte, tauchte auch in unserem Stift das Bedürfnis nach einer völligen Umgestaltung der mittelalterlichen Statuten auf. Eine erste Neubearbeitung wurde im Jahre 1593 abgefaßt und im folgenden Jahre durch die drei damals allein vorhandenen Chorherren — unter ihnen Johann Jakob Mirgel, der spätere tüchtige Weihbischof — dem Fürstbischof zur Bestätigung vorgelegt. Eine nähere Durchsicht dieser Statutenredaktion von 1594 (vgl. Beilage VII) ergibt sofort eine gegenüber den alten Statuten verbesserte Stoffanordnung. Nach kurzer Vorrede handelt sie von der Aufnahme der Kanoniker, von der Wahl, den Einkünften und der Wahlkapitulation des Propstes. Es folgen Artikel über das Verfahren gegen pflichtvergessene Chorherren, über Tagzeiten und Punktur, über Weinverteilung, über Gnadenjahr und Karenzzeit, über Residenz und Kapitelsversammlungen, über Bewirtschaftung der stiftischen Rebgüter, über Depositum und Kirchenfabrik, endlich über Zuteilung und Instandhaltung der Kanonikathäuser. Inhaltlich stößt die Neuredaktion manchen veralteten Stoff der Statuten des 13. Jahrhunderts völlig ab, baut aber im übrigen unter wertvollen Neuerungen auf diesen und den Ergänzungsstatuten des 15. Jahrhunderts auf. An die Sätze Heinrichs von Kappel schließen sich mehr oder weniger eng an die Bestimmungen über Numerus clausus, Propstwahl, Befugnisse des Propstes, Vorgehen gegen säumige Kanoniker, Tagzeiten und Gnadenjahr. In breitem Umfang werden die Statuten von 1486/95 verwertet bei der Regelung der Karenzjahre und Rezeptionsgebühren, hinsichtlich der Residenzpflicht, der Kapitelssitzungen und der Normen über

das Depositum. Die Übereinstimmung ist hier zum guten Teil eine wörtliche. Völlig neu sind die umfangreiche, hier zuerst auftretende Wahlkapitulation des Propstes, die Sätze über Punktur der Chordienstversäumnisse und über die bauliche Unterhaltung der Stiftshäuser, gänzlich umgearbeitet diejenigen über die Bewirtschaftung der stiftischen Weingüter. Trotz des Vermerks am Schlusse der Handschrift von 1594, der uns ihre Überreichung an den Bischof mitteilt, scheint eine formelle Bestätigung des Ordinarius nicht erfolgt zu sein. Wenigstens ist keine offizielle Ausfertigung erhalten und lassen auch spätere Mitteilungen an der Existenz einer solchen zweifeln. Die Statuten von 1594 verzeichnen jedoch zweifellos den Rechtszustand ihrer Zeit, und es mag dahingestellt bleiben, ob das Stift St. Johann, dem schon Bischof Eberhard II. 1266 das Recht der Autonomie verliehen hatte, überhaupt für seine Statuten, die freilich seit dem 17. Jahrhundert regelmäßig eingeholte Bestätigung des Diözesanbischofs nötig hatte.

Freilich zeigt sich die schärfere Betonung der Jurisdiktionsgewalt des Ordinarius auch in diesem Punkte. Die Konstanzer Synodalstatuten von 1609 regelten die tridentinischen Visitationseinrichtungen für das ganze Bistum und machten den Visitatoren zur besondern Aufgabe, auf die Übereinstimmung der Stiftsstatuten mit den Reformdekreten von Trient zu achten. Das Archiv von St. Johann hat uns drei Visitationsrezesse aus den Jahren 1651, 1672 und 1700 überliefert. In dem ersten derselben führte Fürstbischof Franz Johann aus, mehrere Chorherren von St. Johann seien im Zweifel, ob die Statuten des Stifts vom Papste oder Bischof bestätigt und ob sie mangels einer solchen Bestätigung nicht geradezu ungültig seien. Er forderte daher das Stift zur Vorlegung seiner Statuten an ihn zwecks Durchprüfung und Bestätigung auf. Indes erst 1672 spricht der Bischof von jetzt erfolgter Bestätigung der bisherigen Stiftsstatuten und begehrt die Vorlage neuerlicher Zusätze innerhalb eines halben Jahres.

Im Jahre 1678 machte das Kapitel die Regelung einer Einzelfrage, die Instandhaltung der Pfründhäuser, zum Gegenstand eines kleinen Statuts, das gleichfalls vom Bischof genehmigt wurde.

Eine wiederholte Revision der Statuten regte sodann Bischof Marquard Rudolph 1700 an und bestellte den Propst Dr. Johann Hugo Keßler und den Pfarrer Dr. Franz Karl Storer, zwei kirchen-

rechtlich durchgebildete Männer, als Redaktionsausschuß. Indes kam man zunächst über Entwürfe nicht hinaus. Erst am 11. Juli 1747 gelangte diejenige Fassung der Statuten des Stifts zum Abschluß und am 17. Juli desselben Jahres zur Genehmigung durch den Generalvikar des Bischofs, die bis zur Aufhebung des Stifts dessen Daseinsordnung geblieben ist. Die Statuten von 1747, von denen sich das schöngeschriebene Handexemplar des Chorherrn und späteren Freiburger Erzbischofs Hermann von Vicari in der Bibliothek des Freiburger Knabenseminars erhalten hat, übertreffen an Umfang und Aufbau alle Vorläufer. Sie ordnen ihren Stoff übersichtlich in zwölf Kapiteln an[1]. Davon ist das erste den Bestimmungen über Wahl und Wahlkapitulation des Propstes gewidmet. Das zweite regelt die Rechtsstellung des Pfarrers, das dritte enthält allgemeine Bestimmungen über die Chorherren, das vierte normiert den Gottesdienst. In den folgenden werden der Reihe nach die Kapitelsversammlungen, die Kanonikateinkünfte und Pfründhäuser, Amt und Gefälle des Kustos, Karenzzeit mit Interkalarfrüchten und Depositum, die Kirchenfabrik, die Rechtsverhältnisse der Kapläne, diejenigen des Stiftspflegers und des Mesners, endlich im zwölften Kapitel die Mittel zur Durchführung und Überlieferung der Statuten geregelt. Ein Nachtrag von 1748 enthält die musikgeschichtlich interessanten Bestimmungen über die durch Propst Guldinast damal neudotierte Kantorei. Auch die Statuten von 1747/48 sind keine völlige Neuschöpfung. Sie übernehmen den Inhalt der Redaktion von 1594 in weitem Maße. Als wertvolle Ergänzungen seien die Teile genannt, welche vom Pfarrer, vom Gottesdienst, von der Kustodie und vom Amte des Kantors handeln.

Nach dieser Übersicht über die neuzeitlichen Rechtsquellen der Verfassung unseres Stiftes wenden wir uns dem einzelnen zu.

Die Aufnahme als Chorherr hatte nach den Gründungsstatuten ausschließlich auf der Wahl des Kapitels beruht. Inzwischen war durch das Aufkommen päpstlicher Provisionen und durch die Gewohnheit der Ersten Bitte des Kaisers und des Diözesanbischofs das Wahlrecht des Kapitels erheblich eingeschränkt worden. Aber erst in den Statuten von 1747 III § 1 haben diese Modifikationen ihren Ausdruck gefunden.

[1] Vgl. Beilage 8.

Päpstliche Provisionen sind, wie die neuesten Veröffentlichungen aus dem vatikanischen Archiv belehren[1], auch beim Stift St. Johann vereinzelt seit Beginn des 14. Jahrhunderts vorgekommen. In den Akten des Stiftsarchivs selbst begegnet uns der erste Provisionsfall in der Reformationszeit. Wir hörten oben, daß im Jahre 1520 ein gewisser Göldli aus Zürich Provision auf die Leutpriesterei von St. Johann erhalten habe, sie aber gegenüber dem reformierten, durch den Rat gestützten Pfarrer Windner nicht durchzusetzen vermochte. Welche Mühe Sebastian von Herbstheim hatte, die Anerkennung als Propst bei seinen Chorherren zu erlangen, ist bereits erörtert. Auch er war durch Provision eines Kardinallegaten auf die Stelle berufen worden. Wir werden später sehen, daß es dem Stift trotz Schwierigkeiten gelungen ist, sein freies Propstwahlrecht gegenüber mehrfachen Provisionsbullen zu wahren. Dagegen bürgerten sich hinsichtlich der Kanonikate die Grundsätze des deutschen Konkordates von 1448 in steigendem Maße ein. Die Provision, die Kardinalbischof Marx Sittich als päpstlicher Legat 1569 dem jungen Georg Wilhelm Herbstheimer erteilte, begründete er mit Devolutionsrecht, da das Stift eine Chorherrenpfründe über drei Jahre vakant gelassen habe; sie trägt daher einen eigenartigen Charakter. Mit der päpstlichen Provision, welche 1632 Johann Konrad Erlenholz als Alumne und Schüler des Germanikums in Rom erhielt, setzt dagegen eine konstante, durch viele Fälle zu belegende Praxis ein, wonach der Heilige Stuhl gemäß dem Konkordat auf die in den ungeraden Monaten oder durch Resignation in die Hände des Papstes frei gewordenen Kanonikate jungen Germanikern, überwiegend aus dem Konstanzer Sprengel, Provision erteilte. Das Stift respektierte die päpstlichen Monate und nahm sie am gedachten Ort in seine Statuten auf. Es kam indes auch vor, daß sich die Insinuation einer Provisionsbulle über die durch Gregor XIII. festgesetzte Neunmonatsfrist verzögerte. So protestierten Propst und Kapitel von St. Johann 1743 an den Papst dagegen, daß der Exekutor einer Provision für Dismas Rettich zu Unrecht unter Suspensionsandrohung Investitur des Providierten begehrt habe, da das Stift die vom 8. Februar 1742 datierte Provisionsbulle erst am 10. Mai 1743 erhalten habe.

[1] Vgl. Karl Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte. Innsbruck 1908.

Erſte Bitten des Kaiſers konnten wir oben ſeit Ludwig dem Bayern, ſolche des Diözeſanbiſchofs ſeit 1492 nachweiſen. Beide Fälle erhielten ſich bis zur Aufhebung des Stifts im Gebrauch und ſind in den Statuten von 1747, III, § 1, jedoch mit einem bemerkenswerten Unterſchiede, anerkannt. Es heißt dort, daß dem neugewählten Kaiſer das Recht zuſtehe, auf das nächſte freiwerdende Kanonikat eine Perſon zu deſignieren, während in betreff der Erſten Bitte des Biſchofs die Statuten nur berichten, daß derſelbe ein entſprechendes Recht für ſich in Anſpruch nehme. Die Natur der Sache brachte es mit ſich, daß die Preziſten, meiſt junge Kleriker, vielfach in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Erſten Bitte und der Vakanz eines Kanonikates anderweitig Unterkunft fanden und ſo die erteilte Erſte Bitte wirkungslos wurde. Für dieſen Fall deutet der Wortlaut des Statuts an, daß zwar der Kaiſer das Recht hat, einen andern Kandidaten nachzupräſentieren, daß dagegen dem Biſchof nur eine einmalige Deſignation vom Kapitel zugeſtanden wurde. Freilich ließen ſich dadurch die Biſchöfe nicht abhalten, auch ihrerſeits nacheinander mehrfache Erſte Bitten einzulegen. So nominierte Fürſtbiſchof Franz Johann am 20. April 1678 durch Erſte Bitte den Dr. Marquard Heinrich Rueſch, nachdem nicht weniger als fünf vorangegangene Erſte Bitten erfolglos geweſen waren. Das Nebeneinanderbeſtehen von päpſtlicher Proviſion und kaiſerlicher Erſter Bitte führte wiederholt zu ernſten Kolliſionen. Die Erſten Bitten des Kaiſers waren offenbar nicht beliebt, ſo daß ſelbſt Benedikt XIV. ſich 1746 veranlaßt ſah, den Kollegiatſtiftern die Beachtung derſelben zur Beſeitigung der häufigen Pfründſtreitigkeiten ans Herz zu legen. Um den kaiſerlichen Preziſten Pfarrer Funk in Bräunlingen zu beſeitigen, der von Karl VI. 1714 Prezes erhalten hatte, reſignierte im Jahre darauf der zum Domherrn aufgerückte Chorherr und Pfarrer Franz Karl Storer in Rom zugunſten von Heinrich Michael Scherer, der nun auf Grund päpſtlicher Proviſion mit Ausſchluß des kaiſerlichen Preziſten zur Inveſtitur gelangte. Der letztere wandte ſich nach Wien und erwirkte ein drohendes Reſkript Karls VI., das dem Stift anbefahl, Funk in den Genuß der Pfründe zu ſetzen. Indes zog dieſe Wolke vorüber, der Preziſt nahm ſchließlich mit der Anwartſchaft auf das nächſte freiwerdende Kanonikat vorlieb. Man hatte gefunden, daß bei der Verkündung der kaiſerlichen Erſten Bitte

ein Formfehler untergelaufen sei, und so war auch dem Kaiser der Rückzug erleichtert, der am 18. März 1716 für diesmal wegen des Verstoßes seine Erste Bitte zurückzog. Im Jahre 1743 resignierte in ähnlicher Weise, während eine kaiserliche Erste Bitte für Mauricius Waibel vorlag, der Chorherr Bernhard Rettich, damals vermutlich Germaniker in Rom, auf seine Pfründe zugunsten seines jüngeren Bruders Dismas Rettich, der Provision erhielt. Im Kapitel war man diesmal bedenklich, ob dem päpstlichen Provisus oder dem kaiserlichen Preziſten der Vorzug zu geben sei. Man fürchtete Prozeßkosten. Als jedoch der Vater der beiden Rettich, Oberamtmann des Klosters Marchtal, sich dem Stift gegenüber für alles verbürgte, entschied es sich auch diesmal für den Providierten.

Anders gelagert war der folgende Fall. Melchior Tardy hatte 1746 von Franz I. Erste Bitte erhalten. Als 1755 Propst und Chorherr Franz Andreas Rettich gestorben war, begehrte er Investitur auf Kanonikat und Propstei, während das Stift Sankt Johann die Erste Bitte wegen der freien Propstwahl des Kapitels nur auf das Kanonikat erstrecken wollte. Es kam zu einem Reichshofratsprozeß. Im Klaglibell brachte Tardy vor, das Kapitel habe ihm gegenüber „den fast durchaus bei allen Capitulis eingewurzleten Haß gegen die kaiserlichen Preziſten wahr gemacht". St. Johann beharrte auf seinem Rechte und suspendierte den eigenen Mitchorherrn Andermatt, der als Notar die Geschäfte des Preziſten Tardy besorgt hatte, wegen dieses statutenwidrigen Verhaltens auf zwei Monate von der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen. Fürstbischof Franz Konrad genehmigte diese Strafe mit lebhaftem Unwillen über Andermatt, der selbst als Wähler und Skrutator bei der vom Stift inzwischen vorgenommenen Propstwahl des Domherrn von Deuring teilgenommen hatte. Durch kaiserliches Hofdekret dagegen wurde dem Stift die Maßregelung Andermatts in Ungnaden verwiesen, die vom Kapitel vorgenommene neue Propstwahl kassiert und der Befehl erteilt, den Preziſten in die Propstei einzuweisen. Indes kam es nicht dazu. Denn Tardy muß die Luſt, in Konstanz, wo er nie heimisch gewesen war, Chorherr zu werden, durch seinen Prozeß vergangen sein. Er vertauschte mit päpstlicher Genehmigung sein Kanonikat bei St. Johann mit einem solchen beim St. Germanstift zu Speyer.

Die erforderlichen Eigenschaften des Neuaufzunehmenden hatte das Kapitel in jedem Falle zu überwachen. In weiterem Ausbau der Statuten von 1594 verlangten diejenigen von 1747, III, § 2 Vorlegung eines Atteſtes über eheliche Geburt und eines Leumundszeugniſſes über das Vorleben. Zur Aufnahme ohne Pfründgenuß (Prima possessio) waren Tonſur und Vollendung des 14. Lebensjahres vorgeſchrieben, dagegen wurden zum Pfründgenuß nur Prieſter zugelaſſen und dementſprechend 24 vollendete Lebensjahre gefordert. Durch dieſen ſchon 1594 allgemein aufgeſtellten Satz iſt der mittelalterliche Gegenſatz prieſterlicher und nichtprieſterlicher Kanonikate völlig beſeitigt worden. Er war bei der zuſammengeſchmolzenen Zahl der Chorherren durch die Pflicht der Abhaltung des Gottesdienſtes ohne weiteres notwendig geworden.

Seit dem Mittelalter hatte ſich die Gewohnheit herausgebildet, tunlich nur graduierte Kleriker als Chorherren aufzunehmen. Indes ſtellen erſt die Statuten von 1746 allgemein das Erfordernis auf, daß zum Genuß von Pfründen nur ſolche Kanoniker zugelaſſen werden dürften, die auf Univerſitäten den theologiſchen, kanoniſtiſchen oder ziviliſtiſchen Doktorgrad oder wenigſtens das Lizentiat ſich erworben hatten, damit es dem Stift nie an Männern fehle, die ſich zur Übernahme kirchlicher Ämter in der Diözeſanverwaltung eigneten. Nur bei adeligen Herren ſollte mit Rückſicht auf den Glanz ihres Stammbaumes von dieſem Erfordernis nach Gutfinden des Kapitels Dispens erteilt werden können. Eine Durchſicht des Perſonalbeſtandes des Stifts ergibt, daß weitaus die meiſten Pröpſte und Chorherren in den neueren Jahrhunderten Doktoren waren, ein Fall des zuletzt genannten Dispenſes iſt aus dem Jahre 1782 bei der Aufnahme des weſtfäliſchen Klerikers Benedikt von Kopenhagen überliefert.

Gewünſcht waren endlich ſeit den Statuten von 1594 muſikaliſche Fähigkeiten, bei deren Fehlen der Chorherr gewiſſen Leiſtungen unterlag.

Über das Vorgehen gegen unwürdige Kleriker vor und nach ihrer Zulaſſung zum Pfründgenuß hatten die alten Statuten eingehende Beſtimmungen getroffen und Strafen bis zur Privation der Pfründe aufgeſtellt. Die Redaktion von 1594 übernahm ſie, dagegen wurden ſie 1747 weggelaſſen, offenbar, weil der gute Sitten-

ſtand ſie überflüſſig machte, außerdem aber im Notfalle das gemeine kirchliche Strafrecht zur Verfügung ſtand.

Als Capitulum clausum war das Stift mit zwölf Kanonikaten, einſchließlich des Plebans, aber ausſchließlich des Propſtes, ins Leben getreten. Nachdem die Zahl ſchon gegen Ende des Mittelalters nie mehr erreicht worden war, ſchmolz das Kapitel während der Reformation, wie uns bereits bekannt, auf drei bis vier Chorherren zuſammen und ſtieg erſt ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts wieder langſam an, bis es ſeit ungefähr 1770 den Beſtand von acht Chorherren und dem Propſt erreichte[1], über den es bis zur Aufhebung nicht mehr hinausgekommen iſt. Es hatte damit eine Beſetzung erlangt, die hinter der des Chorſtifts Sankt Stephan nur um ein Kanonikat zurückblieb, während das Domkapitel 20 Domherren zählte. Die Statuten von 1594 beſtimmen über die Zahl der Chorherren, daß wegen des Rückgangs der Stifteinkünfte mit Rückſicht auf den ſtandesmäßigen Unterhalt nicht mehr als vier bis ſechs Chorherren zuzulaſſen ſeien, wobei ſowohl der Pfarrer als auch der Propſt, ſofern er der Mitte der Chorherren entnommen iſt, mitzählen ſollten. Die Statuten von 1747 erhöhen die Zahl mit Rückſicht auf zwei inzwiſchen erfolgte Stiftungen neuer Kanonikate von ſechs auf acht; eine letzte, 1750 erfolgte Kanonikatſtiftung iſt nicht mehr vor der Aufhebung voll verwirklicht worden.

Das Rechtsinſtitut des Gnadenjahres bedingte ſchon in den urſprünglichen Statuten für jeden neuaufgenommenen Chorherrn eine einjährige Karenzzeit, die 1363 auf zwei Jahre erhöht worden war. Die Einkünfte des zweiten Jahres ſollten der Kirchenfabrik zufallen. Für die Karenz im Falle einer Vakanz durch Reſignation hatte das Statut von 1486/95 die früher erörterten eingehenden Beſtimmungen getroffen. Durch die Karenzjahre wurde der Gegenſatz der Chorherren Primae possessionis und Secundae possessionis geſchaffen. Da es vielfach vorkam, daß junge tonſurierte Theologieſtudenten, insbeſondere in Proviſionsfällen ſolche des Germanikums zu Rom, zur Prima possessio vom

[1] Genaue Zahlen liegen für folgende Jahre vor: 1550 drei Chorherren, 1589 vier Chorherren, 1606 drei Chorherren, 1694 vier Chorherren, 1745 ſechs Chorherren, 1750 und 1755 ſieben Chorherren, 1769 und 1777 acht Chorherren, 1786 ſieben Chorherren, 1794 acht Chorherren, wobei ſtets der Pfarrer miteingerechnet iſt.

14. Lebensjahre an zugelassen wurden, während für den Antritt des Fruchtgenusses Priesterweihe und damit 24 Jahre gefordert wurden, griff die Karenzzeit tatsächlich häufig über die statutarische Zeitgrenze erheblich hinaus. In dem Gegensatz der Prima und Secunda possessio waren mittlerweile auch die durch das Tridentinum abgeschafften und von den Konstanzer Synodalstatuten von 1609 gleichfalls verbotenen Expektanzen, welche das Stift 1471 eingeführt hatte, völlig aufgegangen; freilich mit der Maßgabe, daß Investitur nur im Falle der Vakanz eines der an Zahl feststehenden Kanonikate erteilt wurde. Von Expektanz ist zuletzt 1589 die Rede. Die Statuten von 1594 erhöhten die Karenzzeit auf zwei Jahre und einen Monat und beriefen sich dabei auf das Vorbild des Kapitels von St. Stephan. Die 1486—1495 für den Fall der Resignation geschaffenen Modalitäten in der Berechnung hielten sie in Kapitel 17 ausdrücklich aufrecht. 1747 ging man noch einen Schritt weiter. Die Karenzzeit wurde in Kapitel IV § 4 auf volle drei Jahre ausgedehnt, während deren der Chorherr Primae possessionis aller Früchte entbehrte, aber auch von Residenz und Chordienst frei war. Die Erhöhung der Karenzzeit sollte der Verringerung der durch die französische Einquartierung von 1744/45 hervorgerufenen Schuldenlast des Stifts dienen[1]. Die für den Resignationsfall geschaffenen Besonderheiten gab man jetzt wieder auf.

Üble Erfahrungen, die das Stift in Pfründbesetzungsfällen machte, hatten bereits gegen Ende des Mittelalters zu dem Gebrauch geführt, daß der neu aufzunehmende Chorherr für den Fall, daß aus seiner Zulassung dem Stift Schaden und Prozeßkosten erwachsen würden, nicht nur selbst Schadloshaltung angeloben, sondern auch dem Kapitel zwei solvente Personen als Bürgen stellen mußte. Diese Bürgschaftsleistung wurde bis zur Aufhebung des Stifts als eine Voraussetzung der Investitur in die Prima possessio beibehalten. Wir begegnen als Bürgen zumeist Konstanzer Bürgern. Wo der Aufzunehmende aus Mangel an Bekannten keine solchen zu stellen vermochte, da sprangen die weltlichen Beamten des Stifts, der Stifts- und — soweit ein solcher vorhanden — der Fabrikpfleger oder beide, offenbar gegen ein ordentliches Trinkgeld, in die Lücke ein. Besonders seit dem Ende des

[1] Vgl. Statuten 1747, VIII, § 1.

17. Jahrhunderts war dies häufig der Fall. Über die erfolgte Bürgschaftsleistung hatte der Aufzunehmende dem Kapitel eine notarielle Urkunde zur Hinterlegung im Stiftsarchive zu überreichen.

Als Zulassungsbedingung erhielt sich weiter die Leistung der Rezeptionsgebühren, für welche seit dem 15. Jahrhundert der Ausdruck Redemptio statutorum im Gebrauche war. Die ursprüngliche Rezeptionsgebühr, die in der Zuwendung eines Chormantels (cappa) und in der Gewährung eines Weintrunks (stopha) an das Kapitel bestanden hatte, war im 15. Jahrhundert dahin geändert worden, daß bei der Aufnahme zum Pfründgenuß der neue Chorherr der Stiftskasse 10 fl., an Stelle des Weintrunks aber dem Stiftspfleger 6 Pfund 12 Schillinge und an Stelle des Rauchmantels dem Fabrikpfleger 2 Pfund entrichten mußte. Demgegenüber brachten die Statuten von 1594 eine beträchtliche Erhöhung. Sie schrieben in Kapitel 2 schon für die Zulassung zur Prima possessio eine Rezeptionsgebühr von 13 fl. vor und verlangten beim Antritt des Pfründgenusses eine nochmalige Leistung von 25 fl. an die Fabrik. Daneben müssen noch Trinkgelder üblich gewesen sein, von denen diese Statuten schweigen. Dagegen finden sich in den Statuten von 1747, III, § 3 die Rezeptionsreichnisse erschöpfend aufgeführt. Hier sind zunächst in Ausdehnung der Sätze von 1594 sowohl bei der Zulassung zur Prima possessio wie beim Pfründantritt 25 fl. zu entrichten, außerdem jedesmal an Trinkgeldern: 2 fl. für den Propst und für jeden residierenden Chorherrn, 2 fl. für den protokollierenden Stiftssekretär, je 1 fl. für den Stiftspfleger und für den Mesner.

Waren alle Voraussetzungen erfüllt, so wurde der Aufzunehmende zunächst als Chorherr Primae possessionis in feierlichem Investiturakt in seine Pfründe eingeführt. Die Investitur wurde sowohl bei der Prima wie bei der Secunda possessio tunlich durch den Propst in Anwesenheit des Kapitels vorgenommen, und bestand in Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses[1] und des Kapitelseides sowie in Anweisung des Platzes im Kapitelsraum und im Chorgestühl. Da bei der ersten Investitur vielfach junge Kleriker zu investieren waren, die sich studienhalber

[1] Der Visitationsrezeß von 1651 verlangt außerdem die Wiederholung des Glaubensbekenntnisses vor dem Bischof, Generalvikar oder Offizial.

in Rom oder anderswo aufhielten, war die Investitur durch Stellvertretung in diesem Falle sehr häufig. Als Prokurator fungierte meist einer der Kapläne von St. Johann. Auch über die Investituren hatte der Chorherr dem Kapitel auf seine Kosten notarielle Urkunden zu überreichen.

Der bei der Aufnahme zu leistende Kapitelseid hatte nach den ursprünglichen Statuten lediglich die Verpflichtung auf die Satzungen des Stifts im allgemeinen zum Inhalt. Aus dem 15. Jahrhundert ist uns oben eine bedeutend erweiterte Eidesformel begegnet, welche die Verpflichtung zur Schadloshaltung und Bürgschaftsleistung, zur Überreichung eines etwaigen Titels auf die Pfründe, zur Residenzpflicht und Rezeptionsgebühr, endlich zur Anerkennung von Papst und Diözesanbischof besonders hervorhob. Inzwischen war es dem Stift gelungen, eine Reihe dieser Verpflichtungen zu Voraussetzungen der Aufnahme zu machen, die erfüllt sein mußten, ehe der Kapitelseid überhaupt zu leisten war. So ist es verständlich, daß in den Statuten von 1594 Kapitel 2 wieder nurmehr von Vereidigung auf Statutenbeobachtung schlechthin die Rede ist, während die Fassung von 1747, III, § 3 außer dem Gelöbnis der Statutenerfüllung die Pflicht des Gehorsams gegen den Propst und der Ehrerbietung gegenüber dem Kapitel in die Eidesformel hereinnimmt.

Während die Investitur zur Prima possessio im Ergebnis nicht viel mehr als eine Anwartschaft auf ein Kanonikat gewährte, auf welche häufig genug bei veränderten Umständen wieder resigniert wurde, brachte die zweite Investitur außer dem Pfründgenuß alle andern Rechte und Pflichten der Chorherren mit sich. Im Vordergrunde stehen Residenzpflicht, Chordienst und Teilnahme an den Kapitelsoersammlungen.

Der Mißbrauch der kirchlichen Ämterkumulation hatte seit dem hohen Mittelalter die ursprünglich selbstverständliche Residenz des Klerikers am Orte seiner Kirche zur eingehend geregelten Residenzpflicht gemacht. Auch die Statuten unseres Chorstifts haben diesem Institut stets erhöhte Beachtung zugewandt. Die einschlägigen Bestimmungen der alten Statuten waren schon am Ende des 15. Jahrhunderts durch eine ausführlichere Regelung überholt worden, welche bei Antritt der Secunda possessio oder nach einer Unterbrechung der Residenz deren Statuierung durch lückenlosen

einmonatlichen Aufenthalt und Chordienst forderte, und als Unterbrechung jeden, zwei Monate überdauernden Aufenthalt außerhalb der Stadt, aber auch schon eine zwei Wochen übersteigende, zum Zwecke der Erlangung eines andern Beneſiziums vorgenommene Abwesenheit erklärte. Zu unterscheiden sind im einzelnen Residenzpflicht und Wahrnehmung des Kapitelsgottesdienstes[1]. Erstere involviert den vorgeschriebenen Aufenthalt am Orte des Stiftes, letztere (die sog. Interessenz) hat die Anwesenheit in der Kirche selbst und die Vornahme der kirchlichen Funktionen zum Inhalt. Verstöße gegen die Residenzpflicht schließen notwendig Versäumnisse der Kapitelsgottesdienste ein, aber nicht umgekehrt. Daher sind beide Fragen getrennt zu behandeln.

Die Statuten von 1594 schließen sich in ihren Bestimmungen über die Residenzpflicht (Kap. 9, 12, 19) denjenigen von 1486/95 an. Sie gehen über die tridentinischen Vorschriften hinaus[2], indem sie wegen der schwachen Besetzung des Kapitels während des Jahres nur zweimonatliche Abwesenheit, auf einmal oder in Teilzeiten verbracht, gestatten und außerdem für die Zeit der Abwesenheit die Bestellung eines Substituten aus dem Kapitel zur Erfüllung der den Abwesenden treffenden Meßverpflichtungen vorschreiben. In Anlehnung an das tridentinische Recht sollen Geschäfte des Papstes und Bischofs, sofern von ihnen dem Kapitel vorher Mitteilung gemacht wurde, länger dauernde Abwesenheit entschuldigen. Der Satz der älteren Statuten, daß bei Beginn und Wiederaufnahme der Residenz der Chorherr sich einen Monat ununterbrochen in Konstanz aufzuhalten habe, wird 1594 dahin erweitert, daß der Neuresidierende auch vierzehn Tage lang das Kapitelsamt zu halten habe. Bei Dispenz von der Residenzpflicht bezog der Chorherr nur Pfründeinkünfte für die Zeit, während der er anwesend war. In den Statuten von 1747, III, § 6 finden sich wesentlich dieselben Bestimmungen. In Annäherung an die Sätze von Trient sollte jetzt die Residenzpflicht auch für einen dritten Monat im Jahre erlassen werden können. Der Tag des hl. Johannes des Täufers ist als Hauptfest des Stiftes stets, wenn nicht Krankheit oder wichtige Ursache hindert, in Konstanz zu verbringen[3].

[1] Vgl. Hinschius a. a. O. III, 236. [2] Ebd. III, 234 ff. [3] Er ist „peremptorie residentialis“, vgl. Hinschius a. a. O. III, 235 zu Nr. 2.

Die Residenzpflicht als solche hat zunächst einen formellen Charakter. Ihren Inhalt empfängt sie durch die Erfüllung der wichtigsten Obliegenheit der Chorherren, derjenigen des Chordienstes. Derselbe bestand einmal in der täglichen Abhaltung der Kapitelsmesse auf dem Hochaltar, für welche sich der seit der Gründung ausgebildete Wochenturnus erhielt. Die Tagzeiten waren, soweit es sich um das gemeinsame Chorgebet handelt, auf die zu einer Funktion verbundenen Matutin und Laudes (früh 4 Uhr, an Ostern früh 1 Uhr mit Auferstehungsfeier) und auf die Vesper mit anschließender Komplet beschränkt, wenn überhaupt je eine weitergehende Übung bestanden hatte. Sie wurden überdies nicht täglich, sondern nur an Festtagen, die Vesper jedoch jeden Samstag und Sonntag, die Komplet in der Fastenzeit täglich abgehalten[1]. Als weitere Kapitelsgottesdienste schlossen sich namentlich Jahrzeitfeiern und besondere Heiligenfeste des Stifts an. Wir sind beiden schon in der Gründungszeit begegnet. Allerdings sind durch die Unterbrechung der Tradition, welche die Reformation hervorrief, und durch den Wegfall alter Rentrechte gewiß zahlreiche Jahrzeiten und sog. Heiligenverehrungen aus der Gründerzeit und den folgenden Jahrhunderten eingegangen. An ihre Stelle traten indes neue Jahrzeit- und Meßstiftungen in beträchtlicher Zahl, und auch das Institut der besondern Heiligenfeste der Kirche erhielt sich bis in die Neuzeit. Während die Nichtbeobachtung dieser besonders gestifteten Gottesdienste für die Chorherren einen Ausfall an Präsenzgeldern und Meßstipendien nach sich zog, fehlte es hinsichtlich der Erfüllung der gewöhnlichen Kapitelsgottesdienste an den finanziellen Lockmitteln der täglichen Verteilungen (distributiones quotidianae). Von solchen ist zwar schon in den Statuten von 1276 die Rede, die dort damit gemeinte Beteiligung des Kapitels an den Opfergeldern und Stolgebühren der Pfarrei St. Johann, die schon nach 1550 ins Wanken geraten sein muß, wurde jedoch 1612 endgültig zugunsten des Pfarrers fallen gelassen. Obwohl die Vorschriften von Trient die Einrichtung täglicher Verteilungen begünstigen[2], und Bischof Franz Johann in seinem Visitationsrezeß die Statuierung derselben auch für das Stift St. Johann verlangt hatte, ließ man es angesichts des geringen Vermögensstandes des Stifts doch dabei

[1] Vgl. das Nähere unten im Abschnitt 7 dieses Kapitels. [2] Hinschius a. a. O. III, 236.

bewenden, die Erfüllung der Reſidenz- und Chordienſtpflicht ſtatt durch Reichniſſe durch Geldſtrafen zu erzwingen [1]. Wer es unterließ, für die Zeit der an ſich erlaubten Abweſenheit einen Vertreter zu beſtellen, hatte nach den Statuten von 1594 Kapitel 9 für jede ihn treffende Meſſe 5 Schillinge an die Fabrik zu entrichten. Wer das Patrozinium, den Johannestag, verſäumte, bezahlte nach den Statuten von 1747, III, § 6 einen Taler.

Zur Überwachung der Chordienſtpflicht führten die Statuten von 1594 Kapitel 11 die bisher ſchon im Konſtanzer Münſter übliche Punktur ein. Das Kapitel ſollte einen zuverläſſigen Chorherrn oder Kaplan mit dem Amt des Punktators betrauen, der Verſäumniſſe zu notieren hatte. Einzelſätze umſchrieben genau, wann ein Chorherr als zu ſpät gekommen, wann als zu früh weggegangen zu gelten habe. Auf Verſäumnis der Matutin oder Veſper ſtand ein Kreuzer, auf Fernbleiben von der Kapitelsmeſſe 4 Pfennige zugunſten der Fabrik. Nach Jahresumlauf waren die Punkturen dem Kapitel vorzulegen und vor Feſtſtellung der Jahresrechnung an den Stiftspfleger zu geben, damit die Überweiſung an die Fabrik durch Abzug von den Pfründeinkünften der Chorherren erfolgen konnte. Die Statuten von 1747, IV, § 3, 4 behielten dieſe Vorſchriften mit unweſentlichen Änderungen bei. Da im Jahre zweimonatliche Abweſenheit geſtattet war, erklärten ſie folgerichtig für ſtraflos die Verſäumnis von 60 Meſſen, 10 Matutinen, 30 Veſpern und 8 Kompleten während der Faſtenzeit. Alte und gebrechliche Chorherren wurden mehrfach von allen Chordienſtpflichten befreit [2]. Anhangsweiſe ſei bemerkt, daß die ausführlichen Beſtimmungen über Reſidenzpflicht und Chordienſt in den neuzeitlichen Statuten beſondere Verbotsſätze über Ämterkumulation überflüſſig machten.

In den Kapitelsverſammlungen fanden die Wahlen der Chorherren und Dignitäre ſtatt und wurden alle weltlichen Angelegenheiten des Stifts verhandelt. Ihrer Regelung hatten ſchon die Statuten von 1486/95 ein beſonderes Augenmerk zugewandt. Gleiches gilt von den ſpäteren. Die Beſtimmungen von 1594 Kapitel 20—24 ſchließen ſich der älteren Vorlage ziemlich genau an. Die Abweichungen betreffen folgende Punkte: Während früher das

[1] Von den Präſenzzetteln, die in den Statuten von 1486/95 vorkommen, iſt nach 1550 nicht mehr die Rede. [2] Vgl. über dieſe ſogenannte Jubilatio Hinſchius a. a. O. III, 240.

Einberufungsrecht dem Senior zugeschrieben wurde, soll es jetzt dem Propst, bei dessen Verhinderung dem Pfarrer, erst an dritter Stelle dem Senior zustehen. Die ordentliche Kapitelsversammlung erscheint von Mittwoch auf Freitag verlegt. Eine überstimmte Minderheit sollte das Recht besitzen, an den Judex ordinarius zu reklamieren, eine der Bestimmungen, durch welche die bischöfliche Gewalt an Stelle der älteren Jurisdiktion des Propstes gesetzt ist[1]. Abgestimmt wird in folgender Reihenfolge: 1. Propst, 2. Pfarrer, 3. Senior usw. nach dem Dienstalter. Die Bewahrung der Kapitelsgeheimnisse steht unter den Folgen des Eidbruchs. Die Statuten von 1747, V, § 1 und 2 fügen einiges Neue hinzu. Sie schärfen ein, daß sich Pfarrer und Senior aus dem Recht, das Kapitel einzuberufen und die Stimmen einzusammeln, keine Vorrechte anmaßen sollen. Das jährlich nach Johanni stattfindende Generalkapitel (capitulum peremptorium) dient der Abnahme der Jahresrechnung, der Besserung von Mißständen unter Beizug der Kapläne und des Mesners, ferner zu Statutenänderungen. Auf seine Versäumung werden 4 fl. Strafe an das Depositum des Stifts angedroht. Neu ist in den Statuten von 1747 auch die Regelung geordneter Protokollführung durch die Einsetzung eines besondern Protokollführers oder Sekretärs aus dem Schoß des Kapitels[2].

Über die Tracht der Chorherren ist aus früherer Zeit nichts besonderes überliefert. Erst kurz vor dem Untergang des Stifts hören wir, daß Fürstbischof Maximilian Christoph im Jahre 1780 dem Kapitel, das seit Jahrhunderten zur Zierde der Stadt und des Bistums beigetragen habe und schon von früheren Bischöfen mit den Privilegien des Chorstifts St. Stephan in Konstanz ausgestattet worden sei, das Recht verliehen habe, sich über dem Rochet der Mozzetta in schwarzer Farbe mit karmoisinfarbigen Quasten zu bedienen, sowie ein goldenes Kreuz, wie es unterm gleichen Datum die Chorherren von St. Stephan erhalten, jedoch mit dem Bilde

[1] Vgl. unten Abschnitt 4 dieses Kapitels. [2] Stiftsprotokolle müssen allerdings schon lange vorher geführt worden sein. In den Akten finden sich solche bis 1587 zurück erwähnt. Leider ist diese wertvolle Serie zur Geschichte unseres Stifts bis auf einen, die Jahre 1662 bis 1667 umfassenden Band, verloren gegangen. Auch die Visitationsrezesse der Bischöfe schärfen seit 1672 geordnete Protokollführung ein.

des hl. Johannes des Täufers und des Evangeliſten geſchmückt, an ſchwarzſeidenem goldgerändertem Bande um den Hals zu tragen.

3. Pfründeinkommen und Vermögensverwaltung.

Nach der urſprünglichen Verfaſſung des Stifts ſchieden ſich die Kanonikatſtellen nach der verſchiedenen Höhe des Einkommens und des Weihegrads, erſtere war bedingt durch die Zuſammenſetzung aus einem Anteil an der gemeinen Stiftsmaſſe (communis massa, mensa capitularis, Stiftskorpus) und aus Sondereinkünften der einzelnen Kanonikate nach Art der domſtiftiſchen Klauſtralgüter. Wie die Gütergeſchichte des Stifts gezeigt hat, war man allerdings ſeit ungefähr 1276 bei Neuerwerbungen von dieſer Sonderausſtattung wieder mehr und mehr abgekommen. Allein die bis dahin vorgenommene erhielt ſich und bildete, leicht begreiflich, den Gegenſtand häufiger Streitigkeiten unter den Chorherren. Mit gutem Grund machten daher die Statuten von 1594 unter die bisherige Pfründverfaſſung einen dicken Strich mit ihrem Kapitel 3: de proprietate praebendarum tollenda. Vorausgeſchickt ſei, daß jene Sondernutzungen nicht vom Stiftspfleger, ſondern vom Bezugsberechtigten verwaltet wurden. Nunmehr ſollten die Einkünfte aller ſog. „claustralia“ — der Ausdruck war Ende des 16. Jahrhunderts antiquiert — durch den Stiftspfleger eingeſammelt und gleichmäßig unter alle Chorherren verteilt werden, wie dies auch im Stift St. Stephan geſchehe, auf deſſen Verhältniſſe man in St. Johann ſo oft zurückgriff. Das Ergebnis war eine wertvolle Vereinfachung der Verwaltung und Rechnung. Auch die Statuten von 1747, VI, § 1 haben an dieſer *Gleichheit aller Pfründen* nichts mehr geändert.

So beſtand das Pfründeinkommen der Chorherren während des größten Teils der Periode in der Hauptſache aus gleichen Bruchteilen der Erträgniſſe des gemeinen Stiftsgutes. Hinzu traten der Gebrauch der Kanonikathäuſer, die Beteiligung an den Stiftsreben und eine Anzahl von Nebeneinkünften, als deren wichtigſte Jahrzeitreichniſſe und Meßſtipendien ſchon jetzt genannt ſeien.

Die *gemeine Maſſe* des Kapitels war uns im Mittelalter in den Stiftsgütern entgegen getreten. Ihr Erwerb bedeutete ein buntes Gemiſch liegenſchaftlicher Rechte überwiegend privatrechtlicher Natur. Nur in dem ſchweizeriſchen Dorfe Lippersweil vermochte das Stift eine beſcheidene Niedergerichtsherrlichkeit zu

entfalten. Die Einkünfte aus diesen Stiftsgütern bestanden größtenteils in Naturalgefällen. An Geld warfen sie nach einer früheren Zusammenstellung nur 45 fl. ab. Seit dem Ausgang des Mittelalters hatte das Kapitel zu diesem naturalwirtschaftlichen Grundstock seines Vermögens in steigendem Maße Geldrenten in Stadt und Land erworben. Nach den Statuten von 1486/95 traf auf den einzelnen Chorherrn noch erst ein Gelderträgnis von 12 fl., seit 1490 mehrte sich der Rentenerwerb. Bei Beginn der Reformation verfügte das Stift bereits über 40 auswärtige Geldrenten, die jährlich 117 fl. abwarfen und einem Kapital von 2500 fl. entsprachen.

Nach der Restitution des Stifts hatte dasselbe zunächst eine starke Einbuße an Vermögen und Einkünften zu verzeichnen. Noch 1604 wurde der Bruttoertrag der letzteren auf nur 1000 fl. angeschlagen, und konnte der auf den einzelnen Chorherrn fallende Betrag von 200 fl. nicht als standesgemäßes Einkommen gelten. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts besserten sich jedoch die Verhältnisse. Während die Naturalgefälle in wesentlich unveränderter Weise durch die ganze Neuzeit hindurch entrichtet wurden, jedenfalls keine Vermehrung mehr erfuhren, stieg das in Hypothekendarlehen angelegte Kapitalvermögen nicht unbeträchtlich an. Die Stiftspflege setzte sich daher jetzt aus dem Einzug der Naturalgefälle der mittelalterlichen Stiftsgüter und aus Verwaltung und Zinsbezug des Kapitalvermögens zusammen. Allerdings war es mit fortschreitender Geldwirtschaft im 18. Jahrhundert vielfach üblich geworden, auch den Inhabern der alten Stiftsgüter die Entrichtung ihrer Jahresgefälle statt in Naturalien in Geld zu gestatten.

Über die Vermögenslage des Stifts in der Neuzeit unterrichtet uns das von 1719 bis 1755 gebrauchte Zinsbuch des Stifts, das schon oben als zweites Urbar öfters herangezogen wurde[1].

Es zeigt, daß sich das Stift außerhalb der Sadt Konstanz seinen vorreformatorischen Besitzstand an alten Stiftsgütern fast ungeschmälert erhalten hat. Daher war es oben in Kapitel 3 und 4 schon möglich, die Geschichte der einzelnen Besitzungen des Stifts bis ins 18. Jahrhundert herab im Zusammenhang durchzuführen. Bei der Stetigkeit der Verhältnisse erübrigt sich auch der Abdruck des genannten Zinsbuches (zweites Urbar) in den Beilagen. Die wenigen Punkte, in denen dasselbe über den aus dem Mittel-

[1] Generallandesarchiv, Berainsammlung Nr. 10658.

alter zu belegenden Besitzstand hinausgreift, sind gleichfalls des Zusammenhangs wegen in Kapitel 4, Abschnitt 3 aufgereiht worden. Es genügt daher hier ein Verweis auf jene Ausführungen.

Auch in dem juristischen Charakter der alten Erbleiheverhältnisse hat sich bis zur Aufhebung nichts Wesentliches geändert. Es zeigt sich die allgemeine Beobachtung, daß die Aufnahme genauer Bestandsverzeichnisse aller zu den einzelnen Erblehen gehörenden Grundstücksparzellen jetzt zur Regel geworden ist.

Eine Durchschnittsberechnung für die Jahre 1767 bis 1790 gibt die Einkünfte der alten Stiftsgüter und ihre Schätzung in Geld folgendermaßen an:

46 Malter Fesen	600 fl.
75 Mutt Kernen	550 „
55 Malter Hafer	600 „
15 Malter Roggen, Gerste, Erbsen .	80 „
6 Fuder Wein	500 „
Küchengefälle: 70 Hühner, 1100 Eier	18 „
Fruchtgelder (abgelöste Gefälle) . . .	500 „
Rezeßgelder (bezahlte Rückstände) . .	1000 „
Gesamtschätzung	3848 fl.

Grundzinse von Konstanzer Liegenschaften bezog dagegen das Stift in der Neuzeit nur noch 9 fl. in 17 Posten, die bis auf zwei schon vor der Reformation begründet waren.

Demgegenüber belief sich das zinstragend angelegte Kapitalvermögen 1728 auf . . . . . 2741 fl.
Bei 976 fl. ist die Zeit des Erwerbs nicht bemerkt. Von den übrigen fallen 303 fl. vor 1600, 215 fl. in die Jahre 1600—1650, 495 fl. in die Zeit von 1650—1700 und 711 fl. in die Jahre 1700—1728. Von den insgesamt 42 Posten waren 39 auf Bauerngütern hypothekarisch angelegt.

1772 belief sich das Kapitalvermögen auf	30 047 fl.
1813 auf	33 453 „

Der Zinsertrag bezifferte sich schließlich auf 1600 bis 1800 fl. Unter Zugrundelegung obiger Schätzung der Naturalgefälle betrug mithin das Gesamteinkommen der gemeinen Masse des Kapitels am Ende des 18. Jahrhunderts rund 5600 fl., jede einzelne der acht Chorherrenpfründen dieser Zeit warf ein Einkommen im Werte von 700 fl. ab, wovon ungefähr 300 fl. in Gold ausbezahlt wurden. Die zu 400 fl. geschätzten Naturalgefälle waren normal 11 Mutt Kernen, 8 Malter Vesen, 9 Malter 10 Viertel Hafer, 4 Viertel Roggen, 2 Viertel Gersten, 1 Fuder 13 Eimer Wein, 11 Hühner, 186 Eier.

Der Einzug und die Verteilung der Stiftseinkünfte bildeten die Obliegenheiten des Stiftspflegers. Die in den Zusätzen zu den

Statuten von 1486/95 enthaltenen Verteilungstermine erfuhren nach Stand der Überlieferung erst in denen von 1747, VI, § 1 eine Neuregelung. Danach wurden die von verliehenen Stiftsgütern eingehenden Weingefälle sofort im Herbste, die übrigen Früchte an bestimmten Tagen des Dezembers, Januars und Februars zur Verteilung gebracht. Die Verteilung der Geldeinkünfte ist nicht mehr ausdrücklich geregelt, nach den früher erörterten Bestimmungen über Punktur dürfte sie beim Abschluß der Jahresrechnung, d. i. an Johanni, erfolgt sein.

An den Rechtsverhältnissen der Pfründhäuser hat die Neuzeit manches geändert. Sie wurden 1550 sämtlich dem Stift restituiert. An Zahl waren es acht Kanonikathäuser ausschließlich Pfarrhof und Propsteigebäude. Infolge der lange Zeit auf vier beschränkten Anzahl von Chorherren standen manche derselben leer und gingen dem Verfall entgegen; andere waren vermietet. Das alte Kanonikatgebäude Walters von Laubegg hinter der Kirche St. Johann wurde 1612 abgebrochen[1]. Das 1581 aus Geldnot mit Vorbehalt eines Vorkaufsrechts veräußerte Pfründhaus zur Dulle (Konradigasse 2) kehrte 1750 an das Stift zurück. Als Sonderausstattungen der einzelnen Kanonikate hatte das Stift im 13. Jahrhundert diese Pfründhäuser erworben; sie behielten durch Generationen hindurch den Namen ihres Stifters. Als die Statuten von 1594 die alten Sondereinkünfte der Kanonikate beseitigten, verblieben die Häuser naturgemäß als Rest der alten Sonderausstattung im Besitz der einzelnen Chorherren. Indes gingen diese Statuten auch hierin um einen Schritt weiter. Sie übernahmen in Kapitel 32 nach dem Vorbild von St. Stephan das allenthalben entwickelte Optionsrecht, wonach beim Tode eines Chorherrn dessen Pfründhaus den Überlebenden nach dem Dienstalter statt ihres bisherigen angeboten wurde. Bei dem sehr verschiedenen Wert der einzelnen Häuser entsprach diese Maßregel der angestrebten Gleichheit im Diensteinkommen. Wie früher gezeigt wurde, hatten die Pfründnachfolger der Gründer von ihren Häusern weiterhin mancherlei Jahrzeitrenten an das Kapitel zu entrichten. Auch sie wurden durch die Statuten von 1594, Kapitel 33, abgeschafft. Dagegen erfuhr die Verpflichtung jedes Chorherrn, sein Pfründhaus baulich im Stande zu halten, eine Neuregelung. Kapitel 34 verpflichtet jeden derselben, einen jähr-

[1] Konstanzer Häuserbuch II, 1, 239.

lichen Bauschilling von 8 fl. auf das Haus zu verwenden; ein besonderes Statut von 1678 forderte für das erste Jahr nach Pfründantritt über die 8 fl. hinaus einen Bauaufwand von 30 fl. Die Statuten von 1747, VI, § 3 übernahmen diese Bestimmung.

Besondere Sätze galten für die Weinerträgnisse des Stifts. An Weingülten bezog das Stift 1 Fuder 6 Eimer Zehntquart zu Wolmatingen[1], 1 Fuder 10 Eimer Grundzins zu Immenstaad, den Weinzehnten zu Lippersweil und eine „Halbscheid" zu Sonterswylen. Außerdem besaß das Stift seit 1522 in eigener Bewirtschaftung 5 Juchert Stiftsreben beim Aichhorn, unweit Konstanz. Zur Bewirtschaftung der letzteren war am Beginn des 16. Jahrhunderts als Betriebsfond das sog. Depositum eingerichtet worden, jedoch über den Reformationswirren wieder eingegangen. Daher sahen sich die Statuten von 1594 in Kapitel 25—26 veranlaßt, jedem einzelnen Chorherrn, wie dies übrigens schon seit 1577 eingerichtet war, ein Juchert Reben zur eigenen Bewirtschaftung zu überlassen, unter der Verpflichtung, mindestens jährlich für 10 fl. Mist aufzuwenden, und unter Einführung eines Optionsrechtes beim Tode eines Chorherrn. Die Statuten von 1747, VI, § 2 führten weiter aus, daß den beiden an den Stiftsreben nicht beteiligten Chorherren — das Kapitel war inzwischen auf acht Kanonikate gewachsen — je 20 fl. Entschädigung aus der Stiftsmasse zu bezahlen seien, verbot den andern die Vergebung der Reben in Teilpacht und stellten jedem frei, auf seinen Anteil an den Stiftsreben zu verzichten; wer bis Georgi (23. April) den Rebbau bestritten hatte, sollte das Jahreserträgnis behalten, auch wenn er vor dem Herbst stirbt oder resigniert. Das Erträgnis der sechs Juchert Stiftsreben belief sich 1805 auf 1 Fuder 29 Eimer Wein.

Die alte Stiftsverfassung hatte den Chorherren über ihre Lebenszeit hinaus das sog. Gnadenjahr eingeräumt. Kapitel 16 der Statuten von 1594 erhielt dasselbe noch aufrecht und bestimmte dabei, daß seine Gefälle nicht in Naturalien, sondern in Geld nach den Ansätzen des Statuts von 1486/95 ausgezahlt werden sollen. Die letzten Statuten übergehen es völlig, es war offenbar abgeschafft. Die Interkalarfrüchte des ersten Karenzjahres fielen seitdem der Fabrik zu.

---

[1] Seit Inkorporation der Heiligkreuzkaplanei im Jahre 1604.

Unter den Nebeneinkünften der Chorherren stehen die Präsenzgelder aus Jahrzeitstiftungen und die Stipendien gestifteter Messen voran. Die wichtigeren derselben mögen unten bei Erörterung der Stiftungen notiert werden. Die Auszahlung der Präsenzgelder erfolgte durch die Fabrik. 20 Kreuzer waren im 18. Jahrhundert normales Meßstipendium, gegen Ende des Jahrhunderts 30 Kreuzer. Die vermögliche Fünfwundenbruderschaft leistete an die Chorherren des Stifts jährlich 365 Meßstipendien à ½ fl., was für den einzelnen eine Nebeneinnahme von 23 fl. bedeutete.

Als weitere Nebeneinnahme werden genannt: „Possessionsgelder", d. i. der Anteil von je 2 fl. an den Rezeptionsgebühren neuaufgenommener Mitglieder bei deren erster und zweiter Investitur; „Sesselgelder", d. i. die Gebühr, welche bei Besetzung der dem Patronat des Stifts unterstehenden reformierten Pfarrei Lippersweil entrichtet wurde, sie soll 4, 6—10 Louisdors für jeden Chorherrn betragen haben; „Obsignations- und Erbtraktationsgebühren", das sind die von den Erben eines verstorbenen Chorherrn an eine aus dem Stiftspfleger und zwei Chorherren bestehende Kommission für Obsignation und Inventarerrichtung zu zahlenden Beträge (je 17 fl. für die Obsignation, 2 fl. Diäten während der Inventarerrichtung). Wurde die Erbschaft ohne Erbverhandlung an die Erben ausgefolgt, so soll jedes der drei Kommissionsmitglieder 5—6 Louisdors bezogen haben. Endlich wurden nach den Statuten von 1747, VIII, § 1 von den Interkalarfrüchten vakanter Kanonikate der 200 fl. übersteigende Betrag jährlich auf die residierenden Chorherren verteilt, was je nach Besetzung des Kapitels 100—200 fl. ausmachen konnte.

Neben der gemeinen Masse des Kapitelsgutes gelangten als Sondergüter mit eigener Verwaltung die Kirchenfabrik und das Depositum zur Entwicklung.

Den dürftigen Anfängen der Kirchenfabrik begegneten wir früher. Ihr wandte Heinrich von Klingenberg, der erste Propst des Stiftes, das Gnadenjahr der von ihm geschenkten Propsteigüter zu. Gleiches tat 1293 Mag. Heinrich Kero, der Stifter der Kustodie. Beides war zu wenig, um die Fabrik für ihre Aufgabe, die sachlichen Kultusaufwendungen und den Kirchenbau zu bestreiten, lebensfähig zu machen. Im Jahre 1363 hatte der schlechte bauliche Zustand der Kirche die Einführung eines zweiten Karenzjahres und die Zuweisung

seiner Früchte an die Fabrik veranlaßt. Einzelne Jahrzeitstiftungen brachten eine gewisse Erhöhung ihres Bestandes; aber noch die Statuten von 1594 berichten in Kapitel 31, daß die gemeine Masse das regelmäßige Defizit der Fabrik zu decken hatte. Indes besserten sich seither ihre Verhältnisse. Im Jahre 1592 wurde das Vermögen der damals dem Stift inkorporierten St. Marienkaplanei der Kirchenfabrik übermacht. Die Statuten von 1594 wiesen ihr selbst zu: 25 fl. Rezeptionsgebühr beim Pfründantritt jedes Chorherrn und die später sog. Neglekten, d. h. die Abzüge wegen Versäumung von Kapitelsgottesdiensten; sie beließen ihr ferner die Früchte des zweiten Karenzjahres und bestimmten, daß der damals neu ausgeworfene Gehalt des Propstes von 40 Talern im Karenzjahr der Propstei der Fabrik zufalle. Wir dürfen weiter annehmen, daß schon damals und früher das sog. Bodenbruchgeld, die Gräbertaxe des Stifts für Begräbnisse in Kirche und Kirchhof, und ebenso etwaige Mietzinse vermieteter Stiftshäuser in die Fabrik flossen. 1604 wurde die Inkorporation der Heiligkreuzkaplanei bei St. Johann in die Stiftsmasse durch den schlechten Vermögensstand der Fabrik begründet. Propst Leonhard Pappus, der als großer Wohltäter des Stifts 1676 starb, vermachte der verarmten Fabrik letztwillig 3600 fl., die größte Summe, die sie je empfing. Inzwischen mehrten sich besser dotierte Jahrzeitstiftungen, auch bei Errichtung neuer Kaplaneien wurde der Fabrik jedesmal eine größere Kapitalzuwendung gemacht. So teilte die Fabrik den allgemeinen Aufschwung der Verhältnisse des Stifts. Zu gutem Teil aus ihren Mitteln muß die umfangreiche Renovation der Stiftskirche in den Jahren 1735—1743 durchgeführt worden sein. Allerdings ist sie dadurch, wie die Statuten von 1747, VIII, § 1 erzählen, aufs neue erschöpft worden; indes brachten diese Statuten durch die Zuweisung der Karenzfrüchte des auf 150 fl. erhöhten Propsteieinkommens einen gewissen Ersatz. Sie wiesen ihr auch die Früchte des Karenzjahres der Kustodie zu, bestimmten, daß ihr die 200 fl. des ersten Karenzjahres der Kanonikate nach Deckung der durch die französische Einquartierung entstandenen Schulden zufallen sollten; sie bestätigten die übrigen bisherigen Einkünfte und bestimmten, daß jeder Chorherr und Kaplan jährlich 10 fl. zur Unterhaltung von Chorknaben und Musikanten an die Fabrik zu leisten hatte. Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Fabrik von 1767 bis 1790 weist folgendes Bild auf:

Einnahmen:		Ausgaben:	
Von 17 070 fl. Kapitalien Zins	600 fl.	Mettepräsenzgeld, Besoldung des Chorregenten (10 fl.), des Mesners (48 fl.), der Miniſtranten (6 fl.), des Orgelziehers (4 fl.), des Rechners (35 fl.); ferner für Opferwein, Kirchenwäſche und Muſikanten	220 fl.
Funeralien (Bodenbruchgeld)	36 „		
Für Bezahlung von Muſikanten	90 „		
Rezeptionsgebühren und ähnliches	74 „	Geſtiftete Jahrtage	160 „
Spezielle Legate	29 „	Wachs und Öl	177 „
Sonſtiges	4 „	Sonſtiges (Paramente)	304 „
	833 fl.		861 fl.

Es verblieb mithin immer noch ein kleines Defizit.

Das Depoſitum oder Ararium wurde kurz nach 1522 zur Beſtreitung der Baukoſten der damals erworbenen Stiftsreben gegründet und durch ein Anlagekapital von 100 fl., ferner durch Zuweiſung von 10 fl. Rezeptionsgebühr beim Pfründantritt und durch die Ehrſchatzgefälle des Stifts geſpeiſt. Nach der Reſtitution des Stifts war dieſes Sondergut zunächſt völlig in Abgang gekommen, die Stiftsreben wurden ſeit 1577 bis zur Aufhebung dem Chorherrn zu eigener Bewirtſchaftung überwieſen, wodurch auch ſein urſprünglicher Zweck weggefallen war. Gleichwohl haben die Statuten von 1594, Kapitel 28—29 die Neuerrichtung des Depoſitums als Reſervefond des Stifts für alle Notfälle ins Werk geſetzt. Es wurde jetzt geſpeiſt durch 12 fl. Rezeptionsgebühr bei der Prima possessio und durch die bei derſelben Gelegenheit bisher an die Chorherren ſtatt des früheren Weintrunks entrichteten 13 fl.; ferner durch die 40 Taler aus dem Karenzjahre des Propſtes, durch alle Ehrſchätze und durch die bisher unter die Chorherren verteilten 10 fl., welche neuantretende Kapläne zu zahlen hatten. Die Statuten von 1747, VIII, § 1, 2 beſtätigten dies, verſtärkten den Fond und ſtellten ihm neue Aufgaben. Die Einkünfte des zweiten Karenzjahres jedes Chorherrn ſollten nach Tilgung der franzöſiſchen Einquartierungslaſten bis zu 200 fl. dem Depoſitum zufallen; desgleichen die Taxen für unter Stiftsſiegel ausgehende Urkunden, die Geldſtrafen exzedierender Chorherren und Kapläne, die Bußgelder der Lippersweiler Untertanen ſowie Satz- und Schirmgelder der in die dortige Gerichtsbarkeit des Stifts Aufgenommenen. Die letzten Poſten erklären ſich aus den Aufgaben des Depoſitums, als welche bezeichnet werden: außerordentliche Aufwendungen für Pfründhäuſer, Reno-

vationen von Urbaren, Prozeßkosten, bauliche Instandhaltung des Pfarrhauses in Lippersweil und des Gemeindehauses in Sontershylen. Eine Durchschnittsberechnung für die Jahre 1767/90 ergibt an Einnahmen 216 fl., an Ausgaben 368 fl., es wurde also auch hier mit einem aus der Stiftsmasse zu deckenden Defizit gearbeitet. 1797 verfügte das Depositum, „eigentlich die Reservekasse des Stifts", über 3000 fl. Kapitalien.

4. Die Dignitäre und Beamten des Stifts.

1. Der Propst des Stifts ging in den neuzeitlichen Jahrhunderten überwiegend aus der statutengemäßen Wahl des Kapitels hervor. Wie schon vor der Reformation, so fiel dieselbe auch jetzt noch häufig auf Mitglieder des Konstanzer Domstifts. Unter den achtzehn Pröpsten, die St. Johann seit 1550 erlebte, waren neun Domherren, von denen sieben durch das Kapitel gewählt wurden. Freilich verwahrte es sich in den Wahlinstrumenten wiederholt[1] dagegen, daß die Wahl eines Domherrn dem an sich freien Wahlrecht des Stifts präjudizieren sollte. Gleichwohl machte das Domkapitel auch jetzt noch, wie schon im 14. Jahrhundert, einigemal den Versuch, aus der häufigen Übertragung der Propstei an Domherren zu seinen Gunsten ein Gewohnheitsrecht herzuleiten. Nachdem von 1553—1606 drei Domherren als Pröpste aufeinander gefolgt waren, erklärte bei der Wahl von 1606 der bischöfliche Wahlkommissär vor dem Eintritt in die Wahlhandlung, daß zwar das Domkapitel auf Ersuchen des Fürstbischofs Jakob Fugger seine bei früheren Propstwahlen erhobenen Ansprüche nicht strikt erneuern wolle, aber den dringenden Wunsch hege, daß auch diesmal die Wahl auf einen Domherrn falle. Indes blieb das Kapitel fest und wählte den Chorherrn Dr. Hausmann, den Generalvikar des Bischofs. Energischer trat das Domkapitel 1694 auf. St. Johann hatte damals einen Chorherrn von St. Stephan, Dr. Keßler, den Bruder eines Chorherrn von St. Johann, gewählt. Dagegen führte das Domstift Beschwerde beim Bischof. Der letztere, Marquard Rudolf von Rodt, selbst vordem Domdekan, bestätigte zwar die vorgenommene Wahl, nahm aber doch in die Konfirmationsurkunde eine Verwahrung des Domkapitels auf. Außerdem ließ das letztere den Herren von St. Johann einen notariellen Protest zugehen. Wie der Notar

[1] So im Jahre 1589, 1686, 1711.

ſeinen Auftraggebern zurückſchrieb, haben ſich die Chorherren von St. Johann, denen der Proteſt in der Kapitelsverſammlung verleſen wurde, „darüber nit wenig alteriert erzeiget und vermeldet, daß diſer ſchimpfliche Verwiß ainem in Schuelen gegen den Diszipul vornehmenden Produkt nicht ungleich wäre, wie ſie auch ihnen einbilden, ſolches werde nicht von ainem hochw. Thumbcapitel, ſondern von ainem paſſionierten Concepiſten herkommen ſein". Dieſe letzte Anzweiflung nahm dann das Domkapitel wieder ſehr übel und gab dem Notar zur Antwort: „Wir haben ſothane wieder unſern Miniſtern unverantwortlich und hochſträflich ausgegoſſene Schmach und Injuri billig zu Hertzen genomen und wollen ſie auf ihre Authores, vornemblich aber auf den Chorherrn von Bingen, als der hierinnen das Maul am meiſten gebraucht, zuruckgeſchoben haben." Mit dieſem nicht ſehr freundlichen Meinungsaustauſch klingen die Anſprüche des Domſtifts auf die Propſtei von St. Johann aus. Allerdings wählte ſich das Stift noch dreimal den Propſt aus dem Domkapitel. Den Schluß der Propſtſerie machen aber für die Jahre 1777—1803 nacheinander vier aus dem Schoß des Kapitels gewählte Pröpſte, ohne daß von Einſprachen des Domkapitels noch die Rede wäre.

Einen Fall von Devolution weiſt die Geſchichte der Propſtei von St. Johann auf. Im Jahre 1632 ſetzte Fürſtbiſchof Johann VII. als Ordinarius dem Stift in der Perſon des Domherrn Leonhard Pappus einen Propſt vor, nachdem ſeit dem Tode des Vorgängers ſechs Monate unter Streitigkeiten der Chorherren verſtrichen waren.

Päpſtlichen Proviſionen gegenüber berief ſich das Kapitel auf ſein althergebrachtes freies Propſtwahlrecht. Wir vernahmen, welche jahrelangen, mühevollen Prozeſſe Sebaſtian von Herbſtheim erlebte, der 1553 durch einen päpſtlichen Legaten Proviſion auf die Propſtei erhalten hatte. Erſt 1560 anerkannten ihn die Chorherren als rechtmäßigen Propſt. Es war der einzige Fall der Neuzeit, wo eine päpſtliche Proviſion auf die Propſtei durchdrang.

In einem Vakanzfalle hatte Papſt Innozenz XI. 1677 — der Grund iſt nicht erſichtlich — dem Domdekan von Heidenheim in Eichſtätt Proviſion auf die Propſtei erteilt. Als der Providierte ſich in Konſtanz meldete, war bereits ſeit vier Monaten der vom Kapitel gewählte Propſt Sigismund Müller im Amte. Biſchof Johann Franz von Konſtanz, an den ſich Heidenheim gewandt hatte, ſtellte ſich völlig auf die Seite des Stifts. Er überſandte jenem

eine vom Kapitel abgefaßte Darlegung seines freien Wahlrechts und fügte selbst bei, außer der schon erfolgten Wahl eines Propstes stehe seinem Begehren im Wege, „daß obgemeltes Kapitel seine iura circa electionem praepositi wohl hergebrachte a tot saeculis citra ullam contradictionem exerzierte und von dem päpstlichen Stuhl selbsten ante et post concordata Germaniae allergnedigst confirmierten Gerechtsame aus den bey handen habenden Original-Dokumenten fürauß zu manutenieren nit ohnbillig suechet. Sollte Curia Romana in Verleihung dieser Propstei prävalieren, so wird nicht nur das Stift St. Johann in seinen Rechten, sonder auch ein Bischof zu Kostantz aller Prärogativen, die ihme ante, in ac post electionem von uraltem her gebühret, entsetzt werden". Die angezogenen päpstlichen Privilegien sind die früher erwähnten farblosen Statutenbestätigungen von Urban VI. (1386), Sixtus IV. (1471/84) und von Paul IV. (1555). Domdekan von Heidenheim hatte zunächst die freie Propstwahl des Kapitels in Zweifel gezogen, da bei der Datarie noch andere Bewerber unter hoher Protektion auf die Pfründe angemeldet seien, eine Ansicht, die durch ein Schreiben des Eichstätter Agenten Maurinus bestätigt wurde, gab sich aber dann mit den Darlegungen des Bischofs zufrieden und entschuldigte sich damit, daß ihn ein ungenannter Dritter „also sinistre informando hiezu verlaithet" habe. Auch an den Kardinal-Prodatar Cybo wandte sich das Kapitel von St. Johann unterm 21. Oktober 1677 und legte ihm sein Propstwahlrecht dar, worauf ein freundliches Schreiben des Kardinals versprach, das Stift in seinen Rechten zu schützen. Darob war die Freude im Kapitel groß und man schrieb Dankesworte an den Fürstbischof, daß er „das ius eligendi des Stifts mit seiner hocher Authoritet nachtrucklich manuteniert hat, also das wir in Hoffnung, es werden nit allain die Difficulteten für diesmal beigelegt, sonder solches ius hinfüran desto mehr bestettiget sein". Diese Hoffnung erwies sich jedoch als trügerisch, wie sich schon beim nächsten Vakanzfall 1686 zeigen sollte. Am 24. März d. J., also in einem päpstlichen Monat, war Propst Sigismund Müller gestorben. Drei Tage später sehen wir das Kapitel sich mit Wahlvorbereitungen beeilen. Es fügt der Bitte an den Bischof um schleunige Bestellung eines Wahlkommissärs die Begründung hinzu: „quia non sine rationabili causa periculum in mora fore arbitramur". Am 2. April schon hatte das Kapitel den

Offizial des Biſchofs, Dr. Blau, gewählt. Da traf anfangs Mai von Rom die Kunde ein, daß ein talentvoller junger Germaniker, Konrad Ferdinand Geiſt von Wildegg, der ſpätere Weihbiſchof von Konſtanz (1692—1722), Proviſion auf die Propſtei erhalten hatte. Es mußte dem Kapitel beſonders unleidlich erſcheinen, daß die ſeit Gedenken nur von bejahrten und verdienten Männern bekleidete Propſtwürde des Stifts einem kaum ordinierten Kleriker übertragen werden ſollte. Das Kapitel und der neugewählte Propſt wandten ſich auch diesmal an Fürſtbiſchof Johann Franz um Intervention. Das Kapitel machte geltend, es habe ſeine freie Propſtwahl vor und nach dem Konkordat von 1448 ſtets gehandhabt, die dasſelbe verbriefende Urkunde Biſchofs Eberhards II. von 1266 ſei mit allen andern Privilegien des Stifts 1555 von Paul IV. beſtätigt, zudem ſei das Stift dauernd in ruhigem Beſitzſtand geblieben. Von den Proviſionsfällen des 14. Jahrhunderts wie von derjenigen des Propſtes Sebaſtian von Herbſtheim hatte man offenbar keine Kenntnis mehr und auf die Ergebnisloſigkeit der neuerlichen Proviſion für den Eichſtätter Domdekan von 1677 konnte man mit Nachdruck hinweiſen. Der Fürſtbiſchof möge das Stift „bei dieſem bald 400jährigen Recht und Herkommen manutenieren, bevorab weilen dero ſelbſt aigne iura episcopalia darunter hauptſächlich verſieren". Der neugewählte Propſt, Offizial Blau, ſchrieb an ſeinen Biſchof die bemerkenswerten Worte, er möge ſich „diſer weitausſehenden Sach zu Favor des betrangten Stifts mit nit wenigerem Eifer, als in simili Anno 1677 höchſt rümblich beſchehen, annehmen zur Verhütung verſchiedener, forderiſt Ew. hochfürſtlichen Gnaden ſelbſt aignen hohen Reſpekt und iuri ordinariatus zu nahe trettenden Präjudizien. Mir ſelbſt iſt weniger um mein geringes Intereſſe an der Propſtei zu tun, als um das alte Herkommen diſes und mehr anderer eben dergleichen Gerechtſambe habenden Teutſcher ſowohl Thumb- als Chorſtifter, welches durch eine widrige Begegnus zu ihrem ohnwiderbringlichen Schaden auf einmal über den Haufen geworfen werden dörften". Das Kapitel ſei entſchloſſen, zur Aufrechterhaltung ſeines mehrhundertjährigen Beſitzſtandes alles daran zu ſetzen. Biſchof Johann Franz griff energiſch ein. Er ließ durch den Rektor des Germanikums den Providierten von nutzloſer Weiterverfolgung ſeiner Proviſion abmahnen und rief in eindringlichem Schreiben dem Prodatar ſein

Versprechen von 1677 in die Erinnerung. Der Luzerner Nuntius trat dem Bischofe ebenfalls mit Rücksicht auf den verdienten Offizial Dr. Blau bei. Aus dem Germanikum traf bald ein Entschuldigungsschreiben ein, laut welchem der Providierte auf Weiterverfolgung seiner Sache verzichtete und der Rektor dem Fürstbischof beteuerte: „Non erat nostra intentio, aliorum iuribus detrahere, sed virtutem promovere“. Die Datarie dagegen ließ sich beglaubigte Abschriften der genannten Urkunden des Stiftsarchivs geben. Den Besitzstand ließ sie darauf als Verteidigung des Wahlrechts des Kapitels gelten, erblickte aber — zweifellos mit Recht — in der allgemeinen Statutenbestätigung Pauls IV. keine ausreichende Unterlage für die Ausschließung der Sätze deutschen Konkordates.

Damit hatte das Stift zum zweiten Male erfolgreich der päpstlichen Provision gegenüber sein altes freies Propstwahlrecht, zugleich der Bischof sein Bestätigungsrecht, zur Geltung gebracht, welchen, wie der Offizial Blau unterm 25. September seinem Bischofe schrieb, „in casu praesenti non nemo e patribus societatis probe notus suis machinationibus praejudicium generare velle fertur“. Er deutet hier auf die Eilfertigkeit der Konstanzer Jesuiten hin, welche eingetretene Vakanzfälle der päpstlichen Monate schleunigst nach Rom meldeten, um die Besetzung der Stellen mit Schülern des Germanikums herbeizuführen. Wir begreifen daher, daß das Kapitel von Sankt Johann sich auch während der ganzen Folgezeit mit der Vornahme der Propstwahl beeilte, um dadurch allen Provisionsbemühungen die Spitze abzubrechen und sich im Besitzstand der freien Propstwahl zu behaupten. Das ist denn seit 1686 auch völlig gelungen.

Nur einmal noch, i. J. 1755, wurde das Propstwahlrecht, wie früher dargelegt, durch einen kaiserlichen Preziſten in Frage gestellt. Indes gelang es dem Kapitel, auch gegenüber der Ersten Bitte des Kaisers, sein altes Recht aufrechtzuerhalten. Als bei der letzten Propstwahl 1801 Fürstbischof von Dalberg seine geistliche Regierung um eine gutachtliche Äußerung ersuchte, ob gegen die beabsichtigte Propstwahl durch das Kapitel ein Bedenken obwalte, erhielt er zur Antwort, daß die Propstwahl von St. Johann niemals dem päpstlichen Stuhl reserviert gewesen, sondern stets durch das Kapitel unter dem Vorsitz eines bischöflichen Kommissärs abgehalten worden sei.

Eine Propstwahl war ein großer Tag in den Annalen des Stifts. Alsbald nach dem Tode des Vorgängers richtete das Stift

an den Bischof die Bitte um Bestellung eines Wahlkommissärs (praeses). Allerdings tritt derselbe im 16. Jahrhundert noch nicht auf, dagegen regelmäßig seit 1606. Das erstemal ernannte der Bischof den Pfarrer von St. Stephan, seither einen angesehenen Domherrn, seinen Generalvikar oder den Weihbischof dazu. Es folgte die Festsetzung des Wahltermins. An diesem selbst holten früh vor 7 Uhr zwei Chorherren den bischöflichen Kommissär in dessen Hof ab und geleiteten ihn zur Kirche St. Johann. Hier wurde die Feier durch ein Heiliggeistamt eröffnet, während dessen auch der Wahlkommissär zu zelebrieren pflegte. Der eigentliche Wahlakt wurde sodann durch ein gesungenes Veni sancte Spiritus eröffnet. Hiernach schritt man in geordnetem Zug in die Sakristei als den gewohnten Wahlort: An der Spitze der Wahlkommissär, flankiert von den zwei Skrutatoren, die sich das Kapitel bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts aus den Chorherren von St. Stephan zu erbitten pflegte, während seitdem zwei ältere Chorherren des eigenen Stifts als solche fungierten; hinter ihnen die Chorherren-Wähler; den Schluß bildete der Notar mit den zwei Zeugen, meist Kaplänen von St. Johann. In der Sakristei richtete der Wahlkommissär eine kurze Exhortation an das Kapitel, den Würdigsten zu wählen; zwei solcher Ansprachen, in schwungvollem Latein abgefaßt, haben sich aus den Jahren 1747 und 1755 erhalten. Eine derselben soll den Schluß dieses Kapitels bilden. Die Wahlen waren ganz regelmäßig Skrutinialwahlen[1]. Daher richtete der Wahlkommissär an die Wähler die Frage, ob sie mündlich oder schriftlich ihre Stimmen abgeben wollten. Auf vom Pfarrer erhaltene Antwort leisteten der Präses, der Notar, die Zeugen und die Skrutatoren einen Eid über gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe. Da meist schriftlich abgestimmt wurde, wurde ein Kelch zum Einsammeln der Stimmzettel auf den Tisch gestellt. Hierauf traten die Chorherren einzeln herzu, leisteten gleichfalls einen Eid und legten ihr verschlossenes Votum in den aufgestellten Kelch. Sie wurden alsdann „in Abstand verwiesen", worauf von den Skrutatoren das Wahlergebnis konstatiert wurde. Dasselbe wurde sodann dem wiederherbeigerufenen Kapitel durch den Wahlkommissär eröffnet mit der Frage, ob sie den Gewählten als ihr Haupt anerkennen

[1] 1589 fand eine Wahl per compromissum statt, bei welcher der Pfarrer und ein Kaplan von St. Stephan Kompromissare waren.

und der Publikation der Wahl zustimmen wollten. Die Chorherren bejahten dies, worauf der Wahlpräses zur Promulgation schritt. Er legte dem anwesenden oder rasch herbeigeholten Gewählten die Frage vor, ob er bereit sei, die Wahl anzunehmen, sich der Wahlkapitulation zu unterwerfen, das Glaubensbekenntnis zu beschwören und dem Kapitel die üblichen zwei Bürgen zu stellen. Es ist dieselbe Bürgschaftsleistung, die uns schon oben bei der Investitur der Chorherren begegnet ist. Nachdem der Angeredete zugestimmt hatte, las ihm der Senior des Kapitels die Wahlkapitulation vor, der Neugewählte unterschrieb sie und beschwor sodann das Glaubensbekenntnis, worauf ihm der Wahlkommissär, nachdem auch die Bürgen genannt waren, seinen Platz im Kapitel anwies. Unmittelbar darauf wurde der neue Propst in der Kirche selbst durch den Wahlkommissär zur Prima possessio der Propstei investiert. Der Präses führte dabei den Neugewählten an die unterste Stufe des Hochaltars, Chorherren, Notar und Zeugen schlossen sich an, es wurde der Ambrosianische Lobgesang gesungen; hierauf folgte die Einweisung in den Propststuhl des Chores, den Schluß bildete die Gratulation des Wahlkommissärs und aller Beteiligten. Zwei Chorherren hatten den Wahlkommissär, zwei andere den Neugewählten nach Hause zu geleiten. Die seit Errichtung des Stifts vorgeschriebene bischöfliche Bestätigung der Propstwahl wurde durch Postulationsurkunde des Kapitels unter Beifügung des notariellen Wahlprotokolls erbeten und durch Urkunde des Bischofs erteilt[1].

Die vorhin genannte Wahlkapitulation hat sich im Stift St. Johann erst spät nach dem Vorbild bischöflicher Wahlkapitulationen entwickelt. Sie taucht zuerst in den Statuten von 1594 Kap. 5 auf. Die da genannten acht Punkte verpflichten den Propst zur Schadloshaltung des Kapitels für alle ihm aus der Propstwahl etwa entspringenden Prozesse, zur Überlassung der Früchte des Karenzjahres an die Kirchenfabrik, zu Handhabung und Schutz aller Rechte und Freiheiten des Stifts, gestatten ihm die Resignation nur in die Hände des Kapitels bzw. zugunsten eines Chorherrn, verpflichten ihn zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen, jedoch zum Fernbleiben bei Wahlen neuer Chorherren, ferner zur Handhabung seiner Jurisdiktionsgewalt unter Mitwirkung des Kapitels, zur Anerkennung des Ordinarius als ausschließlichen

[1] Vgl. die Regelung der Propstwahl in den Statuten von 1747, I, § 3.

Gerichtsſtandes zwiſchen ihm und dem Kapitel, endlich zu dem alten Brauch des Stifts, als Gnadenjahr durch ſeine Erben der Kirchenfabrik einen ſeidenen Ornat zuzuwenden. Bei der Propſtwahl von 1694 war die Wahlkapitulation auf 23 Punkte angeſchwollen, ſank aber wieder 1747 auf 17 Artikel herab, wobei es bis zur Aufhebung geblieben zu ſein ſcheint. Aus den Punkten von 1694 ſeien unter Übergehung der ſchon 1594 genannten und aller derjenigen, die ſich mit den gleich zu beſprechenden Obliegenheiten und Einkünften des Propſtes befaſſen, nur hervorgehoben, daß der neue Propſt gegen Ende des Karenzjahres dem Kapitel einen Tag für die Erlangung der Secunda possessio zu benennen hatte, worauf dieſe dann durch einen delegierten Chorherrn nach dem Kapitelsamte, jedoch ohne weitere Förmlichkeiten, als mit Ausrufung des Propſtes und Inveſtitur in Chor- und Kapitelsraum, vorgenommen wurde. Daran ſchloß ſich auch diesmal die Gratulation und Huldigung des Kapitels ſowie eine feierliche Heimgeleitung. Beim Biſchof ſcheint das Anwachſen der Wahlkapitulation Mißfallen erregt zu haben. Er verbot in ſeinem Viſitationsrezeß von 1700 die Aufnahme neuer Punkte ohne ſeine Genehmigung und erklärte die bisherigen für nichtig, ſoweit ſie den biſchöflichen Rechten und der herkömmlichen Stellung des Propſtes zuwiderlaufend ſeien. Damit mag zuſammenhängen, daß die Wahlkapitulation im 18. Jahrhundert keine Erweiterung mehr erfahren hat. Sie wurde übrigens bei jeder Propſtwahl in zwei vom Neugewählten unterſchriebenen und beſiegelten Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine der Propſt und das andere das Kapitel behielt.

Die Stellung des Propſtes zeigt ſich wie früher in Ehrenvorrechten und in ſeiner Jurisdiktionsgewalt. Er iſt das Haupt des Kapitels. Als ſolches iſt er der geborene Verteidiger und Schützer aller Rechte des Stifts. Er iſt befugt, das Kapitel einzuberufen, zu leiten, zu ſchließen; iſt verpflichtet, auf ausdrückliche Ladung des Kapitels in der Verſammlung zu erſcheinen. Nur den Chorherrenwahlen ſoll er auch jetzt noch, wie ſchon nach den Gründungsſtatuten, fernbleiben, wenn er nicht gerufen oder ſelbſt Chorherr iſt. Im Chor der Kirche hat er den erſten Platz. Zum gewöhnlichen Chordienſt iſt er zwar, ſofern er nicht ſelbſt Mitglied des Kapitels iſt, nicht verpflichtet. Er hat jedoch an den vier höchſten Feſten des Jahres das Hochamt zu ſingen und ſoll dies tunlichſt auch

an den Patrozinien des Stifts, an den Festen der hl. Johannes d. T. und d. Ev., sowie an der Kirchweihe von St. Johann, beobachten. Nach Antritt der Propstei hat er sich mit zwei bis drei Chorherren in das Dorf Lippersweil zu begeben, um dort die Huldigung der Gerichtseingesessenen des Stifts entgegenzunehmen und die Beamten zu bestätigen. Er ist Kollator der zwei alten Kaplaneien des Stifts (St. Verena und St. Katharina), bei St. Verena zusammen mit dem Senior des Kapitels, und hat binnen drei Monaten nach eingetretener Vakanz einen im Choral- und Figuralgesang tauglichen Priester zu präsentieren. Auch die Kustodie des Stifts und die im Jahre 1748 neu begründete Kantorei unterlagen seiner Kollatur. Seine Residenzpflicht erstreckt sich auf neun Monate des Jahres.

Die Jurisdiktion des Propstes, die nach dem Vorbild des Stifts St. Stephan in den ältesten Statuten noch als vollentwickelte Gerichtsbarkeit erscheint, tritt in der Neuzeit zurück vor der seit dem Tridentinum gesteigerten Stellung des Ordinarius. Auch soweit sie sich erhielt, erscheint der Propst in höherem Maße als früher an die Mitwirkung des Kapitels gebunden. Dagegen ist die im 15. Jahrhundert prätendierte Jurisdiktion des Domdekans auf den Gesamtklerus der Bischofsstadt, die uns oben begegnete, durch die Konstanzer Synodalstatuten von 1606, II, Tit. 2, § 5 ausdrücklich auf den Domklerus eingeschränkt worden. Die Stiftsstatuten von 1594 nennen in Kap. 6 den Propst den Oberen der Chorherren und Kapläne, dem die Kleriker von St. Johann in Chor und Kapitel Gehorsam schulden. Bei schwereren Exzessen von Chorherren außerhalb des Chores sollte der Propst unter vier Augen an den Schuldigen eine väterliche Ermahnung (paterna correptio) richten, bei Widerspenstigkeit aber die Sache dem Kapitel vortragen, damit über ihn nach Beschluß der Kapitelsmehrheit eine Geldstrafe zugunsten der Fabrik verhängt werde. Wie man sieht, ist das Suspensionsrecht, das die alten Statuten dem Propst einräumten, bereits verschwunden. Bei Säumigkeit des Propstes sollte dagegen nach den Statuten von 1594, Kap. 8, die subsidiäre Jurisdiktion des Plebans und zweier Chorherren gemäß den alten Stiftsstatuten aufrecht erhalten bleiben. Wie die Wahlkapitulationen seit 1694 ergeben, bestand in dieser späteren Zeit doch wieder eine eigene Geldstrafbefugnis des Propstes ohne Mitwirkung des Kapitels bis zu 10 fl. im Einzelfalle. Die Statuten von 1747, I, § 2, Ziff. 10

bis 12, widmen der Jurisdiktion des Propſtes folgende Sätze: Verſtöße in Chor und Kapitel ſowie alle andern kleineren Vergehen der Chorherren bzw. Kapläne habe der Propſt maßvoll durch Verweis oder Geldſtrafe bis zu 10 fl., die nach altem Gebrauch dem Depoſitum zuflöſſen, zu ahnden; daneben aber beſtehe die gewohnheitsrechtlich eingebürgerte Befugnis des Kapitels, ſelbſt und ohne Wiſſen des Propſtes in kleineren Fällen Bußen zu verhängen; alle ſchweren Vergehen des Stiftsklerus ſeien dagegen vom Propſt der Entſcheidung des Ordinarius zu überlaſſen. Streitigkeiten zwiſchen Propſt und Chorherren ſollten in leichteren Fällen vom Kapitel entſchieden werden; desgleichen Streitigkeiten unter Chorherren durch den Propſt mit Beirat der am Streit unbeteiligten Chorherren. Zweifellos konkurrierte mit dieſen Sätzen die Jurisdiktionsgewalt des Biſchofs und war die Gerichtsbarkeit von Propſt und Kapitel davon abhängig, daß einer der Streitenden dieſelbe anrief. Wie ſcharf im übrigen der Ordinarius in die Jurisdiktionsrechte des Propſtes eingriff, zeigen die Viſitationsrezeſſe. So ſchrieb der Biſchof 1651 den Chorherren vor, die Sonntagspredigt häufiger zu hören und die wöchentlichen Kapitelsverſammlungen fleißiger zu beſuchen, beim Gottesdienſt die Rubriken zu beobachten und nicht, wie bislang vorgekommen, ohne geiſtliches Gewand Epiſtel oder Evangelium zu ſingen. Ähnlich verbot der Biſchof 1672 das Sprechen in der Kirche und regelte den Wirtshausbeſuch des Stiftsklerus, den er an Sonn- und Feiertagen, aber auch an Samstagen und Vigilien völlig verbot, ſonſt nur zweimal wöchentlich zuließ, wobei die Stiftsherren ſich im Sommer nur bis abends 7 Uhr, im Winter nur bis 6 Uhr im Wirtshauſe aufhalten ſollten. Nur der Beſuch des Staufs, d. i. der Trinkſtube des Domkapitels, war freigegeben. 1700 ſchärfte der Biſchof dem Kapitel die ſtrenge Haltung des Zölibats ein und tadelte zu lautes und zu raſches Singen der Chorgebete.

Die Vermögensrechte und die Laſten der Propſtei St. Johann waren in der Neuzeit die folgenden: Nach den urſprünglichen Statuten hatte der Propſt einen Kopfteil an den Einkünften der Stiftsmaſſe, außerdem beſondere Propſteigefälle von den Gütern des Stifts in Langenargen und von den durch den erſten Propſt geſtifteten eigenen Propſteigütern in der Schweiz zu beziehen, ein eigenes Pfründhaus beſaß die Propſtei jedoch nicht. Die beſondern Propſteigüter müſſen raſch wieder verloren gegangen ſein, ſchon

das alte Urbar von 1301/06 kannte sie nicht mehr. Seitdem hören wir über die Propsteieinkünfte erst wieder durch die Statuten von 1594, Kap. 4. Diese wiesen dem Propst an Stelle jener verlorenen Propsteigüter ein Fixum von 40 Talern zu, das je zur Hälfte an den beiden Johannesfesten zahlbar war. Daß dem damaligen Propste Konrad von Stadion (1589—1606) auch der Zehnt zu Lippersweil überlassen war, sollte jedoch nur eine persönliche Zuwendung des Kapitels sein. Indes waren diese Sätze nur ein erster Versuch, die Propsteieinkünfte nach jahrzehntelanger Unsicherheit zu fixieren. Dagegen beschloß das Stift in besonderem Statut von 1606, das bis 1747 in Kraft blieb, dem Propst aus der Stiftsmasse jährlich anzuweisen: 12 Mutt Kernen, 12 Mutt Spelt, 12 Mutt Hafer und 12 fl. Geld. Das war herzlich wenig. Erst eine Stiftung des Propstes Hugo Guldinast (1739—1747) ermöglichte den Statuten von 1747, I, § 2 eine Verbesserung der Propsteieinkünfte. Guldinast hatte dem Kapitelsgute 3000 fl. mit der Auflage geschenkt, daraus dem Propst jährlich 150 fl. auszubezahlen. Die bisherigen Naturalgefälle sollten wegfallen und der Propst weiteres Einkommen nur beziehen, wenn er zugleich Chorherr war. Seit dem 16. Jahrhundert verfügte die Propstei auch über ein eigenes Pfründhaus. Es war das alte Stiftsgebäude zum Sankt Christoph (Johanngasse Nr. 3). Nach den Statuten von 1594 blieb das Kapitel Eigentümer des Grundstücks. Der residierende Propst mochte es selbst bewohnen oder vermieten, wobei letzterenfalls die Chorherren ein Vorrecht hatten. Residierte der Propst nicht, so sollte das Kapitel nach freiem Gutdünken über das Objekt verfügen. Die Statuten von 1747 haben daran nichts geändert.

An Lasten der Propstei war aus dem Mittelalter nur die auf Heinrich von Klingenberg zurückreichende Bestimmung überliefert, wonach die Einkünfte des Gnadenjahres der Propstei zugunsten der Kirchenfabrik zu verwenden waren. In den Statuten von 1594, Kap. 5, ist daraus die Bestimmung geworden, daß der Propst oder seine Erben dem Stift einen vollen seidenen Ornat zuzuwenden hatten. Daß die Erlangung desselben manchmal schwierig war, zeigt ein Bittbrief, den das Kapitel 1686 an den Bischof richtete, ihm aus dem Nachlaß des verstorbenen Propstes Müller zu einer Beisteuer für die arme Kirchenfabrik behilflich zu sein. So verstehen wir, daß die Statuten von 1747, I, § 2, die Pflicht

zur Anſchaffung eines Ornates in einen bloßen Wunſch verwandelten. Immerhin wurde das Gnadenjahr inſoweit aufrecht erhalten, daß das Stift, falls jene Zuwendung nicht erfolgte, an dem Nachlaß des Verſtorbenen eine hypothekariſch geſicherte Forderung von 150 fl. haben ſollte. Wie die Wahlkapitulation von 1694 belehrt, wurde der Propſt nach damals neueingeführtem Statut auch der Bezahlung einer Rezeptionsgebühr unterworfen. Sie belief ſich auf 1 Taler für jeden Chorherrn bei Prima und Secunda possessio, außerdem auf 1 fl. 12 kr. an den Stiftspfleger und auf 1 fl. an den Mesner; bei der Prima possessio traten noch 3 fl. für den Sekretär und die Beſtreitung aller weiteren Wahlkoſten hinzu. Die Statuten von 1747 beſchränken die Rezeptionsgebühr auf die erſte Inveſtitur und zeigen, daß auch Honorarzahlungen an den biſchöflichen Wahlkommiſſär, die Skrutatoren und die Zeugen üblich waren. Auch hatte der neugewählte Propſt die Hälfte der durch die Lippersweiler Erbhuldigung verurſachten Koſten zu tragen und ſeinem Kapitel nach altem Brauch jährlich ein Eſſen zu ſpenden.

2. Die Dignität des Kantors war im Jahre 1290 errichtet und mit eigenem Pfründhaus (Gerichtsgaſſe Nr. 10) ausgeſtattet worden. Die geringfügigen Obliegenheiten ihres Inhabers beſtanden im Anſtimmen der kirchlichen Geſänge an Feſttagen. Nach der Reformation war zwar das Pfründhaus dem Stift reſtituiert, die Dignität ſelbſt aber angeſichts der geringen Zahl der Chorherren nicht mehr regelmäßig beſetzt worden. Die Statuten von 1594 wiſſen nichts von ihr; ſeitdem der Chorherr Franz Keller (1635 bis 1680) die Stelle offenbar ehrenhalber bekleidet hatte, war ſie wieder jahrzehntelang unbeſetzt. Erſt die Statuten von 1747 gingen auch hier neuſchaffend vor. Derſelbe Propſt Guldinaſt, der die Propſtei neu dotierte, vermachte dem Stift teſtamentariſch 800 fl., um aus ihren Zinſen die wieder ins Leben zu rufende Kantorei zu dotieren. Die Einzelregelung erfolgte 1748 durch einen Anhang zu den eben vollendeten Statuten. Die Kollatur der Dignität unterſtellte der Stifter dem Propſte, der ſie an einen der Chorherren mit Ausſchluß des Pfarrers und des Kuſtos zu vergeben hatte. Der Kantor bezog jährlich 30 fl. und hatte davon 30 Meſſen für den Stifter zu perſolvieren. Für die Dignität wurde ein Karenzjahr vorgeſchrieben, in welchem der Kantor nur 10 fl. für die genannten Meßverpflichtungen empfing, die übrigen 20 fl. ſollten

an das Depositum fallen. Die seit dem 17. Jahrhundert einsetzende Hebung des Kirchengesangs und der Kirchenmusik gab der neuerrichteten Dignität einen gegenüber früher erweiterten Wirkungskreis. Persönlich sollte allerdings auch jetzt der Kantor nur die ersten Vespern der beiden Johannesfeste leiten. Im übrigen hatte er aber den gesamten Choral- und Figuralgesang zu überwachen. Seiner Obhut unterlagen die Musikalien und Musikinstrumente des Stifts. Dem Kaplan, der das Amt des Chorregenten hatte, folgte er im Einzelfalle den Schlüssel dazu aus. Er hatte auch unter Beirat des letzteren, soweit die Kapläne nicht ausreichten, Sänger und Musikanten in Dienst zu nehmen, deren Zahl jedoch das Kapitel bestimmte. An den Hauptfesten sollten auch außerordentliche Musikkräfte gegen eine Erkenntlichkeit beigezogen werden. Für kleinere Musikbedürfnisse sorgte der Chorregent, Ausgaben über 2 fl. bedurften der Kapitelsgenehmigung.

3. Die Kustodie des Stifts war nach Anfängen, die bis 1276 zurückreichen, 1293 gegründet und mit Naturalgefällen von Gütern in Beuren und Triboltingen dotiert worden, aus denen der Kustos das Ewiglicht der Kirche zu unterhalten hatte. Kollator der Dignität war von Anfang der Propst, ihre Obliegenheiten bestanden in der Aufsicht über Kultusgeräte, Beleuchtung, Geläute; der Kustos war mit einem Wort der Beamte für die Kirchenfabrik. Seit 1318 sahen wir ihn mehr und mehr zum Haupte des Kapitels werden, ihm gegenüber traten Propst und Pleban zurück. Die tatsächliche Erfüllung seiner Aufgaben hatte er überwiegend an den Mesner abgegeben und behielt nur eine Oberaufsicht über diesen. Die Statuten von 1594 schweigen sich auch über die Kustodie aus, dagegen fand sie 1747 in Kap. VII, § 1—3 ausführliche Regelung. Die Kollatur des Propstes blieb aufrecht erhalten. Aus der Aufzählung seiner Amtspflichten sei das Wichtigste herausgegriffen. Danach hatte er die heiligen Geräte und Kirchenzierden, das Geläute, die Lichter und Lampen zu überwachen; er hatte für Reinigung der Kirche durch den Mesner zu sorgen und die Ausschmückung der Altäre nach dem Grad der Kirchenfeste anzuordnen. An Sonntagen sollten auf dem Hochaltar zwei, an einfachen Festtagen vier, an Hochfesten sechs Kerzen brennen. Den Wein für Zelebranten und Kommunikanten bewahrte er in seinem Pfründhause. Es bestand daher offenbar noch der Brauch, an die Laien nach der Kom-

munion Wein auszuteilen. Über die Kirchengeräte hat er ein Inventar zu führen, deſſen Errichtung ſchon der Viſitationsrezeß von 1681 verlangt hatte. Die alten Einkünfte der Kuſtodie in Beuren und Triboltingen wurden jetzt der Stiftsmaſſe zugewieſen, dagegen dem Kuſtos aus einer gleichfalls von Propſt Guldinaſt dem Kapitel gemachten Schenkung von 800 fl. ein Fixum von 40 fl. ausgeworfen und die Unterhaltung des Ewiglichts, die der Kuſtos bisher wenigſtens noch bis zu einem Drittel zu beſtreiten hatte, auf die Fabrik übernommen.

4. 5. Das Amt des Sekretärs oder Protokolliſten wurde, wie oben bemerkt, erſt in den Statuten von 1747, V, § 2 näher geregelt, dürfte aber ſchon vorher beſtanden haben. Der Wahl dazu konnte ſich kein Chorherr ohne triftigen Grund entziehen. Der Protokolliſt hatte die Protokolle zu entwerfen, nach Genehmigung in das Protokollbuch einzutragen und das ganze Schreibwerk des Stifts zu beſorgen. Als Remuneration erhielt er zwei Viertel Spelt, ein Viertel Erbſen und je 2 fl. aus der Stiftsmaſſe und aus der Fünfwundenbruderſchaft. Der Viſitationsrezeß von 1700 ordnete ferner an, daß das Archiv des Stifts durch zwei geeignete Chorherren in geordneten Stand gebracht werde, ſowie daß darin die Stiftsſiegel aufzubewahren ſeien. Vier Schlüſſel zum Archiv ſollten angefertigt und nach dem Rang unter Propſt und Chorherren verteilt werden. Die Statuten von 1747, V, § 3 ſtellten weitere Einzelſätze auf. Auch die Dorſualnotizen aller Urkunden des Stifts beweiſen, daß jene Anregung nicht unbeachtet blieb. Allerdings wurde ſie nicht ſofort ins Werk geſetzt. Es bedurfte vielmehr dazu des hiſtoriſchen Sinns des Geſchlechts der Leiner, das im 18. Jahrhundert unſerm Stift drei Chorherren und einen Kaplan lieferte. Dr. theol. Eucharius Leiner (1757 bis 1798) hat als Sekretär und Archivar die Beſtände des Stiftsarchivs in muſterhafte Ordnung gebracht, die noch heute an ihnen zu konſtatieren iſt. Wie wir an ihm ſehen, verſah damals derſelbe Chorherr die Stellen des Sekretärs und Archivars. Nominell beſtand jedoch nach den Statuten von 1747 noch eine zweite Archivarſtelle. Beide waren mit je 2 fl. Remuneration dotiert. Der letzte Sekretär des Stifts war Hermann v. Vicari, der ſpätere Erzbiſchof von Freiburg.

6. Der Meſner, anfänglich ein Prieſter, ſeit Beginn des 15. Jahrhunderts ein Laie, war Gehilfe und Vollzugsorgan des

Kuſtos. Die Statuten aus dem Ende des Mittelalters haben uns ausführlich über ſeine Amtshandlungen berichtet. Denjenigen von 1594 iſt er wie alle Laienämter des Stifts fremd. Dagegen widmen ihm wieder die Statuten von 1747, XI, § 2 eine nähere Regelung: Das Kapitel ſoll einen nüchternen, frommen und treuen Handwerker ohne lärmenden Beruf zum Mesner wählen, da das Mesnereinkommen allein zum Unterhalt einer Familie nicht ausreiche. Zumeiſt waren die Mesner in neuerer Zeit Schneider oder Schuſter. Jeder empfing beim Amtsantritt eine ſchriftliche Inſtruktion, leiſtete einen Mesnereid und unterſtand nach den oben begegneten Beſtimmungen der Kuſtodie den Weiſungen des Kuſtos. Der Mesner empfing 48 fl. aus der Fabrik. Außerdem erhielt er an Stolgebühren: bei Taufen 8 Kr., bei Ausſegnungen 8 Kr., bei Hochzeiten 30 Kr., bei Verſehgängen 8 Kr., bei Beerdigungen 20 Kr., endlich als Läuter- und Leichenwärterlohn 40 Kr., ſein Geſamteinkommen wurde bei der Aufhebung des Stifts auf 107 fl. geſchätzt.

7. Der wichtigſte Wirtſchaftsbeamte des Stifts war der Stiftspfleger, ein Laie, der ſchon ſeit Mitte des 14. Jahrhunderts an Stelle des aus den Reihen der Chorherren gewählten Cellerars getreten war. Ein deutliches Bild ſeiner Tätigkeit enthüllten uns die kurz nach 1522 niedergeſchriebenen Beſtimmungen über Einzug, Aufbewahrung und Verteilung der Stiftseinkünfte durch den Pfleger, über ſeine Rechnungspflicht und ſeine Beſoldung. Das Statut von 1594 bringt nichts über ihn. Dasjenige von 1747 lehrt in Kap. XI, § 1 folgendes: Der Stiftspfleger wurde vom Kapitel gewählt, vereidigt und erhielt eine Beſtallung, als deren wichtigſter Punkt genannt ſei, daß er ſtets nur auf ein Jahr in Dienſt genommen wurde, damit das Stift bei Beſeitigung ungeeigneter Perſönlichkeiten freie Hand hatte. Auch der Stiftspfleger erhielt beim Amtsantritt eine ſchriftliche Inſtruktion und hatte eine Dienſtkaution von 1000 fl. zu leiſten. Die jährliche Rechnungslegung hatte er in dem ſeit alters um Johanni ſtattfindenden Generalkapitel abzuſtatten, wo ihm auch ſeine Inſtruktion durch Verleſung ſtets neu eingeſchärft wurde. Über ſein jedenfalls nicht unbeträchtliches Gehalt verlautet nichts näheres. Nebeneinkünfte bezog er aus den Rezeptionsgebühren der Stiftsgeiſtlichkeit und aus der ihm durchweg übertragenen Verwaltung des Kapitalvermögens der Kaplaneien von St. Johann.

8. Die Kirchenfabrik wurde als Sondergut des Stifts am Beginn des 16. Jahrhunderts durch einen eigenen Fabrikpfleger aus dem Laienstand verwaltet. Durch die Reformation kam das Amt in Abgang, wurde aber in den Statuten von 1594, Kap. XXXI wieder als ein Stiftsamt, dem sich einer der residierenden Chorherren zu unterziehen hätte, ins Leben gerufen. Gedacht war diese Neuerung als eine Entlastung des Stiftspflegers, der daher offenbar seit 1550 die Fabrikpflege mitversah. Der Fabrikpfleger hatte die Einkünfte der Fabrik, die uns oben begegneten, einzuziehen, für die Kultusbedürfnisse zu sorgen, Bücher und Ornamente zu überwachen und jährlich ebenfalls um Johanni Rechnung zu legen. Sein Gehalt betrug 1594 fl. Trotz dieser Anordnungen begegnen uns jedoch schon im 17. Jahrhundert wieder besondere Laienfabrikpfleger, und im 18. Jahrhundert war die Verwaltung der Fabrik wieder mit der allgemeinen Stiftspflege in einer Hand vereint. Das Gehalt des Stiftspflegers als Verwalters der Fabrik betrug jetzt 35 fl.

9. Dagegen blieb das Amt des Depositarius, das seit 1522 durch einen Chorherrn versehen wurde, dauernd in geistlichen Händen. Über die Verwaltung des Depositums legte der Depositar dem Kapitel jährlich Rechnung.

10. Endlich oblag die Überprüfung der verschiedenen, dem Kapitel eingereichten Rechnungsausweise zwei aus dem Kapitel bestimmten Revisoren, welche für ihre Mühewaltung je 2 fl. aus der Stiftsmasse und ebensoviel aus der Fünfwundenbruderschaft bezogen.

5. Pfarrer und Pfarrei St. Johann.

Bis zur Errichtung des Chorstifts St. Johann übertrug der Dompropst die Plebanie der Altstadt Konstanz an einen Domherrn, der die Einkünfte der alten Wittumsgüter und die Opfergelder der Pfarrgenossen bezog, aber an der Kirche St. Johann selbst nicht residierte. Das Verhältnis der Pfarrei zum Chorstift St. Johann wurde sodann durch die früher betrachtete Urkunde des Dompropstes von 1267 in einer für alle Zeiten grundlegenden Weise normiert. Der Dompropst reservierte sich die Kollatur der Pfarrei, versprach, sie in Zukunft statt einem Domherrn einem bei St. Johann residierenden Priester zu übertragen und verpflichtete das Stift, dem

Pleban jährlich 20 Mutt Weizen auszufolgen und ihm ehrenhalber, d. h. ohne Beteiligung an den Kapitelseinkünften, die Stellung eines Chorherrn und die Prima vox im Kapitel einzuräumen. Nur an Jahrzeitpräsenzen sollte der Pleban wie jeder Chorherr teilnehmen, dagegen die Hälfte der Opfergelder der Gemeinde dem Kapitel überlassen. Diese grundlegenden Sätze über die Stellung des Plebans waren durch die alten Stiftsstatuten von 1276 dahin ergänzt worden, daß der Pleban ausdrücklich auch der Jurisdiktion des Dompropstes statt derjenigen des eigenen Stiftspropstes unterstellt wurde und bei Erlangung eines Kanonikates verpflichtet sein sollte, die Plebanie aufzugeben. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts besaß der Pleban aus der Stiftung des Propstes Magister Konrad Pfefferhart (1298—1317) einen Pfarrhof (Inselgasse Nr. 17). Aus den lückenhaften Nachrichten, die uns für die spätere Zeit des Mittelalters überliefert sind, ergibt sich, daß jedenfalls an der Kollatur des Dompropstes nichts geändert wurde, daß jedoch seit Mitte des 14. Jahrhunderts der in den Vordergrund tretende Kustos die Prima vox im Kapitel erlangte. Die Statuten von 1594 enthalten fast nichts über Pfarrer und Pfarrei, sie bestimmen nur in Kap. 1, daß in die sechs Kanonikate jedenfalls der Pleban einzurechnen sei und geben in Kap. 20 dem Pfarrer als „Vizepräpositus" die aus den alten Statuten übernommene Befugnis, in Abwesenheit des Propstes das Kapitel einzuberufen. Dagegen gaben die Statuten von 1747 in ihrem Kap. 2 den Verhältnissen der Pfarrei eine ausführliche Regelung. Ein ergiebiges Urkundenmaterial dient seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zur Ergänzung und gestattet den geschichtlichen Aufbau der Beziehungen des Pfarrers und der Pfarrei St. Johann nach innen und außen.

Die Kollatur des Dompropstes ist nur noch einmal, im Jahre 1553, vom Kapitel bei Gelegenheit eines gleich zu besprechenden Streites zwischen Pfarrer und Kapitel in Frage gestellt, aber alsbald ausdrücklich dahin anerkannt worden, der Dompropst sei „der rechte Lehenherr der Pfarrei St. Johann".

Während nach den alten Statuten der Pleban nur Stellung, aber nicht Pfründnutzen eines Chorherrn hatte, nimmt der Pfarrer seit spätestens 1553 stets auch die Stellung eines im Pfründgenuß befindlichen Chorherrn ein und erhält seine Portio canonicalis aus den Einkünften des Stiftsgutes. Allerdings war über den

Reformationswirren auch das Verhältnis des Pfarrers zum Kapitel zunächst streitig geworden. Durch Schiedsvertrag des genannten Jahres anerkannte aber das Kapitel, daß der Pfarrer als Chorherr zu behandeln und zu allen Nutzungen des Stifts wie ein solcher zuzulassen sei, daß ihm auch die Prima vox im Kapitel zustehe. Umgekehrt unterwarf sich neuerdings der Pfarrer den Statuten des Kapitels. Auch die Statuten von 1747 anerkennen als alte Vorrechte des Pfarrers das Herkommen, daß der Pfarrer nächst dem Propst den ersten Chorstuhl, die Prima vox und den ersten Platz im Kapitel einnehme, in allen andern Stücken aber den übrigen Chorherren gleichgestellt sein sollte. Sein dem Kapitel zu leistender Eid gelobte nach den Satzungen von 1747, die Sätze des Tridentinums, der Konstanzer Synodalstatuten und der Stiftsstatuten zu beobachten, als Hebdomadar mit den andern Chorherren abzuwechseln, die Kapitelsversammlungen zu besuchen und im Chordienst die Pflichten eines Chorherrn zu erfüllen.

Die Amtspflichten des Pfarrers als solche gipfeln in der Seelsorge der Pfarrei St. Johann. Nach den Statuten von 1747 hat er binnen zwei Monaten seit Pfründantritt hierzu die Missio des Bischofs einzuholen. Ihm obliegt die volle Seelsorge der nicht großen Pfarrei, wobei ihm nur seit 1723 der Kaplan der Fünfwundenbruderschaft zur Hilfe verpflichtet war. Herkömmlich durfte er jedoch auch andere Kapläne seiner Kirche beiziehen, sofern er ihnen eine Erkenntlichkeit leistete oder die Stolgebühren überließ. An Sonn- und Festtagen oblag ihm die Predigt. Für verstorbene Pfarrkinder hielt er die Trauergottesdienste am Beerdigungstage, am Siebten und am Dreißigsten; desgleichen, wenn nach Sitte der Vermöglicheren 30 Tage hindurch Totenmessen zu halten waren, an allen diesen Tagen. Die bei Beerdigungen üblichen Leichenpredigten des Pfarrers waren durch Joseph II. verboten worden. Als der Pfarrer von St. Johann dennoch vereinzelt solche hielt, erhielt er 1784 vom Stadtmagistrat eine dringe Abmahnung, „da vereinzelte Leichenreden mehr Anstoß erregten als gar keine". Die Josephinischen Reformen verpflichteten ihn ihrerseits, zusammen mit dem Pfarrer von St. Stephan an den öffentlichen Schulprüfungen der Schulknaben und Studenten, wie auch bei den Schul- und Armenanstaltskonferenzen zu erscheinen und die weibliche Schuljugend der Stadt zu katechisieren. Sie empfingen ihren

Unterricht schon damals in dem zum Bezirk der Pfarrei St. Johann gehörigen Frauenkloster Zofingen. Geordnete Standesbücher führte der Pfarrer Johannes Beschler (1575—1593) am Beginn seiner Amtsführung ein. Soweit sie erhalten sind, beruhen sie im Konstanzer Münsterpfarrhof.

Das Pfründeinkommen des Pfarrers bestand zunächst im Genuß des Pfarrhofs. Nach der Reformation wurde derselbe in sehr schlechtem Zustand restituiert. Pfarrer Valentin Byrbaumer (1593—1614) hat 1609—1611 das verfallene Gebäude wieder hergestellt und dessen zur Erinnerung den noch heute vorhandenen Wappenstein an der Außenseite des Hauses sowie eine heute im Besitze des Herrn Stadtrats Federspiel befindliche Wappenscheibe anbringen lassen. Von Pfarrer Karl Franz Storer (1688 bis 1716) hören wir, daß er ebenfalls 400 fl. auf dasselbe verwandte. Die Statuten von 1747, II, § 3, verpflichten den Pfarrer, gleich jedem Chorherrn im ersten Amtsjahre einen Bauschilling von 38 fl., in allen folgenden einen solchen von 8 fl. auf das Gebäude aufzuwenden. Am Optionsrechte des Kapitels bezüglich der Kanonikathäuser nimmt der Pfarrer als Inhaber eines festen Pfründhauses nicht teil.

Infolge der Doppelstellung als Pfarrer und Chorherr sind die Bezüge des Pfarrers im übrigen sehr kompliziert. Den größten Posten macht sein Anteil an den Einkünften der Stiftsmasse aus, den er als Chorherrengehalt bezieht. Die 20 Mutt Kernen, die ihm das Kapitel seit der Urkunde von 1267 zu entrichten hatte, nahmen seit der Einreihung des Pfarrers in die Zahl der bepfründeten Chorherren den Charakter eines Voraus an, erhielten sich aber im übrigen bis zur Aufhebung des Stifts. Dagegen gab die andere Bestimmung jener Urkunde, wonach die Opfergelder der Pfarrgenossen zwischen Pfarrer und Kapitel zu halbieren waren, noch in der Neuzeit den Anlaß zu langwierigen Differenzen. Durch besonderes Statut von 1612 wurde das ganze Opfergeld vom Kapitel dem Pfarrer überlassen, wogegen dieser an die Kirchenfabrik 3 fl. als Entschädigung für die bisher dem Kapitel zugefallene Opfergeldhälfte zahlen sollte. Nachdem die Sache wieder streitig geworden war, erging 1663 ein Schiedsspruch dahin: der Pfarrer sollte die 3 fl., die seit langem nicht entrichtet seien, in Zukunft an die Kirchenfabrik zahlen; bei Seelenopfern sollte in Zukunft der

Pfarrer, was unter einen Züricher Schilling bzw. sechs Kreuzer fällt, allein behalten, dagegen wurde bei größeren Opfern wieder die Halbteilung zwischen dem Pfarrer und den mitzelebrierenden Chorherren und Kaplänen eingeführt. Die letzteren Bestimmungen wurden 1717 durch ein Urteil des Ordinarius aufrecht erhalten, dagegen die jährliche Zahlung von 3 fl. an die Kirchenfabrik aufgehoben. Erst die Statuten von 1747 brachten die Sache zur Ruhe. Sie bestimmten, daß die Opfergelder an Jahrtägen, sofern sie in Stücken unter 6 Kreuzer fallen, dem Pfarrer allein, daß aber größere Opfergeldstücke zwischen dem Pfarrer und der übrigen Stiftsgeistlichkeit halbiert werden sollten. Die Stolgebühren sollte der Pfarrer gleichfalls allein behalten.

Abbildung 22. Wappenscheibe aus dem Pfarrhof von St. Johann.

Ein kurzer Einblick in diese Stolgebühren scheint nicht unerwünscht. Sie betrugen nach Aufzeichnungen von 1689 und 1783: 2 fl. von einer Hochzeit, 30 Kr. von einem Tauf-, Ehe- oder Totenschein, 32 Kr. vom Begräbnis eines Erwachsenen (sogenanntes Pfarrecht, Seelgerät oder Seelengericht), 30 Kr. vom Begräbnis eines Kindes, 30 Kr. für die „Abdankungen"

bei Leichenbegängniſſen, 1 fl. 30 Kr. für täglichen Beſuch des Grabes mit Weihwaſſer und Rauchfaß bis zum Dreißigſten. Der jährliche Durchſchnittsertrag wurde für den Pfarrer auf 20 fl. beziffert. 1804 berichtete Pfarrer v. Vicari, daß die Stolgebühren meiſtens bei Kaiſer Joſephs II. Zeiten abgekommen ſeien, da ſie für die öſterreichiſchen Untertanen durch Geſetz auf über die Hälfte herabgeſetzt wurden. Den Inhalt der in den Kirchen aufgeſtellten Opferſtöcke wies Joſeph II. den Armen zu und forderte die Anbringung einer entſprechenden Aufſchrift an denſelben. In der Kirche St. Johann fiel der Inhalt bis dahin dem Pfarrer zu. Da das Stift, wie früher erörtert, die öſterreichiſche Landeshoheit nicht anerkannte, und daher auch jene Aufſchrift unterließ, hörten nach einem Bericht des Stadtmagiſtrats die milden Beiſteuern der vermöglicheren Pfarrgenoſſen in dieſer Form auf, was auch Pfarrer v. Vicari im Jahre 1804 beſtätigte.

Die Seelſorgetätigkeit des Pfarrers von St. Johann führt uns zu einer Frage von allgemeinerem Intereſſe, der Abgrenzung ſeines Pfarrſprengels. Wie in der Einleitung hervorgehoben wurde, iſt die Pfarrei St. Johann vom hl. Konrad im 10. Jahrhundert als Lokalpfarrei für die älteſten Stadtteile (Biſchofsburg und Niederburg) ins Leben gerufen worden. Ihr gegenüber war die aus der St. Konradspfründe des Domes ſich entwickelnde Domplebanie eine reine Perſonalpfarrei. Der Paſtoration dieſer letzteren unterſtanden nur die ſogenannten exempten, d. h. die dem weltlichen Recht und Gericht gegenüber befreiten Perſonen. Das waren von Anfang die geſamte Domgeiſtlichkeit ſowie die Beamten und Diener des Biſchofs, des Domkapitels und der einzelnen Domherren. Mit geſteigerter Tätigkeit des geiſtlichen Gerichts dehnte ſich dieſer Kreis gegen Ende des Mittelalters auf deſſen weltliche Juriſten und Unterbeamte aus, als da waren Prokuratoren, Notare, Inſiegler, Pedelle. Freilich haben viele der letzteren ſeit dem 14. Jahrhundert Bürgerrecht angenommen und ſind ſo unter das Stadtrecht getreten. Ihrer Pfarrzugehörigkeit nach verblieben ſie dennoch bei der Dompfarrei. Da nahezu alle exempten Perſonen, wie das dem verfaſſungsgeſchichtlichen Werdegang der Konſtanzer Stadttopographie entſpricht, in den älteſten Stadtteilen wohnten, die den räumlichen Sprengel der Pfarrei St. Johann ausmachten, ſo mußte die Abgrenzung zwiſchen Lokal- und Perſonal-

pfarrei auch gerade im Verhältnis zwischen Pfarrei St. Johann und Dompfarrei in allen Zweifelsfällen von Wichtigkeit werden.

Gewohnheitsrechtlich hat sich diese Abgrenzung seit dem hohen Mittelalter vollzogen. Bis zur Gegenreformation sind keine schriftlichen Festsetzungen über die Konstanzer Pfarrgrenzen überliefert. Seitdem setzen sie aber ein und gewähren ein klares Bild, welches auch zur Erkenntnis des älteren Rechtszustandes dienen kann.

Die Reformation hatte in Konstanz eine starke Unterbrechung der kirchlichen Tradition bewirkt. Das zeigt sich bei der uns hier beschäftigenden Frage. Es muß eine Rechtsunsicherheit eingetreten sein, die Veranlassung war, daß in den Jahren 1581 und 1582 Kundschaftserhebungen über die Abgrenzung der Pfarreien stattfanden, an denen sich der Rat, das Dompropsteiamt und der Offizial beteiligten. Aber während die Entscheidung des Offizials vom 16. Januar 1582 die räumlichen Pfarrgrenzen derart festlegte, daß sie bis in die Josephinische Zeit hinein keine Veränderung oder Anzweiflung mehr erfuhren, gelang es damals noch nicht, für die Abgrenzung der Personal-Pfarrei des Domes gegenüber den Lokal-Pfarreien eine alle Zweifelsfragen umfassende Formel zu finden, so daß noch in den Jahren 1662 und 1786 neuerliche autoritative Feststellungen nötig wurden.

Der räumliche Bezirk der Pfarrei St. Johann steht für die Niederburg und die ganze Altstadt nördlich des Münsters fest. Dagegen scheint in der Abgrenzung zwischen den Pfarreien St. Stephan und St. Johann am Beginn der Periode eine Verschiebung eingetreten zu sein. Damals wurde die heutige Wessenbergstraße, vom Münster an, der Pfarrei St. Stephan zugeschlagen, soweit sie nicht aus exempten Häusern der Dompfarrei bestand; auch in der Zuteilung der heutigen Katzgasse macht sich die erwähnte Rechtsunsicherheit bei den Verhandlungen von 1581/82 geltend. Es scheint kaum zweifelhaft, daß sie von alter Zeit der Pfarrei St. Johann zugehörte. Der Bericht des Rates wollte damals die Nordseite der Gasse der Pfarrei St. Johann, die Südseite der Pfarrei St. Stephan zuschreiben. Während aber der Rat den personalen Charakter der Dompfarrei scharf mit den Worten heraushob, „daß diese pfarr kain sonderbaren bezirk hab wie die andern pfarren", fehlte dem Offizial das Verständnis dafür. Er meinte von der Dompfarrei, „das dieselbig pfarr ire bezirck sowol als

andere pfarren gehapt haben werde, darinnen etliche layische personen, behausungen und gassen begriffen worden seyen". So kam er in seiner Entscheidung „aus begründeten ursachen und bewegenden conjecturis" dazu, die ganze Münstergasse (heute Katzgasse), wozu ihn Lage und Name mitveranlaßt haben werden, als räumliches Gebiet der Münsterpfarrei zu erklären. Durch diese Entscheidung würde die Pfarrei St. Johann räumlich weiter gegen die Niederburg zurückgedrängt worden sein und hätte die Dompfarrei den Mischcharakter einer im wesentlichen personalen Pfarrei mit einem kleinen, auf eine Gasse beschränkten räumlichen Pfarrsprengel angenommen. Eine nochmalige Revision der Pfarrgrenzen von 1594 griff jedoch auf den vom Rate angegebenen Status quo zurück und beließ die Nordseite der Katzgasse der Pfarrei St. Johann. Seitdem behielt sie den Umfang, wie ihn noch ihr Pfarrer im Jahre 1804 bei Gelegenheit der projektierten Neuregelung der Konstanzer Pfarreien dahin zusammenfaßte: „Die Pfarr St. Johann hat im Bezirk den halben Zirkel der untern Stadt; westlich angefangen von der Sackgassen, die halb der Pfarr angehört, erstreckt sie sich gegen Norden mit dem Rheinthor, östlich über das Collegium der Exjesuiten, das noch zur Pfarr mit allen Inwohnern gehört."

Die Pfarreirechte von St. Johann über die in diesem Pfarrdistrikt gelegenen Dominikanerinnenklösterchen Zofingen und Sankt Peter waren seit 1662 Gegenstand wiederholter Festsetzungen. Aus dem Mittelalter wissen wir, daß das Kloster Zofingen seit 1318 der Seelsorge der Predigermönche unterstanden hatte[1], während hinsichtlich des Klosters St. Peter bekannt ist, daß im Jahre 1310 die Stelle eines ständigen Klostergeistlichen durch den Domherrn Berthold von Litzelstetten dotiert wurde[2]. Die veränderten Verhältnisse nach der Reformation werden es mit sich gebracht haben, daß diese kleinen Frauenkonvente unter den Lokalpfarrer traten. Immerhin bestand eine gewisse Unsicherheit. Erst die Pfarreinteilung von 1662 unterstellt sie allgemein der Pfarrei St. Johann, eine Entscheidung des Generalvikars vom 7. Mai 1663 gab nachfolgende Erläuterungen: 1. der Pfarrer von St. Johann sollte den Frauen beider Klöster wie andern Parochianen die Sakramente spenden; mit seiner Erlaubnis, die nicht versagt werden soll, darf

[1] REC 3787. [2] Beyerle, Urkk. Nr. 135.

dies auch ein Religiose des Predigerordens tun; 3. gleiches sollte bei Begräbnissen gelten; 4. die Totenopfer dürfen von Ordensgeistlichen gehalten werden, vor jedem Weltpriester hat aber der Pfarrer von St. Johann den Vorrang und jedenfalls beim Tode einer Klosterfrau einen halben Gulden pro iure funerali zu beziehen, auch ist ihm für Abhaltung des Gottesdienstes das gehörige Salarium und bei Anwesenheit an Jahrtagen ein Präsenzgeld zu entrichten. Jüngere Nachrichten bestätigen im wesentlichen diesen Rechtszustand.

Die Dompfarrei blieb seit 1594, was sie stets war, eine Personalpfarrei, als deren Pfarrer eigentlich das Domkapitel zu gelten hatte. Die Seelsorge der Pfarrei wurde durch den als Pfarrvikar anzusehenden St. Konradspfründner des Domes wahrgenommen, mochte derselbe auch in neueren Jahrhunderten vielfach als Münsterpfarrer bezeichnet werden. Der Dompfarrei unterstanden die exempten Personen. Der Begriff ist, wie angedeutet, von der mittelalterlichen Grenzziehung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtszuständigkeit hergenommen. Man versteht daher, daß mit dem Zurücktreten jenes Gegensatzes seit Ende des Mittelalters Zweifel darüber auftauchen konnten, wie weit der Kreis der Exempten zu ziehen sei. Deshalb spielte die genaue Fixierung dieser Personenklasse bei den großen, im 16. Jahrhundert zwischen Klerus und Stadt geschlossenen Verträgen eine ebenso wichtige Rolle wie hier bei der Abgrenzung der auf sie aufgebauten Dompfarrei.

Als Münsterpfarrei erkannte der Rat 1581 „allain die gaistlichen, so in das Münster gehören, auch des bischofs und domstifts zugewandte". Was unter den „zugewandten" des Bischofs und Domkapitels zu verstehen sei, führte der Offizial in seinem Entwurf von 1582 näher aus. Als exempt galten ihm: „1. Der Bischof samt allen, die ihm mit eidspflichten zugewandt sind und derselben diener gantz familia; darunter aber nit allain die am hof wohnenden, sonder auch alle consistoriales gezelt werden. Der stadtamman und sein gericht sind" — als weltliche Behörde! — „trotz ihrer dem bischof gegenüber bestehenden eidspflicht ausgenommen; 2. die domherren samt ihren in eidspflicht zugewandten und derselben ganze familia, desgleichen die kapläne am dom wie auch deren familia, hausgesindt, samt den meßnern." Nicht eximierte Laien, welche in Domkaplaneihäusern (etwa zur Miete) wohnen, wollte der Offizial dem räumlichen Pfarrsprengel, in dem die be-

treffenden Gebäude liegen, zuweisen, während schon ein beiliegendes Blatt dieselben ebenfalls unter die Dompfarrei zu stellen wünschte. Wie man sieht, wirkte in diesem letzteren Punkte auch die dingliche Immunität des Mittelalters nach.

Als im Jahre 1662 der Generalvikar die neuerdings streitig gewordenen Grenzen der Pfarrsprengel authentisch auf der Grundlage der älteren Sätze zu bestimmen hatte, rechnete er zu den exempten, der Dompfarrei unterstehenden Personen:

1. Die Dienerschaft des Fürstbischofs, die Mitglieder des Konsistoriums, die Advokaten und Prokuratoren (tam maiores, tam minores), die Notare, Schreiber und Pedelle desselben.

2. Alle Geistlichen, die am Münster ein Benefizium haben (Domherren und Domkapläne), deren Familien und Hausgenossen, die Mesner und ihre Familien.

Soweit besteht wesentliche Übereinstimmung mit der Umschreibung von 1582. Nun folgen genauere Einzelpunkte.

3. Nicht exempte Laien in geistlichen Häusern sollten der Jurisdiktion der Lokalpfarrei unterstehen.

4. Exempte Personen des geistlichen Gerichts (z. B. Generalvikar, Notare), welche Prima possessio eines Kanonikats oder einer sonstigen Pfründe in einer der Konstanzer Stifts- und Pfarrkirchen erlangen, treten damit in die Pfarrei über, in der sie ein Benefizium erhalten haben.

5. Die niederen Prokuratoren (Procuratores minores, d. h. nicht rechtsgelehrte Prozeßvertreter), die nebenher ein anderes nicht exemptes Amt bekleiden (z. B. Stiftspfleger), scheiden gleichfalls aus der Dompfarrei aus und treten in die Pfarrei ihres Wohnsitzes.

6. Der Stadtammann und seine Richter sollen, wie seit alter Zeit, in die Pfarrei ihres Wohnsitzes gehören.

7. Die Familien solcher exempter Personen, die nur zufällig oder durch eine Nebenbeschäftigung zum Domstift gehören (qui principaliter et per se non, sed tantum accessorie et per accidens eo pertinent), sollten nicht exempt sein, sondern der Pfarrei des Wohnsitzes unterliegen.

Die Punkte 5—7 zeigen deutlich das Bestreben, einer zu weiten Ausdehnung des Begriffs der exempten Personen Schranken zu ziehen. Dabei fällt die in ihrem abstrakten Wortlaut wenig glückliche Fassung der Ziffer 7 auf. Der Generalvikar exemplifizierte zwar, daß Advokaten und Prokuratoren zu den „principaliter“ dem Dome Zugehörigen zu rechnen seien, er ließ aber den Begriff der nur zufällig ihm Zugewandten im unklaren. Daher konnte noch im 18. Jahrhundert dieser letztere Punkt von neuem streitig

werden. 1758 hatte der Pfarrer von St. Johann gegen den „Dompfarrverweſer“ ein Mandat des Generalvikars erwirkt, das dem letzteren aufgab, ſich der Sakramentenſpendung an die Familien der im Pfarrſprengel von St. Johann angeſeſſenen Knechte und Diener der Domherren zu enthalten, da nur dieſe ſelbſt perſönlich zur Dompfarrei gehörten. Einige Jahrzehnte ſpäter führte das Domkapitel beim Fürſtbiſchof im Mai 1784 Beſchwerde über den Pfarrer von St. Johann, der den Schütteknecht des Domkapitels ſamt Weib und Kindern als ſeine Pfarrangehörige anſpreche, während er doch gemäß dem Vertrag von 1662 zu den Perſonen gehöre, die „ex se et principaliter“ der Dompfarrei zuſtünden und daher ihre Familien nach ſich zögen. Der Pfarrer von St. Johann und ſein Kapitel meinten dagegen, der Schütteknecht ſei dem Domſtift nur zufällig zugetan; ſie belegten auch ihre Anſicht mit einem langjährigen Beſitzſtand aus den Pfarrbüchern.

Der Fürſtbiſchof wünſchte eine gütliche Beilegung dieſes „unbeträchtlichen Widerſtreits“; am 6. April 1786 kam ein Vergleich zuſtande, der die unbeſtimmte Faſſung jener Sätze von 1662 beſeitigte. Seine Beſtimmungen gaben der Perſonalpfarrei des Domes zum letzten Male eine ſtraffe Umgrenzung, die in ihrer Tendenz eigentlich gegen die Lokalpfarreien gerichtet war. Sie rechneten zu den Zugewandten des Domkapitels „alle Domkapitelſchen und Dompropſteiiſchen in Eid und Beſoldung befindlichen Ober- und Unterbeamten, ebenſo die Schütteknechte des Domkapitels und des Dompropſtes, endlich alle wirklichen Bedienten der Domherren und die Familien (Weib, Kinder, Dienſtboten, Tiſchgenoſſen) der genannten Perſonen“. Dagegen ſollte ſich in Zukunft die Pfarrangehörigkeit der niederen Prokuratoren des geiſtlichen Gerichts und des biſchöflichen Buchdruckers nach ihrem Wohnſitz richten. Gleiches ſollte von penſionierten und bloß titulierten Räten und Konſulenten gelten. Eine Konzeſſion zugunſten des Dinglichkeitsprinzips bedeuteten hinwiederum folgende Sätze: Die Pfarrzugehörigkeit des Eigentümers oder hauptſächlichen Bewohners eines Hauſes ſollte für alle im Hauſe wohnenden exempten und nicht exempten Perſonen, auch wenn dieſe eigenen Rauchfang hatten, maßgebend ſein. Wo der Eigentümer nicht im Hauſe wohnt, entſcheidet die Pfarrzugehörigkeit der Bewohner des erſten Stockes über dem Hausgang. Inkonſequent war es dann allerdings, daß man den

Satz von 1662 unberührt ließ, wonach nichtexempte Personen in geistlichen Häusern der Lokalpfarrei unterstanden. Wohnte und starb ein Domherr in einem nichtexempten Hause, so sollte der Distriktspfarrer die Leiche bis zur Umfassungsmauer des unteren Münsterhofes (Domfriedhof) geleiten, wo sie der Dompfarrer in Empfang zu nehmen hatte. Starb ein Benefiziat oder sonst ein Exempter im Hause eines Nichtexempten, so hatte der Distriktspfarrer ihn zu versehen und zu begraben, auch den ersten Seelengottesdienst in der Distriktskirche abzuhalten. Eine dem Verfasser in seiner Jugend erzählte mündliche Überlieferung kannte noch diese letzteren Bräuche.

An Unterlagen für eine Statistik der Pfarrei St. Johann fehlt es nicht völlig. Allerdings war es nicht möglich, im Rahmen dieser Arbeit die vorhandenen Kirchenbücher statistisch auszuschöpfen. Dagegen bieten die Personalschematismen des Bistums Konstanz durch ihre Angabe der Kasualien seit 1745 eine bequeme Erkenntnisquelle.

Konstanz, dessen Bevölkerung in den letzten Zeiten des ausgehenden Mittelalters nie über 6500 Einwohner betrug, war nach der Reformation auf knapp 5000 zurückgegangen, hob sich bis 1610 auf 5900, sank dann nach dem Dreißigjährigen Krieg unaufhaltsam, erreichte um 1763 mit 2900, ausschließlich 400—500 Exempten, den Tiefstand; es hatte im ganzen wieder 1771: 3890, 1785: 3800, beim Anfall an Baden (1806) jedoch schon wieder 4300 Einwohner, diesmal wieder mit Ausschluß der auf 400 zu veranschlagenden exempten Personen. Da keine Juden vorhanden waren und auch die Zahl der evangelischen Familien sich noch 1806 unter 30 befand, verteilte sich mithin die ganze Bevölkerung auf die sieben Konstanzer Pfarreien: Dompfarrei, St. Johann, St. Stephan, St. Paul, Kreuzlingen (St. Jodok, Vorstadt Stadelhofen), Spitalpfarrei und Petershausen. Pfarrer Anton von Vicari gab 1804 die Seelenzahl der Pfarrei St. Johann auf 700 an, wovon 600 Kommunikanten waren. Die Kasualien der Pfarrei betrugen:

Jahrgang	Kommunikanten	Nichtkommunikanten[1]	Taufen	Eheschlüsse	Sterbfälle
1745	462	106	14	4	22
1750	449	104	15	2	16
1755	452	110	16	6	28
1769	400	50	7	2	8

[1] Kinder unter 12—14 Jahren.

Das Verhältnis der Pfarrei St. Johann zu den übrigen Pfarreien der Stadt möge die folgende Gegenüberstellung aus dem Jahre 1755 verdeutlichen:

Pfarrei	Kommunikanten	Nichtkommunikanten	Taufen	Eheschlüsse	Sterbfälle
Dompfarrei . . .	350	20	12	2	11
St. Johann . . .	452	110	16	6	28
St. Stephan . . .	1450	400	82	16	40
St. Paul	440	39	15	7	16
St. Jodok (Kreuzlingen)	439	84	22	2	9
Spitalpfarrei . . .	140	18	—	—	8
Petershausen . . .	199	37	10	2	11
zusammen	3470	708	157	35	123

6. Neue Kanonikate. Kaplaneien. Stiftungen.

I. Wie die Verfassung des Kapitels gezeigt hat, konnten die Statuten von 1747 die vier bis sechs Kanonikate jener von 1594 auf acht Chorherrenstellen erhöhen, da inzwischen zwei Neugründungen erfolgt waren. Die im Jahre 1750 erfolgte Stiftung eines dritten Kanonikates erfuhr dagegen nicht mehr vor der Aufhebung des Stifts die organische Eingliederung in seine Verfassung, die den beiden andern zuteil geworden ist. Über die Geschichte dieser neuen Kanonikate sei das Wesentliche hier mitgeteilt.

1. Das Erlenholzkanonikat. Dr. Johann Erlenholz, der von 1632 bis zu seiner 1662 erfolgten Aufnahme in das Domkapitel dem Stift St. Johann als Chorherr angehört hatte, setzte nach Aussonderung einiger Legate das Stift St. Johann testamentarisch zum Universalerben ein. 500 fl. hatte dasselbe für seine Jahrzeitstiftung getrennt anzulegen. Die Einkünfte des übrigen, auf 8000 fl. gewerteten Vermögens sollten der Unterhaltung eines Kanonikates dienen, durch welches der Stifter die zusammengeschmolzene Zahl der Chorherren zu seinem Teile wieder zu erhöhen wünschte. Nachdem Fürstbischof Franz Johann bereits 1667, sechs Jahre vor dem Tode des Stifters, diese Kanonikatstiftung bestätigt hatte, regelte das Kapitel in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen die Rechtsverhältnisse der neuen Pfründe: Bis zu völliger Klarstellung des Nachlasses sollte das Benefizium zunächst von der gemeinen Masse getrennt gehalten werden. Aus dem Stiftungskapital wurden sofort 500 fl. der Kirchenfabrik zugewiesen, wogegen sie sich für immer verpflichtete, dem Pfründinhaber zum Gottesdienst Paramente, Wein, Wachs, auch die Kerzen

zur Matutin der Chorherren zu verabreichen und ihn an den Präsenzgeldern teilnehmen zu lassen. Als Pfründhaus trat das Kapitel das noch unvollendete Haus zur Schütte (Johanngasse Nr. 8) zum Ausbau ab und verpflichtete den Benefiziaten zur Aufwendung eines jährlichen Bauschillings von 10 fl. Von Anbeginn sollte derselbe den Satzungen des Stifts unterstehen und zum Chordienst verpflichtet sein. Zum Pfründgenuß forderte der Stifter theologischen oder juristischen Doktorgrad eventuell fünfjähriges Lizentiat. Besondere Beziehungen des Stifters zum Frauenkloster St. Peter bestimmten ihn, dem Benefiziaten die Absolvierung von drei wöchentlichen Messen in der dortigen Klosterkirche aufzulegen. Die Pfründeinkünfte in Höhe von 350 fl. sollte dieser zunächst unter Aufsicht des Fabrikpflegers selbst verwalten und dem Generalvikar jährlich Rechnung legen. Das Präsentationsrecht auf die Pfründe übertrug der Stifter seiner eigenen Familie bis zu deren Aussterben, alsdann sollte die Besetzung nach gemeinem Recht, d. h. durch das Kapitel bzw. durch päpstliche Provision, erfolgen. Die Früchte der Karenzjahre der Pfründe sollten zur Hälfte zur Erhöhung des Stiftungskapitals dienen, zur Hälfte an die Kirchenfabrik fallen. Als nach dem Tode des Domherrn Erlenholz dessen Testamentsvollstrecker 1677 das Stiftungskapital dem Chorstift ausgehändigt hatten, fehlte schon ein präsentationsberechtigtes Glied der Stifterfamilie. So wurde zunächst durch das Kapitel die Pfründe besetzt und dem bischöflichen Fiskal Dr. Geßler übertragen, welcher den Besitzstand der Pfründe zu Sonderswylen durch Erwerb von Gülten vermehrte. Sein Nachfolger, Dr. Johann Georg Leiner, der päpstliche Provision erhalten hatte, empfing 1692 die Prima possessio der Erlenholzpfründe, trat sie aber erst 1701 an. Inzwischen drängte der Fürstbischof auf endgültige Durchführung der Stiftung und dekretierte unterm 23. Juni 1701 die Inkorporation ihres Vermögens in die Stiftsmasse, womit ihr Benefiziat zu einem gleichberechtigten Kapitelsmitglied wurde.

2. Das Schmidsche Kanonikat. Dr. theol. Johann Kaspar Schmid, fürstbischöflicher Rat, Pfarrer und Chorherr von St. Johann (1658—1687), trug zur Wiederaufrichtung seines Chorstifts dadurch bei, daß er eine zweite Chorherrenpfründe neu ins Leben rief. Für das zu errichtende Pfründhaus erwarb er schon 1668 das verfallene Haus der St. Pantaleonspfründe am Münster (Johanngasse Nr. 12). Nach seinem Tode bestätigte Generalvikar von Aach am 28. September 1688 die Stiftung. Die Bestätigungsurkunde schließt sich inhaltlich an das Testament des Stifters an. Dessen wesentliche Bestimmungen lauten: 8000 fl. wurden als Stiftungskapital ausgeworfen. Das Patronat des neuen Benefiziums behielt der Stifter seiner Verwandtschaft vor, nach deren Aussterben sollte die Kollatur an das Kapitel fallen. Hintereinander sollten mit ihrer männlichen Deszendenz präsentationsberechtigt sein: der

städtische Registrator Johann Franz Schmid, ein Bruder des Stifters; sodann seine beiden Schwäger, der Bürgermeister und Stadtphysikus Dr. Johann Georg Kühne von Konstanz und Ferdinand Bayer von Rorschach. Den Verwandten des Stifters wurde für die Präsentationsfähigkeit ein Vorzug eingeräumt. Mit den Zinsen der ersten drei Jahre seit Anfall des Stiftungskapitals sollte das Pfründhaus auferbaut werden, diejenigen des vierten Jahres sowie diejenigen eines folgenden Jahres sollten der Kirchenfabrik von St. Johann zufallen, damit diese für die Kultusbedürfnisse des neuen Benefiziaten aufkomme. Nach fünf Jahren sollte die Pfründe erstmals, und zwar mit Dr. jur. Johann Georg Gnau, Pfarrer zu Rottweil, besetzt werden. Die neue Pfründe sollte zwar zunächst als Kaplaneibenefizium ins Leben treten. Der Stifter richtete aber an das Kapitel die Bitte, die Pfründe baldtunlich dem Stift als Kanonikat zu inkorporieren. Bis dahin sollten von den 400 fl. jährlichen Zinses der Benefiziat 250 fl. Gehalt erhalten, die übrigen 150 fl. zu einem Reservefond angesammelt werden. Trotz der Bestätigung des Generalvikars zog sich die Errichtung des Kanonikates in die Länge. Seit dem Jahre 1708 drängten die präsentationsberechtigten Familien beim Fürstbischof auf Regelung der Angelegenheit und Zulassung des präsentierten Dr. Johann von Bayer zum Pfründgenuß. Es hatten sich Schwierigkeiten in der Verwaltung des Stiftungskapitals ergeben. Infolge ungünstiger Kapitalanlage stand dasselbe noch nach Jahren erst auf 6000 fl., auch war das Pfründhaus noch nicht stiftungsgemäß erbaut. Wir übergehen die durch Jahrzehnte sich hinziehenden Differenzen zwischen dem Kapitel und den Verwandten des Stifters. Erst im Jahre 1747 kam es zu der beabsichtigten Inkorporation, nachdem inzwischen das Pfründkapital wieder auf 12 000 fl. angewachsen und das Kanonikathaus erbaut worden war, das noch heute über der Haustür an der Inselgasse die Wappen der drei Familien Schmid, Kühne, Bayer und die Inschrift zeigt: Canonia Shmidiana propria. Damit hört die eigene Geschichte dieser Pfründe auf, der als solcher gekennzeichnete Canonicus Schmidianus unterlag den Stiftsstatuten und war den übrigen Chorherren gleichgestellt.

3. Die Reichlepfründe. Franz Anton von Reichle, ein geborener Überlinger, Pfarrer zu Scheer, stiftete am 29. Oktober 1750 mit Rücksicht auf seinen Neffen, den Sohn des Konstanzer Ratsherrn Franz Jakob von Reichle, bei St. Johann eine neue Pfründe mit 9000 fl. Kapital, an dem er für sich und seine beiden Schwestern zunächst noch das Leibgeding vorbehielt. Für die Pfründwohnung kaufte er vom Stift dessen altes, umzubauendes Kanonikathaus zur Dulle (Konradigasse Nr. 2). Für Gewährung von Paramenten, Meßwein und Wachs erhielt die Fabrik 400 fl. ausgeworfen. Die Kollatur wurde dem Kapitel übertragen. Der Bewerber um die Pfründe mußte den Grad eines Doktors oder Lizentiaten der Theo-

logie oder Jurisprudenz erworben haben. Dem Pfründinhaber gedachte der Stifter eine eigentümliche Mittelstellung zwischen Kaplan und Chorherrn einzuräumen. Da er die Zinsen des Stiftungskapitals beziehen, aber nicht an den Früchten der Stiftsmasse teilnehmen sollte, bat er, ihm zwar den Platz im Chore zu vergönnen, verpflichtete ihn auch zu den üblichen Chordiensten, beanspruchte aber nicht aktive Stimme im Kapitel für denselben. Unter Übergehung der Messeverpflichtungen des Benefiziaten sei noch die Bestimmung herausgegriffen, daß das Stift nach dem Aussterben berechtigter Familienanwärter die Pfründe entweder als Kanonikat der Stiftsmasse inkorporieren oder mit einem musikerfahrenen Kaplan besetzen sollte. In dieser Fassung wurde die Stiftung am 22. Januar 1751 durch den Generalvikar bestätigt. Da freilich der erste Inhaber der Pfründe, Johann Chrysostomus von Reichle, der dieselbe nach dem Tode der Nießbrauchsberechtigten 1778 antrat, den Untergang des Chorstifts überlebte, ist ein großer Teil der vorstehenden Sätze nie praktisch geworden. Chorherr von Reichle verwaltete die Kapitalien seiner Pfründe selbst und wurde zum Schluß von der badischen Regierung wegen dieser Verwaltung in einen Unterschlagungsprozeß verwickelt.

II. An der Erneuerung des Stifts St. Johann in den letzten Jahrhunderten seines Bestehens nahmen auch die Kaplaneien Anteil. Allerdings gingen einige Pfründen über den Stürmen der Reformationszeit unter, dagegen erholten sich die ältesten Kaplaneien des Stifts wieder und vier Neugründungen ersetzten die untergegangenen.

1. St. Verenakaplanei. Stiftung, Rechtsverhältnisse und Gütergeschichte dieser ältesten Pfründe sind uns oben begegnet. Die Kaplanei, die nach dem Tode des Kaplans Felix Fabri während der Reformation längere Zeit erledigt geblieben zu sein scheint, ist nach der Restitution des Stifts alsbald wieder besetzt worden; seit 1552 ist die Reihe der Kapläne fast ununterbrochen erhalten. Auch in den Güterstand erlangte der Kaplan nahezu völlige Wiedereinsetzung. Dies gilt vom Pfründhause in der Schreibergasse ebenso wie von den Gütern in Ermatingen und Salenstein. Immerhin war die Pfründe gering dotiert und mit gottesdienstlichen Verpflichtungen überlastet, da der Kaplan wöchentlich zwei Messen für den Stifter zu lesen und an allen Chorgebeten des Kapitels teilzunehmen hatte. Da sich aus diesem Grunde öfters kein tauglicher Bewerber fand, reduzierte das Kapitel 1663 mit Dispens des Generalvikars die Zahl der Messen. So konnte der Verenakaplan seine 1663 auf 100 fl. angeschlagenen Pfründeinkünfte durch Meßstipendien erhöhen. Aus den reichen Vermächtnissen des Propstes Leonhard Pappus fiel 1676 auch der Sankt Verenakaplanei die beträchtliche Summe von 600 fl. zu gegen die Verpflichtung einer monatlichen Messe für den Stifter.

Zur Zeit der Aufhebung hatten sich die Verhältnisse der Kaplanei wie folgt gestaltet. Die Kollatur stand, wie von Anbeginn, dem Propst und dem Senior kumulativ zu. Die Naturalgefälle von den drei Gütern in und bei Ermatingen hatte der Kaplan selbst einzuziehen. An Weinerträgnissen stand ihm der Halbnutzen der 24 Manngrab Reben in Salenstein, außerdem der volle Nutzen von 3 Vierling Reben im Konstanzer Bann zu, deren Bebauungskosten er zu bestreiten hatte. Durch sparsame Verwaltung hatte die Kaplanei es außerdem auf 3078 fl. Kapitalien gebracht, aus denen dem Kaplan 153 fl. Zinsen zuflossen, die durch den Stiftspfleger verrechnet wurden; der letztere erhielt dafür 5 fl. von der Pfründe. Aus der Stiftsmasse bezog der Kaplan für Messeverpflichtungen 6 fl. 40 kr., aus der Kirchenfabrik aus gleichem Grund 11 fl. 40 kr. Das gesamte Pfründeinkommen wurde zur Zeit der Aufhebung auf 381 fl. angeschlagen.

2. St. Katharinakaplanei. Auch für diese zweite Kaplanei sei bezüglich der Vorgeschichte auf die früheren Ausführungen verwiesen. Durch die Reformation scheint sie nur geringe Vermögenseinbußen erlitten zu haben. So dürften ihr mehrere Renten von Konstanzer Häusern verloren gegangen sein. Wenigstens kennen jüngere Zinsbeschriebe nur die im Jahre 1351 erworbene Rente vom Haus zum Blaufuß (Inselgasse Nr. 15), die dessen Inhaber 1559 mehr aus gutem Willen als von Rechts wegen anerkannte. Die Kaplanei war zumeist besetzt und erfuhr noch manche Kapitalsvermehrung. So inkorporierte das Kapitel der Pfründe die 1597 von den Brüdern Precht von Hochwart gestiftete wöchentliche Messe nebst Jahrtag, wodurch sich ihr Einkommen um $12^1/_2$ fl. erhöhte. An den Vermächtnissen des Propstes Leonhard Pappus nahm auch die Sankt Katharinenkaplanei mit 600 fl. gegen die Übernahme einer Messe teil; ebenso an der Reduktion der Meßverpflichtungen, die auf Beschluß des Kapitels 1663 in gleicher Weise für die St. Verena- und die St. Katharinakaplanei erfolgte. Immerhin sah sich noch 1757 Generalvikar von Deuring veranlaßt, infolge Überlastung der Pfründe mit obligatorischen Messen die Zahl derselben auf 184 einzuschränken. Genannt davon seien die drei Wochenmessen, die der Kaplan alle zwei Wochen in der Klosterkirche Zofingen infolge einer Voglerschen Stiftung zu lesen hatte. Zur Zeit der Aufhebung des Stifts besaß die Pfründe ihr Pfründhaus (Johanngasse Nr. 10), ferner in eigener Bewirtschaftung 3 Vierling Reben auf Almansdorfer Gebiet. Das Haus zum Blaufuß entrichtete noch immer seine 2 Pfund Rente, der Zehnt des thurgauischen Hofes Debrunn war für 80 fl. verakkordiert, die Stiftsmasse leistete der Pfründe aus einigen Meßstiftungen 6 fl., die Kirchenfabrik 11 fl. Angelegte Kapitalien besaß die Pfründe 2237 fl. Der Einzug der 136 fl. Jahreszinsen geschah durch den Stiftspfleger gegen 6 fl. Honorar.

3. Heilig-Kreuzkaplanei. Als letzter Inhaber dieser 1434 gegründeten Pfründe war uns oben der Chorherr Johann Roming von Reichenau-Niederzell begegnet. Er resignierte 1542 in die Hände eines päpstlichen Kardinallegaten auf die Kaplanei, worauf dieser dieselbe an den Konstanzer Domherrn Dr. Christoph Mezler verlieh, der sie auch nach seiner 1548 erfolgten Erhebung zum Bischof von Konstanz mit päpstlicher Dispens beibehielt. Erst 1559 resignierte er auf die Pfründe, worauf der jugendliche Kleriker Hieronymus im Graben von Feldkirch päpstliche Provision erlangte, ohne daß feststeht, ob er dieselbe gegenüber dem offenbar wegen der Mißachtung seines Präsentationsrechts widerstrebenden Kapitel durchzusetzen vermochte. Von der Pfründe ist ferner nur noch die Rede, als sie im Jahre 1604 durch Fürstbischof Jakob Fugger nach dem Tode des Kaplans Bernhardin de Vastis dem verarmten Stift inkorporiert wurde. Ihre Vermögenslage war bei ihrem Untergange eine recht günstige, da sie 300 fl. abwarf. Man begreift daher, daß das Stift zur Erleichterung seiner Finanzen gerade auf diese Pfründe griff.

4. St. Marienkaplanei. Auch von dieser Pfründe, deren im Jahre 1488 einsetzende Gründungsgeschichte uns früher beschäftigt hat, ist nicht mehr viel zu berichten. Die Resignation, die ihr Kaplan Benedikt Horcher 1537 in die Hände des städtischen Oberkirchenpflegers Hütlin ablegte, bewies uns seine Zugehörigkeit zum neuen Bekenntnisse. Alsbald nach der Restitution des Stifts muß auch diese Pfründe wieder durch einen katholischen Kaplan besetzt worden sein. Als solcher begegnet 1556 Markus Miltobler, wohl ein Verwandter des gleichzeitigen Chorherrn Lukas Miltobler. Bald danach wurde 1592 auch diese geringe Pfründe aufgehoben und ihr Vermögen der Kirchenfabrik des Stifts inkorporiert.

5. Die Pappuspfründe. Der am 6. Juli 1677 verstorbene Propst Leonhard Pappus, dessen Wohltätigkeit uns wiederholt begegnet ist, stiftete in seinem Testament außer zahlreichen Vermächtnissen auch ein Kaplaneibenefizium bei St. Johann mit 4800 fl. Kapital. Die Errichtung desselben verursachte dem Stift zunächst viele Verdrießlichkeiten, aus zwei Gründen. Der Stifter hatte nämlich bestimmt, für den Fall ungenügender Einkünfte des Stiftungskapitals solle die von ihm ebenfalls mit 3600 fl. bedachte Kirchenfabrik die Kongrua des Kaplans ausfüllen, auch mit Rücksicht auf diese Zuwendung seine Kultusbedürfnisse bestreiten und ihn an den Präsenzgeldern teilnehmen lassen; weiter räumte er seiner Familie für den Fall ihrer Verarmung an dem Stiftungskapital die Rechtswohltat des Notbedarfs ein. Beide Bestimmungen und der Wunsch des Stifters, das Kapitel möge von sich aus für ein Pfründhaus aufkommen, ließen den Wert der Stiftung in den Augen der Kapitelsherren in prekärem Lichte erscheinen.

Die Verhandlungen zogen sich durch mehrere Jahre hin. Seit 1685 drängten die Testamentsvollstrecker im Einverständnis mit dem Fürstbischof auf Besetzung der Pfründe. Die Befürchtung drohender Suppression wegen Verarmung der Familie räumten sie dadurch aus, daß sie eine andere Stiftung des Verstorbenen zugunsten des Konstanzer Mons Pietatis in erster Linie hierfür für haftbar erklärten. Als Pfründhaus überließ das Kapitel der neuen Kaplanei für 650 fl. das von ihm jüngst zurückerworbene alte Stiftshaus zum Frieden in der Schreibergasse.

Im April 1685 präsentierte Leonhard Pappus von Trazberg, kaiserlicher Vizepräfekt der Herrschaft Bregenz, als Haupt seiner Familie den bisherigen St. Katharinakaplan Christoph Hager, der am 10. September, nachdem inzwischen die Pfründe durch den Bischof bestätigt war, durch Propst Sigismund Müller feierlich investiert wurde. Der Kaplan unterlag fortan den Statuten des Stifts, dem er jährlich über seine Pfründeinkünfte Rechnung zu legen hatte. Das Präsentationsrecht auf die Pfründe, die stiftungsgemäß mit der Persolvierung von zwei Wochenmessen belastet war, hatte der Stifter dem jeweils ältesten Agnaten der katholischen Linie seiner Familie übertragen. In der Folgezeit war die Pappuspfründe bis in die letzten Jahre des Stifts stets besetzt. Zu Streitigkeiten mit der präsentationsberechtigten Familie führte das 1743 vom Kapitel einseitig aufgestellte Erfordernis, daß der Präsentierte musikverständig sein müsse. Bei der Aufhebung besaß die Pfründe 5188 fl. Kapitalien; der Kaplan bezog hieraus 246 fl., wozu die geringen Präsenzgelder des Stifts traten. Das Pfründvermögen verwaltete der Stiftspfleger gegen 10 fl. Jahreshonorar.

6. Die Fünfwundenkaplanei. Die günstige Vermögenslage, deren sich die noch zu besprechende Fünfwundenbruderschaft erfreute, gestattete ihr, im Jahre 1723 für ihre kleine Kapelle in der Kirche St. Johann eine eigene Kaplaneipfründe zu errichten. Das am 27. August dieses Jahres von Fürstbischof Johann Franz bestätigte Stiftungsstatut besagt darüber folgendes: 1. das Kapitel überließ der Bruderschaft gegen Entschädigung ein dem Stift gehöriges Haus (Brückengasse Nr. 3) als Wohnung des Benefiziaten; 2. die Bruderschaft zahlte an die Fabrik 400 fl. für Benutzung der Paramente und für die übrigen Kultusbedürfnisse des Kaplans; 3. der zu bestellende Benefiziat mußte im Figural- und Choralgesang bewandert sein und die Orgel schlagen können, er ist auch verpflichtet, dem Pfarrer und den Chorherren in Seelsorge und Gottesdienst gegen Entschädigung auszuhelfen; 4. dem Benefiziat obliegen drei wöchentliche Messen, mit spezifizierter Intention; 5. er erhält aus dem Bruderschaftsvermögen 250 fl. Jahresgehalt durch den Administrator der Bruderschaft ausgezahlt; 6. er unterliegt den Stiftsstatuten und hat auf sein Kaplaneihaus einen jährlichen Baufchilling von 5 fl. zu ver-

wenden; 7. die Pfründe sollte alternativ vom Kapitel und vom Ordinariat des Bischofs besetzt werden. Johann Georg Schreiber war von 1724—1769 ihr erster Kaplan. Sie ist dann noch einmal besetzt worden.

7. Die beiden Frenerschen Kaplaneien. Anna Christine, die Witwe des Konstanzer Stadtphysikus Dr. Johann Georg Frener, eine fromme Frau in guten Verhältnissen, beschloß 1735, aus eigenen Mitteln ein weiteres Kanonikat an der Kirche St. Johann zu gründen und auf dasselbe ihren eigenen Sohn Colnag zu präsentieren. Sie bestimmte als Stiftungskapital den größten Teil ihres Vermögens in Höhe von 10 400 fl., wovon sie 3675 fl. bar auszahlte und den Rest unterpfändlich sicherstellte. Sie wünschte, daß in der Folgezeit die Pfründe abwechselnd durch den Konstanzer Stadtrat und das Kapitel besetzt werden und daß Angehörigen der Familien Frener, Mallebreyn und Beutter, ihren Verwandten, der Vorzug zustehen solle. Sie hatte auch bereits das Haus zum Roten Gatter in der Schreibergasse (jetzt Konradigasse) als bescheidenes Pfründhaus erworben; der Rat von Konstanz, der sich durch das ihm zugedachte Präsentationsrecht geehrt fühlte, verzichtete hinsichtlich des Stiftungskapitals auf die Hälfte der Erbschaftssteuer. Als kurz danach eines der bisherigen Kanonikate von St. Johann vakant wurde, scheint die Stifterin von seiten des Kapitels und wohl auch von ihrem musikverständigen Sohne bewogen worden zu sein, ihr Stiftungsvorhaben in der Weise umzugestalten, daß sie statt eines Kanonikates zwei Kaplaneien dotieren wollte, wogegen ihr Sohn das vakante Kanonikat erhielt. Im Kapitel waltete die Ansicht vor, daß es gegenüber der ausreichenden Zahl der Chorherren an Kaplänen fehle, die in Gesang und Musik den Gottesdienst zu verschönern hatten. An den Fürstbischof Johann Franz, der auf das vakante Kanonikat einen andern Kleriker empfohlen hatte, wandten sich Propst und Kapitel am 26. Juli 1736 mit der Bitte, dasselbe dem jungen Frener übertragen und das Stiftungskapital seiner Mutter zu zwei Kaplaneien verwenden zu dürfen, „da dem Stift, wo die Caplon in kleiner Zahl und durch diese der Dienst Gottes in Cantu tam chorali quam figurali allermaisteus, da die Canonici gemainiglich in Musica ohnerfahren, muß beförderet werden, ein offenbar in Saeculis nit leicht mehr findender und dermahl durch wunderbarliche Schickung Gottes sich hervorgethaner Nuzen zugeht". Durch dieses bewegliche Schreiben ließ sich der Bischof bestimmen, seine Empfehlung zurückzuziehen und das Kapitel aufzufordern, die Stiftungsurkunden der beiden Kaplaneien ihm zur Bestätigung vorzulegen. Es ist ein schönes Pergamentheft in grünem Lederband mit hübscher Titelminiatur, das die Stiftungsurkunde vom 10. November 1738 enthält und im Konstanzer Stadtarchiv wegen des Präsentationsrechts des Rates niedergelegt wurde. Als Stifter erscheinen hier Mutter und Sohn. Ihre

Beweggründe legen sie in dem Satze nieder, „daß dieses Stift im Anfang seiner Errichtung mit einem zahlreichen Clero versehen gewest, hienach aber durch widrige Zeiten und sonderheitlich durch den von der römisch-katholischen Kirche ehedem geschehenen leidigen Abfall desselben großenteils entblößt worden". Jede Kaplanei erhielt ihr Haus[1] und 6800 fl. zinsbare Kapitalien, die Kirchenfabrik aber 800 fl. für Lieferung von Paramenten, Wein und Wachs. Die eine Kaplanei sollte zuerst, nämlich nach sieben Jahren und womöglich mit dem zurzeit noch minderjährigen Theologiestudenten Ignatius Wehrle, einem Vetter der Stifterin, Sohn des Konstanzer Bildwebers Anton Wehrle, besetzt werden, was auch in der Folgezeit geschah. Dagegen sollte die zweite Pfründe bis zum Tode der Stifter vakant bleiben. Die Präsentation auf beide Pfründen steht der Stadt Konstanz zu, welche Abkömmlingen der drei genannten Familien den Vorzug zu geben hat. Jeder der beiden Kapläne hat wöchentlich drei Messen in angegebener Intention zu lesen. Am 29. Mai 1739 erfolgte die Bestätigung durch den Generalvikar. Nach dem Tode des Chorherrn Frener erhielt ein sangeskundiger Schweizer, der bisherige Benefiziat Kreul, Präsentation auf die zweite Kaplanei; der auf Verwandtschaft mit den Stiftern begründete Anspruch des Priesters Johann Ev. Leiner wurde wegen mangelnder Musikkenntnisse abschlägig beschieden.

Bei Aufhebung des Stiftes hatte sich in den Verhältnissen beider Pfründen nichts geändert; jede besaß ein Pfründhaus und 6000 fl. Kapitalien. Der Zinsbezug von 300 fl. verringerte sich zwar durch Auslagen auf 270 fl., während anderseits durch Anteil an Jahrzeitstipendien wieder nahezu eine Ausgleichung eintrat. Der Stiftspfleger führte die Rechnung beider Pfründen und empfing dafür von jeder derselben 10 fl.

Gemeinschaftliche Sätze für alle Kapläne finden sich zuerst in den Statuten von 1486/95, §§ 40—42. Sie nennen als Bestandteile des Eides, den jeder Kaplan bei der Pfründeinweisung zu leisten hatte: die Gehorsamspflicht gegenüber dem Propst und in dessen Abwesenheit gegenüber dem Senior, ferner die Verpflichtung zum Chordienst des Kapitels und zur Residenz. Die Redaktion von 1594 enthält nichts hierher Gehöriges. Dagegen widmen die Statuten von 1747 den Kapländen ihr zehntes Kapitel. Als Voraussetzungen zur Erlangung einer Kaplaneipfründe stellen sie auf: eheliche Geburt; erlangte oder binnen Jahresfrist zu erlangende Priesterweihe; Zeugnisse über Weihen, Studien und

[1] Das Haus der zweiten Pfründe — zum Mühlstein (Konradigasse 29) — hatte die Witwe Frener 1737 für 360 fl. erworben.

Leumund; Kenntnis des Figural- und Choralgesangs, bei der Verena- und Fünfwundenkaplanei außerdem des Orgelspiels, über die sich jeder Bewerber durch eine Prüfung auszuweisen hatte. Als Obliegenheiten der Kapläne nennen diese Statuten: Gehorsamspflicht gegen den Propst, Teilnahme an allen Kapitelsgottesdiensten, wobei die einzelnen im Wochenturnus die Chorgesänge zu intonieren hatten; ferner jährliche Aufwendung von je 5 fl. Bauschilling auf das Pfründhaus, das nur mit Kapitelsgenehmigung vermietet werden darf; endlich Residenzpflicht mit der Maßgabe, daß jeder Kaplan ohne Bußfolge 15 Ämtern, 5 Matutinen, 10 Vespern und 4 Fastenkompleten fernbleiben durfte. Nur dem Kaplan der Fünfwundenbruderschaft oblag statutengemäß die Unterstützung des Pfarrers in der Seelsorge.

III. Außer in Errichtung neuer Benefizien hat sich der fromme Sinn der Zeit an unserer Kirche durch Schenkung von Kirchenzierden, die uns unten begegnen werden, namentlich aber durch Dotierung von Jahrzeiten und Messen betätigt. Solche Jahrzeiten und Messestiftungen waren im Kapitel willkommen, da sie die früher erörterte Erhöhung des nicht großen Pfründeinkommens der Chorherren und Kapläne durch Präsenzgelder und Meßstipendien brachten. Ihre Stiftungskapitalien bildeten seit dem 17. Jahrhundert den Hauptstock des eigenen Vermögens der Kirchenfabrik und wurden durch deren Pfleger verwaltet. Aus der folgenden Zusammenstellung, welche die Jahrzeiten und Meßstiftungen tunlich unter Angabe des Errichtungsjahres und des gestifteten Kapitals aufreiht, ist vor allem ersichtlich, daß die mittelalterlichen Anniversarien die Stürme des 16. Jahrhunderts nicht überdauert haben. Noch 1651 mußte der Visitationsrezeß des Bischofs nachlässige Verwaltung der Jahrzeit-Stiftungen monieren, die dadurch infolge Ausbleibens der Präsenzen der Vergessenheit anheim zu fallen drohten. Wie die Tabelle ergibt, haben sich an den Stiftungen der erörterten Art fast zu gleichem Teil die Mitglieder des Kapitels und vermögliche Laien, die im Frieden unserer Kirche ihre Ruhestatt fanden, beteiligt. Aus einer Notiz von 1625 erhellt, daß die Belastung eines Hauses mit 60 fl. damals als „Kilchbruch" von St. Johann, d. h. offenbar als ordentliches Stiftungskapital für eine Jahrzeit von Pfarrgenossen zu leisten war. Der Jahreszins von 3 fl. reichte also zur Ausrichtung einer bescheidenen Jahrzeitfeier hin.

Die Tabelle zeigt ein Ansteigen des Stiftungskapitals zu einem Normalsatz von mindestens 100 fl., das seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eingetreten sein mag. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

1597	Johann Konrad und Johann Georg Precht von Hochwart stiften zur Begehung eines Jahrtages und zu einer wöchentlichen Messe für die Familie . .	250 fl.
1631	Chorherr Ludwig Keller stiftet seine Jahrzeit . .	? „
1632	Propst Johann Hausmann, Jahrzeitstiftung . .	400 „
1637	Georg Würth, früher Fabrikpfleger des Stifts, und Ehefrau Barbara Glaserin stiften zu einer Jahrzeit	500 „
1646	Kaplan Johann Kraus, Jahrzeitstiftung . . .	530 „
1657	Dr. Johann Loehre, Bürger von Konstanz, und Ehefrau Ursula Schmiding stiften für je 8, an allen Quatemberzeiten zu lesenden Messen	200 „
1662	Domherr Dr. Martin Vogler, Dr. Damian Leuthe, Salmansweilischer Rat und Pfleger zu Ehingen, und Ehefrau stiften zur Abhaltung von drei wöchentlichen Messen, welche die Kapläne von St. Johann in der Klosterkirche Zofingen zu lesen hatten .	1050 „
1663	Domherr Dr. Johann Konrad Erlenholz, früher Chorherr von St. Johann, stiftet zu seiner Jahrzeit und 52 jährlichen Messen	400 „
1676	Propst Leonhard Pappus schenkt der Kirchenfabrik mit der Auflage, den Jahrtag des Stifters mit einem Requiem und zehn Stillmessen, außerdem zwei Monatsmessen zu halten, die früher erwähnten .	1200 „
1678	Chorherr Alexander Hiltebrand, Jahrzeitstiftung .	220 „
1687	Chorherr Franz Leopold Geßler stiftet eine Monatsmesse auf dem Marienaltar	? „
1698	Stiftspfleger Johann Georg Ehrhardt, Jahrzeitstiftung	200 „
1701	Jgf. Margaret Obeckhin stiftet zur Abhaltung von drei Jahrzeiten à 10 Messen	300 „
1725	Chorherr Georg Ignatius Köberlin stiftet zu je drei Messen in den Quatemberwochen und zum Neuaufbau des Hochaltars	2000 „
1725	Chorherr Joh. Konrad von Bingen, Jahrzeitstiftung	100 „
1736	Chorherr Dr. Johann von Bayer stiftet zu seinem Jahrtag mit Requiem und acht Stillmessen und zu einer Monatmesse	900 „
1745	Kaplan Johann Anton Amion, Jahrzeitstiftung	? „
1747	Propst Johann Hugo Guldinast stiftet 24 jährliche Messen mit	800 „
1757	Chorherr Christian Andermatt, Jahrzeitstiftung .	? „

1759	Pfarrer Ignaz Inſelin, Jahrzeitſtiftung . . .	250	fl.
1765	Frau Anna Maria Siber, geb. Schobinger, ſtiftet zu einer Jahrzeit für ſich und ihren verſtorbenen Mann Joſeph Siber und zu 1 Quatembermeſſe	500	„
1787	Chorherr Dr. Colnag Frener, Jahrzeit	600	„

Hierzu treten ohne Angabe des Errichtungsjahres die folgenden Stiftungen:

Junker Joſeph Muntprat, Jahrzeitſtiftung . .		600	fl.
Katharina Kleinmännin	„	100	„
Jgf. Maria Barbara Höglin,	„	100	„
Jgf. Anna Maria Burſcherin,	„	100	„
Roſa Spiegler,	„	100	„
Eliſabetha Azenweiler,	„	700	„
Pelagi Weingartner,	„	120	„
Veronika Brudermännin,	„	100	„
Junker von Saur,	„	?	„
Anna Maria Leiner,	„	600	„
Junker von Schwarzach,	„	100	„
Franziska Dregler,	„	150	„
Katharina Ehrengut,	„	?	„
Freiberger,	„	100	„
Katharina Göhrer,	„	?	„
Johann Freiburger,	„	70	„
Gauggler,	„	100	„
Anna Maria Ehrengut,	„	100	„
Agathe Brennlin,	„	170	„

Von dieſen 40 Stiftungen waren bei Aufhebung noch 33 in Kraft und mit 8 Vigilien, 6 Totenämtern, 191 Meſſen, 2 Veſpern und 16 auf dem Grab der Betreffenden aufzuſtellenden Kerzen belaſtet.

7. Gottesdienſt. Kirchenbau.

Der Gottesdienſt in der Kirche St. Johann, dem die Statuten von 1747 ihr Kapitel 4 gewidmet haben, gliederte ſich auch in der Neuzeit in Kapitelsgottesdienſt und Pfarrgottesdienſt.

Der Kapitelsgottesdienſt iſt uns in ſeinen ordentlichen Funktionen teilweiſe ſchon im zweiten Abſchnitt dieſes Kapitels begegnet. Er beſtand in der Abhaltung des täglichen Kapitelsamtes auf dem Hochaltar, was wochentags um 8 Uhr, an Sonn- und Feſttagen nach der Predigt um 9 Uhr geſchah; außerdem im eigentlichen Chordienſt, deſſen Umfang wir bei Erörterung der Chordienſtpflicht kennen lernten. Als beſondere Feſttage der Kirche und des Stifts neben den gewöhnlichen Feſten des Kirchenjahres galten

die folgenden Tage: Oktav des hl. Johann Ev. (3. Jan.), Johanni (Titularfeſt, 24. Juni), Oktav von Johanni (1. Juli), St. Ulrich (4. Juli), St. Afra (7. Aug.), St. Bartholomäus (24. Aug.), St. Gebhard (27. Aug.), St. Pelagius (28. Aug.), Enthauptung Johannis (29. Aug.), St. Verena (1. Sept.), Münſterkirchweih (9. Sept.), St. Felix und Regula (11. Sept.), St. Mauritius (22. Sept.), Kirchweih von St. Johann (Sonntag vor Michaelis, 29. Sept.), St. Thereſia als zweite Patronin der Skapulierbruderſchaft (15. Okt.), Allerſeelen (2. Nov.), St. Katharina (25. Nov.), St. Konrad (26. Nov.), St. Johann Ev. als zweites Patrozinium (27. Dez.)[1]. An dieſen Feſttagen wie auch an den allgemeinen Feſten des Kirchenjahres fand das Chorgebet in den zwei Funktionen der Matutin und Veſper ſtatt. In einzelnen von dieſen Tagen laſſen ſich die ſchon durch die Gründungsſtatuten ins Leben gerufenen Heiligenverehrungen wiedererkennen. Wann und von wem die andern geſtiftet ſind, iſt nicht überliefert. Die Bußpſalmen mit Litanei betete das Kapitel alle Donnerstag früh 1/2 8 Uhr vor dem Hochaltar, außerdem an einer Reihe genannter Feſte; die Todesangſt Chriſti jeden Freitag nach dem Kapitelsamt. Der Stifter und Wohltäter gedachte man auch jetzt noch durch die alle Samstage nach der Komplet abgehaltene Totenveſper. Außerdem hatte der Hebdomadar an allen Tagen der Woche ihnen eine Intention zuzuwenden. Die von den Gründern im Jahre 1268 nach dem Vorbild des Stifts St. Stephan übernommene Gepflogenheit, an gewiſſen Feſttagen auch am Chordienſt des Domes teilzunehmen, wofür das Domkapitel einen Weintrunk zu ſpenden hatte, war in der Neuzeit dahin abgeſchwächt worden, daß nur noch der jüngſte Chorherr an Weihnachten, St. Stephan, Johann Ev., Palmſonntag, Oſtern, Pfingſten, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Münſterkirchweih, St. Pelagius und St. Konrad im Münſter erſchien.

Der Pfarrgottesdienſt beſtand im Sonntagsamt mit Predigt, in der täglichen Pfarrmeſſe, in den Totengottesdienſten am Beerdigungstage, am Siebten und am Dreißigſten. Meßſtipendien und Jahrzeiten veranlaßten weitere Gottesdienſte. Wir entnehmen ſchätzbare Nachrichten einem im Münſterpfarrhof überlieferten Pfarrdirektorium, welches der Pfarrer Dr. Franz Karl Storer 1688 oder kurz danach verfaßt hat. Als beſondere Pfarr-

[1] Vgl. auch Statuten 1747, IV, 51.

gottesdienste lernen wir da kennen das zehnstündige Gebet an Lätare, den Besuch der Münsterprozession am Passionssonntag nach der Vesper, den Gräberbesuch nach der Totenvesper von Allerheiligen mit sechs Stationen, die beiden Feste der Skapulierbruderschaft, endlich die Feier der beiden Patrozinien. An St. Johann Ev. folgte der Kapitelsmatutin (früh 4 Uhr) um 6 Uhr ein erstes Hochamt, um 8 Uhr die Predigt, hierauf die Weihe des Johannisweins in der Fünfwundenkapelle, endlich um 9 Uhr der Hauptgottesdienst, in welchem nach der Wandlung der Johanniswein ausgeteilt wurde, den die Fabrik in solcher Beschaffenheit zu stellen hatte, „ut absque rumore populi sumi queat“. Über die Beisetzungsfeierlichkeiten eines Chorherrn berichtet das Direktorium folgendes: Alsbald nach dem Tode nahmen zwei Chorherren mit den Stiftssiegel die Obsignation vor. Der Leichnam wurde durch den Mesner mit Meßgewand und Albe bekleidet; während der Nacht hatte der Mesner die Totenwache zu halten. Die Totenvesper fand dreimal, im Totenhaus, am Grab und vor der Tumba statt. An den drei dem Tode nachfolgenden Tagen hielt der Pfarrer das Requiem am Hochaltar, dabei brannten zwei Kerzen auf dem Altar und zwei am Grabe. Die Insignien des Verstorbenen wurden auf schwarzem Tuch auf einem Sessel ausgebreitet, ebenso auf der Bahre und auf dem Pfarraltar. Die Kapläne und andere Kleriker hatten die Leiche auf den Schultern zu Grabe zu tragen. Zur Beteiligung an diesen Feierlichkeiten wurde jeweils das Kapitel von St. Stephan durch den Mesner eingeladen.

Besondere Impulse erfuhr das religiöse Leben an unserer Kirche durch die Gründung von zwei Bruderschaften. 1665 erstand in der Fünfwundenbruderschaft ein Gebetsverein von Priestern, dem sich am Beginn des 18. Jahrhunderts die mehrfach genannte Skapulierbruderschaft für Laien anreihte.

Die Fünfwundenbruderschaft wurde 1665 durch fünf Konstanzer Priester, unter denen sich drei Mönche von Petershausen befanden, gegründet. Sie sollte anfänglich in der Petershauser Klosterkirche errichtet werden. Da jedoch der Abt Schwierigkeiten machte, wandte man sich an St. Johann. Nachdem sie am 1. August 1665 von Fürstbischof Franz Johann bestätigt worden war, nahm sie im Welt- und Ordensklerus der Diözese und darüber hinaus rasch einen Aufschwung. Sie erhielt noch im Gründungs-

jahre selbst bischöfliche und päpstliche Ablässe. Unter ihren fünf Direktoren sollte stets mindestens einer Chorherr von St. Johann sein. Ihre Stätte fand sie in der alten Heiligkreuzkapelle, die südlich an den Chor der Stiftskirche angebaut war. Die Bruderschaft ließ dieselbe renovieren und darin einen eigenen Altar errichten, den Weihbischof Sigismund Müller am 4. März 1666 einweihte. An allen Freitagen der Fastenzeit wurde ein musiziertes Amt gehalten und zu Beginn der Fastenzeit die in Konstanz ansässigen Mitglieder zum Besuch eingeladen. Titutularfest war der Weiße Sonntag (Evangelium vom ungläubigen Thomas). Weitere Gottesdienste fanden an Kreuzerhöhung und an den Tagen von St. Thomas und St. Johann Ev. statt. Chorherr Georg Eberle (1662—1677), ein Mitbegründer und der erste Rechner der Fünfwundenbruderschaft, erstattete dem Weihbischof als dem Director primarius 1667 den ersten Jahresbericht, der bei 261 fl. Einnahmen und 244 fl. Ausgaben den bescheidenen Kassenvorrat von 26 fl. aufwies. Seitdem verbreitete sich aber die Bruderschaft rasch, nachdem man beschlossen hatte, an alle Kollegiatkirchen und Landdekane ein gedrucktes jährliches Verzeichnis der verstorbenen Mitglieder zusenden, um sie dem Gebete der Lebenden zu empfehlen. Von 1669 an verband damit der rührige Chorherr Eberle jährliche fromme Betrachtungen und Gebete zu Ehre der Wunden Christi. Zum erstenmal gingen dieselben als Büchlein mit dem Titel „Fasciculus septem florum“ in die Diözese hinaus. Die Sache fand Beifall. Die Mitgliederzahl stieg an und von überall her liefen die Fastenalmosen beim Bruderschaftsrechner ein. Papst Klemens X. gewährte wiederholt Ablässe und erhob 1671 den Altar der Bruderschaft zum Altare privilegiatum. Am Titularfest nahm Fürstbischof Johann Franz wiederholt persönlich teil. Seit 1670 mehrte sich das Vermögen der Bruderschaft durch zahlreiche Opfergelder, Einschreibgebühren in das Bruderschaftsalbum, Vermächtnisse. Auch Kostbarkeiten: Kelche, Goldmünzen, ein Pokal, Gemälde, Elfenbeinkruzifixe wurden geschenkt. Schon 1675 war die Bruderschaftskapelle zu klein geworden und fand ein Umbau statt. Der Altar wurde vergoldet, der Domherr Dr. Blau stiftete vier geschnitzte Engel an die Wände der Kapelle, Weihbischof Müller eine Glocke in das auf dem Kapellendach neu errichtete Türmchen. Der Abt von Einsiedeln übersandte Reliquien. Ein Verzeichnis

der Adreſſen, denen der Chorherr Eberle die jährlichen Schriften zuſandte, erſtreckt ſich auf ganz Süddeutſchland und die Schweiz, greift aber auch nach Italien und Öſterreich über.

Nach dem Tode Eberles ging die Verwaltung der Bruderſchaft im März 1678 an den Chorherrn Johann Konrad von Bingen über (1667—1725), der ſich noch jahrzehntelang um die weitere Ausbreitung bemühte, aber ſeit Ende des Jahrhunderts eine immer größer werdende Unordnung einreißen ließ, in der Anlage der ſehr beträchtlichen Bruderſchaftsgelder ſorglos zu Werke ging und ſchließlich vom Fürſtbiſchof 1721 ſeines Amtes entſetzt werden mußte. Zwar wurden die Dehors noch lange Zeit gewahrt, 1698 ein großer Bruderſchaftsjahrtag in der erſten Novemberwoche eingeführt, die jährlichen „Faſtenblätter" wie vorher ausgegeben und die übrigen Druckſchriften der Bruderſchaft noch 1720 neu aufgelegt[1]. Inzwiſchen iſt das für die Jahre 1665—1719 überlieferte Protokollbuch mit Selbſtanklagen des ſäumigen Verwalters und Verzeichnungen ſeiner „Paſſivrezeſſe" angefüllt, und als Biſchof Johann Franz am 17. Juli 1720 das Kapitel von St. Johann beauftragte, den Stand der Bruderſchaftsverwaltung zu unterſuchen und dieſelbe „von gremii wegen" auf ſich zu nehmen, führte die von den Chorherren Dr. Scherer und Dr. Guldinaſt vorgenommene Unterſuchung ein ſehr betrübendes Bild zutage, welches uns beweiſt, daß es der Kapitalanhäufung dieſer Bruderſchaft an einem vollwertigen Zwecke gebrach. Die beiden hatten die „Adminiſtration alſo laider angetroffen, das zwar das Vermögen nach und nach in eine namhafte Summa erwachſen, jedoch die zuſammengebrachten Gelder ſo ſchlecht und unvorſichtig hin und her angeliehen ſeien, daß von 9000 fl. kümmerlich 50 fl. Zins jährlich zu verhoffen, ſo leicht aus deme zu ermeſſen, da einige Capitalien gegen einſchichtige und ohne Unterpfant übergebene Handſchriften, andere auf Silberverſatzung hergeliehen worden, wo die Capitalien ſampt verſeſſenen Zinſen den Verſatz weit überſteigen, ja die mehreren dem Tauſend nach bei manchen Debitoribus in größter Geſahr ſtehen, über das auch die pie intentiones deren Guttätern in gar wenigen Stucken adimpliert werden". Die Rechnung von 1720

[1] Die Bruderſchaft, deren Album ſchon 1688 die ſtattliche Zahl von 1888 aufgenommenen Mitgliedern zählte, beſaß im Jahre 1721 deren 4320, wovon ſeit Gründung 2791 wieder verſtorben waren.

allein weise 2400 fl. Restanzen und 3200 fl. Schulden des Chorherrn von Bingen selbst auf. Dem altersschwachen Herrn von Bingen wurde die Verwaltung abgenommen und die Sanierung der Verhältnisse vom Stift dem Pfarrer und Chorherrn Scherer übertragen. Der letztere konnte schon im folgenden Jahre dem Bischof berichten, daß auf das ausgehende Fastenblatt mit Totenlisten hin wieder 600 fl. eingekommen sei. Als auch Scherer 1725 gestorben war, empfahl Fürstbischof Johann Franz für den Administratorposten den Pfarrvikar Dr. Rettich zu Hagnau, da der Bruderschaft „viele hohe Stands- und andere vornehme Personen sich einverleibt befinden und mithin zur Administation ein solches Subjektum erfordert wird, welches in Führung der Correspondenz wohl geübet ist“ [1]. Das Stift entsprach dieser Bitte und nahm im gleichen Jahr den Genannten als Chorherrn und Administrator der Fünfwundenbruderschaft an. Wie Bischof Johann Franz, so wandte auch sein kunstliebender Nachfolger Damian Hugo von Schönborn, der Erbauer des Bruchsaler Schlosses, der Bruderschaft sein Interesse zu. Propst Johann Hugo Guldinast hatte ihn zum Eintritt in den Gebetsverein, dem selbst Papst Innozenz XIII. und einige Kardinäle sich hätten einverleiben lassen, eingeladen, worauf Schönborn am 14. April 1742 antwortete, er lasse sich „mit tausend Freuden“ in das Album der Bruderschaft einschreiben. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts scheinen die auswärtigen Beziehungen der Fünfwundenbruderschaft allmählich eingeschlafen zu sein. Ihr nicht unbeträchtliches Vermögen war in der Verwaltung des Stifts St. Johann zurückgeblieben. Man versteht es, daß bei den geringen Vermögensverhältnissen des Stifts das Kapitel nach völligem Erwerb desselben trachtete. Schon 1712 hatte der Fürstbischof gestattet, daß aus der Bruderschaftskasse 400 fl. zur Wiederherstellung des Kirchendachs von St. Johann entnommen werden durften, da ja die ohnehin nicht begüterte Kirchenfabrik

[1] Die Bibliothek des Generallandesarchivs Karlsruhe VII, 492 besitzt in einem zu Konstanz bei Labhart gedruckten Bändchen: 1. Statuten der Fünfwundenbruderschaft (36 Seiten), 2. Officium parvum (34 Seiten), 3. Fasciculum septem Florum sive VII pietatis exercitia ex totidem titulis enascentia, quibus SS. V. Vulnera Christi parvo officio venerationi proposita condecorantur, 4. Officium de animabus purgentibus in pium usum dd. Confratrum confraternitatis SS. V. Vulnera Christi.

für die Bruderschaft schon viele Aufwendungen gemacht habe. Wir vernahmen sodann im sechsten Abschnitt (II, Z. 6), daß aus den Mitteln der Bruderschaft ein im wesentlichen den Zwecken des Stifts und der Pfarrei St. Johann dienendes Kaplaneibenefizium dotiert wurde. Schließlich inkorporierte Fürstbischof Maximilian Christoph am 3. September 1787 das Vermögen der Fünfwundenbruderschaft dem Stift, dessen Vermögensmassen zum standesgemäßen Unterhalt nicht mehr ausreichten. Er knüpfte daran die Bedingungen, daß das Stift die Verehrung der Wunden Christi auch in Zukunft zu fördern und damit den Bruderschaftszweck zu erfüllen bestrebt sein, die Jahrtage und gestifteten Messen der Bruderschaft übernehmen, den Gehalt des Kaplans auszahlen und das Kapital von 27000 fl. in getrennter Verwaltung erhalten, jedoch die Zinsüberschüsse nach Deckung der Bruderschaftsbedürfnisse beliebig verwenden sollte.

Nach einer Durchschnittsberechnung der Jahre 1767—1790 hatte die Bruderschaft:

Einnahmen.		Ausgaben.	
Kapitalzinsen	1198 fl.	Besoldungen (darunter Gehalt des Kaplans 300 fl., des Administrators 50 fl., des Mesners 10 fl., des Chorregenten 7 fl.) . .	415 fl.
Opfergelder der Mitglieder	341 „	Jahrtagpräsenzen . . .	213 „
Einschreibgebühren . . .	60 „	Musikanten	22 „
Vermächtnisse	36 „	Wachs und Öl	26 „
Mieten	24 „	Druckkosten	163 „
Insgemein	17 „	Unterstützungen	88 „
		Insgemein	338 „
	1678 fl.		1268 fl.

Der jährliche Überschuß betrug demnach 409 fl. Inwiefern das Vermögen dieser Bruderschaft im Fond der heutigen Münsterpfarrei weiterlebt, werden wir am Schlusse sehen.

Still und schlicht wirkte sich im Gegensatz zu der bisher betrachteten die Laienbruderschaft Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel, kurz genannt Skapulierbruderschaft, aus. Aus dem dritten Orden der Karmeliter hervorgegangen, fand dieselbe in unserer Kirche am Anfang des 18. Jahrhunderts Eingang und muß es zu einer gewissen Blüte gebracht haben. An der Stirnseite des linken Seitenschiffs erhielt sie ihren Bruderschaftsaltar, dessen

Rückwand ein einfaches Freskogemälde zierte, das beim Umbau im Jahre 1889 unter der Tünche zu Tage getreten und hier abgebildet ist. Es zeigt Maria mit dem Kinde, wie diese an den hl. Simon Stock und die hl. Theresia Skapuliere austeilen. An seine Stelle scheint später ein holzgeschnitzter Altaraufbau getreten zu sein. Wenigstens führt ein Inventar der Säkularisationszeit Holzstatuen der genannten Heiligen auf. Als ihre Hauptfeste beging die Bruderschaft das Skapulierfest (16. Juli bzw. Sonntag danach), den Tag

Abbildung 23. Altarbild der Skapulierbruderschaft.

der hl. Theresia als zweiter Patronin (15. Oktober) und den Tag des hl. Joseph. Eine päpstliche Ablaßbulle empfing die Bruderschaft 1704 für ihr Titularfest. Wie das Direktorium des Pfarrers Storer berichtet, war an diesem Tage (Skapulierfest) die Zahl der Kommunizierenden aus Stadt und Land sehr groß, weshalb die Messen von 5 Uhr früh zu beginnen hatten und die Spendung der Sakramente bis 11 Uhr währte. Zum Beichthören wurden die Konstanzer Kapuziner beigezogen. Sie empfingen dafür 12 fl., einen Eimer Wein, Brot und Fleisch für ihren Konvent. Der Ehrenprediger erhielt 5 fl., die Karmeliten zu Ravensburg für Lieferung der Skapuliere 2 fl. Außer den Hauptfesten versammelten

ſich die Mitglieder der Bruderſchaft einmal monatlich zu einem Gottesdienſte. Das geringe Vermögen der Bruderſchaft belief ſich 1771 auf 990 fl. In der Joſephiniſchen Zeit, die den Bruderſchaften zu Leibe ging, ſoweit der öſterreichiſche Einfluß ſich erſtreckte, ging auch dieſe Bruderſchaft zurück.

Der Pflege der Kirchenmuſik wandte das Kapitel ſeit dem 17. Jahrhundert eine erhöhte Aufmerkſamkeit zu. Bei der Stiftung neuer Kaplaneien wie bei der Wiedererrichtung der Kantorei im Jahre 1748 ſtand die Beſchaffung muſikaliſcher Hilfskräfte und die Ordnung von Chor und Muſik im Vordergrunde. Den Bemühungen des Chorherrn und Kantors Colnag Frener und ſeiner Mutter nach der gleichen Richtung ſind wir oben begegnet. Das allgemeine Statut für die Kapläne des Stifts verlangte im 19. Jahrhundert Kenntnis des Choral- und Figuralgeſanges, bei zwei Kaplaneien war außerdem Fertigkeit im Orgelſpiel gefordert. Bei Beſetzung des Schmidſchen Kanonikates und der Pappus-Pfründe führten die muſikaliſchen Anforderungen des Kapitels häufig zu Differenzen mit den Präſentationsberechtigten. Man verlangte, daß jeder Bewerber ſich einer ſachverſtändigen Muſikprüfung unterwerfe. Manchem iſt das leidige Examinieren überdrüſſig geworden. So hören wir, wie der junge Kaplan Johann Ev. Leiner wegen mangelnder Muſikkenntniſſe trotz wiederholter Prüfungen von der einen Frener-Kaplanei zurückgewieſen wurde, um endlich 1787/88 mit Not die Pappus-Pfründe zu erlangen. Nicht ohne Humor lieſt ſich, wie auch damals die Voten der Examinatoren auseinander gingen. Über die am 23. April 1788 abgenommene Muſikprüfung meinte der Subkuſtos Kayſer am Dome: „Der Kompetent Leiner habe von der kurzen Zeit, wo er den Choralgeſang zu erlangen angefangen, ſo viel profitiert, daß er die ſichere Hoffnung hege, er werde in kurzem die erforderliche Dienſte leiſten können. Eben dieſes hoffe er mit Grund auch bezüglich des Violins.“ Domkapellmeiſter Omnlin dagegen erklärte: „Kandidat Leiner ſei in den Fundamenten etwas beſſeres als voriges Mal unterwieſen, habe auch die Semitöne mehrmal deutlicher aufgelöſt, herentgegen bei dem übrigen Choral zuweilen von der Melodie etwas abgewichen: mithin ſei der Kandidat für jetz noch nicht imſtand, die erforderlichen Dienſte zu thun. Das Geigen belangend leide zwar in der Taktordnung mehrere Schwachheiten;

in der Reinigkeit des Tones, unter welchem eigentlich die Intonation verſtanden werde, ſamt dem Bogenſtrich ſei bei gegenwärtiger Probe namhaft beſſer geſchehen." Alles in allem war es dem Stift jedenfalls gelungen, in der Muſikpflege ſich in Konſtanz und darüber hinaus einen guten Namen zu machen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde auch von jedem Chorherrn, der des Choralgeſangs nicht mächtig iſt, verlangt, daß er jährlich dem Pfleger 10 fl. zahle, damit daraus ein Chorknabe geſchult und entlohnt werden konnte. Das erhaltene Inventar ſeiner Muſikalien zeigt, daß im Repertoir des Chores eine Reihe bekannterer Komponiſten der Zopfzeit vertreten waren. Neben dem fruchtbaren Johann Melchior Dreyer (geb. 1765 zu Ellwangen) finden ſich Franz Gleißner (geb. 1760) und der Ziſterzienſerpater Eugen Pauſch (geb. 1758 in der Oberpfalz), Konventuale in Walderbach, nach der Säkulariſation Studiendirektor in Amberg. Auch von Rochus Dedler, dem 1779 geborenen Komponiſten der Oberammergauer Paſſionsmuſik, wurden in St. Johann Meſſen aufgeführt. Ein weitergenannter Komponiſt, Johann Benn, bis jetzt nur aus Meßkatalogen von 1626/27 bekannt, dürfte der Kaplan und Organiſt des Stifts St. Johann dieſes Namens ſein[1].

Über Bauveränderungen und Innenausſtattung der Kirche St. Johann iſt für die Zeit ſeit 1550 manches zu berichten. Das Zerſtörungswerk des Bilderſturms hatte dem zurückkehrenden Kapitel die nackten Kirchenwände hinterlaſſen. Alle Altäre, Kirchengewänder, Schmuckſtücke, Kelche und Reliquiarien waren untergegangen. Zu vollwertigem Erſatze gebrach es lange Zeit an den nötigen Mitteln. Der Rat der Stadt war 1550 nur zur Wiederherſtellung der ſteinernen Altarmenſen verpflichtet worden. Zuerſt hören wir vom Wiederaufbau des Hochaltars, deſſen Schnitzwerk alsbald nach der Rückkehr des Stifts der öſterreichiſche Hauptmann Edmund Precht von Hochwart und ſeine Gemahlin Verena von Engelſee ſtifteten, deren Grabſtein ſich bis auf den heutigen Tag im Innern der alten Kirche erhalten hat. Ihre Söhne Konrad und Georg Precht ſchenkten 1597 das Altargemälde dazu, das den Tanz der Herodias darſtellte. Es muß ein in flotter Renaiſſance-

[1] Vgl. unten Kapläne Nr. 47. Ich verdanke dieſe Daten der freundlichen Unterſtützung des Herrn Chordirektors Ernſt von Werra, bislang in Konſtanz, jetzt in Beuron.

manier gehaltenes Bild gewesen sein, da der Visitations-Rezeß von 1651 die Abänderung der „leichtsinnig gemalten Tänzerin" verlangte. Noch 1604 hatte der Bischof darüber geklagt, die Kirchenparamente seien im schlechten Zustande; auch eine Orgel und Glocke seien nötig, könnten aber aus den Mitteln der dürftigen Kirchenfabrik nicht beschafft werden.

Den künstlerisch wertvollsten Schmuck verdankt die Kirche den Händen des Konstanzer Bildhauers Morinck. Er lieferte 1595 das prächtige Familienbild, das als Grabdenkmal des Horatius Tritt und seiner Frau diese im Kreise ihrer Kinder darstellt und heute im Rosgarten-Museum zu Konstanz aufbewahrt wird. Weiter empfing die Kirche durch unbekannte Stifter aus Morincks Werkstatt eine in Stein gehauene Darstellung der heiligen Dreifaltigkeit, sowie ein Vesperbild, beide von großer Schönheit und der Überlieferung nach im Jahre 1612 geschaffen[1]. Daß es im übrigen noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der Kirche nicht zum besten bestellt war, besagen die weiteren Monita des genannten Visitations-Rezesses, die sich über schlechte Abdichtung der Grabsteine und über Anhäufung von Totengebeinen unter dem Altar der hl. Katharina aufhielten.

Abb. 24. Grabstein des Edmund Precht und Frau in der Kirche St. Johann.

Eine umfangreiche Renovation der ganzen Kirche, die wir uns in Ausmalung und Stukkaturen im Geschmack des Rokoko zu

[1] Dr. Fritz Hinsch, Hans Morinck, Repertorium für Kunstwissenschaft XX (1897), 25 ff. 30 ff. Die letztgenannten Werke befinden sich in der Staatssammlung zu Karlsruhe. Abgebildet bei Kraus, Kunstdenkmäler I, 672, 673.

denken haben, fand in den Jahren 1735—1743 ſtatt, nachdem ſchon zehn Jahre früher der Chorherr Ignatius Koeberlin das Geld zum Neuaufbau des inzwiſchen verfallenen Hochaltares geſtiftet hatte. Als Seele der Renovation galt der Chorherr und ſpätere

Abbildung 25. Grabſtein des Horatius Tritt und Frau in der Kirche St. Johann.

Propſt Rettich (1724—1755). Die Chorherren Frener (1736—1787) und von Bayer (1745—1786) ſtifteten koſtbare Ornate, der erſtere überdies zuſammen mit ſeiner Mutter die großen Silberſtatuen der hl. Johannes, die noch heute an Feſttagen den Hochaltar des Konſtanzer Münſters zieren. An der Nordſeite der Kirche hatte der Maler Franz Joſeph Spiegler von Riedlingen eine

geräumige Seitenkapelle im Auftrag des Stifts angebaut und auf dem Altarbild die Begegnung Christi mit dem Apostel Thomas dargestellt. Der Maler starb 1756 und wurde zu Füßen seines Werkes begraben.

Was sonst noch bis zur Aufhebung des Stifts an Kirchenschmuck hinzugekommen ist, mag die bald folgende Inventaraufnahme der Säkularisation zeigen.

Alles in allem muß das architektonisch schmucklose Gotteshaus des 13. Jahrhunderts in der lichten Aufmachung der Zopfzeit einen warmen und wohnlichen Eindruck gemacht haben. Es galt den alten Konstanzern seitdem als eine ihrer schönsten Kirchen. Und wir verstehen die Worte der Anerkennung, welche Generalvikar von Deuring am 20. November 1747 als bischöflicher Wahlkommissär an das zur Propstwahl versammelte Kapitel gerichtet hat. Mögen sie um ihres von Wünschen und Hoffnungen getragenen Inhalts willen hier Platz finden als ein Abschiedsgruß, den wir nach dem bisherigen, manchmal mühsamen Wege vom Stift St. Johann gerne entgegennehmen:

„Quid hoc? Plurimum et admodum reverendi, praenobiles, nobiles et clarissimi domini canonici capitulares! Quid hoc? Quae tristis se oculis meis obiicit species? Ergone viduatam intueor illam ecclesiam, quae ad aliorum etiam invidiam tantopere florescere conspicitur? Laudabilissimo vestro zelo et certantium quasi liberalitate adeo ecclesiam vestram exornastis, ut ab illis, qui aliquot ante annos eandem viderunt, vix agnoscatur, immo non inveniatur amplius. Muri, qui olim vetustatem prae se ferebant, novis ornamentis obducti ecclesiam vestram mutarunt in templum. Capella una funditus exstructa et altera reparata de vestro cultum divinum propagandi et augendi zelo innegabilia sunt documenta. Altaria omnia artificiali non solum manu elaborata sed pretioso etiam penicillo decorata vestrum erga Agnum divinum loquuntur amorem. Quid iam dicam de statuis argenteis, in quas numero et pretio conspicuas thesauros vestros tam liberaliter effudistis? Quid memorem de suppellectili sacra, ubi aurum et argentum certatim in oculos irruunt? Quid de aliis ornamentis plurimis, quae totam ecclesiam vestram sicut sponsam ornatam viro suo mire decorant totique urbi aeque ac latae viciniae summe conspicuam reddunt? Sed necdum satis nobis erat, ecclesiam muris et inanimatis decorare ornamentis. Ulterius progressi de augendo etiam ministrorum numero salubriter cogitastis eo quidem felici eventu, ut novo canonicatu et nova capellania, alteram iam etiam destinata vestrum auxeritis numerum. Nova insuper facta est dispositio de redditibus praeposituraе, nova ordinatio custodiae

proventibus, nova fundata cantoria et ut omnibus in omnibus futuris etiam temporibus saluberrime esset provisum, nova condidistis statuta capitularia celsissimi et reverendissimi principis et episcopi nostri authoritate roborata.

Sed eheu! Haec ecclesia tantopere florescens et tanto splendore insignis ingenti subito moerore obruitur tristique luctu et nigro squalore sua obvelat ornamenta, dum in tanto suo decore

Abb. 26. Statue des hl. Johannes d. T.,

Abb. 27. Statue des hl. Johannes Ev., gestiftet von Chorherr Frener.

prima vice suo capite orbatur. Tristem casum et funus luctu dignum! Sed quis divinae resistet providentiae? Hanc adoremus potius quam ut inordinato luctu eidem obloqui videamur. Faciamus nos, que nostra sunt, et in id incumbamus, ut de alio idoneo capite, quod ecclesia vestrae decorem et incrementum non solum conservet sed etiam augeat, seposito omni perverso affectu, serio cogitemus. Acclamo hic vobis verbis divi Ioannis apostoli, qui alias vester patronus, pater et magister est. Ex huius ore, quid in his circumstantiis agatis, vobis indico: Videte vosmetipsos, ne

perdatis, que operati estis, sed ut mercedem plenam obtineatis. Ioann. Ep. II versu 8vo. Videte vosmetipsos, cousulite conscientias vestras, inter meliores optimum inveniatis. Seponite omnes sinistros animi affectus et in id unice incumbite, quod negotii ratio, quod vestra conscientia, quod cels. et reverendissimus princeps et episcopus noster unice a vobis exspectat. Postulat negotii gravitas prudentem circumspectionem et maturam deliberationem, ne caput quodcunque obvium corpori vestro inconsulte imponatis. Exigit conscientia vestra, ne animas vestras venales exponatis aut carnem et sanguinem vel affectus quosqunque profanos electionis vestrae magistros sequamini. Desiderat cels. et reverendissimus princeps, episcopus et supremus pastor noster, ut maiorem dei gloriam, animarum salutem et ecclesiae vestrae increuentum unicum vetorum vestrorum scopum vobis praefigatis. Optat tota urbs et lata vicinia, ut laudem vestram, quam vobis comparastis hucusque maximam, prudenti electione vobis reddatis completam, sempiternam. Omnium denique proborum exspectatio in id collimat, ut eam instituatis electionem, ne perdatis, quae operati estis, ut nempe de tali vobis provideatis capite, quod insignem adeo et summopere crescentem ecclesiae vestrae splendorem conservet et augeat, quod piam vestram liberalitatem, qua operati estis plurima, non reddat inanem; quod nova statuta vestra capitularia, quae condidistis saluberrima, in effectum educere et illaesa conservare sciat; quod omnia ita dirigat prudenter, ita ordinet salubriter, ut mercedem plenam accipiatis, ut vernans ecclesiae vestrae flos nullam experiatur hyemem, ut vigeat ininterrupte, ut crescat indesinenter, ut vobis laudi, aliis trahenti sit exemplo in perpetuum. Haec si agitis, hanc si vota vestra cynosuram sequuntur, tunc iure optimo iis verbis sermonem meum finiam, quibus hodierne lectiones secundum nocturnum inceperunt: Felix Hugo antea dictus! tunc merito dicam. Hugo antea dictus erat vester pie in domino defunctus dominus praepositus, sed modo eundem iam electorum, uti speramus, numero adscriptum felicem dicere licet. Felicem, quia pecunias ecclesiae vestrae legatas tam bene ordinatas esse videbit. Felicem, quia suam quondam sponsam, ecclesiam vestram, tantopere florescere mirabitur. Felicem, quia tantum sibi successorem gratulabitur. Sed et vos omnes, quotquot estis, plurimum et admodum reverendi, praenobiles, nobiles et clarissimi domini canonici capitulares, vos omnes felices vocari merebimini, quia ecclesiae vestrae decorem augebitis plurimum et apud omnes in electionem vestram attentos laudem vobis conciliabitis indelebilem. Dixi!“

Seien uns dieſe Worte das Abendleuchten eines deutſchen Chorſtifts vor der Nacht des Untergangs!

Siebtes Kapitel.

Die Aufhebung des Stifts und der Pfarrei St. Johann.

In Ausführung des Friedens von Luneville wies der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 in seinem § 5 dem Markgrafen, nunmehrigen Kurfürsten von Baden als Entschädigung für den Verlust linksrheinischer Gebietsteile unter zahlreichen geistlichen und weltlichen Territorien das Bistum Konstanz zu. Die Landeshoheit des letzteren hatte damit ihr Ende erreicht, Herrschaften, Güter und das ganze Vermögen des Hochstifts gingen auf das neugeschaffene Kurhaus Baden über und unterlagen der freien Verfügung des neuen Herrn. Die Säkularisation des Bistums ergriff nach § 34 des genannten Reichsgesetzes auch die Besitztümer des Domkapitels und erstreckte sich nach § 35 weiterhin auf alle Stifter und Klöster in den Gebieten der „respektiven Landesherren", über die der Reichsdeputationshauptschluß nicht besonders verfügt hatte. Sie alle sollten den Souveränen „sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen" überlassen sein.

Wie weit darnach die Säkularisationsbefugnis des Kurfürsten von Baden sich in der vorderösterreichischen Stadt Konstanz erstreckte, konnte einen Augenblick zweifelhaft erscheinen. Ihr unterlagen das Bistum selbst, das Domkapitel und alle mit dem Dome verknüpften Pfründen und Stiftungen, soweit nicht die gleich zu besprechenden Schranken Platz griffen. Nicht unterlagen ihr ebenso zweifellos die kleineren, in Konstanz vorhandenen Klöster der Franziskaner, Kapuziner und Dominikanerinnen, die der österreichischen Landeshoheit unterstanden. Dagegen hätte das Schicksal der beiden Chorstifter St. Stephan und St. Johann, auf die § 35 des Gesetzes anzuwenden war, zu einem Streitobjekt zwischen Baden und Österreich werden können. Wie sich bei Betrachtung der Josephinischen Reformen ergab, bemühte sich wenige Jahrzehnte zuvor Österreich hartnäckig, seine Landeshoheit über beide Kirchen zu behaupten. Freilich mit negativem Ergebnis. Immer wieder hatten sich die Kapitel von St. Stephan und St. Johann damals darauf berufen, daß sie weder der österreichischen Landeshoheit noch in früheren Jahrhunderten dem Konstanzer Rate untertan gewesen seien, sich vielmehr als Annexe des Hochstifts unbestrittener Reichsunmittel-

Abb. 27 a. Dreifaltigkeitsbild von Hans Morinck aus der Kirche St. Johann.

barkeit zu erfreuen gehabt hätten. Offenbar hat diese Argumentation in Verbindung mit der tatsächlichen politischen Lage dahin geführt, daß der Säkularisation beider Chorstifter durch Kurbaden seitens der österreichischen Regierung kein Hindernis bereitet wurde. Die Aufrichtung einer zweiten weltlichen Landeshoheit neben Österreich war freilich in dem kleinen Konstanz ein unleidlicher Zustand, der bei nächster Gelegenheit, im Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805, durch die Zuweisung auch der Stadt Konstanz an Baden sein Ende fand. Von da an unterlagen die Behandlung der Säkularisationsfrage und die nötig gewordene Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse ausschließlich den badischen Regierungsorganen.

Nach zwei Richtungen legte der Reichsdeputationshauptschluß den Säkularisationsberechtigten Schranken auf. Den Mitgliedern der aufzuhebenden Stifter und Klöster wurden lebenslängliche Pensionsrechte zugesichert: Sie sollten im Genuß ihrer Pfründwohnungen verbleiben und neun Zehntel ihres bisherigen Einkommens in vierteljährlichen, auf die nächste landesherrliche Kasse anzuweisenden Raten bar beziehen, welche Rechte auch den noch nicht zum Pfründgenuß gelangten Kanonikern und kaiserlichen Prezisten garantiert wurden. Zweitens gewährleistete der wichtige § 63, die Grundlage der Entwicklung der katholischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert, „jeder Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds". Gemeint war damit, daß die Durchführung der Säkularisation die Aufrechthaltung eines geordneten Kultus nicht in Frage stellen dürfte. Da mit dem Chorstift St. Johann eine der ältesten Pfarreien der Stadt Konstanz verbunden war, mußten diese Richtlinien bei seiner Aufhebung beobachtet werden.

Endlich schlägt in die Aufhebungsgeschichte von St. Johann der § 29 des Reichsdeputationshauptschlusses ein, der die Schweiz betrifft. Er gewährte der Helvetischen Republik das Recht, durch Zahlung einer festen Geldrente oder einer nach freier Vereinbarung der Beteiligten zu bemessenden Kapitalabfindung alle Herrschaften und Einkünfte der Reichsbestände, die diese auf helvetischem Boden besaßen, an sich zu lösen. Ein sehr großer Teil der Besitzungen des Hoch- und Domstifts Konstanz, sowie der Stifter St. Stephan und St. Johann lag aber bekanntlich in der Schweiz.

Nach dem Wortlaut des Reichsschlusses sollten die zu säkularisierenden Besitzungen und Vermögen rückwirkend auf den 1. Dezember 1802 den neuen Eigentümern zufallen. Die tatsächliche Durchführung des unerfreulichen Geschäfts erfolgte von Anfang des Jahres 1803 ab und zog sich vielfach, so auch beim Chorstift St. Johann, durch mehrere Jahre hin. Es gereicht der Regierung Karl Friedrichs von Baden zum Ruhme, daß sie bei ihrem Eintritt in vielfach durch Jahrhunderte geheiligten Besitzstand den zutage tretenden Empfindungen religiöser Trauer mit weiser Schonung begegnete und die Verhandlungen mit den aufzuhebenden Klöstern und Stiftern mit entgegenkommendem Wohlwollen führte. Mit der Bearbeitung des Säkularisationsgeschäfts betraute sie eine zu Meersburg, als der Residenz des Bischofs, niedergesetzte Kommission von höheren Beamten, unter denen sich mehrere sofort übernommene bisher bischöfliche Räte befanden, so der fürstbischöfliche Hofratspräsident Baur von Heppenstein, welcher der Bruder des letzten Propstes von St. Johann war. Unter ihren Händen erstand das sogenannte Obere Fürstentum, das noch drei Jahre lang von den badischen Stammlanden durch fremde Territorien getrennt war, bis der Preßburger Friede dem Großherzogtum im wesentlichen die heutige Gestalt gab.

Die Aufhebung des Chorstifts St. Johann ging derjenigen der Pfarrei um ein Jahrzehnt voran. Sie wurde im Frühjahr 1803 eingeleitet durch die Anknüpfung von Verhandlungen mit dem Kapitel des Stifts über dessen Pensionsansprüche. Die Meersburger „Landeskommission" beauftragte den gleichfalls in badische Dienste übernommenen bisherigen Domkapitelsyndikus von Chrismar und den gleichfalls übernommenen bisherigen Stiftspfleger Zepfel von St. Stephan damit, die Bedingungen der Chorherren von St. Johann, „welches S^mo Electori als ein integrierender Teil des Domkapitels zugefallen ist", entgegenzunehmen. Am 20. Mai kam es in der Wohnung des Seniors Reuttemann zu einer vorläufigen Punktation. Als Deputierte des Stifts fungierten der 64jährige Pfarrer Anton von Vicari und sein 30jähriger Neffe, der Kapitelssekretär Hermann von Vicari, der nachmalige Freiburger Erzbischof. Das Kapitel beantragte eine Jahrespension von 800 fl. für jeden Chorherrn und stellte eine größere Zahl untergeordneter Einzelsätze auf, die wesentlich unverändert in den

Entwurf des „Pensionsinstruments" aufgenommen wurden. Bis zu dessen Ratifikation durch den Kurfürsten behielt sich das Kapitel die Vermögensverwaltung vor. In seinen Randbemerkungen meinte v. Chrismar, die Chorherren würden sich auch mit 726 fl. begnügen.

Der Übergang des Stiftsvermögens auf Baden war zunächst für den Johannestag 1803 — Jahrrechnungsschluß des Stifts — in Aussicht genommen, zog sich aber hin. Als der für die neue Herrschaft in Pflicht genommene Stiftspfleger Harder in Meersburg anfrug, wie es mit den Herbstgefällen des Stifts zu halten sei, riet Meersburg der Karlsruher Regierung, „daß es dem Interesse gn. Herrschaft angemessener zu sein scheine, wenn jenen Canonicis der Selbstbezug ihrer bisherigen Revenuen einstweilen belassen würde, da ihr pfründmäßiges Einkommen sehr gering und deswegen die ihnen auszuscheidende Pension den jährlichen Ertrag des Stiftsguts leicht übersteigen dürfte". So überließ man denn zunächst noch dem Kapitel die Einkünfte „zu eigener Verwaltung, jedoch auf Rechnung S^mi Electoris".

Der raschen Durchführung der Säkularisation des Stifts Sankt Johann stellte sich seine enge Verbindung mit einer der städtischen Pfarreien hindernd in den Weg. Zwar hatte die Meersburger Regierungskommission, als sie den genannten Entwurf des Pensionsinstruments für die Chorherren von St. Johann nach Karlsruhe weitergab, in ihrem Bericht gemeint, daß nur bei Aufhebung des Stifts St. Stephan „vielmehr Nachteil als Vorteil für gn. Herrschaft vorzusehen seye und daß die unangenehmsten Verpflichtungen mit Österreich zu besorgen stünden, da diese Kollegiat-Kirche zugleich als die Hauptpfarrei von der Stadt Konstanz zu betrachten komme", daß dagegen bei dem Stift St. Johann „jene Betrachtungen präzise nicht statthaben". Ein Jahr später, während dessen die Akten zu mehrfacher Aufklärung wieder an den See zurückgewandert waren, meinte aber dieselbe Kommission auch mit Bezug auf St. Johann, „daß Konstanz als die schwäbisch-österreichische Hauptstadt zu betrachten seye, und man sofort von dieser Seite, besonders wenn durch das erfolgende kirchliche Konkordat die Domkirche als solche von Konstanz verlegt werden sollte, ganz ohnfehlbar auf Erhaltung zweier Stadtpfarreyen, die Fortsetzung anständiger Kirchenmusik und die gewöhnlich gewesenen feierlichen Gottesdienste, sofort auf Beibehaltung einer hinlänglichen Anzahl geistlicher In-

dividuen andringen würde". In Karlsruhe entschloß man sich denn auch, das Pensionsinstrument für St. Johann nochmals zurückzulegen. Meersburg wurde beauftragt, „mit der kaiserlich-österreichischen uud der bischöflichen Behörde zu Konstanz über die künftige Einrichtung der mit dem Stift St. Johann verbundenen Pfarrei" zu verhandeln.

Die hinzögernde Behandlung der Aufhebungsfrage scheint im Schoße des Kapitels nochmals Lebenshoffnungen erweckt zu haben. Nach dem Tode des Propstes Kasimir Baur von Heppenstein wandten sich die Chorherren in gewohnter Weise am 6. Januar 1804 an den Fürstbischof mit der Bitte um einen Wahlkommissär zur Vornahme der neuen Propstwahl. Aus dem Schweigen der badischen Regierung auf den Tod des letzten Propstes glaubte man schließen zu dürfen, „daß uns das von Ursprung unserer Stiftung an zugestandene Recht, einen Propst wählen zu dürfen, noch nicht benommen sei". Selbst Karl Theodor, der das Gesuch des Kapitels an seine geistliche Regierung nach Konstanz zum Gutachten sandte, gab sich sanguinischen Hoffnungen hin. „Es wird mich sehr freuen," schrieb er, „wenn abermal eine Propstwahl geschehen kann; ob aber der zu wählende neue Propst die Propsteigefälle zu beziehen hat, dieses wird nach dem Reichsschluß mehr von Kurbaden als von mir wahrscheinlich abhangen." Wessenberg verwies das Kapitel auf den Weg direkter Immediateingabe an den Kurfürsten. Eine solche ging auch am 10. Februar 1804 an die Regierungskommission nach Meersburg ab, blieb aber dort liegen, da man offenbar das Gesuch für völlig aussichtslos hielt.

In den Jahren 1804 und 1805 bot die Frage der Wiederbesetzung mehrerer Kaplaneien von St. Johann den Gegenstand weitläufiger Auseinandersetzungen über den Umfang der Säkularisationsbefugnis Kurbadens. Sie beleuchten deutlich die durch das Nebeneinander badischer und österreichischer Hoheitsrechte in Konstanz hervorgerufenen Schwierigkeiten.

Baden ließ es ruhig geschehen, daß am 19. Mai 1804 durch den Konstanzer Stadtmagistrat nochmals auf das vakant gewordene erste Frenersche Benefizium Franz Xaver Mangold aus Säckingen präsentiert wurde. Er trat am 22. Mai gleichen Jahres die Pfründe an. In denselben Tagen wurde durch Aufrücken des bisherigen Kaplans Begehr in ein Kanonikat auch die St. Verena-

Kaplanei vakant. Alsbald wandte sich das Kapitel direkt an die Karlsruher Regierung mit der Bitte, ihre Wiederbesetzung zu gestatten. Trotzdem die Meersburger Deputation das Gesuch mit Rücksicht auf die mit der Pfründe verbundenen Gottesdienste befürwortet hatte, ließ die Antwort von Karlsruhe bis in den Herbst hinein auf sich warten. Anfang November 1804 war inzwischen durch die Übernahme des Kaplans Klingler in die Münsterkirche auch die St. Katharinen-Pfründe freigeworden. Da weiter mittlerweile in einer vorläufigen Konvention der badischen Regierung mit der bischöflichen Kurie die Besetzung der Kaplaneien bei Sankt Johann, soweit für den Gottesdienst erforderlich, dem Ordinariat zugesichert worden waren, richtete der Kapitelssekretär von Vicari unterm 9. November 1804 ein eindringliches Schreiben an das letztere. Er wies darin auf die Nachteile hin, welche durch die Nichtwiederbesetzung beider Pfründen für Kirchenmusik, Chordienst und Orgelspiel eintreten müßten. Wessenberg stellte unter Bezugnahme auf die genannte Konvention in Meersburg den Antrag, wenigstens die Besetzung der St. Katharinen-Pfründe zuzulassen. Aber Meersburg und, ihm folgend, Karlsruhe verhielten sich ablehnend. Der Karlsruher Geheime Rat beauftragte die Meersburger Kommission, „in schicklicher Art an Wessenberg eine Definitivantwort gelangen zu lassen und die Probe zu machen, ob man sich dortseits damit beruhigen werde". So führte denn der Entscheid, den die bischöfliche Regierung von Meersburg erhielt, aus, „daß derartige Neubesetzung von Pfründen säkularisierter Stifter als Nachschiebungsversuche der Durchführung der Säkularisation zuwider sei und der höchsten Willensmeinung des Kurfürsten widerspreche". Indes nachdrücklicher als zuvor bestand Wessenberg unterm 3. Januar 1805 auf der Wiederbesetzung der einen Kaplanei, da „der Gottesdienst in der Pfarrkirche Sankt Johann jetzt schon merklich in Abgang komme, weil das dermahlige geringzählige Personale teils wegen Alter, teils wegen Mangel der musikalischen Kenntnisse unbrauchbar ist und es bei dem hiesigen Publikum Aufsehen zu machen beginnt, bei dem Gottesdienst den ehevorigen Anstand zu vermissen". Da schon zwei Kanonikate und eine Kaplanei eingezogen seien, erfordere die Aufrechthaltung des Gottesdienstes und die Beruhigung des Publikums die Besetzung. Diesmal gab die badische Regierung wirklich nach. Am 23. Februar

traf bei der bischöflichen Behörde die Genehmigung des Kurfürsten zur Wiederbesetzung einer Kaplanei ein. Wenige Tage zuvor hatte sich der Kapitelssekretär von Vicari nochmals für das Kloster Zoffingen, dessen Gottesdienst die Kaplanei von St. Johann zu halten hatten, energisch bei Wessenberg verwandt. Bei Einzug der Kaplaneien „dürfte sich das Kloster Zoffingen an Oesterreich wenden, von wo es wegen seines nützlichen Schulinstituts kräftige Unterstützung hoffen kann". Von Aschaffenburg aus konnte dann der Fürstprimas von Dalberg als kollationsberechtigter Bischof von Konstanz unterm 10. Mai 1805 den letzten Kaplan von Sankt Johann, Nikolaus Holzhay, einen pensionierten Benediktiner von Petershausen, einsetzen. Ein anderer Kleriker hatte sich für die gering dotierte Pfründe überhaupt nicht mehr gemeldet.

Durch den heraufziehenden Krieg des Jahres 1805 geriet die Pensionsangelegenheit des Kapitels von St. Johann selbst neuerdings ins Stocken. Wir hören nur, daß das letztere im März 1805 bittet, zu der Pension von 750 fl., die inzwischen als faktische Norm angenommen war, jedem Chorherrn 2 Malter Kernen und dem ganzen Kapitel den Fortbezug der geringfügigen Akzidenzien, soweit dieselben die Säkularisation überdauerten, zu gewähren. Der Krieg nahm die Finanzen des jungen badischen Staates so sehr in Anspruch, daß die Entrichtung der zugesicherten Pensionen aus der Kasse des Stifts St. Johann selbst erfolgen mußte, deren dazu nicht mehr ausreichende Mittel mit Mühe aus den Geldern der Fünfwundenbruderschaft und des sogenannten Kleinspitäles ergänzt wurden. In den Anfragen der Meersburger Kommission bei den badischen Finanzbeamten in Konstanz und in wiederholten Bittgesuchen des Kapitels St. Johann um pünktliche Auszahlung der Pensionsbetreffnisse in den „harten Kriegszeiten" tritt die Geldkalamität deutlich zutage. Von den auf Schweizer Boden gelegenen Besitzungen des Stifts kamen schon seit Anfang 1804 keine Einkünfte mehr ein, da der Kurfürst von Baden durch seinen zu Schaffhausen geschlossenen Staatsvertrag mit der helvetischen Republik in Ausführung von § 29 des Reichsdeputationshauptschlusses an die letztere alle in der Schweiz gelegenen Güter und Vermögensrechte des Bistums Konstanz, sowie diejenigen des Domkapitels und der Chorstifter St. Stephan und St. Johann, gegen Bezahlung von 1 040 499 fl., gegenüber der badischen

Schätzung von 1 287 785 fl., abtrat. Die Schweizer Güter des Stifts St. Johann waren dabei zu 28 475 fl. geschätzt und mit 23 007 fl vergütet worden. Gegen Ende 1805 empfingen die Chorherren nur geringe Abschlagszahlungen auf ihre Pensionsansprüche.

Der Friede von Preßburg änderte mit einem Schlage die Situation. Das besiegte Österreich hatte an Baden unter anderem seine Stadt Konstanz abzutreten. Die bis dahin vorhandenen Schwierigkeiten bei Durchführung der Konstanzer Säkälarisationsfragen waren damit gehoben, Baden hatte völlig freie Hand in der ihm nun erst ganz angehörenden Bodenseestadt. Allerdings sehen wir, wie zunächst hinter den mit der Vergrößerung des Staatsgebietes verknüpften weiteren Aufgaben die Pensionsangelegenheit des Kapitels von St. Johann nochmals zurücktrat. Das Jahr 1806 wurde durch die Inbesitznahme der Stadt Konstanz und die erste Einrichtung der badischen Behörden daselbst ausgefüllt. Erst im März 1807 fand der durch den Präsidenten Baur von Heppenstein revidierte Entwurf „über die Bestimmung eines ständigen Gehalts vor die Kapitularen des Stifts St. Johann" die Zustimmung der Meersburger Kommission und alsbald auch diejenige der Karlsruher Regierung. In seinem Begleitschreiben bemerkte Baur: „Die Canonici bei St. Johann sehnen sich wie jene bei St. Stephan nach der endlichen Bestimmung ihres Gehaltes; bei den geänderten Verhältnissen brauche die Berichtigung der Pfarranstalten nicht abgewartet zu werden." Der inzwischen zum Kammerrat avancierte bisherige Oberpfleger Zepfel konnte unterm 22. Mai 1807 die von den beiden Stiftskapiteln unterzeichneten Ausfertigungen der Pensionsinstrumente mit dem Bemerken zur Ratifikation durch den Großherzog zurückgreifen, die Chorherren hätten ihn ersuchen lassen, „für die in denselben durchaus hervorleuchtende so väterlich und großmütige höchst-landesherrliche Gesinnungen ihren innigst und ehrerbietigsten Dank zu erstatten". Großherzog Karl Friedrich ratifizierte die Urkunden am 9. Juni; am 26. September wurden die Instrumente durch das Oberamt Konstanz den beiden Kapiteln ausgefolgt.

Die Aufhebungsurkunden ergreifen in ihren Einleitungsworten von den beiden Stiftern als „integrierenden Teilen des Domkapitels" Besitz, diejenige für St. Johann hatte im wesentlichen folgenden Inhalt. Sie gewährte

1. allen im Pfründgenuß befindlichen Chorherren, mit Ausnahme des auf die Erträgnisse seines Familien-Kanonikates auch fernerhin verwiesenen Chorherrn von Reichle, eine in Vierteljahrsraten zahlbare Pension von 750 fl.;

2. allen Chorherren gleich den Domherren und Chorherren von St. Stephan die Befugnis, unter Anrechnung auf ihre Pension jährlich 4 Malter Kernen à 16 fl., 1 Fuder guten Weins à 80 fl. und 1 Fuder geringeren Weins à 64 fl. vom Stiftspfleger oder dem badischen Oberpflegeamt in Konstanz zu beziehen;

3. den lebtäglichen Genuß der Kanonikathäuser und beim Tode eines Chorherrn das bisherige Optionsrecht, beides unter der Auflage, jährlich auf die bauliche Instandhaltung der Häuser 8 fl. zu verwenden;

4. den Dignitären des Stifts die bisherigen Sondereinkünfte: dem Kustos 40 fl., dem Kantor 30 fl., dem Pfarrer 10 Malter Kernen.

5. Bei neueintretenden anwartschaftsberechtigten Chorherren sollte, da die bewilligten Pensionen die Durchschnittseinkünfte des Stifts überschritten, eine verhältnismäßige Minderung eintreten.

6. Die bisherigen Einkünfte aus Präsenzgeldern der Kirchenfabrik und aus Meßstipendien der beiden Bruderschaften mit jährlich ungefähr 50 fl. sollten die Chorherren auch fernerhin beziehen, wogegen sie die darauf lastenden Gottesdienste wahrzunehmen hätten.

7. Bei Zurückbehaltung von Stiftseinkünften durch auswärtige Landesherrschaften sollten sich die Chorherren einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen.

8. Der Stiftspfleger hatte über die zum Stift gehörenden beiden Bruderschaften, die seit Dezember 1904 unter badische Oberaufsicht genommen waren, Rechnung zu führen.

Von den bei Aufhebung des Stifts vorhandenen Anwärtern auf eine Chorherrnpfründe rückte, wie früher bemerkt, der St. Verena-Kaplan Begehr im Mai 1804 nach Umlauf seiner Karenzzeit in die Zahl der Chorherren auf. Der 1767 geborene Martin Maul, zugleich Propst von St. Moritz in Augsburg, trat am 26. Juni 1805 den Pfründgenuß an, wurde sogar hochherzigerweise vom Kurfürsten von Baden von der statutarischen Residenzpflicht entbunden, da er als ehemaliger Hofmeister des Reichsvizekanzlers von Colleredo-Mannsfeld auf dessen Herschaft Staaz in Niederösterreich weilte. Der 1772 als Sohn des Stadtsyndikus zu Breisach geborene Ferdinand Schuh war zwar schon 1787 als Studiosus Oratoriae zur Prima possessio des Schmidtschen Kanonikates investiert worden. Nachdem aber sein Vater beim Bombardement von Alt-Breisach 1793 um sein Vermögen gekommen war, wandte er sich der Jurisprudenz zu und war 1803 österreichischer Präsidial-

sekretär zu Freiburg, um „wegen der Unsicherheit der Kriegsjahre und der befürchteten Säkularisation eine Stelle zu haben, von der aus er seine unglücklichen Eltern und sieben Schwestern unterstützen konnte". Er war bereit, Baden gegenüber auf die Anwartschaft bezüglich des Kanonikates zu verzichten, wenn ihm der fünffache Jahresertrag der Pfründe als Entschädignng gezahlt worden wäre. Doch darauf ließ sich mit Grund die badische Regierung nicht ein und wurde hierin durch ein Gutachten des Stiftssekretärs von Vicari unterstützt. Da weder Schuh nachmals noch in den geistlichen Stand eintrat, noch auch der dritte Aspirant, der Österreicher Joh. Nep. von Kronenfels, für den Kaiser Leopold II. 1791 Erste Bitte eingelegt hatte, jemals mit Ansprüchen auf Pfründgenuß hervortrat, ist Ziffer 5 des Pensionsinstruments nie praktisch geworden.

Als lebende Institution hatte das Chorstift St. Johann mit dem Pensionsinstrument von 1807 sein Ende erreicht. Das Archiv des Stifts wurde mit den übrigen geistlichen Archiven 1808 durch den in badische Dienste übernommenen Archivrat Kolb für Baden in Besitz genommen und nach Karlsruhe verbracht. Die Pfarrei St. Johann dagegen ist erst 1813 aufgehoben worden. Den damit zusammenhängenden Vorgängen ist nunmehr das Augenmerk zuzuwenden.

Wir hörten, daß die Meersburger Kommission schon im Januar 1805 höheren Auftrag erhielt, mit der österreichischen und bischöflichen Behörde über die künftige Einrichtung der Pfarrei beim Chorstift St. Johann zu verhandeln. Die Karlsruher Regierung wollte damals, um Österreich als der Landesherrschaft über Konstanz entgegenzukommen, die Pfarreien St. Stephan und St. Johann erhalten, dem Pfarrer sein bisheriges Diensteinkommen auswerfen und die beiden Fabrikfonds ausliefern, „wodurch man diesseitiger Obliegenheit ein vollständiges Genüge zu tun umsomehr die Hoffnung hat, als die österreichische Landesherrschaft sodann, mit Einverständnis des Herrn Bischofs, sich einen beträchtlichen Vorteil durch Vereinigung dieser beiden Pfarreien verschaffen kann, in welchem Fall sowohl von dem Fond zur Pfarrbesoldung als aus dem Fabrikfond ein ansehnlicher Überschuß, der zu religiösen Zwecken nützlich verwendet werden könnte, sich ergeben würde". Man glaubte danach in Karlsruhe, durch die in Aussicht gestellte Gratifikation die österreichische Verwaltung zu einer glatten Erledigung

der Pfarrangelegenheit geneigt machen zu ſollen. In Anſehung der Domkirche dagegen wollte Baden abwarten, „ob die Kirche als Domkirche fortbeſtehen werde und ob ſie als Pfarrkirche anzuſehen ſei, da bei Verneinung beider Fragen die Landesherrſchaft keine Verbindlichkeit haben dürfte, dieſe Kirche ferner in baulichem Stande zu erhalten". Der Plan ging dahin, die Pfarreien St. Stephan und St. Johann zu erhalten, das Münſter dagegen niederzulegen.

Baur von Heppenſtein knüpfte in Ausführung dieſer Pläne mit der öſterreichiſchen Stadthauptmannſchaft und dem biſchöflichen Ordinariat Verhandlungen an. Wir beſitzen ausführliche Fragebogen, die der Pfarrer von St. Johann im März 1805 an die geiſtliche Behörde über die Verhältniſſe der Pfarrei ausarbeitete. Dann kam der Krieg dazwiſchen und die Konſtanzer Pfarrangelegenheit ſtockte längere Zeit. Erſt im März 1807 griff der Karlsruher Geheime Rat auf die Sache zurück, indem er von Meersburg ein Gutachten darüber einforderte, „ob bei den geänderten Verhältniſſen und nachdem die Befürchtung, Öſterreich möchte, wenn man ſich nicht in allem willfährig bezeige, die zwei aufgehobene Stifte ſelbſt in Anſpruch nehmen und auf alle ihre Beſitzungen in Austriaco die Hand legen, beſeitigt iſt, nicht andere Vorſchläge zu machen ſeien, da die Beibehaltung der Domkirche für die Stadt nur alsdann zu erwarten ſtehe, wenn die Pfarrei St. Stephan auf ſolche transferiert werden würde". Der inzwiſchen eingetretene Anfall der Stadt Konſtanz an Baden hatte, wie früher bemerkt, für die badiſche Regierung die Lage weſentlich erleichtert. Gleichwohl ſcheinen ihr gegen den früher offenbar beabſichtigten Abbruch des Münſters Bedenken gekommen zu ſein. Die Übertragung einer der vorhandenen Pfarreien auf die Domkirche, deren eigene kleine Perſonalpfarrei durch die Säkulariſation dem Untergang geweiht war, ſchien jetzt der gangbarſte Weg, der zur Erübrigung einer der beiden Stiftskirchen führte. Zunächſt drohte das Los der Vernichtung der St. Stephanskirche. Aber es ſollte ihre jüngere Schweſter St. Johann treffen.

Die Angelegenheit zögerte ſich nochmals hin. Im Sommer 1808 hatte der inzwiſchen zum Freiburger Regierungspräſidenten aufgerückte Baur von Heppenſtein mit Weſſenberg den Plan „über die künftige Paſtorierung der Stadt Konſtanz" zum Abſchluſſe gebracht. Als Vorausſetzung für denſelben nahm man beiderſeits

den Satz an, „daß der Bischofssitz in Zukunft nicht die Stadt Konstanz sein werde". Allein die Genehmigung der Regierung ließ, trotzdem Wessenberg noch am 20. Juli 1809 auf endgültige Regelung drängte, bis 1811 auf sich warten. Als sie endlich eintraf, war mit ihr das Schicksal der Kirche St. Johann entschieden, der Bau Heinrichs von Kappel und seiner getreuen Mitarbeiter als Gotteshaus dem Untergange geweiht. Die Pfarrei St. Johann sollte auf die Münsterkirche übertragen, die Kirche St. Johann ihrer bisherigen Bestimmung endgültig entzogen werden.

Nicht ohne Rührung wird der Freund der heimatlichen Kirchengeschichte den nachstehenden Brief lesen, den der letzte Pfarrer von St. Johann, Anton von Vicari, am 4. Oktober 1811 an die geistliche Regierung als seine vorgesetzte Behörde gerichtet hat:

„Schon bei zwei Jahren ist das Gerücht über die Aufhebung der Pfarr St. Johann und darauf folgende Zerstörung ihrer Kirche ergangen; dabei den unterzeichneten Pfarrer und seine Pfarrangehörige immerhin eine bange Furcht beklemmt hat, daß dieses nicht leere Gerücht in eine Tatsache übergehen und uns Betreffende in eine unangenehme Lage versetzen, mich den Hirten von meinen Schafen trennen und wir alle unsere schon 850 Jahre bestandene, zu aller Andacht bequemliche Pfarrkirche verlieren würden. Weit entfernt, mich gegen höhere Verordnungen zu sträuben, kann ich doch nicht umhin, als innigst gerührt und von meinen Pfarrleuten aufgefordert eine Gegeneinwendung, die mir auch Se. Excellenz Herr Kreisdirektor bewilliget, sowohl an die höchste Staatsbehörde als auch reverendissimo Officio untertänigst vorzustellen, um sowohl meine als der Pfarrleuten darüber befundene Beschwerden kundbar zu machen.

Warum sagen diese, will man uns eine vom hl. Bischof Konrad köstlich erbaute und von ihm selbst unserem Pfarrbezirk eingeräumte zierliche Kirche schließen, dazu wir nach dem Willen mancher Stifter und ihren von allen Rechten bestätigten Vermächtnissen schon 850 Jahre das Verjährung- und Eigentumsrecht haben? Darin wir die reichlich gestiftete Gottesdienste, die Hilfe mehrer Priester zu aller Seelen Wohlfahrt ordentlich bis anher mit Zufriedenheit genossen haben? Und jetzt sollen wir uns dessen beraubt sehen? Warum, sagen andere, verwendet sich der Pfarrer nicht für seine Herde, für seine Kirche und sucht er etwann Ruhe und Bequemlichkeit?"

Der Pfarrer glaubte ferner darauf hinweisen zu sollen, daß keiner der Gründe vorliege, nach denen das kanonische Recht gestatte, daß einem Pfarrer sein Pfarrecht benommen werde. Den Schluß des Protestes bildet die Bitte, „die projektierte Aufhebung der Pfarr niemals, noch weniger die Zerstörung eines durch

mehrere Jahrhunderte geheiligten, auch künſtlich erbauten Kollegiatſtiftstempels, darin viele angeſehene Prieſter und Adelige ihre Ruheſtätte erwählt haben, in das ſo vielen Inwohnern auch außerhalb der Pfarrei ſehr mißfällige Werk zu ſetzen".

Das Ganze iſt vom kaum verhaltenen Schmerze eines frommen Prieſtergreiſes, wie er an einer Stelle ſagt, „gleichſam iure divino, aus dem gewiſſen Triebe und göttlichen Eingebung" diktiert. Es iſt zugleich der einzige Beleg für die Stimmung in den Kreiſen der Pfarrangehörigen. Aber die Berufung auf das kanoniſche Recht gegenüber den Folgen des Reichsdeputationshauptſchluſſes zeigt, daß ſein Schreiber die Zeichen der Zeit nicht mehr verſtand. Nüchtern und lakoniſch war der Beſchluß der biſchöflichen Kurie, den Weſſenberg auf den Proteſt hin am 17. Oktober 1811 erließ: „Man wird auf die Penſion des Herrn Pfarrers Bedacht nehmen, die Sache ſelbſt iſt nicht zu hindern."

Das Werk der Zerſtörung kam nun in raſcheres Tempo. Durch Beſchluß des Ordinariats mußte am 1. Januar 1812 der Chorgeſang der Metten in den Stiftskirchen St. Stephan und St. Johann eingeſtellt werden. Am 8. Mai des folgenden Jahres wurde die endgültige Vereinigung der Pfarrei St. Johann mit der bedeutungslos gewordenen Dompfarrei vollzogen, und am Sonntag, den 23. Mai 1813, von den Kanzeln verkündet.

Es hieß darin: „Die veränderten Verhältniſſe haben die Notwendigkeit einer neuen Einrichtung und Einteilung der Pfarreien in der Stadt Konſtanz herbeigeführt. Zufolge derer zwiſchen dem biſchöflichen Ordinariat und dem großherzoglichen Miniſter nun über dieſen Gegenſtand gepflogenen Unterhandlungen wird Folgendes bekannt gemacht: Die bisher beſtandene Pfarre St. Johann wird mit der hieſigen Dompfarrei vereinigt. Da hiedurch die Pfarrei St. Johann erlöſcht, ſo ſoll die dafige Kirche, ſobald der Pfarrgottesdienſt in der Domkirche eingerichtet ſein wird, geſchloſſen werden. Die bisherigen Pfarrangehörigen werden der Dompfarrei dergeſtalt zugewieſen, daß ſie vom nächſten Dreifaltigkeitsſonntage ſowohl wegen des Pfarrgottesdienſtes zum Beſuch der Domkirche, als wegen der heiligen Sakramente und anderen ſeelſorgerlichen Verrichtungen an die Pfarrgeiſtlichkeit der Domkirche angewieſen werden." Die drei Kapläne von St. Johann, Johann Ev. Leiner, Gebhard Ganther und Nikolaus Holzhay, wurden ebenfalls „zum

Chor- und Gottesdienſt an der Domſtiftskirche" verſetzt. Die Zahl der Chorherren betrug 1813 noch vier. Auch ſie hielten ſich fortan als Penſionäre an der Münſterpfarrei auf.

Nachdem die Kirche geſchloſſen war, fand im Juni 1813 eine genaue Inventaraufnahme ſtatt, die uns ein deutliches Bild von ihrer Ausſchmückung gewährt. St. Johann tritt uns darin als eine durch die Freigebigkeit der letzten Jahrhunderte gut ausgeſtattete Stiftskirche entgegen. Die Schätzungsſumme des Inventars bezifferte ſich auf 9950 fl. Unter dem Silber ragten eine große Monſtranz mit Emailſchmuck, 19 Kelche, zahlreiche Leuchter, die vom Chorherrn Frener geſtifteten Statuen der beiden hll. Johannes, weitere Statuen der hll. Petrus und Paulus, der hl. Maria, des hl. Petrus hervor. Der Altarzier dienten zahlreiche Konvivtafeln und die in der Rokokozeit beliebten Kunſtblumen. In der Kirche befanden ſich neun erhaltene Metallepitaphien von erheblicherem Wert, vier davon waren in den Boden eingelaſſen. Das Geläute beſtand aus vier Glocken, von denen die große Glocke mit 1600 Pfd. zu 516 fl. geſchätzt wurde; die Gebetglocke wog 800 Pfd., die Ablaßglocke 550 Pfd., eine kleine Meßglocke 150 Pfd. An Schmiedeiſenwerk iſt „ein hohes ganz geſchloſſenes Gitter vor der Heiligen Kreuzkapelle der Fünfwundenbruderſchaft" zu erwähnen. Die von den Chorherren Frener und von Bayer geſtifteten Ornate rangierten an der Spitze der Meßgewänder, acht weitere Ornate und 40 Einzelmeßgewänder reihten ſich an. Geſtickte Antependien waren in beträchtlicher Zahl vorhanden. Unter den fünf Kirchenfahnen ſeien zwei genannt, von denen die eine mit dem Bilde des Täufers, die andere mit St. Maria und St. Konrad geſchmückt war. Eine kleine Chororgel mit ſieben Regiſtern, die Hauptorgel mit zwei Manualen und 16 Regiſtern, „weiß, grau und marmoriert gefaßt, mit vier Engeln", geſchätzt zu 515 fl., fünf Geigen, eine Bratſche und ein paar Pauken bilden den Beſtand an Muſikinſtrumenten. An Muſikalien waren vorhanden: „Dreyers ſechs Meſſen und Veſpern, des alten Gleißners ſechs Meſſen, des jüngeren Gleißners vier Meſſen, Dreyers Veſpern, ſechs Meſſen und Veſpern von Pauſch, fünf Meſſen von Degler". An Gemälden barg die Kirche: die vier Evangeliſten in ſchwarzem Rahmen, eine Geburt Chriſti, eine Kreuzabnahme, ſieben Stifterporträts, ein Ecce Homo, ein Kind Jeſu, ein großes Marienbild, Bilder der hll. Joſeph,

Hieronymus, Magdalena, Johann Nep. und Johann von Gott, ein Faſtenbild (Kreuzabnahme), eine Kreuzigung, die Jünger in Emmaus, eine heilige Familie mit St. Cäcilia, eine Enthauptung Johannis und einige untergeordnete Stücke.

Die Kirche enthielt 7 Altäre.

Der Hochaltar, im 18. Jahrhundert von Chorherr Köberlin geſtiftet, war ein Holzaufbau mit 6 graumarmorierten Säulen und Tabernakel, die Taufe flankiert von Statuen der heiligen Konrad und Georg; das Altarbild ſtellte die Taufe Chriſti dar.

Abb. 28. Monſtranz von St. Johann, heute in Rielaſingen.

Der aus weißem Gipsmarmor gefertigte Fünfwundenaltar bot den Anblick der Erſcheinung Chriſti vor dem Apoſtel Thomas.

Der Altar der St. Katharinenkaplanei „links im Eck“ enthielt als Altarblatt die Erſcheinung Mariä bei der hl. Katharina, darüber das Bild der hl. Magdalena, ſeitwärts die Statuen der hl. Agatha und Barbara, zwei Reliquienkaſten und zwei Engel.

Ein weiterer Altar auf der linken Seite mit zwei Säulen und zwei weiß gefaßten Statuen der hll. Petrus und Andreas zeigte als Altarbild die Geburt Chriſti, darüber den hl. Konrad, und war mit einem beweglichen Tabernakel verſehen.

Der kleine Pfarraltar unter dem Chorbogen enthielt einen Holzaufbau mit vier blauen Säulen und kleinem Tabernakel. Er war mit einem bekleideten Mariabild und den Statuen der hll. Simon und Thereſia geſchmückt.

Der Altar der St. Verenakaplanei auf der rechten Seite der Kirche barg zwiſchen zwei marmorierten Säulen das Bild der hl. Verena, die Predella zeigte den Tod des hl. Joſeph. Zwei weiß gefaßte Statuen der hll. Joachim und Anna ſowie Engelsfiguren ſchmückten ihn.

Der Kreuzaltar in der rechts gelegenen Kapelle enthielt eine Kreuzigung und zwei weiße Statuen der hll. Karl Borromäus und Lucius.

Außer den Altären fand ſich noch manches Schnitzwerk: Statuetten der hll. Verena, Sebaſtian, Johann Bapt., Pelagius, Judas

Thaddäus, Konrad, einen „Auferstehungs-Christus", die Szene des englischen Grußes auf der Orgel, eine vergoldete Bundeslade mit zwei Engeln zur Aufbewahrung des Sakraments in der Charwoche, außerdem in großer Ausführung ein Ecce Homo und eine Mater Dolorosa. Unter den beiden letztgenannten Stücken können nur die in Stein gehauenen Bildwerke von Hans Morinck verstanden sein. Im Triumphbogen war ein Kreuz mit Maria und Johannes angebracht. Der Taufstein bestand aus rotem Marmor.

Die Kirche selbst, einschließlich ihres mit Blei gedeckten Turmes, der noch im Jahre 1785 eine umfangreiche Reparatur erfahren hatte, wurde auf 1100 fl. geschätzt, der Kirchenplatz auf 40 fl.

Aus dem Fabrikvermögen von St. Johann (2400 fl. Realitäten, 12900 fl. Kapitalien, 9550 fl. Anschlag des Inventars), aus den Kapitalien der beiden Bruderschaften von St. Johann und aus denjenigen des Reichleschen Familienkanonikates dotierte die badische Regierung im Jahre 1816 die neuerrichtete Münsterpfarrei, während das gesamte Vermögen des Domstifts der Säkularisation anheimgefallen war. Von den Gerätschaften der Fabrik von St. Johann wurden dem Münster auf Antrag des Dompfarrers Strasser über 350 Stücke überwiesen: Kelche, Meßkännchen, die besten Meßgewänder, Alben, Meßbücher, Leuchter, ein Prozessionskreuz, namentlich aber die beiden großen Statuen der hll. Johannes. Eine Reihe von Paramenten wurden der Pfarrkirche zu Almansdorf abgegeben. Die Gemälde, Statuen, eine große Zahl von Meßgewändern und andern Paramenten wurden 1817 versteigert. Sie blieben überwiegend ihrer gottesdienstlichen Bestimmung erhalten, denn unter den Steigerern treffen wir die Pfarrer von Obertheuringen, Limpach, Kluftern, Dingelsdorf, Roggenbeuren, Schorndorf, Markelfingen, Güttingen, Linz, Engen. Die drei Bildwerke des Hans Morinck erwarb Staatsrat von Hofer, um sie in der Kapelle seines Schlosses Hegne aufzustellen. Von da ist das eine Stück später in das Rosgartenmuseum zu Konstanz, die beiden andern in den Besitz des Großherzogs übergegangen, der sie der Staatssammlung in Karlsruhe überließ. Was bloß Materialwert hatte, wurde von Handwerksleuten erworben. So steigerte der Konstanzer Kupferschmied Gubelmann die Epitaphien in der Kirche, die Glocken, Stifterbilder und anderes, die meisten Gemälde kaufte ein gewisser Heinrich Wägmann aus Wyl. Noch immer verblieb

nach dieſer Verſteigerung ein auf 4200 fl. geſchätzter Reſt des Inventars übrig, von dem einzelnes unter der Hand verkauft wurde, während die Hauptmaſſe dem „Kirchendepoſitorium des Oberen Fürſtentums zu Konſtanz gegen Verzinſung an den Münſterfond" zur gelegentlichen Verwendung für kirchliche Bedürfniſſe übergeben wurde. Auf dieſem Wege muß die mit trefflichen Emails geſchmückte Monſtranz an die Pfarrkirche zu Rielaſingen gekommen ſein. Die Pfarrei Murg bei Säckingen erwarb ferner 1817 drei Altäre für 296 fl. Die größere Orgel wurde im nämlichen Jahre für 550 fl. an die bei der Kirche St. Stephan beſtehende Orgelſtiftung verkauft und befindet ſich noch heute in dieſer Kirche. St. Stephan hatte bis dahin keine größere Orgel beſeſſen.

Abb. 29. Hochaltar aus St. Johann, heute in Murg bei Säckingen.

Noch ſtand die ihres Schmuckes mehr und mehr entblößte Kirche. Am 20. Juli 1816 hatte die Seekreisregierung an das Ordinariat das Erſuchen um baldige Vornahme „der Exekration" gerichtet, „da die ehemalige Stiftskirche zu St. Johann zu gottesdienſtlichen Verrichtungen aufgehoben und zu anderem Zwecke beſtimmt iſt". Freilich kennt das Kirchenrecht nur eine faktiſch eintretende Exſekration von Kirchen durch Zerſtörung, Verbrechen, Blutvergießen in derſelben. Allein in Konſtanz war man damals willfähriger. Schon am 14. Auguſt 1816 konnte Weſſenberg der Regierung zurückſchreiben, daß in ſeinem Auftrag der Dompfarrer Straſſer am 13. Auguſt die gewünſchte Exſekration vorgenommen habe. Es dürfte ſich in der Hauptſache um die Entfernung der Reliquien aus den Altarſteinen gehandelt

haben. Im Jahre 1818 wurde dann auch die Kirche samt Kirchplatz für Rechnung des Münsterpfarrfonds an die Nikolaus Barxel Eheleute für 690 fl. verkauft, und zwar die Kirche auf Abbruch. Erst nachträglich gestattete man dem Erwerber, zum großen Ärgernis der Gläubigen, im Chor der alten Stiftskirche eine Bierbrauerei und im Schiff Stallungen, Scheune und Malzdarre einzurichten. Der Turm wurde 1830 bis auf die Untergeschosse abgetragen. An die Stelle des den Ostgiebel zierenden Bildes des Gekreuzigten trat ein feister Gambrinus. Nur in den Herzen frommer Pfarrgenossen lebte, nachdem der letzte Chorherr 1831 gestorben, Hermann v. Vicari inzwischen zum Offizial von Konstanz, sodann zum Domherrn in Freiburg aufgestiegen war, die schmerzerfüllte Erinnerung an die Kirche der Jugendtage noch länger fort. Aber erst ihren Enkeln war es vergönnt, durch die von selbstlosem Eifer für die kirchliche Vergangenheit der alten Bischofsstadt getragenen Bemühungen des unvergeßlichen geistlichen Rates und Münsterpfarrers Brugier und seiner zahlreichen Freunde im Jahre 1889 St. Johann einer würdigeren Bestimmung zurückgegeben zu sehen.

Der heilige Bischof Konrad hatte die Pfarrkirche St. Johann gegründet. Durch ihren Untergang rettete sie Grab und Kathedralkirche ihres Stifters vor der Vernichtung durch die Maßnahmen einer Zeit, der hinter nüchternen Gegenwartswerten die Pietät gegenüber dem geschichtlich Gewordenen abhanden gekommen war.

Zweiter Teil.

Personalbestand des Chorstifts St. Johann.

A. Pröpste.

1. Heinrich von Klingenberg der Ältere, Propst 1268 bis 1279, entstammt dem rasch emporgestiegenen Ministerialengeschlecht, dessen Stammsitz Klingenberg unweit des thurgauischen Dorfes Homburg liegt[1]. Seit 1236 Pfarrektor von Homburg, wohl weil der Kirchensatz dieser Pfarrei als Dienstlehen seiner Familie zugestanden hat[2]. Gönner Heinrichs von Klingenberg war Graf Hartmann der Ältere von Kiburg, der Schwiegervater Rudolfs von Habsburg, dessen Einfluß er sein rasches Emporsteigen verdankte. Seit 1243 Domherr von Chur[3] und Rat der Grafen von Kiburg[4]; erhielt 1248 ein Kanonikat am Großmünster zu Zürich[5] und trat 1251 in das Domkapitel Konstanz ein[6]. Als Archidiakon des Thurgau bezeugt 25. Januar 1262[7]; erlangt 1266 die Propstei des Stifts St. Stephan in Konstanz und ist Propst bis zu seiner Erhebung zum Dompropst im Jahre 1276[8]. Ist Schiedsrichter angesehener Parteien: am 16. März 1252 zwischen Deutschordenshaus in Beuggen und Konrad von Liebenberg[9], am 21. Februar 1269 zwischen Ulrich von Bodman und dem Kloster Salem[10]; am 19. Februar 1271 zwischen Bischof Eberhard II. und Abt Berthold von St. Gallen betreffs Teilung der den Lehenherren heimgefallenen Burg Baumgarten[11]; ferner am 3. August 1272 zusammen mit Bischof Eberhard zwischen

---

[1] Vgl. Cartellieri in REC. Nr. 1248; G. v. Wyß in Allgem. Deutsche Biogr. XI, 512; Brunner, Die Ordnungen der Schule der Propstei Zürich im M. A. (Festgaben für Büdinger, Innsbruck 1898), 8, Nr. 8, und Pupikofer, Gesch. des Thurgaus I², 517. [2] Vgl. REC. I, 1485 ff. und Register. [3] Vgl. ZUB. II, Nr. 578, 714; Pupikofer a. a. O. I², 392; REC. II, Nr. 1700. [4] Fontes rer. Bernens. II, Nr. 276 (ZUB. II, Nr. 863), Nr. 876, 900, 902; III, Nr. 941 (REC. Nr. 1907), Regg. von Kreuzlingen Nr. 65, Regg. v. Feldbach Nr. 12, REC. Nr. 2081; ZUB. III, Nr. 1007; REC. Nr. 2000, 2165. [5] Vgl. REC. Nr. 1907. Der Eintrag des Anniversarienbuchs der Propstei Zürich nennt ihn „Canonicus noster". [6] Vgl. REC. zwischen Nr. 1773 u. 2244. [7] REC. Nr. 2051. [8] Ob er mit dem Chorherrn Heinrich von St. Stephan identisch ist, der ohne Geschlechtsname zwischen 1251 und 1256 erscheint, ist fraglich (ZGO. I, 410; REC. Nr. 1813 und 1918); am 27. Mai 1265 ist zum letztenmal Propst Walther von St. Stephan genannt (REC. Nr. 2116); zwischen diesem Tage und dem 31. Juli 1266 muß H. v. K. Propst geworden sein. Als solcher ist er in den REC. häufig belegt zwischen Nr. 2132 und 2396, zuletzt am 11. Dez. 1275. [9] REC. Nr. 1799. [10] REC. Nr. 2204. [11] REC. 2279.

Abt Albrecht von Reichenau und dem Deutschordenskomtur für Elsaß und Burgund[1].

Heinrich von Klingenberg war vermöglich. Er verbürgte sich am 20. Mai 1269 für Bischof Eberhard II. für rechtzeitige Bezahlung des Kaufpreises der vom Hochstift erworbenen Besitzungen Klingnau und Tegerfeld[2]. 1270 verkaufte an ihn Adelheid, die Witwe des Ritters Johann von Mülheim, den Hubhof im Dorfe Mülheim[3]. Am 8. Februar 1273 leiht er dem Kloster Weingarten 400 Mk. S. gegen lebenslängliche Überlassung mehrerer Klostergüter und gegen Übernahme seiner Jahrzeitfeier[4].

Am 21. Mai 1268 wählten ihn die Gründer von St. Johann zum Propste. Er dotierte die Propsteipfründe mit Gefällen in Radegg, Roßberg und Tristeberg, wandte die Früchte seines Gnadenjahres der Pfründe des Magisters Ulrich von Überlingen zu und schenkte vor 1276 den sog. Bürtzelhof zur Begehung von Mariengottesdiensten. Die Propstei von St. Johann behielt er bis zu seinem Tode, während er die übrigen Propsteien bei seiner Ernennung zum Dompropst im Jahre 1276 aufgab[5]. 1271 hatte er die Propstei Zürich erlangt[6], ebenso war er Propst von Bischofszell[7]. Um die Wende des Jahres 1275 wird er Dompropst von Konstanz[8]. Kurz zuvor war er, zusammen mit dem Domdekan Walko, als Hauptkollektor des päpstlichen Kreuzzugszehnten bestellt worden (1275)[9]. In dieser Eigenschaft vidimiert er auch dem Kloster Salem mit Domdekan Walko die Bulle Gregors X., welche den Cistereienserorden vom Kreuzzugszehnten befreite[10]. Im November 1276 lieferten die beiden Kollektoren an die päpstlichen Bankiers aus der Gesellschaft der Scotti in Piacenza 1700 Mk. S. ab, davon Heinrich v. Klingenberg 1000 Mk.[11]

[1] REC. Nr. 2318. [2] REC. Nr. 2214. [3] Pupikofer, Gesch. des Thurgaus I², 479. [4] Wirtemb. Urk.-Buch VII, Nr. 2330. [5] So erscheint bereits am 2. Februar 1276 als Propst von St. Stephan sein Nachfolger Berthold. Urkk. Nr. 29. [6] Als Propst von Zürich bestätigt er am 16. November 1271 Stiftungen des Kantors Konrad von Mure (Neugart-Mone, Ep. Const. II, 458); ebenso das neue Pfründstatut des Scholasters (vgl. unten Chorherren Nr. 2) am 24. April 1273 (REC. Nr. 2330; vgl. noch REC. Nr. 2297 und Herrgott, Habsb. Genealogie II, 2, 242). [7] REC. Nr. 2391; dazu die Notiz im Liber decimationis, FDA. I, 165: „Prepositus Episcopaliscelle est collector decime"; sein Vorgänger Propst Leuthold von Bischofszell ist zuletzt am 7. Mai 1271 (REC. Nr. 2188), sein Nachfolger Propst Burkhard zuerst am 22. April 1276 (REC. Nr. 2410) erwähnt. [8] Als Propst von St. Stephan und Domherr ist er noch genannt am 11. Dezember 1275 (Neugart-Mone a. a. O. II, Anhang Nr. 60). Am 2. Februar 1276 erscheint schon sein Nachfolger Propst Berthold von St. Stephan. Vgl. Note 5. [9] FDA. I, 1 ff. [10] Cod. dipl. Sal. II, Nr. 529. [11] FDA. I, 167 ff. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, 274. Für

Am 17. Juli 1275 erscheinen Heinrich von Klingenberg und Domdekan Walko auch als Generalvikare des abwesenden Elekten Rudolf II.[1] Eine Urkunde vom 24. November 1276 nennt die beiden als geistliche Richter[2]. Noch mehrfach tritt Heinrich von Klingenberg als Generalvikar des Bischofs Rudolf II. von Habsburg, teils allein, teils zusammen mit dem Offizial Heinrich von Basel, auf[3] und führte in den ersten Monaten des Jahres 1277 für den abwesenden Bischof die Diözesangeschäfte.

Das Frauenkloster Feldbach bei Steckborn (Kanton Thurgau) behandelte er wie eine Familienstiftung und förderte die durch Walther und Ulrich von Klingen[4] 1253 in die Wege geleitete Neugründung so sehr, daß er als ihr Schöpfer erscheinen kann[5].

H. v. Kl. starb am 1. Mai 1279[6]. Das Domkapitel feiert seine Jahrzeit von der Präsenzgeldstiftung eines Gutes in Güttingen; das Jahrzeitbuch von Feldbach fügt dem Todesvermerk bei „lit under den ampleu", woraus geschlossen werden kann, daß H. v. Kl. in seinem Lieblingsklösterchen beigesetzt wurde, wenn man die Stelle nicht auf das Konstanzer Münster beziehen will[7]. Außerdem kennen seinen Todestag die Jahrzeitbücher der Fraumünsterabtei und der Propstei Zürich[8]. St. Johann feiert ihn von Einkünften aus den Stiftsgütern in Langenargen.

2. Walther v. Laubegg, Propst 1279—1297[9]. Seit 1268 Chorherr, seit 1293 auch als Domherr nachweisbar[10]. Eine Urkunde des Stifts St. Johann vom 13. August 1283 nennt seine Scholaren Konrad und Heinrich. Gestorben Ende 1297[11]. Aus seinem Seelgeräte erwarb das Stift den Hof Engelhardsweiler (Kanton Thurgau), dessen Einkünfte nach dem letzten Willen des Stifters als Präsenzen an den Totenvespern der Advents- und Fastenzeit verteilt werden sollten.

---

das Einkommen H. v. Kl. selbst bietet der Liber decimationis keinen Anhalt. [1] REC. Nr. 2392. [2] Cod. dipl. Sal. II, Nr. 555. [3] Vgl. REC. Nr. 2421, 2422, 2430, 2433, 2435, 2440, 2443. Als Dompropst ist H. v. Kl. ferner häufig erwähnt in den REC. zwischen Nr. 2410 u. 2478. [4] Rahn, Die mittelalterl. Architektur- u. Kunstdenkmale des Kanton Thurgau (Frauenfeld 1899) S. 117; Baur in Freib. Diöz.-Archiv NF. II, 49. [5] Vgl. REC. Nr. 1842, 2036, 2046, 2087, 2329, 2331, 2360, 2363, 2386, 2395; außerdem Regg. von Feldbach (bei Mohr, Regg. d. Schweiz. Klöster) Nr. 12, 15, 36; vgl. auch Wartmann, St. Galler Urk.-Buch III, Nr. 959. [6] So die Mehrzahl der Anniversarienbücher, nur das des Domkapitels nennt den 2. Mai. [7] Mon. Germ., Necrol. I, 392. [8] Mon. Germ., Necrol. I, 542, 565. [9] Außer REC. Nr. 2501, 2911, 3007 vgl. namentlich ZGO. 29, 143, wo er 1285 als Zeuge für das Johanniterhaus in Überlingen erscheint. [10] ZGO. 28, 36 (ungenau); Neugart-Mone a. a. O. II, 659. [11] Der Todestag ist nicht überliefert. Seine letzte Urkunde datiert vom 6. November 1297, die erste seines Nachfolgers vom 8. Januar 1298 (REC. Nr. 3051; St. Stephan ist hier offenbarer Verschrieb).

Außerdem sollten aus diesen Einkünften die Feste der hll. Agnes, Theobald und Elftausend Jungfrauen gefeiert werden. Auf der von ihm gestifteten Kanonikatkurie (hinter der Kirche St. Johann) lasteten Renten zu seiner und seiner Eltern Jahrzeit.

3. Magister (Konrad Pfefferhart, Propst 1298—1317 und vorher Chorherr unten Chorherren Nr. 18), seit 26. September 1294 Domherr[1] und unter Heinrich von Klingenberg mit dem Domscholaster Walther von Schaffhausen Generalvikar des abwesenden Ordinarius, besonders in den Jahren 1296—1304[2]. In Streitsachen delegierte ihn der Bischof als Richter[3] und ernannte ihn am 20. Juni 1299 zu seinem eigenen Testaments-Vollstrecker[4]. Als Schiedsrichter entscheidet er 1303 zwischen den Brüdern von Sion und der Stadt Endingen[5] und bildet mit Pleban Simon von St. Stephan und den Konstanzer Anwälten Magister Johann Pfefferhart und Konrad von Mainwangen am 17. Januar 1306 ein Consilium sapientum in einer Streitsache des Klosters Petershausen mit den Herren von Blumenegg[6]. Domherr Magister Berthold von Litzelstetten vermachte ihm auf dem Todbette seine Klausstrallehen[7], der Konstanzer Arzt und Chorherr von St. Johann, Magister Ulrich von Denkingen, ernannte ihn zum Testamentsvollstrecker[8].

Abb. 30. Siegel des Mag. Konrad Pfefferhart als Chorherr von St. Johann.
Umschrift: † S'. MAGRI. CVNR. CANOIC. SCI. IOH. 9STN.
Siegelbild: Haupt des hl. Johannes.

Zum Propst von St. Johann wurde K. Pf. um die Wende des Jahres 1297 gewählt und bekleidete die Würde bis zu seinem Tode[9]. Die Wahl dieses geschäftskundigen und einflußreichen Mannes kam dem Stift sehr zustatten. Sein Güterstand erreichte unter ihm die größte Ausdehnung. Das alte Urbar des Stifts fällt in seine Zeit. Was der Sohn der wohl reichsten Konstanzer Kaufmannsfamilie in seiner geistlichen Stellung bedeutete, das wird erst bei der Betrachtung seiner vermögensrechtlichen Beziehungen völlig klar. Seine Geld-

[1] Vgl. REC. zwischen 2916 u. 3359. [2] REC. zwischen 3013 u. 3359. [3] So 1299 in einem Prozesse des Klosters Interlaken (REC. Nr. 3097) und in einem solchen des Klosters St. Gallen (REC. Nr. 3111); ferner 1300 in einem Prozesse des Klosters Petershausen (REC. Nr. 3184). [4] REC. Nr. 3118. [5] REC. Nr. 3309. [6] FUB. V, Nr. 299. [7] ZGO. II, 86. [8] Beyerle, Urkk. Nr. 125. [9] Die Erwähnungen finden sich außer in den Urkunden des Stifts namentlich in den REC. an zahlreichen Orten zwischen Nr. 3051 und 6377 (8. Januar 1298 bis 3. Juni 1314).

mittel und diejenigen seiner Verwandten setzten ihn in die Lage, in der Zeit aufkommender Geldwirtschaft überall Güter und Renten aufzukaufen und dem Bistum und Domkapitel als hilfsbereiter Darlehensgeber beizuspringen [1].

[1] Ein Versuch, seine Vermögensgeschäfte zu sammeln, hatte folgendes Ergebnis: am 15. März 1290 erhält er auf Anweisung der Herren von Kastel, deren Gläubiger er war, 8 Mk. S. durch das Kloster Salem bezahlt, (Cod. dipl. Sal. II, Nr. 776); noch für Bischof Rudolf II. (gest. 1292!) tilgte K. Pf. bei dem Edeln von Justingen eine Schuld von 10 Mk. S. (REC. Nr. 2996); am 3. April 1296 verkauft das Domkapitel an K. Pf. Domstiftsgüter in Neunforn, Märstetten und Güttingen für 120 Mk. S. (REC. Nr. 2987); am 20. Juni 1296 schenkt K. Pf. dem Domkapitel zur Ausrichtung seiner Jahrzeit Güter in Sattelbach, Möggenweiler, Rimarsweiler, Grünenbach, Happersweil und Geigen (REC. Nr. 3007); am 2. Sept. 1298 kauft K. Pf. von Ritter Walther von Altstätten den Neubruchzehnten zu Güttingen für 8 Pfd. (REC. Nr. 3072); am 28. Okt. 1299 kauft K. Pf. vom Konstanzer Bürger Heinrich Schilter eine Fünfschillingrente von einem Konstanzer Hause zur Jahrzeit des Domherrn Heinrich von Villingen (Beyerle, Urkk. Nr. 112); am 7. Juni 1300 übergibt Bischof Heinrich II. an K. Pf. dessen bisherige bischöfliche Lehen für 30 Mk. S. als frei veräußerliche Zinseigengüter (REC. Nr. 3178); diesen Besitz arrondierte K. Pf., indem er am 11. Jan. 1301 von Ulrich und Johann von Bodman die Reichenauische Vogtei Liggeringen für 40 Mk. S. kaufte (REC. Nr. 3208); am 18. März 1302 verkauften Bischof Heinrich II. und das Domkapitel an K. Pf. für 175 Mk. S. die bischöflichen Güter in Engishofen und Erdhausen und für 162 Mk. S. bischöfliche Güter in Bohlingen (REC. Nr. 3256/3257); diese Rechte gingen nach dem Tode K. Pf.'s auf seine Brüder und Schwestern und die Kinder seines verstorbenen Bruders Ulrich über. Es bestand daher Erbengemeinschaft (REC. Nr. 4272). Am 10. Juli 1302 verpfändet Bischof Heinrich II. an K. Pf. als Totsatzung den bischöflichen Hof zu Horn bei Arbon und schenkt ihm den Käseertrag daselbst als Entgelt dafür, daß K. Pf. einen den Herren von Sulz verpfändeten Hof für 30 Mk. S. wieder dem Bistum eingelöst hat (REC. Nr. 3278); im Aug. 1302 zahlte K. Pf. als Vertreter des Hochstifts an Hermann am Stad in Schaffhausen 55 Mk. S. für den Erwerb von Rechten in Hallau (REC. Nr. 2384); am 17. Aug. 1302 kauft K. Pf. für 27 Mk. S. Güter des Domkapitels zu Engelschweilen auf Widerruf (REC. Nr. 3286); am 4. April 1303 kauft er vom Domkapitel für 140 Mk. S. mehrere Hufen in Bohlingen und Moos mit der Bestimmung, daß dieselben, falls er nicht bei Lebzeiten darüber verfügt, seinen Verwandten zufallen sollten (REC. Nr. 3325); vor dem Jahre 1308 hatten die Generalvikare Bischof Gerhards an K. Pf. die Zehntquart des Bistums zu Roggenbeuren auf vier Jahre für 10 Mk. S. verkauft (REC. Nr. 3508; irreführendes Regest, nach dem Original im GLA. V, spez. 514 zu verbessern); am 23. Sept. 1308 leiht K. Pf. dem Domherrn Ludwig von Straßberg gegen Verpfändung von dessen Guadenjahr 100 Goldgulden (GLA. V, spez. 211);

Außer einem großen Privatvermögen, das er in ungeteilter Erbengemeinschaft mit seinen Geschwistern besaß, verfügte K. Pf. über mehrere geistliche Pfründen. Er war Pfarrektor zu Steffisburg (Kanton Bern), das er auf Präsentation des Klosters Interlaken am 12. August 1298 durch Schiedsspruch zugewiesen erhielt[1], und zu Hilterfingen (Kanton Bern)[2]. Auch erscheint er als Domherr von Chur[3]; am 19. März 1299 ist er Schiedsrichter zwischen dem Bistum Chur und den Herren von Vatz[4]. Zur Bewältigung seiner Geschäfte hielt er sich einen eigenen Notar, Burkhard von Luzern[5], eine Urkunde vom 29. Juni 1310 nennt diesen und Lütold von Nellingen seine Kleriker[6]. Als das Domkapitel sich 1308 weigerte, eine Visitation des Erzbischofs Peter von Aspelt von Mainz zu erdulden, verfiel K. Pf. mit dem Kapitel dem Banne, der noch im Mai 1310 nicht gelöst war[7]. Dessenungeachtet verkündete er am 20. Oktober 1309 im Dome die Einladung zu einem Mainzer Provinzialkonzil und zum allgemeinen Konzil von Vienne[8]. Für die Jahre 1314–1316 ist er als Protektor der Minderbrüder in Oberdeutschland bezeugt. Er scheint in Konstanz nicht einen der großen Domherrenhöfe, sondern ein eigenes Haus (Inselgasse Nr. 17) bewohnt zu haben, das er der Pfarrei St. Johann als Pfarrhof hinterließ. Er starb am 20. Juli 1317 und wurde im Hauptschiff des Münsters begraben. Seine Jahrzeit wird vom Domkapitel[9] im Kloster Petershausen, dem er 5 Mk. S. vermachte, im Stift Interlaken, dem er 10 Mk. S. hinterließ[10], vom Domkapitel zu Chur, dem er das Gnadenjahr

---

im gleichen Jahre verkaufte Heinrich von Bußnang zwei Güter in Weinfelden und auf dem Schlipfenberg an K. Pf. für 47 Mk. S., um sich seiner Judenschulden zu entledigen (Pupikofer a. a. O. I², 428); am 18. Aug. 1309 kauft K. Pf. von Ritter Ulrich von Klingenberg einen Hof in Altenburg bei Klingen, einen Hof bei Luibolzwyl und die Vogtei des Klosters Kreuzlingen, alles bischöfliche Lehengüter, mit denen Bischof Gerhard, nach Auftrag durch den Veräußerer, K. Pf. und seine Verwandten beleiht (REC. Nr. 3513); am 29. April 1313 kauft endlich K. Pf. in öffentlicher Versteigerung als Meistbietender für 113 Mk. S. Güter und Eigenleute des Klosters St. Georgen in Schlatt unter Krähen (REC. Nr. 3644). In Konstanz besitzt K. Pf., wohl mit seinen Geschwistern, das hohe Haus am Fischmarkt, dessen Erbauer er vielleicht ist (vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 118). [1] Fontes rer. Bernens. III, Nr. 712. [2] REC. Nr. 3614. [3] Mon. Germ., Necrol. I, 635. [4] v. Bodmansche Regg. Nr. 188 (Beilagen zu den Schriften des Vereins f. d. Gesch. des Bodensees). [5] REC. Nr. 3255. [6] REC. Nr. 3554. [7] REC. Nr. 3490, 3507, 3532. [8] REC. Nr. 3514. [9] Das Domkapitel empfing dafür neben andern Präsenzen vom Stift St. Johann 5 Schillinge, welche K. Pf. auf sein Haus, den nachmaligen Pfarrhof von St. Johann, gelegt hatte (GLA., Anniversar 8). [10] Fontes rer. Bernens. V, Nr. 346.

seines dortigen Kanonikates vermachte[1], und im Stift St. Johann[2] begangen.

4. Heinrich Graf von Werdenberg, Propst 1317 bis 1323. Der zweite Sohn des Grafen Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg (gest. 1305—1309) und der Eufemia (gest. nach 1316), Tochter des Grafen Friedrich von Ortenburg[3]. Seit 1300 Kirchherr zu Frickingen[4] (B.-A. Überlingen), wurde bald Domherr zu Chur und seit 1314 auch Domherr zu Konstanz. In den letzten Regierungsjahren Bischof Gerhards war er dessen Generalvikar[5]. Als Propst von St. Johann begegnet er seit 26. Juli 1317, kurz nach seines Vorgängers Tode, findet sich aber dann nur noch einmal erwähnt. 1318 von einem Teil des Konstanzer Domkapitels zum Bischof gewählt, drang er in Avignon nicht durch, trotzdem er sich 1318 als Subkollektor der päpstlichen Gefälle aus dem Bistum Konstanz sehr hervorgetan hatte[6]. Als Parteigänger Österreichs stand H. v. W. auf seiten Friedrich d. Sch. gegen Ludwig den Bayern und die Eidgenossen. Nach der sog. Klingenberger Chronik soll er zu Morgarten zuerst geflohen sein, obwohl er besonders den Herzog Leopold zur Schlacht gedrängt habe[7]. Er starb am 17. Oktober 1323[8]. Ein Fensterstur des großen Domherrenhofes in der Johanngasse (Nr. 7) zeigt sein Wappen und verrät damit seine Konstanzer Domkurie.

5. Leuthold von Schaunburg, Propst 1325, als solcher nur durch eine Urkunde vom 30. Juli 1325 zu belegen, er war wohl vor seiner Wahl zum Propst schon Domherr (gest. 26. Dezember 1355).

6. Albrecht von Kastel, Propst 1336—1342. Vermutlich der jüngere gleichnamige Bruder des Domherrn und Propstes von St. Stephan in Konstanz[9], der seit 1297 dem Domkapitel angehörte, 1311 vorübergehend auch Generalvikar war. Der jüngere A. v. K. war wohl der in der Bologneser Matrikel im Jahre 1304 auftauchende Student dieses Namens[10]. Als Domherr von Konstanz ist er von 1309—1342 belegt[11], als Propst von St. Stephan

---

[1] Mon. Germ., Necrol. I, 291, 673. [2] Sein dem Stift geschenktes Haus (Pfarrhof) belastete er mit jährlich 3 Schillingen zur Feier der Oktav von Johannes d. T. [3] Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, S. 164 ff. [4] REC. Nr. 3154 und Cod. dipl. Sal. III, Nr. 1134. [5] Vgl. REC. zwischen Nr. 3700 (15. Aug. 1315) und 3770 (14. Februar 1318). [6] Vgl. REC. Nr. 3811, 3318, 3821 und Kirsch, Päpstl. Kollektorien in Deutschland im 14. Jahrhundert, S. 51, 421. [7] Krüger a. a. O. [8] REC. Nr. 3974. [9] Kindler von Knobloch II, 246. Eine scharfe Trennung der beiden Kleriker ermöglicht erst Rieders Register zu REC. II, 520, 521. Danach ist Beyerle, Urkk. Nr. 91, S. 478 zu ändern. [10] Knod, Deutsche Studenten in Bologna, S. 239, Nr. 1674, Ziff. 2. [11] Vgl. REC. zwischen Nr. 3504 und 4755.

folgte er seinem älteren Bruder, der 1326 als tot erwähnt wird[1]. Als Propst von St. Johann ist er nicht vor 1336 nachweisbar. Als solcher bestätigt er am 6. Mai 1336 die Stiftung der St. Katharinenkaplanei. Am 5. Februar 1342 ist er noch Zeuge beim Vermächtnis einer Domkurie als Propst von St. Johann und von St. Stephan. Zum 23. Juli 1343 wird er als tot erwähnt.

7. Johann Güttinger, Propst 1345—1348. Entstammt wohl der Familie von Güttingen (Kanton Thurgau), Lehensleute des Bistums Konstanz. Vor seiner Propstwahl war er Priester-Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 46). Behauptet sich als Propst trotz heftigen Einspruchs des Domkapitels (vgl. oben Kap. 4, Abschn. 2), stirbt 1348 auf einer Gesandtschaftsreise zu Avignon[2].

8. Felix Stucki von Winterthur, Propst 1349—1363. Gehört einer in Winterthur angesessenen Familie an, studierte 1335 bis 1337 zu Bologna und war Baccalar des Kirchenrechts[3]. Als Domherr von Konstanz begegnet er seit September 1344[4]. Seit dem Jahre 1347 bekleidete er die Propstei Bischofszell[5] und war vor 1349 auch Domherr von Chur geworden. Während der letzten Lebensjahre Bischofs Ulrich III. Pfefferhart dessen Offizial[6], muß er zu den wenigen Gliedern des Konstanzer Domkapitels gerechnet werden, die einer Reform der kirchlichen Zustände zugänglich waren. Die Propstei von St. Johann erlangte er am 26. Februar 1349 durch päpstliche Provision auf die Supplik seines Bischofs Ulrich Pfefferhart hin[7]. Er ist später Dompropst (1358) und wird als solcher am 6./7. August 1363 ermordet[8].

9. Magister Heinrich Lisi, Propst 1378—1381. Entstammt der Konstanzer Bürgerfamilie dieses Namens. Der 1333 genannte Heinrich Lisi könnte sein Vater sein. Er tritt in den Urkunden seit 1366 als Chorherr von St. Moriz in Zofingen und gleichzeitig als Anwalt am Geistlichen Gericht zu Konstanz auf. Am 7. Juli 1366 ist er Schiedsrichter zwischen Bischof Heinrich III. und dem Kloster Salem. Eine Urkunde von 1371 nennt ihn inris peritus. Im Prozesse zwischen Bischof Heinrich III. und der Stadt Konstanz war er als Anwalt der Stadt tätig. Deshalb erhob Bischof Heinrich III. auch gegen ihn und die andern Juristen und Geistlichen der Konstanzer Bürgerschaft Klage beim Mainzer Erzstuhl, wogegen

---

[1] REC. Nr. 4086. [2] Das Supplikenregister begründet die Provision des Nachfolgers mit den Worten: Vacat per mortem in curia REC. II, Nachträge n. 201; Rieder, Röm. Quellen zur Konst. Bistumsgeschichte. [3] Knod, Deutsche Studenten in Bologna, S. 565. [4] REC. Nr. 4704. [5] REC. Nr. 4835; am 13. Dez. 1346 war das Stift Bischofszell ohne Propst; REC. Nr. 4804. Vgl. weiter REC. II, Nachträge n. 201. [6] REC. Nr. 5167. [7] Rieder, Röm. Quellen zur Konst. Bistumsgeschichte; REC. II, Nachträge n. 201. [8] Rieder, Röm. Quellen S. LXXIII f.

die Beklagten nach Avignon appellierten. Der Vergleich zwischen Bischof und Stadt vom 31. März 1372 enthielt u. a. auch die Niederschlagung dieses Prozesses. Heinrich Lisi wurde in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts, unsicher wann, Domherr. Die Propstei St. Johann, welche ihm von Ulrich von Württemberg streitig gemacht wurde, erlangte er durch päpstliche Provisionsbullen vom 14. November 1371 und 5. Dezember 1372[1]. Aus einheimischem Urkundenmaterial ist er nur durch eine Urkunde von 1378 als Schiedsrichter zwischen dem Deutschorden und Konrad von Homburg[2] und durch eine solche Bischofs Heinrich III. von 1381 in seiner Eigenschaft als Propst von St. Johann belegt. Da ihn der Bischof in dieser Urkunde mit der Untersuchung einer kirchlichen Sache betraut und als Fidelis noster iuratus bezeichnet, muß er sich wirklich mit Bischof Heinrich ausgesöhnt haben. Am Palmabend 1381 beschwor er auf fünf Jahre das Konstanzer Bürgerrecht und steuerte jährlich 12 fl., eine beträchtliche Summe[3]. Das Archiv von St. Johann hat nichts über ihn überliefert. Er stirbt am 6. Oktober, Jahr ungewiß; das Kloster Feldbach begeht seine Jahrzeit[4].

10. Heinrich Murer, Propst 1391—1392, vorher Domherr, wählte als solcher mit den übrigen Anhängern Papst Urbans VI. Nikolaus von Riesenburg zum Bischofe[5]. Als Propst von Sankt Johann erweist ihn eine Urkunde vom 24. Juni 1391, laut welcher er als päpstlicher Exekutor die Pfarrkirche Illmensee dem Spital zu Pfullendorf inkorporiert[6]. In St. Johann stiftet er am 29. April 1392 seine Jahrzeit mit einer Rente von 1 ℔ ₰ von 2 Weingärten in Triboltingen. Sein Todesjahr ist unbekannt. Am 13. Oktober begeht das Kloster Petershausen seine Jahrzeit[7].

11. Konrad Burg, Propst 1399—1414. Wahrscheinlich Sohn des Konrad Burg, kaiserlichen und bischöflichen Notars zu Konstanz, der seit 1359 nachweisbar ist[8]. Unsicher ist, wann unser Konrad Burg Domherr, ebenso wann er Propst von St. Johann wurde. In beiden Stellungen erscheint am 13. August 1399, an welchem Tage er dem Stift St. Johann für 100 Pfd. die Hube in Frutweilen und eine Schuppose in Tägerweilen verkaufte. 1405 veräußerte er weitere Güter in der Höri an die Konstanzer Dombruderschaft[9] und 1406 für 95 Pfd. Besitzungen in Büßlingen (B.-A. Engen) an den Konstanzer Bürger Burkhard Rülassinger[10]. Das Kloster Wald in Hohenzollern erwarb von ihm Kirchensatz und Zehnten zu Dietershofen (Hohenzollern)[11]. Richental führt ihn als

[1] Rieder, Röm. Quellen. [2] Roth von Schreckenstein, Geschichte der Komturei Mainau, S. 64. [3] Ruppert, Konstanzer Chroniken, S. 411. [4] FDA. VII, 292 ff. [5] FDA. VIII, 49. [6] FDA. III, 75. [7] Mon. Germ., Necrol. I, 675. [8] Vgl. Kindler von Knobloch I, 183. Er lebt noch 1401, desgleichen seine Ehefrau Margareta. [9] GLA. V, spez. 109. [10] Mittlgn. d. bad. Hist. Kommission Nr. 4, S. 137, Nr. 30. [11] FDA. XII, 172 f.

Konzilsteilnehmer auf. Sein Todesjahr ist ungewiß. Das Domkapitel feiert seine Jahrzeit am 4. September.

12. Magister Johann Hagendorn, Propst um 1430. Er entstammt einer in Radolfzell angesessenen Familie[1]. Am 28. Februar 1404 erhielt er von König Ruprecht Erste Bitte beim Chorstift Embrach und tritt am 12. September 1408 als Lic. in decr. und Anwalt des Konstanzer Hofgerichts[2] auf. Daß er Domherr und Propst von St. Johann war, ist nur durch einen Eintrag des in Note 1 genannten Radolfzeller Anniversarbuchs unter dem 1. Februar belegt: „Magister Iohannes Hagendorn canon. eccl. maioris in Const. necnon prepositus ad. s. Joannem". 1434 ist er als tot erwähnt[3], das Archiv des Stifts enthält nichts über ihn.

13. Magister Jakob Grimm, Propst 1437—1439, Lizentiat des Kirchenrechts. Zum 24. April 1437 nennt ihn eine Urkunde[4]. Am 7. März 1439 nimmt er die erneute Stiftung der Heiligkreuzpfründe bei St. Johann entgegen.

14. Jakob Zeller, Propst 1460, zugleich Domherr und Offizial.

15. Konrad von Stein, Propst 1471. Ist als Domherr von Freysing und Propst von St. Johann durch das Statut vom 19. Juni 1471 (betr. Einführung von Exspektanzen) nachzuweisen.

16. Johann Hug, Propst 1482—1508. War vor seiner Propstwahl Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 85). 1482 wird er, bereits Propst, als Konservator des Cistereienserordens erwähnt[5]. Wegen seiner Jurisdiktion über das Kapitel geriet er 1483 in Streit mit dem Domdekan. (Vgl. oben Kap. 4, Abschn. 2). Er entleiht 1495 von Konrad Mästlin, Kaplan der St. Bartholomäuspfründe am Dome, 100 fl. gegen Verpfändung seiner Güter in Allensbach. Am 23. Oktober 1497 beherbergt er in Konstanz den Herzog Eberhard von Wirtemberg[6]. Sein Todesjahr ist unbekannt.

17. Kaspar Wirt, Propst 1527, Dr. Vorläufig nur aus der Konstanzer Reformationsgeschichte des Stadtschreibers Vögeli zu belegen[7].

18. Magister Konrad Renner, Propst 1552—1554 (?). Er war 1550—1566 Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 111).

---

[1] Das Anniversarbuch des Chorstifts Radolfzell (Pfarrarchiv daselbst) enthält mehrere auf die Familie bezügliche Einträge. [2] REC. Nr. 5820. Vielleicht schon identisch mit dem Anwalt Johann Hagendorn in REC. 5280 vom 20. Juni 1357; dann wäre seine Propsteistellung weiter hinaufzurücken. [3] Kindler von Knobloch I, 519. [4] GLA., Zollersche Urkk. Nr. 130 (Hohenembs). [5] Cod. dipl. Sal. III, 449. [6] Ruppert, Konst. geschichtl. Beiträge III, 121 ff. [7] Züricher Handschrift II, 183 ff.

19. Petrus Bertsche, resignierte vor dem 20. August 1553 auf die Propstei in die Hände des päpstlichen Kardinallegaten Hieronymus. Alles Nähere fehlt, namentlich ob er vor oder nach Konrad Renner die Propstei innehatte.

20. Sebastian von Herbstheim, Propst 1553—1566. Entstammt einem altbayrischen Adelsgeschlecht (Herbstham, B.-A. Wasserburg), das erst im 16. Jahrhundert in Verbindung mit Konstanz erscheint. Sein Bruder Makarius von Herbstheim war bischöflicher Obervogt zu Markdorf[1]. Sebastian v. Herbstheim erhielt am 20. August 1553 Provision aus der Hand des Kardinallegaten Hieronymus auf die Propstei und war vorher wohl Domherr, sicher Chorherr in Wiesensteig (O.-A. Geislingen). Der größere Teil der Chorherren wollte ihn, durch den Bischof gestützt, nicht anerkennen, weshalb die erbitterten Prozesse entbrannten, deren Einzelheiten wir im Text, Kap. 6, Abschn. 1, begegnet sind. Erst 1560 anerkannte ihn das Kapitel als rechtmäßigen Propst. 1563 war er auch Propst von St. Stephan. Am 8. August 1566 resignierte er im Kloster Kreuzlingen in die Hände des bischöflichen Generalvikars Dr. iur. Dietrich Greyß auf die Propstei zu Gunsten von Nr. 21.

21. Andreas von Stein, Propst 1566—1589, Domherr und Domkustos. Von Dr. Friedrich Sandholzer, Chorherrn von St. Stephan, erwarb er am 22. Mai 1577 dessen Weiherhaus mit Baumgarten und Fischgrube am Rhein, unterhalb des Schottenklosters. Im Münster ließ er den zerstörten St. Nikolausaltar neu erstellen und wurde zu Füßen desselben nach seinem Tode (9. April 1589), gemäß seinem letzten Wunsche, beigesetzt. Sein Epitaphium ist ein Werk von der Hand Hans Morincks.

22. Konrad von Stadion, Propst 1589—1606. Entstammt dem schwäbischen Adelsgeschlechte dieses Namens (O.-A. Ehingen). Wurde als Domherr (seit 1565) am 19. April 1589 durch Kompromißwahl zum Propst gewählt. Als Domherr ist er der Wiederhersteller der Kurie in der Johanngasse (Johanngasse Nr 7). Gestorben 1. August 1606. Ein Ölporträt von ihm befindet sich im Konstanzer Münsterpfarrhof.

23. Johann Hausmann, Propst 1606—1632. Wird als Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 128) am 29. August 1606 zum Propst gewählt. Gehört als Generalvikar des Bischofs Jakob Fugger zu dessen trefflichen Beratern[2]. Gestorben Anfang 1632.

24. Leonhard Freiherr Pappus von Trazberg, Propst 1632—1676, Dr. iur. Ist als Sproß des bekannten allgäuischen Adelsgeschlechts zu Feldkirch 1607 geboren. Wurde durch Fürstbischof VII. kraft Devolutionsrechts als Domherr auf die Propstei von St. Johann berufen. Seit 1645 Domdekan und Administrator

[1] Kindler von Knobloch II, 38. [2] Holl, Bischof Jakob Fugger, S. 207.

der Dompropstei. Er war außerdem kaiserlicher Rat und Gesandter in mancherlei Angelegenheiten. Die politischen Kenntnisse, die er sich während des Dreißigjährigen Krieges sammelte, hat er in einem gedruckten Compendium belli Germanici niedergelegt, einer kurzen, als Quelle geschätzten Geschichte des großen Krieges, die zuerst 1645, zuletzt 1858 in Wien gedruckt ist. Gestorben 6. Juni 1676, liegt er im Langhaus des Konstanzer Münsters begraben. Die Grabinschrift nennt ihn „sibi dum viveret parcus, moriens vero in pauperes munificus". In seinem Testamente vom 11. Februar 1666 vermachte er sein bedeutendes Vermögen ausschließlich zu frommen und wohltätigen, bis in die Gegenwart nachwirkenden Zwecken. Das Kapital seiner großen Armenstiftung belief sich 1836 auf 59 000 fl. Als hervorragender Wohltäter des Stifts St. Johann schenkte er diesem bei Lebzeiten einen weißen Atlasornat, sechs silberne Leuchter und eine silberne Marienstatue. Testamentarisch stiftete er dahin 1200 fl., wofür das Stift ein Choralrequiem mit zehn Messen sowie zwei Monatsmessen zu leisten hatte; den beiden Kaplaneien der hll. Verena und Katharina wandte er je 600 fl. zu gegen Übernahme einer Monatsmesse; ferner stiftete er selbst ein neues Kaplaneibenefizium, die sog. Pappuspfründe (vgl. im Text Kap. 6, Abschn. 6, II, Z. 5) und vermachte der Kirchenfabrik von St. Johann 3600 fl., „daß also dieser hochseelige gn. Herr Probst billich der größte Guettäter unser Kirch kann und solle genennt werden".

25. Georg Sigismund Müller, Propst 1677—1686. Geboren 1616 zu Rottenburg, war 1641—1656 Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 138), wurde 1656 zum Weihbischof ernannt (Bischof von Heliopolis i. p. i.)[1]. Inzwischen auch Domherr und Offizial geworden, wählte ihn das Kapitel am 19. Juni 1677 zum Propst. Investitur am 23. Juli gleichen Jahres. Als Propst war er der der erste Gönner der Fünfwundenbruderschaft; er ließ sich an zweiter Stelle in deren Album aufnehmen. Als „Director primarius" der Bruderschaft schenkte er derselben 1681 einen vergoldeten Kelch für 120 fl., ein paar silberne Meßkännchen mit Lavoir für 127 fl. Er starb 24. März 1686 im Rufe der Heiligkeit. Seine kurze Grabinschrift im Konstanzer Münster lautet: „Reverendissimus D. suffraganeus Müller, fama sanctitatis clarus, mortuus 24. Mart. 1686, aetat. 71." Die Totenpredigt von der Münsterkanzel nannte ihn „charitas incarnata et liberalitas incorporata". Am Morgen vor der Beerdigung fanden sich an der Türe seines Domherrenhofes von unbekannter Hand die Worte angeschrieben: „In vulnere lateris Christi dormit et requiescit". Ihm ist die Inschrift des Storerschen Gemäldes in der Bogenfüllung der Orgelbühne des Konstanzer Münsters rechts vom Hauptportal gewidmet.

[1] Vgl. seine Pontifikalhandlungen FDA. IX, 12 ff.

26. Johann Blau, Propst 1686—1694, Dr. theol. Seit 1676 Domherr, wählt ihn das Kapitel auf Bitte des Fürstbischofs Johann Franz am 2. April 1686 zum Propste. Der Gewählte war auch Geistlicher Rat, Offizial und Generalvikar. Gestorben vor 14. April 1694.

27. Johann Hugo Keßler, Propst 1694—1711, Dr. theol. War vor seiner Wahl Chorherr von St. Stephan, Offizial und Generalvisitator. Wurde am 14. April 1694 zum Propst gewählt und investiert. Am 12. Juni 1694 erhält Propst Keßler eine Kanonikatpfründe auf Resignation seines Bruders, des Chorherrn Johann Christoph Keßler (vgl. unten Chorherren Nr. 157). Gestorben vor 23. Juni 1711.

28. Franz Karl Freiherr Pappus von Trazberg, Propst 1711—1736. War als fürstbischöflicher Hofkaplan am 4. November 1690 als Chorherr in die Prima possessio investiert (vgl. unten Chorherren Nr. 154). Nach wenigen Wochen wurde er jedoch anfangs 1691 Domherr und verlor das Kanonikat. Als Domherr und Domdekan wählte ihn das Kapitel am 25. Juni 1711 zum Propst. Gestorben 16. Oktober 1736, liegt im Langhaus des Münsters begraben[1].

29. Franz Johann Anton von Sirgenstein, Propst 1736—1739. Entstammt einem bayrisch-schwäbischen Adelsgeschlecht. War seit 1707 Domherr in Konstanz, seit 1772 Weihbischof für die Bistümer Konstanz und Augsburg[2]. Als ihn das Kapitel am 30. Oktober 1736 zum Propst wählte, war er außerdem Generalvikar, Vorsitzender des Geistlichen Rates und Domkustos. Gestorben 29. Januar 1739 und liegt im Konstanzer Münster begraben[3].

30. Johann Hugo Guldinast, Propst 1739—1747. Seit 1709 Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 162), wurde er 10. März 1739, als Senior, Geistlicher Rat, Sigillifer und Fiskal, auch päpstlicher Notar, zum Propst gewählt. Unter ihm erlebte das Stift seine letzte Blütezeit. Er dotierte selbst die Propstei mit 3000 fl., die Kantorei mit 800 fl., die Kustodie mit 800 fl. und wandte der Fabrik und dem Depositum je 800 fl. zu. Für das Jahr 1745 ist er auch als Archidiakon für den Breisgau belegt. Die Gedächtnisworte des Generalvikars von Deuring auf ihn siehe am Schluß von Kap. 6.

31. Franz Andreas Rettich, Propst 1747 bis 1755, Dr. theol. Chorherr seit 1724 (vgl. unten Chorherren Nr. 166). Propstwahl 20. November 1747. Gestorben vor 28. April 1755.

32. Franz Joseph Dominikus Freiherr von Deuring, Propst 1755 — 1777. Er entstammt einer in Schwaben ansässigen.

---

[1] Kraus, Kunstdenkmäler I, 195. [2] Er hatte 23. Sept. 1722 von Innocenz XIII. Provision auf das Bistum Uthina i. p. i. erhalten. Seine Pontifikalhandlungen siehe FDA. IX, 17 ff. [3] Kraus a. a. O. I, 202.

Adelsfamilie, die sich nach ihren Besitzungen „Herren in Hohentann, Neuhaus und Stözlingen" schrieb. Seit 1740 Domherr, demnächst bischöflicher Hofrat, Generalvikar und Präsident des Geistlichen Rates, war er der letzte Vertreter der streugkirchlichen Richtung in der Bistumsleitung vor Dalberg und Wessenberg. Wurde am 28. April 1755 zum Propst gewählt, als er sich zur Zeit in Bistumsangelegegenheiten in Wien befand. Seit 1764 auch Domkustos, er starb 8. August 1777, 66 Jahre alt und liegt im Münster begraben[1].

33. Johann Georg Anton Maria von Bayer, Propst 1777—1886, Dr. theol. Geboren 1715, seit 1745 Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 175). Seit 1758 auch Domherr von Chur, besaß er den Titel eines Hofrates der Bischöfe von Konstanz und Chur. Propstwahl 4. September 1777. Gestorben 1786.

34. Johann Simon Spengler, Propst 1786—1793, Dr. theol. et phil. Geboren 1735, seit 1757 Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 178). Propstwahl 3. Oktober 1786. Seit 1787 Offizial. Gestorben 1793.

35. Joseph Konstantin Heinrich Suso Pfyffer von Altishofen, Propst 1793—1800, Dr. jur. Geboren 1744. Seit 1774 Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 183). Gestorben 10. Dezember 1800. Durch ihn kam der spätere Erzbischof Hermann von Vicari, sein Neffe, an das Stift St. Johann.

36. Kasimir Franz Joseph Baur von Heppenstein, Propst 1801—1803, Dr. theol. Geboren 1745. Seit 1787 Chorherr (vgl. unten Chorherren Nr. 189). Als bischöflicher Geistlicher Rat wurde er unter großem Beifall Karl Theodors von Dalberg am 6. Mai 1801 zum Propst gewählt. Gestorben im Oktober 1803.

B. Pfarrer.

1. Ulrich von Überlingen, Magister, Pleban von Sankt Johann und erster Gründer des Chorstifts; vgl. Chorherren Nr. 1. — 2. Erlewin, Pleban 1276. — 3. Hermann, Pleban 1300 bis 1302. Liegt 1302 im Streite mit Ammann und Rat von Konstanz, welche letztere eine Klage gegen ihn beim Papste anhängig gemacht haben. — 4. Heinrich, Pleban 1345. — 5. Ulrich Kupferschmied, Pleban 1361—1362. Er stammt aus Überlingen. Tritt 1361 als Zeuge für Kloster Salem auf[2]. 1362 ließ ihn der Dompropst, da er nicht residierte, bei Strafe der Amtsentziehung zur Rückkehr und Pastoration auffordern. — 6. Johann Wagner, Pleban 1370. — 7. Johann Ainevelder, Pleban 1373. — 8. Ulrich Keller, gen. Lupf, Pleban 1414. Er ist Baccalaureus von Heidelberg[3]. — 9. Johann Surhebel, Pleban 1439. —

[1] Kraus, Kunstdenkmäler I, 192. [2] Cod. dipl. Sal. III, 105.
[3] Richentals Konzilschronik, herausg. von Sevin, S. 398.

Abbildung 31. Siegel des Pleban Ertewin (1276). Umschrift: SIGILLUM. PLEBANI. ECCLIE. S. IOH'IS. 9STANT. Siegelbild: Die beiden hll. Johannes, darunter das Brustbild des Plebans.

10. Kaspar Anshelm, Pleban 1483 bis 1494[1]. — 11. Heinrich Hößlin, Pleban 1495—1502. — 12. Bernhard Groß, Leutpriester 5112 bis 1519. — 13. Jakob Windner, Pfarrer 1519 bis 1537. Er stammte aus Reutlingen, war bis 1519 Helfer bei St. Stephan. Er schloß sich der Reformation an und war ihr erster Verfechter auf der Kanzel. Über seine Heirat und Krankheit vgl. oben Kap. 5. Nach dem Wegzug der Chorherren nach Überlingen blieb Windner seit 1527 als reformierter Geistlicher in Konstanz zurück und läßt sich bis 1536 verfolgen. — 14. Georg Torwander, Mag. art., Pfarrer 1552—1555. Er wurde durch den Dompropst 1552 auf die seit einigen Jahren wegen der „lutherischen Häresie" unbesetzt gebliebene Pfarrpfründe investiert. Resigniert 1555. — 15. Matthias Pantaleon Sintz, Mag. art., Pfarrer 1555 bis 1575. Einer der Gegner des Propstes Sebastian von Herbstheim. — 16. Johannes Beschler, Mag. art., Pfarrer 1575—1593. — 17. Valentin Byrbaumer, Pfarrer 1593—1614. Geb. zu Bregenz, Dr. theol., Rat des Kardinals Andreas, Bischof von Konstanz. Er ist der Wiederhersteller des durch die Nachlässigkeit seiner Vorfahren in Verfall geratenen Pfarrhofes von St. Johann. Zur Erinnerung daran ließ er die heute noch am Hause (Inselgasse Nr. 17) vorhandene Inschrift mit seinem Wappen anbringen. Ein vordem ebenfalls im Pfarrhause befindliches Glasgemälde, welches dieser Tatsache seine Entstehung verdankt, befand sich in der Vinzentschen Sammlung und ist heute im Besitze des Herrn Stadtrates Federspiel in Konstanz[2]. Wegen der Baukosten geriet Byrbaumer 1611 in Streit mit seinem Kapitel, der nach seinem Tode zu einem Prozeß des Stifts gegen seine Erben führt. — 18. Niko-

Abb. 32. Wappenstein des Pfarrers Byrbaumer am ehemaligen Pfarrhof von St. Johann.

[1] Vgl. Konstanzer Gemächtbuch II, 252.

[2] Vgl. Abbildung oben.

laus Ruepp, Pfarrer und Chorherr 1612 bis 1644; resigniert 1644. — 19. Jakob Schueler, Pfarrer und Chorherr 1644—1646; resigniert 1646. — 20. Martin Vogler, Pfarrer und Chorherr 1646—1652, Dr. theol., Generalvikar und Geistlicher Rat; resigniert 1652. — 21. Joseph von Aach, Pfarrer und Chorherr 1652—1658, Dr. jur. Entstammt wohl der in Überlingen ansässigen Familie dieses Namens[1]. Resigniert 1658 und lebte noch 1677 als Generalvikar des Fürstbischofs Johann Franz von Praßberg. — 22. Johann Kaspar Schmid, Pfarrer und Chorherr 1658—1687, Dr. theol., Fürstbischöflicher Rat. Er ist der Stifter der nach ihm benannten Pfründe. Nachdem er einmal sein Kanonikat vertauscht hatte, resignierte er 1687 und starb bald darauf. — 23. Ignatius Türk, Chorherr 1682—1686, Dr. theol. (vgl. Chorherren Nr. 150), Pfarrer 1687—1688; resigniert 1688. — 24. Franz Karl Storer, Pfarrer und Chorherr 1688—1716, Dr. theol. Sohn des bekannten Kunstmalers Johann Christoph Storer (gest. 1671). Studierte vier Jahre im Germanikum in Rom, war dann zunächst Hofkaplan des Fürstbischofs Johann Franz. Seit 1688 Pfarrer von St. Johann. Er erscheint 1696 als ordentlicher Professor der theologischen Kontroversen an der damals nach Konstanz verlegten Universität Freiburg, war Geistlicher Rat des Fürstbischofs, päpstlicher und bischöflicher Notar. Seit 1713 besaß er auch ein Kanonikat am Dome. Auf die Pfarrei St. Johann resignierte er 1716 in die Hände Papst Clemens XI. zugunsten seines Nachfolgers. Gest. ist er 1730 als Domherr. — 25. Heinrich Michael Scherer, Pfarrer und Chorherr 1716—1725, Dr. theol., geb. zu Hausen a. d. Aach (B.-A. Konstanz). Erlangte 1713 päpstliche Provision. Wegen Konkurrenz mit einem kaiserlichen Prezisten konnte er aber die Pfründe erst 1716 antreten, nachdem inzwischen der Pfarrer und Chorherr Franz Karl Storer (Nr. 24) zu seinen Gunsten resigniert hatte. Seit 1722 ist er Verwalter der Fünfwundenbruderschaft. Resigniert 1725. — 26. Franz Ignatius Inselin, Pfarrer und Chorherr 1725—1759, Lic. theol., geb. zu Konstanz 1687. Er bewarb sich zunächst lebhaft um das Schmidsche Kanonikat. Als dann der zum Pfarrer aufrückende Dr. Scherer (Nr. 25) zu seinen Gunsten auf dessen bisherige Chorherrenpfründe resignierte, suchte er durch Vermittlung des Fürstbischofs Johann Franz in Rom um päpstliche Provision nach, damit er die Pfarrpfründe über die zahlreich vorhandenen Prezisten hinweg, die hier nach kanonischem Recht nichts zu fordern hätten, erlangen könnte. Wurde am 8. Mai 1725 durch den Dompropst zum Pfarrer ernannt und alsbald investiert. Er war seit 1744 Mitglied des Geistlichen Rates. Seit 1758 Senior des Kapitels, ist er im Juni 1759 gestorben. Er stiftete bei Sankt Johann seine Jahrzeit mit 250 fl. — 27. Eusebius Konstantin

[1] Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 1.

Maria Harder, Pfarrer und Chorherr 1759—1798, Lic. theol. Geb. zu Bachhaupt 1731. Er war apostolischer Notar seit 1764, seit 1789 auch Sekretär des Kapitels. Gest. 1798. — 28. Anton v. Vicari, Pfarrer und Chorherr 1798—1813, Lic. theol. Geb. zu Freiburg i. Br. 1739. Der Oheim des Chorherrn Hermann v. Vicari (vgl. Chorherren Nr. 90), des späteren Erzbischofs von Freiburg. Als Pfarrer von St. Johann verfaßte er 1801 eine „Pastoralschrift zur Beförderung der Kirchenzucht in der Absicht, die Kirchenlehre des Tridentinums von der Reformation bekannter und gemeinnützlicher zu machen, die weitumfassende Pastorallehre zu konzentrieren und auf viele immer existierende Zufälle praktisch anzuwenden; auch das Weitläufige dabei und Kostspielige, das den bisherigen deutschen Pastoralien zur Last gelegt wird, zu vermeiden". Das Werkchen fand die Billigung des Generalvikariats zu Augsburg. Auch Fürstbischof Karl Theodor von Konstanz und Weissenberg äußerten sich zustimmend.

C. Chorherren.

1. Magister Ulrich von Überlingen, 1260—1267, Priester, Pleban und erster Gründerchorherr des Stifts. Er gehört der seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Konstanz angesessenen Kleriker- und Arztfamilie dieses Namens an. Daß er selbst Arzt und mit dem Magister Ulrich von Überlingen identisch sei, welcher am 15. Dezember 1261 dem Kloster Salem ein Haus gegenüber der St. Johannkirche schenkte, ist nicht wahrscheinlich. In den Jahren 1266 und 1267 erwarb er die ersten Güter des neuen Stifts in Lellwangen, Lippertsreuthe, Illenhart und Langenhart. Die von ihm geschaffene Priesterpfründe ergab 1276 noch nicht die Kongrua von 6 Mk. Gestorben ist er vor dem 24. Juni 1268. Vgl. Kap. 1 im Texte.

2. Magister Berthold, 1268—1294, zweiter Gründerchorherr von St. Johann und Scholaster am Großmünster in Zürich. Er erscheint zuerst 1261 als Magister Bertholdus canonicus Turicensis dictus scolasticus de Constantia, stammt daher von Konstanz, ohne daß seine Familie nachweisbar wäre. Unter Propst Heinrich von Klingenberg von Zürich erlangte er 1271 daselbst die neuerrichtete Schulherrenpfründe, der er sein Haus in Zürich und einen glossierten Psalter vermachte[1]. Die jährlichen Einkünfte der Züricher Pfründe gibt er nach dem Kreuzzugszehntregister von 1275 auf 23 Pfd. an[2]. Seine angesehene Stellung erweist die Tatsache, daß er 1270 zusammen mit Bischof Eberhard II. von Konstanz als delegierter Richter einen Rechtsstreit des Bischofs von Straßburg mit der Stadt Mülhausen entscheidet. Als Gründer von St. Johann

[1] Vgl. J. Brunner, Die Ordnungen der Schule der Propstei Zürich im Mittelalter, in der Festgabe für Büdinger (Innsbruck 1898), 9, Note 1.
[2] FDA. I, 241.

ist er beim Erwerb eines Zehnten zu Langenargen 1273 beteiligt. Er ist ferner Stifter eines Priesterkanonikates, dessen Einkünfte schon 1276 die Kongrua von 6 Mk. überstiegen. Dieselbe hatte er mit Gütern in Weiler bei Hagnau und in Mülheim (Kanton Thurgau) sowie mit einem Kanonikathaus (Gerichtsgasse Nr. 3) ausgestattet. Außerdem stiftete er 1289 die St. Verenakaplanei und dotierte sie mit Besitzungen in Ermatingen, mit einem Kaplaneihause in Konstanz und schenkte ein Missale zum ständigen Gebrauch des Kaplans. Mit den Einkünften eines Gutes in Weiler bei Horn (B.-A. Konstanz) errichtete er für seine Mutter einen Jahrtag bei St. Johann. Nähere Beziehungen verbanden ihn mit dem Frauenkloster Wald (Hohenzollern). Er hatte demselben Geld dargeliehen und den Weinbergtorkel des Klosters zu Überlingen in Pfand erhalten. 1284 gab er den Torkel unter Verzicht auf das Kapital dem Kloster zurück, wogegen sich das letztere zur Begehung seines Jahrtages verpflichtete. In der darüber ausgestellten Urkunde[1] erscheinen „C. cocus et C. Paurus, servi mag. Bertholdi scol., Walter. et Berth., cognati mag. Berth." Magister Berthold starb um die Jahreswende 1294, seine Jahrzeit wurde außer im Kloster Wald beim Stift St. Johann, am Konstanzer Münster sowie im Großmünster zu Zürich begangen.

3. Magister Heinrich von Kappel, Gründerchorherr 1268 bis 1276, der eigentliche Organisator des jungen Chorstifts (vgl. Kap. 1). Er stammte von Kappel bei Meßkirch, weshalb er auch Magister Heinricus de Messkilche genannt wurde. Studierte in Italien, dichtete gereimte lateinische Hexameter und besaß offenbar gute kirchenrechtliche Kenntnisse. Ein großer kanonistischer Sammelband stammt von ihm, der sich heute in der Bibliothek des Osnabrücker Ratsgymnasiums befindet und wohl in den Tagen des Konzils dahin verschleppt worden sein mag[2]. Er tritt zunächst als Pfarrektor von Aach und Chorherr des Stifts Sindelfingen in Württemberg auf. In Sindelfingen verfaßte er mit Zustimmung des dortigen Propstes Konrad von Bernhausen eine Chronik des Stifts Sindelfingen, ein Anniversarienbuch und ein Kopialbuch[3]. Bald nach 1263

[1] Vgl. ZGO. 10, 450 ff. [2] Die Handschrift ist von Heinrich Finke in seinen Konzilstudien (1889) ans Tageslicht gezogen und zum Teil verarbeitet worden. Siehe dort auch S. 1 Note 1 die Inhaltsangabe des Kodex. Einzelne Teile, so die auf den Kreuzzugszehnten des Bistums Konstanz bezüglichen päpstlichen Schreiben, außerdem zahlreiche Randnotizen (häufig: Nota pro ecclesia nostra!) rühren von der Hand des Magisters Heinrich her. [3] Vgl. die Annalen des Chorstifts Sindelfingen in Mon. Germ. SS. XVII, 299 ff.; Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 166. Von der Hand Heinrichs von Kappel stammen die Gründungsgeschichte des Stifts (Einträge bis 1263, fortgesetzt nach dem Weggang Heinrichs von Kappel durch den Chorherrn Konrad von Wurmlingen), der Anfang der Propstreihe, das Nekrologium sowie die Abschrift der älteren Urkunden des Stifts.

scheint er nach Konstanz übergesiedelt zu sein, wo er zunächst als Notar des Dompropstes begegnet[1]. Der Gründung des Chorstifts St. Johann sofort zugetan, ist er der Verfasser der Statuten von 1268 und von 1276 sowie des Pfründbeschriebs und des ersten Kopialbuchs des Stifts (vgl. Kap. 1 des Textes). Die von ihm gegründete Priesterchorherrenpfründe stattete er mit Gütern in Oberdorf, Obergailingen und Taisendorf, außerdem mit einem Kanonikathause (Johanngasse Nr. 4) und gewissen Fahrnissen aus. Die Aufnahme der Papsturkunden über den Kreuzzugszehnten von 1275 in seinen Sammelband legt die Vermutung nahe, daß er sich am Einzug dieses Zehnten beteiligte, zumal sein Propst Heinrich von Klingenberg einer der beiden Hauptkollektoren war. Sie findet im Liber decimationis Bestätigung, wonach zahlreiche Geistliche der heute württembergischen Gebiete ihre Zehntsteuer durch seine Vermittlung entrichteten[2]. Die eigenen Angaben Heinrichs von Kappel hinsichtlich seiner Steuerpflicht ergeben[3], daß er 1275 folgende Pfründen besaß: Er war Pfarrektor in Weildorf (B.-A. Überlingen), in Weitenau (B.-A. Schopfheim) und in Hilzingen (B.-A. Engen) und bezog von diesen drei Kirchen ein Einkommen von 90 Pfd. Außerdem hatte er als Pfarrektor die Hälfte des Pfründeinkommens zu Uhingen (O.-A. Göppingen), war Chorherr in Faurndau (O.-A. Göppingen), Sindelfingen (O.-A. Böblingen) und Beutelsbach (O.-A. Schorndorf). Von diesen vier Pfründen bezog er jährlich 36 Pfd. Er entrichtete 1275 von allen Pfründen als Steuer 9 Pfd. Konstanzer und 3 Pfd. Schill. Haller Münze, außerdem von der von ihm selbst gestifteten Pfründe bei St. Johann 4 Schill. „ad purgandam conscienciam". Gestorben ist er in der zweiten Hälfte des Jahres 1276. Seine Jahrzeit wurde bei St. Johann und im Stift Sindelfingen begangen, am letzteren Orte zusammen mit dem Jahrtag seiner Mutter Adelheid[4].

4. Magister Eberhard von Horb, Gründerchorherr, 1268 bis 1274 (?). Ein schwäbischer Kleriker, Diakon, der zuvor ebenfalls Chorherr in Sindelfingen war. Er entstammt einer Bürgerfamilie von Horb, genannt Bokeli (= Böckli). Seine drei Brüder waren Heinrich, Burkhard, der letztere Pfarrektor zu Thumlingen (O.-A. Freudenstadt), sowie der Horber Bürger Dietrich. Seine Schwester Bertha war mit dem Horber Bürger Vollmar Greiner, seine zweite Schwester Judentha mit Eberhard Durren von Weitingen (O.-A. Horb) vermählt. Er starb bald nach der Gründung des Stifts, wohl der Hauptgrund, daß die von ihm gestiftete Pfründe, die er mit Gütern in Mötzingen und Thumlingen (O.-A. Freudenstadt bzw. O.-A.

Diese Sindelfinger Tätigkeit verschaffte Heinrich von Kappel einen Platz in der schwäbischen Geschichtsschreibung. Vgl. Stälin, Württemb. Geschichte II, 279; Lorenz, Geschichtsquellen 1, 147. [1] Neugart-Mone, Ep. Const. II, Nr. 53. [2] FDA. I, 62, 64, 67, 74, 75, 77, 80, 81, 123. [3] FDA. I, 136. [4] Mon. Germ., Necrol. I, 210.

Herrenberg) ausgestattet hatte[1], bei seinem Tode erst über geringe Einkünfte verfügte. Seine Beziehungen zu Württemberg ergibt auch der ihm 1271 gewordene Auftrag Bischof Eberhards II., das Kloster auf dem Kniebis in ein Chorstift umzuwandeln.

5. Baldemar von Rottweil, Gründerchorherr 1268—1276. Ebenfalls ein Schwabe, Priester; seine Pfründe ist noch 1276 ohne besondere Dotation. Das Register des Kreuzzugszehnten ergibt, daß er auch die Pfarrei Mülhausen (O.-A. Tuttlingen) besaß und Chorherr des Stifts St. Johann auf der Reichenau war[2]. Von beiden Pfründen bezog er 17 Pfd. Rottweiler Münze. Am Einzug des Zehnten war er beteiligt.

6. Heinrich, Dekan von Pfohren, Gründerchorherr 1268 bis 1276. Er erscheint stets nur mit Vornahme, im Siegel führt er einen Drachen. Nach der Gründerliste war er nur Subdiakon. Der Familie von Wartenberg scheint er nahezustehen[3]. Die nach ihm genannte Chorherrnpfründe bei St. Johann besaß 1276 vermutlich erst ein Pfründhaus (Gerichtsgasse Nr. 4). Dekan Heinrich war Pfarrektor zu Dürrwangen bei Balingen und versteuerte von da ein Jahreseinkommen von 30 Mk.

7. Walter von Laubegg, Gründerchorherr 1268—1279, sodann zweiter Propst des Stiftes 1279—1297. Er entstammt einem Adelsgeschlecht, dessen Stammsitz Laubegg sich bei Ludwigshafen am Bodensee befindet (Nellenburgische Ministerialen?)[4]. 1249 und 1253 wird er selbst noch als Ritter genannt[5]. Er wandte sich hierauf dem geistlichen Beruf zu und erscheint zuerst 1267 als Kleriker[6]. Als Gründer von St. Johann steht er an siebenter Stelle, 1268 scheint er schon Priester zu sein. Er beteiligte sich beim Erwerb der Besitzungen in Obergailingen und Langenargen. Die nach ihm benannte Chorherrnpfründe dotiert er 1275 mit einem Kanonikathaus neben der Kirche St. Johann, außerdem mit Inventar und 20 Mk. Kapital. Da das Pfründeinkommen 1276 die Kongrua von 6 Mk. überschreitet, wurde damals die Pfründe als Priesterkanonikat festgelegt. Das Kreuzzugszehntregister von 1275 ergibt, daß Walter von Laubegg außerdem Pfarrektor in Winterspüren und Frickenweiler (B.-A. Stockach), ebenso in Bösenreute bei Lindau, Chorherr am Chorstift zu Lindau[7] und (wohl bei Sankt Johann) auf der Reichenau, endlich Rektor zu Oberreitnau (bayr. B.-A. Lindau) war. Sein Jahreseinkommen bezifferte er auf 68½ Pfd.[8] Sein weiteres Schicksal vgl. oben Pröpste Nr. 2.

---

[1] Vgl. oben Kap. 1, Ziff. 9. [2] FDA. I, 27. [3] REC. Nr. 1192. [4] Vgl. Krieger, Topograph. Wörterbuch 21, Spalte 29. [5] Cod. dipl. Sal. I, 283; ZUB. II, 317. [6] Zeuge für Stift Lindau, REC. Nr. 2168, und für Kloster Salem, Cod. dipl. Sal. II, 13. [7] Als solcher ist er Zeuge für die Äbtissin Sigina i. J. 1278, REC. Nr. 2077. [8] FDA. I, 151.

8. Magiſter Ulrich Spul, Gründerchorherr 1268—1276. Entſtammt der Konſtanzer Geſchlechterfamilie Spul. Als Subdiakon tritt er den Gründern des Stifts St. Johann bei; er bewohnte damals ein Haus im ſog. Moriziergäßchen. Für die Kuſtodiepfründe bei St. Johann ſtiftete er Güter in Triboltingen (Kanton Thurgau). Ulrich Spul ſcheint zur Zeit der Gründung des Chorſtifts ſchon bei Jahren geweſen zu ſein, er iſt offenbar identiſch mit Ulricus scriba dictus Spul, der bei Biſchof Heinrich von Tanne 1246 Zeuge iſt. 1273 iſt er beim Erwerb des Zehnten zu Langenargen für Sankt Johann beteiligt. Er beſiegelt auch das abſchließende Statut vom 18. Dezember 1276. 1293 wird er als tot erwähnt. Beſondere Beziehungen verbanden ihn mit dem Kloſter Salem, in das er in ſeinen ſpäteren Jahren als Mönch eintrat und wo er auch ſeine Ruheſtätte fand. Sein Jahrtag wird am 6. November im Konſtanzer Münſter begangen, derjenige ſeiner Mutter Otgebina ebendaſelbſt am 31. März, dotiert waren ſie mit Einkünften von Güttingen [1].

9. Magiſter Ulrich von Neuenburg, Gründerchorherr 1268—1297. Subdiakon, Pfarrektor zu Neuenburg am Rhein (Breisgau), ſteht er als Gründer des Stifts an neunter Stelle. Im Jahre 1281 ſtiftete er eine Altarpfründe in das Spital zu Neuenburg [2]. Stirbt vor Februar 1298, da am 27. Februar d. J. der Chorherr Heinrich von Merdingen von St. Stephan in Konſtanz für ihn bei den Predigermönchen zu Freiburg eine Jahrzeit ſtiftete [3].

10. Berthold von Wildenfels, Gründerchorherr 1268 bis 1274. Entſtammt einem Dienſtmannengeſchlecht der Herren von Wildenſtein im Donautal (B.-A. Meßkirch). Seit 1263 tritt er in Urkunden wiederholt als Zeuge auf, dem Weihegrad nach war er Diakon. Die von ihm begründete Chorherrenpfründe beſaß 1276 ein Kanonikathaus (Konradigaſſe Nr. 2), einen Weinberg bei Überlingen und eine Forderung auf 9 Mk. aus dem Teſtamente des damals ſchon verſtorbenen Stifters. Eine Fiſcheuz im Unterſee ſchenkte er unter Lebenden dem Kloſter Petershauſen, letztwillig aber dem Stift St. Johann, ein darüber ausgebrochener Streit zwiſchen beiden wurde 1275 durch den Domtheſaurar Berthold geſchlichtet.

11. Ernſt (oder Ulrich) [4], Dekan von Stein, Gründerchorherr 1268—1275 (?), Subdiakon, letzter der eigentlichen Gründer des Stifts. Näheres über ihn fehlt. Die Beſitzungen zu Obergai-

---

[1] Unſer Magiſter Ulrich Spul darf nicht mit dem gleichnamigen Chorherrn und Zellerar des Stifts St. Stephan verwechſelt werden, der ſein Neffe zu ſein ſcheint und zwiſchen 1269 und 1301 auftritt. Danach iſt Haid, FDA. I, 245 zu ändern. [2] REC. Nr. 2528. [3] Poinſignon, Urkk. des Heiliggeiſtſpitals Freiburg I, 16, Nr. 38. [4] Die Originalurkunde vom 24. Juni 1268 (Urkk. Nr. 10) nennt ihn Ernſt, die in Abſchrift überlieferte Distinctio praebendarum an zwei Stellen Ulrich.]

lingen hat er zu einem Drittel miterworben. Er muß vor 1276 gestorben sein.

12. Rudolf Senfeli, Chorherr 1273, entstammt einem Reichenauischen Ministerialengeschlecht zu Judelhausen (O.-A. Münsingen). Als Chorherr von St. Johann wird er nur 1273 in Zeugeneigenschaft genannt. Er scheint alsbald wieder aus dem Stift ausgeschieden zu sein. Möglicherweise war er auch Chorherr von St. Johann auf der Reichenau. Eine Urkunde von 1292 nennt ihn als Priester, aber nicht mehr als Chorherrn von St. Johann. Sein Bruder Konrad ist Bürger von Konstanz (1273—1297)[1].

13. Magister Heinrich von Denkingen, Chorherr 1273 bis 1287. Gehört der im 13. und 14. Jahrhundert blühenden Familie von Denkingen (B.-A. Pfullendorf oder O.-A. Spaichingen), an die, in wohlhabender Stellung in Konstanz ansässig war[2]. Heinrich von Denkingen war Notar der Bischöfe Eberhard II. und Rudolf II. und ist daher seit 1269 eine in den Urkunden als Schreiber oder Zeuge viel genannte Persönlichkeit. Jahrelang führte er die Geschäfte des Klosters Salem bei der Konstanzer Kurie. Er vereinigte auf sich eine Reihe von Pfründen. 1271 begegnet er als Chorherr von Zürich, muß diese Pfründe indes vor 1275 wieder abgetreten haben. Seit 20. Februar 1273 ist er als Chorherrr von St. Johann nachweisbar. Er war hier Pfründnachfolger des Magister Ulrich von Überlingen (oben Nr. 1), dessen Pfründe er durch Gütererwerbungen auf die Priester-Kongrua von 6 Mk. besserte, weshalb er den Gründern zugeschrieben wurde. Als vermöglicher Mann verbürgte er sich 1282 für Bischof Rudolf II. gegenüber Ulrich von Bodman wegen der Auslösungssumme für Arbon. Der Liber decimationis findet ihn als Pfarrektor von Brochenzell (O.-A. Tettnang), als Inhaber einer Chorherrenpfründe von St. Johann auf der Reichenau, als Rektor zu Fulgenstadt (O.-A. Saulgau) und Inhaber der St. Nikolauskaplanei in Pfullendorf[3]. Seine Einkünfte aus diesen Pfründen betrugen 12 Pfd.; auch beteiligte er sich an der Einziehung des Kreuzzugszehnten[4]. Im Jahre 1278 gestattete ihm Bischof Rudolf II. unter Entbindung von der Residenzpflicht, auch beim Stift Beutelsbach (O.-A. Schorndorf), eine Pfründe anzunehmen. Gestorben ist Heinrich von Denkingen am 25. Februar 1285 und liegt in Salem begraben. Seine Jahrzeit wird auch im Konstanzer Münster begangen.

14. Graf Berthold III. von Heiligenberg, Chorherr 1274 bis 1290. Der letzte seines Stammes, Sohn des Grafen Berthold II. von Heiligenberg und der Gräfin Hedwig von Montfort-Bregenz. In den Urkunden tritt er seit 1251 an der Seite seines Vaters in Familiengeschäften auf. 1267 war er noch Ritter[5], dagegen entschied

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 64. [2] Vgl. Kindler von Knobloch I, 212.
[3] FDA. I, 111, 127. [4] FDA. I, 62 ff. [5] Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 178.

Bischof Eberhard II. am 29. Oktober d. J. einen Streit, in welchen Berthold III., damals Rektor der Kirche zu Röhrenbach (B.-A. Pfullendorf), mit dem Kloster Salem über einen Hof geraten war. Er muß also während des Jahres 1267 Kleriker geworden sein. Als Chorherr von St. Johann ist er zuerst durch die Siegelumschrift einer Urkunde vom 26. August 1274 nachweisbar: darin verkaufte er mit seinem Bruder Konrad schwerer Schulden halber dem Kloster Salem seine Besitzungen in Weildorf für 100 Mk. S., läßt von dem lange Jahre hindurch wegen der Veräußerungen seines Vaters gegen das Kloster gehegten Groll ab und bestätigt nach dem Tode des Vaters alle jene Veräußerungen[1]. Seitdem ist er als Chorherr von St. Johann mehrfach, zuletzt am 2. Juni 1290, belegt. Am 22. Mai 1277 verkaufte er die ganze, inzwischen auf ihn vereinigte Burg und Grafschaft Heiligenberg für 500 Mk. S. an seinen Oheim, den Grafen Hugo von Werdenberg[2]. Nach dem Kreuzzugszehntregister[3] von 1275 besaß er folgende Pfründen: Die Pfarrkirchen Sauldorf (B.-A. Meßkirch), Kirchheim (O.-A. Ehingen a. D.) und Röhrenbach. Seit 1278 war Berthold III. auch Domherr von Chur und wurde 1290 zum Bischof von Chur gewählt. Als solcher starb er am 17. Januar 1298[4].

Abb. 33. Siegel des Chorherrn Heinrich Waiffenli. Umschrift: †S. HANRICI. WEFILINI CANON. SCI. IOH'IS. Siegelbild: Haupt Christi.

15. Rudolf Freiherr von Zimmern, Chorherr 1275—1285. Entstammt dem bekannten Geschlechte der Herren von Zimmern, Sohn Wernhers und der Adelheid von Abensberg, Bruder des Abtes Konrad von Reichenau (gest. 1255). Ein viel begüterter Kleriker, wohl nie Priester. Der Liber decimationis kennt ihn als Domherrn von Straßburg, als Pfarrektor von Epfendorf (O.-A. Oberndorf), von Villingen, von Waldmössingen (O.-A. Oberndorf), von Gößlingen (O.-A. Rottweil), Isingen (O.-A. Sulz), Tautmergen (O.-A. Rottweil) und Ostdorf (O.A. Balingen)[5]. Sein Jahreseinkommen belief sich danach auf mindestens 285 Pfd., eine für Zeit und Diözese exorbitante Höhe. Als Chorherr von St. Johann ist er der Pfründnachfolger des Dekans Ernst von Stein (oben Nr. 11). Chorherr von St. Johann muß er seit 1275 gewesen sein, residierte jedoch offenbar nicht. Dem Kapitel hatte er 20 Mk. S. zur Ablösung der von demselben an das Domkapitel zu zahlenden

[1] REC. Nr. 2169, Cod. dipl. Sal. II, 122, Nr. 520. [2] Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 210. [3] FDA. I, 23, 89, 137. [4] Vgl. Gams, Series S. 268. [5] FDA. I, 39.

Rente gegeben, wofür er aus der gemeinen Masse des Stifts jährlich 3 Pfd. bezog. Wir hören außerdem, daß er dem Stift 16 Pfd. zu Gütererwerbungen übergab. Sein Jahrtag wurde in St. Johann am 12. November gefeiert.

16. Walter Schamlier, Chorherr 1275—1282. Entstammt einem in Wittenhofen (B.-A. Überlingen) begüterten Rittergeschlecht [1]. Den Gründern von St. Johann steht er von vornherein nahe. Wohl nie Priester. Als Chorherr ist er Pfründnachfolger von Magister Eberhard von Horb (oben Nr. 4). Nach dem Kreuzzugszehntregister besaß er 1275 die Pfarrei Zußdorf (O.-A. Ravensburg) mit der Vikarie daselbst [2].

17. Heinrich Waiffenli, Chorherr 1276, Priester. Er scheint sich an der Einziehung des Kreuzzugszehnten beteiligt zu haben. Wohl identisch mit dem von 1266—1269 genannten Heinrich Wäfenli, erstem Inhaber der St. Johannesfrühmeßpfründe im Münster.

18. Magister Konrad Pfefferhart, Chorherr 1276—1297, Propst 1298—1317. Er entstammt dem bekannten Kaufmanns- und Patriziergeschlecht von Konstanz, ist zuerst 1274 als niederer Kleriker, zusammen mit Heinrich von Kappel, Zeuge für Kloster Feldbach [3]. Als Chorherr von St. Johann ist er häufig erwähnt, Priester war er offenbar nie. Seine weiteren Schicksale siehe oben Pröpste Nr. 3.

19. Magister Heinrich von Wäggis, Chorherr 1290, erster Kantor und Stifter der Kantoreipfründe bei St. Johann. Als Chorherr ist er Inhaber der Pfründe Eberhards von Horb (oben Nr. 4), mithin unmittelbarer Nachfolger des bis 1282 nachweisbaren Walter Schamlier (oben Nr. 16). In seinem Testament vom 12. März 1290 widmete er seine beiden Häuser (Johanngasse Nr. 5, Gerichtsgasse Nr. 10), der Chorherrnpfründe Weilands Eberhards von Horb bzw. der von ihm gegründeten Kantoreipfründe. Im Testament nennt er sich Magister Heinrich von Nidingen (Neidingen, B.-A. Donaueschingen) [4]. Er war gleichzeitig erster Kantor des Chorstifts Schönenwerd (Kanton Solothurn). In der Kirche St. Johann wird seine Jahrzeit gefeiert und genießt er die Verehrung als Gründer.

20. Magister Ulrich von Denkingen, Chorherr 1290—1305, Kleriker, aber nicht Priester, seinem Berufe nach Arzt im Dienste der Stadt Konstanz. Nach seinem Tode entstand zwischen seinen Verwandten und den von ihm bestellten Testamentsvollstreckern sowie

[1] Der Name wird sehr verschieden geschrieben: Shammelier, Schamblier, Schambilier, Schambelier, Schaimbilier, die Siegellegende hat Schamlier, der Pfründbeschrieb von 1276 Schamelius; das Kreuzzugszehntregister Saemelarius. [2] FDA. I, 128. [3] REC. Nr. 2360 u. 2509; Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 211. [4] Wäggis ist im Kanton Luzern. Woher die Doppelbezeichnung stammt, bleibt unaufgeklärt. Vielleicht ist die eine Bezeichnung Geschlechtsname, die andere Herkunft. Jedenfalls stammt Magister Heinrich aus der Schweiz, wie seine Beziehungen zu Schönenwerd ergeben.

dem von ihm bedachten Domkapitel ein Erbschaftsstreit, den Bischof Heinrich II. entschied. Aus dem Urteil ergibt sich, daß er auf dem Totenbette durch nachfolgende Ehe die mit seiner Beschließerin Adelheid Murer erzeugten Kinder legitimiert hat [1].

21. Heinrich von Gundelfingen, Chorherr 1290—1312, entstammt dem bekannten württembergischen Freiherrngeschlecht [2], Sohn des Swieger und der Ita von Gundelfingen [3]. Durch seinen Oheim, den Straßburger Domherrn Eberhard von Entringen, gelang es ihm, Domherr in Straßburg zu werden. Als solcher ist er seit 1296, seit 1304 auch als Straßburger Archidiakon nachweisbar. Als Chorherr von St. Johann steuerte er 1296 zum Kaufpreis der Stiftsgüter in Theuringen 20 Mk. S. bei, wogegen er sich an den Theuringer Einkünften 3 Mk. vorbehielt. Dem Stift St. Johann erwarb er außerdem einen Hof bei Bischofszell. Seine Neffen machen nach seinem Tode an das Stift St. Johann Erbansprüche geltend, lassen sich aber 1313 abfinden. Sein Testament von 1308 ist erhalten [4], er lebte indes noch 1312.

22. Magister Kero (Käre) von Tübingen, Chorherr 1293 bis 1296 (?). Als solcher stiftete er 1293 die Kustodiepfründe und dotierte sie mit einem Hofe bei Überlingen. Daher wird er im Stift gleich Heinrich von Wäggis (oben Nr. 19) als Gründer verehrt. Sein an einer Urkunde des Klosters Bebenhausen [5] hängendes Siegel zeigt den hl. Johannes, neben welchem sich eine fünfblätterige Rose befindet. Die Legende lautet: S'. H. CVSTODIS. ECCE. SCI. IOHIS. 9STAN. 1314 hatte er bereits die Kustodie von St. Johann abgetreten, lebte indes noch als Advokat des geistlichen Gerichts in Konstanz und verkaufte als solche 1316 dem Stift St. Johann das Haus in der Johanngasse, in dem sich die berühmten Leinwandfresken befinden.

23. Magister Nikolaus, Chorherr 1296—1306, Notar des Bischofs Heinrich II. von Klingenberg. Als solcher macht er 1296 eine Jahrzeitstiftung zum St. Michaelsaltar im Konstanzer Münster. Als Chorherr von St. Johann erwarb er 1296 beim Kauf der Güter in Theuringen 1 Mk. S. jährliche Rente, die er 1297 als Leibzucht den Schwestern Adelheid und Mechtild Koch zuwandte. Auch hatte er die beiden Schwestern bestimmt, ihre Besitzungen in Enkoven dem Stift St. Johann zu schenken. 1306 ist er im Besitze eines vom Bistum lehenbaren Hauses an der heutigen Hofhalde. Für 1337 ist er als tot bezeugt.

24. Heinrich von Schienen (Schynen), Chorherr von 1296 bis 1306 (?). Entstammt dem vermutlich bischöflichen Ministerialengeschlecht der Herren von Schienen (B.-A. Konstanz). Als

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 125. [2] Vgl. v. Alberti, Württemb. Adelsbuch 1, 254. [3] Vgl. Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 175. [4] Straßb. Urk.-Buch III, 192. [5] ZGO. 14, 306 ff.

Chorherr hat er sich am Kauf der Güter in Theuringen beteiligt und bezieht Pfründeinkünfte von den Besitzungen des Stifts in Obergailingen [1].

25. Magister Berthold von Schaffhausen, Chorherr 1297 bis 1306. Priester. Gehört höchstwahrscheinlich dem Konstanzer Patriziergeschlecht von Schaffhausen an. Er ist Inhaber der Pfründe des Magister Eberhard von Horb und bewohnt dessen Pfründhaus (Johanngasse Nr. 5). Nach dem alten Urbar bezieht er das halbe Weinerträgnis eines Rebbergs des Stifts bei Überlingen. Sein Vermögen vermachte er 1297 dem Kloster Salem [2] und stellte demselben Kloster 1306 einen Revers aus, daß er das jetzt von ihm bewohnte Haus dieses Klosters auf Lebenszeit erhalten habe.

26. Ulrich von Berg, Chorherr 1298—1307. Er gehört offenbar dem Konstanzer Geschlechte an. Eine Urkunde vom 12. Mai 1301 bezeichnet ihn als Inhaber der Chorherrenpfründe weiland Bertholds von Wildenfels (oben Nr. 10). Durch Bauaufwand auf deren Pfründhaus und durch Wiedererwerb ihres Weinberges zum Stein bei Goldbach hat er die Pfründe gebessert. Dafür gestattet ihm das Kapitel, seiner Mutter und Schwester an dem Pfründhaus eine Leibzucht zu bestellen. Als Entgelt wiederum hierfür schenken alle drei dem Stift ihre Besitzungen und Weinberge zu Tägerweilen, wogegen das Stift ihre und des verstorbenen Vaters Marquard von Berg Jahrzeit als Stifterjahrtag begehen will. Nach dem alten Urbar entrichtete Ulrich von Berg selbst bereits vier Schilling Pfennig und ein halb Pfund Wachs für den Jahrtag seines Vaters Marquard. Da ihn eben diese Stelle Siegler (sigillator) nennt, stand er offenbar im Dienst der bischöflichen Kurie.

27. Heinrich von Beuren, Chorherr 1299—1306 (?), Priester, als Chorherr seit 1299 erwähnt [3]. Nach dem alten Urbar bezog er Einkünfte von Lippersweil und Obergailingen und besaß die Pfründe weiland Heinrichs von Kappel (oben Nr. 3).

28. Magister Johann Pfefferhart, Chorherr 1299—1318, Subdiakon. Neffe des Konrad Pfefferhart (oben Nr. 18), Oheim des nachmaligen Bischofs Ulrich Pfefferhart (unten Nr. 38) [4]. Er tritt zunächst seit 1296 als Chorherr von St. Stephan auf, ist dann seit 27. Januar 1299 als Chorherr von St. Johann sowie auch als Chorherr von Schönenwerd (Kanton Solothurn) belegt [5]. Die Pfründe bei St. Stephan behielt er bei. Von Bischof Heinrich II. als Reichenauischem Gubernator wurde er mit dem Hof Wälde bei Märstetten belehnt. Zum 17. Januar 1306 ist er als Anwalt an der Konstanzer Kurie erwähnt. Er wirkt in dieser Stellung bei einem

[1] REC. Nr. 2308. [2] Cod. dipl. Sal. II, Nr. 980. [3] Fontes rer. Bernens. III, 727, Nr. 721. [4] So gegen Cartellieri, REC. II, 202. Daß er nicht der Bruder Bischof Ulrichs war, ergibt der Eintrag des Konstanzer Nekrologs bei Mone, ZGO. II, 86. [5] Fontes rer. Bernens. III, 727, Nr. 721.

Schiedsgericht (consilium sapientum) zwischen dem Kloster Petershausen und den Herren von Blumenegg mit[1]. In der Schweiz besaß er bis 1320 das Rektorat der Kirche zu Stiffisburg (Kanton Bern). 1310 studierte er in Bologna[2], von wo er als Dr. decr. zurückkehrte. Nach dem Tode des Propstes Konrad Pfefferhart (vgl. Pröpste Nr. 3) behielt er 1316 eine von diesem besessene Domkurie zurück, die Konrad Pfefferhart dem Domherrn Graf Kraft von Toggenburg vermacht hatte, und mußte durch den Generalvikar zur Räumung derselben aufgefordert werden[3]. Seit 1318 ist er als Domherr von Konstanz belegt und wurde bald auch Domscholaster. Er war ferner Domherr in Würzburg, päpstlicher Kaplan, endlich von 1325—1331 Bischof von Chur[4]. Auffallenderweise läßt er sich aus dem Archiv des Stifts nicht belegen.

29. Bartholomäus, Chorherr und Kustos 1300—1319. Pfründnachfolger des Magisters Heinrich Kero (oben Nr. 22). In den Urkunden des Stifts häufig erwähnt, sein Geschlecht ist jedoch nicht überliefert. Er war vor dem Jahre 1324 zehntberechtigt in Donaueschingen, ein Fingerzeig für seine Herkunft[5].

30. Magister Heinrich Pfefferhart, Chorherr und Kantor 1300—1313. Bruder des Chorherrn Johann Pfefferhart (oben Nr. 28) und Oheim des Bischofs Ulrich Pfefferhart (unten Nr. 38). Er ist seit 1297 als Chorherr von Schönenwerd[6], seit 1299 auch als Chorherr von St. Stephan in Konstanz belegt[7]. Später wurde er noch Domherr von Chur und starb als solcher 1313[8]. Die Urkunde des Stifts St. Johann vom 11. Februar 1314 hat über seinem Tode ausgebrochene Streitigkeiten in betreff der Kantoreipfründe zur Veranlassung.

31. Ulrich von Urendorf (Urendorff), Chorherr 1301 (?) bis 1306 (?). Entstammt dem Adelsgeschlecht derer von Irrendorf (O.-A. Tuttlingen)[9]; Pfründnachfolger des Rudolf von Zimmern (oben Nr. 15). Er hat sich wegen der Pfründeinkünfte nach einem Streit mit dem Kapitel verglichen. Das alte Urbar des Stifts weist seiner Pfründe Einkünfte von Lippersweil zu. Bis zum Jahre 1300 war ihm und dem Meersburger Bürger Arnold Ittenson der Kleinzehnte bei Meersburg vom Bistum verpfändet[10].

[1] Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 299. [2] Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 403. [3] Die Urkunde vom 4. Sept. 1316 ist neuestens auf einem als Bucheinband verwendeten Pergamentblatt der Kolmarer Stadtbibliothek (Handschrift Nr. 35) zutage getreten. [4] REC. Nr. 4040 und die Notizen in Nr. 4738. [5] Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 387 [6] Kindler von Knobloch, I, 79. [7] Fontes rer. Bernens III, Nr. 721; REC. 3332. [8] Mithin muß die Urkunde REC. Nr. 3956 falsch datiert sein. [9] Vgl. ZGO. III, 74; Fickler, Heiligenberg; Lichtschlag, Programm des Gymnasiums Hedingen 1860—1870. [10] Die Schwestern Adelheid und Anna v. Urendorf in der Urk. bei Beyerle, Urkk. Nr. 136, sind wohl seine Schwestern.

32. Heinrich Genseli, Chorherr 1301 (?) bis 1306 (?). Ist nur aus dem alten Urbar des Stifts zu belegen, wo ihm Pfründeinkünfte in Lippersweil und Obergailingen zugewiesen werden.

33. Magister Johann von Stockach, Chorherr 1307 bis 1345. Er besaß einen Garten am Ziegelgraben in Konstanz. 1313/14 studierte er in Bologna[1].

34. Magister Heinrich von St. Gallen, Chorherr 1313 bis 1340. Familienzugehörigkeit fraglich; 1316 tritt er als Prozeßbevollmächtigter des St. Galler Abtes in einem Streit über den Kirchensatz von Merishausen auf. Als Ratgeber Bischof Rudolfs III. bezeichnet, ist er am 22. Januar 1324 Schiedsrichter zwischen Dompropst Konrad von Klingenberg und dem Domkapitel. Das Rektorat der Kirche zu Büßlingen (B.-A. Engen) erstritt er sich 1331 im kanonischen Prozesse gegen den Sohn des Ritters Appo von Schwandegg. Von 1330 bis 1332 ist er Offizial des Bischofs[2]. Aus seinem Jahrzeitlegat kaufte das Kapitel St. Johann nach seinem Tode ein Gut in Kippenhausen.

35. Konrad Habernaß, Chorherr und Kantor 1313 bis 1319. 1319 Siegelbewahrer der Generalvikare Johanns von Thorberg und Walthers von Schaffhausen. In der Kantorei von Sankt Johann folgte er Magister Heinrich Pfefferhart (oben Nr. 30) nach.

36. Heinrich Nagler, Chorherr und Kustos 1314—1345. Er besaß die Pfründe Magister Bertholds (oben Nr. 2). Bei der Propstwahl 1345 fungierte er als Elektor.

37. Walther von Neunkirch (Niunkilch), Chorherr und Kustos 1315—1325. Herkunft wohl Neunkirch (Kanton Schaffhausen). 1321, wo er zuerst als Kustos belegt ist, sammelte er im Auftrag der Generalvikare, darunter seines Propstes Heinrich von Werdenberg (vgl. oben Pröpste Nr. 4) die ersten Früchte des Diözesanklerus ein. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts Schiedsrichter in einer Streitsache der Familie Windloch (Schaffhauser Patriziat!)[3]. Als Kustos von St. Johann ist er Nachfolger des Kustos Bartholomäus (oben Nr. 29).

38. Ulrich Pfefferhart, Chorherr und Kantor 1315—1330, der spätere Bischof von Konstanz. Sohn des Konstanzer Bürgers Kon-

[1] Knod, Deutsche Studenten in Bologna, 558 und ebenda 269, denn der Chorherr Johann von St. Johann kann nicht, wie Knod meint, der spätere Propst Johann Güttinger sein, der nie graduiert war. Unser Mag. Johann v. Stockach darf nicht mit dem Domherrn Mag. Hermann v. Stockach verwechselt werden, der gleichzeitig lebte (gest. 1344; REC. 4676) und vielleicht sein Bruder war. Der letztere war Schreiber Kaiser Heinrichs VII. Im Nekrolog des Domkapitels B fol. 73 (vgl. Mone in ZGO. II, 86), wo einem Chorherrn von St. Johann Mag. Hermann v. Stockach Klosterlehen vermacht werden, muß eine Verwechslung der Vornamen vorliegen. [2] Vgl. Cartellieri in ZGO. NF. 11, 316. [3] Beyerle, Urkk. Nr. 113.

rad Pf., Neffe des Propstes Konrad Pfefferhart (oben Pröpste Nr. 3) und des Kantors Heinrich Pfefferhart (oben Nr. 30). Er erscheint seit 1308 als Kirchherr von Selfingen; 1314—1316 studiert er zu Bologna und ist seit 12. Januar 1315 als Chorherr von St. Johann Prokurator der deutschen Nation in Bologna. Am 16. Oktober 1318 treffen wir ihn wieder in Konstanz als Chorherrn von St. Johann. In nahen Beziehungen stand er zu Abt Diethelm von Reichenau, der ihm die Pfarrei Ermatingen 1319 übertrug. Seit 1321 ist er als Kantor von St. Johann belegt, 1323 auch als Chorherr von Schönenwerd (Kanton Solothurn). Das Kanonikat bei Sankt Johann wurde ihm am 5. März 1328 und nochmals 1330 wegen Ämterkumulation durch päpstliche Provisionsbullen aberkannt[1]. Seit 1332 war er Domherr, womit statutenmäßig der Verlust der Pfründe bei St. Johann verbunden war. Seit 1342 Domdekan, wurde er im Oktober 1345 Bischof von Konstanz. Als Kantor von St. Johann war er Nachfolger von Konrad Habernaß (oben Nr. 35).

39. Hermann von Rast, Chorherr 1316—1345, von Rast (B.-A. Meßkirch). Am 18. Juni 1321 ist er Zeuge für Anshelm von Wildenstein[2]. Sein Konstanzer Wohnhaus findet sich 1344 erwähnt[3].

40. Hermann Glat, um 1322 (?). Erhielt von Kaiser Ludwig d. B. Erste Bitte, scheint jedoch nie eine Chorherrenpfründe angetreten zu haben[4].

41. Ulrich Hasenleger erhielt am 2. November 1325 auf Supplik des Gesandten Friedrich von Ravensburg päpstliche Provision auf ein Kanonikat von St. Johann[5]. Scheint die Pfründe nicht erhalten zu haben.

42. Magister Otto Jocheler, Chorherr und Kantor 1329 bis 1345. Entstammt der weitverzweigten Konstanzer Geschlechterfamilie dieses Namens. Er studierte 1310 zu Bologna[6]. Am 5. März 1328 und nochmals 1330 erhielt er päpstliche Provisionen auf die Kantoreipfründe von St. Johann wegen Ämterkumulation des bisherigen Inhabers Ulrich Pfefferhart (oben Nr. 38)[7]. Als Chorherr von St. Johann ist er zuerst belegt 1329 als Zeuge bei einem Güterkauf der Herren von Wülflingen[8]. 1337 bewohnte er den Domherrenhof des Grafen Kraft von Toggenburg[9]. Im selben Jahre tritt er in Reichenau als Skrutator bei der Wahl des Klosterpropstes

---

[1] Rieder, Röm. Quellen zur Konst. Bistumsgeschichte. [2] Fürstenberg. Urk.-Buch V, 208, Nr. 240 Ziff. 6. [3] REG. 4701 a. [4] Oefele, Scriptores rerum Boicarum I, 737. [5] Rieder, Röm. Quellen. Ein Kleriker Heinrich Hasenleger erscheint 1366 als Vertreter des Domkapitels an der Rota. REC. 5965. [6] Knod, Deutsche Studenten in Bologna, 269. [7] Rieder, Röm. Quellen. [8] Fürstenberg. Urk.-Buch. V, 234, Nr. 273 Ziff. 3 mit offenbarem Verlesen „Scheler" statt Jocheler. REC. Nr. 4523. [9] Vgl. hierher oben Nr. 28.

Trutli Laydolf vom Auguſtinerkloſter Wengi bei Ulm auf[1]. Das Kloſter Petershauſen feierte ſeine Jahrzeit am 23. September.

43. Walther Binder, Chorherr und Kuſtos 1330—1345. Erhielt am 25. Juli 1330 päpſtliche Proviſion auf ein Kanonikat bei St. Johann[2]. Als Zellerar des Stifts erſcheint er 1341, als Theſaurar 1345. In letzterer Stellung folgte er Heinrich Nagler (oben Nr. 36) nach.

44. Heinrich Unterſchopf, Chorherr 1331—1370. Sohn des Konſtanzer Miniſterialen und Bürgers Burkhard Unterſchopf. Studierte 1319 in Bologna[3]. Am 15. Januar 1331 beſtätigte ihn das Domkapitel als Kirchherrn der der biſchöflichen Menſa inkorporierten Kirche zu Lienheim (B.-A. Waldshut), welche ihm die Generalvikare Biſchof Gerhards (geſt. 1318) übertragen hatten.

45. Ulrich von Emmmingen, Diakon, Chorherr 1336. Stammt wohl von Hochemmingen (B.-A. Donaueſchingen). Er iſt der Stifter der St. Katharinenkaplanei in St. Johann, die er 1336 mit zahlreichen Zinſen in und bei Überlingen dotierte. Studierte 1300 zu Bologna, ſofern er mit dem bei Knod[4] genannten „Ulricus de Emyngheim“ identiſch iſt.

46. Johann Güttinger, Chorherr bis 1345, Prieſter; ſeit 1345 Propſt (vgl. oben Pröpſte Nr. 7).

47. Berthold Göttelin, Chorherr 1345. War bei der Wahl des Propſtes Johann Güttinger von Konſtanz abweſend.

48. Peter Nagler, Chorherr 1345.

49. Burkhard zum Burgtor, gehört dem bekannten Konſtanzer Patriziergeſchlecht an und ſcheint jung geſtorben zu ſein[5]. Er erlangte 1346 päpſtliche Proviſion auf ein Kanonikat bei St. Johann[6].

50. Johann Volgger, Chorherr 1346—1364. Inhaber der Pfründe des Magiſters Berthold (oben Nr. 2), beſaß er auch das Pfründhaus zur Tulle (Konradigaſſe Nr. 2). 1363 ſchenkt er dem Domkapitel ſein Haus zum Spiegel in Konſtanz (Weſſenbergſtraße Nr. 33). Geſtorben am 26. Oktober 1364. Seine Jahrzeit wird im Konſtanzer Münſter und vom Kapitel St. Johann begangen, welches aus ſeinem Seelgerät 1365 den Hof zu Wattenberg kauft.

51. Konrad Turwalt, Chorherr und Kantor 1346—1371. Erlangte auf Supplik des Biſchofs Ulrich Pfefferhart päpſtliche Proviſion auf ein Kanonikat bei St. Johann[7]. Als Kantor iſt er der Nachfolger von Magiſter Otto Jocheler (oben Nr. 42). Zuletzt erſcheint er 1371 als päpſtlich delegierter Richter in Sachen der Äbte von St. Peter und St. Gallen[8].

[1] GLA. V, Spec. 951. [2] Rieder, Röm. Quellen. [3] Knod, Deutſche Studenten in Bologna, 590. [4] A. a. O. S. 113. Auch Kindler von Knobloch I, 295, iſt der im Text vertretenen Meinung. [5] Vgl. Kindler von Knobloch I, 185 f. [6] Rieder, Röm. Quellen. [7] Ebenda. [8] Württ. Vierteljahrsſchrift 1883, S. 130.

52. Heinrich Unger. Erhielt am 23. März 1348 päpstliche Provision auf ein Kanonikat bei St. Johann[1], das er jedoch nicht angetreten zu haben scheint.

53. Heinrich Kaufbeurer, Chorherr vor und im Jahre 1358. Das päpstliche Supplikenregister meldet: vor dem 10. Februar 1358 bittet Abt Eberhard von Brandis von Reichenau den Papst für seinen Notar Heinrich von Kaufbeuren, Diakon des Konstanzer Bistums, welcher ihm und seinen Vorgängern viele Jahre löblich gedient habe, um ein von der Abtei Reichenau zu verleihendes Benefizium, obwohl Heinrich bereits bepfründeter Chorherr von Sankt Johann in Konstanz sei. Das Kloster Petershausen feierte seine Jahrzeit am 17. Juni.

54. Wieland, Chorherr 1362. Am 1. Februar 1363 tritt in Klingnau vor Bischof Heinrich III. ein Chorherr Wieland von St. Johann als Zeuge für den Augustinerorden auf, dessen Zugehörigkeit zu unserem Stift jedoch zweifelhaft ist.

55. Nikolaus von Pfin, Chorherr und Kustos 1363 bis 1375. Stammt wohl aus der Überlinger Familie dieses Namens, die sich nach dem thurgauischen Dorfe Pfin nannte[2]. Wie seine Stellung als Kustos nahelegt, ist er wohl identisch mit dem schon 1345 erwähnten Mesner Nikolaus von St. Johann, der Priester war (vgl. unten Kapläne Nr. 4). Als Kustos folgte er Walther Binder (oben Nr. 43) nach. Im Jahre 1375 ist er als bei der päpstlichen Kurie verstorben erwähnt[3].

56. Johann Saemlin, Chorherr und Kustos 1370. Nachfolger des Vorigen. Erhielt am 3. April 1375 nochmals ohne ersichtlichen Grund päpstliche Provision auf die Kustodie[4].

57. Heinrich von Hof, Chorherr 1370. Entstammt der bekannten Konstanzer Geschlechterfamilie von Hof.

58. Bartholomäus von Hagenwil, gen. Blidenmeister, Chorherr und Kustos 1374—1399. Wohl der Sohn des Konstanzer Bürgers Ulrich von Hagenwil, gen. Blidenmeister, genannt nach der Burg Hagenwil (Kanton Thurgau). Er besaß 1374 ein Haus in der Amlungsgasse zu Konstanz, wohl sein Vaterhaus. Als Kustos seit 1376 nachweisbar.

59. Konrad Sachs, Chorherr 1375—1407. Geboren in Sulgen (Kanton Thurgau). Erhielt am 25. September 1375 päpstliche Provision auf ein Kanonikat bei St. Johann[5].

60. Peter Ötte, Chorherr 1380[6].

61. Hans Riß, Chorherr 1393, Sohn des Burkhard Riß, Bürgers zu Wyl (Kanton St. Gallen).

---

[1] Rieder, Röm. Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte. [2] Vgl. Kindler von Knobloch I, 79. [3] Rieder, Röm. Quellen. [4] Ebenda. [5] Ebenda. [6] Vgl. Erstes Konstanzer Ratsbuch S. 53.

62. Nikolaus Huter, Chorherr 1394, Inhaber der Pfründe des Magisters Berthold (oben Nr. 2)[1].

63. Jakob Landolt, Chorherr im 14. Jahrhundert. Nähere Angaben fehlen. Er war Bruder einer Klosterfrau zu Feldbach, woselbst seine Jahrzeit am 12. September begangen wird.

64. Walther von Roßberg (Roßberg bei Töß, Kanton Zürich), Chorherr und Kustos im 14. Jahrhundert. Nähere Angaben fehlen. Er muß ein angesehener und begüterter Kleriker gewesen sein, denn seine Jahrzeit wurde vom Konstanzer Domkapitel am 8. Mai, vom Kloster Petershausen am 9. Mai, vom Großmünster zu Zürich und vom Chorstift Zurzach am 16. Mai begangen.

65. Johann Legbain, Chorherr und Kustos 1402—1417, stammt von Radolfzell. Gestorben am 5. August 1417. Sein Jahrtag wird im Chorstift Radolfzell gefeiert[2].

66. Mag. Johann Huber, Chorherr und Kustos 1414—1432[3].

67. Rudolf von Tettikofen, Chorherr 1414. Angehöriger der bekannten Konstanzer Geschlechterfamilie[4].

68. Nikolaus Meier (Mayger), Chorherr 1421—1439. Leiht 1421 der Konstanzer Kürschnerzunft 22 Pfd. zum Bau ihrer Trinkstube und übergibt die Schuldverschreibung der Zunft 1436 dem Kloster Kreuzlingen[5]. Ist 1424 Zeuge für zwei Witwen von Hombrg[6].

69. Johann Ritzi, Chorherr 1423—1428. 1423 Zeuge bei der Jahrzeitstiftung des Abtes Erhard Lind von Kreuzlingen[7]. Gestorben vor dem 20. März 1428. Er bewohnte das Haus des Stifts, gen. zur Kunkel, ließ dasselbe aber verwahrlosen, weshalb das Kapitel seinen Nachlaß mit Arrest belegte.

70. Ludwig Pollin, Chorherr und Kantor 1423—1439, Lic. Decr.

71. Johann Keller, Chorherr 1428. Bewohnt das Stiftshaus zur Kunkel.

72. Magister Heinrich Legbain, Chorherr um 1430. Seine Jahrzeit wird am 28. September beim Chorstift Radolfzell gefeiert[8].

73. Nikolaus Marschalk, Chorherr und Kustos 1431 bis 1441. Entscheidet 1441 als päpstlich delegierter Richter einen Rechtsstreit zwischen der Abtei St. Gallen und dem Kirchherrn zu Bernhardzell[9].

74. Berthold Frecher, Chorherr 1434. Entstammt wohl dem Pfullendorfer Geschlecht dieses Namens[10]. Stirbt 1437. Besaß die Kaplanei St. Georg im Ulmer Münster.

75. Gregor Sidenneger, Chorherr 1439.

76. Ulrich Sattler, Chorherr 1439.

---

[1] Konstanzer Häuserbuch II, 1. [2] Pfarrarchiv Radolfzell, Anniversarienbuch. [3] Buck, Richental 179. [4] Ebenda 180. [5] Pupikofer, Regg. von Kreuzlingen Nr. 294. [6] Fürstenb. Urk.-Buch VI, Nr. 211. [7] Pupikofer a. a. O. Nr. 296. [8] Vgl. Note zu Nr. 65 oben. [9] Gmür, St. Galler Öffnungen I, 301 ff. [10] Kindler von Knobloch I, 384.

77. Konrad Weber, Chorherr 1457—1471. Inhaber der Pfründe des Magisters Ulrich von Überlingen (oben Nr. 1).

78. Friedrich Dietrich, Chorherr und Kustos 1463—1498. Entscheidet 1498 als päpstlich bestellter Richter einen Rechtsstreit des Domherrn Johann von Königsegg gegen den Pleban Johann Bridler in Müllheim (Kanton Thurgau).

79. Heinrich Walder, Chorherr 1463.

80. Kaspar Studler, Chorherr und Kantor 1464—1502.

Abb. 35. Siegel des Kustos Friedrich Dietrich. Umschrift: † S'..... thesaur. eccie. sti. lohis. constant. Siegelbild: St. Johannes d. T.

81. Johann Studler, Chorherr 1464. Bruder des vorigen.

82. Heinrich Struß, Chorherr 1471. Geboren zu Wigoldingen (Kant. Thurgau). War vorher erster Kaplan der Heiligkreuzkaplanei (vgl. unten Kapläne Nr. 12).

83. Dietrich Vogt, Chorherr 1471, bacc. theol. Gehört vermutlich der Radolfzeller Familie Vogt an.

84. Heinrich v. Tettikofen, Chorherr 1471—1486. Gehört der im Pfarrsprengel von St. Johann ansässigen Geschlechterfamilie dieses Namens an.

85. Johann Hug, Chorherr 1471—1482; 1482 bis 1502 Propst (vgl. oben Pröpste Nr. 17).

86. Heinrich Vischer, Chorherr 1471—1495. Gebürtig aus Vellanden am Greifensee. Machte 1486 eine Stiftung für die Kirchenfabrik und dotierte 1488 die St. Marienkaplanei bei St. Johann.

87. Magister Heinrich Lembli, Chorherr 1477.

88. Magister Gordian Settelin (Saetteli), Chorherr 1477—1512, Lic. decr. Das 1512 nach seinem Tode aufgenommene Nachlaßinventar siehe oben im Text Kap. 4, Ziff. 3 a. E.

89. Heinrich Hartmann, Chorherr 1486—1502.

90. Johann Honstetter, Chorherr 1486. Wohl von Honstetten (B.-A. Engen).

91. Ulrich Hagenwyler, Chorherr 1489—1525. Wird 1489 vom päpstlichen Legaten Raymund Peraudi zum Austeiler des großen Türkenablasses ernannt. Erwarb 1506 ein Haus in der Predigergasse. War wohl Kustos von St. Johann und entstammte der Konstanzer Familie von Hagenwyl (vgl. oben Nr. 58). Gestorben 1525 als Gegner der Reformation.

92. Matthias Stainlin; Bischof Hugo legte 1492 (?) für ihn Erste Bitte ein. Als Chorherr weiter nicht nachweisbar.

93. Martin Töldlin, Chorherr 1500—1502. Vielleicht auch Kustos.

94. Johann Grönauer (Groenower), Chorherr 1502.

95. Johann Butscher, Chorherr 1502.

96. Bernhard Meyer, Chorherr 1502.

97. Gebhard Vogler, Chorherr 1502.

98. Wolfgang Conratter, Chorherr 1507. Aus Memmingen. Studierte zu Bologna 1495. Erscheint 1513 als Kleriker der Diözese Augsburg, demnach wohl nicht mehr Chorherr von St. Johann[1].

99. Ulrich Demuth, Chorherr 1509. Inhaber des Pfründhauses zur Kunkel.

100. Magister Johann Ysengrim, Chorherr 1522—1545. Gegner der Reformation. Steht 1553 an der Spitze des Kapitels im Prozeß mit dem Dompropst über die Pfarrei von St. Johann.

101. Kaspar Höltzlin, Chorherr 1552—1527. War vorher Pfarrer und Chorherr bei St. Stephan in Konstanz.

102. Gabriel Boscher, Chorherr und Kustos 1522—1527. Besaß Haus und Garten in Petershausen.

103. Sebastian Buscher, Chorherr 1522. Ob identisch mit dem vorigen?

104. Ludwig Köl, Chorherr 1522—1540. Begegnet seit 1485 als Subkustos am Dom und Kaplan des St. Jodokusaltars, 1508—1522 als Kaplan des Marienaltares beim heiligen Grab im Münster. War bischöflicher Offizial und Fiskal, strenger Anhänger der katholischen Partei. Lag 1525 mit Lienhart Beringer im Streit über ein Kanonikat. Weilte 1540 in Überlingen.

105. Johann Keller, Chorherr 1524—1527. Anhänger der Reformation. Seit 1526 im Heere des Herzogs von Burgund und Georg Frundsbergs wider den Papst, wird er gleichzeitig zu Konstanz von geistlichen Prozessen verfolgt.

106. Lienhart Beringer, Chorherr 1525—1550. War seit 1524 Verweser der Pfarrpfründe St. Paul in Konstanz; ein „unverständiger und in göttlichen, auch päpstlichen und anderen schriften unerfahrner mann", weshalb ihm der Rat das Predigen verbot. Da er gleichzeitig 1525 „Warter" bei St. Johann war, d. h. Expektanz hatte, bewarb er sich nach dem Tode des Chorherrn Hagenwyler

[1] Knod, Deutsche Studenten in Bologna, 268.

(oben Nr. 91) um dessen Kanonikat, das er nach längerem Streit mit dem Offizial Ludwig Köl (oben Nr. 104) unter Vermittlung des Rates erhielt. Erwirkte für sich 1526 von Bischof Georg von Wien als päpstlichem Nuntius mehrere päpstliche Privilegien (Besitz eines altare portatile; Messelesen zu Hause; Unberührtheit von etwaigem Interdikt). Zahlt 1527 dem Konstanzer Rat eine von seinem verstorbenen Vater Matthäus Beringer herrührende Schuld von 160 fl. heim. Ist vor 16. Mai 1550 in Überlingen gestorben, wo seine Jahrzeit im Franziskanerkloster gefeiert wurde. Er stammte wohl aus Konstanz oder Radolfzell[1].

107. Joachim Arny, Chorherr 1527—1550.

108. Johann Stainler, Chorherr. In Überlingen gestorben vor dem 7. Oktober 1537.

109. David Rainer, erhielt durch Bischof Johann V. 1535 Erste Bitte. War bis 7. Oktober 1537 Kaplan am Münster zu Konstanz und verlangte an diesem Tage in Überlingen Zulassung zu der durch Tod von Nr. 108 vakanten Pfründe. Ob er sie angetreten hat, ist fraglich.

110. Magister Wolfgang Brelin (Braelin), Chorherr 1550—1554. Nimmt 1550 als Vertreter des Stifts an den Restitutionsverhandlungen mit der Stadt Konstanz vor dem kaiserlichen Kommissär zu Augsburg teil.

111. Magister Konrad Renner, Chorherr 1550—1566. Erscheint 1552 vorübergehend als Propst (vgl. Pröpste Nr. 19). Hauptgegner des Propstes Sebastian von Herbstheim. Im Prozesse mit ihm wird er vom Konstanzer Rat am 11. Januar 1559 in Haft genommen, jedoch am 21. März wieder gegen 1000 fl. Kaution seiner Brüder Philipp und Kaspar Renner von Allmendingen auf freien Fuß gesetzt (vgl. oben Kap. 6, Ziff. 1). 1563 resignierte er auf die St. Katharinakaplanei, die er bis dahin neben dem Kanonikat innehatte. Gestorben Juli 1566.

112. Magister Konrad Barter, Chorherr und Kantor 1553 bis 1564.

113. Ambrosius Ziegler, Chorherr 1553—1556.

114. Hans Hübler, Chorherr 1557, zugleich Kaplan im Münster. Erwirbt ein Haus in der Predigergasse[2].

115. Lukas Mültobler (Miltobler), gen. Seckhli, Chorherr 1559—1562. Kauft 1555, als Priester bezeichnet, das Haus Gerichtsgasse Nr. 1. Einer der gegen Propst Sebastian von Herbstheim klagenden und vom Konstanzer Rat 1559 in Haft genommenen Chorherrn (vgl. oben Kap. 6, Ziff. 1).

116. Melchior Scheuffelin, Chorherr 1564. Inhaber der Pfründe weiland des Magisters Berthold (oben Nr. 2).

---

[1] Kindler von Knobloch I, 59. [2] Konstanzer Häuserbuch II, 1, 258.

117. Sebastian Wagner, Chorherr 1564—1572. Wurde 1567 zusammen mit Nr. 118 zur Diözesansynode als Vertreter des Stifts eingeladen[1].

118. Samuel Götz, Chorherr 1567—1572. Nimmt 1567 als Vertreter des Stifts an der Diözesansynode teil[2].

119. Georg Wilhelm Herbstheimer, Chorherr 1569 bis 1589. Vermutlich Neffe des Propstes Sebastian von Herbstheim (1553—1565, vgl. oben Pröpste Nr. 21) und dann Mitglied der bayerischen Familie, die seit Makarius von Herbstheim, Obervogt der Herrschaft Markdorf, 1545 in Diensten des Bischofs von Konstanz belegt ist. Da unser Georg Wilhelm von Herbstheim zu Bohlingen geboren ist, war wohl sein Vater Makarius vor 1545 bischöflicher Vogt in Bohlingen[3]. 1569 erhielt Georg Wilhelm, damals Akolyt, durch Kardinalbischof Markus Sittich als päpstlichem Legaten kraft Devolutionsrechts ein seit drei Jahren vakantes Kanonikat bei St. Johann. Er wird sodann 1589 als Kantor und auffallenderweise auch als Senior genannt.

120. Hans Ludwig Götz, Chorherr und Kustos 1573—1589.

121. Johann Georg Jung, erhält als Jüngling der Diözese Augsburg 1579 Erste Bitte Rudolfs II.; eine Pfründe scheint er nie besessen zu haben.

122. Ulrich Löw, Chorherr 1587 auf Grund kaiserlicher Erster Bitte. Gestorben 1587.

123. Johann Ludwig Keller, Chorherr und Kustos 1589 bis 1631. Kustos seit 1612, seit 1616 auch Senior.

124. Johann Kaspar Burgknecht, am 12. September 1589 zur Prima possessio investiert. Von Antritt der Pfründe verlautet nichts.

125. Johann Jakob Mirgel, Chorherr 1594—1597, der bekannte spätere Weihbischof von Konstanz unter Jakob Fugger. Geboren zu Lindau 1559 von patrizischen Eltern, die der katholischen Kirche treu geblieben waren, studierte er bei den Jesuiten zu Dillingen und im Germanikum. Als Chorherr ist er 1594 an der Redaktion der Stiftsstatuten mittätig. Mirgel trat 1597 in das Domkapitel ein und resignierte auf das Kanonikat bei St. Johann. 1598 bis 1619 Weihbischof (Bischof von Sebaste i. p. i.). Hervorragend beteiligt an der Reformsynode Jakob Fuggers 1609. Eifriger Förderer des Jesuitenordens und namentlich des Konstanzer Jesuitenkollegiums, in dessen Kirche er begraben liegt[4].

---

[1] FDA. 22, 167. [2] Ebenda. [3] Kindler von Knobloch II, 38.
[4] Sein Grabstein ist eine Arbeit von Hans Morinck, vgl. Fritz Hirsch im Repertorium für Kunstwissenschaft 20, 14 ff. Eine treffliche Würdigung seines Charakters und Wirkens siehe bei Holl, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz (1898), 189 ff.; vgl. auch Haid, FDA. 98 ff. Sein Porträt findet sich in der Sakristei der Konstanzer Gymnasiumskirche.

126. Magister Martin Moser, Chorherr 1594. Nimmt an der Statutenredaktion teil.

127. Anton Weltin, Chorherr und Kustos 1601—1635. Gebürtig zu Reichenau. Chorherr auf Grund Erster Bitte des Fürstbischofs Johann Georg von Hallwil. Bürgen seiner Investitur: Johann Konrad Precht und Dr. med. Christoph Sandholzer, beide Bürger von Konstanz. Kustos 1631.

128. Johann Hausmann, Chorherr 1601—1606, Dr. jur., Geistlicher Rat und Generalvikar des Fürstbischofs. Am 29. August 1606 zum Propste gewählt (vgl. oben Pröpste Nr. 24).

129. Johann Anton Tritt von Wildern, Chorherr 1609—1628. Sohn des Horatius Tritt, der 1595 in Konstanz als Schwiegersohn des Nikolaus von Gall stirbt und dem adeligen Geschlechte de Triddi aus Como entstammte[1]. Erhielt 1609 auf Grund Erster Bitte des Fürstbischofs Jakob Fugger vom Stift die dem Chorherrntische inkorporierte und zum Kanonikat erhobene Kaplaneipfründe zum heiligen Kreuz. Wird 1619 vom Bischof Jakob Fugger an Stelle des altersschwachen Weihbischofs Mirgel zum Weihbischof ernannt und erhält von Paul V. das Bistum Tiberias i. p. i. 1628 Domherr, worauf Urban VIII. auf sein damit vakantes Kanonikat bei St. Johann Provision erteilt. Gestorben am 13. Februar 1639, liegt er in der Franziskanerkirche zu Konstanz begraben[2]. Das Grabmal seiner Eltern, eine treffliche Arbeit von Hans Morinck, befand sich in der Kirche St. Johann und ist heute im Konstanzer Rosgartenmuseum.

130. Nikolaus Schmid, Chorherr 1612—1632, Dr. decr.

131. Peter Deuring, 1616 Prezist des Kaisers Matthias. Scheint nie ein Kanonikat erlangt zu haben.

132. Johann Jakob Tritt, Chorherr 1628—1657. Neffe des Weihbischofs Johann Anton Tritt (vgl. oben Nr. 129). Urban VIII. erteilte ihm 1628 Provision auf die vakante Pfründe des genannten Weihbischofs. Seine Investiturbürgen waren: Stadtammann Johann Georg Precht und Rat Johann Georg Schulthaiß. Er war 1652 Senior.

133. Johann Konrad Mangolt, Chorherr 1631—1638. Erhält als Germaniker 1629 Erste Bitte von Ferdinand II. und wird durch Stellvertretung am 5. Dezember 1631 zur Prima possessio investiert. Seine Investiturbürgen: Kaufmann Wolfgang Settelin und Johann Kaspar Ackermann, Pfleger des Klosters St. Peter.

134. Johann Konrad Erlenholz, Chorherr 1632 bis 1662. Entstammt einem in Konstanz und Überlingen ansässigen Geschlechte[3]; geboren 22. November 1608 als Sohn des bischöf-

[1] Kindler von Knobloch I, 240. [2] Haid, FDA. IX, 10; Holl a. a. O. 194 ff. [3] Kindler von Knobloch 1, 308.

lichen Konsistorialadvokaten Dr. jur. Balthasar Erlenholz und der Euphrosina Hager. Erhielt 1627 durch Weihbischof Tritt (oben Nr. 129) in der Schutzengelkapelle zu Konstanz die niederen Weihen. Erlangte 1632 als Germaniker Provision bei St. Johann. 16. April 1632 Investitur zur Prima possessio; seine Bürgen: der Kaiserliche Rat Wilhelm Dietrich und der Konstanzer Pfalzpräfekt Albrecht Hipschenberger. Zog 1633 mit trefflichen Zeugnissen und dem Doktordiplom der römisch-theologischen Fakultät ab und trat das Kanonikat an, auf das er 1662, Domherr geworden, resignierte. Stiftet bei St. Johann testamentarisch seine Jahrzeit und eine neue Chorherrnpfründe (vgl. oben Kap. 6, Abschn. 6, I, Ziff. 3). 500 fl. hinterließ er den Konstanzer Jesuiten, damit sie auf dem Wege nach der Konstanzer Lorettokapelle fünf Bildsäulen errichten lassen sollten in ähnlicher Form, wie solche seine Vorfahren vor hundert Jahren auf dem Wege von Überlingen nach der Gnadenkapelle Birnau errichtet hatten. Gestorben 1673.

135. Franz Keller, Chorherr, Kantor und Kustos 1635 bis 1680. Tochtersohn des Domkapitelsekretärs Johann Christoph Lottstetter. Erhält 1635 Erste Bitte Bischofs Johann VII. und wird am 5. November 1635 als Subdiakon zur Prima possessio investiert; seine Bürgen: die Konstanzer Bürger Johann Georg Schwanck und Nikolaus Keller. Seit 1665 Senior und Kantor, 1677 Kustos. Stiftet 1680 eine wöchentliche Messe für den Altar der Fünfwundenbruderschaft und starb am 3. November d. Js.

136. Jakob Rheter, erhielt 1639 als Sohn des Domkapitelsyndikus Philipp Heinrich Rheter zu Augsburg von Ferdinand III. Erste Bitte. Gelangte nie in den Besitz einer Pfründe.

137. Johann Michael von Gall, Chorherr bis 1640. Glied der Familie von Gall aus Como, die sich in zwei Zweigen in Konstanz und Ravensburg angesiedelt hatte[1]. Geboren zu Ravensburg, resignierte er als Germaniker 1640 in die Hände des Papstes auf seine Chorherrenpfründe, zu deren Pfründgenuß er offenbar nicht gelangt war.

138. Georg Sigismund Müller, Chorherr 1641—1656. Geboren 1616 zu Rottenburg. Erhielt 1614 von Urban VIII. Provision und wurde 28. Mai 1641 zur Prima possessio durch Stellvertretung investiert; seine Investiturbürgen: Stadthauptmann Balthasar Kalt und Konsistorialadvokat Dr. jur. Christoph Raßler. Er wurde 1656 Weihbischof des Fürstbischofs Johann Franz und resignierte auf sein Kanonikat. 1677 zum Propst von St. Johann gewählt (vgl. oben Pröpste Nr. 26), ist er am 24. März 1688 gestorben.

139. Johann Wirtlin, Chorherr 1652—1655, Dr. theol., Fürstbischöflicher Geistlicher Rat, Sigillifer.

---

[1] Kindler von Knobloch I, 419 ff.

140. Johann Georg von Bingen, Chorherr 1656 bis 1667. Wurde am 27. April 1656 als Juvenis ingenuus durch Stellvertretung zur Prima possessio investiert; Bürgen: die Konstanzer Bürger Dr. jur. Johann Dietrich, österreichischer und der Stadt Konstanz Rat, und Johann Georg Schwanck. Resigniert vor 30. April 1667. Pfründgenuß zweifelhaft.

141. Alexander Hiltebrand (Hildebrant), Chorherr 1657—1678. Wurde, bis dahin Pfarrer in Oberdorf, 17. Februar 1657 zur Prima possessio investiert; seine Bürgen: der Stiftspfleger und der Schneider Johann Jakob Steib, Bürger von Konstanz. Gestorben Januar 1678. Vermachte der Fünfwundenbruderschaft, zu deren ersten Direktoren er gehörte, 100 fl.; der Kirchenfabrik zu seiner Jahrzeit 220 fl.

142. Georg Eberle (Eberlin), Chorherr 1662—1677, Lic. jur., päpstlicher und bischöflicher Notar und Geistlicher Rat. Mitbegründer und erster Rechner der Fünfwundenbruderschaft, deren Statuten und Erbauungsschriften er verfaßte. Deswegen nach seinem Tode 1677 am Eingang zur Fünfwundenkapelle beigesetzt. Die Bruderschaft schmückte sein Grab mit einem Metallepitaph.

143. Christian Schmucker, Chorherr 1662—1665 auf Grund Provision Alexanders VII. War Pfarrer von Ehingen a. D. Investitur zur Prima possessio durch Stellvertretung am 29. Juli 1662. Kaufte 1664 ein Haus in der Schreibergasse zu Konstanz, das er 1669 wieder veräußerte. Auf das Kanonikat resignierte er 1665 in die Hände des Papstes; zum Fruchtgenuß war er nicht gelangt.

144. Johann Christoph Krenkel, Chorherr 1665—1671, Dr. theol., apostolischer Notar. Erhielt 1665 von Alexander VII. Provision auf Grund Resignation von Nr. 143. Resigniert 1671, bischöflicher Fiskal geworden, auf das Kanonikat und erscheint 1686 als Chorherr von St. Stephan.

145. Johann Konrad von Bingen, Chorherr 1667 bis 1725, Lic. jur. Als Sohn des Dr. med. Johann von Bingen, der 1640/41 zu Padua studierte und promovierte und 1655—1658 Ratsherr in Konstanz war[1], um 1643 geboren. Erhielt päpstliche Provision auf Grund Resignation seines Bruders Johann Georg von Bingen (oben Nr. 140). Investitur zur Prima possessio 30. April 1667; seine Bürgen: Jakob Gasser und Johann Georg Schwanck. Seit 1682 Kustos, seit 1687 auch Senior. Inhaber des Kanonikathauses Gerichtsgasse Nr. 3. Er hatte nach dem Tode des Chorherrn Eberle (oben Nr. 142) die Vermögensverwaltung und Korrespondenz der Fünfwundenbruderschaft übernommen, bei zunehmendem Alter jedoch Unordnung einreißen lassen, so daß er 1720 auf Drängen des Bischofs die Stelle niederlegen und sich eine Subhastation seines Vermögens gefallen lassen mußte. Sein daher erhaltenes

[1] Knod, ZGO. NF. 16, 635.

Vermögensinventar umfaßt u. a. eine ansehnliche theologische und kanonistische Bibliothek. 1722 wurde er auf Grund Zeugnisses des Dr. med. Jost Glathaar wegen Altersschwäche vom Chordienst dispensiert, gestorben 1725. Die Fabrik erhält für seine Jahrzeit 100 fl.

146. Johann Emanuel Schmid, Chorherr 1671—1692, Dr. theol. Erhielt 1669 vom Fürstbischof Franz Johann Erste Bitte und wurde 21. August 1671 zur Prima possessio investiert. seine Bürgen: der Fabrikpfleger und der Apotheker Jakob Büchner. Residierte nie, war Chorherr in Säckingen, behielt jedoch das Kanonikat 20 Jahre lang mit bischöflichem Dispens bei. Richtete an Nr. 145, mit dem er befreundet war, einige stimmungsvolle Briefe, als 1691 von bischöflicher Seite verlangt wurde, daß er entweder nunmehr Residenz halte oder auf das Kanonikat verzichte. In den Bedrängnissen der Franzosenkriege hofft er laut Schreiben vom 9. Januar 1692 das unsichere Säckingen mit dem sichern Konstanz zu vertauschen: Modernus huius regionis status miserabilis, dum, in hac proxima Gallorum vicinia ob eorum erruptionis et comminatae depraedationis ac conecrationis metum in continuo terrore vivimus, ad fugam die noctuque accincti. Er meinte damals, das herannahende Alter lasse ihn diese Strapazen nicht länger ertragen. Am 10. Juni schrieb er jedoch, die Äbtissin und seine Mitbrüder ließen ihn nicht von Säckingen ziehen. Resignierte daher 1692 zugunsten des Benefiziaten Johann Christoph Keßler (Nr. 157). Dankbriefe wurden noch gewechselt, da diese Resignation für das Kapitel einen Fall freier Chorherrnwahl bedeutete.

147. Franz Leopold Geßler, Chorherr 1677—1687, Dr. theol., Sigillifer und Fiskal des Bischofs. 11. August 1677 als erster Chorherr des Erlenholzkanonikates investiert.

148. Georg Ignaz Köberlin (Keberlin), Chorherr 1678 bis 1725, Dr. jur. Erhielt 1678 von Innozenz XI. Provision und wurde 20. April d. Js. zur Prima possessio investiert. Stiftete testamentarisch der Kirchenfabrik 2000 fl. unter Messeverpflichtungen und zum Wiederaufbau des Hochaltars. Gestorben vor 11. Juli 1725.

149. Marquard Heinrich Rueseh, Chorherr 1678 bis 1691. Geboren zu Eichstädt, päpstlicher und bischöflicher Notar zu Konstanz, Dr. theol. Erhielt 1678 von Bischof Franz Johann Erste Bitte und wurde 26. April d. Js. zur Prima possessio investiert; seine Bürgen: Johann Leonhard Schreiber und Goldschmied und Stadtrat Johann Bezering. Bewohnt 1681 das Kanonikathaus in der Langgasse (Gerichtsgasse Nr. 3). Gestorben September 1691.

150. Ignatius Türk (Tirck), Chorherr 1682—1688, Dr. theol. Erhielt 1681 als ehemaliger Germaniker von Innozenz XI. Provision und wird 16. Februar 1682, bis dahin Pfarrer in Arbon (Kanton Thurgau), zur Prima possessio investiert; seine Bürgen: Goldschmied Franz Sumerberger und Chirurg Johann Georg Seitz;

bei der zweiten Investitur am 3. April 1686: Schneider Simon Dirck und Wachszieher Thomas Staiger. Wird am 4. Mai 1687 Pfarrer von St. Johann (vgl. oben Pfarrer Nr. 23). War 1686 bis 1688 an der nach Konstanz verlegten Universität Freiburg Professor der theologischen Kontroversen.

151. Konrad Ferdinand Geist von Wildegg, Chorherr 1687, Dr. theol. Wohl Sohn des Ferdinand Geist v. W. zu Ravensburg und der Barbara Pappus. Hatte als Germaniker schon 1686 Provision auf die Propstei erhalten, war aber vom Kapitel zurückgewiesen worden. Vgl. oben Kap. 6, Abschn. 4. Wurde 16. September 1687 als zweiter Beisitzer des Erlenholz-Kanonikates investiert. Stieg 1692 zum Weihbischof und Generalvikar des Bistums auf (Bischof von Trikala i. p. i.) und resignierte offenbar auf das Kanonikat[1]. Gestorben 15. Januar 1722.

152. Johann Georg Gnau, Chorherr 1687—1698, Dr. jur. Wird 1687, damals Pfarrer und Dekan in Rottweil, auf das neuerrichtete Schmidsche Kanonikat präsentiert und am 17. Juli d. Js. zur Prima possessio, 5. November 1690 zur Secunda possessio investiert. Päpstlicher Notar. Gestorben Januar 1698.

153. Christoph Heinrich Scherich, Chorherr 1689. Geboren zu Aulendorf, Hofkaplan des Fürstbischofs. Wird als solcher 20. August 1689 zur Prima possessio investiert; seine Bürgen: bischöflicher Rat und Stadtammann Franz Joachim von Eichenlaub und Stadtrat Markus Joachim Precht von Hochwart. Scheint die Pfründe nie angetreten zu haben.

154. Franz Karl Pappus von Trazberg, Chorherr 1690—1691. Wird als fürstbischöflicher Hofkaplan 4. November 1690 zur Prima possessio investiert. Resigniert schon vor 12. Februar 1691, Domherr geworden, wieder auf das Kanonikat, das er nie angetreten hatte. War als Domdekan 1711—1736 Propst von St. Johann (vgl. oben Pröpste Nr. 29).

155. Johann Georg Leiner, Chorherr der Erlenholz-Pfründe 1692—1737, Dr. theol. Promovierte 1690 zu Perugia. Erhielt als ehemaliger Germaniker 1691 von Innozenz XII. Provision. 27. Mai 1692 wird er, zur Zeit Pfarrverweser in Markdorf, zur Prima possessio investiert. Pfründantritt 11. März 1701. Seit 1711 Geistlicher Rat, Sigillifer und Fiskal. Seit 1727 Senior, Gestorben 1737.

156. Johann Ernst Pfister, Chorherr 1692—1709, Mag. phil. Er erhielt 1691 päpstliche Provision und wurde 4. Januar 1692 als baccal. theol. und derzeitiger Pfarrer in Tengen zur Prima possessio investiert. Scheint die Pfründe nie angetreten zu haben. Klemens XI. kassierte 1709 die Provision, weil Pfister bei der Bewerbung den Besitz einer Pfarrkirche verschwiegen hatte. Darauf

[1] Vgl. über ihn Kindler von Knobloch I, 429; Haid, FDA. IX, 14 ff.

resignierte Pfister, der inzwischen Dekan und Pfarrer in Rottweil geworden war, auf das Kanonikat und wurde wegen der Sache vom Offizial zur Verantwortung gezogen.

157. Johann Christoph Keßler, Chorherr 1692—1694, cand. jur. Wurde 17. April 1792, zur Zeit Frühmeßbenefiziat in Mengen, durch Stellvertretung seines Bruders, des Dr. theol. Johann Hugo Keßler, damals Chorherr bei St. Stephan (vgl. oben Pröpste Nr. 28), zur Prima possessio investiert. Hat ohne Pfründantritt 30. April 1694 zugunsten seines genannten Bruders resigniert.

158. Johann Hugo Keßler, Chorherr und Propst 1694 bis 1711 (vgl. oben Nr. 28), Dr. theol., bischöflicher Offizial. Wurde 12. Juli 1694 zur Prima possessio des bisher von seinem Bruder (Nr. 157) besessenen Kanonikates investiert; seine Bürgen: der Fabrikpfleger und der Ratsherr Johann Jakob Guldinast. 23. Juli 1696 Pfründantritt. Stirbt 1711.

159. Richard Waibel, Chorherr des Schmidschen Kanonikates 1696. War vorher Pfarrer und Chorherr zu Radolfzell, wurde später Fiskal und 1713 Offizial.

160. Franz Hossam, Chorherr 1698—1708, Lic. iur. Erhielt als Pfarrer von Meersburg und Dekan des Kapitels Linzgau 1698 päpstliche Provision und wurde 1. Juli d. Js. zur Prima possessio investiert. Hat die Pfründe nie angetreten und ist 1708 als Pfarrer von Meersburg gestorben.

161. Johann Umbscheidekr, erhielt 1705 Erste Bitte Josephs I., aber nie ein Kanonikat.

162. Johann Hugo Guldinast, Chorherr 1709—1747. Geboren zu Konstanz 1690, wohl als Sohn des Bürgermeisters Ignaz Guldinast[1]. Erhielt 1709 päpstliche Provision und wurde 10. Dezember d. Js. zur Prima possessio, damals stud. theol. in Dillingen, investiert; seine Bürgen: der Fabrikpfleger und der Stadtammann Johann Jakob Guldinast. Pfründantritt 24. September 1715. Wurde päpstlicher Notar, Dr. theol., fürstbischöflicher Geistlicher Rat, Sigillifer und seit 1727 Fiskal; 1739 zum Probst gewählt und als solcher 1747 gestorben. (Vgl. oben Pröpste Nr. 31.)

163. Johann B. von Bayer, Chorherr 1710—1736, Dr. theol. Entstammt einer Rorschacher Familie. Wird 1709 auf das Schmidsche Kanonikat präsentiert, aber 13. Dezember 1710 auf Grund päpstlicher Provision in die Prima possessio der durch den Tod von Nr. 160 vakanten Pfründe investiert; seine Bürgen: der Fabrikpfleger und der Dr. med. Sebastian Leiner. Seit 1715 Sekretär, seit 1727 Vize-Kustos. Gestorben 1736. Stiftete letztwillig der Fabrik 900 fl. zu seinem Jahrtag bezw. zu Messen.

164. Joseph Frank, Chorherr 1715—1724, cand. jur. Erhielt, damals Pfarrer in Bräunlingen, 1714 Erste Bitte von

[1] Kindler von Knobloch I, 488.

Karl VI. Wegen eines Formfehlers bei deren Insinuation (vgl. oben Kap. 6, Abschn. 2) wurde sie 1716 zurückgezogen, dem Prezisten aber die nächstfreiwerdende Pfründe reserviert. Frank muß dementsprechend Prima possessio eines Kanonikates erlangt haben, resignierte indes schon 18. August 1724 — immer noch Pfarrer in Bräunlingen — auf die Pfründe, die er offenbar nie angetreten hat.

165. Franz Joseph Juselin, Chorherr 1718. Ist nur als in diesem Jahre gestorben aus dem Totenbuch der Pfarrei nachweisbar.

166. Franz Andreas Rettich, Chorherr 1724—1755, Dr. theol. Geboren zu Konstanz 1690. Erhielt 7. Juli 1724 päpstliche Provision und wurde 8. August — damals Pfarrer in Hagnau (B.-A. Überlingen) — zur Prima possessio investiert. Seit 1727 Geistlicher Rat und bischöflicher Notar, seit 1736 Vize-Offizial und dann Offizial, 1747—1755 Propst von St. Johann (vgl. oben Pröpste Nr. 32). Führte die Renovation der Kirche St. Johann durch und war seit 1725 Administrator der Fünfwundenbruderschaft.

167. Karl Joseph Anton Herter von Hertler, Chorherr 1725—1727. Entstammt einer thurgauischen Adelsfamilie. Erhielt von Bischof Johann Franz 4. Juli 1725 Erste Bitte und wurde 11. Juli zur Prima possesio investiert. Er resigniert schon 19. August 1727 zugunsten von Nr. 169 auf die Pfründe, ohne sie angetreten zu haben.

168. Johann Konrad Joseph Leiner, Chorherr 1727 bis 1757, Lic. theol., Magister phil., Dr. jur. Geboren zu Konstanz 1699. Erhielt am 12. Juli 1725 Possessio prima, am 12. Juli 1727 Possessio secunda. Seit 1736 Kustos, seit 1743 als Dr. jur. erwähnt. Gestorben 1757, nachdem er vor seinem Tode in die Hände des Bischofs zugunsten seines Neffen (unten Nr. 180) resigniert hatte.

169. Christian Leontius Andermatt, Chorherr 1727 bis 1757, Dr. theol. Geboren in Zug 1690, päpstlicher Notar. Wurde 19. August 1727 durch Bischof Johann Franz dem Stift zur Aufnahme in das Kanonikat von Nr. 167 empfohlen, da er, bisher Pfarrer in Udligenschwyl (Kant. Luzern), von dieser Stelle wegen tatkräftiger Wahrung der kirchlichen Rechte vertrieben worden war. Schützling des Luzerner Nuntius. Promovierte 19. September 1727 zu Altdorf, nachdem er am 19. August gleichen Jahres zur Prima possessio investiert war. Erlangte am 23. September 1739 Secunda possessio. Gestorben vor 23. Januar 1758.

170. Dominikus Gasser, Chorherr 1734. Nur aus Konstanzer Häuserbuch II, 1 nachweisbar.

171. Joseph Karl Bernhard Colnag Frener, Chorherr, Kantor und Kustos 1736—1787, Dr. theol. Geboren zu Konstanz 6. Mai 1709 als Sohn des Stadtphysikus Johann Georg Frener,

der 1694 in Padua studiert hatte[1] und von 1703—1722 im Konstanzer Rate saß. Seine Mutter war Anna Christine geb. Mallebreyn. 3. Juli 1736 wird er als baccal. theol. zur Prima possessio investiert, seine Bürgen: der Stiftspfleger und der Chirurg Anton Perath. 6. August 1738 Pfründantritt. Stiftet 1738 mit seiner Mutter die beiden Frenerschen Kaplaneien, auch einen Ornat und die beiden Silberstatuen der hll. Johannes. Seit 1739 Dr. theol., seit 1747 Kantor, seit 1762 Senior und Kustos. Schenkt 8. März 1764 dem Stift sein ganzes nach Dotierung der beiden Kaplaneien verbleibendes Vermögen von 1490 fl. vorbehaltlich einer Nießbrauchsrente von 360 fl.; 4. September 1774 zum Propst von St. Johann gewählt, schlägt er die Wahl aus Altersgründen aus. Gestorben 1787.

172. Willibald Franz von Paula Georg Anton von Schmid, Chorherr 1738—1745. Wird 7. November 1738 d. d. Passau für das Schmidsche Kanonikat präsentiert und durch Stellvertretung zur Prima possessio investiert. Resigniert als tonsurierter Kleriker in Passau am 30. September 1745, ohne die Pfründe angetreten zu haben.

173. Dionysius Bernhard von Rettich, Chorherr 1743. Erhielt 1743 päpstliche Provision, resigniert aber im gleichen Jahr darauf zugunsten seines Bruders Nr. 174.

174. Joseph Anton Dimas von Rettich, Chorherr 1743 bis 1769, Lic. jur. Geboren zu Ulm 29. Juli 1721. Hatte schon 8. Februar 1742 päpstliche Provision erhalten. Das Kapitel zögert, ihn zu investieren wegen Konkurrenz mit einem Prezisten. (Vgl. oben Kap. 6, Abschn. 2). Erst auf Resignation von Nr. 171 und Bürgschaft seines Vaters, des Dr. jur. Johann Georg Joseph Rettich, Rat und Oberamtmann des Klosters Marchtal, erfolgte 29. Mai 1743 Investitur zur Prima possessio durch Stellvertretung. Pfründantritt 30. Juli 1745. Seit 1756 Kapitelssekretär, seit 1758 Notar, seit 1769 Geistlicher Rat; war seit 1748 Administrator der Fünfwundenbruderschaft.

175. Johann Georg Anton Maria von Bayer, Chorherr 1745—1786, seit 1777 Propst, Dr. theol. Geboren zu Rorschach 8. September 1715. Am 20. Oktober 1745 auf das Schmidsche Kanonikat präsentiert, wird er 3. November 1745 zur Prima possessio investiert; seine Bürgen: der Fabrikpfleger und der Stadtrat Franz Anton von Sturm. Pfründantritt 4. Dezember 1747. Seit 1758 Kustos, im selben Jahr auch Domherr von Chur; 1777 bis zu seinem Tode 1786 Propst (vgl. oben Pröpste Nr. 34).

176. Lothar Johann Mauritius Waibl von Breitenfeld, Chorherr 1747—1764, Dr. theol. Nachkomme des bischöflichen Syndikus Johann Waibl, dessen Wappen 1676 gebessert und dem das Prädikat von Breitenfeld verliehen wurde. Geboren zu

[1] Knod, ZGO. NF. 16, 637.

Öhningen 1724. Erhielt 1742 von Karl VI. Erste Bitte, mußte aber beim nächsten Vakanzfall zugunsten des päpstlichen Provisus (oben Nr. 174) zurücktreten. Wird bei weiterer Vakanz 11. November 1747, damals Alumne im Collegium s. Apollinaris in Rom, durch Stellvertretung zur Prima possessio investiert. Pfründantritt 1. Dezember 1750. 1758 päpstlicher Notar, gestorben 1764.

177. Franz Joseph Dominik Freiherr v. Deuring, Propst und Chorherr 1756—1777. Wird als Domherr von Konstanz, bischöflicher Hofrat, Generalvikar und Präses des Geistlichen Rates 1755 zum Propst gewählt (vgl. oben Pröpste Nr. 33), erhielt außerdem am 14. Dezember 1756 ein Kanonikat, das er bis zu seinem Tode 1777 behielt.

178. Johann Simon Spengler, Chorherr 1757—1793, Dr. theol. et phil. Geboren zu Konstanz 25. Oktober 1735 als Sohn des Glasmalers Joseph Heinrich Spengler und der Maria Veronika geb. Schöpfer. Erhielt 1752 die niederen Weihen. War von 1752—1756 Germaniker in Rom, wo er promovierte. Nach Konstanz zurückgekehrt, vertauscht er eine Pfründe bei St. German in Speyer, auf welche er Provision erlangt hatte, mit päpstlicher Dispens mit einer solchen bei St. Johann (vgl. Nr. 179 und oben im Text Kap. 6, Abschn. 2). Von den drei Karenzjahren erließ ihm das Stift eines. War schon 1764 (30 Jahre alt!) Geistlicher Rat, 1769 General-Visitator. 1786 wurde er zum Propst gewählt (vgl. oben Pröpste Nr. 35). Seit 1789 Senior, ist er 1793 gestorben.

179. Melchior Joseph Tardy, 1757—1758, Dr. canon. Erhielt 8. Dezember 1746 von Franz I. Erste Bitte. Begehrte 1755 nach dem Tode des Propstes und Chorherrn Franz Andreas Rettich Investitur auf Kanonikat und Propstei, während das Stift wegen der freien Propstwahl demselben nur das Kanonikat übertragen wollte. Wegen des darüber entstandenen Reichshofratsprozesses vgl. Kap. 6, Abschn. 2. Prima possessio des Kanonikats muß er erlangt haben. Die Pfründe hat er jedoch nicht angetreten, sondern 1758 mit Dispens Papst Klemens XIII. eingetauscht mit einer solchen am St. Germanstift in Speyer. Statt seiner rückte dann Nr. 178 ein.

180. Franz Sebastian Eucharius Leiner, Chorherr 1757—1789, Dr. theol. Geboren zu Konstanz 26. Oktober 1728. Wird auf Grund päpstlicher Provision 13. Oktober 1757 zur Prima possessio investiert; seine Bürgen: Michael Thum und Dr. med. Marquard Leiner. Er hatte in Rom als Germaniker studiert und war dann sieben Jahre lang Hofkaplan bei Kardinal Rodt gewesen. Pfründantritt bei St. Johann 1760. Seit 1762 ist er Administrator der Fünfwundenbruderschaft, seit 1787 Sekretär und Archivar. Gestorben 1789.

181. Philipp Jakob Kienberger, Chorherr 1758—1760. Geboren zu Wyl (Kant. St. Gallen). Erhielt als Dekan und Pfarrer

von Hagenwyl 12. Januar 1758 von Fürstbischof Franz Konrad Erste Bitte und wurde 23. Januar 1758 zur Prima possessio investiert. Er resignierte 1760, ohne die Pfründe angetreten zu haben, in die Hände des Bischofs.

182. Johann Thaddäus Fidel Reuttemann, Chorherr 1760—1804 (?), Dr. theol. Geboren zu Waldshut 28. Oktober 1733. War 1757—1760 St. Katharinen-Kaplan. Erhielt 26. Mai 1760 durch Fürstbischof Konrad die durch Resignation von Nr. 181 vakante Chorherrnpfründe übertragen. Seit 1764 Geistlicher Rat; 1769 auch Sigillifer und Fiskal; 1786 Zensor; 1789 Generalvisitator des Bischofs und Kantor bei St. Johann; 1801 Senior des Kapitels, auch Offizial des Bischofs.

183. Joseph Konstantin Heinrich Suso Pfyffer v. Altishofen, Chorherr 1764—1800, seit1793 Propst, Dr. jur. et theol. Geboren zu Konstanz 25. Januar 1744. Erhielt 19. August 1764 Tonsur, am 21. August gleichen Jahres Investitur zur Prima possessio; seine Bürgen: der Fabrikpfleger und der Apotheker Joseph Anton Pfyffer. Pfründantritt 27. Januar 1768. War damals schon Geistlicher Rat. Seit 1777 Kustos, seit 1779 Kapitelssekretär. 1786 Visitator und Notar. Wurde 1793 zum Propst gewählt (vgl. Pröpste Nr. 36). Gestorben 1800.

184. Christoph Freiherr von Stockhamer, erhält 16. August 1766 Erste Bitte Josephs II., eine Pfründe hat er nie erlangt.

185. Johann Bapt. Ignaz Bidermann, Chorherr 1772 bis 1779. Geboren zu Konstanz 12. August 1738. Erhielt 1760 Minores, 17. März 1770 von Joseph II. Erste Bitte. Er war damals Propst und Pfarrer in Zeil. Investitur zur Prima possessio 23. Juni 1772, Pfründantritt 1775. Erscheint 1777 als Geistlicher Rat und Notar, auch als Kapitelssekretär des Stifts. Gestorben 1779.

186. Johann Chrysostomus Anton von Reichle, Chorherr der Reichle-Pfründe 1778—1811. Geboren zu Konstanz 2. August 1743. Versah nach seiner Priesterweihe 16 Jahre lang ein Benefizium in Scheer. Erhielt 1778 die durch seinen Onkel gestiftete Kanonikatpfründe. Vgl. im Text Kap. 6, Abschn. 6 (I, 3). Wurde nach der Säkularisation wegen schlechter Verwaltung des Stiftungskapitals von Baden in Untersuchung gezogen und lebte noch 1811.

187. Benedikt Anton Freiherr von Kopenhagen, Chorherr 1779—1831. Geboren zu Kempten 18. Oktober 1755, wird auf Grund Erster Bitte des Fürstbischofs Maximilian Christoph 29. Dezember 1779 zur Prima possessio investiert. Priesterweihe 20. Mai 1780, Pfründantritt 23. Dezember 1782. Seine Mutter, eine geborene Freiin v. Freyberg, stirbt bei ihm 1789. 1789 Stiftsarchivar, 1801 Kustos, lebt nach Aufhebung des Stifts als Pensionär am Konstanzer Münster. Gestorben 10. Januar 1831[1].

[1] FDA. 16, 290.

188. Ferdinand Thaddäus Dominikus Pa
Schuech (Schuh), Chorherr 1787—1803. Geboren 17
breisach als Sohn des Stadtsyndikus Ferdinand Thaddä
Wird 1. Januar 1887 auf das Schmidsche Kanonikat prä
12. Mai gleichen Jahres als stud. oratoriae in Ste
zur Prima possessio investiert. Hatte noch 1803 keine
wurde daher von Baden mit seinen Pensionsansprüchen a

189. Kasimir Franz Joseph Baur von Hep
Chorherr 1787—1804, seit 1801 Propst, Dr. theol.
Meersburg 15. Oktober 1744. War nach erlangter Pr
Hofkaplan des Fürstbischofs Maximilian Christoph. 12.
1787 Investitur zur Prima possessio. 1790 Pfründant
1794 Geistlicher Rat und Konvisitator, auch Kapitelssekretär
am 6. Mai 1801 zum Propst gewählt (vgl. oben Pröpste

190. Joseph Hermann v. Vicari, Chorherr
zur Aufhebung, der spätere Erzbischof von Freiburg.
13. Mai 1773 zu Aulendorf. Studierte auf den Klosters
Weingarten und Schussenried, sodann am Lyzeum in Konstanz
am 5. November 1789 zur Prima possessio investiert, na
schon am 10. Juli gleichen Jahres dem Stift gegenüber
Bürgschaft seines Onkels (oben Nr. 183) gelobt hatte, auf
zu übertragende Kanonikat zu verzichten, falls er den geistlichen
nicht ergreifen sollte. Studierte hierauf in Augsburg Philo
sodann vier Jahre Jura in Wien, war dann zunächst in d
stischen Praxis beschäftigt und erwarb 1797 zu Dilling
juristischen Doktorgrad. Empfing am 1. Oktober 1797 zu K
die Priesterweihe und trat dann sofort sein Kanonikat an.
1801 Kapitelssekretär. Wurde 1802, erst 29 Jahre alt, M
der bischöflichen Regierung und Geistlicher Rat; 1816 Offizi
Bistums Konstanz; bei Errichtung des Bistums Freiburg Do
1830 Domdekan, 1842—1868 Erzbischof von Freiburg[2].

191. Jakob Joseph Dauber, Chorherr 1794. Ge
zu Limburg a. d. L. 26. März 1776. Hatte 1794 Prima pos
erhalten, die Pfründe jedoch nie angetreten.

192. Christoph Fidel Adam Anton Begehr, Cho
1802—1907. Geboren 1750, Priesterweihe 1773, von 1775—1
St. Verena-Kaplan (vgl. unten Kapläne Nr. 83). Erlangte w
seiner Verdienste um das Stift 1802 Prima possessio und 1
als letzter wirklicher Chorherr den Pfründgenuß. Ist 1805 V
kantor. Lebt noch 1821 als Pensionär an der Münsterpfar
Gestorben 1823.

193. Martin Maul. Geboren zu Mainz 1767, erlan
1803 Prima possessio. War zugleich Propst von St. Moritz
Augsburg und Geistlicher Rat des Bischofs von Konstanz. Er erh

[1] Vgl. nebenan Abbildung seines Lyzealzeugnisses. [2] FDA. 17, 18

26. Juni 1805 von Kurfürst Karl Friedrich Pfründgenuß unter Entbindung von der Residenzpflicht. Weilt als ehemaliger Hofmeister des Reichsvizekanzlers von Colloredo-Mannsfeld auf dessen Gut Staaz in Nieder-Österreich.

194. Johann Nepomuk von Kronenfeld, hatte von Leopold II. 1791 Erste Bitte erlangt, war aber seitdem in Konstanz unbekannt geblieben.

D. Kapläne.

1. Konrad v. Rötenberg, (bad. B.-A. Bonndorf), erster Kaplan der St. Verenapfründe. 1289 bis 1294. Tritt schon vorher, 1283, als Zeuge für Stift St. Johann auf.

2. Ulrich, Priester und Mesner (edituus S. Johannis), 1294 bis 1299 [1].

3. Rudolf v. Hondingen (Haindingen, B.-A. Donaueschingen), Diakon, Scholare des Chorherrn Ulrich von Emmingen, des Gründers der Katharinenpfründe (vgl. oben Chorherren Nr. 45); seit 1336 erster Kaplan dieser Pfründe.

4. Nikolaus (von Pfin), Priester und Mesner, 1345; später Chorherr (vgl. Chorherren Nr. 55).

5. Felix Grave: Katharinenpfründe, 1351.

6. Rudolf v. Engen: Katharinenpfründe, 1363.

7. Johann Ritter: Verenapfründe, 1363—1374.

8. Peter von Arbon (Kanton Thurgau): Verenapfründe, 1407.

9. Ulrich Haberfetzer: Katharinenpfründe, 1430.

10. Heinrich Enslinger: Verenapfründe, 1432—1455.

11. Konrad Weber: Katharinenpfründe, 1439.

12. Heinrich Struß von Wigoldingen (Kant. Thurgau), erster Kaplan der hl. Kreuzpfründe, verwandt mit deren Stifter, dem Domkaplan Rudolf Lembli von Konstanz. Er wird 1440 als dreiundzwanzigjähriger Subdiakon auf die Pfründe eingesetzt, die er noch 1452 besitzt, in welchem Jahre er gleichzeitig als Verweser der Schottenabtei Konstanz erwähnt ist. War 1471 Chorherr (vgl. Chorherren Nr. 82).

13. Johann Angg: Verenapfründe, 1472.

14. Johann Buscher: Katharinenpfründe, 1490.

15. Bernhard Mayer, Leutpriester zu Sommeri (Kt. Thurgau): Katharinenpfründe, 1496.

16. Peter Artenhoffer, Propst von Zurzach: Katharinenpfründe, 1507.

17. Gregor Studler: Verenapfründe, 1501.

18. Felix Fabri gen. Schlyffer: Verenapfründe, 1507 bis 1530; findet sich im letzten Jahre mit dem Konstanzer Rat über die Nutzungen der Pfründgüter zu Ermatingen ab. 1535 als tot erwähnt.

19. Hans Struß: hl. Kreuzpfründe, 1507—1515.

20. N. Merspurg: Marienpfründe, 1508 [2].

---

[1] Fontes rer. Bernens. III, 727, Nr. 721. [2] FDA. NF. VIII, 12.

21. N. Tischmacher: Verenapfründe, 1508[1].

22. Jakob Scherer: Katharinenpfründe, 1508[2].

23. Pelagy Albert, Domherr von Chur: Katharinenpfründe, 1520.

24. Georg Müller (Mollitor): Katharinenpfründe, stirbt vor 1540.

25. Benedikt Horcher von Balingen (württ. O.-A.): Marienpfründe, 1526—1537. Resigniert 1537 in die Hände des Konstanzer Zunftmeisters Thomas Hütli, des vom Rat verordneten Oberkirchenpflegers und Kollators der Pfründe.

26. Heinrich Sturmli: Kreuzpfründe, 1527—1537. Blieb 1527 in Konstanz zurück und wird als Anhänger der Reformation vor das geistliche Gericht zitiert. Gest. 1537.

27. Johann Roming, Dr. jur., Chorherr zu Niederzell auf der Insel Reichenau, hatte die Kreuzpfründe von Bischof Hugo verliehen erhalten; vergleicht sich 1537 mit dem Konstanzer Rat über seine Ansprüche an die Pfründe und zieht den beim Reichskammergericht deswegen anhängig gemachten Prozeß zurück. Resigniert zu Regensburg 1541 in die Hände des päpstlichen Legaten Kardinal Caspar auf die Pfründe.

28. Otto Truchseß v. Waldburg: Katharinenpfründe seit 1540. Sohn Wilhelms von Waldburg und der Gräfin Sibilla von Sonnenberg, geb. 1514, studierte von seinem zehnten Jahre an in Tübingen, Dôle, Padua; war 1535 Rektor der Universität Pavia, ist noch im gleichen Jahre in Bologna. Kehrt 1538 als Gesandter des Papstes Paul III. nach Deutschland zurück. Besaß hier als Pfründe schon in früher Jugend ein Kanonikat in Augsburg, die Kantorei zu Speyer, war Dekan zu Trient, Propst zu Ellwangen und Würzburg, seit 1543 Bischof von Augsburg, seit 1544 Kardinal. Hervorragender Träger der Gegenreformation. Stirbt 1573 zu Rom; seine Leiche ruht in der Jesuitenkirche zu Dillingen[3]. Die St. Katharinenpfründe bei St. Johann erhielt er auf Grund einer generellen Provisionsbulle im Jahre 1540 eingeräumt.

29. Jerg Storitz: Verenapfründe, 1552.

30. Markus Miltobler: Marienpfründe, 1556.

31. Christoph Mezler, Bischof von Konstanz (1542—1561). Erhält d. d. Regensburg 1541 durch den in Nr. 27 genannten Legaten Provision auf die hl. Kreuzpfründe bei St. Johann mit päpstlicher Dispens. Resigniert auf die Pfründe 1559. Der Besitz dieser Pfründe war wohl Hauptgrund der Gegnerschaft des Propstes Sebastian von Herbstheim gegen ihn.

32. Hieronymus im Graben, von Feldkirch (Vorarlberg). Erhält 1559 päpstliche Provision auf die heilige Kreuzpfründe. Am 23. August 1561 investiert der Konstanzer Offizial als päpstlicher Exekutor den genannten, honestum et studiosum adolescentem, durch Stellvertreter und fordert Propst und

[1] FDA. NF. VIII, 12. [2] Ebenda. [3] Allgem. Deutsche Biographie 24, 634 ff.

Kapitel von St. Johann unter Androhung kanonischer Strafen auf, den Investierten zum Pfründgenuß zuzulassen.

33. Nikolaus Fundeisen: Marienpfründe, 1559.

34. Hans Heubler, Kaplan 1560. Verkauft am 2. März 1560 für 300 fl. sein Haus in der Predigergasse.

35. Konrad Renner, Magister, Chorherr und Propst von St. Johann (1550—1566, vgl. Chorherrn Nr. 111), Inhaber der St. Katharinenpfründe, auf die er 1563 resigniert.

36. Nikolaus Kircher von Munderkingen, (O.-A. Ehingen), wird 1563 auf die St. Katharinenpfründe investiert.

37. Jerg Mauntz: Verenapfründe 1572—1573; Sohn des Konstanzes Bürgers Ulrich Mauntz.

38. Georg Scherer von Konstanz: Katharinenpfründe, die er 1585 aufgibt (deserit).

39. Georg Distel von Sulzschneid (bayr. B.-A. Oberdorf), erhält 1585 als Akolyth die St. Katharinenpfründe übertragen. Wird 1589 als Kaplan derselben erwähnt.

40. Bernhardin de Vastis: Kreuzpfründe 1594—1604; stirbt 1604 als letzter Kaplan dieser Pfründe.

41. Christoph Rüst: Katharinenpfründe, 1601—1606.

42. Gebhard Jörger: Verenapfründe, 1606—1616.

43. Johann Strauß: Katharinenpfründe, 1612.

44. Jakob Zündelin oder Zundel: Verenapfründe, 1620.

45. Martin Weiß, Kaplan 1628—1641. Erhält 1639 vom Bischof das Haus zum Tanz, bischöfliches Lehen, übertragen.

46. Johann Kraus, Kaplan 1628—1646.

47. Johann Benn, geb. zu Meßkirch (bad. B.-A.), seit 1618 Kapellmeister bei Fürst Wratislaw von Fürstenberg. Später Organist bei St. Johann in Konstanz, seit 1638 Organist am Kollegiatstift Luzern [1].

48. Matthias Buggmaier, Kaplan 1645.

49. Ignatius Weingartner, Kaplan 1658.

50. Wilhelm Henriei: Verenapfründe 1663—1666; resigniert 1666 und wird Pfarrer in Herdwangen.

51. Johann Büller, erhält 1663 die St. Katharinenpfründe sowie als Organist jährlich 24 fl. aus der Kirchenfabrik von Sankt Johann; resigniert 1665 und zieht mit einem jungen Freiherrn von Marbach nach Salzburg.

52. Johann Bürer, wird 1665 auf die St. Katharinenpfründe investiert. Noch erwähnt 1667.

53. Jakob Bierlinger, als derzeitiger Pfarrer von Beuren (welches?), 1666 auf die St. Verenapfründe präsentiert, gab er diese schon März 1667 wieder auf.

54. Johann Georg Rettig: Verenapfründe 1667—1718. Begraben auf dem Friedhof der Dominikaner.

55. Joh. Rudolph Schmid, Kaplan 1667—1682.

[1] Schubiger, Pflege des Kirchengesanges in der katholischen Schweiz (1873), 60.

56. Christoph Bernh. Hager, cand. jur., war bis 1685 Kaplan der St. Katharinenpfründe und wurde damals auf die neugegründete Pappuspfründe präsentiert und investiert. Resigniert auf die letztere 1694.

57. Sebastian Fink, Kaplan 1687—1689.

58. Joh. Kiefer, Kaplan 1692.

59. Joh. Karl Büesinger, resigniert 1697 auf die Pappuspfründe, erhält, „iam ab antiquo tempore in hac ecclesia prebendatus", 1694 die St. Katharinenpfründe übertragen. Resigniert darauf 1697.

60. Franz Dominikus Geßwein, Kaplan der Pappuspfründe 1694—1702. Resigniert 1702.

61. Joseph Beyer aus der Diözese Chur: Kathrinenpfründe, 1697; resigniert im gleichen Jahre.

62. Matthäus Stulz aus Unterwalden, wird 1698 als stud. theol. auf die St. Katharinenpfründe zum Pfründgenuß nach erlangter Priesterweihe präsentiert. Resigniert, ohne die Pfründe angetreten zu haben, 1702.

63. Joseph Anton Amion aus Konstanz, geb. 1675: Katharinenpfründe 1702—1745.

64. Leopold Fink: Pappuspfründe 1702—1710; resigniert 1710.

65. Bartholomäus Kilga: Pappuspfründe, 1710; resigniert noch im gleichen Jahre.

66. Johann Hundertpfund: Pappuspfründe 1710—1743, baccalaureus theol.; resigniert 1743.

67. Christoph Ehrentreich, als cand. theol. 1713 auf die Pappuspfründe präsentiert.

68. Johann Joseph Bildstein von Konstanz: Verenapfründe 1724—1742; vermacht 1741 in seinem Testamente die Fahrnisse seiner Schwester, der Ehefrau Mallebreyn, seine Musikalien und Instrumente seinen Neffen, den Söhnen des Rates Bildstein, eventuell an die Chorbibliothek von St. Johann.

69. Claudius Langenfeld, geb. 1678 zu Bregenz: 1716 bis 1742 Pappuspfründe, 1742 bis 1762 Verenapfründe; seit 1747 Vicarius chori.

70. Johann Georg Schreiber, geb. zu Meersburg 1700, erster Kaplan der Fünfwundenbruderschaft, 1724—1769.

71. Philipp Stehlin, wird 1742 auf die Pappuspfründe präsentiert. Er wurde vom Kapitel, da er, noch Student am Jesuiten-Lyzeum zu Konstanz, das Alter zur Priesterweihe noch nicht hatte, nicht angenommen; jedoch wurde er als guter Musiker und Sänger zur Unterstützung des Gesanges zugelassen und wurden ihm dafür 80 fl. ausgeworfen. 1743 wurde er vom Lyzeum wegen Leichtsinns ausgeschlossen und kam nie in den Genuß der Pfründe.

72. Ulrich Simon, geb. zu Mariazell im Allgäu 1707: Pappuspfründe 1743—1745; resigniert 1745.

73. Johann Ulrich Seitz, 1745 als cand. theol. auf die Pappuspfründe präsentiert; resigniert 1748 als Dr. theol. und apostolischer Notar.

74. Ignatius Wehrle, geb. zu Konstanz 1724, erster Bene-

fiziat der Frenerpfründe I von 1747—1782.

75. Johann Ev. Joseph Holzer, geb. 1697 zu Luftenau: Pappuspfründe 1748—1767. Gest. 1767.

76. Joh. Thaddäus Fidel Reuttemann, geb. zu Waldshut 1733: Katharinenpfründe 1757 bis 1760; seit 1760 Chorherr (vgl. Chorherren Nr. 181).

77. Joseph Anton Starck aus Kißleck (O.-A. Wangen): Verenapfründe 1762—1768.

78. Joh. Wunibald Walde: Katharinenpfründe, 1763—1766. Gest. 1766.

79. Plazidus Weinhart, geb. zu Fischingen (Kt. Thurgau) 1738: Katharinenpfründe 1766 bis 1772. Gest. 1772.

80. Anton Willibald Rink, geb. 1737 zu Scheer (O.-A. Saulgau), studierte am Jesuitenkolleg zu Konstanz; Pappuspfründe 1767 bis 1774; seitdem Katharinenpfründe 1772—1794.

81. Joseph Franz Schicker, geb. zu Zug: Verenapfründe 1770 bis 1775. War vorher 25 Jahre lang Geistlicher im Landkapitel Zürich-Rapperschwil. Resigniert 1775.

82. Klemens Moriz, geb. zu Biberach (württ. O.-A) 1741: Pappuspfründe 1774—1787. Wird als ein im Gesang geübter Benefiziat gerühmt. Resigniert 1787 und erhält ein Benefizium in Biberach.

83. Christoph Fidel Adam Anton Begehr, geb. zu Riedlingen (württ. O.-A.) 1750: Priesterweihe 1773, Verenapfründe 1775 bis 1804; wird 1805 wegen seiner langjährigen, dem Stift geleisteten Dienste als letzter Chorherr aufgenommen (vgl. Chorherren Nr. 191), stirbt 1823.

84. Johann Andreas Mallenbrey, geb. zu Konstanz 1752: I. Frenersches Benefizium 1787 bis 1803.

85. N. Kreul, geb. in der Schweiz, bis 1787 Benefiziat bei St. Paul in Konstanz. 1787 bis 1788 Kaplan des II. Frenerschen Benefiziums.

86. Johann Ev. Leiner, geb. zu Konstanz 1748. Priesterweihe 1773. Bewirbt sich 1787 erfolglos um eine Frenerpfründe; 1788 bis 1789 Kaplan der Pappuspfründe, 1789—1813 Kaplan des II. Frenerschen Benefiziums. Wird 1813 zum Chordienst am Münster überwiesen, lebt noch 1821 als Pensionär am Münster.

87. Sebastian Rueschegg, offenbar Schweizer: Pappuspfründe 1783—1793. War vorher Kaplan und Schullehrer zu Kaiserstuhl (Kt. Argau); resigniert 1799.

88. Franz Sebastian Hafner, geb. zu Riedlingen (württ. O.-A.): Pappuspfründe 1793—1794; resigniert anfangs 1795.

89. Joseph Anton Koch, geb. zu Wolfegg: Pappuspfründe 1795; war vorher in der Pastoration zu Kißlegg.

90. Johann Gebhard Ganter, geb. zu Immenstaad (B.-A. Überlingen). Priesterweihe 1788, Kaplan der Fünfwundenbruderschaft und Chorregent 1801 bis 1813. Wird 1813 als Organist dem Münster überwiesen, lebt noch 1821 als Pensionär.

91. Aloysius Klingler: Katharinenpfründe 1803—1804; wurde 1804 Domkaplan.

92. Franz Xaver Mangold, geb. zu Säckingen: I. Frenersche Pfründe 1805—1811. Übernimmt 1806 im Nebenamt die Frühmeßpfründe am Dom.

93. Nikolaus Holzhay, letzter Kaplan der St. Katharinenpfründe. Wird 1805 als pensionierter Benediktinermönch des Klosters Petershausen nach abgelegter Musikprüfung und erlangter päpstlicher Dispens zum Kaplan und Pfarrkooperator bei St. Johann ernannt. Wurde 1813 dem Chordienst am Münster überwiesen.

E. Stifts- und Fabrikpfleger.

Peter Kratzer, Stiftspfleger 1434.

Johann Zimmermann alias Truckenbrott, Stiftspfleger 1502 bis 1512. Prokurator am geistlichen Gericht.

Heinrich Bösch, Fabrikpfleger 1502.

Georg Suter von Wolmatingen, Stiftspfleger 1518.

Jakob Held, Zunftmeister zu Konstanz, Fabrikpfleger 1526.

Gilg Effich gen. der Jüngere, Stiftspfleger 1526. Prokurator am geistlichen Gericht.

Georg Zündelin, Stiftspfleger, 1578.

Ulrich Schwaber, Stiftspfleger 1587—1629.

Georg Würth, bis 1635 Fabrikpfleger.

Nikolaus Fels, Stiftspfleger 1665, auch Pfleger des Frauenklosters St. Peter.

Johann Georg Erhardt, Stiftspfleger 1657—1698.

Matthias Rettich, Fabrikpfleger 1678.

Johann Siber, Stiftspfleger 1690—1713.

Johann Melchior Hammer (auch Hammerer), Stiftspfleger 1723—1738; lebt noch 1743 als Prefectus annonae militaris der österreichischen Kasse zu Konstanz, die er schon 1738 neben der Stiftspflege versah.

Anton Benedikt Lindau, Stiftspfleger 1738—1754.

Jakob Tippel, Stiftspfleger 1756—1772, Bürger von Konstanz. Wird 1772 wegen Unterschlagungen in Höhe von 5000 fl. vor das geistliche Gericht geladen, wogegen der Stadtmagistrat protestiert und Tippel aufgibt, sich bei Strafvermeiden der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht zu unterwerfen, da der Fall zur Kompetenz des städtischen Zivilgerichts gehöre. Ausgang der Sache ist nicht ersichtlich.

Judas Thaddäus Michael Harder, Stiftspfleger 1779 bis 1811. 1811 eröffnete Baden gegen ihn ein Strafverfahren wegen Veruntreuung von Stiftsgeldern. Das Hofgericht Freiburg verurteilte ihn 1814 unter Amtsentsetzung zu dreijähriger Freiheitsstrafe, die er im Arbeitshause zu Hüfingen verbüßte. Harder bestritt übrigens die Höhe der Unterschlagungen und suchte durch ein Wiederaufnahmeverfahren beim Oberhofgericht zu Mannheim Gegenbeweis zu erbringen.

Abb. 37. Pietà von Hans Morinck aus der Kirche St. Johann.

Orts- und Namenregiſter.

Abkürzungen:

B. v. K. = Bürger von Konſtanz. BA. = Bezirksamt. Chorh. = Chorherr. E. v. K. = Einwohner von Konſtanz. K. = Konſtanz. Kl. = Kloſter. Kpl. = Kaplan. Kt. = Kanton. Mag. = Magiſter. OA. = Oberamt.

Chorherr, Pfarrer, Propſt, Kaplan uſw. ohne nähere Angabe beziehen ſich auf Stift St. Johann. Einklammerung bedeutet dabei, daß der Betreffende die Pfründe nicht antrat bzw. daß dies zweifelhaft iſt.

Domherr, Dompropſt uſw. ohne nähere Angabe beziehen ſich auf Konſtanz.

A.

Aach (BA. Engen) 411; Dr. Joſeph von, Chorh., Pfarrer 351. 409.
Ackermann, Joh. Kaſpar, Pfleger des Kl. St. Peter, B. v. K., 430.
Adelberg (OA. Schorndorf), Propſtei, (auch Madelberg) 148.
Adelhauſen (BA. Konſtanz), Kl., 236.
Adeli, Margreth, v. Neunforn, Frau des Pfarrers Windner 248.
Adlikuſen ſ. Alterswilen.
Ainevelder Joh., Pfarrer 407.
Ainweiler, Burkart, Wollweber, B. v. K. 235.
Alber, Dr. Mathias, Kaiſ. Rat 279.
Alber, Pelayg, Kpl., Domh. v. Chur 230. 442.
Albrecht I., Kaiſer 141.
Alexander VII., Papſt 432.
Allensbach (BA. Konſtanz) 204. 223. 228. 261. 403.
Almansdorf (BA. Konſtanz) 108. 180. 202—203. 206. 207. 227. 229. 354. 391; ſ. auch Egg, Hard, Staad.
Alpirsbach (OA. Oberndorf), Kl. 238.
Altbreiſach ſ. Breiſach.
Altdorf (BA. Nürnberg), Univerſität 436.
Altenburg (Kt. Aargau) 399.
Alterswilen (Kt. Thurgau) 199. 200. 206. 207.
Altnau (Kt. Thurgau) 205.
Altſtätten (Kt. St. Gallen) 398.
Amberg (bayer. Oberpfalz) 370.
Am Gries, Heinrich, B. v. K. 75.
Amion, Joh. Anton, Kpl. 360. 444.
Am Stad, Herm., in Schaffhauſen 398.
Am Stain, Hans, zu Petershauſen, E. v. K. 191.
Ancona, Joh. v., Advokat an der röm. Kurie 147.
Andermatt, Dr. Chriſtian Leontius, Chorh. 305. 360. 436.
Angg, Joh., Kpl. 441.
Anshelm, Kaſpar, Pfarrer 180. 407.
Apflau (OA. Tettnang), Ritter Hermann v. 92; Ritter Ruſo 194.
Appenteker, Jakob, B. v. K. 196.
Aquamunda, Mag. Thomas de, Anwalt an der röm. Kurie 148.
Arbon (Kt. Thurgau) 152. 398. 415. 433; Peter von, Kpl. 223. 441.
Argen (Langen-, OA. Tettnang), Heinrich von, Eigenmann des Grafen Mangold v. Nellenburg 96; ſ. Langenargen.
Armbroſterin, Elsbet, B. v. K. 189.
Arny (Arnli), Joachim, Chorh. 255. 274. 281. 428.

Artenhoffer, Peter, Kpl., Propſt von Zurzach 230. 441.
Aſpelt, Peter v., Erzb. v. Mainz 150. 399.
Auer (Ovarius), Konrad, E. v. K. 73. 81.
Augsburg 151. 229. 270. 271. 272. 277. 279. 384. 406. 410. 427. 428. 431. 440. 442; Reichstag zu 275.
Aulendorf (OA. Waldſee) 434. 440.
Autun (Frankr.) 150.
Avignon 151. 153. 154. 158. 401.
Azenweiler, Eliſabeth, E. v. K. 361.

B.

Bachhaupt 410.
Baden (Kt. Aargau) 247. 263. 264. 265.
Baden, Kurfürſtentum, Großherzogtum 376—378. 380. 382. 383. 385. 446; vgl. Karlsruher Regierung; Karl Friedrich, Kurfürſt, Großherzog 376. 378. 380. 382—384.
Baindt (OA. Ravensburg), Kl. 130.
Balingen (OA.), 234. 255. 442.
Barter, Mag. Konrad, Chorh. Kantor 428.
Bartholomäus, Chorh., Kuſtos 124. 182. 420.
Barzel, Nikol., B. v. K. 393.
Baſel 9; Dompropſt v. 149; Heinrich v., Offizial des Biſchofs Rudolf II. 396.
Baur v. Heppenſtein, Dr. Kaſ. Franz Joſ., Chorh., Propſt 378. 380. 407. 440; ſein Bruder, Hofratspräſident zu Meersburg 378. 383. 385. 386.
Bayer, Dr. Joh. Bapt. v., Chorh. 352. 360. 372. 389. 435; Joh. Georg Anton Maria, Chorh., Propſt 407. 437; Ferdinand, von Rorſchach 352.
Bayern, Herzog Ludwig v. 163; König Ludwig d. Bayer 151—153; ſ. Ludwig.
Bebenhauſen (OA. Tübingen), Kl. 418.
Begehr, Chriſtoph Fidel Adam Anton, Kpl., Chorh. 380. 384. 440. 445.
Benars, Gerhart v., Biſchof v. K. 81. 89. 150. 151. 358. 400. 423.
Benedikt XII., Papſt 153; XIV., Papſt 304.
Benn, Joh., Kpl., Komponiſt 370. 443.
Berg (Kt. Thurgau), Mag. Ulr. v., Chorh. 40. 77. 192. 195. 419; ſein Vater Marquard, B. v. K. 419.
Beringer, Lienhart, Chorh. 253. 427.
Berlower, Thomas, Biſchof v. K. 166.
Bermatingen (BA. Überlingen) 202. 206. 207.
Bern 239. 269.
Bernhardzell (Kt. St. Gallen) 425.
Bernhauſen (OA. Stuttgart), Konrad v., Propſt v. Sindelfingen 411.
Bernrain (b. Emmishofen, Kt. Thurgau) 268.
Berthold, der Scholaſter von Zürich, Chorh., 18. 29. 41. 42. 67. 68. 86. 87. 97. 98. 105. 106. 113. 221. 223. 410. 411. 421. 423. 425. 428.
Berthold, Domtheſaurar v. K. 414.
Bertſche, Petrus, Propſt 404.
Bertſchi, Alexius, geweſ. Pfarrer zu Ermatingen, Pfarrer von St. Paul in K. 253.
Beſchler, Joh., Pfarrer 341. 408.
Betznau (OA. Tettnang) 96.
Beuggen (BA. Säckingen), Deutſchordenskommende 394.
Beuren (welches?) 443; Heinrich v., Chorh. 120. 419; ſ. Beurenhof.
Beurenhof (bei Billafingen, BA. Überlingen) 65. 123—125. 192. 204. 209. 335. 336.
Beutelsbach (OA. Schorndorf) 134. 135.
Beutter, Familie v. K. 357.
Beyer, Joſeph, Kpl. 444.
Bezering, Joh., Stadtrat v. K. 433.
Biberach (OA.) 445.
Bidermann, Joh. Ignaz, Chorh. 439.
Bierlinger, Jakob, Kpl. 443.
Bildſtein, Joh. Joſ., Kpl. 444; Rat v. K. 444.
Binder, Walther, Chorh., Kuſtos 182. 423.
Bingen, Joh. Konrad v., Chorh. 360. 365. 366. 432. 433; Joh. Georg, (Chorh.) 432; Dr. med. Joh., Ratsherr v. K. 432. 433.
Birgger, zwei Schweſtern, E. v. K. 267.
Birnau (BA. Überlingen) 431.
Biſchofszell (Kt. Thurgau), Chorſtift 30. 46. 81. 200. 214. 395. 401. 418.
Bitzenhofen (OA. Tettnang) 11. 88. 89. 192. 206. 207.
Blarer, Ambroſius 238—242. 247. 249. 250—252; Barthol., B. v. K. 243; Konrad, B. v. K. 188; Thomas, B. v. K. 238. 241. 271.
Blau, Dr. Joh., Domh., Propſt 289. 326. 327. 364. 406.
Blidenmeiſter ſ. Hagenwil.
Blumenegg (Blumegg, BA. Bonndorf), Ritter v. 397. 420.

Böckli, Dietrich, B. v. Horb a. N., und Verwandte 101. 102. 104; s. Horb.
Bodman (BA. Stockach), Ritter Joh. v., 123. 124. 398; Ulr. 394. 398. 418.
Bohlingen (BA. Konstanz) 398. 429.
Bologna, Universität 159. 401. 420 bis 423. 427. 442.
Bommen (Kt. Thurgau) 199. 200. 206. 207.
Bonifaz VIII., Papst 147. 148.
Bondorf, Binder Joh. v., E. v. K. 225.
Bonndorf (BA. Überlingen) 202. 206. 207.
Bösch, Heinrich, Fabrikpfleger 446.
Boscher, Gabriel, Chorh., Kustos 182. 249. 255. 427.
Bösenreutin (BA. Lindau) 413.
Bottighofen (Kt. Thurgau) 191.
Botzheim (bei Schlettstadt), Joh. v., Domherr 237. 238. 241.
Brandis (Kt. Bern), Herren v. 161; Eberhard, Abt v. Reichenau 424; Heinrich III., Bischof v. K. 113. 160. 161. 164. 295. 401. 424.
Bräunlingen (BA. Donaueschingen) 304. 435.
Brecht s. Precht.
Bregenz 191. 356. 408. 415.
Breisach 384. 440; s. Brysacher.
Breitenlandenberg, Hermann v., Bischof v. K. 165.
Brelin, Mag. Wolfgang, Chorh. 274. 279. 281. 428.
Brenden (BA. Bonndorf?), Ritter Konrad v. 96. 97.
Breunlin, Agathe, E. v. K. 361.
Bridler, Joh., Pleban in Müllheim (Kt. Thurgau) 426.
Brochenzell (OA. Tettnang) 415.
Brudermann, Ulrich, E. v. K. 191; Veronika, E. v. K. 361.
Bruggnerin, E. v. K. 85.
Brugier, Gustav, Münsterpfarrer 393.
Brun, Hermann, E. v. K. 189.
Brünnensbach (Weiler auf Gem. Überlingen a. See) 109.
Brunuß, Ludwig, Binder, E. v. K. 185.
Brüssel 286.
Brysacher, Berthold, Domdekan 178.
Büller, Joh. Georg, Kpl. 443.
Buchhorn (= Friedrichshafen a. See) 226.
Buchner, Jakob, Apotheker, B. v. K. 433.
Büesinger, Joh. Karl, Kpl. 444.
Buggmaier, Matth., Kpl. 443.
Bünd s. In der Bünd.
Burchard v. Worms 4.
Burer, Joh., Kpl. 443.
Burg, Konrad, kais. u. bisch. Notar 197. 402; Konrad, Domherr, Propst 177. 193. 197. 223. 402. 403; s. Neunforn; Burg bei Stein a. Rh. 166.
Burgknecht, Joh. Kaspar, Chorh. 429.
Bürglen (Kt. Thurgau), Herren v. 114. 120. 137. 141; Eberhard u. Arnold 111. 112. 118. 119.
Burgtor s. Zum Burgtor.
Burgund 395. 427.
Burkhard, Pfarrektor i. Thumlingen 101.
Burscherin, Anna Maria, E. v. K. 361.
Burtenbach s. Schertlin.
Buscher, Joh., Kpl. 227; Seb. (Butscher), Chorh. 427; Wilhelm, Schuhmacher, B. v. K. 190.
Büßlingen (BA. Engen) 402. 421.
Bußnang (Kt. Thurgau) v., Ritter Heinrich 399.
Butscher s. Buscher.
Byrbaumer, Dr. Valentin, Pfarrer 341. 408.

C.

(Siehe auch K.)

Caspar, päpstl. Legat 442.
Chrismar, Domkapitels-Syndikus v., 378. 379.
Chur (Kt. Graubünden) 28. 37. 151. 183. 230. 394. 399. 400. 401. 407. 416. 420. 437. 442.
Cisterzienserorden 395. 403.
Clemens, V. Papst 149. 150; XI., Papst 409.
Colloredo-Mansfeld v., Reichsvizekanzler 384. 441.
Como 430. 431.
Conratter, Wolfgang, Chorh. 427.
Cybo, Kardinal-Prodatar 325.

D.

Dacher, Chronist, Gebhard 2.
Dalberg, Karl Theodor v., Bischof v. K. 327. 380. 382. 407. 410.
Damiani v., Stadthauptmann 295. 296.
Dankenschweil (OA. Ravensburg) v., Reichenauischer Obervogt 259.
Dauber, Jakob Josef (Chorh.) 440.

Dautmergen (OA. Rottweil) 416.
Debrunn (b. Pfin, Kt. Thurgau) 225. 229.
Dedler, Rochus, Komponiſt 370.
Deggenhauſen (BA. Überlingen) 89.
Deiſendorf (BA. Überlingen) 40. 109. 110. 412.
Demuth, Ulr., Chorh. 427.
Denkingen (BA. Pfullendorf oder OA. Spaichingen), Mag. Heinrich v., Chorh. 36. 107. 108. 119. 120. 415; Mag. Ulrich, Chorh. u. Arzt 40. 397. 417; Konrad, B. v. K. 78. 107. verh. mit Mya Engellin 78; Heinrich, B. v. K. 107.
Deuring, Frz. Joſ. Dominik. v., Domherr, Propſt, Chorh. 305. 354. 373. 406. 407. 438; Peter Deuring (Chorh.) 430.
Deutſchorden 402.
Diepoltsweiler (Diebolzwil, Kt. Luzern ?), Katharina v., verh. mit Ritter Ruſo v. Apflau 194.
Dieſſenhofen (Kt. Thurgau) 100. 153. 154; Heinrich v., Domherr 144. 152. 154. 155. 157. 158. 160. 161; Konrad, Domherr 154.
Dietershofen (Hohenz.) 402.
Dietrich, Friedrich, Chorh., Kuſtos 182. 426; Dr. Joh., öſterr. u. ſtädt. Rat, B. v. K. 432; Wilhelm, Kaiſ. Rat, B. v. K. 431.
Dillingen 429. 435. 440. 442.
Dingelsdorf (BA. Konſtanz) 391.
Dirck, Schneider, Simon, B. v. K. 434; ſ. Türck.
Diſtel, Georg, Kpl. 443.
Dôle (Frankr.) 442.
Donaueſchingen 420.
Dregler, Franziska, E. v. K. 361.
Dreyer, Joh. Melchior, Komponiſt aus Ellwangen 370.
Duri, Martin, E. v. K. 189.
Dürrheim (BA. Villingen), Konrad v., Prieſter u. Kämmerer 135.
Dürrwangen (OA. Balingen) 31. 413.

E.

Eberle, Georg, Chorh. 364. 365. 432.
Ebernand, Mag., Kleriker 85.
Eck, Dr., Gegner Luthers 247.
Eckartin, Chriſtina, E. v. K. 189.
Egg (b. Almansdorf, BA. Konſtanz) 226. 227. 229.
Eggahuſen, Heinrich v., Prieſter zu Lippersweil 121.
Egelshofen (Kt. Thurgau) 229.
Egger, Hans, E. v. K. 190.
Egli, Hans, B. v. K. 272.
Egloff, Claus, B. v. K. 280; Konrad v. Tägerweilen, B. v. K. 267.
Egnach ſ. Erdhauſen.
Ehingen a. D. (OA.) 360. 432.
Ehrengut, Anna Maria, E. v. K. 361; Katharina, E. v. K. 361.
Ehrentreich, Chriſtoph, Kpl. 444.
Ehrhardt ſ. Erhart.
Eichenlaub, Franz Joachim v., Stadtammann, biſchöfl. Rat 434.
Eichſtätt (Bayern) 324. 433.
Eigeltingen (BA. Stockach) 228.
Einſiedeln (Kt. Schwyz), Kl. 364.
Elligbauſen (Kt. Thurgau) 203. 206. 207.
Ellwangen (OA.) 370. 442.
Elſaß 395.
Embrach (Kt. Zürich), Stift 403.
Emmingen, Ulr. v., Chorh. 223—225. 423. 441; ſ. Hochemmingen.
Emmishofen (Kt. Thurgau) 186. 203. 206. 207.
Endingen (BA. Emmendingen) 397.
Engelſee, Verena v., verh. mit Edmund Precht 370.
Engelhartsweiler ſ. Engelswilen.
Engelswilen (Engelſchweil, Kt. Thurgau) 131. 132. 192. 206. 207. 396. 398.
Engen (BA.) 205. 391; Rudolf von, Kpl. 441.
Engishofen (Kt. Thurgau) 398.
Engwilen (Kt. Thurgau) 206. 207.
Enkofen 129. 418.
Enslinger, Heinr., Kpl. 441.
Entringen (OA. Herrenberg) Eberhard v., Domherr v. Straßburg 418.
Erdhauſen (in Egnach, Kt. Thurgau) 398.
Erhardt, (Ehrhardt) Joh. Georg, Stiftspfleger 360. 446.
Erlenholz, Dr. iur. Balthaſ., Konſiſtorialadvokat, verh. mit Euphroſina Bayer 431; beider Sohn Joh. Konrad, Chorh., Domherr 303. 350. 351. 360. 430. 431.
Erlewin, Pleban 407.
Ermatingen (Kt. Thurgau) 199. 204 bis 207. 223. 227. 234. 252. 266. 353. 411. 422. 441.
Ernſt, Dekan v. Stein a. Rh., Chorh. 32.
Epfendorf (OA. Oberndorf) 416.
Eſſich, Gilg, d. J., Stiftspfleger, Pro-

kurator am geistl. Gericht 446; Mag. Wernher, Propst v. Zurzach 180.
Eßlingen (OA.) 134.

F.

Fabri, Felix, gen. Schlyffer, Kpl. 266. 353. 441; Dr. Valentin, Prof. a. d. Universität Freiburg 273.
Falkenstein (Kt. St. Gallen), Berthold v., Abt v. St. Gallen 72; Herren v. 76.
Faurndau (OA. Göppingen) 412.
Feldbach (Kt. Thurgau), Kl. 14. 214. 250. 396. 402. 417. 425.
Feldkirch (Vorarlberg) 228. 355. 404. 442.
Fels, Nikol., Stiftspfleger 446.
Ferdinand I., König 269. 272. 287; II., Kaiser 430; III., Kaiser 431.
Fink, Sebast., Kpl. 444; Leopold, Kpl. 444.
Fischingen (Kt. Thurgau), Kl. 112. 214. 445.
Florenz 161.
Forster, Weißbeck Anton, B. v. K. 191.
Frank, Jos., Chorh. 435. 436.
Francke, Nikol., Ritter 110. 111.
Frankfurt a. M. 259.
Franz I., Kaiser 438.
Frauenfeld (Kt. Thurgau) 152.
Frecher, Berthold, Chorh. 425.
Freiberger, E. v. K. 361.
Freiburg i. Br. 5. 9. 273. 295. 302. 385. 386. 393. 410. 414. 446; Universität 289. 409. 434; Erzbistum 440; Graf Konrad von, Dompropst 10. 23. 25. 30. 63. 88.
Freiburger, Joh., E. v. K. 361.
Freising (Bayern) 177. 403.
Frener, Joh. Georg, Stadtphysikus, verh. mit Anna Christine Mallebreyn 436. 437; Joh. Karl Bernhard Colnag, Chorh., Kantor, Kustos 357. 361. 369. 372. 389. 436. 437.
Freund, Bechermacher Hans, E. v. K. 191.
Freyberg (OA. Biberach), Freiin v. 439.
Frickenweiler (BA. Stockach) 413.
Frickingen (BA. Überlingen) 400.
Frickinger, E. v. K. 84.
Friedrich I., Kaiser 200.
Friedrichshafen (OA. Tettnang), siehe Buchhorn.
Frig, Hans, E. v. K. 188.
Frundsberg, Georg 427.
Frutweilen (Kt. Thurgau) 193. 197 bis 199. 206. 207. 402.
Fugger, Jakob, B. v. K. 289. 323. 355. 404. 429. 430.
Fulgenstadt (OA. Saulgau) 415.
Fundeisen, Nikol., Kpl. 443.
Funk, Pfarrer in Bräunlingen (Chorh.) 304.
Fürstenberg, Grafschaft 69; Graf Heinrich von 114; Fürst Bratislaw von 443.

G.

Gaienhofen (BA. Konstanz) 141.
Gailingen (BA. Konstanz) s. Obergailingen.
Gaißberg, Jakob, Bürgermeister 243. 249. 267. 272.
Gall, Joh. Michael v., Chorh. 431; Nikol., B. v. K. 430.
Ganter, Joh. Gebhard, Kpl. 388. 445.
Gasser, Dominik, Chorh. 436; Jakob, B. v. K. 432.
Gauggler, E. v. K. 361.
Geigen (OA. Ravensburg) 398.
Geist v. Wildegg, Konr. Ferd., Chorh., Weihbischof 326. 434; sein Vater Ferd., verh. mit Barbara Pappus 434.
Geltkäse, Heinrich, Kleriker, v. Überlingen, Kpl. der St. Konradspfründe am Münster 124.
Genseli, Heinrich, Chorh. 120. 421.
Genser, Jos., v. Petershausen, E. v. K. 189.
Gerhard v. Benars, Bischof v. K. s. Benars.
Geßler, Dr. Frz. Leop., Chorh. 351. 360. 433.
Geßwein, Frz. Dominik., Kpl. 444.
Glarus (Kt.), Joh. v., Advokat am geistl. Gericht 180.
Glat, Hermann (Chorh.) 166. 422.
Glathaar, Dr. med. Jost, B. v. K. 433.
Gleißner, Frz., Komponist 370.
Gliar, H., E. v. K. 75.
Gnau, Dr. Joh. Georg, Pfarrer zu Rottweil a. N., Chorh. 352. 434.
Göhrer, Katharina, E. v. K. 361.
Goldast, Konrad, Kleriker 166; Ulrich, B. v. K. 89.
Goldbach (BA. Überlingen) 108. 109. 191. 224. 227. 419.
Göldli, aus Zürich, provid. Pfarrer 240.
Gorheim, Kl. (Hohenz.) 228.
Gößlingen (OA. Rottweil) 416.

Göttelin, Berthold, Chorh. 174. 423.
Gottlieben (Kt. Thurgau) 113. 203. 205—207.
Götz, Hans Ludwig, Chorh., Kuſtos 429; Samuel, Chorh. 429.
Graben, im ſ. Im Graben.
Graf, Felix, Kpl. 225. 441.
Granvella, Kardinal 271.
Gregor X., Papſt 395; XIII., Papſt 303.
Gremlich, Rudolf, B. v. Pfullendorf 93.
Greyß, Dietrich, Generalvikar 404.
Grimm, Mag. Jakob, Propſt 403.
Grönauer, Joh., Chorh. 427.
Groß, Bernhard, Pfarrer 240. 408.
Grünenbach (BA. Lindau) 398.
Grünenberg b. Weiler (BA. Konſtanz), Kl. 118.
Gubelmann, Kupferſchmied, B. v. K. 391.
Guldinaſt, Ignaz, Bürgermeiſter v. K. 435; Dr. Joh. Hugo, Chorh., Propſt 122. 302. 333. 334. 360. 365. 366. 406. 435; Stadtammann Joh. Jakob 435.
Gundelfingen (OA. Münſingen), Heinrich v., Chorh., Domherr v. Straßburg 37. 78. 81. 127. 128. 418; Sohn des Ritters Swicger, verh. mit Ita 418; Ritter Heinrich; Konrad, Pfarrektor zu Münſingen 127. 128.
Güttingen (BA. Konſtanz) 391.
— (Kt. Thurgau) 398. 401. 414.
Güttinger, Johann, Chorh., Propſt 174. 401. 423; Johann, E. v. K. 188.

H.

Habernaß, Konrad, Chorh., Kantor 183. 421.
Haberſetzer, Ulr., Kpl. 226. 441.
Habsburg, Rudolf v., König 28. 394; Albrecht I., König 141; Rudolf II. v., H.-Laufenburg, Biſchof v. K. 41. 51. 87. 107. 111. 396. 398. 415; Erzhaus 237; ſ. Öſterreich.
Hafner, Frz. Seb., Kpl. 445.
Hagenau, Ulr., Pfarrer 187, iſt S. 407 einzuſchalten.
Hagendorn, Mag. Joh., Domherr, Propſt 177. 403.
Hagenwil (Kt. Thurgau) 439; Bartholomäus von, gen. Blidenmaiſter, Chorh., Kuſtos 182. 424.
Hagenwiler, Ulr., Chorh., Kuſtos 182. 253. 427; Urſula 185.
Hager, Chriſtoph Bernhard, Kpl. 356. 444; Euphroſina, B. v. K. 431.
Hagnau (BA. Überlingen) 18. 105. 201. 204. 206. 207. 366. 411. 436; Hofgut Weiler 106. 107.
Haindingen ſ. Hondingen.
Hallau (Kt. Schaffhauſen) 398.
Hallwyl (Kt. Argau), Joh. Georg v., Biſchof v. K. 430.
Hammer (Hammerer), Joh. Melchior, Stiftspfleger 446.
Happerswil (Kt. Thurgau) 398.
Hard b. Almansdorf (BA. Konſtanz) 37. 107. 108. 137.
Harder, Euſeb. Konſtantin Maria, Chorh., Pfarrer 409. 410; Jud. Thadd. Michael, Stiftspfleger 379. 446 Heinrich, E. v. K. 85; Melchior, Bauer in Lippersweil 122.
Hartmann, Pleban 148. 179. 407; Heinrich, Chorh. 426.
Haſenleger, Ulr. (Chorh.) 422.
Hauſen a. Aach (BA. Konſtanz) 409.
Hausmann, Joh., Chorh., Propſt 323. 360. 404. 430.
Haym, Jude, E. v. K. 232.
Heſenhauſen (Kt. Thurgau) 201. 206. 207.
Hegau 260.
Hegne (BA. Konſtanz), Schloß 391.
Heidelberg (BA.) 407.
Heidenheim (bayr. BA. Gunzenhauſen) v., Domdekan in Eichſtätt 324. 325.
Heiligenberg 15; Grafſchaft 37. 69. 140. 416; Graf Konrad v., 92; Graf Berthold I., verh. mit Hedwig v. Montfort-Bregenz 415. 416; beider Sohn, Graf Berthold III., Chorh., Biſchof v. Chur 37. 415. 416.
Heinrich, Pleban 407.
— Dekan v. Pfohren, Chorh. 31. 413.
Held, Jak., Zunftmeiſter, Fabrikpfleger 191. 446.
Helmsdorf (BA. Überlingen), Ritter Jakob v. 115. 117.
Helvetiſche Republik 377.
Hemmerlin, Dr. Lienhart, E. v. K. 234.
Henrici, Wilh., Kpl. 443.
Her, Freih. Jerg v. 228.
Herbſtheim (bayr. BA. Waſſerburg), Sebaſtian v., Domherr, Propſt 286 bis 288. 324. 326. 404. 408. 428. 442; Georg Wilhelm, Chorh., Kantor 303. 429; Makarius, biſchöfl. Obervogt zu Markdorf 404. 429.
Herdwangen (BA. Pfullendorf) 443.

Hersberg (BA. Überlingen) 205.
Herter v. Hertler, Karl Joseph (Chorh.) 436.
Heſſen, Landgraf Philipp v. 270.
Heubler, Hans, Kpl. 443.
Heudorf, Konrad v., E. v. K. 188.
Heufuchs, Jakob, E. v. K. 191.
Hildebrand, Alex., Chorh. 360. 432.
Hiltenberg, Anna, B. v. K. 236.
Hilterfingen (Kt. Bern) 399.
Hilzingen (BA. Engen) 412.
Hinter Sankt Johann, Ripp, B. v. K. 113.
Hipſchenberger, Albrecht, Pfalzpräfekt, B. v. K. 430.
Hirſau (OA. Calw), Kl. 103.
Hochemmingen (BA. Donaueſchingen) ſ. Emmingen.
Hof, Heinr. v., Chorh. 424; Anna, E. v. K. 85.
Hofer v., Staatsrat 391.
Hoffam, Frz. (Chorh.) 435.
Hofmeiſter, Nikolaus, von Frauenfeld, Biſchof v. K. 152—154.
Höglin, Maria Barbara, E. v. K. 361.
Hohenberg (OA. Spaichingen), Albrecht Graf v., Domherr 154.
Hohenems (Kt. Graubünden), Marx Sittich v., Biſchof v. K. 288. 303. 429.
Hohenfels (BA. Überlingen), Ritter Walter v. 125. 192; Berthold v., Domthefaurar 108.
Hohenlandenberg (Kt. Thurgau), Hugo v., Biſchof v. K. 237. 238. 241 bis 246. 248—250. 254. 255. 259. 427. 442.
Hohenſtaufen, Kaiſer Friedrich I. v. 200; Konradin 97; 139.
Höltzlin, Kaſpar, Chorh. 255. 427.
Holzer, Joh. Ev., Kpl. 445.
Holzhay, Nikol., Kpl. 382. 388. 446.
Homburg (Kt. Thurgau) 28. 106. 394.
— (BA. Stockach), Herren v., Miniſterialen des Biſchofs v. K. 114. 141; Heinrich 114; Konrad 402; Frauen v. 425.
Hondingen (BA. Donaueſchingen), Rud. v., Kpl. 224. 441.
Honſtetter (Honſtetten, BA. Engen), Joh., Chorh. 426.
Horb (OA.) 101. 102. 412; Mag. Eberhard v., Chorh. (gen. Bökli) 18. 19. 30. 77. 78. 81. 87. 96. 100—104. 135. 412. 413. 417. 419.
Horcher, Bened., Kpl. 225. 234. 355. 442.
Höri a. Unterſee 26.
Horn b. Arbon (Kt. Thurgau) 398.
Hößlin, Heinrich, Pfarrer 408.
Höwen (BA. Engen), Heinrich IV. v., Biſchof v. K. 232; Rudolf v., Domdekan 119. 149.
Huber, Mag. Joh., Chorh., Kuſtos 178. 182. 425.
Hübler, Hans, Chorh. 428.
Hüfingen (BA. Donaueſchingen) 446.
Hug, Joh., Chorh., Propſt 178. 227. 228. 403. 426.
Hugelshofen (Kt. Thurgau), Ritter Berthold v. 112.
Hugo, Provinzialvikar des Predigerordens in Zürich 126.
Hundertpfund, Joh., Kpl. 444.
Hurlimann, Hans, E. v. K. 191.
Hürus, Hieronymus, B. v. K. 271.
Huter, Nikol., Chorh. 425; Konrad von Ravensburg, E. v. K. 84.
Hütlin, Thomas, Zunftmeiſter, Oberkirchenpfleger 256. 257. 280. 355. 442.

J.

Illhard (Kt. Thurgau) 20. 22. 25. 90 bis 92. 95. 138—140. 206. 207. 234. 261. 265. 275. 279. 410.; Bürtzelhof b. 29.
Illmenſee (BA. Pfullendorf) 402.
Im Graben, Hieron. Kpl. 355. 442.
Immenſtaad (BA. Überlingen) 203. 205. 206. 207. 319. 445.
Im Rin, Hans, in Petershauſen, E. v. K. 189.
Indelhauſen (OA. Münſingen) 415.
In der Bünd, Heinrich, B. v. K. 196.
Innocenz VI., Papſt 159; XI. 324. 433; XII. 434; XIII. 366.
Innsbruck 287.
Inſelin, Frz. Ignat., Chorh., Pfarrer 361. 409; Frz. Joſ., Chorh. 436; Melchior, E. v. K. 191.
Interlaken (Kt. Bern), Kl. 399.
Irrendorf (OA. Tuttlingen), ſ. Urendorf.
Iſengrimm, Mag. Joh., Chorh. 255. 274. 281. 427.
Iſſordineß, Syndikus v. K. 294.
Iſingen (OA. Sulz) 416.
Ittendorf (BA. Überlingen) 125. 141; Heinrich Schenk v. 141; ſ. auch Schmalegg.

Jocheler, Mag. Otto, Chorh. Kantor 175. 183. 422.

Johann XXII., Papst 151—153. 159; XXIII. 161.
Jörger, Gebhard, Kpl. 443.
Joseph I., Kaiser 435; II. 282. 284. 289. 292. 296. 297. 340. 343. 439.
Jung, Joh. Georg, Chorh. 429.
Justingen (OA. Münsingen), Edle v. 398; zwei Ritter Anshelm 93. 116.

K.

Kaiser und Könige: Friedrich I. 200; Rudolf v. Habsburg 28. 394; Albrecht I. 141; Heinrich VII. 150; Friedrich d. Schöne 400; Ludwig v. Bayern 151—157. 166. 252. 304. 400. 422; Karl IV. 155. 294; Ruprecht 403; Maximilian I. 229. 237; Karl V. 239. 269—272. 277. 292. 293; Ferdinand I. 269. 272. 287; Rudolf II. 429; Ferdinand II. 430; Ferdinand III. 431; Josef I. 435; Karl VI. 304. 436. 438; Franz I. 438; Maria Theresia 289. 290; Joseph II. 282. 284. 289. 292. 296. 297 340. 343. 439; Leopold II. 385. 441.
Kaiserstuhl (Kt. Aargau) 445.
Kalb, Stadthafner Christoph, B. v. K. 190.
Kalt, Stadthauptmann Balthasar 431.
Kappel (b. Meßkirch), Heinrich v., Chorh. 11. 18—21. 23. 24. 30. 34. 36. 37. 40—42. 45. 50. 70. 71. 74 bis 76. 79. 80. 83. 86. 95—100. 105. 106. 109. 139. 143. 145. 163. 164. 220. 221. 300. 387. 411—412. 417. 419.
Karl IV., Kaiser 155. 294; V. 239. 269—272. 277. 292. 293; VI. 304. 436. 438.
Karlsruhe 391; bad. Regierung in 379 bis 381. 383. 385. 386. 391.
Karpfen, Junker Hans Dietrich v. 199.
Kastel (Kt. Thurgau), Ritter v. 398; Ulrich u. Söhne 111. 112; Albrecht, Domherr, Propst 104. 154. 173. 174. 224. 400. 401.; Albrecht, Domherr und Propst v. St. Stephan 400; Burg 193.
Kattenhorn (BA. Konstanz) 205.
Kaufbeuren (BA.) 241.
Kaufbeurer, Heinr., Chorh., Notar des Abtes v. Reichenau 424.
Kayser, Domorganist 369.
Keller, Ulr., gen. Lupf, Pfarrer 407; Joh. Ludwig, Chorh., Kustos 360. 425. 429; Franz, Chorh., Kustos 334. 481; Krämer Michael, B. v. K. 189; Nikolaus, B. v. K. 431; Dorothea, E. v. K. 190.
Kero (Käre), Mag. Heinrich, v. Tübingen, Chorh. Advokat am päpstl. Gericht 33. 34. 42. 65. 81. 123. 181. 182. 320. 418.
Keßler, Joh. Christoph, Chorh. 406. 435; Joh. Hugo, Propst, Chorh. 301. 323. 406. 435.
Kettenacker, Ulr., Kais. Notar 233.
Kiburg (Kt. Zürich), Graf Hartmann v., der Ältere 14. 22. 28. 90. 394.
Kiefer, Joh. Kpl. 444.
Kienberger, Phil. Jak. (Chorh.) 438. 439.
Kilga, Barthol., Kpl. 444.
Kippenhausen (BA. Überlingen) 115 bis 118. 141. 192. 201. 203. 205 bis 207. 421.
Kircher, Nikol., Kpl. 443.
Kirchheim (OA. Ehingen) 416.
Kirnegg (BA. Villingen), Ritter Johann v. 114.
Kißlegg (OA. Wangen) 445.
Kleinmännin, Katharina, E. v. K. 361.
Klemens VI., Papst 159; X. 364; XI. 434; XIII. 438.
Kleß, eidgen. Landvogt im Thurgau 272.
Klingen (Kt. Thurgau), Edle v. 399; Walter und Ulrich 396.
Klingenberg (Kt. Thurgau), Herren v. 200; Heinrich, der Ältere, Dompropst, Propst 14. 22. 28. 29—31. 42. 59. 63. 69. 92. 106. 172. 320. 333. 394 bis 396. 410. 412; Bischof Heinrich II. 28. 30. 79. 122. 126. 128. 146. 149. 150. 397. 398. 418. 419; Konrad, Dompropst 151. 421; Ritter Kaspar 200; Ritter Ulrich 399.
Klingler, Aloys, Kpl. 381. 446.
Klingnau (Kt. Aargau) 156. 395.
Kluftern (BA. Überlingen) 205. 391.
Kniebis (OA. Freudenstadt), Kl. 413.
Köberlin, Georg Ign., Chorh. 360. 372. 390. 433.
Koch, Jos. Ant., Kpl. 445.
Köl, Ludwig, Chorh., Fiskal des Bischofs 238. 241. 242. 253. 427. 428.
Kolb, Archivrat 385.
Könige, Deutsche, s. Kaiser.
v. Königsegg (OA. Saulgau), Joh., Domherr 426.
Konstantin, römischer „Landpfleger" 1. 2.

Konstanz.
Stadtteile: Niederburg 1. 14. 73. 188. 191. 225. 227. 343—345; Paradies 14. 187. 188. 191; Stadelhofen 8. 187. 190; Petershausen 1. 189. 191. 192. 218. 427.
Brücken: Rheinbrücke 14; St. Konradsbrücke 211.
Brunnen: Tulenbrunnen 14. 191. 227.
Häuser: im allgemeinen 72—87. 185—192. 206—207. 317; benannte Häuser: zum Berschwert 187; zum Blaufuß (Blattfuß) 225. 354; zur Dorren 233; zur Dulle 77. 318. 352. 423; zum Fegfeuer 223; zur Gaiß 192; zum Goldnen Schaf 191; Götzis-Haus 84; zum Hasen 223. 226; zum Kampf 191; zur Kunkel 81. 182. 425. 427; zur Mucke 233. 234; zum Rebhuhn 233; zum Roßeisen 191; zum Roten Gatter 357; zum Roten Turm 85; zum St. Christoph 333; zum Schäfle 226; zum Spiegel 423; zum Sternen 188; zum Strauß 84; zum Tanz 443; zum Weißen Kapaun 225.
Straßen, Gassen, Plätze: Amlungsgasse 424; Augustinergasse 191; Bruggasse 83. 187. 191, s. Rheingasse; Fischmarkt 223. 226. 399; Gänsbühl (Niederburg) 233; Gänsbühl (Stadelhofen) 190. 191; Hofhalde 418; Johanngasse 73 ff. 225. 267. 400; Langgasse 267; Mesnergasse 78; Moriziergäßchen 414; Neugasse 256; Oberer Hof 272; Obermarkt 235; Predigergasse 427. 428. 443; Rheingasse 83—85. 191; Roßgasse 187; Schenkengäßlein 188. 227; Schreibergasse 191. 353. 432, siehe Webergasse; Tümpfel 187. 190; Webergasse 85. 86. 223. 231; Ziegelgraben 421.
Türme: Götzentor z. Petershausen 258; Schnetztor 189.
Gewannamen in der Umgebung: Aichhorn 185. 319; Äußere Bleiche 190; Egerten 232; Guggenbühl 226; Hellgeßli 191; Höledi (Paradies) 188; Hochstraß 186; Lohn (Lohnerhof) 191; Rheingart 233; Stainin Brugg (Paradies) 187; Weiherhaus (b. Schottenkloster) 404; Bischofshöri 402.
Bevölkerung: im allgemeinen 349; benannte Bürger und Einwohner s. unter Ackermann, Ainweiler, Am Gries, Am Stein, Appentecker, Armbruster, Auer, Azenweiler; Barrel, Berg v., Beutter, Bezering, Bidermann, Bildstein, Bingen v., Birgger, Blarer, Blidenmeister, Bondorf, Bösch, Breunlin, Brudermann, Bruggner, Brun, Brunuß, Buchner, Burg, Burscher, Buscher; Damiani v., Denkingen v., Dietrich, Dirck, Dregler; Eckart, Egger, Egli, Egloff, Ehrengut, Ehrhardt, Eichenlaub v.; Fels, Forster, Freiberger, Freiburger, Frener, Freund, Frikinger, Frig; Gaisberg, Gall v., Gasser, Gauggler, Genser, Glatthaar, Gliar, Göhrer, Goldast, Gubelmann, Guldinast, Güttinger; Hagenwil v., Hagenwiler, Hammer, Harder, Hayim, Held, Hemmerlin, Heudorf, Heufuchs, Hiltenberg, Hinter St. Johann, Hipschenberger, Hochwart v., Hof v., Höglin, Hurlimann, Hürus, Huter, Hütlin; Im Rin, In der Bünd, Inselin, Jocheler; Kalt, Keller, Kleinmann, Kratzer, Kreuzlingen v., Kridenwiß, Kücking, Kugelin, Kühne, Kundigmann; Labhart, Lantz, Leiner, Lisi, Lind, Locher, Loehre; Maier, Maiser, Mallebreyn, Mangolt, Manntz, Marti, Mayer, Mesenlin, Morinck, Moser, Münchmaier, Muntprat, Murer; Obeckh, Ochsner, Ommlin; Perath, Pfefferhart, Pfyffer v. Altishofen, Piegker, Precht; Raßler, Reichle v., Rettich, Ribi, Richental, Riedli, Ritter, Roggwil v., Rosenfeld, Rülassinger, Ryser; Sandholzer, Schafthausen v., Schallabri, Scharer, Schilter, Schlecht, Schmid, Schmidt, Schnitzer, Schreiber, Schulthaiß, Schwaber, Schwarzach v., Schwenk, Seitz, Senfeli, Settelin, Siber, Som, Spengler, Spiegler, Sponer, Spul, Staiger, Stalinger, Starck, Stier, Storer, Ströli, Struß, Sturm v., Sumbri v., Sumerberger; Tettikofen v., Thoma, Thum, Tichteler, Tippel, Tritt; Überlingen v., Unterschopf, Utz, Vögeli; Wehrle, Winterer, Winterstetter, Wollenweber, Würth; Zainler, Zasius, Zorn, Zwick, Zum Burgtor, Zündeli, Züricher.
Stadt und Behörden: Stadt Konstanz 159. 237. 265. 270. 271. 276 bis 279. 289. 291. 294. 296. 376.

377. 383. 386. 387. 401. 402; Bürgerschaft 9. 72. 75. 79. 82. 84. 152. 153. 155—157. 179. 238. 241. 271. 272. 291. 292. 296. 298; Rat 146 bis 148. 153. 154. 186. 187. 213. 218. 220. 240—245. 247—257. 261 bis 264. 266—269. 271. 272. 276. 277. 280. 284. 285. 287. 344. 346. 354. 357. 358. 370. 376. 407. 428. 441. 442; Magistrat 289. 292. 294 bis 298. 340. 380; Stadthauptmann 294. 431; Bürgermeister 249. 352. 435; Stadtammann 47. 147. 430. 434. 435; Ammanngericht 47. 273. 296; Heimlicher (politischer Ratsausschuß) 268; Zünfte 153; Kürschnerzunfthaus 425; Kirchenpflege des reformierten Rates 258; Stadtarzt 417; Stadtphysikus 352; Lyzeum 440; Mons pietatis 356; Wolfeggsche Stiftung 299.

Bistum Konstanz: Bistum 149 bis 151. 283. 284. 292. 376—382. 386 bis 388. 392. 398. 400. 401. 418. 420; Bischöfliche Güter, Lehen, Wachszinse 79. 90. 98. 111. 114. 138. 141. 200. 443; Bischofshöri 200; Dienstmannen 124. 141; Bischofspfalz 161. 242; Pfalzgericht 22. 46 f; Pfalzpräfekt 430; Pfalzkapelle St. Peter 13; Bischof, Bischöfliche Rechte 20—22. 77. 78. 127. 128. 146. 166. 175. 221. 231. 238. 239. 247. 260. 263. 269. 271. 273. 277. 283. 286. 291. 292. 301. 304. 325. 328. 331. 332. 340. 342. 343. 348. 356. 385. 429. 432. 434. 436.

Einzelne Bischöfe: Konrad der Heilige (934—975) 2. 3. 4. 6—8. 9. 11. 12. 26. 88. 387. 393; Ulrich I. von Dillingen (1111—1127) 13; Konrad II. von Tegerfeld (1209—1233) 15; Heinrich I. von Tanne (1233—1248) 31. 414; Eberhard II. von Waldburg (1248—1274) 14. 20 bis 25. 29. 35. 36. 40. 46. 61. 68. 70. 72. 90. 91. 93. 94. 95. 97. 98. 107. 138. 139. 172. 292. 301. 326. 394. 395. 410. 413. 415. 416; Rudolf II. von Habsburg (1274—1293) 36. 41. 51. 87. 107. 111. 396. 398. 415; Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) 16. 28. 79. 122. 126. 128. 146. 149. 150. 397. 418. 419; Gerhard von Benars (1306—1318) 14. 81. 89. 150. 151. 398. 399. 400. 423; Rudolf III. von Montfort (1322—1334) 104. 151. 152. 158. 421; Nikolaus I. von Frauenfeld (1333—1344) 152—154; Ulrich III. Pfefferhart (1345—1351) 154—158. 166. 183. 401. 423; Johann III. Windlok (1351—1356) 158 bis 160; Heinrich III. von Brandis (1357—1383) 113. 160. 161. 164. 295. 401. 402. 424; Nikolaus II. von Riesenburg (1384—1387) 102; Heinrich IV. von Höwen (1436—1462) 232; Hermann III. von Breitenlandenberg (1466—1474) 165; Thomas Berlower (1491—1496) 166; Hugo von Hohenlandenberg (1496—1532) 237. 241—246. 248—250. 254. 255. 259. 427. 442; Johann V. von Lupfen (1532—1537) 167. 428; Christoph Mezler (1548—1561) 273. 286. 355. 442; Markus Sittich von Hohenems (1561—1589) 288. 303. 429; Andreas von Österreich (1589—1600) 288. 408; Johann Georg von Hallwil (1601—1604) 430; Jakob Fugger (1604—1626) 323. 355. 404. 429; Johann VII. von Waldburg (1627—1644) 324 431; Johann Franz von Praßberg (1645—1689) 304. 312. 324—326. 350. 363. 364. 406. 409. 431. 433; Marquard Rudolf von Rodt (1689—1704) 301. 323; Johann Franz von Staufenberg (1704—1740) 356. 357. 365. 366. 436; Damian Hugo von Schönborn (1740—1743) 366; Franz Konrad von Rodt (1750—1775) 305. 438. 439; Maximilian Christoph von Rodt (1775—1800) 297. 367. 440; Karl Theodor von Dalberg (1800—1817) 327. 380. 382.

Bischöfliche Behörden: Weihbischof 326. 364. 405. 406. 429. 430. 431. 434; Generalvikar 64. 81. 89. 126. 146. 150. 249. 288. 302. 323. 345. 347. 351—354. 373. 396 bis 398. 400. 404. 406. 407. 409. 420. 421. 423. 430. 434. 438; Kapitelsvikare 175. 183; Offizial 104. 108. 117. 176. 177. 194. 208. 233. 240. 287. 289. 326. 344. 346. 396. 401. 403. 405. 406. 421. 427. 435. 436. 439. 440. 442; Geistliches Gericht 97. 254. 446; Examinator am geistlichen Gericht 240; Advokaten und Prokuratoren am geistlichen Gericht 65. 81. 177. 180. 181. 191. 287. 347. 397. 401. 403. 418. 419. 431; Kon-

fiskorialadvokat 446; Bischöfliche Notare 31. 36. 107. 402. 409. 414. 415. 432. 433. 436. 439; Sigillifer (Insiegler) 406. 419. 421. 431. 433 bis 435. 439; Fiskal 238. 351. 406. 427. 432—435. 439; Bischösl. Hofrat (weltl. Regierung) 299. 407. 421. 434. 438; Hofratspräsident 378; Bischösl. Syndikus 437; Bischösl. Obervogt 141; Dienerschaft und Beamte i. allg. 347; Geistlicher Rat (kirchl. Regierung) 406. 407. 409. 430—432. 434—440; Generalvisitatoren 406. 438. 439; Konvisitator 440; Zensor 439; Bischösl. Hofkaplan 406.

Domkapitel, Dignitäre, Kapläne am Dom: Domkapitel, Domstift 17. 23—26. 41. 46. 49. 51. 56. 72. 78. 90. 91. 102. 104. 114. 132 135. 143—145. 150. 151. 152. 154—156. 158. 160. 161. 164. 172—177. 221. 238. 247. 254. 255. 260. 263. 273. 274. 277. 286. 290. 292. 293. 295. 296. 298. 299. 307. 315. 323. 324. 338. 343. 346—348. 362. 376—378. 384. 391. 394. 396. 398—401. 416. 421. 423. 425; Kapitelsvikare 175. 183; Domkapitelspfleger 176; Domstiftsoberpflegamt 191; Domkapitelsyndikus 378; Domkapitelssekretär 431; Benannte Domherren 22. 28. 29. 74. 81. 82. 87. 143—146. 149—156 158. 159. 172 bis 174. 177. 178. 229. 234. 237. 241. 255. 263. 304. 305. 324. 345. 350. 355. 360. 364. 373. 394. 397. 398. 400—407. 409. 420—422. 426. 429—431. 434. 438; Dompropst 10. 20. 30. 63. 73. 88. 138. 151. 154. 158. 159. 161. 175. 179. 180. 214. 253. 263. 289. 338. 339. 394. 395. 401. 405. 407—409. 412. 421. 427; Dompropsteiamt 344; Domdekan 77. 78. 119. 148. 149. 154. 178. 221. 331. 395. 403. 404. 406. 434; Domkustos (Thesaurar) 87. 406. 407. 414; Subkustos 83. 369. 427; Domscholaster 14. 146. 397. 420; Domkapläne i. allgem. 153. 191. 230. 231. 255. 428. 446; St. Bartholomäuskaplanei 403; St. Blasiuskaplanei 191; St. Fideskaplanei 223; Sankt Jodokuskaplanei 427; St. Johann- (Frühmeß-) Pfründe 417; St. Konradspfründe (Dompfarrei) 124. 153. 155. 231. 343; St. Marienkaplanei beim Heiligen Grab 427; St. Michaelskaplanei 418; St. Pantaleonskaplanei 230. 231. 351; Dombruderschaft (der Kapläne) 115. 187. 263. 402; Domprediger 240. 241; Domkapellmeister 369; Domschule 225; Domspitäle s. unten Kleinspitäle.

Münster, Domkirche, Dom-, Münsterpfarrei: Münster 2. 6. 13. 21. 24. 25. 45. 72. 76. 124. 153. 154. 156—158. 160. 161. 176. 191. 216. 221. 223. 230. 240. 241. 245. 248. 256—258. 292. 298. 344. 362. 369. 381. 386—388. 391. 393. 396. 399. 404—407. 411. 414. 415. 417. 418. 423. 427. 428. 439. 440. 445. 446; Domfabrik 225. 263; Dompfarrei (s. auch oben St. Konradspfründe (288. 298. 343—349 386. 388; Dompfarrverweser 248; Münsterpfarrei (des 19. Jahrh.) 389. 391; Münsterpfarrfond 392. 393; Münsterpfarrhof 404.

Kirchen, Klöster, Kapellen: Augustinerkloster 14. 153. 155. 157. 241. 257; Beghinen beim Tulenbrunnen 14; Dominikanerkloster s. Predigerkloster; Franziskanerkloster 13. 152. 153. 155. 157. 163. 257. 274. 376. 430; Graue Schwestern i. d. Neugasse 256; Jesuitenkolleg; 13. 288. 289. 429. 431; Kapuzinerkloster 13. 368. 376; Kreuzlingen, Augustiner-Chorherrenstift bei Konstanz 13. 15. 46. 155. 157. 161. 189. 190. 195. 214. 257. 261. 287. 399. 425; Mauritiuskirche 3. 7. 13; Minoriten s. Franziskaner; Paradies, Klarissinnenkloster 14; Petershausen, Benediktinerabtei 13. 108. 109. 110. 114. 147. 148. 155. 160. 185. 191. 214. 229. 245. 257. 263. 382. 397. 399. 402. 414. 420. 423—425. 446; Pfarrei daselbst 349. 350; Predigerkloster auf der Insel 13. 153—157. 257. 274. 443; Predigerprior 127; Sammlung, Franziskanerinnenkloster 15; St. Georgskapelle 13; St. Jodokuskirche (St. Jos) 190. 297; Pfarrei 349. 350; St. Johann, Chorstift und Pfarrei s. unten; St. Katharina, Frauenkloster, s. Kloster Zoffingen; St. Lorenzkapelle 13; St. Paulskirche 3. 7. 8. 10. 15. 161. 253. 256. 427; Pfarrei 349. 350; Pleban 155. 157; St. Peter a. d. Fahr, Frauenkloster 14. 15. 157. 188. 247. 345.

351. 376. 430. 446; St. Peterskapelle bei der Bischofspfalz 13; Sankt Stephanskirche, Chorstift, Pfarrei 6—9. 13. 15. 17. 21. 22. 25. 28. 30. 45—47. 50. 58. 61. 72. 74. 82. 145. 155. 157. 159. 161. 172. 214. 221. 228. 238. 240. 241. 244. 247. 251 bis 256. 263. 273. 289. 290. 292 bis 296. 298. 308. 314. 315. 318. 323. 328. 331. 340. 344. 349. 350. 362. 376. 377—379. 382—386. 388. 392. 394. 397. 400. 401. 404. 406. 408. 414. 419. 420. 427. 432. 435; Pröpste 28; Leutpriester 146. 150. 153; Pfarrei 349. 350. — Schottenkloster 13. 32. 77. 147. 154. 157. 196. 404. 441; Schottenkapelle 297; Schottenfriedhof 298; „Schottenhofstatt" zu Triboltingen 196; Spitalpfarrei 349. 350; Steinhaus, Frauenkonvent im 15. 20. 92. 93; Zofingen, Frauenkloster 14. 157. 345. 360. 376. 382. Chorstift und Pfarrei St. Johann: Äußere Schicksale 1—12. 17 bis 43. 146—163. 284—299. 376 bis 393; Kirche St. Johann 1—4. 7—9. 15. 17. 20. 21. 23—26. 29. 32. 34. 35. 40. 47. 52. 54. 68. 69. 72. 75. 87—91. 149. 157. 161—164. 192. 236. 251. 256. 258—260. 268. 274—279. 289. 318. 328. 364. 370 bis 373. 387. 389—393. 410. 436; Kirchenbau, Altäre, Ausschmückung 26—28. 40. 41. 47. 72. 73. 164. 187. 219—220. 231. 233. 258—260. 275. 278. 279. 320. 321. 356. 366—368. 370—373. 389—393. 433. 437; Sankt Nikolausaltar 180. 187, f. Kaplaneien; Kirchplatz und Friedhof 76. 81. 233. 267. 276. 279. 281. 298; Archiv 276. 280. 281. 336. 385; Stiftsgüter, Pfründeinkommen, Vermögensverwaltung 10. 11. 18. 20. 21. 24. 25. 29—32. 35—37. 40. 50. 51. 55. 60. 62. 64. 65. 68—143. 154 bis 219. 260—266. 275. 279. 315 bis 323. 332—335. 338. 339. 351. 353. 354. 397; Gemeine Masse des Stifts 45. 50. 55. 69. 70. 94. 95. 98. 119. 124. 127. 214. 315. 316; Kanonikatkurien und Pfründhäuser 18. 31. 68. 69. 72—82. 86. 87. 109. 136. 162. 231. 233. 234. 266. 267. 276. 278. 285. 290. 295. 318. 321. 333—335. 351—353. 356—358. 384. 397. 411 bis 414. 417—419. 423. 425. 432. 433; Kirchenfabrik 47. 66. 163. 164. 218. 219. 281. 299. 320—322. 330. 331. 333. 350. 352. 354. 355. 360. 385. 391. 405. 406. 426. 432. 433. 435. 443; Depositum des Stifts 217. 218. 319. 322. 323. 406; Statuten des Stifts 21. 40 f. 43—69. 83. 107. 123. 142. 145. 163—184. 220. 283. 300—323. 333. 334. 336—339. 341. 342. 358. 359. 361. 362. 412. 429; Gottesdienste 57—59. 220. 221. 274. 276. 283. 312. 328. 361—363. 381; Kirchenmusik 369—370; Stiftskapitel, Chorherren als Gesamtheit 21. 23. 35. 43—60. 69. 70. 94. 119. 124. 163—172. 214. 300—323. 361 ff. 383 ff; Zahl der Chorherren 48 f. 144. 307; einzelne Chorherren 410 bis 441; Vogtei über das Stift 35. 36. 70. 292; Dignitäre und Beamte 60—67. 172—184. 323—338; Pröpste, Propstei 22. 28—30. 35. 41. 42. 46. 51. 59—64. 66—69. 76. 83. 87. 92. 99. 103. 104. 106. 108. 122. 123. 126. 127. 129. 131. 133. 135. 141. 143. 145. 146. 149. 151. 154. 159. 160. 172—179. 193. 196. 197. 221 bis 225. 227. 228. 231. 232. 255. 285—289. 301—303. 305. 320. 321. 323—335. 339. 353—356. 360. 366. 372. 378. 380. 394—407. 412. 421. 428. 429. 434—440; Propsteigüter 29. 63. 332—334; Pfarrer (Leutpriester, Pleban) 10. 17. 20. 21. 23. 41. 48. 51. 54. 63—73. 83. 148. 149. 153. 155. 156. 171. 180. 187. 225. 233. 240—250. 252. 278. 301. 304. 328. 334—351. 359—362. 366. 378. 384. 386—388. 407. 410; Pfarrei St. Johann 4. 7—12. 17. 20. 21. 23. 40. 63. 88. 90. 95. 126. 179 bis 180. 222. 288. 303. 338—350. 377. 378. 385. 387. 388; Pfründeinkommen 341 f; Pfarrhof 73. 180. 339; 341. 399. 408; Pfarreiwittum 10. 11. 88. 90. 95. 126. 338; Pfarrgottesdienst 362—363; Pfarraltar 85; Pfarrsprengel 343—349; Standesbücher 341; Stolgebühren 342. 343; Kasualien 349. 350; Kantor, Kantorei 34. 42. 64. 77. 78. 87. 120. 154. 183. 184. 331. 334. 335. 369. 384. 406. 417. 420 ff.; Kustodie 31. 34. 42. 47. 65. 66. 164 196. 331. 335—336. 406. 414. 418; Kustos 123. 124. 144. 145. 173. 178. 180 bis 182. 334. 337. 384. 418 ff; Cellerar 62. 66. 67. 96. 122. 128. 142.

143. 181. 233; Depositarius 338; Revisoren 338; Sekretär 336; Archivar 336; Mesner 66. 182—183. 336 bis 337; Stifts- und Fabrikpfleger 446; Stiftspfleger 122. 142. 214—217. 234. 308. 316—318. 337. 354. 379. 384; Fabrikpfleger 234. 308. 338. 351; Sonderpfründen: Erlenholz-Kanonikat 350—351. 433. 434; Schmid'sches Kanonikat 351. 352. 369. 384. 409. 434; Reichlepfründe 352—353. 391; Kaplaneien 67. 219. 223—235. 353—359. 380—381; Kapläne 255. 310. 328. 331. 340. 342. 360. 441—446; St. Verenakaplanei 18. 42. 67. 68. 85. 87. 142. 199. 223. 226. 266. 281. 331. 353—354. 380—381. 390. 405. 411. 440. 441 bis 446; St. Katharinenkaplanei 223—230. 274. 331. 354. 381. 390. 401. 405. 423. 428. 439. 441—446; Hl. Kreuzkaplanei 230—232. 259. 261. 281. 321. 355. 364. 389. 403. 426. 430. 441. 442; St. Marienkaplanei 232—235. 255. 261. 281. 321. 355. 426. 441. 442; Pappuskaplanei 355. 356. 369. 405. 444 bis 446; Fünfwundenbruderschaftskaplanei 356. 357. 359. 444—446; Frener'sche Kaplaneien 357. 358. 369. 380. 437. 445. 446; Jahrzeit- und Messestiftungen 359—361; Bruderschaften 384. 391; Fünfwundenbruderschaft 286. 299. 338. 340. 356. 363—367. 389. 390. 405. 409. 431. 432. 436—438; Skapulierbruderschaft 363. 367. 368.

Spitäler und Armenpflege: Heiliggeistspital 15. 157. 185. 232. 252. 266; Kleinspitäle 16. 189. 203. 289; Raitepflege 16. 197. 219. 235. 265.

Kopenhagen, Bened. v., Chorh. 306. 439.
Kratzer, Peter, Stiftspfleger 446.
Kraus, Joh., Kpl. 360. 443.
Kreukel, Joh. Christoph, Chorh. 432.
Kreul, Kpl. 358. 445.
Kreuzlingen (Kt. Thurgau) 263; Augustiner-Chorstift s. oben unter Konstanz; Eberhard, v., B. v. K. 189; Dr. Joh., Offizial 233.
Kridenweiß, Jung, E. v. K. 190.
Kronenfeld, Joh. Nep. v. (Chorh.) 385. 441.
Küchlin, Mag. Heinrich, Domkustos 87.
Kücking, Gerlach, E. v. K. 190.
Kugelin, Eberhard, E. v. K. 84.
Kühne, Dr. Joh. Gg., Bürgermeister und Stadtphysikus 352.
Kundigmann, Jakob, B. v. K. 190.
Kupferschmied, Ulr., Pleban 179. 407.

L.

Labhart, Peter, B. v. K. 271.
Landolt, Jakob, Chorh. 425.
Langenargen (OA. Tettnang) 30—32. 62. 94—98. 105. 138. 140. 332. 396. 411. 413. 414; s. Argen.
Langenfeld, Claudius, Kpl. 444.
Langenhart (Kt. Thurgau) 20. 22. 90 bis 92. 95. 138—140. 206. 207. 410.
Lantz, Junker Hans (v. Liebenfels), B. v. K. 198.
Laubegg (abgeg. bei Ludwigshafen, BA. Stockach), Walter v., Chorh. Propst 31. 41. 42. 64. 65. 69. 71. 76. 83. 86. 97—99. 108. 126. 129. 131. 173 221. 318. 396—397. 413.
Legbain, Joh., Chorh., Kustos 182. 425; Mag. Heinrich, Chorh. 425.
Leiner, Anna Maria 361; Dr. Franz Seb. Eucharius, Chorh. 336. 438; Joh. Ev., Kpl. 358. 369. 388. 445; Dr. Joh. Georg, Chorh. 351. 434; Dr. Joh. Konrad Joseph, Chorh., Kustos 436; Dr. med. Marquard 438; Dr. med. Sebastian 435; Registrator der Stadtkanzlei 294.
Lellwangen (BA. Überlingen) 15. 20. 90. 92—95. 137. 138. 140. 206. 207. 209. 410.
Lembli, Mag. Heinrich, Chorh. 426; Rudolf, Domkpl. des St. Pantaleonsaltares 230.
Leonello, päpstl. Legat 229.
Leopold II., Kaiser 385. 441.
Leuthe, Dr. Damian, Salemischer Rat und Pfleger zu Ehingen a. D. 360.
Liebenberg (Kt. Zürich), Ritter Konrad v. 394.
Liebenfels (Kt. Thurgau), Ritter Rudolf v. 113.
Lienheim (BA. Waldshut) 423.
Lisi, Mag. Heinr., Domherr, Propst 177. 401—402; Heinrich, B. v. K. 461.
Liggeringen (BA. Konstanz) 398.
Limburg a. Lahn 440.
Limpach (BA. Überlingen) 391.
Lind, Eberhard, Abt v. Kreuzlingen 425.

Lindau i. B. (BA.) 205. 269. 270. 413. 429; Abtei 110. 111; Abtissin Sigena 110. 111; Jude Elias v. 96.
Lindau, Ant. Bened., Stiftspfleger 446.
Linz (BA. Pfullendorf) 391.
Linzgau 37. 115. 256. 260; Kapitel 435.
Lippersweil (Kt. Thurgau) 107. 108. 118—123. 137. 140—142. 206. 207. 213. 263. 265. 319. 320. 323. 331. 419—421.
Lippertsreuthe (BA. Überlingen) 90. 94. 95. 138. 140. 206. 207. 410.
Lippoltswilen (Kt. Thurgau) s. Luibolzwil.
Litzelstetten (BA. Konstanz) 132—134. 206. 207; Mag. Berthold v., Domherr 345. 397.
Locher, Sixtus, Leo, Rudi, B. v. K. 189; Mathäus, Priester 257.
Loehre, Dr. Joh., B. v. K. 360.
Lottstetter, Joh. Christoph, Domkapitelssekretär 431.
Löw, Ulr., Chorh. 429.
Löwenthal (OA. Tettnang), Kl. 126. 127. 141.
Ludwig d. Bayer, König 151—153. 155—157. 166. 252. 304. 400. 422.
Ludwigshafen a. S. (BA. Stockach) s. Sernatingen.
Luibolzwil (=Lippoltswilen, Kt. Thurgau) 399.
Luneville (Frankr.) 376.
Lupfen, Graf Johann v., Bischof v. K. 167. 263; Domherr, 428.
Lustenau (Vorarlberg) 445.
Luther, Dr. Martin 238. 240.
Lüti, Johann, Domdekan 178.
Luxemburg, Kaiser Heinrich VII. von 150.
Luzern 262. 443; Burkhard v., Notar des Domherrn Konrad Pfefferhart 399; Nuntiatur in 327. 436.

M.

Madelberg s. Adelberg.
Maier, Haintz, zu Petershausen, E. v. K. 189.
Mainau, Deutschordenskomthurei 123. 132. 134. 140. 191.
Mainwangen (BA. Stockach), Konrad v., Anwalt am geistl. Gericht 397.
Mainz 399. 440; Erzbischöfe v. 150. 401.
Maiser, Hans, im Paradies, E. v. K. 191.
Makarius, Dr., Domprediger 241.
Mallebreyn, B. v. K. 444; Anna Christina 437; Joh. Andr., Kpl. 445; s. auch Frener.
Mangolt, Frz. Konrad, Kpl. 380. 446; Joh. Konrad, Chorh. 430; Agatha, gewes. Nonne von Feldbach, Ehefrau des Dompredigers Wanner 250.
Mannenbach (Kt. Thurgau) 227.
Mannheim 446.
Manntz, Jerg, Kpl.; Ulr., B. v. K. 443.
Marbach, Freih. v. 443.
Marchtal (OA. Ehingen) 305. 437.
Maria Theresia, Kaiserin 289. 290.
Mariazell (Allgäu) 444.
Markdorf (BA. Überlingen) 404. 429. 434; bischöfl. Obervogt in 286; Stadtammann in 212. 213.
Markelfingen (BA. Konstanz) 391.
Marschalk, Nikol., Chorh., Kustos 182. 425.
Märstetten (Kt. Thurgau) 398. 419.
Marti, Thomas, B. v. K. 234.
Mästlin, Konrad, Kpl. der St. Bartholomäuspfründe am Münster 403.
Maul, Martin (Chorh.) 384. 440. 441.
Maximilian I., Kaiser 229. 237.
Mayer, Bernhard, Kpl., Leutpriester zu Sommeri 229. 230. 441; Wollweber Konrad, B. v. K. 226.
Medici, Cosimo 161.
Meersburg (BA. Überlingen) 110. 200. 204. 205. 254. 273. 379—383. 420. 435. 440. 444; Kommission des oberen Fürstentums (Baden) 381 ff.; s. Merspurg.
Meier, Nikol., Chorh. 425.
Melanchthon 238.
Memmingen (BA.) 269. 427.
Mengen (OA. Saulgau) 435.
Menlishofen (BA. Überlingen), Ritter Friedrich v. 94.
Merdingen (BA. Breisach), Heinr. v., Chorh. von St. Stephan 414.
Merishausen (Kt. Schaffhausen) 421.
Merla, Werner v., Priester 150.
Merspurg, N., Kpl. 441.
Mesenlin, Katharina, E. v. K. 188.
Meßkirch (BA.) 443; s. Kappel.
Metzler, Barthol., von Wasserburg, Prediger bei St. Stephan 238. 240 bis 242. 247. 248. 252; Dr. Christoph, Kpl., Domh., später Bischof v. K. 273. 286. 355. 442.
Meyer, Bernhard, Chorh. 427.
Mezler s. Metzler.

Miltobler s. Mültobler.
Mirgel, Joh. Jak., Chorh., Weihbischof 300. 429. 430.
Mittelstenweiler (BA. Überlingen) 110. 111. 141. 206. 207.
Möggenweiler (Megetsweiler, OA. Ravensburg) 398.
Montfort (Vorarlberg), Graf Rudolf III. v., Bischof v. K. 104. 151. 152. 158. 421; Gräfin Hedwig 415.
Moos b. Radolfzell (BA. Konstanz) 398.
Morgarten (Kt. Zug) 400.
Morink, Hans, Bildhauer, B. v. K. 371. 391. 404. 430.
Moriz, Klemens, Kpl. 445.
Moser, Mag. Martin, Chorh. 430; Dr. (wohl Advokat), E. v. K. 191.
Mötzingen (OA. Herrenberg) 19. 100 bis 105. 137. 192. 206. 207. 412.
Mühlhausen (OA. Tuttlingen) 31. 413.
Mühlheim (Kt. Thurgau) 18. 20. 105. 106. 140. 204. 261. 265. 275. 279. 395. 411. 426; Ritter Johann von, verh. mit Adelheid 29. 105. 395.
Mülhausen i. Els. 410.
Müller (Mollitor) Georg, Kpl. 442.; Georg Sigismund, Chorh., Weihbischof, Propst 325. 333. 356. 384. 405. 406.
Mültobler (Miltobler), Lukas, Chorh. 287. 355. 428; Markus, Kpl. 355.
Münchmaier, Ulr., B. v. K. 189.
Munderkingen (OA. Ehingen) 443.
Münsingen (OA.) 128.
Münsterlingen (Kt. Thurgau), Kl. 114. 214.
Muntprat, Junker Joseph, B. v. K. 361; Ruland, B. v. K. 253.
Murer, Heinrich, Domherr, Propst 177. 196. 402; Adelheid, E. v. K. 418; Ulrich, Kleriker 85.
Murg (BA. Säckingen) 392.

N.

Nagler, Heinrich, Chorh., Kustos 104. 106. 174. 182. 224. 421; Peter, Chorh. 423.
Nayher, Jakob, Domkaplan 191.
Neckarburg 100.
Neidingen (BA. Donaueschingen) 417.
Nellenburg (BA. Stockach), Graf Mangold v. 96.
Nellingen (OA. Eßlingen), Lütold v., Kleriker im Dienst des Domherrn Konrad Pfefferhart 399.
Netzer, Hans, Prokurator am geistl. Gericht 191.
Neuenburg (BA. Müllheim), Mag. Ulr. v., Chorh. 32. 414.
— (Schloß b. Steckborn, Kt. Thurgau) 228.
Neufrach (BA. Überlingen) 110.
Neunforn (Kt. Zürich) 135. 136. 206. 207. 248. 398.
Neunkirch (Kt. Schaffhausen), Walter v., Chorh., Kustos 182. 421.
Niedertheuringen s. Theuringen.
Nikolaus, Mag., Chorh., bischöfl. Notar 127—129. 418.
Nußdorf (BA. Überlingen) 231.

O.

Obeckhin, Jgf. Margarethe, E. v. K. 360.
Oberammergau (Bayern) 370.
Oberdorf b. Dingelsdorf (BA. Konstanz) 132—134. 206. 207.
— b. Langenargen (OA. Tettnang) 96. 97. 412.
— (welches?) 432.
Obergailingen (BA. Konstanz) 31. 32. 98. 100. 105. 206. 207. 412—415. 419. 421.
Oberhofen (Kt. Thurgau) 195. 206. 207.
Oberneunforn s. Neunforn.
Oberreitnau (BA. Lindau) 413.
Ober- und Niederschwaben, Reichslandvogtei 129. 130. 141.
Obertheuringen (OA. Tettnang) siehe Theuringen.
Ochsner, Hans, E. v. K. 191.
Öhningen (BA. Konstanz), Propstei 214. 438.
Ökolampadius, Reformator 238.
Ommlin, Domkapellmeister 369.
Ortenburg, Graf Friedrich v. 400.
Ostdorf (OA. Balingen) 416.
Osnabrück 411.
Österreich, Österreich-Habsburg, Österreichische Regierung und Behörden 151. 152. 237. 242. 262. 269. 272. 273. 278. 282. 284. 287. 289—298. 376—380. 382. 383. 385. 386. 400. 432. 446; Andreas von, Kardinal-Bischof v. K. 288. 408; König Friedrich der Schöne von, 400; Herzog Albrecht von 158; Herzog Leopold von 400.
Ostia, Kardinal v. 163.
Otte, Peter, Chorh. 424.
Otto, Subkustos am Dome 83.

P.

Padua 432. 437. 442.
Pappus v. Trazberg, Barbara 434; Franz Karl, Chorh., dann Domherr, Propſt 406. 434; Leonhard, Domherr, Propſt 321. 324. 353—356. 360. 404. 405; Leonhard, kaiſ. Vizepräſekt zu Bregenz 356.
Päpſte: allg. 285. 303; einzelne: Gregor X. 395; Bonifaz VIII. 147. 148; Klemens V. 149 f.; Johann XXII. 151—153. 159; Benedikt XII. 153; Klemens VI. 159; Innocenz VI. 159; Urban VI. 167. 285. 402; Johann XXIII. 161; Sixtus IV. 285; Paul III. 442; Gregor XIII. 303; Paul V. 285. 430; Urban VIII. 430. 431; Alexander VII. 432; Klemens X. 364; Innocenz XI. 324. 433; Innocenz XII. 434; Klemens XI. 409. 434; Innocenz XIII. 366; Benedikt XIV. 304; Klemens XIII. 438.
Paſſau 437.
Paul III., Papſt 442; V., Papſt 285. 430.
Pauſch, Eugen, Komponiſt v. Walderbach 370.
Pavia 442.
Perath, Chirurg Anton, B. v. K. 437.
Peraudi, Raymund, päpſtl. Legat 427.
Petershauſen, Kl. b. Konſtanz ſ. Konſtanz.
Perugia 434.
Pfefferhart, Familie 40. 145. 197; Mag. Heinrich, Chorh., Kantor 183. 420. 422; Hugo gen. Zorn, B. v. K. 197; Mag. Johann, Chorh., Kantor, auch Anwalt am geiſtl. Gericht 183. 397. 419; Johann, B. v. K. 79; Mag. Konrad, Chorh., Domherr, Propſt 42. 69. 71. 87. 99. 100. 103. 106. 122. 133. 135. 143. 146. 149—151. 154. 173. 180. 221. 339. 397—400. 417. 420. 422; Konrad, B. v. K. 421. 422; Ulrich, Chorh., Kantor, ſpäter Domdekan u. Biſchof v. K. (Ulr. III) 154—158. 166. 183. 401. 421—423; Ulrich, B. v. K. 398.
Pfin (Kt. Thurgau) 138. 202. 206. 207. 424; Nikol. v., Kpl., Chorh., Kuſtos 66. 182. 424. 441.
Pfiſter, Joh. Ernſt (Chorh.) 434. 435.
Pfohren (BA. Donaueſchingen) 31; Heinrich, Dekan v., Chorh. 413.
Pfullendorf (BA.) 93. 402. 415. 425.
Pfyffer v. Altishofen, Joſ. Ant., B. v. K. 439; Joſ. Konſtantin Heinr. Suſo, Chorh., Propſt 407. 439.
Piacenza 395.
Piegkerin, E. v. K. 276.
Pirata, Anton, Predigermönch 238. 244. 245. 247. 254.
Piſtorius, Joh., Generalvikar d. Kardinals Andr. v. Öſterreich 288.
Pollin, Ludw., Chorh., Kantor 184. 425.
Pollweiler, Nikol. v., öſterr. Rat 272. 273. 276. 280.
Praßberg, Joh. Frz. v., Biſchof v. K. 304. 312. 324—326. 350. 363. 364. 406. 409. 431. 433.
Precht v. Hochwart, Edmund, öſterr. Hauptmann, verh. mit Verena v. Engelſee 370; deren Söhne Konrad u. Georg 360. 370. 430; Joh. Georg, Stadtammann 430; Markus Joach., B. v. K. 434.
Preßburg 377. 378. 383.

R.

Radolfzell (BA. Konſtanz) 177. 182. 204. 255. 257. 403. 425. 426. 428. 435.
Radegg (Kt. Zürich) 29. 63. 395.
Radrach (BA. Überlingen) 118; Frau v., mit Kindern 75.
Rainer, David (Chorh.) 167. 274. 428.
Ramſchwag (Kt. Thurgau), Ulr. v., Domherr 81.
Raßler, Dr. Chriſtoph, Konſiſtorialadvokat, B. v. K. 431.
Raſt (BA. Meßkirch), Hermann v., Chorh. 422.
Ravensburg (OA.) 84. 194. 368. 431. 434; Friedr. v., biſchöfl. Geſandter 422.
Regensburg 442.
Reichenau (BA. Konſtanz) 37. 204. 257. 259. 422. 430. 442; Kl., 69. 92. 105. 134. 140. 197. 214. 227. 228. 395. 398. 415. 416. 419. 422. 424; Stift St. Johann auf d. 31. 413. 415; Stift Niederzell 355.
Reichle, Frz. Anton v., Pfarrer zu Scheer (Hohenz.) 352—353; Franz Jakob, Ratsherr zu K. 352; Joſ. Chryſoſt., Chorh. 353. 384. 439.
Reichlin-Meldegg v., Gabriel 198.
Renner v. Almendingen, Mag. Konrad, Kpl., Chorh., Propſt 287. 403. 404. 428. 443; Philipp u. Kaſpar, Brüder d. vorigen 428.

Repheim, Dr. Joh., Domherr 263.
Rettich, Dionyſ. Bernhard (Chorh.) 305. 437; Dr. Frz. Andr., Chorh. Propſt 305. 372. 406. 436. 438; Joſ. Ant. Dismas, Chorh. 303. 305. 437; Joh. Georg, Kpl. 443; Dr. Joh. Georg, Oberamtm. v. Marchthal 437; Matthäus, Fabrikpfleger 446.
Reutlingen (OA.) 124. 240. 408.
Reuttemann, Joh. Thadd. Fidel, Kpl., Chorh., Kantor 298. 378. 439. 445.
Rhenſe, Kurverein zu 153.
Rheter, Jakob (Chorh.) 431.
Ribi, Jakob, E. v. K. 190.
Richard, Frz., Kommiſſär 299.
Richental, Ulr., Konzilschroniſt 144. 162. 402.
Richtersweil (Kt. Zürich) 201. 206. 207.
Ried, Ritter, Friedr. v. 110.
Riedli, Peter, E. v. K. 188
Riedlingen (OA.) 372. 445.
Riedöſchingen (BA. Donaueſchingen) 205.
Rielaſingen (BA. Konſtanz) 392; ſ. Rülaſſinger.
Rietheimer, Ludi, E. v. K. 187.
Rimarsweiler (OA. Ravensburg) 398.
Rin, im, ſ. Im Rin.
Riſenburg, Nikol. v., Biſchof v. K. 402.
Riß, Hans, Chorh. 424.
Ritter, Hans, E. v. K. 85; Joh., Kpl. 441.
Ritzi, Joh., Chorh. 425.
Rodt (Rodt v. Busmannshauſen, OA. Laupheim), Frz. Konrad v., Biſchof v. K. 305. 438. 439; Marquard Rudolf, Biſchof v. K. 301. 323; Maximilian Chriſtoph, Biſchof v. K. 297. 367. 440.
Roggenbeuren (BA. Überlingen 194. 391. 398.
Roggwil (Kt. Thurgau), Heinr. v., Kuſtos v. Biſchofszell 200; Ulr., Stadtammann 113.
Röhrenbach (BA. Pfullendorf) 416.
Rom 303. 325. 327. 409. 438. 442.
Roming, Dr. Joh.. Kpl., Chorh. v. Reichenau-Niederzell 259. 355. 442.
Rorſchaſch (Kt. St. Gallen) 352. 435. 437.
Roſenfeld, Schneider Konrad, E. v. K. 187.
Roßberg (Kt. Zürich), 29. 63. 395; Walter v., Chorh., Kuſtos 182. 425.
Rötenberg (BA. Bonndorf), Konrad v., Kpl. 68. 441.
Rottweil (OA.) 206. 207. 352. 434. 435; Baldemar v., Chorh. 31. 135. 413; Spital zu 135.
Rudolf II., Kaiſer 429.
Rueſch, Dr. Marq. Heinrich., Chorh. 304. 433.
Rueſchegg, Sebaſt., Kpl., 445.
Ruepp, Nikol., Chorh., Pfarrer 409.
Ruf, Jakob, Leutprieſter zu Petershauſen 245.
Rülaſſinger (ſ. Rielaſingen), Burkhard, B. v. K. 402.
Rupprecht, König, v. d. Pfalz 403.
Ruſt, Chriſtoph, Kpl. 443.
Ryſer, Burkhard, E. v. K. 187. 188.

S.

Sachs, Konrad, Chorh. 223. 424.
Sachſen, Churfürſt Friedrich v. 270.
Säckingen (BA.) 380. 433. 446.
Salem (BA. Überlingen), Kl. 32. 37. 69. 81. 110. 141. 360. 394. 395. 398. 401. 407. 410. 414. 416. 419.
Salenſtein (Kt. Thurgau) 197. 284. 353. 354.
Salzburg 443.
Sämlin, Joh., Chorh., Kuſtos 182. 424.
Sandholzer, Dr. med. Chriſtoph, B. v. K. 430; Dr. Friedr., Chorh. von St. Stephan 404.
St. Gallen, Kl., 69. 72. 97. 98. 111. 214. 394. 421. 423. 425; Heiliggeiſtſpital zu 108; Mag. Heinrich v., Chorh. 118. 421.
St. Georgen (BA. Villingen), Kl. 399.
St. Katharinenthal (b. Dießenhofen, Kt. Thurgau), Kl. 100.
St. Peter (i. Schwarzwald), Kl. 423.
Sattelbach (OA. Ravensburg) 398.
Sätteli ſ. Settelin.
Sattler, Ulr., Chorh. 425.
Sauldorf (BA. Meßkirch) 416.
Saur v., Junker 361.
Savagethi, Dr. Joh., Domherr 229. 234.
Schaffhauſen (Kt.) 98. 99. 398. 421; Kl. Allerheiligen zu 148; Mag. Berthold v., Chorh. 40. 135. 419; Heinrich v., Prieſter 86; Walter v., Generalvikar, Domſcholaſter 146. 397. 421; Schaffhauſener Vertrag 382.
Schallabri, Goſchmann, B. v. K. 192. 193.
Schamlier, Walter, Chorh. 37. 417.
Scharer, Dr. Maximilian, Advokat am geiſtl. Gericht 287; ſ. Scherer.

Schaunburg (Österreich, o. d. Enns), Leuthold v., Domherr, Propst 173. 400.
Scheer (Hohenz.) 352.
Scherer, Dr. Heinrich Michael, Chorh., Pfarrer 365. 366. 409; Jakob, Kpl. 442; Georg, Kpl. 443.
Scherich, Christoph Heinrich, Chorh. 434.
Schertlin v. Burtenbach, Landsknechtführer 271.
Scheuffelin, Melchior, Chorh. 428.
Schicker, Jos. Frz., Kpl. 445.
Schienen (BA. Konstanz), Heinr. v., Chorh. 127. 129. 418. 419.
Schilter, Heinr., B. v. K. 398.
Schlatt u. Kr. (BA. Engen) 399.
Schlecht, Peter, Tuchscherer, B. v. K. 192.
Schleswig, Herzog Heinrich v., 161.
Schlyffer s. Fabri.
Schmalegg (OA. Ravensburg) 92; Ritter Heinrich v., Schenk (= Heinr. v. Ittendorf bzw. v. Winterstetten) 116—118; s. Winterstetten.
Schmalkaldischer Bund 239. 259. 270.
Schmid, Joh. Emanuel, Chorh. 433; Joh. Frz., städt. Registrator 352; Dr. Joh. Kaspar, Pfarrer, Chorh. 351. 352. 409; Joh. Rudolf, Kpl. 443; Nikol., Chorh. 430; Willibald Frz. v. (Chorh.) 437.
Schmidt, Jakob, Färber, B. v. K. 191.
Schmucker, Christian, Chorh. 432.
Schnitzer, Michael, E. v. K. 191.
Schönborn, Damian Hugo v., Bischof v. K. 366.
Schönenwerd (Kt. Solothurn), Stift 64. 417. 419. 420. 422.
Schöpfer, Maria Veronika, verh. mit Heinrich Spengler, Glasmaler, B. v. K. 438.
Schorndorf (OA.) 391.
Schreiber, Joh. Georg, Kpl. 357. 444; Joh. Leonhard, B. v. K. 433.
Schueler, Jakob, Chorh., Pfarrer 409.
Schuh (Schuech), Ferdinand Thadd. (Chorh.) 384. 440; sein Vater Stadtsyndikus Ferd. Thadd., v. Breisach 440.
Schulthaiß, Christoph, Geschichtsschreiber v. K. 2. 277. 279—281; Joh. Georg, Ratsherr 430.
Schwaber, Ulr., Stiftspfleger 446.
Schwäbischer Reichskreis 299.
Schwager, Ritter Berthold v. Schaffhausen 98.
Schwandegg (Kt. Zürich), Ritter Appo v. 421.
Schwarzach (Schwartzach), Felix v., B. v. K. 280; Georg, B. v. K. 236. 268; Junker, B. v. K. 361.
Schweiz 237. 239. 282. 285. 377. 382.
Scotti, Bankiers in Piacenza 395.
Seekreisregierung, badische 392.
Selfingen (BA. Stockach) 422.
Seitz, Joh. Ulr., Kpl. 444; Chirurg Joh. Georg, B. v. K. 433.
Senfeli, Konrad, B. v. K. 415; Rudolf, Chorh. 37. 415.
Senger, Wilhelm, Kleriker 191.
Sernatingen (= Ludwigshafen BA. Stockach) 193. 206. 207.
Settelin (Sätteli), Mag. Gordian, Chorh. 222. 426; Kaufmann Wolfgang, B. v. K. 430.
Siber, Joh., Stiftspfleger 446; Anna Maria 361.
Sidenneger, Gregor, Chorh. 425.
Simon, Leutpriester v. St. Stephan 150. 397; Ulr., Kpl. 444.
Sindelfingen (OA. Böblingen), Stift 18. 23. 100. 411.
Sintz (Sintzi), Matthias Panthaleon, Pfarrer 287. 408.
Sipplingen (BA. Überlingen) 195. 196. 206. 207.
Sirgenstein, Frz. Joh. Anton v., Domherr, Weihbischof, Propst 406.
Sittich s. Hohenems.
Sixtus IV., Papst 285.
Som, Bartlome, im Paradies, E. v. K. 191. 192.
Sommeri (Kt. Thurgau) 229. 441.
Sonnenberg, Sibilla v., verh. mit Wilhelm v. Waldburg 442.
Sonnenkalb, Ritter Swigger, von Deggenhausen (BA. Überlingen) 89.
Sontersweilen (Kt. Thurgau) 319. 351.
Spaltenstein (OA. Tettnang) 127.
Speyer 247. 270. 305. 438. 442.
Spengler, Dr. Joh. Simon, Chorh., Propst 407. 438; Glasmaler Jos. Heinr., B. v. K. 438.
Spiegler, Maler Frz. Jos., v. Riedlingen 372; Rosa, E. v. K. 361.
Sponerin, Elsi, E. v. K. 189.
Spul, Mag. Ulrich, Chorh. 31. 65. 97. 98. 414; Ulr., Chorh. u. Cellerar v. St. Stephan 414; Heinr., B. v. K. 112.
Staad (b. Almansdorf, BA. Konstanz) 185.
Staaz (N.-Österreich) 384.

Stad, am, s. Am Stad.
Stadion (OA. Ehingen), Konrad v., Domherr, Propst 333. 404.
Stahringen (BA. Stockach) 115; s. Stahlinger.
Staiger, Wachszieher Thomas, B. v. K. 434.
Stain, am, s. Am Stein.
Stainler, Joh., Chorh. 274. 427.
Stainlin, Mathias, Kpl. 166; (Chorh.) 427.
Stalinger, Joh., E. v. K. 190; Jos. Ant., Kpl. 445.
Stark, Mertzler Konrad, B. v. K. 189; Joh. Ant., Kpl. 445.
Stauffenberg (Hohenz.), Joh. Frz. v., Bischof v. K. 356. 357. 365. 366. 436.
Steffisburg (Kt. Bern) 399. 420.
Stehelin, Hans, E. v. K. 190.
Stehlin, Phil., Kpl. 444.
Steib, Joh. Jak., Schneider, B. v. K. 432.
Stein a. Rh. (Kt. Schaffhausen) 32. 80. 98; Kl. St. Georg zu 166. 214; Dekan Ernst (od. Ulrich) v., Chorh. 32. 80. 87. 98. 99. 414 f. 416.
Stein (OA. Ehingen), Konrad v., Domherr v. Freising, Propst 177. 403; Andreas, Domherr, Propst 404.
Steinegg (Kt. Thurgau), Diethelm v., Dompropst 154. 158—161. 175. 176. 179. 180.
Steißlingen (BA. Stockach) 114. 115. 141. 206. 207.
Stier, Konrad, E. v. K. 83.
Stiffisburg s. Steffisburg.
Stockach (BA.), Mag. Joh. v., Chorh. 421.
Stockhamer, Christ. v. (Chorh.) 439.
Storer, Dr. Frz. Karl, Chorh., Pfarrer, später Domherr 289. 301. 304. 341. 362. 409; Jos. Christoph, Kunstmaler, B. v. K. 405. 409.
Storitz, Jerg, Kpl. 442.
Straßberg (Hohenz.), Ludwig v., Domherr 149 f. 398.
Straßburg i. Els. 9. 37. 127. 128. 144. 150. 269. 270. 287. 410. 416. 418.
Straßer, Jos., Münsterpfarrer 391. 392.
Strauß, Joh., Kpl. 443.
Ströli, Konrad, B. v. K. 89.
Strümpfelbach (OA. Backnang) 134. 206. 207.
Struß, Hans, Kpl. 232. 441; Heinr., v. Wigoldingen, Kpl. 232. 441; Heinr., Chorh. 426; Heinr., B. v. K. 189.
Stucki, Felix, Dompropst, Propst 159 bis 161. 177. 179. 225. 401.
Studler, Johann, Chorh. 426; Kaspar, Chorh., Kantor 184. 426; Gregor, Kpl. 441.
Stulz, Matthäus, Kpl. 444.
Sturm, Frz. Ant. v., Ratsherr v. K. 437.
Sturm, Heinrich, Kpl. 259. 442.
Sulgen (Kt. Thurgau) 424.
Sulz (OA.), Graf Hermann v. 100; — (b. Arbon, Kt. St. Gallen), Ritter v. 398.
Sulzschneid (BA. Oberdorf) 443.
Sumbri, Rudolf v., B. v. K. 86.
Sumerberger, Frz., Goldschmied B. v. K. 433.
Sünchingen (BA. Villingen), Joh. v., Domkapitelspfleger 176.
Surhebel, Joh., Pfarrer 407.
Suso, Heinrich, der Mystiker 153.
Suter, Veit, österr. Sekretär 242; Georg, Stiftspfleger 446.

T.

Tägerweilen (Kt. Thurgau) 192. 193. 197. 204. 206. 207. 267. 402. 419.
Taisendorf s. Deisendorf.
Tanne (OA. Waldsee), Heinrich v., Bischof v. K. 13. 31. 414.
Tannecker, Domkpl. 231.
Tannenfels (Kt. Luzern), Ruprecht v., Domherr 73.
Tardy, Melchior Jos. (Chorh.) 305. 438.
Tegerfelden (Kt. Aargau) 395.
Tengen (BA. Engen) 434.
Tettikofen (Dettighofen, Kt. Thurgau), Heinr. v., Chorh. 426; Rudolf, Chorh. 425; Konrad, Marschall des Bischofs v. K., 20. 90. 91; Anna und Margarete, B. v. K. 198; Anna, verh. mit Georg v. Schwarzach 236.
Teufen (Kt. Zürich), Kuno v., Lehensmann des Grafen Hartmann von Kiburg 91.
Theuringen (Ober- und Niedertheuringen, OA. Tettnang) 11. 88. 89. 125—131. 137. 141. 142. 192. 206. 207. 209. 212. 213. 261. 391. 418. 419.
Thoma, Jakob, E. v. K., 189.
Thorberg (Kt. Bern), Joh. v., Domherr 421.

Thum, Michael, B. v. K. 438; ſ. Tumm.
Thumlingen (OA. Freudenſtadt) 19. 100—105. 137. 192. 412.
Thurgau 24. 214. 252. 261—265. 272. 394; Archidiakon im 28; Gerichtsherrentage im 123. 213.
Tichteler, E. v. K. 85.
Tippel, Jakob, Stiftspfleger, B. v. K. 446.
Tiſchmacher N., Kpl. 442.
Toggenburg (Kt. St. Gallen), Graf Kraft v., Domherr 420. 422; Graf Diethelm 107.
Töldlin, Martin, Chorh. 427.
Torwander, Georg, Pfarrer 408.
Töß (Kt. Zürich), Frauenkl. 136.
Triboltingen (Kt. Thurgau) 31. 65. 196. 197. 205—207. 335. 336. 407. 414.
Trient 301. 442; Konzil zu 301.
Triſteberg (Kt. Zürich) 29. 63. 395.
Tritt v. Wildern, Joh. Anton, Chorh., Weihbiſchof 430. 431; Sohn des Horatius, B. v. K. 371. 430; Joh. Jakob, Chorh. 430.
Tſchudi, Georg, Abt v. Kreuzlingen 287.
Tübingen (OA.) 81. 238. 418. 442; ſ. Kero, Mag. v.
Tübinger, Oswald, B. v. Überlingen 193.
Tumm, Ulr., E. v. K. 191; ſ. Thum.
Türck, Dr. Ignat., Chorh., Pfarrer 289. 409. 433; ſ. Dirck.
Turwalt, Konrad, Chorh., Kantor 183. 423.
Tuttlingen (OA.) 228.

U.

Überlingen (BA.) 124. 141. 193. 196. 224. 227. 230. 231. 255. 256. 261. 274. 352. 407—409. 411. 418. 419. 423. 424. 427. 428. 431; Barfüßer zu, 228; Weinberg Täſchengarten bei 135. 206. 207; ſ. Brünnensbach.
— Mag. Ulr. v., Pleban, Chorh. 17. 20. 21. 29. 30. 34—37. 41. 42. 70. 73. 90. 91. 93—96. 119. 395. 407. 410. 415. 426; Mag. Ulr. v., Arzt 410; Mag. Konrad v., Chorh. v. Biſchofszell 81; Berthold v., B. zu Reutlingen 124.
Udligenſchwyl (Kt. Luzern) 436.
Ufhüſern (= Aufhäuſern, Kt. Thurgau) 204.
Uhingen (OA. Göppingen) 412.
Uhldingen (BA. Überlingen) 11. 88. 89. 206. 207.
Ulm a. D. 270. 423. 425. 437.
Ulrich, Dekan v. Stein a. Rh., ſ. Stein a. Rh.
— I. (v. Dillingen), Biſchof v. K. 13.
— Kpl. 441.
Umbſcheider, Joh. (Chorh.) 435.
Unger, Heinr. (Chorh.), 424.
Unterſchopf, Burkhard, B. v. K. 79. 89. 423; Heinrich, Chorh., Sohn des vorigen 423.
Untertheuringen ſ. Theuringen.
Unterwalden (Kt.) 262. 444.
Urban VI., Papſt, 167. 285. 402; VIII., Papſt 430. 431.
Urendorf (ſ. Irrendorf), Ulr. v., Chorh. 80. 99. 120. 420.
Utz, Elsbet, B. v. K. 189.

V.

Var, Anna v., E. v. K. 187. 236.
Vaſtis, Bernhardin de, Kpl. 355. 433.
Vatz (Kt. Graubünden), Frh. v., 399.
Vellanden (Kt. Zürich) 232. 426.
Vercellis, Hugucio de, päpſtl. Richter 147. 148.
Vicari, Anton v., Chorh., Pfarrer 343. 349. 378. 387. 410; Joſ. Hermann, Chorh., ſpäter Erzbiſchof v. Freiburg 81. 302. 336. 378. 379. 385. 393. 407. 410. 440.
Vicenza, Biſchof Ägidius v., 161.
Vienne (Frankr.) 399.
Villingen (BA.) 114. 416; Mag. Heinrich v., Domherr 87. 398.
Vindoniſſa ſ. Windiſch.
Viſcher, Heinr., v. Vellanden, Chorh. 232. 233. 426.
Vögeli, Georg, Stadtſchreiber 238 bis 241. 267. 403.
Vogler, Dr. Martin, Chorh., Pfarrer, Domherr 409; Gebhard, Chorh. 427.
Vogt, Dietrich, Chorh. 426.
Volgger, Joh., Chorh. 194. 423.

W.

Wagenhauſen (Kt. Thurgau), Kl. 214.
Wäggis (Kt. Luzern), Mag. Heinr. v. (gen. v. Nidingen), Chorh., Kantor 33. 34. 42. 64. 77—79. 87. 183. 417.
Wagner, Joh., Pfarrer 407; Sebaſt., Chorh. 429.
Waibel, Richard, Chorh. 435.

Waibl v. Breitenfeld, Mauritius (Chorh.) 305. 437. 438; Joh., bischöfl. Syndikus, Vater des vorigen 437.
Waiffenli, Heinr., Chorh. 417.
Wald (Hohenz.) Kl., 228. 402. 411.
Waldburg, Eberhard II. v., Bischof v. K. 14. 29. 35. 36. 40. 46. 61. 68. 70. 72. 74. 90. 91. 93—95. 97. 98. 107. 138. 139. 172. 292. 301. 326. 394. 395. 410. 413. 415. 416; Otto Truchseß, Kpl., Bischof v. Augsburg, Kardinal 230. 274. 287. 442; Joh. VII., Bischof v. K. 324. 431.
Walde, Joh., Wunibald, Kpl. 445.
Walder, Heinr., Chorh. 426.
Walderbach (Oberpfalz), Kl. 370.
Waldmössingen (OA. Oberndorf) 416.
Waldshut (BA.) 439.
Walko, Domdekan 395. 396.
Wanner, Joh., v. Kaufbeuren, Domprediger 238. 241. 242. 244—248. 250.
Wartbühl s. Wertbühl.
Wartenberg (BA. Donaueschingen) 413; Heinr. v., Abt v. St. Gallen 98.
Wäscherin, Margaretha, E. v. K. 86.
Wasserburg (BA. Lindau) 240.
Wattenberg (BA. Überlingen) 194. 195. 206. 207. 210. 423.
Wazzo, Ritter Friedrich u. Heinr. 110.
Weber, Konrad, Chorh. 119. 426; Konrad, Kpl. 441.
Wehrle, Anton, Bildweber, B. v. K. 358; sein Sohn: Ignat., Kpl. 358. 444. 445.
Weil die Stadt (OA.) 103.
Weildorf (BA. Überlingen) 412. 416.
Weiler b. Radolfzell (BA. Konstanz) 111. 114. 137. 141. 205—207. 411.
Weinfelden (Kt. Thurgau) 200. 201. 206. 207. 262. 399.
Weingarten (OA. Ravensburg), Kl. 106. 107. 201. 395.
Weingartner, Pelag, E. v. K. 361; Ign., Kpl. 443.
Weinhart, Plazidus, Kpl. 445.
Weiß, Martin, Kpl. 443.
Weitenau (AB. Schopfheim) 412.
Weitingen (OA. Horb) 412.
Weltin, Anton, Chorh., Kustos 430.
Wengi b. Ulm a. D., Kl. 423.
Wenningen (Kt. Zürich) 132.
Werdenberg, Graf Hugo II. v., verh. mit Eufemia v. Ortenberg 37. 400. 416; Graf Heinrich, Domherr, Propst 150. 151. 173. 400. 421.
Wertbühl (Kt. Thurgau), Stift 214.
Wessenberg, Ign. Heinr. v., Generalvikar 380—382. 386—388. 392. 407. 410.
Wiechs (BA. Stockach) 115.
Wieland (Chorh.) 424.
Wien 407. 428. 440.
Wiesensteig (OA. Geislingen) 404.
Wigoldingen (Kt. Thurgau) 201. 202. 206. 207. 232. 426. 441.
Wild, Konrad, E. v. K. 190.
Wildenfels, Berthold v., Chorh. 32. 77. 86. 87. 108. 109. 221. 414. 419.
Wildenstein (BA. Meßkirch), Herren v. 116. 414; Ritter Anshelm 93. 422.
Windisch (Kt. Aargau) 2.
Windlock, Johann, Bischof v. K. 158 bis 160; Familie 421.
Windner, Jakob, Pfarrer 238. 240 bis 249. 252. 265. 278. 408.
Winterer, Heinr., B. v. K. 190.
Winterspüren (BA. Stockach) 413.
Winterstetten (OA. Waldsee), Heinrich v., Schenk 126. 127. 129. 141; s. Schmalegg.
Winterstetter, Mag. Jörg 236.
Winterthur 159. 401.
Wirt, Dr. Kaspar, Domherr, Propst 177. 255. 403.
Wirtemberg, Herzog Eberhard v. 403.
Wirtlin, Joh., Chorh. 431.
Wittenberg 238. 241.
Wittenhofen (BA. Überlingen) 417.
Wolfegg (OA. Waldsee) 445.
Wollenweber, Wernher, E. v. K. 188.
Wolmatingen (BA. Konstanz) 132 bis 134. 206. 207. 230. 235. 236. 261. 319. 446.
Worms 4. 8.
Wülflingen (Kt. Zürich), Herren v. 422.
Würth, Georg, Fabrikpfleger 360. 446.
Würzburg 420. 442.
Wyl (Kt. St. Gallen) 391. 424. 438.

Y.

Ysengrimm s. Isengrimm.

Z.

Zähringen, Herzog Konrad v. 9.
Zainler, Bleicher Hans, B. v. K.
Zasius, Dr., Erben 191.
Zeller, Jakob, Domherr, Offizial, Propst 177. 403.
Zepfel, Stiftspfleger v. St. Stephan 378. 383.

Ziegler, Ambros., Chorh. 286. 428.
Zimmermann, Joh. alias Truckenbrott, Stiftspfleger, Prokurator 446.
Zimmern (BA. Engen), Rudolf v., Chorh. 37. 80. 99. 120. 416. 417. 420; Verwandte 416. 417.
Zofingen (Kt. Aargau), Stift 401; Burkhard v., Domscholaster 14.
Zorn s. Pfefferhart.
Zug (Kt.) 436. 445.
Zündelin, Jakob (Zundel), Kpl. 443; Georg, Stiftspfleger 446; Melchior, Bürgerm. 272.
Zum Burgthor, Barthol., Stadtammann 147; Burkhard, Chorh. 423.
Zurzach (Kt. Aargau), Stift 180. 230. 425. 441.
Zürich 18. 28. 30. 42. 67. 126. 161. 239. 240. 251. 257. 261—263. 269. 271. 394—396. 410. 415. 425; Landkapitel Z.-Rapperschwyl 445.
Züricher, Joh., E. v. K. 188.
Zußdorf (OA. Ravensburg) 417.
Zwick, Konrad, B. v. K. 238. 257; Joh., B. v. K. 238.
Zwingli, Reformator 238. 239. 241. 251.

Sachregister.

Vgl. auch das Namensregister unter Konstanz (insbes. geistliches und weltliches Ämterwesen und Chorstift St. Johann).

„Abdankungen" des Pfarrers bei Beerdigungen 342 f.
Ablösung von Renten 188. 196. 264. 267. 279.
Abzugsgeld (Weglösi) 70.
Amortisationsgesetze in den Städten 72 f. 187. 292.
Archidiakon 394.
Armenpflege 15 f.
Arten der Chorherrenpfründen 51 f.
Aufnahme als Chorherr 47 f. 167 ff. 302. 306 f.

Baugericht s. Siebnergericht.
„Bauschilling" (period. Bauaufwand für Pfründhäuser) 318 f.
Beisassen 285.
Beispruchsrecht der Erben 112.
Beschlagnahme des kirchl. Vermögens durch den reform. Rat 251.
Bilderſturm 257 ff.
Bischöfliche Ämterverfassung nach dem Tridentinum 283.
— Erste Bitte 166 f. 304.
— Grundherrschaft 111; s. Bischofsgeld, Bischofshöri.
— Pfalzgericht 46 f.
— Rechte gegenüber den Chorstiftern 166 f. 173. 286 f. 301. 304. 327.
Bischofsburg 6.
„Bischofsgeld" 200.
„Bischofshöri", Immunitätsland der bischöfl. Grundherrschaft 200.
Bischofswahlen 143. 149 ff.
Bitte, Erste, s. Erste Bitte.
Blutfälle i. Strafrecht 139.
„Bodenbruchgeld" (= Gräbertaxe) 298.
Breisgauer Münze 135.
Bruderschaften 363 ff.
Bürgerschaft u. Klerus 146 ff. 153 ff.; s. Magistrat, Salmannenrecht, Namenregister unter Konstanz s. v.
Burgrechtsverträge 269.
Bürgschaft für minderjährige Erbanwärter 112; neuer Chorherren s. Kautionspflicht.

Capitulum clausum s. Numerus clausus.
Cellerar 62. 66 f. 181.
Chordienst des Kapitels 50 ff. 312 f.
Chorstifte, Verfassung i. allg. 43 ff.
Chrodegangs Regel 43.
Cluniacensische Reform 46.
Confessio Tetrapolitana 269.

Dekretale Execrabilis 159.
Devolution 231. 324.
Dienstlehen 197. 394.
Dienstmannen, Dienstmannenrecht 111. 114. 123 f. 126 f. 394; s. Reichsministerialen.
Dignitäten der Chorstifte 44.
Diözesanbischof s. Bischof, bischöfl. Rechte.
Diözesanverwaltung 283.
Domdekan, Disziplinarrechte des, über den Klerus der Bischofsstadt 178 f.

„Dominikalsteuer", österr. 290 f.
Domkapitel, Anspruch des, auf Besetzung der Stiftspropsteien aus seiner Mitte 172 ff. 323 f.; auf Pfarrbesetzung in den Bischofstädten 7. 10. 20. 21. 24 f.; Zustände der 158.
Dompfarrei als Personalpfarrei für Exempte 346 ff.
Dompropst, Pfarrbesetzungsrechte des 6. 9 f. 20 f. 23 f. 179 f. 253. 338 f.

Ehrschatz 210.
Eidgenossenschaft, schweizerische 285.
Eigenleute s. Hörige.
Einritt des neugewählten Bischofs (Stadtherrn) 154.
Einzinserei 114. 195.
Entwehrungspfand 127.
Erbengemeinschaft 101.
Erbleihe, freie ländliche 88 ff. 137 ff. 186 ff. 208 ff.; bauliche Instandhaltung 211; Erbleihehofstätten 147.
„Erbschafts- und Schuldensteueräquivalent", österr. 290 f.
Erfüllungsort bei Erbleihezinsen 211.
Erste Bitte des Königs bzw. Kaisers 165 f. 284. 304. 305; des Diözesanbischofs 166 f. 304.
Erzbischöfl. Rechte 150.
Eviktionspfand s. Entwehrungspfand.
Ewiggeld 84.
Ewiglichtgefälle 121 f. Fabrikvermögen.
Execrabilis, Dekretale Johanns XXII. 159.
Exkommunikation als Säumnisbuße 84. 211.
Exempte Personen u. Häuser 285. 343 ff.
Exempte Stellung der Stifter gegenüber dem weltl. Gericht 47.
Expektanzen 49. 164 f. 308.
Exsekration 392.

Fabrikvermögen 163. 218 f. 320 ff.
Fassionen über geistl. Vermögen 290 f.
Fischereirechte 108 f.
Florentiner Bankiers 162 f.
Französische Besatzung 299.
Freie Erbleihe s. Erbleihe.
— Herren 111 f.
Frevel 139.
Friedhöfe, Verlegung u. Schließung von innerstädt. 297.
Fronhofsiedlung neben Städten 5 f. 8.

Ganerbschaft, ritterl. 110.
Gegenreformation 293 ff.
Geldwechsler 162.
Geldwirtschaft s. Kapitalvermögen.
Geldzinse 224.
Generalkapitel 172.
Gerichtsbann 120; Gerichtsherren 123. 285; Gerichtshoheit 133; Gerichtsschreiber 123; Gerichtsverhältnisse im 13. Jahrhundert 138; s. Niedergericht.
Gesamthandfälle 114. 195. 196. 201. 203—205.
Gleichheit aller Kanonikate 315.
Gnadenjahr 29. 56. 319. 333.
Graduierung als Aufnahmebedingung in Chorstifter 306.
Grundherrschaft im 13. Jahrh. 138 ff.; gegen Ende des Mai 184 f.; s. Bischöfliche Grundherrschaft, Kapitalvermögen.

Hagelschaden s. Zinsermäßigung.
Hausnummern 290.
Hebdomadarius 59.
Heiligenpfleger 123.
Heiligenverehrungen mit Präfenzgeldern (venerationes sanctorum) 55 f.
Heuzins, Heugeld 70. 132.
Hochvogt des Bischofs 139.
Hofämter (Marschall) 90.
Hofrechtliche Leihen 137.
Hörige 90. 96. 107. 116 f. 119. 134. 137; s. Raubverträge.
Hube 197.
Hühnerzinse 137.

Immunität s. Bischofshöri.
Immunitätsprivileg des Klerus siehe Steuerprivileg.
Inkorporation 122.
Interdikt 143. 151 ff. 287.
Interkalarfrüchte 163.
Inventar s. Nachlaßinventar.
Investituren 309 f. 329. 330.
Italische Heller 114.

Jahrzeitrenten, Jahrzeitstiftungen 82. 192. 194. 196 f. 235 f. 252. 268. 359 ff.
Jesuiten 288 f.
Juden 96. 232.
Jurisdiktion des Diözesanbischofs 331 f.; des Domdekans über den Klerus der Bischofstadt 178 f.; des Dompropstes über die ihm unterstellten Pfarrer der Bischofstadt 339; des Stiftspropstes über das Kapitel 61. 177 f. 331.

Jus mortuarium des Stiftsmesners auf die Kleider verstorbener Chorherren 183.

Kaiser bzw. König s. Namensreg.; Erste Bitte des, 165 f. 284. 304. 305.
Kanonikatkurien 72 ff.
Kapitalvermögen, Entstehung von, neben grundherrl. Naturallgefällen 203 f.
Kapitel der Stiftskirchen 21. 23. 43 bis 60. 163—172. 300—323. 361 ff. 383 ff.
Kapitelsamt 59.
Kapitelseid 49. 168. 310.
Kapitelsgottesdienst 361 f.; s. Chordienst.
Kapitelsmasse 45. 50. 55. 69. 70. 94. 119. 124. 127. 214. 315.
Kapitelsort (locus capitularis) 60.
Kapitelsversammlungen 59. 171 ff. 313 f.; s. Generalkapitel.
Kapitularen 57.
Kaplaneien 67 f. 353 ff.
Karenzzeit 57. 163. 170. 307 f.
Kasualien 349.
Kautionspflicht neuer Stiftsmitglieder 168. 308 f.
Kellhof 120. 135 f.
„Kilchbruch" (= Normalbetrag einer Jahrzeitstiftung) 359.
Kirchenfabrik s. Fabrikvermögen.
Kirchenmusik 369 f.
Kirchenpfleger 191. 258 f.
Kirchensatz s. Kollatur.
Klaustralhöfe 50 f.
Koalitionskrieg, erster 299.
Kollatur, Kollaturrechte 121. 179. 224. 231. 234. 253. 338. 339. 351. 354; s. Dompropst.
Kongrua 50 ff. 108. 224.
König, sein Verhältnis zu Reichsministerialen 126. 141; s. Kaiser.
Konsens des Leiheherrn 212.
Konzil v. K. 161 f.; v. Trient 301.
Kirchengefälle 216.
Kurverein v. Rhense 153.

Landeshoheit 284. 289 ff.
Landvogtei s. Reichslandvogtei.
Lehen 90 f. 93. 96 f. 105. 110. 116.
Lehenserneuerung bei Erbleihen 210.
Lehensreverse 211.
Lehenträger 89.
Leibesherr 117. 118.
Leibgeding 29. 106. 129. 264; s. Wittum.
Leibrente 81.
Leutpriester s. Pfarrer.
Liegenschaftl. Vermögenserwerb im 13. Jahrh. 69.
Luneviller Friede 376.

Magistrat u. Geistlichkeit 284 f.; siehe Bürgerschaft.
Maieramt, Maiergericht 62. 140.
Marktansiedler, Marktgemeinde 5 f. 8.
Mauerbau 264.
Meßstipendien, Messestiftungen 320. 359 ff.
Minimalzins s. Zweipfennigrente.
Ministerialen s. Dienstmannen.
Mithaften s. Gesamthandfälle.
Morgengabe 89.
Mühlen, Mühlengerechtigkeit 120. 130.
Mutungspflicht bei Lehenserneuerung 210.

Nachbarrecht 185.
Nachlaßinventar 222. 285; s. Verlassenschaftsaufnahme.
Naturalgefälle, Statistik 206. 207.
Neubruchzins 117 f. 135.
Niedergericht 114. 123. 129. 213; s. Gerichtsverhältnisse.
Nomination u. Elektion bei Propstwahlen 175.
Numerus clausus 48 f. 163. 164. 307.
Nummern der Häuser 290.
Nuntiatur zu Luzern 327. 436.

Obsignation von Nachlässen s. Verlassenschaftsaufnahme.
„Obsignations- und Erbtraktationsgebühren" 320.
Opfergelder der Pfarrgenossen 10. 11.
Opferstöcke 343.
Optionsrecht an Pfründhäusern 69. 318.
Ordensniederlassungen im 13. Jahrhundert 13 ff.
Ordinarius s. Bischof.
Orterung 114.

Päpste s. Namenreg.; päpstl. Ablässe 285 ff.; päpstl. Provisionen s. Provisionsfälle; päpstl. Gericht 146 f.
Patronat 23 f. 100 ff. 120 f. 351.
Pensionsinstrument des säkularisierten Kapitels 383 f.
Personalpfarrei 343 ff.
Pleban s. Pfarrer.
Pfalzgericht des Bischofs 46 f.

Pfarrer, Pleban, Leutpriester 63 ff. 179 ff. 338 ff.
Pfarrei, Lokal- und Personalpfarrei 343 ff.; Pfarreibildung 1 ff.; Pfarreigrenzen 343 ff.; Pfarreinkünfte 10. 11; Pfarrgottesdienst 362 f.; Pfarrwahlrecht der Bürgerschaft 9; Pfarrwittum 10. 88 f. 121.
Pfefferzins 111.
Pfründeinkommen und Vermögensverwaltung 214 ff. 315 ff.
Pfründenkumulation 18. 28. 48. 54. 159. 399 f. 412 f.
„Possessionsgelder" 320.
Possessio prima und secunda der Kanonikate 57. 307 f.
Postulation 329.
Präsentationsrechte 231. 234 f. 351. 355 ff.
Präsenzgelder 55. 82. 320; s. „Spenden und Stöffe".
Preßburger Friede 383.
Prezisten 165 f.
Prima vox 339.
Propst 60 ff. 172 ff. 323 ff.; Propstwahlrecht des Kapitels 46 f. 343 ff.
Provisionen 151. 159. 167. 229. 285 ff. 303. 324 ff.
Punktur 313.

Ratsverfassung 153.
Raubverträge 137. 213 f.
Reallasten auf städt. Boden 82 ff. 266; s. Renten.
Rezeptionsgebühr 49 f. 168 f. 309.
Rechnungslegung 217.
Reformation 237 ff.
Reichsdeputationshauptschluß 376 ff.
Reichskreise s. Schwäbischer Kreis.
Reichslandvogtei in Ober- u. Niederschwaben 129. 141.
Reichsministerialen 126 f. 141.
Reichsstände, geistl., des schwäbischen Kreises 291.
Reichssteuern 284. 293.
Reichstag zu Augsburg 275.
Reichsunmittelbarkeit 292 ff.
Reichsverweser 139.
Rekurs an den Bischof 62.
Rentablösung s. Ablösung.
Renten 186 ff. 224. 225 ff.; Rentkauf 266.
Residenzpflicht 48. 52 ff. 168 ff. 310 ff.
Retrakt des Grundherrn 134.
„Richtig und angichtig" — Machen von abgelösten Renten 279.
Römerkastell 2. 5.
Rutscherzins 134.

Säkularisation 376 ff.
Salmannenrecht 74 f. 78 f. 82. 187.
Säumnisbuße s. Exkommunikation.
Schaffhauser Vertrag 382.
Schmalkaldischer Bund 239. 259. 270 ff.
Schupposen 115. 131. 134—136. 193. 195. 197.
Schutzgeld der Beisassen 285.
Schwäbischer Kreis 284. 291. 293.
„Seelenbeschreibung" 290.
Seelgeräte s. Jahrzeitrenten.
„Sesselgelder" 320.
Siebnergericht für nachbarrechtliche Streitigkeiten 185. 285. 295.
Skrutatoren 328.
Sonderpfründen innerhalb des Kapitels 35. 36. 41 f. 45. 50 ff. 55 f. 69 ff. 119. 315.
„Spenden u. Stöffe" d. Chorherren 183.
Spitäler 15 f.
Städt. Baugericht s. Siebnergericht.
Städt. Mauerbau 264.
Städt. Rechte über den Klerus 295; s. Bürgerschaft.
Städt. Topographie 2 ff.
Standesbücher 341.
Statuten der Chorstifte 44 f. 300 ff.
Steuern, grundherrl. 67.
Steuerprivileg des Klerus 285. 290 ff.
Steuerreformen Österreichs im 18. Jahrhundert 290 ff.
Stiftungen 235 f.
Stolgebühren 10 ff. 342.
Strafgerichtsbarkeit 139 f.
Streulage der Güter 13 f.
Studienprivileg 53. 54.

Tägliche Verteilungen (distributiones quotidianae) 55. 312.
Tagsatzungen der Eidgenossen 292.
Territorialitätsprinzip in Steuersachen 291.
Testament, notarielles 226.
Testamentsvollstrecker 197.
Todfälle s. Jus mortuarium.
Topographie, histor. der Städte 2 ff.
Tracht der Chorherren 314.
Trienter Konzil 301.

Universität Freiburg in Konstanz 289.
Untervogt 139; s. Vogt.
Urbare 71.

Verlassenschaftsaufnahme 285. 295. 320.
Vermögensbildung s. Grundherrschaft, Kapitalvermögen; in der Neuzeit

316 ff.; Vermögensverwaltung 142. 214 ff.; Vermögensgeschäfte des Domherrn K. Pfefferhart 398 f.
Verpfändung 212.
Versteigerung 112. 114. 133.
Visitation der Diözese 301; V.s-Rezesse 332.
Vita communis 44. 45.
Vogtei 130 ff. 141 f.; Vogtrechte 125; niedere 89. 100. 120. 139; Hochvogt 139; Vogtei des Bischofs Eberhard II. 35 f.; Vogtgülten 133; Vogt = Dorfvorsteher 123; siehe Reichslandvogteien.

Wachszins, Wachszinseigen, Wachszinslehen 77 f. 92. 187.
Wahlen 174. 327 ff.
Wahlkapitulation 329 ff.
Wahlkommissär 328.
Währschaft 99. 119.
Waibel 123.
Weglösi 132; f. Abzugsgeld.
Wiederkaufsrecht 107.
Willebrief des Königs zu Verfügungen von Reichsdienstmannen 126.
Wittum der Pfarrei f. Pfarrei; der Ehefrau 89. 92.
Wochner f. Hebdomadarius.

Zehnten 96—98. 102. 105. 132. 225.
Zeitpacht 136.
„Zimmerstür", Leistung des Grundherrn zur Instandsetzung von Erbleihehäusern 211.
Zinseigen 84. 147; f. Wachszins.
Zinsermäßigung wegen Hagelschlags 100.
Zinsgewere 104; f. Zweipfennigrente.
Zinslehen 185; f. Erbleihe.
Zinssäumnis 211.
Zubehör 212.
Zunftaufstand 153.
Zweipfennigrente 104. 113.
Zweischwerterlehre 36.
Zwing und Bann 126. 129. 139 f.

Berichtigungen.

S. 68, 73 sind nach neuesten Untersuchungen die Angaben über den Pfarrhof von St. Johann dahin zu ändern, daß die Kirche denselben nicht von Anfang besaß, sondern aus Schenkung des Propstes Mag. Konrad Pfefferhart (vgl. S. 399) erwarb.
S. 73 letzte Zeile lies erscheinen statt erschienen.
S. 75 drittletzte Zeile des Textes lies 1276 statt 1273.
S. 76 zweitletzte Zeile des Textes lies 1269 statt 1289; Zeile 11 in N. 1 lies 1472 statt 1474; in N. 6 lies Nr. 52 statt 52.
S. 80 N. 1 lies statt Nr. 29 Nr. 31.
S. 82 N. 4 zu S. 81 lies statt Nr. 42 Nr. 44.
S. 86 Zeile 17 lies der statt des.
S. 99 Zeile 15 lies 1/6 statt 1/2; N. 3 lies statt Nr. 29 Nr. 31.
S. 104 füge in Zeile 15 vor 1325 das Wort Jahre ein.
S. 107 Zeile 12 v. u. lies BA. statt BB.
S. 124 N. 3 lies statt Nr. 33 Nr. 29.
S. 125 N. 2 lies statt Nr. 55 Nr. 58.
S. 127 N. 6 lies statt S. 24 Nr. 24.
S. 160, 161. Die Ermordung des Propstes Felix Stucki, die Heinrich von Diessenhofen auf den 23. März 1355 setzt, läßt sich nach den neuesten Forschungen von Dr. Karl Rieder (Röm. Quellen zur Konstanzer Bis-

tumsgeschichte 1908, LXXXIV, Nr. 3) nicht mehr als Tatsache aufrecht halten. Es gab nur einen, nicht zwei Felix Stucki, und dieser eine fiel 1363 in Zürich dem Mordstahl zum Opfer. Möglicherweise schrieb der sonst zuverlässige Heinrich v. Diessenhofen die beanstandete Nachricht auswärts auf Grund eines Gerüchts nieder. Denn an der Todfeindschaft Diethelms v. Steinegg und seines Anhangs gegen Stucki ist nicht zu zweifeln (S. 401).

S. 167. Das vorhin zitierte Werk von Rieder hat entgegen Abs. 2 auf S. 167 den Beweis erbracht, daß auch schon seit dem 14. Jahrhundert päpstliche Provisionsfälle auf Propstei und Kanonikate von St. Johann vorkamen. Vgl. S. 303. Im Personalbestand (S. 394 ff.) konnten die vatikanischen Quellen, die uns Rieder erschlossen, bereits verwertet werden.

S. 196 Z. 13 v. o. lies Heinrich statt Konrad Murer.

S. 257 Z. 13 v. o. lies Domkapitels statt Domkapitals.

S. 407 B, Ziff. 3 muß es statt Hermann Hartmann heißen; auf derselben Seite ist hinter Ziff. 4 der Pleban Ulrich Hagenau (vgl. im Text S. 187) versehentlich weggeblieben.

Eine Reihe von im Text nicht näher nachgewiesenen Ortsbezeichnungen konnten im Ortsregister lokalisiert werden.

YC14791